AUSHANG BEKANNTMACHUNGSKASTEN

Bekanntmachung der Universitätsstadt Siegen

Die 4. Sitzung des Rates findet am

Mittwoch, **14.04.2021, 16:00 Uhr,**

in der Siegerlandhalle, Koblenzer Straße 151, 57072 Siegen, Großer Saal, statt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Hinweise zur Niederschrift über die Sitzung vom 03.03.2021

2. Fragestunde

3. Anträge gem. § 9 der Geschäftsordnung

3.1 Änderung des Tafeltextes zu Alfred Fissmer

3.2 Überarbeitung der Internetpräsenz der Stadt Siegen

3.3 Einrichtung einer Kinder- und Jugendbibliothek in leerstehenden Flächen im KrönchenCenter

3.4 Wohnraumschaffung durch die KEG

4. Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt 2021

4.1 Einbringung und Beschluss des Stellenplanes 2021 der Stadtverwaltung Siegen

4.1.1 Stellenplan - Radverkehrsbeauftragte/r

4.1.2 Bereitstellung von Personal in Schulen städtischer Trägerschaft zur Hardwarebetreuung

4.2 Haushaltsplanberatungen 2021 - Verschiedene Änderungsanträge

4.3 Antrag zum Haushalt: Bereitstellung der Mittel zur Beschaffung einer mobilen induktiven Höranlage

4.4 Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2021 und Haushaltssicherungskonzept 2021
hier: Änderungen gegenüber Entwurfsfassung von 01/2021

5. Einrichtung eines Zentrenbudgets

6. Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

. . .

7. Einführung einer gelben Tonne zur Sammlung von Leichtverpackungen (LVP)

8. Auslobung des Siegener Heimat-Preis 2021

9. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Universitätsstadt Siegen über den Betrieb einer Atemschutzwerkstatt, Atemschutzübungsstrecke und Brandübungsanlage

10. Platzgestaltung zwischen Alter Burgschule und Bürgerhaus/Heimatmuseum in Niederschelden

11. Verlängerung der Befreiung von Sondernutzungsgebühren wegen Corona

12. Bebauungsplan Nr. 431 „Reitstall Daub“ und 101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Siegen-Breitenbach
Beschluss der öffentlichen Auslegung der Entwürfe zum Bebauungsplan Nr. 431 "Reitstall Daub" und zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

13. Bebauungsplan Nr. 406 "Martinshardt II" und 95. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Siegen-Mitte
- Konzeptionsbeschluss u.a. mit Festsetzungen zum Klimaschutz
- CDU-Antrag vom 15.12.2020 zum ressourceneffizienten Gewerbegebiet

14. Bebauungsplan Nr. 385 "Science Campus“ im Stadtteil Siegen-Weidenau
Beschluss des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Nr. 385 „Science Campus

15. Finanzielle Mittel für den Umbau und Durchführung des Brückenprojekts "Kinderbetreuung in besonderen Fällen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen" in der Hüttenstraße 16 c, 57078 Siegen-Geisweid;
hier: Umbau-, Personal- und Sachkosten

16. Kostenfreie warme Mittagsmahlzeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

17. Arbeitskreise, Beiräte und Kommissionen; hier: Geschäftsordnung

18. Anzeige nach § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz)

19. 1. Nachbesetzung verschiedener Fachausschüsse und Arbeitskreise
2. Bestellung von Vertretern der Stadt Siegen in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen gemäß § 113 GO NRW

. . .

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Hinweise zur Niederschrift über die Sitzung vom 03.03.2021

2. Grundstücksverkauf Oberes Leimbachtal

3. Rubenspreis der Stadt Siegen
   hier: Berufung der Jury für die 14. Preisverleihung im Jahre 2022

4. Bestellung eines stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr

5. Vertragsangelegenheit

6. Beteiligung am innerstädtischen E-Bike Verleihsystem „Velocity“

7. VERSCHIEDENES

8. MITTEILUNGEN AN DIE PRESSE

Alle Informationen sind auch im Ratsinformationssystem der Stadt Siegen unter www.siegen.de abrufbar.

Siegen, 31.03.2021

Steffen Mues
Bürgermeister

Universitätsstadt
Siegen

Ö F F E N T L I C H E N I E D E R S C H R I F T

über die 4. Sitzung des Rates

vom:	**14.04.2021**
von:	**16:00 Uhr**
bis:	**21:10 Uhr**
Ort:	**Siegerlandhalle, Koblenzer Straße 151, 57072 Siegen, Großer Saal**

Anwesend waren:

I. Vom Rat:

Bürgermeister Mues, Steffen	- als Vorsitzender
Stv Becker, Melanie	
Stv Bell, Achim	
Stv Bertelmann, Hans-Günter	
Stv Bialowons-Sting, Eva-Marie	
Stv Bleckmann, Lisa	
Stv Böcking, Verena	
Stv Boller, Joachim	
Stv Christian, Thomas	
Stv Cziba, Ansgar	
Stv Dil, Yilmaz	- bis 20.25 Uhr (TOP 17)
Stv Eberlein, Birgit	
Stv Eckhardt, Klaus	
Stv Englert, Franz	
Stv Grimm, Benjamin	
Stv Groß, Michael	
Stv Hähner, André	
Stv Harnacke, Maik	
Stv Heilmann, Martin	
Stv Helm, Martin	
Stv Heupel, Rüdiger	
Stv Hof, Felix	
Stv Hokkaömeroglu, Emetullah	
Stv Jung, Angela	

. . .

Stv Kamieth, Jens	
Stv Keßler, Silvia	
Stv Klein, Henning	
Stv Klein, Marc	
Stv Köckritz, Anja Alexandra	
Stv Könen, Wolfgang Max	
Stv König, Svenja	
Stv Kraft, Florian	
Stv Krumm, Heike	
Stv Langer, Günther	
Stv Lechthaler, Tim	
Stv Lorenz, Reiner	
Stv Molzberger, Adhemar	
Stv Nüchtern, Markus	
Stv Patt, Alexander	
Stv Pfeifer, Joachim	
Stv Pflogsch, Teresa Elisabeth	
Stv Rompf, Jürgen	
Stv Rompf-Selimi, Nazlije	
Stv Rujanski, Detlef	
Stv Schiltz, Ingmar	
Stv Schmidt, Sabrina	- bis 20.15 Uhr (TOP 17)
Stv Schmidt, Isabelle Cathrin	
Stv Schmidt, Lena	
Stv Schneider, Silke	
Stv Schoew, Torsten	
Stv Schulz, Jürgen	
Stv Schwarz, Sibylle	
Stv Schwarzer, Michael	
Stv Shirley, Julia	
Stv Six, Annette	
Stv Sondermann, Christian Paul	
Stv Stahl, Peter H.	
Stv Steffe, Roland	
Stv Steuber, Hartmut	
Stv Stinner, Jürgen	
Stv Thimm, Heiko	
Stv Tigges, Johannes	- bis 19.45 Uhr (TOP 5)
Stv Wagener, Tanja	
Stv Walter, Klaus Volker	
Stv Weber, Frank	
Stv Wittenburg, Samuel	
Stv Zöller, Klaus	
Stv Zybill, Dr. Christian	- ab 18.30 Uhr

II. Aufgrund besonderer Einladung zu TOP 1 nichtöffentlicher Teil:

Herr Brück von Oertzen

III. Als Zuhörer im nichtöffentlichen Teil:

s. B. Dietrich
s. B. Kammann
s. B. Klaas
VA Schneider (Personalrat)

IV. Von der Verwaltung:

StK Cavelius
StBR Schumann
StR Fries
Dezernent Schmidt
VA Helmes
VA Dr. Schutz
StAR Münker als Schriftführerin

Nicht anwesend waren:

Stv Grisse, Robert
Stv Ludewig, Chiara
Stv Reifenrath, Frank

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Hinweise zur Niederschrift über die Sitzung vom 03.03.2021

Es werden keine Hinweise gegeben.

4. Rat 14.04.2021

2. Fragestunde

Es wurden keine Anfragen eingereicht.

4. Rat 14.04.2021

3. Anträge gem. § 9 der Geschäftsordnung

3.1 Änderung des Tafeltextes zu Alfred Fissmer - Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, UWG, Die Linke und Volt

Vorlage Nr. AT 73/2021

Für die Fraktion Die Linke erklärt Herr Klein, dass diese den gemeinsamen Antrag zwar mit unterschrieben, im Nachgang aber neue Erkenntnisse gewonnen habe. Diese möchte er zunächst im Arbeitskreis besprechen. Auch der Antrag der FDP-Fraktion habe neue Fragen aufgeworfen. Daher werde man sich bei der Abstimmung enthalten.

Herr Walter verweist auf den Änderungsantrag seiner Fraktion, der aus der eingehenden Beratung resultiert. Alle Fraktionen hätten die Gelegenheit gehabt, die dort dargelegten Argumente zu bedenken. Es gehe darum, die historischen Leistungen oder Versäumnisse nach klaren Kriterien zu beurteilen, was in dem vorliegenden Tafeltext nicht geschehe. Fissmer war nicht „Irgendwer“, sondern ein wesentlicher Gestalter in der Stadt und er habe sich aus Sicht der FDP-Fraktion vermutlich auch schuldig gemacht. Er war kein Demokrat, wie die FDP-Fraktion ihn aus heutiger Sicht wünschen würde. Aus der Sicht eines Zeitgenossen wäre der Eindruck vielleicht ein ganz anderer. Wenn die Ratsmehrheit dem Änderungsantrag nicht zustimmen könne sollte dieser im Arbeitskreis noch einmal besprochen werden.

Trotz der unterschiedlichen Wahrnehmungen der Person Alfred Fissmers, sowohl in den Fraktionen als auch in der Bürgerschaft, haben sich die demokratischen Parteien auf einen gemeinsamen Vorschlag verständigen können, so Herr Heilmann. Das Argument, Fissmer sei kein Demokrat gewesen, könne auf alle anderen Persönlichkeiten aus nicht-demokratischen Zeiten, angefangen bei dem heiligen Sankt Nikolaus über Fürst Johann Moritz bis zu den Feldherren des vergangenen Jahrhunderts, übertragen werden. Darüber hinaus sollte bedacht werden, dass die Texttafel lediglich als kurze Information verstanden werden und auf einen ausführlicheren Text weiterleiten soll, der letztlich auch immer wieder den geschichtlichen Erkenntnissen angepasst werden kann. Insofern kann die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dem Antrag zustimmen, auch bei unterschiedlichen Positionen innerhalb der Fraktion.

Die SPD-Fraktion begrüße die Bemühungen, die zu einem breiten Konsens zu einem Text über Alfred Fissmer geführt haben, erklärt Herr Schiltz. Die Ambivalenz der Person werde in diesem gemeinsamen Antrag der verbliebenen fünf Fraktionen deutlicher, als im Änderungsantrag der FDP. Er möchte den Vorschlag seines Vorredners aufgreifen, zukünftige neue Erkenntnisse zu der Person Fissmer in den Langtext einzuarbeiten.

In der sich anschließenden Aussprache zwischen Herrn Steffe, Herrn Bertelmann, Herrn Schwarzer, Herrn Groß, Herrn Walter, Frau Schneider, Herrn Pfeifer und Herrn Wittenburg kommen die unterschiedlichen Sichtweisen auf die Person Alfred Fissmers sowie die weitere Vorgehensweise zum Ausdruck.

Beschluss:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt nachstehenden Text für die Acryltafel zu Alfred Fissmer:

Alfred Fissmer (1878-1966) war von 1919 bis 1945 Bürgermeister und Oberbürgermeister der Stadt Siegen. In seine Amtszeit fallen ein rasantes Wachstum und die Modernisierung der Infrastruktur der Stadt. Er war früh treibende Kraft beim Bau von Zivilschutzeinrichtungen. Das rettete vielen Menschen das Leben, als die Stadt 1944 durch Bomben schwer zerstört wurde. Diese Leistungen brachten ihm die Anerkennung vieler Siegener*innen ein. Er wurde 1953 zum Ehrenbürger der Stadt Siegen ernannt und bekam das Große Bundesverdienstkreuz verliehen.
Fissmer machte Siegen schon frühzeitig zum Garnisonsstandort, was auch zur Zerstörung der Stadt durch alliierte Bombenangriffe beitrug. 1933 beantragte er die Aufnahme in die NSDAP, war fördern-des Mitglied der SS und anderer NS-Organisationen. Als Oberbürgermeister und Chef der Polizei trug er während der NS-Diktatur die Verantwortung für die Verwaltung und öffentliche Sicherheit in Sie-gen und war somit mitverantwortlich für die Geschehnisse in Sie-gen. Gleichwohl gibt es Berichte, dass er sich für Verfolgte des NS-Regimes eingesetzt hat und immer wieder in Konflikt mit führenden Siegener Nationalsozialisten geriet. Die direkte Teilnahme an den Verbrechen des NS-Regimes konnte ihm nicht nachgewiesen werden.
Bis heute wirft die Rolle Fissmers in der NS-Zeit Fragen auf.

Beratungsergebnis: 56 Stimmen dafür, 5 dagegen, 6 Enthaltungen

4. Rat 14.04.2021

Änderung des Tafeltextes zu Alfred Fissmer
- Antrag der FDP-Fraktion

Vorlage Nr. AT 73/2021 A

Beschluss:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt, dass sich der Arbeitskreis „ Aufarbeitung historischer Straßennamen“ noch einmal mit dem Text befasst.

Beratungsergebnis: 8 Stimmen dafür, 58 dagegen, 1 Enthaltungen

4. Rat 14.04.2021

3.2 Überarbeitung der Internetpräsenz der Stadt Siegen - Antrag der Volt-Fraktion

Vorlage Nr. AT 74/2021

Herr Wittenburg hält für die Antragsteller fest, dass im Haushalt bereits ein Betrag von 50.000 Euro für die Überarbeitung der Homepage vorgesehen ist und sich der Antrag in die-

sem Punkt erübrigt hat. Nach Auffassung der Volt-Fraktion ist jedoch eine komplette Neugestaltung der Homepage angezeigt mit unkomplizierten und umfassenden Informationen für Studierende, Touristen und Interessenten für Gewerbeflächen. Die derzeitige Präsentation habe diesbezüglich erhebliche Defizite.

Bezug nehmend auf die Wortmeldungen von Herrn Boller, Herrn Walter, Frau Bleckmann, Herrn Steffe, Herrn Schiltz und Herrn Groß fasst Bürgermeister Mues zusammen, dass der Arbeitsauftrag für eine neue Homepage bereits erteilt ist und die Eckpfeiler zu gegebener Zeit im Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt werden. Der Bereich Tourismus, der derzeit über eine Verlinkung zum Stadtmarketing geführt wird und die Angebote und Informationen der Stadtverwaltung sollten dabei besser zusammengeführt werden. Er geht davon aus, dass die Arbeiten nicht mehr im Laufe des Jahres und nicht mit den aktuell zur Verfügung stehenden Mitteln abgeschlossen werden können.

Herr Wittenburg sieht abschließend den Antrag als erledigt an.

4. Rat 14.04.2021

3.3 Einrichtung einer Kinder- und Jugendbibliothek in leerstehenden Flächen im KrönchenCenter - Antrag der Volt-Fraktion

Vorlage Nr. AT 75/2021

Herr Wittenburg nimmt für die Antragsteller Bezug auf den Antrag von CDU/SPD zum Haushalt, im KrönchenCenter eine Markthalle zu entwickeln. Er sieht keinen Bedarf für eine weitere Gastronomie in der Oberstadt. Vielmehr sollte die Gelegenheit genutzt werden für eine Erweiterung der Bibliothek und des kulturellen Angebotes.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen begrüßt grundsätzlich die Nutzung der Räume für kulturelle Zwecke und Angebote für Kinder und Jugendliche wie auch den Gedanken einer Kulturmarkthalle, so Frau Bleckmann. Dazu sollte zunächst ein Konzept erarbeite werden. Daher kann die Fraktion diesem Antrag nicht zustimmen.

Die Ergänzung des gastronomischen Angebotes ist nach Auffassung von Herrn Weber unschädlich.

Für weitere Angebote der Bibliothek sollten andere Ideen entwickelt werden ergänzt Herr Schiltz.

Das gesamte Gebäude sollte perspektivisch für kulturelle Zwecke genutzt werden und in dieser Richtung über den Antrag hinaus zielgerichtet tätig werden, so Herr Groß.

Beschluss:

Die Verwaltung erarbeitet ein Konzept zur Nutzung des gewerblichen Leerstandes im KrönchenCenter durch die Stadtbibliothek Siegen. Im Mittelpunkt des Konzeptes soll die Umsiedlung der Kinder- und Jugendabteilung der Stadtbibliothek in die leerstehenden Flächen des Erdgeschosses stehen.

Beratungsergebnis: 4 Stimmen dafür, 56 dagegen, 7 Enthaltungen

4. Rat 14.04.2021

3.4 Wohnraumschaffung durch die KEG - Antrag der Volt-Fraktion

Vorlage Nr. AT 76/2021

Herr Wittenburg ergänzt für die Antragsteller, dass dieser zum einen an einen gleichlautenden Beschluss aus dem Jahr 2018 erinnern und zum anderen als Plattform zur Diskussion über den Vorschlag von CDU/SPD zum Haushalt betreffend die Schaffung von Wohnraum dienen soll. Die Volt-Fraktion ist jedoch der Meinung, dass nicht die Neuausweisung von Baugebieten, sondern vielmehr die Nachverdichtung in vorhandenen Wohngebieten im Vordergrund stehen muss. Sie gehen auch davon aus, dass sich als Folge der Corona-Pandemie die Bedarfe verändern werden und derzeit nicht absehbar sind.

Herr Weber erachtet den Antrag als entbehrlich, da die Neuausrichtung der Geschäftstätigkeit der KEG bereits in die Wege geleitet wurde. Allerdings sollte der Rat über den Sachstand und die aktuellen Aktivitäten zeitnah informiert werden, was er zum Antrag erhebt.

Sowohl Frau Schneider als auch Herr Langer, Herr Schoew, Herr Schiltz, Herr Bertelmann und Herr Groß unterstreichen die Notwendigkeit für eine Neuausrichtung des Unternehmens, die nunmehr zügig vorangebracht werden sollte. Als Basis wird ein Bericht über den aktuellen Stand als sinnvoll erachtet.

Herr Boller, Herr Groß und in Teilen auch Herr Schiltz kritisieren aber, dass der seinerzeitige Beschluss noch nicht umgesetzt wurde. Auch die Informationen über die Aktivitäten der KEG werden als nicht zufriedenstellend angesehen.

Beschluss:

Die Verwaltung / die Geschäftsführung der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft Siegen mbH wird beauftragt, in der nächsten Sitzung des Rates über die künftigen Aktivitäten der KEG zu berichten.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

4. Rat 14.04.2021

3.5 Vorbereitung der Hauptversammlung der RWE AG am 28.04.2021 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Vorlage Nr. AT 79/2021

Frau Shirley erklärt, dass nach Auffassung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen das Handeln der RWE AG nicht nur in Bezug auf die Klimakrise ökologisch nicht mehr tragbar ist. Die Geschäftspolitik ist nur auf Gewinnmaximierung ausgerichtet, die soziale Verantwortung wird gänzlich vernachlässigt. Klima- und Umweltschutz sind gesellschaftlich verankerte Ziele, die von RWE konsequent untergraben werden. Die Stadt Siegen sollte deutlich zeigen, dass diese Verhaltensweisen nicht unterstützt werden. Der Vertreter der Stadt Siegen muss daher gegen die Entlastung des Vorstandes stimmen.

Herr Könen und Herr Weber halten ein gewinnorientiertes Agieren eines Unternehmens für nicht verwerflich und möchten an dieser Stelle keine ideologische Diskussion über Unternehmensziele führen.

Die Entlastung des Vorstandes zu verweigern ist nach Auffassung der SPD-Fraktion der falsche Weg, um eine Veränderung zu bewirken, so Herr Schiltz.

Herr Pfeifer möchte die ökologischen und ökonomischen Argumente nicht bewerten, sieht aber die sozialen Argumente für stichhaltig. Daher wird er sich bei der Abstimmung enthalten.

Beschluss:

Der Vertreter der Stadt Siegen in der Hauptversammlung der RWE AG wird angewiesen, gegen die Entlastung des Vorstandes der RWE AG zu stimmen.

Beratungsergebnis: 18 Stimmen dafür, 47 dagegen, 2 Enthaltungen

4. Rat 14.04.2021

4. Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt 2021

Aufgrund der durch die Corona-Pandemie gegebenen Beschränkungen haben sich die Fraktionen darauf verständigt, auf einen Präsenzvortrag zum Haushalt zu verzichten und die Stellungnahmen ausschließlich schriftlich vorzulegen.

Die Stellungnahmen der Fraktionen sind der Druckversion der Niederschrift als Anlage beigefügt und im Ratsinformationssystem unter diesem Tagesordnungspunkt hinterlegt.

4.1 Stellenplan 2021

4.1.1 Stellenplan - Radverkehrsbeauftragte/r - Antrag der Fraktionen CDU und SPD

Vorlage Nr. AT 68/2021

Für die FDP-Fraktion ist das Anliegen nachvollziehbar, so Herr Könen, hält aber die vorhandene personelle Ausstattung für ausreichend.

Auch die AfD-Fraktion-Fraktion ist der Meinung, dass angesichts der Haushaltssituation zur Zeit keine neue Stelle eingerichtet werden soll und wird sich daher enthalten, erklärt Herr Schwarzer.

Beschluss:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt, zusätzlich zur 0,2-Stelle des Radverkehrsbeauftragten eine Vollzeitstelle für die Radverkehrsplanung einzurichten.

Beratungsergebnis: 57 Stimmen dafür, 2 dagegen, 8 Enthaltungen

4. Rat 14.04.2021

4.1.2 Bereitstellung von Personal in Schulen städtischer Trägerschaft zur Hardwarebetreuung - Antrag der Volt-Fraktion

Vorlage Nr. AT 77/2021

Herr Wittenburg hält für die Antragsteller fest, dass verwaltungsseitig bereits Stellen eingeplant sind. Daher kann er auf eine zahlenmäßige Festlegung verzichten, möchte aber an die Schulen ein Signal der Unterstützung senden.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hält es grundsätzlich für richtig, die Kapazitäten für den Support aufzustocken, erklärt Herr Kraft. Die Umsetzung sollte jedoch in Abstimmung mit der Südwestfalen IT (SIT) erfolgen und deren Bericht in der kommenden Sitzung des Schulausschusses abgewartet werden.

Herr Schmidt nimmt verwaltungsseitig umfassend Stellung zu den bisherigen Überlegungen und Aktivitäten. Im Stellenplan sind zusätzliche IT-Koordinatoren, davon1 Stelle im seinem Geschäftsbereich vorgesehen. Er empfiehlt, diese Umsetzung zunächst abzuwarten und gegebenenfalls darauf zu reagieren.

Herr Wittenburg bittet darauf hin, den Antrag in den Schulausschuss zu verschieben und möchte wissen, ob dann im Nachgang im Haushalt/Stellenplan eine zusätzliche Stelle einfügt werden könnte.

Dies wird von Bürgermeister Mues verneint.

Aus Verwaltungssicht schlägt Herr Helmes als Kompromiss vor, die Stelle mit eigenem Personal zu besetzen und eine Ausbildungskraft zu übernehmen. Wenn sich im Laufe des Jahres weiterer Bedarf zeigen sollte, könnte mit dem nächsten Stellenplan darauf reagiert werden.

Herr Groß ist der Meinung, dass eine Stelle im Stellenplan eingerichtet werden muss, wenn der Rat dies – auch unterjährig – beschließt. Er fordert dazu eine Aussage der Verwaltung im Protokoll.

Herr Cavelius erklärt, dass in solch einem Fall, da der Stellenplan Bestandteil des Haushaltes ist, ein Nachtragshaushalt mit allen erforderlichen Formalien aufgestellt werden müsste.

Aus Sicht von Herrn Wittenburg ist der Kompromiss akzeptabel. Der Antrag könnte dann im Fachausschuss mit abgehandelt werden.

Ergebnis:

Das Thema wird im Kontext mit dem Vortrag der Südwestfalen-IT in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 20.04.2021 behandelt

4. Rat 14.04.2021

4.1.3 TOP 4.1 - Stellenplan
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Vorlage Nr. AT 82/2021

a) 3 Mehrstellen im Bereich Hochbau

Herr Cziba stellt heraus, dass die Beschäftigten im Hochbau sehr stark in Projekte eingebunden sind. Um die beschlossenen Klimaziele zeitgerecht umzusetzen, müssen entsprechende qualifizierte Kräfte zusätzlich eingesetzt werden. Daher die Forderung der Grünen.

Herr Helmes erklärt, dass der Verwaltung die Situation durchaus bekannt ist, aber nicht ohne weiteres Abhilfe geschaffen werden kann. Zum einen gehen derzeit kaum geeignete Bewerbungen ein, zudem ist die tariflich festgelegte Eingruppierung im Gegensatz zur freien Wirtschaft ein Hindernis. Daher liegt der Schwerpunkt auf der Fortbildung des eigenen Personals, um so attraktiv für Berufsanfänger zu sein. Zum anderen läuft derzeit die Organisationsuntersuchung im Bereich Hochbau, deren Ergebnis abgewartet werden sollte. Des Weiteren steht die Nachbesetzung der Leitung der Gebäudewirtschaft an. Dieser sollte Zeit und Gelegenheit gegeben werden, die eigenen Vorstellungen einzubringen.

Herr Schumann ergänzt, auch die Leitung der technischen Gebäudewirtschaft stehe zur Wiederbesetzung an. Im Stellenplan seien zwei TGA-Stellen enthalten, die ausgeschrieben wür-

den. Bevor weitere Stellen geschaffen werden sollte die Organisationsstruktur optimiert werden.

Herr Boller hält es für besser, die Stellen trotzdem einzurichten und nicht erst das Ergebnis der Organisationsuntersuchung abzuwarten. Hinsichtlich der Qualifikation kann noch im Detail beraten werden.

Bürgermeister Mues fasst noch einmal die Position der Verwaltung zusammen und weist darauf auf den finanziellen Mehraufwand und den in 2022 angestrebten Haushaltsausgleich hin.

Herr Groß und Herr Cziba kritisieren, dass trotz der bekannten Problematik seit Jahren nicht das Notwendige unternommen wird und nach eigener Aussage der Verwaltung die beschlossene CO2-Neutralität bis zum Jahr 2040 nicht erreicht werden kann. Daher ist es nach Meinung der Grünen dringend erforderlich zu reagieren und sofort die Anstrengungen zu verstärken. Die von der Verwaltung vorgesehene Richtung kann unabhängig davon weiter verfolgt werden.

Die CDU-Fraktion hält es für richtig, zunächst das Ergebnis der Organisationsuntersuchung auszuwerten und eigenes Personal aufzubauen, erklärt Herr Weber. Außerdem sollten dem neuen Klimaschutzbeauftragten und der neuen Leitungskraft die Gelegenheit gegeben werden, ihre eigenen Vorstellungen einzubringen.

Herr Bertelmann verweist auf seine Haushaltsrede, in der er diese Probleme thematisiert hat. Inhaltlich deckt sich seine Position mit den Aussagen der Verwaltung. Da der Bedarf unbestritten besteht regt er an, einen Vorratsbeschluss zu fassen und die Stellen erst dann zu besetzen, wenn sich aus der Organisationsuntersuchung entsprechendes ergibt.

Die Problematik werde in der Fraktionskooperation ja nicht verkannt, bestätigt Herr Schiltz, die Argumentation der Verwaltung sei genauso nachvollziehbar. Er geht davon aus, dass die Organisationsuntersuchung aufzeigen wird, wie viele und welche Stellen erforderlich werden und möchte dies abwarten.

Herr Groß schlägt vor, hilfsweise für 2021 anstelle von drei Stellen den entsprechenden Betrag von 300.000 Euro für externe Vergaben zur Verfügung zu stellen um Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen.

Für Herrn Schumann ist dies nicht zielführend, wenn nicht gleichzeitig Kapazitäten zur Betreuung der Projekte zur Verfügung stehen.

Herr Cavelius verweist ergänzend auf die Notwendigkeiten und Probleme, wenn im Rahmen der Haushaltssicherung der Stellenplan ausgeweitet wird.

b) 1 Mehrstelle im Bereich Integration

Frau König begründet den Antrag und betont, dass die Stadt Siegen als Großstadt in diesem Bereich gut aufgestellt sein sollte.

Herr Schmidt verweist auf die zurückliegenden Diskussionen des Themas und die einvernehmliche Feststellung des Rates, dass Integration nicht alleine eine kommunale Aufgabe ist, die Stadt Siegen aber ungeachtet dessen dort gut aufgestellt ist. Das Land hat inzwischen darauf reagiert und ein Programm zum kommunalen Integrationsmanagement (KIM) aufgestellt. Die Verwaltung hat sich gemeinsam mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein und den anderen kreisangehörigen Kommunen um die Antragstellung für das Kommunale Integrationsmanagement (KIM) bemüht. Die vom Land geförderten und vom Kreis beantragten Stellen sollen in der direkten Zuordnung und Anstellung bei der Stadt Siegen erfolgen. Hieraus ergeben sich auch die erforderlichen und beantragten zusätzlichen Personalressourcen. Das KIM sieht vor:
Baustein I: Strategischer Overhead • 1 zusätzliche Stelle für die Stadt Siegen (3,5 Stellen + 0,5 Verwaltung beim Kreis). Die Bewilligung hierfür liegt bereits vor. Die für die Stellenbesetzung erforderliche Stellenbeschreibung wird derzeit zwischen Kreis und Stadt abgestimmt.
Baustein II: Operatives Case Management • 2 zusätzliche Stellen von insgesamt 6 in den kreisangehörigen Kommunen.
Baustein III: Ausländer- und Einbürgerungsbehörden • 1 zusätzliche Stelle (0,5 ABH + 0,5 EBH jeweils Kreis und Stadt Siegen) Diese 1,0 Stelle ist bereits seit letztem Jahr befristet auf den Förderungszeitraum eingerichtet und besetzt.
Die 1,0 Stelle Baustein I: Strategischer Overhead ist als befristete Stelle beim Integrationsbeauftragten einzurichten und würde dort sinnvoll ergänzen und verstärken. Die 2,0 Stellen Baustein II: Operatives Case Management wird den Bereich der Beratung und Betreuung ergänzen, der zurzeit an den VAKS vergeben ist und durch 3 eigene Mitarbeiter übernommen wird. Fachlich passt dies sehr gut zum Konzept der Abteilungsleitung 5/1, sich um bestimmte Personen(gruppen) sehr intensiv zu kümmern. Es ist davon auszugehen, dass die Förderung auch langfristig erfolgt und verstetigt wird.
Insofern empfiehlt die Verwaltung zunächst den Einsatz dieser zusätzlichen und geförderten Stellen umzusetzen und den Personalbedarf dann in den Folgejahren zu bewerten.

Die im Antrag aufgeführten Bereiche „Antirassismusarbeit“ und „Beauftragte“ sind ebenfalls bereits im Stellenplan berücksichtigt.

Auf die Nachfrage von Frau Bleckmann erläutert Herr Schmidt, der Bereich der Beiräte und Beauftragten werde als eine Organisationseinheit gesehen, wobei den Beauftragten klare Aufgaben zugeordnet sind. Bei den Fachberatungen bestehen aber große Schnittmengen, weshalb dort zwei Stellen für alle Bereiche festgeschrieben sind.

Der Antrag zu b) wird darauf hin zurückgezogen.

Beschluss:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt die Einrichtung von 3 Mehrstellen in der Hochbauabteilung für die Umsetzung der Maßnahmen zur CO2-Reduktion an städtischen Gebäuden

a) Stelle Architekt*in mit BAFA Zulassung als Energieberater für die Planung und Umsetzung der energetischen Sanierung aller städtischen Gebäude
b) Stelle Bautechniker*in für die Vorbereitung und Umsetzung der erforderlichen Sanierungen
c) Stelle TGA Planer*in für die Planung der CO2-Reduzierung aller Heizanlagen in städtischen Gebäuden

Beratungsergebnis: 17 Stimmen dafür (B 90/Die Grünen, Linke), 47 dagegen, 3 Enthaltungen

4. Rat 14.04.2021

4.1.4 Einbringung und Beschluss des Stellenplanes 2021 der Stadtverwaltung Siegen

Vorlage Nr. VL 201/2021

Beschluss:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt den Stellenplan 2021 gemäß vorgelegtem Verwaltungsentwurf mit

- der Stellenübersicht für den Stellenplan 2021 einschließlich Ausbildungsstellenplan und
- den Anlagen I bis IV (Einsparstellen, Mehrstellen, NN-Stellen, Stellenumwandlungen)

und unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Vollzeitstelle für die Radverkehrsplanung.

Beratungsergebnis: Mehrheitlich dafür

4. Rat 14.04.2021

4.2 Haushaltsplanberatungen 2021 - Antrag der Fraktionen CDU und SPD -

Vorlage Nr. AT 67/2021

4.2.1 Haushalt 2021 - Konzeptionelle Zielsetzung zur Schaffung von zusätzlichem (gefördertem) Wohnraum in unserer Stadt

Herr Wittenburg verweist dazu auf die Einlassungen der VOLT-Fraktion unter Punkt 3.4.

Herr Groß fragt nach, ob die seinerzeit beschlossene Quote von 25% der Flächen für den öffentlich geförderten Wohnungsbau auch hier für alle neuen MFH-Flächen gelten soll. Die im Antrag gewählte Formulierung ist nach Auffassung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen missverständlich.

Herr Schiltz erklärt, dass für alle Neubaugebiete die genannte Quote von 25% gelten soll. Darüber hinaus sollen bei städtischen Grundstücken in bestehenden Baugebieten, wo eine Mehrfamilienhausbebauung möglich ist, diese Quote zusätzlich angewandt werden.

Beschluss

a) Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen für den Bau von mindestens 1.000 zusätzlichen Wohneinheiten in den nächsten fünf Jahren durch Ausweisung neuer Wohnbaugebiete, Nachverdichtung, Vermarktung von Baulücken und anderer geeigneter Maßnahmen in unserer Stadt zu schaffen und darüber jährlich einen Umsetzungsbericht dem Rat und den zuständigen Fachausschüssen vorzulegen. Grundlage dafür sind die bereits getroffenen Entscheidungen zu den geplanten Wohnbaugebieten am Schießberg, am Wellersberg und am Giersberg. Weitere Wohnbaugebiete sollen aus dem Wohnbaulandkonzept 2018 - über das Stadtgebiet verteilt - entwickelt werden. Zusätzliche Wohnbauflächen, wie das ELIH-Gelände in Geisweid, sollen auf ihre Umsetzbarkeit hin untersucht werden.

b) In neuen Wohnbaugebieten sollen mindestens 25 % der realisierten Bruttogeschossfläche für den Bau von gefördertem Wohnraum festgesetzt werden. Auf städtischen Grundstücken, die für eine Mehrfamilienhausbebauung vermarktet werden, sollen mindestens 25 % der realisierten Bruttogeschossfläche für den Bau von gefördertem Wohnraum festgesetzt werden. Adäquate Flächen für soziale Infrastruktur wie Spielplätze, Kindertagesstätten oder Grünflächen sollen in neuen Wohnbaugebieten ebenfalls vorgesehen werden.

c) Die Verwaltung wird beauftragt, ein Anreizsystem dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen, um den Bau von gefördertem Wohnraum und energiesparenden Gebäuden voranzubringen, z. B. mittels Kaufpreisnachlässen bei städtischen Grundstücken, finanziellen Zuschüssen und Förderberatung zu KfW-Krediten sowie weiteren Förderprogrammen.

Beratungsergebnis: 61 Stimmen dafür, 3 dagegen, 4 Enthaltungen

4. Rat 14.04.2021

4.2.2 Haushalt 2021 - Außenarbeitsplätze für behinderte Menschen bei der Universitätsstadt Siegen

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, in welchen Bereichen (z. B. bei der Grünflächenpflege) und unter welchen Voraussetzungen zusätzliche Außenarbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen bei der Universitätsstadt Siegen geschaffen werden können. Kooperationen mit den Trägern der Eingliederungshilfe sind dabei anzustreben. Eine entsprechende Umsetzungsvorlage wird rechtzeitig vor den Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2022 dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 4 Enthaltungen

4. Rat 14.04.2021

4.2.3 Haushalt 2021 - Einrichtung einer Kulturellen Markthalle in leerstehenden Flächen im KrönchenCenter

dazu: Vorlage Nr. AT 67/2021 A Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für eine Kultur-Markthalle in Siegen zu erstellen und die Einrichtung einer solchen Kultur-Markthalle in leerstehenden Flächen im Krönchen-Center zu prüfen.
Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf nachhaltige Gastronomie-Angebote zu legen, insbesondere auf die Verwendung von Mehrweggeschirr.

Beratungsergebnis: 59 Stimmen dafür, 6 dagegen, 3 Enthaltungen

4. Rat 14.04.2021

4.2.4 Haushalt 2021 - Überarbeitung und Ausweitung der Förderkriterien für Zuschüsse im Kulturbereich

Beschluss

Die Verwaltung wird beauftragt, noch mit Gültigkeit für das Haushaltsjahr 2021 die Förderkriterien für Zuschüsse im Kulturbereich zu reformieren. Hierfür werden zusätzlich zu den bereits im Haushaltsplan-Entwurf 2021 bereitgestellten Mitteln weitere 30.000 € im Haushalt eingestellt.

Beratungsergebnis: 59 Stimmen dafür, 3 dagegen, 6 Enthaltungen

4. Rat 14.04.2021

4.2.5 Haushalt 2021 - Erhöhung des Zuschusses an die Stadtmarketing Siegen GmbH

Beschluss:

Der Zuschuss an die Stadtmarketing Siegen GmbH wird um 60.000 € erhöht. Damit soll eine Stelle für den Aufgabenbereich des Zentren- und Stadtteilmanagements finanziert werden.

Beratungsergebnis: 57 Stimmen dafür, 7 dagegen, 4 Enthaltungen

4. Rat 14.04.2021

4.3 Antrag zum Haushalt: Bereitstellung der Mittel zur Beschaffung einer mobilen induktiven Höranlage - Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen -

Vorlage Nr. AT 71/2021 und AT 71/2021 A

Der Antrag ist aufgrund der positiven Stellungnahme der Verwaltung erledigt.

4. Rat 14.04.2021

4.4 Antrag zum Haushalt - Verträglichkeitsstudie Discounter Geisweid - Antrag der Fraktion die Linke

Vorlage Nr. AT 78/2021

Bürgermeister Mues teilt mit, dass der Unternehmer weiterhin Interesse hat und sich mit den Fraktionen in Verbindung setzen will.

=> Der Antrag wird daraufhin zurückgezogen.

4. Rat 14.04.2021

4.5 Antrag zum Haushalt hier: Mittel für Ufer-Wege durch die Stadt und zur Entwicklung und Realisierung von Wanderwegen - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Vorlage Nr. AT 80/2021

Herr Groß hält fest, dass für die Umsetzung der seinerzeitigen Beschlüsse entsprechende Mittel zur Verfügung stehen müssen.

Nach Auffassung der CDU-Fraktion ist die Zielsetzung nach wie vor unbestritten, erklärt Herr Weber, jedoch die Herangehensweise eine andere. Zunächst muss geklärt werden, insbesondere zu den Uferwegen, wo überhaupt eine Umsetzung realistisch ist, bevor Mittel bereitgestellt werden.

Zu den Wanderwegen weist Herr Walter auf die Aktivitäten der Heimatvereine hin, wo zunächst eine Bestandsaufnahme erfolgen sollte, welche Maßnahmen erforderlich sind.
Herr Nüchtern ergänzt, die FDP-Fraktion sehe die Notwendigkeit der Beratung im Fachausschuss und werde den Antrag daher hier ablehnen.

Die AfD-Fraktion würde den Antrag grundsätzlich unterstützen, so Herr Schwarzer, wird dies aber aufgrund der Haushaltssituation nicht tun.

Herr Langer erinnert in diesem Zusammenhang an die Initiative der UWG-Fraktion zur Verschönerung der Siegarena.

Es gehe nicht nur um die Umsetzung, so Herr Kraft, sondern primär um die Planung, wofür Kosten entstehen.

Weder für die Uferwege noch für Premiumwanderwege können nach Auffassung der SPD-Fraktion keine Mittel eingesetzt werden, da die erforderliche Planungsreife als Voraussetzung noch nicht vorhanden ist, stellt Herr Schiltz fest.

Herr Groß ist verärgert über die Vorgehensweise und Argumente von CDU und SPD, die wiederholt im Grunde vor Jahren beschlossene Projekte aus angeblich formalen Gründen verhindern. Unabhängig davon wäre es die Aufgabe der Verwaltung, die Beschlüsse des Rates umzusetzen bzw. entsprechende Informationen über die Realisierungsmöglichkeiten zu geben.

Herr Schumann merkt an, dass sich die Entwicklung des Premiumwanderweges seines Wissens auf einem guten Weg befindet und in der Zuständigkeit des Stadtmarketing liegt.
Die Entwicklung von Uferwegen ist angesichts der sehr allgemein gehaltenen Beschlusslage in den Arbeitsprogrammen nicht verankert. Die Benennung eines konkreten Abschnittes zur Ermittlung einer Linienführung und Priorisierung im Arbeitsprogramm im Fachausschuss wäre hilfreich.

Frau Jung verweist auf die Bedeutung von Tourismus als Wirtschaftsfaktor. Es gibt im Stadtgebiet viele Wege und Aussichten, die attraktiviert und entwickelt werden können.
Frau Bleckmann ergänzt, dass dann für externe Planungen Gelder eingesetzt werden sollten, wenn in der Verwaltung keine Kapazitäten vorhanden sind. Ihr ist es wichtig weiter zu kommen. Für die Wanderwege sind beispielsweise einheitliche Beschilderungen und Gesamtkonzept erforderlich.

Herr Schiltz möchte den Hinweis von Herrn Schumann aufgreifen und für eine der nächsten Sitzungen des Bauausschusses einen Planungsauftrag zur Erarbeitung einer Linienführung für die Uferwege an Sieg, Weiß und Ferndorf vorbereiten.

Beschluss:

1. Der Rat beschließt eine neue Position für den Bau von Uferwegen im Haushalt 2021 einzurichten. Er stellt einen jährlichen Betrag von 200.000 € für eine Gesamtplanung der Strecke sowie für die Umsetzung kleinerer Maßnahmen zur Verfügung.

2. Der Rat der Stadt Siegen beschließt eine neue Position im Haushalt 2021 für die Entwicklung und Realisierung von Wanderwegen und stellt einen jährlichen Betrag in Höhe von 50.000 € zur Verfügung.

Beratungsergebnis: 16 Stimmen dafür (B 90/Die Grünen; UWG), 46 dagegen, 6 Enthaltungen

4. Rat 14.04.2021

4.6 Antrag zum Haushalt hier: HH-Stelle des Projekts "Kreisverkehr Schleifmühlchen" streichen - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Vorlage Nr. AT 81/2021

Frau Schneider hält fest, dass sich das Schleifmühlchen zu einem Unfallschwerpunkt entwickelt hat und insbesondere für Fahrradfahrer extrem gefährlich ist. Daher sollte die Planung auf keinen Fall aufgegeben werden.

Herr Wittenburg sieht dagegen keinen Mehrwert trotz der Kosten und den erheblichen Beeinträchtigungen in einer Bauzeit von 3 – 5 Jahren.

Beschluss:

Die Veranschlagung des Projekts „Kreisverkehr Schleifmühlchen" wird gestrichen. Vor einer Etatisierung im städtischen Haushalt sollen die vorhandenen Pläne in den zuständigen Ausschüssen vorgestellt und im Rat beschlossen werden. Dabei ist insbesondere die Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 9.06.2015, aber auch die Dauer der Bauphase und die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen für alle Verkehrsteilnehmenden zu berücksichtigen.

Beratungsergebnis: 18 Stimmen dafür, 50 dagegen, 0 Enthaltungen

4. Rat 14.04.2021

4.7 Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2021 und Haushaltssicherungskonzept 2021 hier: Änderungen gegenüber Entwurfsfassung von 01/2021

Vorlage Nr. VL 290/2021

Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2021 und Haushaltssicherungskonzept 2021
hier: Ergänzungsvorlage zur Verwaltungsvorlage Nr. 290/2021 vom 25.03.2021

Vorlage Nr. VL 290/2021 A

Beschluss:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt

1. die am 01.02.2021 eingebrachte Haushaltssatzung 2021 einschließlich aller Anlagen

   a) mit den notwendigen Änderungen laut den Anlagen 1 (Ergebnisplan) und 2 (Finanzplan) der Verwaltungsvorlage Nr. 290/2021 vom 25.03.2021

   b) mit den notwendigen Änderungen gemäß der Verwaltungsvorlage Nr. 290/2021 A vom 12.04.2021

   c) mit den sich aus dem Antrag der Fraktionen von CDU und SPD vom 22.03.2021 ergebenden zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Ergebnisplan / Finanzplan (90.000 €).

2. das Haushaltssicherungskonzept 2021 einschließlich der aktualisierten Finanzplanung (Anlage 3 zur Verwaltungsvorlage 290/2021 A vom 12.04.2021) unter zusätzlicher Berücksichtigung der sich aus dem Antrag der Fraktionen von CDU und SDP vom 22.03.2021 ergebenden Änderungen.

Beratungsergebnis: Mehrheitlich dafür (CDU. SPD) Gegenstimmen B 90/Die Grünen, UWG, Die Linke, AfD, FDP tw., Volt, einige Enthaltungen

4. Rat 14.04.2021

5. Einrichtung eines Zentrenbudgets

Vorlage Nr. VL 260/2021

Beschluss:

Der Rat der Stadt Siegen beschließt:

1. Die Einrichtung eines Zentrenbudgets in Höhe von 50.000,00 Euro zur Aktivierung privater Initiativen zwecks Steigerung der Attraktivität und Vitalität in den Geschäftszentren im Stadtgebiet Siegen im Jahr 2021.
2. Die Förderrichtlinie zur Umsetzung des Zentrenbudgets 2021.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

4. Rat 14.04.2021

6. Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Vorlage Nr. VL 218/2021

Beschluss:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt den Erlass der der Vorlage beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen anlässlich des Stadtfestes Siegen am 29.08.2021 (Anlage 1) und des Bürgerfestes Geisweid am 10.10.2021 (Anlage 2).

Beratungsergebnis: Mehrheitlich dafür (21 Stimmen dagegen) 2 Enthaltungen

4. Rat 14.04.2021

7. Einführung einer gelben Tonne zur Sammlung von Leichtverpackungen (LVP)

Vorlage Nr. VL 158/2021

Beschluss:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beauftragt die Verwaltung mit dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Einführung einer Tonne für die Sammlung von Leichtverpackungen mit Ausnahme des in der Vorlage dargestellten Innenstadtbereiches. Die Rahmenvorgabe soll die im Vorschlag der Verwaltung aufgeführten Eckpunkte beinhalten, mit der Ergänzung, dass den Bürgern die Wahlmöglichkeit eingeräumt wird, einen Behälter mit 120 l oder 240 l zu nutze. Bei Mehrfamilienhäusern bzw. Wohnanlagen sollten 1100 l-Container aufgestellt werden.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

4. Rat 14.04.2021

8. Auslobung des Siegener Heimat-Preis 2021

Vorlage Nr. VL 167/2021

Beschluss:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt die Auslobung des Heimat-Preis 2021 und legt die in der Vorlage dargestellten Preiskriterien fest, die auf die besondere Situation für ehrenamtliche Arbeit unter Corona-Bedingungen Rücksicht nehmen.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

4. Rat 14.04.2021

9. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Universitätsstadt Siegen über den Betrieb einer Atemschutzwerkstatt, Atemschutzübungsstrecke und Brandübungsanlage

Vorlage Nr. VL 124/2020

Beschluss:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt die der Vorlage als Anlage I beigefügte „Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Universitätsstadt Siegen über den Betrieb einer Atemschutzwerkstatt, Atemschutzübungsstrecke und Brandübungsanlage vom 14./22.07.2010“.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

4. Rat 14.04.2021

10. Platzgestaltung zwischen Alter Burgschule und Bürgerhaus/Heimatmuseum in Niederschelden

Vorlage Nr. VL 244/2021

Beschluss:

Der Rat Universitätsstadt Siegen beschließt die Platzgestaltung zwischen Burgschule Auf der Burg Haus Nr. 26 und Bürgerhaus Haus Nr. 15 unter Einbeziehung des Straßenabschnitts in Niederschelden gemäß angefügter Anlage der Vorlage VL 244/2021.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

4. Rat 14.04.2021

11. Verlängerung der Befreiung von Sondernutzungsgebühren wegen Corona

Vorlage Nr. VL 288/2021

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sieht keine Veranlassung, auf die Gebühr für Kundenstopper zu verzichten, so Herr Boller. Die Flächen für Fußgänger werden ohnehin durch viele Bauarbeiten eingeschränkt.

Bürgermeister Mues weist darauf hin, dass die Vorschriften für die Aufstellung von Kundenstoppern unverändert zu beachten sind. Aufgrund der erheblichen Einschränkungen des Einzelhandels durch Corona sollte in diesem Jahr nur von den Gebühren abgesehen werden.

Herr Groß beantragt, die Kundenstopper aus der Vorlage zu streichen, um unschöne und unnötige Werbung im Stadtbild zu reduzieren.

Beschluss:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt auf die Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie, Warenauslagen und Werbeaufsteller für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober 2021 zu verzichten.

Beratungsergebnis: Mehrheitlich dafür (einige Gegenstimmen, einige Enthaltungen)

4. Rat 14.04.2021

12. Bebauungsplan Nr. 431 „Reitstall Daub“ und 101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Siegen-Breitenbach
hier:
- **Auf § 31 GO NW wird hingewiesen**
- **Beschluss der öffentlichen Auslegung der Entwürfe zum Bebauungsplan Nr. 431 "Reitstall Daub" und zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**

Vorlage Nr. VL 193/2021

Beschluss:

Der Rat der Stadt Siegen beschließt

- den Entwurf der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und Artenschutzvorprüfung (ASP I) und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB;

- den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 431 "Reitstall Daub" mit Begründung einschließlich Umweltbericht und Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und Artenschutzvorprüfung (ASP I) und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB.

Das Plangebiet liegt östlich des Stadtteils Breitenbach an der Grenze zum Stadtgebiet Netphen und umgrenzt eine Fläche von ca. 5,7 ha. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Breitenbach die Flurstücke 37, 38, 65 und 66 (teilweise) der Flur 2 sowie die Flurstücke 57 (tlw.), 153, 154 (tlw.) und 215 (tlw.) der Flur 3, und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden von der „Netphener Straße“ und „Assbergstraße“,
- im Westen durch städtische Flächen des Friedhofs „Am Steinwald“ sowie private Grünflächen,
- im Osten durch private Weideflächen und
- im Süden durch städtische Forstflächen.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

4. Rat 14.04.2021

13. Ergänzungsantrag zu TOP 13 "Martinshardt II"
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Vorlage Nr. AT 83/2021

Die CDU-Fraktion wird den Antrag ablehnen, erklärt Herr Weber. Sie hält es für falsch, potenziellen Investoren bis ins Detail vorzuschreiben, wie sie bauen sollen.

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen räumt Herr Boller ein, dass die Planung weit mehr ökologische Vorgaben macht, als bisherige Bebauungspläne. Dennoch wird sie den Anforderungen an den Klimaschutz nicht gerecht und berücksichtigt nicht alle technischen Möglichkeiten. Die in einem Gutachten zum Gewerbegebiet Leimbachtal aufgezeigten Möglichkeiten werden nicht aufgegriffen und im Grunde eine Planung im Interesse der Unternehmen erstellt.

Herr Schiltz ist der Meinung, dass zum Erreichen der Energiewende sowohl die Menschen, als auch die unternehmerischen Belange berücksichtigt werden müssen. Nach Auffassung der SPD-Fraktion sind in der vorliegenden Planung die Interessen ausgewogen berücksichtigt.

Herr Heilmann hat den Eindruck, dass die ökologischen Interessen der Firmen von einigen Fraktionen unterschätzt werden. Ein CO2-neutrales Gewerbegebiet ist auch ein guter Werbefaktor.
Herr Schulz ergänzt, dass die im Antrag aufgeführten Punkte auch im Regionalplan vorgesehen sind.

Herr Klein sieht keine über die Diskussion im Fachausschuss hinausgehenden neuen Argumente und beantragt Schluss der Debatte.

Da nur noch ein Redner auf der Rednerliste notiert ist wird auf Abstimmung verzichtet.

Beschluss (über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen):

1. Eine Leitlinie bei der Entwicklung von Martinshardt II ist ein im Betrieb bilanziell CO2-neutrales Gewerbegebiet
2. Ergänzend zu den Festlegungen in der Vorlage, werden die folgenden Punkte bei der Weiterentwicklung der Konzeption berücksichtigt:
   a) Flachdächer werden vollständig begrünt.
   b) Geeignete Dächer werden zu 100% mit solarthermischen und/oder PV-Anlagen belegt. Diese Anlagen können natürlich durch Dritte errichtet und betrieben werden.
   c) Die Böschungen aus „bewehrter Erde" werden ökologisch so hochwertig wie möglich gestaltet.
   d) Alle Möglichkeiten zum ökologischen Umgang mit Niederschlagswasser, wie ortsnahe Versickerung und Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser und werden genutzt.

e) Die Nutzung von Kleinwindkraftanlagen sollte durch Festlegungen im B-Plan nicht behindert werden.

3. Durch entsprechende Regelungen sind die Treibhausgasemissionen beim Bau des Gewerbegebiets möglichst zu begrenzen.

Beratungsergebnis: 15 Stimmen dafür, 53 dagegen, 0 Enthaltungen

Bebauungsplan Nr. 406 "Martinshardt II" und 95. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Siegen-Mitte
hier: - Auf § 31 GO NW wird hingewiesen
- Konzeptionsbeschluss u.a. mit Festsetzungen zum Klimaschutz
- CDU-Antrag vom 15.12.2020 zum ressourceneffizienten Gewerbegebiet

Vorlage Nr. VL 228/2021

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Siegen beschließt zur Erhöhung der vermarktungsfähigen Gewerbefläche im Bebauungsplan Martinshardt II:

   a. den Einsatz von bewehrter Erde im gesamten Böschungsbereich des Gewerbegebietes (Erhöhung der Netto-Bauflächen um 3,9 ha auf insgesamt 16,3 ha) mit einem erhöhten Investitionsbedarf von rund 5,4 Mio. €; jedoch auch 4,7 Mio. € Mehreinnahmen durch Veräußerung der hinzugewonnen Netto-Bauflächen.

2. Der Rat der Stadt Siegen beschließt, dass folgende Punkte verbindlich in den Bebauungsplan Martinshardt II festzusetzen sind:
   a. Festsetzung eines prozentualen Anteils an Dach- und Fassadenbegrünung;
   b. Festsetzung zur Errichtung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen;
   c. eine verbindliche Fläche für den Bau eines zentralen Parkhauses und damit einhergehend die restriktive Regulierung des ruhenden Verkehrs auf den Gewerbeflächen und im öffentlichen Raum.

3. Der Rat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, weitere Gespräche mit den Siegener Versorgungsbetrieben GmbH aufzunehmen und eine Machbarkeitsstudie für ein zentrales Kaltwärmenetz mit den Varianten Geothermie / Blockheizkraftwerk in Auftrag zu geben.

4. Der Rat beschließt, dass die unter Punkt 4 genannten „flankierenden Maßnahmen“ angestoßen werden sollen.

5. Der Rat beschließt die im Rahmen der Bergbauuntersuchung festgelegte Vorgehensweise zur Sicherung des Gewerbegebietes gegen Tagesbruchgefahr und Verformungen.

Beratungsergebnis: 50 Stimmen dafür, 11 dagegen, 5 Enthaltungen

4. Rat 14.04.2021

14. Bebauungsplan Nr. 385 "Science Campus“ im Stadtteil Siegen-Weidenau
hier: - Auf § 31 GO NW wird hingewiesen
- Beschluss des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Nr. 385 „Science Campus"

Vorlage Nr. VL 231/2021

Beschluss:

Der Rat der Stadt Siegen beschließt den städtebaulichen Vertrag inkl. Anlagen zum Bebauungsplan Nr. 385 „Science Campus“.

Beratungsergebnis: 51 Stimmen dafür, 15 dagegen, 2 Enthaltungen

4. Rat 14.04.2021

15. Finanzielle Mittel für den Umbau und Durchführung des Brückenprojekts "Kinderbetreuung in besonderen Fällen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen" in der Hüttenstraße 16 c, 57078 Siegen-Geisweid;
hier: Umbau-, Personal- und Sachkosten
- Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 GO NW

Vorlage Nr. VL 247/2021

Beschluss:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung vom 26.02.2021 über die die außerplanmäßige Mittelbereitstellung gem. § 83 Abs. 2 GO NW in Höhe von 133.000,00 € auf H060201116 für die investiven Umbaukosten sowie überplanmäßige Personal- und Sachkosten in Höhe von 63.000,00 € auf 06020100/5019000 + 5281000 für den Betrieb der Einrichtung.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 2 Enthaltungen

4. Rat 14.04.2021

16. Kostenfreie warme Mittagsmahlzeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Vorlage Nr. VL 277/2021

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt, den Trägern von Kindertageseinrichtungen ab dem 01.01.2021 einen freiwilligen Zuschuss zu gewähren, wenn in der Einrichtung

betreute Kinder von Eltern mit einem Familieneinkommen unter 30.000,00 € p.a. eine kostenfreie warme Mittagsmahlzeit erhalten. Der Zuschuss beträgt bis zu 3,00 € pro Mahlzeit und wird nur dann gewährt, wenn den Eltern kein höherer Beitrag pro Mahlzeit in Rechnung gestellt wird.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

4. Rat 14.04.2021

17. Besetzung von Arbeitskreisen, Beiräten und Kommissionen
Vorlage Nr. 94/2020
dazu Antrag der Fraktionen CDU und SPD sowie Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Vorlage Nr. AT 64/2021 A und AT 84/2021

Frau Shirley erklärt, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Ziffer 1 des Antrages nicht mit tragen kann und den Vorschlag (Verzicht auf die weibliche Form) als Herabsetzung von Frauen empfindet. Der Vorschlag steht auch in Diskrepanz zu der Entscheidung über den Bürgerantrag zur besseren Präsenz von Frauen im Stadtbild, der einvernehmlich begrüßt wurde.

Frau Becker kann das Argument der barrierefreien Sprache, das gegen die Verwendung des Gender-Sterns sprechen soll, nicht nachvollziehen.

Herr Boller spricht konkret einige Punkte der Muster-Geschäftsordnung an. Das Quorum von 50% für die Einberufung einer Sitzung widerspricht dem Minderheitenschutz. Es sollten Zuhörer zugelassen werden, jedoch ausdrücklich ohne Rederecht. Da die Vor- und Nachbereitung von Arbeitskreissitzungen ebenfalls zeit- und arbeitsaufwändig sind, sollte ein Sitzungsgeld gezahlt werden.

In der weiteren Aussprache zwischen Herrn Wittenburg, Frau Schneider, Frau König, Herrn-Heilmann Herrn Bertelmann und Bürgermeister Mues wird hauptsächlich die Form der geschlechtergerechten Bezeichnungen und die Argumente für und gegen die Verwendung des Gender-Sterns diskutiert.

Für die Antragsteller CDU/SPD verweist Herr Schiltz auf die kontroverse Diskussion über geschlechtergerechte Sprache in der ersten Sitzung des Rates. Dazu wurde nun ein Vorschlag gemacht, der eine Abwägung zu dem Argument der barrierefreien Sprache beinhaltet. Nach weiterer Diskussion zieht er Punkt 1 des Antrages zurück, es soll die männliche und weibliche Form verwendet werden. Wenn in der Vergangenheit für die Arbeitskreise ein Sitzungsgeld gezahlt wurde soll dies beibehalten werden. Ihm lag diese Information nicht vor.

Die einzelnen Punkte aus den Anträgen von CDU/SPD und von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werden getrennt abgestimmt.

Antrag CDU/SPD ohne Ziffer 1 und 5:

Der zweite Satz in der Vorbemerkung „Diese sind nicht bindend." wird ersatzlos gestrichen.
Mehrheitlich dafür (1 dagegen), einige Enthaltungen

Der erste Satz unter Punkt 4.a. „Sitzungsturnus" wird wie folgt gefasst: „Die Sitzungen des Arbeitskreises/…/… finden bei Bedarf regelmäßig statt."
Der zweite Satz „Sie können bei Bedarf häufiger einberufen werden." wird ersatzlos gestrichen. *Mehrheitlich dafür(2 dagegen), einige Enthaltungen*

Der fünfte Satz unter Punkt 4.d. „Niederschrift" wird wie folgt gefasst:
„Nach Genehmigung der Niederschrift ist die Aufnahme zu löschen."
Mehrheitlich dafür(2 dagegen), einige Enthaltungen

Antrag Bündnis 90/Die Grünen

§ 4a, Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mehr als 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
Mehrheitlich dagegen, 1Enthaltung

Zu § 4e wird folgender Satz ergänzt: Rats- und Ausschussmitglieder können an den Sitzungen der Arbeitskreise als Zuhörer teilnehmen.
Mehrheitlich dagegen, 6 Enthaltungen

§ 6 erhält folgenden Wortlaut: Für die Teilnahme an der Sitzung wird ein Sitzungsgeld ,nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung gezahlt.
Mehrheitlich dafür(2 dagegen), einige Enthaltungen

Herr Groß spricht die Verabredung im Ältestenrat an, dass Zuhörer teilnehmen können.

Bürgermeister Mues hat in Erinnerung, dass die stellvertretenden Mitglieder als Zuhörer teilnehmen könnten. Er wird die Frage prüfen lassen.

Arbeitskreise, Beiräte und Kommissionen
hier: Muster-Geschäftsordnung

Vorlage Nr. VL 94/2021 B

Beschluss:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt die vorgelegte Mustergeschäftsordnung für die Arbeitskreise, Beiräte und Kommissionen als Grundlage für die Arbeit der Arbeitskreise, Beiräte und Kommissionen **unter Berücksichtigung der verschiedenen Änderungen aus den Anträgen der Fraktionen CDU/SPD und Bündnis 90/Die Grünen.**

Die Vorsitze in den aufgeführten Gremien werden nach fraktionsübergreifender Absprache wie folgt verteilt:

Arbeitskommission des VerkA	CDU
VHS-Beirat	Bündnis 90/Die Grünen
Kommission fürPartnerschaftsangelegenheiten	CDU
AK Abfallwirtschaft	CDU
AK Klimaschutz	Bündnis 90/Die Grünen
AK Verkehrsentwicklungsplan (VEP)	AfD-Fraktion
AK Radverkehrsplan	Bündnis 90/Die Grünen
AK Märkte	UWG
AK Stadtentwicklung	SPD
SG Fairtradetown	SPD
AK Schulentwicklungsplanung	SPD
AK Rubenspreis	CDU
AK Wohnbaulandentwicklung	CDU
AK Straßennamen	FDP
AK Bäder- und Sportstättenentwicklung	Linke

Die Benennung der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt im Nachgang zur Sitzung nach erneuter Absprache zwischen den Fraktionen auf Basis der Berechnung nach d'Hondt.

Beratungsergebnis: Mehrheitlich dafür

4. Rat 14.04.2021

18. Anzeige nach § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz)

Vorlage Nr. VL 278/2021

Beschluss (in Abwesenheit des Bürgermeisters):

Der Rat der Stadt Siegen nimmt den aktualisierten Stand der Mitgliedschaften und die Aufstellung über die Nebeneinkünfte des Bürgermeisters im Kalenderjahr 2020 zur Kenntnis.

4. Rat 14.04.2021

19. 1. Nachbesetzung verschiedener Fachausschüsse und Arbeitskreise 2. Bestellung von Vertretern der Stadt Siegen in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen gemäß § 113 GO NRW

Vorlage Nr. VL 293/2021

Beschluss:

1. Der Rat der Universitätsstadt Siegen wählt

a) in den Jugendhilfeausschuss

Herrn Walter Schneider (s. B.) als ordentliches beratendes und Frau Regina Schoew (s. B.) als stellvertretendes beratendes Mitglied,

b) in den Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie
Herrn Roland Wiegel (s. B.) als ordentliches beratendes und Herrn Lorenz van Overloop (s. B.) als stellvertretendes beratendes Mitglied.

c) in den Bezirksausschuss VI - Siegen-Eiserfeld
Herrn Achim Bohn (s. B.) als ordentliches Mitglied und Herrn Michael Heupel (s. B.) als stellvertretendes Mitglied

d) in den Bezirksausschuss III - Siegen-Ost
Herrn Lothar Becker als ordentliches beratendes Mitglied

e) in den Arbeitskreis Klimaschutzteilkonzept Mobilität – VEP
Herrn Wolfgang Könen als ordentliches und Herrn Martin Kretzer (s. B.) als stellvertretendes Mitglied.

2. Der Rat der Stadt Siegen bestellt Herr Jürgen Schulz als ordentliches und Frau Daniela Stoker (s. B.) als stellvertretendes Mitglied zur Vertretung der Stadt Siegen in der **Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW.**

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

4. Rat 14.04.2021

Nachbesetzung verschiedener Ausschüsse

Vorlage Nr. VL 293/2021 A

Beschluss:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen wählt

1. in den Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren
Frau Inka Berg (s. B.) als ordentliches Mitglied

2. in den Bezirksausschuss III - Siegen-Ost -
Frau Alexandra Simon (s. B.) als ordentliches beratendes Mitglied

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

4. Rat 14.04.2021

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AT 73/2021

A N T R A G

gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Antragsteller/in	**Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, UWG, Die Linke und Volt**
Eingang	**30.03.2021**
Federführend	**GB 2, Abt. 2/4**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat	**14.04.2021**

Betreff:

Änderung des Tafeltextes zu Alfred Fissmer
- Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, UWG, Die Linke und Volt

Fraktionen im Rat der Universitätsstadt Siegen
Rathaus Siegen / Markt 2
57072 Siegen

Fraktionen im Rat, Markt 2, 57072 Siegen

Herrn Bürgermeister
Steffen Mues

Rathaus Siegen
Am Markt 2
57072 Siegen

EINGANG
BÜRGERMEISTER
30. März 2021
GB 2 | PR
Abt. 2/4 | INSTITUTE

Siegen, den 31.03.2020

Antrag gem. § 9 der GO des Rates der Stadt Siegen zur Ratssitzung am 14.04.2021
Änderung des Tafeltextes zu Alfred Fissmer

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mues,

die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, Volt, DIE LINKE, CDU, SPD und UWG legen folgenden Textvorschlag für die Acryltafel zu Alfred Fissmer als Beschlussvorschlag vor:

Beschlussvorschlag
Alfred Fissmer (1878-1966) war von 1919 bis 1945 Bürgermeister und Oberbürgermeister der Stadt Siegen. In seine Amtszeit fallen ein rasantes Wachstum und die Modernisierung der Infrastruktur der Stadt. Er war früh treibende Kraft beim Bau von Zivilschutzeinrichtungen. Das rettete vielen Menschen das Leben, als die Stadt 1944 durch Bomben schwer zerstört wurde. Diese Leistungen brachten ihm die Anerkennung vieler Siegener*innen ein. Er wurde 1953 zum Ehrenbürger der Stadt Siegen ernannt und bekam das Große Bundesverdienstkreuz verliehen.

Fissmer machte Siegen schon frühzeitig zum Garnisonsstandort, was auch zur Zerstörung der Stadt durch alliierte Bombenangriffe beitrug. 1933 beantragte er die Aufnahme in die NSDAP, war förderndes Mitglied der SS und anderer NS-Organisationen. Als Oberbürgermeister und Chef der Polizei trug er während der NS-Diktatur die Verantwortung für die Verwaltung und öffentliche Sicherheit in Siegen und war somit mitverantwortlich für die Geschehnisse in Sie-gen. Gleichwohl gibt es Berichte, dass er sich für Verfolgte des NS-Regimes eingesetzt hat und immer wieder in Konflikt mit führenden Siegener Nationalsozialisten geriet. Die direkte Teilnahme an den Verbrechen des NS-Regimes konnte ihm nicht nachgewiesen werden.
Bis heute wirft die Rolle Fissmers in der NS-Zeit Fragen auf.

Begründung
Eine nähere Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.

Michael Groß
Fraktionsvorsitzender
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Samuel Wittenburg
Fraktionsvorsitzender
Volt-Fraktion

Henning Klein
Fraktionsvorsitzender
Die.Linke-Fraktion

Frank Weber
Fraktionsvorsitzender
CDU-Fraktion

Adhemar Molzberger
Stv. Fraktionsvorsitzender
SPD-Fraktion

gez.
Günther Bertelmann
Fraktionsvorsitzender
UWG-Fraktion

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AT 73/2021 A

A N T R A G

gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Antragsteller/in	**FDP- Fraktion**
Eingang	**09.04.2021**
Federführend	**GB 2, Abt. 2/4**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat	**14.04.2021**

Betreff:

Änderung des Tafeltextes zu Alfred Fissmer
- Antrag der FDP-Fraktion

Freie Demokraten FDP
FDP-Fraktion im Rat der Universitätsstadt Siegen

Geschäftsstelle: Rathaus | Markt 2 | 57072 Siegen
Zimmer: B 313
Telefon: 0271 404-1536/-1537
Telefax: 0271 404-1539
E-Mail: fdp@siegen.de
Internet: www.fdp-siegen.de

FDP-Fraktion im Rat der Universitätsstadt Siegen | Markt 2 | 57072 Siegen

An den
Bürgermeister der Stadt Siegen
Herrn Steffen Mues
Rathaus Markt 2
57072 Siegen

EINGANG
BÜRGERMEISTER
- 8. April 2021
GB 2
Abt. 214
PR
INSTITUTE

Siegen, 7.4.2021

Betreff: Änderungsantrag zum Antrag „Änderung des Tafeltextes zu Alfred Fissmer“ zur Sitzung des Rates am 14.4.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Wir beantragen, statt des beantragten Tafeltextes folgenden Tafeltext zu beschließen:

Alfred Fissmer (1878-1966) war von 1919 bis 1945 Bürgermeister und Oberbürgermeister der Stadt Siegen. In seine Amtszeit fällt ein rasantes Wachstum der Stadt, insbesondere durch den Bau der Kasernen am Wellersberg, Fischbacherberg und Heidenberg in den dreißiger Jahren und ebenso durch die von Fissmer betriebene Eingemeindungspolitik. Alfred Fissmer betrieb gleichzeitig erhebliche Anstrengungen, die Siegener Infrastruktur zu modernisieren.

Fissmer war schon früh treibende Kraft beim Bau von Zivilschutzeinrichtungen. Das trug dazu bei, dass sehr viele Siegenerinnen und Siegener die Bombenangriffe in den Jahren 1944 und 1945 überlebten, während die Stadt schwer zerstört wurde.

Alfred Fissmer war spätestens 1937 NSDAP-Mitglied. Als Oberbürgermeister und Chef der Polizei trug er Mitverantwortung für die Verfolgung und Enteignung von Minderheiten und politisch Missliebigen.

1953 wurde Alfred Fissmer Ehrenbürger der Stadt Siegen und erhielt das Große Bundesverdienstkreuz.

Begründung:

Alfred Fissmer war kein Demokrat in unserem heutigen Verständnis. Soviel wissen wir. Aber er war eine der zentralen Figuren in der Stadtgeschichte im 20. Jahrhundert, wenn nicht die zentrale Figur.
Die Frage, wie der Tafeltextentwurf für diesen durchaus verdienten Mann aussehen soll, darf durchaus kontrovers diskutiert werden. Der Tafeltext darf sich aber keine historischen Ungenauigkeiten oder Unschärfen erlauben, die die Diskussion weiter befeuern.

1. Es ist nicht richtig, dass Fissmer die Stadt **„schon frühzeitig zum Garnisonsstandort"** gemacht hat. Die Wiederaufrüstungspläne des Deutschen Reichs sind bereits im Jahr 1932 entstanden. Siegen hätte wahrscheinlich überhaupt keine Chance gehabt, sich angesichts der verkehrsgünstigen Lage der Ansiedlung einer Garnison zu entziehen. Ob Fissmer sich beim Reichswehrministerium frühzeitig für die Ansiedlung engagiert hat, ist in keiner Weise erforscht.
2. Auch die Zivilschutzbauten waren keine Erfindung Fissmers, sondern wurden durch Führerbefehl angeordnet. Sowohl beim Kasernenbau als auch beim Bunkerbau hat Fissmer den staatlichen Auftrag kompetent umgesetzt – auch mit Hilfe von Arbeitern aus Ausländerlägern und Zwangsarbeitern.
3. Hauptangriffsziel waren in Siegen die Verkehrsbeziehungen und die Schwerindustrie; die Kasernen (die nicht bombardiert wurden) allenfalls ein Sekundärziel.
4. Die Vermutung, dass Fissmer sich für Verfolgte eingesetzt habe, ist Teil der mündlichen Überlieferung, möglicherweise zutreffend, aber durch historische Belege derzeit nicht gedeckt.
5. Dass führende Nationalsozialisten sich untereinander bekriegten, gehörte zum Herrschaftsprinzip des NS. Diese Aussage ist weder be- noch entlastend. In diesem Kontext ist die Aussage falsch und irreführend.
6. **„Die direkte Teilnahme an den Verbrechen des NS-Regimes konnte ihm nicht nachgewiesen werden".** Die Bürgermeister waren im NS-System ausführende Organe der Arisierungen, die von Finanzbehörden und Gauwirtschaftskammern organisiert wurden. Ob dies eine direkte Beteiligung im Sinne der Aussage ist, wäre noch zu klären.

In der Summe entsteht durch diesen Tafeltext eine unhistorische Betrachtung einer noch nicht ausreichend erforschten Persönlichkeit. Dieser Tafeltext bedient Mutmaßungen und stilisiert Spekulationen zu Fakten hoch. Er ist ungenau und enthält Spekulationen auf nicht vorliegende Forschungsergebnisse.

Wir als Stadt haben uns noch immer nicht darauf verständigt, wie unsere Erinnerungskultur wirklich aussehen sollte. Von Fall zu Fall wird je nach politischer Konjunktur neu entschieden, sei es bei der Diskussion um die Ehrenbürgerschaft Adolf Hitlers, sei es bei Walter Krämer. Unsere Erinnerung in Kernbereichen der Siegener Geschichte beruht auf mündlicher Überlieferung mit allen ihren Unzulänglichkeiten. Das hindert aber kaum jemanden, sich dieser mündlichen Überlieferung nach Belieben und politischem Gusto zu bedienen.

Wir sind ebenso dagegen, die mündliche Überlieferung und Mythenbildung mit all ihren Schwächen als Maßstab für eine stadtoffizielle Bewertung von historischen Persönlichkeiten heranzuziehen. Stattdessen sollte man sich mehr Zeit für die Erforschung solch zentraler Teile der Siegener Geschichte nehmen.

Sollte der Rat unserem Entwurf nicht zustimmen sollte, beantragen wir, dass der AK Straßennamen sich nochmals mit dem Thema beschäftigen soll.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Volker Walter
Fraktionsvorsitzender

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AT 74/2021

A N T R A G

gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Antragsteller/in	**Volt- Fraktion**
Eingang	**31.03.2021**
Federführend	**M+Ö**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat	**14.04.2021**

Betreff:

Überarbeitung der Internetpräsenz der Stadt Siegen
- Antrag der Volt-Fraktion

Volt-Fraktion im Rat der Stadt Siegen | Markt 2 | 57072 Siegen

Volt Siegen

Rathaus Siegen
Herrn Bürgermeister Steffen Mues
Am Markt 2

57072 Siegen

Siegen, 31.03.2021

Antrag zu den Haushaltsplanberatungen 2021 in der Sitzung des Rates der Universitätsstadt Siegen am 14.04.2021

Betreff: Überarbeitung der Internetpräsenz der Stadt Siegen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Die Volt-Fraktion im Rat der Universitätsstadt Siegen bittet, folgenden Antrag im Rahmen der Haushaltsplanberatungen in der o. g. Sitzung des Rates der Universitätsstadt Siegen zur Abstimmung zu stellen:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegen beschließt die Bereitstellung von 70.000€ für die Erstellung einer neuen Homepage der Stadt Siegen. Die Verwaltung prüft entsprechende Angebote.

Begründung:

Die Homepage der Stadt Siegen - da sind sich vermutlich alle einig - ist in der jetzigen Form nicht mehr zeitgemäß. Wer Informationen sucht, findet sie nicht. Nach unserer Auffassung reicht an dieser Stelle kein “Frühjahrsputz”, es muss eine völlig neue Internetpräsenz geschaffen werden.

Die Homepage einer Stadt ist ein Aushängeschild. Wer in Siegen etwas braucht, in Siegen wohnhaft werden oder Urlaub machen möchte, kommt um einen Besuch der Homepage nicht umhin. Leider ist für keine der genannten Gruppe ein Besuch der Seite in der aktuellen Form zufriedenstellend.

Die Internetpräsenz einer internetaffinen Stadt, die sich “Smart City” nennen will, muss dieser auch gerecht sein. Dafür müssen wir auch Geld in die Hand nehmen. Eine Anfrage bei der Counterpart Group, die bereits Internetpräsenzen für andere Städte erstellt hat, ergab die Summe von 70.000€.

Volt-Fraktion im Rat der Stadt Siegen | Markt 2 | 57072 Siegen

Volt Siegen

Mit freundlichen Grüßen

Samuel Wittenburg
Fraktionsvorsitzender

Chiara Ludewig
stellv. Fraktionsvorsitzende

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AT 75/2021

A N T R A G

gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Antragsteller/in	**Volt- Fraktion**
Eingang	**31.03.2021**
Federführend	**GB 2, Abt. 2/4**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat	**14.04.2021**

Betreff:

Einrichtung einer Kinder- und Jugendbibliothek in leerstehenden Flächen im KrönchenCenter
- Antrag der Volt-Fraktion

Volt-Fraktion im Rat der Stadt Siegen | Markt 2 | 57072 Siegen

Volt Siegen

EINGANG
BÜRGERMEISTER
31. März 2021
GB L 1-5
Abt. PR
INSTITUT
02
214

Rathaus Siegen
Herrn Bürgermeister Steffen Mues
Am Markt 2

57072 Siegen

Siegen, 31.03.2021

Antrag gemäß §9 der Geschäftsordnung des Rates der Universitätsstadt Siegen zur Sitzung des Rates am 14.04.2021

Betreff: Einrichtung einer Kinder- und Jugendbibliothek in leerstehenden Flächen im KrönchenCenter

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Die Volt-Fraktion im Rat der Universitätsstadt Siegen bittet, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der o.g. Sitzung des Rates zu setzen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung erarbeitet ein Konzept zur Nutzung des gewerblichen Leerstands im KrönchenCenter durch die Stadtbibliothek Siegen. Im Mittelpunkt des Konzepts soll die Umsiedlung der Kinder- und Jugendabteilung der Stadtbibliothek in die leerstehenden Flächen des Erdgeschosses stehen.

Begründung:

Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

S. Witty

Samuel Wittenburg
Fraktionsvorsitzender

Chiara Ludewig
stellv. Fraktionsvorsitzende

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AT 76/2021

A N T R A G

gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Antragsteller/in	**Volt- Fraktion**
Eingang	**31.03.2021**
Federführend	**GBL 3**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat	**14.04.2021**

Betreff:

Wohnraumschaffung durch die KEG
- Antrag der Volt-Fraktion

Volt-Fraktion im Rat der Stadt Siegen | Markt 2 | 57072 Siegen

Volt Siegen

Rathaus Siegen
Herrn Bürgermeister Steffen Mues
Am Markt 2

57072 Siegen

EINGANG
BÜRGERMEISTER
31. März 2021
GB L 3 | PR
Abt. 3.1 | INSTITUTE
Ø KEG

Siegen, 31.03.2021

Antrag gemäß §9 der Geschäftsordnung des Rates der Universitätsstadt Siegen zur Sitzung des Rates am 14.04.2021

Betreff: Wohnraumschaffung durch die KEG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Die Volt-Fraktion im Rat der Universitätsstadt Siegen bittet, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der o.g. Sitzung des Rates zu setzen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der KEG ein Konzept zu entwickeln, mit dem die Aktivitäten der KEG entsprechend des Gegenstandes der Gesellschaft ausgeweitet werden. Dieses soll dem Rat vor der Sommerpause 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

   Es soll in den Feldern

   1. Kindertageseinrichtungen
   2. Seniorengerechte Wohnanlagen
   3. sozialer Wohnungsbau

   konkrete Projekte benennen und einen Zeitplan zur Umsetzung beinhalten.

2. Das Konzept priorisiert “Wohnraum” gegenüber “Bauland”.

Begründung:

Eine Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

S. Witt

Samuel Wittenburg
Fraktionsvorsitzender

Chiara Ludewig
stellv. Fraktionsvorsitzende

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AT 79/2021

A N T R A G

gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Antragsteller/in	**Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen**
Eingang	**31.03.2021**
Federführend	**GB 3**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat	**14.04.2021**

Betreff:

Vorbereitung der Hauptversammlung der RWE AG am 28.04.2021
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Bündnis 90/Die Grünen · Im Rat der Stadt Siegen · Markt 2/Rathaus · 57072 Siegen

An den Bürgermeister
der Stadt Siegen
Herrn S. Mues

Rathaus Am Markt

57072 Siegen

Kopien erledigt

EINGANG
BÜRGERMEISTER
31. März 2021
GB
Abt.
PR
INSTITUTE

Bündnis 90/Die Grünen
Im Rat der Stadt Siegen
Markt 2/Rathaus
57072 Siegen

404–1432
gruene@siegen.de

31. März 2021

Sitzung des Rates der Stadt Siegen am 14.04.2021
Vorbereitung der Hauptversammlung des RWE am 28.04.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mues,
sehr geehrte Damen und Herren im Rat der Stadt Siegen,

hiermit bittet die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Siegen am 14.04.2021 zu setzen:

Beschlussvorschlag
Der Vertreter der Stadt Siegen in der Hauptversammlung des RWE wird angewiesen, gegen die Entlastung des Vorstands des RWE zu stimmen.

Begründung
Die verschiedenen Vorstände des RWE betreiben seit Jahrzehnten eine Politik, die überwiegend an der Gewinnmaximierung des RWE ausgerichtet ist und gegen gesellschaftliche Ziele wie Klima- und Umweltschutz arbeitet. Gleichzeitig wird der Schutz der Bevölkerung gegen atomare Strahlung vernachlässigt. An dieser grundsätzlichen Linie ändert sich auch wenig durch den vom RWE betriebenen Bau von Photovoltaik und Windkraftanlagen. Die Diskussion über die Politik des RWE spitzt sich z. Zt. an der Frage des Erhalts der Dörfer Keyenburg, Kuckum, Ober- und Unterwestrich und Beverath im rheinischen Braunkohlerevier ebenfalls zu. Obwohl der Erhalt dieser Dörfer problemlos möglich ist, beharrt der Vorstand des RWE auf der Zerstörung dieser Dörfer und der Zwangsumsiedlung ihrer Bewohner*innen. (Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf den offenen Brief von Oliver Krischer, Wibke Brems und Mona Neubaur an Ministerpräsident Laschet im Anhang.)
Ein solches Verhalten ist aus unserer Sicht nicht tolerierbar. Auch die Stadt Siegen sollte hier ein Zeichen setzten und den Vorstand des RWE nicht entlasten.

Mit freundlichen Grüßen,

für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Rat der Stadt Siegen

Joachim Boller
Stadtverordnete

i.A. Lena Schmidt
Fraktionsbüro

Offener Brief an Ministerpräsident Laschet :

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

in den letzten Tagen ist ein Gutachten der Arbeitsgemeinschaft BET Aachen und EY im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums bekannt geworden, in dem nachvollziehbar darlegt wird, dass bei Umsetzung des Ergebnisses der Kohlekommission die Umsiedlung und Inanspruchnahme der Dörfer Keyenberg, Kuckum, Ober- und Unterwestrich sowie Beverath für den Kohleabbau NICHT erforderlich ist. Die Ergebnisse dieses Gutachtens dürften seit über einem Jahr im Bundeswirtschaftsministerium vorliegen. Bundestag, Bundesrat und der Öffentlichkeit waren sie bis dato, also auch bei Verabschiedung des Kohleausstiegsgesetz am 03. Juli 2020, nicht bekannt.
Auch der Landesregierung NRW und damit auch Ihnen war das Gutachten nach Auskunft Ihres Sprechers nicht bekannt.
Die Enteignung und Vertreibung von Menschen aus ihrer Heimat ist überhaupt nur dann zu rechtfertigen, wenn es unabweisbare, zwingende Gründe im Sinne der Allgemeinheit dafür gibt. Darauf weisen auch immer wieder Gerichte in entsprechenden Verfahren hin.
Bisher haben Bundesregierung, Landesregierung NRW und Bergbautreibender argumentiert, bei Umsetzung des Ergebnisses der Kohlekommission inklusive des Erhalts des Hambacher Walds und Verbleiben der Abbaulinie des Tagebau Hambach auf dem heutigen Stand, sei die Gewinnung der Braunkohle unter den o. g. fünf Dörfern im Tagebau Garzweiler dann zwingend erforderlich. Darauf basiert auch der Entwurf Ihrer Landesregierung für eine Leitentscheidung zum Braunkohleabbau.
Mit dem nun vorliegenden Gutachten des Bundeswirtschaftsministeriums ist dem Entwurf der Leitentscheidung die Basis entzogen. Wo vorher schon Zweifel bei vielen waren, ob die Umsiedlung der fünf Dörfer und die Enteignung und Vertreibung der dort lebenden Menschen wirklich zwingend erforderlich ist, ist nun der umgekehrte Fall eingetreten: Das vorliegende Gutachten belegt, die Zerstörung der Dörfer ist nicht erforderlich.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,
Sie waren als erster und bisher einziger Ministerpräsident des Landes NRW in den von Enteignung, Vertreibung und Zerstörung betroffenen Orten und haben mit den Menschen gesprochen. Dafür gebührt Ihnen Anerkennung und Respekt. Sie haben den Menschen dort den Eindruck vermittelt – so jedenfalls wird uns berichtet – dass die Landesregierung die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Dörfer für den Kohleabbau in den weiteren Verfahrensschritten immer wieder kritisch hinterfragen wird. Mit dem nun vorliegenden Gutachten ist der Punkt gekommen, genau dies zu tun. Denn durch das Gutachten hat sich die Geschäftsgrundlage geändert und ermöglicht Ihnen neuen Gestaltungsspielraum für eine politische Entscheidung im Sinne der Menschen in den Dörfern.
Bitte stoppen Sie alle Aktivitäten des Bergbautreibenden und seiner Beauftragen im Vorgriff auf die Zerstörung und Inanspruchnahme der Dörfer durch den Kohleabbau. Überarbeiten Sie den Entwurf der Leitentscheidung zum Braunkohlebergbau unter Berücksichtigung des nun bekannt gewordenen Gutachtens und sorgen Sie damit für den Erhalt der Dörfer.

Mit freundlichen Grüßen,
MdB Oliver Krischer
MdL Wibke Brems
Parteivorsitzende Mona Neubaur

Reden der Fraktionen zur Verabschiedung des Haushalts 2021

CDU-Fraktion

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Kämmerer,
liebe Kolleginnen und Kollegen Stadtverordnete,
liebe Mitglieder der Verwaltung und des Personalrates,
sehr geehrte Medienvertreterinnen und -vertreter,
liebe Bürgerinnen und Bürger,

„Same Procedere as every year“, gilt in diesem Jahr ganz bestimmt nicht!

Zum einen ist dies die erste Haushaltsplanberatung mit dem neu gewählten Rat und vielen neuen und jungen Ratsmitgliedern! Allein in unserer Fraktion mit 22 Mitgliedern nehmen 3 Frauen und 8 Männer - und damit die Hälfte der Fraktion - erstmals an dieser Debatte teil. Der größte Teil davon ist jünger als 40 Jahre.
Wir freuen uns mit der neu aufgestellten CDU-Fraktion und dem neuen Rat auf eine konstruktive Gestaltungspolitik in den nächsten fünf Jahren und bieten Ihnen allen hierzu noch einmal unsere faire Zusammenarbeit an.

Im Jahr 1994 befand sich unsere Stadt erstmals in der Haushaltssicherung – viele von uns besuchten da gerade mal die Grundschule, ich sogar erst den Kindergarten. Mit unseren Kandidaturen im vergangenen Jahr tat sich zugleich erstmals wieder die realistische Perspektive eines ausgeglichenen Haushaltes auf. Ziel gerade von uns Jungen, aber grundsätzlich unserer gesamten Fraktion, ist genau diese nachhaltige Finanzpolitik für unsere Stadt. Damit die Kinder, die aktuell in den Kindergärten und Grundschulen unserer Stadt sind in 25 Jahren sagen können, diese Stadt hat sich toll entwickelt und ist lebenswert – und dies ist ohne neue Schulden gelungen.

Gar nicht den Jahren und Jahrzehnten zuvor entsprechend ist, dass wir uns seit mehr als 12 Monaten in einer Pandemie befinden. Sie verlangt jedem von uns persönlich viel ab: Veränderungen in unserem beruflichen und persönlichen Alltag, tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Abstände halten, jegliche Aktivität exakt planen, wenn sie denn überhaupt möglich ist.

Und diese Pandemie hat zwangsläufig Auswirkungen auf unsere Politik, unsere Entscheidungen und auf die finanzielle Entwicklung unserer Stadt. Dabei sehen wir auch, dass sich Sachen entwickeln, die wir so vorher nicht erwartet hätten:

Bereits vor der Pandemie haben sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserer Stadtverwaltung auf den Weg gemacht, die Verwaltungsarbeit zu modernisieren und zu digitalisieren, Modellprojekte zum mobilen Arbeiten wurden angestoßen, Arbeitsprozesse überprüft und optimiert. Und dann kamen Lock-Down, Heimarbeit, reduzierter Rathausbetrieb. Von den rund 800 Bildschirmarbeitsplätzen in den Rathäusern Siegen, Weidenau und Geisweid sind 400 so mit digitalen Endgeräten ausgestattet, das Heimarbeit möglich ist. Inzwischen fahren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Modell, in dem sie circa die Hälfte ihrer Arbeitszeit von Zuhause verrichten, um die Kontakte innerhalb der Abteilungen drastisch zu reduzieren. Eine zeitgemäße Umstrukturierung zum Wohle und

Schutze der Bürgerinnen und Bürger unserer Universitätsstadt. Darüber hinaus ein unglaublich hohes Tempo bei der Umsetzung! Ein toller Einsatz für eine bürgerfreundliche und serviceorientierte Erbringung der städtischen Dienstleistungen. Den Dank für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, üblicherweise am Ende der Haushaltsreden, setze ich daher diesmal bewusst hier! Hervorragend, was von Ihnen in der Verwaltung und in den vielen Arbeitsbereichen geleistet wird!

Aber die Digitalisierung umfasst natürlich mehr!

Die Befragung zur Thematik Smart City zu Beginn dieses Jahres hat gezeigt, dass auch die Bürgerinnen und Bürger ein hohes Interesse an dieser Entwicklung haben. Gerade „Mobilität“, „Freizeit“ und „Infrastruktur“ wurden als Themenfelder bezeichnet, in denen sie großen Handlungsbedarf sehen. Themenfelder also, die insgesamt in der Entwicklung unserer Stadt eine große Rolle spielen.

Genau dort setzt unser städtisches Serviceportal an: Neben klassischen Servicethemen wie Anwohnerparken und Ummeldungen bietet das Portal Hinweise zu öffentlichen Radwegen im „SiRad Melder“ und die Möglichkeit, schon jetzt mit dem Handy das Parken unkompliziert und kontaktlos zu bezahlen.

Jetzt gilt es für uns alle das Tempo beizubehalten und auch die Dinge, die positiv in der Pandemie vorangetragen wurden, fortzusetzen. Wir als CDU-Fraktion wollen alle Prozesse unterstützen die dazu beitragen: Wie die Einsetzung des Digitalisierungsbeauftragten, der seit September 2019 im Einsatz ist und die Smart-City-Strategie der Stadtverwaltung forciert. Wir sind froh darüber, dass ein interkommunaler Antrag auf Anerkennung als Smart City Modellregion fristgerecht in Berlin beim Bundesbauministerium eingereicht wurde. Ebenso ist es unser Wunsch, weiterhin weitsichtig mit dem Thema IT in der Verwaltung umzugehen. Wir begrüßen daher die im Stellenplan neu und zusätzlich vorgesehenen IT-Koordinatoren in den fünf Geschäftsbereichen.

Noch in einem weiteren Bereich hat die Digitalisierung unglaublich an Fahrt aufgenommen. Im Bereich der Schule und der Bildung - hier konnten wir als Stadt Siegen ebenfalls von den Sofortprogrammen profitieren. So wurden sowohl Schülerinnen und Schüler als auch die Lehrkräfte mit Endgeräten ausgestattet.
Das bedeutet gleichzeitig, dass ein Umdenken und die Weiterentwicklung des Lernens und Vermittelns stattfinden. Hier werden von allen Beteiligten in den Schulen Flexibilität und Lernbereitschaft erforderlich sein.

Für jeden Einzelnen sind die Auswirkungen der Pandemie anders zu spüren! Besonders deutlich spürt dies die Kunst- und Kulturszene in unserer Stadt. Mehrfach ist die CDU-Fraktion darauf angesprochen worden. Deshalb ist es unser Anliegen mit neuen Konzepten die Szene zu unterstützen. Wir alle wissen: Es finden keine Ausstellungen in unseren vielseitigen und tollen Museen statt (und wenn, dann nur unter hohen Auflagen) und keine Konzerte. Die von vielen Bürgerinnen und Bürgern gut angenommenen Feste in den Stadtteilen können ebenfalls nicht stattfinden. Somit stellen wir wiederholt fest, dass die Kunst- und Kulturlandschaft nicht nur einen bildungspolitischen Wert hat, sondern auch Gelegenheiten zur Begegnung gibt. Daher wollen wir als CDU-Fraktion mit unserem Kooperationspartner so viel wie möglich daran setzen, die Bedeutung von Kunst und Kultur

für unsere Stadtgesellschaft zu untermauern. Dies bringen wir mit unseren gemeinsamen Anträgen zum Haushalt zum Ausdruck:

- Einrichtung einer Kulturmarkthalle
- Zeitgemäße Förderkriterien
- Weitere Zuschüsse für unsere Stadtmarketinggesellschaft

Auch weiterhin unsere Unterstützung erfährt die Erweiterung des Siegerlandmuseums im ehemaligen Bunker in der Burgstraße.

Der gefühlte Rückgang der Schnelllebigkeit durch die Einschränkungen, die die Pandemie mit sich bringt, ist auch durch ein vermindertes Verkehrsaufkommen zu bemerken. Es wird bewusster geschaut und überlegt, welche Wege „gegangen" werden müssen und wie man seinen Alltag z.B. im Hinblick auf Einkäufe und Erledigungen optimiert. Ebenso ist zu verzeichnen, dass deutlich mehr auf das Fahrrad umgestiegen wird und kurze Wege nicht mehr mit dem Auto zurückgelegt werden. Das Fahrrad hat deutlich an Akzeptanz gewonnen, nicht nur Fortbewegungsmittel in der Freizeit, sondern auch im Alltagsradverkehr. Das verminderte Verkehrsaufkommen bedeutet weniger CO2-Emmissionen für uns und unsere Kinder. Neben der Vermeidung von Schulden gehört es für uns als Christdemokraten dazu, auch an diesen weiteren nachhaltigen und zukunftsorientierten Aufgaben zu arbeiten. Deswegen sehen wir uns in der Pflicht, den Ausbau des Radwegenetzes voranzutreiben.

Aber auch in dem Jahr der Pandemie hat sich unsere Stadt an ganz vielen Stellen so weiter entwickelt, wie wir es als CDU-Fraktion uns wünschen, wie es der Rat – oftmals auf unsere Initiative und mit unseren Stimmen - entschieden hat und wir unser aller Leben in unserer Heimatstadt lebenswerter gestalten.

Beispiele:
Unsere Sportstätten - Die Sanierungen der Rundturnhalle „Auf der Morgenröthe", des Hofbachstadions und ebenso in diesem Jahr des Sportplatzes in Trupbach schreiten voran und stehen vor dem Abschluss.
Von besonderer Bedeutung für alle schwimmbegeisterten Siegenerinnen und Siegener ist die Sanierung und Erweiterung des Hallenbades in Weidenau!
Dies wird und ist eine der größten Investitionen in den kommenden Jahren, die uns allen am Herzen liegt, um nicht nur das Schulschwimmen sicher zu stellen, sondern für die vielen Vereins- und Freizeitsportlerinnen und Sportler eine zeitgemäße Sportstätte vorzuhalten.

Wie wichtig die Aufenthaltsqualität in unserer Stadt unter freiem Himmel ist, zeigt sich nicht erst in Zeiten der Pandemie. Eines der Vorzeigeprojekte städtebaulicher Art nach „Siegen zu neuen Ufern" ist der Umbau des Schlossparks. Hier ergeben sich tolle neue Möglichkeiten für Jung und Alt, ihre freie Zeit zu verbringen. Nicht zu vergessen auch die Umgestaltung des Herrengarten-Areals, die uns ein weiteres Stück „Grün" und somit Platz zur Erholung mitten in die Stadt bringen wird. Dabei sind wir dankbar für die von der Verwaltung akquirierten Fördermittel aus den „Töpfen" des Landes Nordrhein-Westfalens. Dies alles wird begleitet von unserem Ziel, die Universität mit großen Teilen in die Stadt zu holen. Die Studierenden werden - wie alle Bürgerinnen und Bürger - die gewonnene Qualität unserer Plätze, Parks und Einkaufsstraßen schätzen und nutzen. Zugleich holen wir neues und junges Leben in unser Zentrum.

In den Stadtteilen und Wohnquartieren sind die Spiel- und Bolzplätze Orte des Aufenthaltes und des Treffpunktes für Kinder, Jugendliche und deren Familien. Diese nicht nur attraktiv zu erhalten, sondern zum Teil auch zu Mehrgenerationenplätzen auszubauen ist unser Wunsch.

Die seit vielen Jahren von uns priorisierte Familienfreundlichkeit der Stadt Siegen wurde durch den laufenden Ausbau der Kindertagesbetreuung fortgesetzt. So wird es auch in der neuen Einrichtung am Giersberg mit dem schönen Namen „Apfelkern“ und im zweiten Waldkindergarten in der Heinbach die für Siegen typisch günstige und qualitativ gute Betreuung geben. Die Planung und Umsetzung der weiteren neuen Einrichtungen wie „Am Kindergarten“ in Geisweid und am „Lohgraben“ wurden fortgesetzt.
Gerade in diesen Wochen hat unsere Jugendverwaltung mit einem ersten Brückenprojekt pragmatisch und kurzfristig die besonderen Bedarfe in Geisweid aufgegriffen: Dort gibt es erfreulich viele Kinder, zum Teil aber ohne Betreuungsplatz und vor allem mit fehlenden Deutsch-Sprachkenntnissen. Sie werden nun bis zum Schulstart in der ehemaligen Marienschule betreut.

Der Unterhaltungsstau in den städtischen Schulen, aufgebaut lange bevor die CDU und Bürgermeister Steffen Mues in Verantwortung kamen, wird kontinuierlich abgebaut. Wir haben die Förderprogramme wie „Gute Schule 2020“ und das Kommunalinvestitions-fördergesetz konsequent genutzt.

Lassen Sie mich zum Schluss auf unsere Ziele für das kommende Jahr, die Ratsperiode bis 2025 und damit die Zukunft unserer schönen Stadt kommen:

Wir sind mit dem Ziel, zusätzliche Wohnbaugebiete und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen angetreten. Gemeinsam mit unserem Kooperationspartner verfolgen wir daher die Realisierung der Flächen für den Wohnungsbau auf dem Giersberg und auf dem Wellersberg. Damit wollen wir der erfreulichen Entwicklung Rechnung tragen, dass zum einen in Siegen lebende Menschen aber auch Zuziehende in der grünsten Großstadt Deutschlands mit all ihren Vorzügen leben und wohnen wollen. Neben neuen Wohnbaugebieten muss es auch für alle Menschen bezahlbaren Wohnraum geben. Mit den Vorgaben zur anteiligen Schaffung von gefördertem Wohnungsbau geben wir hier die Richtung vor.

Neben dem Wohnen ist das Arbeiten für die Menschen von existentieller Bedeutung. Unsere Stadt muss ein attraktiver Standort für Unternehmen sein. Hierzu benötigen wir – wie die in den zurückliegenden Jahren erschlossenen Gebiete zeigen – weitere Gewerbeflächen für neue und expandierende Unternehmen. Nur nebenbei bemerkt wirkt sich ein funktionierender Wirtschaftsstandort Siegen auf den für uns gerade zu beratenden Haushalt mit wertvollen Steuereinnahmen aus.

Mit dem Gewerbegebiet Martinshardt II setzen wir die Erschließung weiterer Gewerbeflächen konsequent fort und plädieren für die ressourceneffiziente Nutzung des Gebietes. Die Zeit, in der Gewerbegebiete grau und trist sind, ist vorbei; sie können wertvolle Bestandteile grüner Städte sein. Wir wollen daher die Chancen nutzen und nicht mit unerfüllbaren und unwirtschaftlichen Auflagen die vielen positiven Ideen und Ansätze ersticken.

Der Wirtschaftsstandort Siegen soll die Attraktivität der Stadt erhöhen; nicht nur für Unternehmen sondern auch für Fach- und Arbeitskräfte.

Mit meiner Kandidatur zur Stadtverordneten habe ich ein Ziel verfolgt: Ich möchte dazu beitragen diese Stadt voranzubringen und lebenswert zu gestalten. Jeder von uns bringt dafür seine Sichtweise ein. Lassen Sie uns gemeinsam konstruktiv und nachhaltig dafür sorgen, dass wir Alle diese Stadt lebens– und liebenswert machen. Lassen Sie uns Arbeitsprozesse der Verwaltung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger steuern und nicht dauernd komplett in Frage stellen. Die Verwaltung ist unser Mitspieler, nicht unser Gegner.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

wir möchten uns abschließend für Ihre Lesebereitschaft bedanken, auch dies ist anders als in den Jahren zuvor.
Weiter möchten wir uns bei Bürgermeister Steffen Mues und Stadtkämmerer Wolfgang Cavelius bedanken. Noch einmal bedanken wir uns bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit auch in den schwierigen Zeiten, die wir gemeinsam als Rat und Verwaltung durchgestanden haben und sicher noch etwas länger durchstehen müssen. Die fortwährende Bereitschaft von jedem Einzelnen Hilfe bereitzustellen ist immens.

Auch wenn meine Zeit als Stadtverordnete noch nicht lang ist, möchte ich mich im Namen der neuen CDU-Fraktion bei allen Damen und Herren des Rates für die bisherige Zusammenarbeit bedanken.

Lassen Sie uns gemeinsam weiterhin unsere lebenswerte Stadt gestalten.

Für die CDU-Fraktion
Isabelle Eberling

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

SPD-Fraktion

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
meine Damen und Herren Ratsmitglieder,
verehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung,
sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter der Presse,
liebe Bürgerinnen und Bürger**,**

seit über einem Jahr hat die Corona-Pandemie das Leben der Menschen überall auf unserem Planeten verändert. Abstand halten, Maske tragen, Kontakte einschränken und regelmäßiges Händewaschen sind zum Alltag für uns alle geworden. Gastronomie, Handel, Kunst- und Kulturschaffende und viele andere Berufstätige müssen mit Umsatzeinbußen klar kommen, fürchten um ihren Job, ihre Firma, ihre wirtschaftliche Existenz. Hilfsprogramme von Bund und Land in Milliardenhöhe sind aufgelegt worden. **Jetzt müssen diese Hilfen nur noch schnell genug bei den Betroffenen ankommen, um das Schlimmste verhindern zu können!**

Unser Gesundheitssystem arbeitet hart am Limit. Mein Dank gilt den Ärztinnen und Ärzten, den Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger und allen, die im Hintergrund dafür sorgen, dass Infizierte behandelt, gepflegt und betreut werden. Sie leisten einen körperlich und psychisch sehr anstrengenden Dienst zum Wohle der Allgemeinheit. **Daher möchte ich Ihnen allen an dieser Stelle von Herzen „Danke" sagen.**
Aber nicht alle Infizierten können geheilt werden. Viele haben einen geliebten Menschen an einer Erkrankung mit dem Corona-Virus verloren. **Ihnen allen gehört meine Anteilnahme.**
Einige von dem Virus Geheilte haben mit Nachwirkungen der Erkrankung zu kämpfen. **Ich kann nur hoffen, dass diese Nachwirkungen mit der Zeit zurückgehen oder behandelt werden können.**
Meine Damen und Herren,
neben all dem Leid ist aber auch Licht am Ende des Tunnels zu sehen. Es ist in kürzester Zeit gelungen, mehrere hochwirksame Impfstoffe zu entwickeln. Forscherinnen und Forscher haben dafür weltweit zusammengearbeitet, Staaten haben Forschungsgelder in enormer Höhe zur Verfügung gestellt, Produktionskapazitäten wurden in Windeseile ausgebaut. **Auch wenn in der Impfkampagne nicht alles rund läuft, ist es doch eine herausragende Leistung, dies in kürzester Zeit geschafft zu haben, was unter normalen Umständen ansonsten Jahre, vielleicht sogar Jahrzehnte gedauert hätte.**
Ich gehe aktuell davon aus, dass wir bis zum Herbst in Deutschland alle Menschen gegen COVID-19 impfen können, die sich auch dagegen impfen lassen möchten. Und ich möchte nachdrücklich an alle appellieren: **Lassen Sie sich impfen! Lassen Sie sich impfen! Lassen Sie sich impfen!**
Dann können wir hoffentlich bald wieder unseren normalen Alltag zurückbekommen, unsere Freunde umarmen, ins Kino oder ins Theater gehen, zusammen in einem Biergarten sitzen und alles andere wieder tun, was wir so lange schon vermissen.

Die Corona-Pandemie hat natürlich auch Auswirkungen auf unseren städtischen Haushalt, meine Damen und Herren!
Unsere Steuereinnahmen gehen voraussichtlich allein in diesem Jahr um rund 15 Mio. € zurück. Davon fallen allein über 9 Mio. € bei der Gewerbesteuer weg. Unser Haushalt ist formal nur mit Hilfe eines **„**Buchungstricks**"** genehmigungsfähig: der Corona-Schaden kann als fiktiver Ertrag verbucht werden. Er wird sich bis 2024 auf über 61 Mio. € kumulieren. Mit den über 10 Mio. € Corona-Schaden aus dem vergangenen Jahr wird die Corona-Krise – Stand heute – eine Liquiditätslücke in Höhe von insgesamt rund 72. Mio. € in die Kasse unserer Stadt reißen.
Ich sage es daher ganz klar in Richtung unserer Landesregierung: Buchungstricks helfen den Kommunen in unserem Land und auch der Universitätsstadt Siegen nicht wirklich weiter! **Wir benötigen konkrete Finanzhilfen, um die fehlende Liquidität aus den weggebrochenen Steuereinnahmen auszugleichen.**
Und darunter verstehe ich keine Kredite, die von den Kommunen wieder zurückgezahlt werden müssen, sondern direkte Finanzzuweisungen ohne Rückzahlungsverpflichtungen! Diesen Fehler sollte die Landesregierung nicht erneut machen. **Nur so können die Kommunen ihre geplanten Investitionen auch tatsächlich durchführen und dazu beitragen, dass die Corona-Pandemie nicht zu einem dauerhaften Wirtschaftsabschwung wird.**
Um es ganz klar zu sagen: Wir brauchen keine Verschuldungshilfe.
Rund 37,3 Mio. € stehen im diesjährigen städtischen Haushalt für Investitionen bereit. Hinzu kommen noch fast 21 Mio. € an Haushaltsresten aus dem Vorjahr. Somit unterstützt die Stadt Siegen mit geplanten 58 Mio. € für Investitionsmaßnahmen die lokale Wirtschaft in

diesem Jahr. **Und dafür wird Liquidität benötigt, meine Damen und Herren, ansonsten steigt die Verschuldung unserer Stadt immer weiter!**
Aber auch im Kleinen versucht die Stadt Siegen die Folgen der Corona-Pandemie abzufedern:

- So haben wir die **Elternbeiträge** für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in offenen Ganztagsgrundschulen für die Monate erlassen, in denen aufgrund des Lockdowns keine Betreuung der Kinder möglich war. Die Kosten in Höhe von rund 140.000 € pro Monat tragen Stadt und Land jeweils zur Hälfte.
- Für die Lehrkräfte an unseren Schulen sowie den Schülerinnen und Schülern wurden und werden zahlreiche **Tablets und Laptops** angeschafft, damit der digitale Unterricht funktionieren kann.
- Auf die Erhebung von **Sondernutzungsgebühren** für Außengastronomie, Warenauslagen und Werbeaufsteller hat die Stadt Siegen im vergangenen Jahr verzichtet, um die Einzelhandelsunternehmen und Gastronomiebetriebe zu entlasten. Diese Entlastung soll in diesem Jahr ebenfalls erfolgen.
- Mit Hilfe der Einrichtung eines **Zentrenbudgets** in Höhe von 50.000 € sollen die Attraktivität und die Vitalität in den Geschäftszentren unserer Stadt gesteigert werden, die gerade durch die Corona-Pandemie und wegen des Herunterfahrens des Geschäftsbetriebs stark gelitten haben.
- Erstmals sollen die **Haushaltsreden** der Fraktionen in diesem Jahr nicht gehalten, sondern nur zu Protokoll gegeben werden, um die Sitzungszeit zu verkürzen und damit das Ansteckungsrisiko zu vermindern. Auch die Einbringungsreden des Bürgermeisters und des Kämmerers zum Haushalt 2021 hat es im Rat erst gar nicht gegeben. **Wir wollen als Rat Corona-konform mit gutem Beispiel vorangehen.**

Aber nicht alles in unserem städtischen Haushalt dreht sich um die Corona-Pandemie, meine sehr verehrten Damen und Herren.
Nach wie vor müssen auch alle anderen Politikfelder bearbeitet werden. Vieles, was im Haushalt 2021 mit Geldbeträgen hinterlegt ist, gehört zu den Forderungen der SPD, die wir auch in unserem Wahlprogramm zum Ausdruck gebracht haben. Exemplarisch möchte ich nennen:

- Für die **Sanierung und Erweiterung des Hallenbades in Weidenau** stehen in diesem Jahr 800.000 € für die Planungskosten zur Verfügung. Insgesamt sind in den Folgejahren 19 Mio. € etatisiert. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal betonen, wie wichtig der SPD die rechtzeitige Fertigstellung des Hallenbades in Weidenau ist, bevor das Löhrtorhallenbad außer Betrieb genommen wird. Mein Eindruck ist, dass die Erreichung dieses Zieles sehr knapp werden könnte. Ich möchte daher die Verwaltung auffordern, hier deutlich schneller voran zu kommen und die Politik regelmäßig über die aktuellen Entwicklungen zu unterrichten.
- Für **Straßendeckensanierungen**, bei denen keine Straßenausbaubeiträge für die Anlieger*innen fällig werden, werden rund 1,7 Mio. € bereitgestellt. Alles in allem stehen rund 13,1 Mio. € für **Investitionen in den Verkehrsbereich** zur Verfügung, damit der Zustand unserer Straßen, Wege und Plätze verbessert wird.
- Für die **Sanierung unserer Schulgebäude** sind fast 2,3 Mio. € an Haushaltsmitteln vorgesehen. U.a. sollen die Toilettenanlagen in der Grundschule Eisern (130 T€), der Montessorischule (250 T€), der Glückaufschule (190 T€) und der Giersbergschule (95 T€) erneuert werden. Die SPD möchte nach wie vor, dass unsere Schulen als Lernorte gut ausgestattet sind, man sich in unseren Schulgebäuden gerne aufhält und dort eine ansprechende Lernatmosphäre herrscht. Dies geht nur, wenn auch stetig in unsere

Gebäudesubstanz und deren Ausstattung investiert wird. Wir sehen uns da aktuell auf einem guten Weg.

- Für **Glasfaseranschlüsse unserer Schulgebäude** und die **WLAN-Ausleuchtung innerhalb der Schulgebäude** werden inklusive der Mittel aus dem Digitalpakt knapp 2 Mio. € bereitgestellt. Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig schnelles Internet für den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler ist und in Zukunft weiter sein wird. Die Aufträge für die Anbindung all unserer Schulgebäude sind vergeben. Sie müssen jetzt nur noch abgearbeitet werden.
- Für die Entwicklung des **Gewerbegebietes Martinshardt II** sind 2,76 Mio. € in diesem Jahr vorgesehen. Es soll flächensparend und ressourcenschonend entwickelt werden mit hohen Standards für den Umwelt- und Klimaschutz. Die Gesamtkosten sind aktuell mit rund 18 Mio. € kalkuliert. Nur mit der Ausweisung weiterer Gewerbe- und Industrieflächen bieten wir Unternehmen die Möglichkeit, in unserer Stadt zu expandieren bzw. sich neu anzusiedeln und damit gute Arbeits- und Ausbildungsplätze hier vor Ort zu schaffen. Darum setzen wir uns auch weiterhin für die **Realisierung des geplanten Gewerbegebietes Oberschelden/Seelbach mit eigenem Autobahnanschluss** ein.
- Für den **Austausch alter Heizkessel** in städtischen Gebäuden wird ein Sonderprogramm in Höhe von jährlich 750.000 € für die nächsten 4 Jahre aufgelegt. So kann auf deutlich effizientere und nachhaltigere Heizsysteme umgestellt werden.
- Für **Klimaschutzmaßnahmen** stehen 300.000 € zur Verfügung, davon 100.000 € konsumtiv und 200.000 € investiv. Die Stadt Siegen kann damit konkret ihren Beitrag zum Klimaschutz vor Ort leisten und viele kleine Maßnahmen umsetzen. So war z. B. die Aktion „Blütenzauber“, mit der zahlreiche Flächen im öffentlichen und privaten Bereich mit insektenfreundlichen Blumen und Gräsern eingesät wurden, ein voller Erfolg, der fortgesetzt werden soll. Auch der Bau von Photovoltaik-Anlagen auf städtischen Gebäuden ist damit möglich.
- Für die **Umsetzung der Dorfinnenentwicklungskonzepte** in Seelbach und Trupbach werden weitere 50.000 € etatisiert. Der SPD ist es wichtig, dass auch die kleineren Dörfer und Stadtteile im Blick behalten werden, um auch dort das Ortsbild zu verschönern.

Gemeinsam mit der CDU, mit der wir seit der Kommunalwahl 2020 eine Kooperation vereinbart haben, hat die SPD noch einige Änderungsanträge zum von der Verwaltung vorgelegten Haushaltsplan- und Stellenplanentwurf gestellt, auf die ich an dieser Stelle noch näher eingehen möchte:

1. Mit unserem Beschlussvorschlag zur **konzeptionellen Zielsetzung zur Schaffung von zusätzlichem (gefördertem) Wohnraum** in unserer Stadt wollen wir der Verwaltung eine klare Zielvorgabe an die Hand geben, um dem Wohnungsmangel in unserer Stadt in den nächsten Jahren zu bekämpfen. Die Voraussetzungen für den Bau von mindestens 1.000 zusätzlichen Wohneinheiten sollen in den nächsten fünf Jahren durch Ausweisung neuer Wohnbaugebiete, Nachverdichtung, Vermarktung von Baulücken und anderer geeigneter Maßnahmen in unserer Stadt geschaffen werden. In neuen Wohnbaugebieten und auf städtischen Grundstücken, die für eine Mehrfamilienhausbebauung vermarktet werden, sollen mindestens 25 % der realisierten Bruttogeschossfläche für den **Bau von gefördertem Wohnraum** festgesetzt werden. So kann der Mangel an Sozialwohnungen behoben werden. Zusätzlich soll ein **Anreizsystem** geschaffen werden, mit dem weiterer

geförderter Wohnraum entstehen soll. Auch energiesparendes Bauen soll damit gefördert werden.

2. Wir als SPD möchten, dass mehr **Außenarbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen** bei der Universitätsstadt Siegen angeboten werden. Denn solche Menschen haben es schwer, außerhalb von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen einen Arbeitsplatz zu finden. Wir wollen die Verwaltung daher mit der Prüfung beauftragen, wo bzw. in welchen Bereichen der Stadtverwaltung solche Außenarbeitsplätze angeboten werden könnten. Ein Umsetzungsvorschlag der Verwaltung soll rechtzeitig vor den Haushaltsplanberatungen 2022 vorgelegt werden.
3. In unserem Kooperationsvertrag mit der CDU haben wir vereinbart, eine **Kulturmarkthalle** in Siegen zu planen und haushaltsverträglich umzusetzen. Das Konzept der Kultur-Markthalle verknüpft die klassische Idee der Markthalle, in der Frischwarenhändler, Restaurantbetriebe, Delikatessen-, Feinkost- und Street-Food-Läden ihre Speisen und Getränke anbieten, mit kultureller Unterhaltung. Die Idee ist, dass mehrere Markt-, Essens- und Getränkestände sich um einen zentralen Bereich mit vielen Sitzgelegenheiten gruppieren, in dem die Speisen der umliegenden Gastronomen verköstigt werden können. Die Sitzplätze sind keinem Gastronomiestand zugeordnet, sondern können frei gewählt werden. In der Mitte dieses "Verzehrbereichs" befindet sich eine Veranstaltungsfläche, auf der Künstler*innen auftreten können. Dort sind Konzerte, Lesungen, Ausstellungen, Poetry Slams, Kabarett, Kleinkunst etc. möglich. Nun spielt uns der Zufall in die Karten, da die Einzelhandelsflächen im KrönchenCenter von dem bisherigen Mieter gekündigt wurden. Wir wollen daher die Verwaltung in Zusammenarbeit mit privaten Anbietern mit der Erstellung eines Konzeptes für eine solche Kulturmarkthalle in diesen leerstehenden Flächen beauftragen. Das KrönchenCenter ist aus unserer Sicht dafür prädestiniert, da in den oberen Etagen bereits kulturelle Einrichtungen der Stadt Siegen untergebracht sind, die Flächen im Erdgeschoss bislang für Einzelhandel genutzt wurden und im unmittelbaren Umfeld auf dem Marktplatz der Wochenmarkt stattfindet, so dass sich zahlreiche Synergien ergeben können. Mit der Kulturmarkthalle kann dieser Bereich der Oberstadt qualitativ aufgewertet und belebt, sowie Kaufkraft in die Oberstadt gezogen werden.
4. Eine **Überarbeitung des Zuschusswesens im Kulturbereich** unserer Stadt hat es seit langer Zeit nicht mehr gegeben. Seitdem haben sich aber nicht nur die Kosten permanent weiterentwickelt, sondern es sind viele neue Ideen, Gruppen oder Vereine hinzugekommen, die das kulturelle Leben in unserer Stadt bereichern. Vor diesem Hintergrund ist es dringend geboten, die kulturelle Förderung auf eine neue Basis zu stellen und auch deren Höhe zu überprüfen. Aus diesem Grunde beantragen wir für das Haushaltsjahr 2021 eine Überarbeitung des Zuschusswesens im Kulturbereich und stellen einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 30.000 € dafür bereit.
5. Der **Zuschuss an die Stadtmarketing Siegen GmbH** soll um 60.000 € erhöht werden. Mit dem Betrag soll eine zusätzliche Stelle für den Aufgabenbereich des Zentren- und Stadtteilmanagements finanziert werden. Die beiden Fraktionen von CDU und SPD möchten insbesondere in Zeiten der Corona-Pandemie die durch zunehmenden Leerstand bedrohte Siegener Innenstadt und die Ortsteile durch professionelles Know-how beleben und schlagen deswegen die zusätzlichen finanziellen Mittel für die Stadtmarketing Siegen GmbH vor. Weitere Aufgabengebiete des Zentren- und Stadtteilmanagement ergeben sich aus der Konzeption der Stadtmarketing Siegen GmbH.

6. Eine der größten Herausforderungen im Bereich der urbanen Mobilität ist die **Förderung des Radverkehrs**. Da in der Vergangenheit im hügeligen Siegen wenig Wert auf eine ausgeprägte Radverkehrsinfrastruktur gelegt wurde, fällt es nun in Zeiten von E-Fahrrädern und Pedelecs schwer, für dieses Fortbewegungsmittel noch Flächen im dicht besiedelten Kernbereich unserer Stadt zu finden. Damit dies gelingt, wollen wir gemeinsam mit der CDU eine **zusätzliche Stelle für die Radverkehrsplanung** schaffen, die den Radverkehrsbeauftragten bei dieser Aufgabe unterstützt.

Verehrte Ratskolleginnen und –kollegen,
aus den genannten Gründen bitte ich um Ihre Zustimmung zu den vorgelegten Änderungsanträgen von CDU und SPD zum Haushalt und zum Stellenplan 2021!

Meine Damen und Herren,
wesentliche Schwerpunkte des Wahlprogramms der SPD bei der vergangenen Kommunalwahl waren und sind

- die Schaffung von zusätzlichem, insbesondere von gefördertem Wohnraum sowie die Bekämpfung des Wohnungsmangels,
- der Klimaschutz insbesondere in den Bereichen Verkehr, Energieerzeugung und Energieeinsparung,
- Stadtentwicklungsmaßnahmen wie die Umsetzung der Förderprogramme „Siegen – Zu neuen Ufern“ und „Rund um den Siegberg“, aber auch die Unterstützung des Projektes „Uni (kommt) in die Stadt“, die Sanierung des Hallenbads Weidenau, oder die Ausweisung weiterer Gewerbegebietsflächen,
- die Weiterplanung des Siegbergtunnels und die Verkehrsberuhigung der Siegener Innenstadt,
- die Errichtung einer vierten Gesamtschule,
- die Umwandlung aller verbliebenen Grundschulen in offene Ganztagsgrundschulen,
- der Ausbau der Kindertagesbetreuung,
- die Digitalisierung der Verwaltung.

Alle diese Punkte haben Eingang in unseren **Kooperationsvertrag mit der CDU** gefunden. Sie werden Schwerpunkte unserer gemeinsamen kommunalpolitischen Tätigkeit der kommenden Jahre sein.

Einige der genannten Punkte finden sich bereits im diesjährigen Haushaltsplan wieder. Das sind die ersten Erfolge der neuen Kooperationspartner. Andere kommen noch nicht vor, da erst weitere Voruntersuchungen fertig gestellt werden müssen. Nicht alle zwischen CDU und SPD vereinbarten Ziele können auf einen Schlag umgesetzt werden. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie müssen Schwerpunkte gesetzt und auf gesellschaftliche Veränderungen eingegangen werden. Daher möchte ich die diesjährigen Haushaltsplanberatungen unter die Überschrift

„Das Mögliche möglich machen“

stellen. Dazu gehört neben all den vielen o. g. konkreten Projekten auch, dass nach wie vor der Haushaltsausgleich im Jahr 2022 dargestellt werden kann und somit der Haushaltsplan materiell genehmigungsfähig ist. Allerdings muss für die Genehmigung formal auch der Haushaltsabschluss 2019 aufgestellt sein. Dieser liegt bislang noch nicht vor. Ich hoffe

jedoch, dass dies in Kürze nachgeholt werden kann oder der Haushalt ausnahmsweise auch ohne Vorlage des Haushaltsabschlusses 2019 genehmigt wird.

Herr Bürgermeister, verehrte Kolleginnen und Kollegen der Stadtverwaltung!
Mein **Dank** gilt zum Schluss dem Stadtkämmerer und 1. Beigeordneten Wolfgang Cavelius und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kämmerei, die gemeinsam mit den involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Geschäftsbereiche den Haushaltsentwurf 2021 aufgestellt haben. Herr Bürgermeister Mues, Herr Cavelius, bitte geben Sie meinen persönlichen Dank und den Dank der gesamten SPD-Fraktion an alle nicht anwesenden Kolleginnen und Kollegen der Stadtverwaltung weiter.
Bedanken möchte ich mich auch ausdrücklich bei den Kolleginnen und Kollegen der **CDU-Fraktion** für die bislang sehr konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit seit der Kommunalwahl im vergangenen Jahr.
Mein allerletzter Dank gilt allen Kolleginnen und Kollegen der **demokratischen Parteien** in diesem Rat, die sich gegen rechtsextremistische Tendenzen konsequent zur Wehr setzen. Leider sind auch in unserer Stadt populistische Parteien aktiv, die offen mit Faschisten sympathisieren, gegen Ausländer, Andersgläubige und Menschen aus der LGBTTQI-Community hetzen. Eine davon hat es bedauerlicherweise sogar mit fünf Stadtverordneten in unseren Rat geschafft. **Ich werde mein mir Mögliches dafür tun, dass dies in Zukunft nicht noch einmal geschieht!** Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit. Glück Auf!

Für die SPD-Fraktion
Detlef Rujanski

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als wir im September 2020 mit 16,95% das beste Ergebnis aller Zeiten für uns GRÜNE in Siegen erzielten war für uns klar: jetzt können wir mit Schwung und Energie den Umbau unserer Stadt weiterführen! Wir wollten anknüpfen an die politischen Erfolge der vergangenen Jahre mit den Entscheidungen z. B. zur Neugestaltung des Oberen Schlosses, zur neuen Parkanlage am Herrengarten und zur Neugestaltung des Siegufers. Auch in Sachen Klimaschutz, so dachten wir, haben wir einen klaren Gestaltungsauftrag erhalten. Nun sollte es darum gehen, die Entscheidungen aus 2019/2020 u.a. zur $C0_2$-Neutralität, zur Schaffung eines guten Radwegenetzes und zum Ausbau erneuerbarer Energien auch praktisch umzusetzen.
Ich muss Ihnen sagen, meine Damen und Herren: es ist schon sehr ernüchternd zu erleben, dass insbesondere die CDU dann in ihrer Mehrheit für ein Bündnis mit der SPD votierte. Ein Zeichen dafür, dass man eine moderne ökologische Stadtgestaltungs- und Klimapolitik nicht weiter für erforderlich hält.

Wie kam es dazu? In den Sondierungsgesprächen mit der CDU haben wir GRÜNE deutlich gemacht, dass es für einen nachhaltigen Klimaschutz in unserer Stadt erforderlich ist, alle Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung, die mit diesem Thema befasst sind, in einem

Dezernat zusammenzuführen und dieses personell nach und nach aufzustocken. Für uns war dies die Erkenntnis der letzten Legislaturperiode: es mangelte nicht an den politisch sinnvollen Entscheidungen, sondern daran, dass diese einfach von der Verwaltung nicht umgesetzt wurden. Die Zuständigkeiten lagen oftmals in verschiedenen Dezernaten. Das bedeutete nur allzu oft das Aus für die guten Klimaentscheidungen. Oftmals wurde gar nicht erkennbar, wo die Verantwortung lag.
Bürgermeister und CDU lehnten eine Änderung der Arbeitsorganisation kategorisch ab, konnten aber nicht aufzeigen, wie es denn ohne unsere Vorschläge weitergehen könnte. Zeitgleich, das wissen wir heute, verabredete man mit der SPD eine Zusammenarbeit ohne das Kernproblem der fehlenden Umsetzung klimarelevanter Beschlüsse anzugehen!

Aber so dramatisch diese Entwicklung u.a. für den Klimaschutz im Gesamten ist: es hilft kein Jammern, es muss und es wird weitergehen! GRÜNE können auch Opposition! Dann bringen wir eben als Oppositionspartei unsere guten Ideen ein, auch wenn die ersten Monate der GroKo schon zeigen, dass hier „durchregiert“ wird. Die Vorschläge anderer Parteien werden schon deshalb abgelehnt, weil sie nicht von ihr selbst kommen. Wenig souverän und keine gute Entwicklung für unsere Stadt.
Es ist einfach unbegreiflich, wie man beispielsweise unseren Antrag, die Bürgerschaft unserer Stadt in Entscheidungsprozesse besser einzubinden und dafür mit den Bürger*innen zusammen realistische Ideen zu entwickeln, ablehnen kann.

Aber lassen Sie uns mal anschauen, was denn CDU und SPD für die kommenden Jahre verabredet haben.
Nun, wie ja leider inzwischen Gang und Gäbe, reihen sich in der Koalitionsvereinbarung der GroKo lose Absichtserklärungen und Prüfaufträge aneinander. Konkretes ist da wenig zu finden. Gerade wenn man die sozialdemokratische Brille aufsetzt, bleibt die Unterschrift unter eine solche Vereinbarung rätselhaft.
Neben all den unverbindlichen Wünschen wird nochmal alles aufgeführt, was der Rat der Stadt Siegen bereits beschlossen hat, zum Teil schon vor vielen Jahren, und beteuert, dass man es gerne fortführen möchte!
Ja, möchte man da rufen: WAS DENN SONST? Klar, die GroKo ist für die Fertigstellung des Schlossparks, klar, man will die Uni in die Stadt holen und ja, auch im Herrengarten wird ein kleiner Park entstehen. Dazu braucht es keine Erwähnung, keine neue Entscheidung. Füllmaterial, um das fehlende Potential wirklicher Gestaltung zu kaschieren.
Nun ja, vielleicht muss das besonders betont werden, da die Sozialdemokraten die meisten dieser Projekte in der Entstehung abgelehnt haben. Wir wissen es nicht.

Ansonsten gibt es einige wenige Ideen, die wir GRÜNE im GroKo-Papier unterstützen können: eine vierte Gesamtschule halten wir für extrem wichtig. Leider fehlt hier aber der Zusatz, dass wir rein von den Zahlen her auch ein Gymnasium in Siegen zu viel haben. Mit uns wird es deshalb keine andere Lösung geben: wir wollen eine vierte Gesamtschule am jetzigen Standort des Peter Paul Rubens Gymnasiums. Dort können wir dem Willen vieler Eltern Rechnung tragen und eine neue Schulform mit neuen konzeptionellen Ideen verwirklichen.
Und auch der Antrag, in Siegen Kulturmarkthallen zu errichten, ist gut. Da machen wir gerne mit, auch wenn hier wieder nur geprüft werden soll.

Aber es gibt auch Punkte, die ein Schlag für all diejenigen sind, die sich für den Klimaschutz engagieren. Die Einführung des Begriffs „Ressourcen-schonende Gewerbegebiete“ in die politische Debatte zeigt, dass man sich von der dringend erforderlichen Politik hin zur Klimaneutralität längst verabschiedet hat.
Wir GRÜNE wollen klar CO_2-neutrale Gewerbegebiete. Nur so lassen sich die zwingend notwendigen Klimaziele erreichen. Und das nehmen CDU und SPD nach wie vor nicht ernst! Die Notsituation des Planeten und die drohende Zerstörung unserer Lebensgrundlagen sind bei CDU und SPD immer noch nicht verinnerlicht worden. Handlungsleitend ist nicht die katastrophale Klimasituation sondern das Weiterwurschteln ohne grundlegende Veränderungen. Das ist bei der Klimapolitik erkennbar, aber auch beim Festhalten an den Plänen zum Gewerbegebiet Oberschelden/Seelbach! Kein Umdenken. Stattdessen ein stures Weiter so!

Hier, meine Damen und Herren, werden wir GRÜNE bei jeder Gelegenheit den Finger in die Wunde legen! Wir kündigen unseren Protest an gegen eine Politik, die auf dem Rücken künftiger Generationen nach wie vor Fläche um Fläche zerstört ohne Rücksicht auf Verluste.

Meine Damen und Herren, der Haushalt enthält viele Einzelprojekte, die wir mittragen könnten, da wir sie ja in der letzten Wahlperiode selber auf den Weg gebracht haben. Aber es gibt gewichtige Gründe, ihn abzulehnen:

1. Der Haushalt bildet die Erfordernisse zum Erreichen der Klimaziele nicht ab und zwar weder personell noch finanziell. So gibt es nach wie vor nur eine große Plan- und Konzeptlosigkeit, wie denn der Ratsbeschluss, die städtischen Gebäude bis 2040 klimaneutral zu gestalten, umgesetzt werden soll.
2. Der Ratsbeschluss, die Stadt werde alles in ihrer Macht Stehende tun, um die Pariser Klimaziele zu erreichen, ist zur Makulatur verkommen. Überall wo klares Handeln erforderlich wäre, wie etwa bei einem stringenten Ausbau des Radwegenetzes oder der Schaffung CO_2-neutraler Gewerbegebiete, spült die Siegener GroKo alles weich, frei nach dem Motto: so ernst war das mit dem Klimaschutz ja nun auch nicht gemeint.
3. Über 5 Millionen Euro in einen Kreisel Schleifmühlchen zu stecken, dessen Neubau nachweislich kaum verkehrliche Verbesserungen bringt und zudem einseitig den motorisierten Individualverkehr gegenüber Fußgänger*innen und Radfahrende bevorzugt, ist nicht nur verkehrspolitisch ein Armutszeugnis, nein, er zeigt auch, dass die Stadt finanzpolitisch völlig falsche Prioritäten setzt.
4. Es fehlen im Haushalt klare und erkennbare Finanzierungsansätze für Ratsentscheidungen, die bislang nicht umgesetzt sind, z.B. für die Schaffung von attraktiven Wanderwegen sowie der verabredeten Uferwege entlang von Sieg, Weiß usw.

Die Aufzählung wäre erweiterbar: ein Blick in die lange Liste nicht ausgeführter Beschlüsse zeigt, wo in dieser Stadt der Schuh drückt.
Grundsätzlich liegt dem Haushalt keine stadtentwicklungspolitische Philosophie zu Grunde. Man will etwas Klima, etwas Tourismus, etwas mehr für die Straßen, etwas mehr prüfen, untersuchen und eigentlich auf die lange Bank schieben.
Wir GRÜNE wollen eine klare Orientierung an den Zielen, die aus dem Pariser Klimaschutzabkommen abzuleiten sind: Klare Priorität für E-Mobilität und Fahrrad, klare

Forderung nach Elektro-Bussen und einer Verkehrsinfrastruktur, die die Innenstadt stark verkehrsberuhigt und in einzelnen Bereichen verkehrsfrei entwickelt. Klares Bekenntnis für mehr Bürger*innen-Beteiligung, sei es projektbezogen oder auch auf den gesamten städtischen Haushalt orientiert.
Die Vision, wie denn Siegen in den nächsten 5-10 Jahren weiterentwickelt werden soll, fehlt diesem Haushalt vollständig!

Meine Damen und Herren,
allen Parteien fällt es schwer, unter den Pandemiebedingungen die notwendigen politischen Entscheidungen sachgerecht zu treffen. Sitzungen fallen aus, gewohnte Formate werden durch digitale Treffen abgelöst und eine wirkliche Debatten- und Entscheidungskultur erschwert.
Und ehrlich gesagt, die Abwägung, was in diesen Zeiten das Richtige und Angemessene zur Pandemiebekämpfung ist, ist alles andere als einfach. Dennoch bemühen sich die Allermeisten nach Kräften, diese Zeit solidarisch durchzustehen: die Bürger*innen, die Verwaltung und die Parteien.
Und trotzdem sind wir GRÜNE unzufrieden! Was am Anfang der Pandemie gut war, nämlich klare Regeln, die für alle gelten, wurde inzwischen bundesweit in einer unsäglichen Art und Weise zerbröselt, so dass kaum noch jemand die gerade gültigen Regelungen des Bundeslandes, in dem er lebt, kennt. Ein Kommunikationsdesaster! Und ein Armutszeugnis für die politisch Verantwortlichen. Gerade NRW spielt hier eine unrühmliche Rolle. Nichts, was in den Kanzlerrunden noch einmütig beschlossen wird, kommt unter Armin Laschet als konkrete Politik im Land NRW und in den Kommunen an. Verwässern, neu regeln, verunsichern, so könnte man die derzeitige NRW-Politik überschreiben. Wie gesagt, ein Desaster für eine wirksame Bekämpfung der Pandemie und auch für die Glaubwürdigkeit und Nachvollziehbarkeit der Politik.

Meine Damen und Herren, es ist nicht einfach, gut abzuwägen und das Richtige zu tun. Populistische Debatten sind in einer Pandemie alles andere als zielführend. Die hohen Inzidenzwerte in unserem Kreis zeigen, dass aktuell noch einiges an Geduld in der Lockerungsdebatte nötig ist.

Aber unabhängig von der Corona-Pandemie dürfen wir die eigentliche Katastrophe, den von Menschen verursachten Klima-Wandel, nicht aus den Augen verlieren! Wir müssen unser politisches Handeln entsprechend ausrichten. Das muss sich auch im Haushalt 2021 der Stadt Siegen wiederfinden. Wir können dem Haushalt in der vorliegenden Fassung nicht zustimmen. Nur wenn die von uns heute vorgelegten Anträge zum Haushalt, Stellenplan und Gewerbegebiet Martinshardt - wider Erwarten - eine Mehrheit finden, würden wir ihn trotz großer Bedenken mittragen.

Für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Michael Groß

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

UWG-Fraktion

Die nachfolgenden Punkte ersetzen die ansonsten übliche Haushaltsrede zur Ausgestaltung des Haushalts 2021.
Sie soll die wesentlichen kommunalpolitischen Standpunkte für die UWG-Fraktion im Jahr 2021 verdeutlichen und stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

In den „Coronajahren" 2020/21 läuft alles anders. Das Virus bestimmt in wesentlichen Teilen unser Handeln und die politischen Schwerpunkte verschieben sich nachhaltig; den Haushaltsplan 2021 beraten wir daher in einer Ausnahmesituation.
Darum möchten wir zuallererst allen Menschen danken, die sich nun schon seit Monaten in unseren Krankenhäusern, im öffentlichen Dienst, oder in der Versorgung unserer Bevölkerung für ihre Mitmenschen einsetzen. Dieser Dank gilt aber auch den vielen ehrenamtlich Tätigen sowie allen, die die Maßnahmen mittragen und die sich um ihre Mitmenschen kümmern.

In unserem Beitrag zum Haushalt 2020 haben wir die für die UWG-Fraktion beherrschenden 10 Themenschwerpunkte ohne Anspruch auf Vollzähligkeit oder Festlegung einer Reihenfolge nach Wichtigkeit zu definieren, benannt; sie sind weiterhin Richtschnur unseres politischen Handelns, wobei oftmals die Behandlung des einen Themas eng mit einem oder mehreren anderen verzahnt ist oder diese voneinander abhängen.

1. die allgemeine Haushaltslage dieser Stadt und das Ringen um den Haushaltsausgleich
2. das Ringen um eine spürbare Veränderung und Verbesserung der gesamten Ökologie mit dem Ziel der Klimaneutralität in unserer Stadt
3. die mit dem Projekt „Universität in die Stadt" verbundenen deutlich sichtbaren Infrastrukturmaßnahmen in der Innenstadt,
4. das große Thema Sicherheit und Ordnung,
5. die wirtschaftlich Stärkung und Stabilisierung der Einzelhandelsstandorte auch und insbesondere in den sog. 1-B-Lagen wie Geisweid, Weidenau und Eiserfeld,
6. die Fragen der verkehrlichen Erschließung mit dem großen Thema der Sicherstellung und Weiterentwicklung des ÖPNV,
7. der weitere Ausbau der Kitas und der weitere Abbau des Renovierungsstaus in unseren Schulen,
8. die Beseitigung des Renovierungsstaus in unserem teilweise desolaten Straßennetz,
9. die Schaffung und Sicherstellung der Arbeitsplätze in Siegen, einhergehend mit dem Ausbau weiterer dringend erforderlicher Gewerbeflächen sowie von Möglichkeiten für weiteren Wohnraum mit einer deutlichen Erhöhung des Anteils im Bereich des sozialen Wohnungsbaus,
10. das große Thema Digitalisierung, wobei die hiermit verbundenen Aufwendungen und Erfordernisse nur andeutungsweise bekannt und abschätzbar sind.

Die von der Corona-Pandemie ausgelöste Wirtschaftskrise wirkt sich durchaus branchenbedingt unterschiedlich aus. Während einige Wirtschaftszweige gut oder nur wenig beeindruckt durch die Wirtschaftskrise kommen, sind andere in starkem Maße in ihrer Existenz bedroht. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die öffentlichen Einnahmen, denn die prognostizierten Steuereinnahmen gingen stärker zurück als selbst in der Finanzkrise 2009. Das trifft insbesondere den kommunalen Bereich, wo die wichtigste eigene Steuerquelle mit der Gewerbesteuer konjunkturabhängig ist. Neben der rein „geschäftsmäßigen" Bewältigung

der Krise hat Corona in immer stärkerem Maße direkte Auswirkungen auf unser aller Leben – und das bedarf verstärkt in verstärktem Maße insbesondere der Betrachtung im Bereich der Kommunalpolitik. Viele Menschen mussten Kinderbetreuung, Unterricht und Arbeitsalltag unter einen Hut bekommen. Viele mussten über alle Belastungsgrenzen hinweg arbeiten, um unsere Stadtgesellschaft am Laufen zu lassen. Manche Berufe dürfen bis heute nicht ausgeübt werden und haben so die Betroffenen gar in Armut und Arbeitslosigkeit getrieben.

Viele Unternehmerinnen und Unternehmer stehen heute vor den Trümmern ihrer Existenz. Und insbesondere ältere und mobilitätseingeschränkte Menschen erleben eine Isolation, die noch vor wenigen Monaten unvorstellbar gewesen wäre. Es wird unsere gemeinsame Aufgabe sein, dafür zu sorgen, dass aus der Finanz- Wirtschafts- und Haushaltskrise, keine Gesellschaftskrise wird. In den kleinsten, aber dennoch wichtigsten Zellen unserer Gesellschaft, in unseren Familien, unserer Nachbarschaft, in unseren Stadtteilen erwachsen enorme kommunale Herausforderungen der Zukunft. Diese können, wenn zielgerichtet verausgabt, durch immense Finanzmittel vom Bund und Ländern zwar gemindert werden; gelöst werden müssen diese aber auf kommunaler Ebene.

Auch deshalb war und ist es von ungeheurer Wichtigkeit, Projekte wie „Uni in die Stadt“ oder das Leerstandsmanagement in der Oberstadt oder in den Einkaufszentren weiter zu forcieren und dauerhaft zu sichern. Die in den letzten Jahren angestoßenen Projekte werden das Stadtbild nachhaltig verändern und echte Akzente für die Zukunftsfähigkeit unserer Stadt setzen. Hierzu bedarf es insbesondere innovativere Ideen, auch der Verwaltung.

Für die Behandlung unserer UWG-Anträge zu den Themen „Innovative Nutzung von gewerblichen Leerständen“ in Zeiten Coronas sowie zur coronaangepassten „Digitalisierungsstrategie Smart-City“ vom 20.11.2020, die erst am 18.02.2021, also ein Vierteljahr nach Antragstellung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Stadthallen und Liegenschaften behandelt werden konnten, hatte die Verwaltung nur „ein Schmunzeln“ übrig. Wir von der UWG könnten der Verwaltung am besten helfen, wenn wir sie arbeiten lassen! Das sei ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Unser Antrag sei überflüssig gewesen. Alles in Butter!

Nun, 5 Monate nach unserer Antragstellung, nehmen wir einen Antrag der Neuen Koalitionäre von CDU und SPD zur Kenntnis, der genau auf das Thema Leerstandsmanagement für die Oberstadt abzielt und eine neue Nutzung für den leerstehenden Teil des ehemaligen Kaufhofgebäudes als „Kulturmarktplatz“ vorschlägt. Ein weiterer Vorschlag von Volt hat die Prüfung einer möglichen Nutzung als Kinder- und Jugendbücherei zum Inhalt. Genau darum ging es uns! Denn: neue innovative Ideen sind für das Gelingen des Projekts „Uni in die Stadt“ sowie die Belebung der Oberstadt von existentieller Bedeutung. Von derber Kritik seitens der Verwaltung und der Mehrheitskoalitionäre keine Spur. Hier wird deutlich: ***Es kommt nicht darauf an, <u>was</u> man vorschlägt, sondern <u>wer</u> etwas vorschlägt.***
Wir begrüßen, dass der Haushaltsplan nunmehr der Öffentlichkeit via Internet zur Verfügung gestellt wird. Nach wie vor ist aber die Darstellung des Haushaltsplans für die Bürgerinnen und Bürger der Universitätsstadt Siegen kaum lesbar und nicht nachvollziehbar. NKF ohne korrespondierendes Berichtswesen ist nun einmal nicht transparent und einfach durchschaubar. Die Implementierung eines Berichtswesens würde jedoch einen immensen organisatorischen, insbesondere personellen Aufwand Mehraufwand bedeuten. In der

Abwägung von Aufwand und Nutzen hat der Rat sich in der Vergangenheit mehrheitlich gegen eine derartige Umsetzung entschieden. Wir sollten daher als Rat in einem kleineren Kreis die jeweiligen Wünsche und Ansprüche zusammen mit der Finanzverwaltung auf das Machbare und den Umfang einer geänderten und transparenteren Darstellung für die Haushaltsaufstellung diskutieren.

Äußerst kritisch sieht die UWG-Fraktion das zusammen mit den Überhängen der Vorjahre in Höhe von 24 Mio. Euro wiederholt total überhöhte veranschlagte neue Investitionsvolumen von über 37 Millionen Euro. Wir haben bereits im Zusammenhang mit der Veranschlagung der Haushalte 2019 und 2020 darauf hingewiesen, dass derartige „Luftschlösser" dauerhaft nicht darstellbar sind. Hatten wir im Jahr 2019 noch eine Umsetzungsquote von ca.63%, wird diese in 2021, nicht nur wegen der Corona-Pandemie, Personalmangel sowie der erst sehr späten Genehmigungswahrscheinlichkeit, deutlich unter 50 Prozent liegen. Eine derartige Investitionsplanung ist schlichtweg nicht darstellbar. Auch wenn uns bewusst ist, dass für die Realisierung von Zuschussmaßnahmen eine Veranschlagung für zukünftigen Großprojekte erforderlich ist, halten wir die Dimension der anstehenden Investitionsmaßnahmen vor dem Hintergrund, dass 24 Millionen Euro aus Vorjahren noch nicht abgearbeitet werden konnten, mit einer zusätzlichen Veranschlagung von 37 Mio. Euro für Investitionen und zusätzlicher Investitionskredite in Höhe von 6 Mio. Euro gelinde gesagt für „außerirdisch"!

Im Hinblick auf den Klimaschutz sehen wir im Haushalt 2021 wenig Fortschritte – im Gegenteil: der Ausbau erneuerbarer Energien wird noch immer nicht konsequent von der Verwaltung umgesetzt. Wenn wir eindeutige Ratsbeschlüsse ignorieren und beispielhaft neue Gewerbegebiete ***nicht soweit als technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar*** klimaneutral konzipieren, werden wir die gesteckten Klimaziele ganz sicher nicht erreichen.

Corona zeigt uns gnadenlos, dass Deutschland digitalpolitisch bisweilen noch ein Entwicklungsland ist. Und so sieht es leider auch in der Universitätsstadt Siegen aus. Grundsätzlich ist z.B. Home-Office in der Verwaltung sicher eine der möglich guten Alternativen. Diese und andere (gar nicht so neuen) Arbeitsmethoden sind bekanntermaßen mit mehr als nur einem Schreibtisch und einem Telefon im häuslichen Arbeitszimmer verbunden. Corona hat uns alle überrollt und den kurzfristig notwendig gewordenen Umsetzungsdruck für eine den aktuellen Anforderungen gerecht werdende technische und personelle Ausstattung nachhaltig erhöht. Das haben weder die politischen Gremien noch die Verwaltungen in diesem Maße absehen können. Hier muss deutlich nachgebessert werden, damit die vorhandene Technik auch optimal genutzt werden kann. Solange jedoch Forderungen oder Anregungen der politischen Fraktionen zur Darstellung und Beseitigung von Defiziten beim Ausbau und der Vernetzung der Stadt Siegen seitens der Verwaltung, bewusst oder unbewusst, als böse Kritik verstanden werden, sind weitere Konflikte und nicht gemeinsames, zielgerichtetes Handeln vorgezeichnet. Unser Antrag zielte eindeutig nicht auf Kritik an der Verwaltung. Vielmehr waren die gemeinsame Behandlung und Bewältigung eines von uns ausgemachten, von Corona verstärkten Problemfeldes das Ziel.

Das Thema Sicherheit und Ordnung in Siegen ist für uns sehr wichtig. Wurde das Vorhandensein von Angsträumen in verschiedenen Bereichen unsere Stadt von vielen Ratsvertretern sowie der Verwaltung vor zwei bis drei Jahren noch negiert, hat sich die Betrachtungsweise etwas verändert und der aktuellen Situation angepasst. So wurden, z.B. die Streifen im Bereich der Innenstadt und des Bahnhofs deutlich erhöht und die

Zusammenarbeit mit der Polizei, auch mit der Verlegung des Ordnungsamtes in die Unterstadt, intensiviert. Sicherheit und Ordnung bedeutet für uns auch ***Sauberkeit in unserer Stadt***. Die zunehmend rücksichtslose Entsorgung unseres Alltagsmülls auf Grünflachen, Depotstandorten und in den Straßen unserer Stadt waren für uns Anlass, auf das „Bochumer Modell“ mit dem Einsatz von 2 zusätzlichen Abfallkontrolleuren aufmerksam zu machen. Das Thema wurde in die Behandlung des Fachausschusses verwiesen und wir erwarten, dass dies mit dem Ziel der baldigen Umsetzung auch erfolgt.

Ein für uns ausgesprochen wichtiges Thema ist die ***Einsatzfähigkeit und Ausstattung unserer der Freiwilligen Feuerwehr***. Die überwiegend ehrenamtlich tätigen Feuerwehrfrauen und -männer leisten einen oftmals unterschätzten, für unsere gesamte Bevölkerung unverzichtbaren Dienst im Rahmen des Feuer- Katastrophen- und Gesundheitsschutzes. Dies wird fraktionsübergreifend anerkannt und der Rat war immer bemüht im Rahmen des Möglichen für eine entsprechende Ausstattung zu sorgen. Mit den letzten Baumaßnahmen in Trupbach und Eisern wurden wesentliche Schritte zur Verbesserung der Einsatzfähigkeit in den Ortsteilen getan. Wir werden auch zukünftig erhebliche Finanzmittel einsetzen müssen, um den Standard in allen städtischen Bereichen zu gewährleisten. Auch im Bereich der Hammerhütte, im Hain, Weidenau, Sohlbach-Buchen sowie Langenholdinghausen-Birlenbach zeichnen sich Neu, Aus- oder Umbaumaßnahmen an, denen wir uns kurz- oder mittelfristig stellen müssen.

Der öffentliche Dienst leidet zunehmend an der Tatsache, dass zu besetzende Stellen, insbesondere im technischen Bereich, mangels geeigneter Bewerber/innen nicht besetzt werden können. Beispielhaft sei hier die Situation in der Grünflächenabteilung zu nennen. Von den insgesamt 5 Ingenieurstellen sind aktuell nur 3 Stellen besetzt. Zwar ist ab 01.06. 2021 die Nachbesetzung einer Stelle vorgesehen, was aber immer noch eine dann stellenplanmäßige 20-prozentige Unterbesetzung, zumindest für die Hauptvegetationszeit im Jahr 2021 bedeutet. Unberücksichtigt bleiben hierbei die durch aktuelle Maßnahmen (Herrengarten, Schlosspark, Wenscht etc.) zuwachsende Aufgaben. Wie bekannt wurde, bedarf es in diesem Aufgabenbereich einer neuen Personalbedarfsplanung. Hierfür erforderlich wäre die ***Erstellung eines aktuellen und mittelfristig gültigen Grünflächenkatasters***. Dies wäre z. B. eine Aufgabe für eine/n Fachingenieur/in.- der oder die nicht vorhanden ist!

Der Grund liegt zumeist nicht daran, dass auf dem Arbeitsmarkt keine geeigneten Bewerber/innen vorhanden wären. Das Problem liegt erkennbar und deutlich an der großen Kluft zwischen den tariflichen Möglichkeiten der öffentlichen Verwaltungen und den auf dem „freien Arbeitsmarkt“ für den v.g Bewerberkreis gezahlten Löhnen und Gehältern. In dieser Folge bleiben erforderliche Maßnahmen entweder liegen oder müssen an Ingenieurbüros oder Fachfirmen mit dem entsprechenden Knowhow vergeben werden. Das wird zwar am Ende maßnahmenbezogen erheblich teurer, ist aber haushaltsrechtlich zulässig. Hierdurch wird die Diskrepanz zwischen ***Anspruch und Wirklichkeit einer produktbezogenen Kostenleistungsrechnung im öffentlichen Dienst*** überdeutlich! Hier wären z.B. entsprechende Öffnungsmöglichkeiten für eine übertarifliche Vergütung qualifizierter Mitarbeiter/innen ausgesprochen hilfreich. Um dieses Thema für die politischen Vertretungen transparenter und für die zukünftige Betrachtung des Stellenplans nachvollziehbarer zu machen, werden wir die Verwaltung bitten, dieses Thema/diese Problematik einmal für alle Bereiche der Stadtverwaltung auf der Basis der tatsächlichen

Situation aufzuarbeiten und in einer Sitzung des HFA als Personalausschuss zu erörtern um, wenn möglich, in einer gemeinsamen Strategie von Politik und Verwaltung, für eine zumindest mittelfristige Verbesserung zu sorgen.

Da coronabedingt monatelang in den Kindergärten keine Kinderbetreuung erfolgen durfte, vertreten wir die Auffassung die ***Elternbeiträge für die Kinderbetreuung für die betreffenden Monate zu erlassen*** (Februar bis zum Ende der Schließung in 2021).

Die Schaffung einer zusätzlichen Stelle für die 800-Jahr-Feier der Universitätsstadt Siegen ist für uns indes nicht nachvollziehbar. Diese Aufgabe könnte nach unserer Auffassung durch das Stadtmarketing erledigt werden kann. Die Erstattung der für die Vorbereitung, Durchführung und Vermarktung des Jubiläums erforderliche befristete Personal und Finanzausstattung sollte dann ohne die Ausweitung des Stellenplans durch die Stadt erfolgen.

Nachdem mit der Eröffnung des Rewemarktes im Zentrum des Stadtteils Geisweid nunmehr die Voraussetzungen für die ***Prüfung einer von vielen Bürgerinnen und Bürgern erhobenen Forderung zur Errichtung eines Aldimarktes*** sowie einer zentrumsnahen Errichtung von Wohnraum auf dem auf dem Gebiet der Firma Elih gegeben sind, gilt es nunmehr die Realisierungsmöglichkeiten eines solchen Projektes zu prüfen und nach Vorliegen des Prüfungsergebnisses, ein positives Ergebnis vorausgesetzt, zeitnah die Voraussetzungen der Umsetzung mit den Beteiligten zu schaffen. Wir sind davon überzeugt, dass Geisweid von diesem Projekt profitieren wird.

Wir lehnen die im Haushaltsplan vorgesehene Anschaffung von Wohncontainern zur Armutsbekämpfung grundsätzlich ab. Diese Art der Unterbringung halten wir nicht für menschenwürdig. Außerdem wurden bislang von der Verwaltung noch keine konkreten Standorte genannt, eine mögliche Ghettoisierung wollen wir unbedingt verhindern.

Sorge macht uns der Schuldenberg unserer Universitätsstadt. Ich wage hierbei einen Vergleich mit einem Vulkan. Man sieht den Berg und weiß um die Gefahr eines Ausbruchs, baut aber trotzdem ein Haus am Fuße des Vulkans. Ähnlich verhält es sich mit unserem Schuldenberg. Wenn auch Investitionskredite oftmals als gute Kredite, weil kapitalbildend bezeichnet werden, ist der in den letzten 3 Jahren zu verzeichnende Anstieg von ca. 83 Mio. auf über 101 Mio. Euro bei gleichzeitig nach 2016 erstmals in den Haushalten 2020/21 wieder ansteigendem Kassenkreditbestand mit großen Gefahren behaftet. Wenn auch durch die abstruse Leitzinssituation aktuell keine Gefahren bestehen, ja sogar bedingt Vorteile durch Negativzinsen zu erzielen sind, wissen wir alle, dass angesichts des Gesamtschuldenstands bei Wiederanstieg des weltweiten Leitzinses um auf den zuvor genannten Vergleich zurück zu kommen, unsere kommunale Handlungsfähigkeit kollabieren wird.

Viel mehr als die Finanzsituation machen wir uns aktuell Sorgen um die Herausforderung innerhalb unserer Zivilgesellschaft, Sorgen um das soziale Miteinander. Wir alle tragen mit unseren Entscheidungen die Verantwortung dafür, dass niemand vergessen, abgehängt oder allein gelassen wird. Wenn das Geld knapper wird, müssen wir uns noch stärker auf das konzentrieren, was Siegen jetzt wirklich braucht. Wenn der Bund mit teilweise zweifelhaften Begründungen Milliardenbeträge aus dem Hut zaubern kann, dürfen Einsparungen im

sozialen Bereich keine Antwort auf Corona sein - ganz im Gegenteil. Die Corona Krise darf nicht dazu führen, soziale Ungerechtigkeiten weiter zu verschärfen, sondern muss uns deutlich machen, dass das soziale System, das soziale Netzwerk und das soziale Miteinander die Keimzelle ist, die unsere Stadtgesellschaft zusammenhält.

Zum Schluss unseres Beitrags möchte ich es nicht versäumen, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Stadtverwaltung und ihrer Einrichtungen für die in schweren Coronazeiten und unter erschwerten Bedingungen gebrachten Leistungen Dank zu sagen. Das ist nicht alles selbstverständlich und verdient Anerkennung!
Sie haben einen guten Job gemacht!

Für die UWG-Fraktion im Rat der Stadt Siegen
Hans Günter Bertelmann

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

AfD-Fraktion

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Stadtkämmerer Cavelius,
verehrte Stadtverordnete,
sehr geehrte Medienvertreter,
liebe Bürger der Stadt Siegen,

wie in jedem Jahr wird die Verabschiedung des Haushaltsentwurfs von zustimmen-den, meist aber eher kritischen Reden der im Rat vertretenen Fraktionen begleitet. Zum ersten Mal habe ich die Ehre, dies für die AfD tun zu dürfen. Eine Aufgabe, die ich sehr gerne wahrnehme.

Wofür steht sie eigentlich, diese AfD-Fraktion, gerade neu eingezogen in den Rat, und begrüßt mit einem großen, dicken, schweren Paket voller Vorurteile?
Ich möchte Ihnen die Antwort gleich vorab geben, damit Sie meine weiteren Aus-führungen zum Haushalt und meiner Einschätzung zur Verantwortung des Stadtrats für die ihm vom Steuerzahler anvertrauten Gelder in einen geeigneten Kontext setzen und korrekt einordnen können.
Die AfD-Fraktion im Rat der Stadt Siegen steht für all die Werte, die ein Leben in Freiheit, Wohlstand und mit positiven Zukunftsperspektiven überhaupt erst möglich machen. Ich spreche von Werten wie Verantwortungsbereitschaft, Verlässlichkeit, Leistungsbereitschaft und Vernunft. Aber ebenso von Toleranz, Offenheit, Aufrichtigkeit, Hilfsbereitschaft und dem Akzeptieren Andersdenkender.
Wenn ich einen Begriff auswählen müsste, der die Politik meiner Fraktion, unsere politische Zielrichtung, am treffendsten und umfassendsten beschreibt, würde ich den Begriff "Gerechtigkeit" wählen. Denn darunter kann man praktisch alle Forderungen, die wir stellen, subsummieren.

Das betrifft in hohem Maße auch den Haushalt der Stadt. Er muss sehr viele sehr unterschiedliche Ansprüche, Forderungen, Wünsche und Verpflichtungen erfüllen und dabei nicht nur das Machbare, sondern vor allem das Verantwortbare abbilden: Machbar ist vieles,

aber längst nicht alles kann man guten Gewissens verantworten. Und eine gleichmäßige Verteilung ohne Rücksicht auf den erbrachten Ein-satz mag zwar sozialistischen Ideen gefallen – gerecht ist es jedoch nicht!
Kern allen Gerechtens ist vor allem auch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Leistung und Ertrag. Wer viel leistet, sollte demnach einen hohen Lohn verdienen, wer weniger leistet, wird auch weniger Ertrag erzielen.

Was es in der Praxis bedeutet, etwas zu erwirtschaften, weiß jeder Landwirt, der schon mit den ersten Sonnenstrahlen auf dem Feld steht und im Schweiße seines Angesichts den Acker bestellt. Das weiß auch jede Verkäuferin, jeder Automechaniker, jeder Unternehmer, jede Altenpflegerin, jeder Sachbearbeiter, jede Rechts-anwältin, jeder Handwerker. Einfach jeder, der morgens früh jeden Tag zur gleichen Zeit den sprichwörtlichen Hintern aus dem Bett bewegt und Arbeiten geht.
Und für diese Arbeit einen Lohn erhält. Einen Lohn, den er teilen muss. Von dem er etwas abgeben muss. Von dem er sogar ziemlich viel abgeben muss. Neben Lohn- bzw. Einkommenssteuern knapp 20 % Mehrwertsteuer, immer dann, wenn er etwas kauft, darüber hinaus alles Mögliche an weiteren Abgaben, von der Mineralöl- über die Tabak- und Alkoholsteuer, Versicherungssteuer usw. usf. Dazu kommen Hunderte weitere versteckte und indirekte Steuern, nicht zu vergessen die immer weiter ausufernden Energie- und Umweltsteuern. Die meisten dieser Steuern fließen an Bund und Land; die für unsere Stadt wichtigsten Steuereinnahmen sind die Grund- und die Unternehmenssteuern.

Der Haushaltsentwurf geht dabei von Einnahmen aus, die allesamt vor der Corona-Krise berechnet worden sind. Doch mittlerweile wissen wir, dass die im Namen des Schutzes vor einer Covid-Infektion getroffenen Maßnahmen nicht nur die (für den Haushalt nicht so sehr relevanten) Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte jedes einzelnen Bürgers erheblich beschneiden, sondern Umsatz, Erträge und damit Steuerabgaben der Unternehmen. Ganz besonders hart betroffen sind der Mittel-stand und die vielen kleineren Betriebe und Solo-Selbstständigen.

Wenn man aber jetzt schon weiß, dass die dem Haushaltsentwurf zugrunde liegenden Einnahmen nicht realisierbar sind, kann man ihm gar nicht zustimmen.
Ich werde dazu gleich noch etwas weiter ausführen, möchte mich aber zunächst einmal der Ausgabenseite (und damit den möglichen und absolut erforderlichen Konsolidierungsoptionen) widmen. Hier geht der Entwurf von fast 330 Millionen Euro aus.
Natürlich ist der weit überwiegende Teil der Ausgabenerfordernisse vorgegeben und zwingend, ohne nennenswerte Spielräume. Dennoch bleibt genügend Raum für Einsparungen. Ich möchte an Sie alle, liebe Ratskollegen, appellieren, Ihre Entscheidung bei jeder Ausgabe auf den Prüfstein des unabdingbaren Erfordernisses zu legen. Dies bitte völlig unabhängig von politisch motivierten Präferenzen.
Denn es ist nicht unser Geld. Es ist und bleibt das Geld derer, die es erwirtschaftet haben. Finanziert werden müssen davon Projekte, die einen möglichst hohen Substanzwert haben.

In der Hauptsache sollten das, neben den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen, Ausgaben für Infrastruktur, Bildung sowie Sicherheit und Ordnung sein; Kultur- und Sportförderung, Natur- und Landschaftspflege oder Umweltschutz sind ebenfalls nötig und kosten ebenfalls Geld. Das gleiche gilt für die vielfältigen sozialen Leistungen. Doch die sind oft auch ein wunder Punkt.

Wenn wir von Gerechtigkeit reden (und das ist immer noch mein Thema), dann müssen wir immer genau hinschauen. Denn selbst unter dem Etikett "soziale Gerechtigkeit" verbirgt sich vielfach eine asoziale Ungerechtigkeit.
Wir als Fraktion halten soziale Gerechtigkeit für ein hohes und schützenswertes Gut. Sie ist nicht nur Ausdruck von Menschlichkeit und Solidarität, sondern Voraus-setzung für sozialen Frieden und damit ein gedeihliches Zusammenleben. Wenn aber die Keimzelle unseres Wohlstands – die von Ludwig Erhard beschriebene "Soziale Marktwirtschaft" – zunehmend zugunsten einer Umverteilung nach sozialistischem Vorbild erodiert, geraten wir schneller als uns lieb ist in eine Spirale, die aus einer erfolgreichen Win-Win- eine kaum noch korrigierbare Loose-Loose-Situation macht.

Kann das wirklich passieren? Von den 17 sog. Produktbereichen im Haushaltsentwurf heißt nur einer "Soziale Leistungen". Schaut man allerdings genauer hin, so findet man in praktisch allen Bereichen Kostensätze, die den Tatbestand der Umverteilung erfüllen.
Hier werden wir – und das sollten wir alle! – immer ganz genau hinschauen, wenn es um die Beschlussfassung zu einzelnen Ausgaben geht. Wir sollten uns auch niemals einer oft fragwürdigen moralischen Erpressung beugen, die von den eifrigsten der Umverteiler so gerne benutzt wird, sondern nach Vernunft und Verantwortung entscheiden.
Diese Verantwortung erfordert es angesichts der Vielfalt der Aufgaben beispielsweise, alle nicht unbedingt notwendigen Projekte auf Eis zu legen. Vieles von dem, was manche von uns als "unabdingbar" und/oder "alternativlos" darstellen, kann (und muss!) man erst einmal in Frage stellen. Ist jede gut gemeinte Idee auch wirklich sinnvoll? Wenn man z.B. in der ohnehin grünsten Stadt Deutschlands die gesetzlichen Vorgaben in Sachen Klima- und Umweltschutz nochmals toppen will, dann ist dies ein Luxus, den wir uns derzeit schlicht nicht leisten können. Gleiches gilt, wenn wir gesetzlich vorgegebene Abschiebungen nicht durchführen, sondern illegal hier lebende Scheinasylanten weiter alimentieren. Vorrangig politisch bzw. ideologisch motivierte Projekte haben einfach keinen Platz in einem Haushalt, der massiv an strukturellen Defiziten und Altschulden krankt.

Man muss wahrlich kein Prophet (und auch kein ausgesprochener Pessimist) sein, um die für die Folgejahre zugrunde gelegten Steuererträge als überholt zu klassifizieren. Eine derart angeschlagene Wirtschaft, wie sie die Corona-Maßnahmen heute schon hervorgebracht hat, wird kaum in der Lage sein, optimistische Prognosen aus 2019 oder Anfang 2020 zu erfüllen. Dies in Verbindung mit der Tatsache, dass sich die Stadt Siegen seit 1994 in der Haushaltssicherung befindet und einen Schuldenberg von rd. 235 Mio. € vor sich her und unseren Kindern zuschiebt. 235 Mio. € Kassenkredite – eine abstrakte Zahl?

Das sind rund 10.000 € Schulden für jeden einzelnen Nettosteuerzahler in Siegen. Die Schulden von Bund und Land kommen noch hinzu. Das ist nicht abstrakt – das ist sehr konkret!
Und das würde nicht einmal weniger, wenn wir einen ausgeglichenen Haushalt hätten. Den aber haben wir nicht, nicht nach diesem Entwurf. Vielmehr packen wir nochmals ein paar Millionen oben drauf.

Vor diesem Hintergrund ist die Mindestanforderung, die wir stellen, ein nach den vorgelegten Zahlen ausgeglichener Haushalt. Also müssen wir auf der Ausgabenseite nachbessern, und zwar erheblich. Das sollte in gemeinsamer Anstrengung auch möglich sein,

wenn wir unsere Entscheidungen klug, besonnen, verantwortungsbewusst und pragmatisch treffen. Wenn wir uns den Luxus leisten, auf Luxus zu verzichten.
Unser Stadtkämmerer Wolfgang Cavelius schreibt in seiner Schlussbetrachtung u.a.:
"Insofern fällt es an dieser Stelle schwer, einen optimistischen Ausblick auf die Kommunalfinanzen zu geben."
Es ist dieser Satz, den wir uns bei jeder Diskussion über Ausgaben vor Augen halten müssen. Es sind unsere jeweiligen Parteien, die uns in den Rat entsandt haben – aber unsere damit einher gehende Verpflichtung gilt nur dem Wohl der Bürger Siegens. Diese Maxime eint uns und sollte ausreichen, um bei finanzrelevanten Entscheidungen gemeinsam im Sinne eines zukunftsfähigen Haushalts zu entscheiden.

So ist es am Ende keine Kritik an der offensichtlich sehr fachkundigen Ausarbeitung des Haushaltsentwurfs 2021 generell, wenn wir unsere Zustimmung verweigern müssen. Sondern die Konsequenz aus den dramatischen Negativentwicklungen als Folge der Corona-Maßnahmen und die dabei zu erwartenden Einnahmeverluste.

Die Verantwortung des Bürgermeisters, der Verwaltung, aller Fraktionen und jedes einzelnen Stadtratsmitglieds liegt im Wohle unserer Heimatstadt Siegen und seiner Bürger. Die schwierigen Zeiten, die uns bevorstehen, können nun der Motor dafür sein, dass wir uns im Sinne der gemeinsamen Aufgabe auf unsere Gemeinsamkeiten statt im Einzelfall unterschiedlichen Positionen konzentrieren und uns gegen-seitiges Vertrauen schenken.
Ich bin sehr zuversichtlich, dass wir in diesem Geiste eine erfolgreiche Arbeit leisten und die viel zu tiefen Sorgenfalten unseres Stadtkämmerers nachhaltig glätten können.

Für die AfD-Fraktion
Michael Schwarzer

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Fraktion Die Linke

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Cavelius,
sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Medienvertreter,

seit wir uns das letzte Mal zur Beratung des Haushaltes zusammengefunden haben, ist nunmehr ein Jahr vergangen. Ein Jahr, das uns Probleme gebracht hat, die so von niemandem auch nur in Ansätzen zu erahnen waren. Statt wie sonst über die Höhe von Gewerbesteuereinnahmen zu philosophieren, standen Begriffe wie Lockdown, Inzidenzwert oder Maskenpflicht im Vordergrund.
In einer der letzten Sitzungen des HFA vor dem Lockdown berichtete Herr Cavelius, dass der angestrebte Haushaltsausgleich 2022 eigentlich geschafft werden würde und nun durch die Pandemie und die damit verbundenen Probleme wieder in weite Ferne rücken würde. Die wegen der besonderen Umstände wegfallenden Gewerbesteuereinnahmen konnten nur durch die vom Bund aufgelegten Coronahilfen aufgefangen werden. Wäre das nicht der Fall, würde Siegen unaufhaltsam in Richtung Nothaushalt abdriften.
Allerdings kann die aktuelle Situation nicht davon ablenken, dass ansonsten das

Konnexitätsprinzip (Wer die Musik bestellt, soll sie auch zahlen.) immer noch nicht ausreichend eingehalten wird.

Bereits im vergangenen Jahr ist uns aufgefallen, dass die Verwaltung Probleme hatte, die anstehenden Aufgaben zu erledigen. Seit kurzem aber ist es so, dass die Verwaltung immer öfter Aufgaben mit der Begründung ablehnt, das man dafür nicht genügend Personal habe.
Es kann nicht sein, dass wichtige Aufgaben deswegen nicht in Angriff genommen werden können und der Stadt dadurch sogar Fördergelder verloren gehen, weil sie personell unterbesetzt ist.
Es ist an der Zeit, endlich diesen unsäglichen Beschluss über die Nichtbesetzung von freiwerdenden Stellen wieder aufzuheben, damit die Verwaltung in die Lage versetzt wird, das dringend benötigte Personal einzustellen.
Nur wenn auch genügend Personal da ist, welches fair bezahlt wird, kann die Verwaltung gute Arbeit leisten - wie sie zum Wohle der Bürger auch zu erwarten ist. Ständig an der Obergrenze der Belastbarkeit arbeitende Mitarbeiter werden öfter krank und können daher ihren eigenen Anforderungen nicht gerecht werden.

Es gibt nach wie vor zu wenige Frauen im öffentlichen Dienst. Die Gründe dafür sind mannigfaltig und lange bekannt. Frauen sind nach wie vor diejenigen, die maßgeblich die Kinder betreuen und die oft die Care-Arbeit leisten. Dies zeigt sich ganz besonders in der Corona-Pandemie.
Der Öffentliche Dienst soll die Erfüllung aller Aufgaben sichern, die der Staat zu leisten hat. Vom Finanzamt über das Krankenhaus bis zum Justizvollzug, von der Schule über die Müllabfuhr bis zum Öffentlichen Nahverkehr bewegt sich die Bandbreite der ureigenen Arbeitsfelder des Öffentlichen Dienstes. Rund 4,7 Millionen Menschen arbeiten in der Bundesrepublik in diesem Bereich als Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Soldatinnen und Soldaten oder im Angestelltenverhältnis. Mehr als die Hälfte davon sind Frauen.
Von 1991 bis 2008 hat sich die Zahl der Beschäftigten im Öffentlichen Dienst von 6,4 auf 4,5 Millionen verringert. Nach einer leichten Erholung in den Folgejahren ist die Zahl der Beschäftigten zuletzt erneut gesunken. Dabei gibt es einen enormen Bedarf an sozialen Dienstleistungen. Wenn alle Frauen, die dies möchten, einer Erwerbstätigkeit nachgehen würden, wären mehrere Hunderttausend zusätzliche Arbeitsplätze in der Kinderbetreuung nötig.

Da die Menschen immer älter werden, braucht es zudem zukünftig auch viele Altenpflegekräfte mehr. Außerdem gibt es in den Bereichen Bildung, Kultur und Gesundheit Bedarf nach mehr sozialen Dienstleistungen. Skandinavien kann als Beispiel dienen: in Schweden und Norwegen arbeitet fast jede und jeder dritte Beschäftigte für den Staat, deutlich mehr als in Deutschland.
Wir wollen eine Demokratisierung des Öffentlichen Dienstes. Die Beschäftigten müssen ihre vielfältigen Ideen und Vorschläge einbringen können. Sie bzw. ihre Personalvertretungen und die Gewerkschaften müssen in jeder Phase gleichberechtigt mitentscheiden können.

Im privaten und auch im kommunalen Bereich muss man überlegen, wofür man das eigene Geld ausgibt. An dem Ergebnis kann man die jeweiligen Lebens-Absichten erkennen und manchmal kommt dabei eine eher unfreiwillige Selbst-Enthüllung zustande.

Die Universitätsstadt Siegen hat in den vergangenen Jahren in manchen öffentlichen Räumen eine erfreuliche Entwicklung gezeigt. Sie ist attraktiver geworden, die Bevölkerung hat Gelegenheiten bekommen, sich zu treffen – auch ohne den Zwang zum Konsum. Wenn die Uni in die Stadt kommt, wird das kulturelle Klima lebendiger.
Und doch: Der Markt der Möglichkeiten hat auch hier keine „unsichtbare Hand", die alles zum Besten aller regelt. Wichtige kommunale Bereiche, die das Leben der Bevölkerung bestimmen, werden auf dem Marktplatz einzelner kommunaler Akteure ausgehandelt.
Schule und (Rad)Verkehr sind zwei dieser Bereiche.

Die Corona-Krise hat gezeigt, wie schlecht die Siegener Schulen digital aufgestellt sind. Unterschiedliche Software, unterschiedliche Dateiformate, überforderte Server, unklarer Datenschutz, Ungewissheit über den Verbleib von Dateien, …
Die LINKE hat in der Sitzung des „Ausschuss für Schule und Bildung" am 07. März 2019 gefordert, ein Leitbild und ein Konzept für einen „Digitalen Schulcampus Siegen" zu entwickeln.
Schulen sollten sich gegenseitig digital „sehen" können in diesem Campus, Arbeiten von Schülern austauschen und Begegnungen zwischen Schulen organisieren können – auch über die Grenzen von Schulformen hinweg. Erfahrungen der Stadt Unna in dieser Hinsicht sollten durch einen Vortrag von dort genutzt werden.
Laut Protokoll der Sitzung im März 2019 „… sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit einen Vortrag über das Projekt der Kreisstadt Unna zu organisieren und lehnt den Antrag der Fraktion Die Linke mehrheitlich ab."
Die Stadt Siegen überlässt den einzelnen Schulen und ihren reicheren oder ärmeren Fördervereinen das Feld. Beschämend wird es, wenn Schüler der Hauptschule Achenbach sagen „Wenn wir ein Gymnasium wären, hätten wir das auch" (Äußerung einer Schülerin) – zum Beispiel Sportanlagen im Außenbereich ohne Löcher im Boden. Geschlossen auch jetzt in der ohnehin bewegungsarmen Corona-Krise.

Der „Nationale Radverkehrsplan 2020" der Bundesregierung gilt nach Aussage des ADFC als weitgehend gescheitert.
Eine Umsetzung der Anregungen und Vorgaben des Bundes ist abhängig vom Willen der Länder und vor allem der Kommunen. Es ist vor allem die Ansprache einer Kommune an ihre Bürgerinnen und Bürger, die hier den Unterschied machen kann zwischen dem Radverkehr als „geduldete Exotik" und dem Radverkehr als „Verkehrsmittel städtischer Zukunft".
„Im Verhältnis zur Infrastruktur sind Kommunikationsmaßnahmen zwar nicht kostenlos, aber überaus kosteneffizient. Sie sind in jedem Stadium der Radverkehrsförderung erforderlich. Wichtig ist die Erkenntnis, dass kein Zeitpunkt ´zu früh` und kein Budget ´zu klein` ist." (Quelle: Nationaler Radverkehrsplan 2020, Seite 37)
Auch hier investiert die Stadt Siegen baulich in Verbesserungen der Infrastruktur, überlässt das Geschehen auf den Straßen aber dem Kampf der beteiligten Akteure. Ohne klare kommunikative Botschaft, ob sie den Autoverkehr im städtischen Raum begrenzen und einschränken will.
Der Autoverkehr braucht sich somit nicht angesprochen zu fühlen, zu einem rücksichtsvolleren, langsameren und nachhaltigeren Verkehrsgeschehen beizutragen. Trotz des sichtbar größeren Anteils des Radverkehrs auf den Straßen auch der Universitätsstadt Siegen.
Auch in den Bereichen Schule und (Rad)Verkehr hat die Corona-Krisen gezeigt, wo unsere Kommune das Geld einsetzen könnte, um das Leben ihrer Bürgerinnen und Bürger sozial

gerechter und im Alltag sicherer und entspannter zu machen. Wenn sie es nicht tut, gibt sie zu erkennen, dass sie das kommunale Leben dem Markt überlässt.

Unsere Stadt ist bunt und ein sicherer Hafen, das muss weiterhin der gemeinsame Anspruch aller Demokrat•innen bleiben.
Durch die soziale Ungerechtigkeit ist der Rechtsradikalismus salonfähiger gemacht worden; Hass, Hetze und rechte Gewalt sind leider keine Seltenheit mehr.
Wenn Rechtsradikale mit Propagandaständen und rassistischen Slogans aufmarschieren, denken wahrscheinlich einige es betrifft sie nicht, aber für viele Bürgerinnen und Bürger ist dies unerträglich.
Wegschauen und Ignorieren wäre nicht nur fahrlässig, gefährlich und geschichtsvergessen, sondern verspielte das Vertrauen vieler Bürgerinnen und Bürger in die Demokratie.
Politik und Verwaltung müssen sich hellwach ihrer Verantwortung für **alle** Menschen, egal welcher Herkunft, bewusst werden, um gemeinsam mit der starken Zivilgesellschaft unserer Stadt und mit allen demokratischen antifaschistischen Akteuren gegen die zunehmende rechtsextreme Bedrohung zu handeln.
Wir halten weiterhin die Einrichtung eines Arbeitskreises zur Entwicklung eines Handlungskonzeptes gegen Rechtsextremismus, Rechtspopulismus und Rassismus für erforderlich.

Erinnerungskulturell scheint sich in der letzten Zeit eine positive Entwicklung zu vollziehen, was uns für die Zukunft hoffen lässt.
Erst im Nachhinein und nach einigem Hin-und-her wurde der von der Mehrheit des Kulturausschusses beschlossene Tafeltext für die Fissmer-Anlage an entscheidenden Punkten verbessert und zu einer öffentlich präsentablen und akzeptablen Grundlage für die weitere Beschäftigung mit der umstrittenen Persönlichkeit gemacht. Zukünftig sollte die Devise sein "Erst ausführlich und kompetent diskutieren, dann beschließen."
Wir setzen in dieser Hinsicht große Hoffnungen auf den neu gegründeten Arbeitskreis „Aufarbeitung der historischen Hintergründe von Straßennamen in Siegen“. Zu dessen ersten Aufgaben wird es gehören, den Namen Lothar Irle endlich aus dem Siegener Straßenverzeichnis zu entfernen.
Wir wünschen den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Siegen und der Kommune als Ganzes trotz alledem und alledem ein gutes Jahr 2021, ein friedliches und soziales Zusammenleben und eine gute wirtschaftliche Entwicklung!
Glück auf!

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

FDP-Fraktion

Meine Damen und Herren,
das sind aufregende Zeiten, in denen wir leben. Ein Jahr mit der Corona-Pandemie, ein Jahr, in der die Kommunalwahlen die Verhältnisse gründlich auf den Kopf gestellt haben, und ein Jahr vor dem Jahr, in dem wir nicht wissen, wie‘s eigentlich weitergehen soll.

Zu den neuen Mehrheiten:
Nach den Kommunalwahlen haben wir als FDP-Fraktion entschieden, uns nicht mehr an der Jamaika-Koalition zu beteiligen.

Als man sich mit der SPD als Juniorpartner auf eine Kooperationsgemeinschaft geeinigt hatte, schrieb der CDU-Stadtverbandsvorsitzende seine Mitgliedschaft an, ob man denn mit einer solchen Kooperationsvereinbarung einverstanden sein könne.
Wenn man es an der Zahl der Rückmeldungen bemisst, so war das Interesse der christdemokratischen Basis relativ bescheiden: Gerade vier Mitglieder äußerten sich mit Hinweisen oder Vorschlägen. Zu entscheiden gab es ja auch nichts, die neugewählte Fraktionsspitze hatte ja schon faktisch alles beschlossen. Zu sagen hatte die Basis bei der CDU nichts mehr.
Auch bei der SPD ging es an die Mitgliedschaft. 86 Mitglieder beteiligten sich an der Abstimmung über die Kooperation, etwa 60 waren dafür. Wenn man weiß, dass die SPD-Fraktion etwa 60 Mitglieder hat, kommt man schon ins Grübeln bezüglich Basisdemokratie und einem Dreiviertel-Votum für die Kooperation.
Dann geht der Stadtverbandsvorsitzende der CDU her und teilt seinen Mitgliedern mit, es gehe der FDP um scheinbar lukrative Pöstchen, nachdem sie sich aus Jamaika verabschiedet hatte. Herr Kamieth weiß natürlich selber ganz genau, dass diese lukrativen Pöstchen früher von der CDU gehalten wurden und dass es den Amtsinhabern ganz offensichtlich sehr leidtat, dass sie diese „Pöstchen" verloren haben. Hinzufügen muss man auch, dass eben jener offensichtlich sich beleidigt fühlende Herr Kamieth einer von denen war, die ein lukratives Pöstchen verloren hatte. Er war nicht mehr erster stellvertretender Bürgermeister, er hat dieses Amt an Frau Jung von den Grünen verloren.
Ergänzend dazu verweise ich auf die Position des Vorsitzenden des Risikoausschusses der Sparkasse und des Vorsitzenden des Bilanzprüfungsausschusses der Sparkasse, den SPD und CDU in der Kooperationsvereinbarung brüderlich unter sich aufzuteilen gedachten. So wird der Vorwurf des Stadtverbandsvorsitzenden der CDU dann ein Vorwurf an die CDU selber.

Die Kooperationsvereinbarung:
Wir sind auch ins Grübeln geraten, als wir die Kooperationsvereinbarung gelesen haben, nämlich mit der Frage auf den Lippen, was da ja eigentlich an neuen Dingen drinstehen könnte.
Es fand sich: Nichts. Im Gegenteil: Wir werden, wenn sich die Programmpunkte aus der Kooperationsvereinbarung bewahrheiten sollten, mit unserem Haushalt und mit unserer Glaubwürdigkeit als Rat Riesenprobleme bekommen.

KAG
Nehmen wir als Beispiel die Ankündigung, 1 Million € für ein Deckenprogramm für die kommunalen Straßen bereitzustellen. Wollen Sie wirklich den Anliegern der Straße `Im Samelsfeld´ in Achenbach erklären, dass sie eine dünne Decke über ihre Straße gewalzt bekommt? Nein. Die Straße wird aufgerissen, weil die Versorger hier Kabel legen wollen und weil die Verkehrsbetriebe andere Anforderungen an den Busverkehr ermöglichen möchten. In diesem Fall werden die KAG-Beiträge zwingend fällig: Bei etwa 30 Häusern beläuft sich der Eigenanteil der Hausbesitzer auf 900.000 €, Stand heute. Wenn Sie erzählen wollen, dass Sie mit der Kooperationsvereinbarung etwas gegen die KAG-Beiträge bewirken wollen, dann führen Sie die Anwohner der Straße im `Samelsfeld`, die Anwohner der `Ludwig-Kenter-Straße` und vieler anderer Straßen, die jetzt schon als KAG-Projekte ausgewiesen sind, hinter die Fichte: **Sie verkaufen diese Menschen für dumm.** Sie müssen Lösungen liefern, die den Anliegern wirklich helfen. Aber das wollen Sie offensichtlich nicht.
Man darf die die CDU an ihre eigenen Beschlüsse erinnern: Der CDU-Kreisparteitag hat im Jahr 2019 beschlossen, dass es für die KAG-Beiträge Lösungen geben muss. Die Siegener CDU

hat hier Lösungen gefunden, die keine sind, sondern die die Anwohner richtig Geld kosten werden. Herr Kamieth hat ja im Landtag für die Beibehaltung des KAG-Systems gestimmt. Vielleicht sollte er mehr Zeit darauf verwenden, sich im Landtag für die Interessen der Hausbesitzer zu verwenden, statt in Siegen Potemkinsche Dörfer aufzubauen.
Bis heute warten wir auch auf Äußerungen der Verwaltung, inwieweit sie das Landesprogramm anzapfen will, ob es überhaupt Sinn macht und nicht zuletzt, wann wir mit dem Straßen- und Wegeprogramm rechnen dürfen, das das Land jetzt von allen Kommunen fordert.

Personalplanungen:
Ins Grübeln sind wir auch geraten, als wir die Personalpläne der schwarz-roten Kooperation zur Kenntnis nehmen mussten.
Die Wiederwahl des Baubeigeordneten ist beschlossen. Kein Problem.
Ins Grübeln geraten sind wir dagegen, als wir lasen, dass das Vorschlagsrecht für die Rolle des Geschäftsbereichsleiters 2 bei der CDU liege. Wir schließen messerscharf daraus, dass die CDU den christdemokratischen Beigeordneten nicht wiederwählen will, sonst hätte sie es ja in die Kooperationsvereinbarung hineingeschrieben und die SPD hätte es toleriert. Wir möchten gerne wissen, warum die CDU mit der Ordnungspolitik in Siegen nicht einverstanden ist. Im Ordnungsausschuss konnte man dazu nicht viel feststellen, er hat nämlich nur ein einziges Mal getagt.
Oder die von uns angestoßene Debatte um Tiny Houses: In Kreuztal und Hilchenbach werden die ersten Baugebiete für diese Form des Wohnens vorbereitet, Siegen hinkt dank der engagierten Ignoranz unserer SPD unter tätiger Mithilfe der CDU hinterher. Und es gibt Interesse, wie wir von vielen Siegener Bürgerinnen und Bürgern erfahren haben – bis hin zu der Frage, was jetzt eigentlich passiert, wenn ein geeignetes Grundstück angeboten wird und ob die ablehnende Haltung der Ratsmehrheit sich hier zum Nachteil der Investoren durchziehen wird.

Aktuelle Anträge zum Rat:
Und jetzt die verblüffende Idee, zur Ratssitzung gemeinsam mit der CDU ein Bündel von Anträgen einzureichen, die vorher nicht einen Ausschuss auch nur gestreift hätten. Als Jamaika sich einmal einer solchen Taktik befleißigte, hat die SPD lautstark ihr Leid geklagt. Jetzt machen es die Genossen selber.
Im KrönchenCenter soll eine kulturelle Markthalle eingerichtet werden. Wir brauchen diese Flächen aber als Ladenflächen, damit die Oberstadt weiter Kunden anzieht, die auch in den anderen Läden einkaufen und dann die kulturellen Angebote nutzen, die im KrönchenCenter sowieso vorgehalten werden. Wir haben keinen gravierenden Mangel an Kulturfläche, wir haben einen Mangel an Kreativität, diese Flächen zu nutzen. Im Übrigen: Wollen Sie den Wochenmarkt kaputtmachen?
1000 Wohnungen für Siegen will die Kooperation. Und ich hatte schon gedacht, wir seien mit der Entwicklung von Wohnbauflächen schon mittendrin in diesem Prozess. Lassen Sie uns und die Verwaltung in Ruhe weiter an der Realität arbeiten, Sie dürfen dann an Ihren Potemkinschen Dörfern weiterarbeiten.
Zum Thema Wohnen schaffte es die Kooperation, weit hinter dem zurückzubleiben, was im Rat schon lange Konsens war.
Die Mehrausstattung der Stadtmarketing GmbH bleibt hinter unseren ursprünglichen Erwartungen zurück, ist in diesem Jahr aber noch auskömmlich. Im nächsten Jahr werden wir dieses Thema neu beraten müssen.

Die beste Anmerkung zu den Haushaltsanträgen der schwarz-roten Arbeitsgemeinschaft kommt von der SPD:

> *„Alle Jahre wieder: Zum Haushalt präsentieren die GRÜNEN unter dem Label ‚JAMAIKA' einen Katalog von Anträgen zum Gesamthaushalt. Eine interessante Methode, sein politisches Profil zu stärken und Anträge durchzusetzen, ohne sich dabei der Mühe der Bezirks- und Fachausschussberatungen zu unterziehen. Es sind gerade die GRÜNEN, die immer in Richtung Verwaltung oder auch der übrigen Fraktionen die Beratung in den Fachausschüssen („Einhaltung des Beratungsgangs") einfordern. Sie fordern stets eine frühzeitige Vorlage der Unterlagen, um sachgerecht beraten zu können. Heute wird wieder einmal deutlich, dass sich hier Anspruch und Wirklichkeit diametral gegenüberstehen. Diese Vorgehensweise ist nicht nur ärgerlich, sondern schadet auch – aus unserer Sicht – der demokratischen Kultur."*

Das war Detlef Rujanski in der Haushaltsrede 2019, in der er auf die Grünen und Jamaika schimpfte – zu Recht, wie wir schon damals zugestanden haben. Über zwei Jahre hinweg kann man aber schon mal etwas vergessen und genau nach diesem Prinzip zur Haushaltsdiskussion 2021 Anträge direkt in den Rat einbringen und die Fachausschüsse übergehen, oder, wie es der Dichter sagt:
„Die größten Kritiker der Elche waren früher selber welche".

Ein Zwischenfazit:
Schon die ersten Monate der schwarz-roten Gemeinschaft sind ein Desaster.
Wir sehen in der Kooperationsvereinbarung eine Ansammlung von Banalitäten, die weit hinter dem zurückbleibt, was Jamaika vereinbart hat. Als Beispiel: CDU und SPD wollen künftig den Autoverkehr aus der Innenstadt heraushalten und dabei auch Überlegungen zum Siegbergtunnel wieder neu beleben. So sympathisch eine Lösung Siegbergtunnel wäre, realistisch ist ein Bau (wenn überhaupt) frühestens in 25 Jahren. Wir wissen aber noch lange nicht, wie sich der Verkehr in den nächsten 25 Jahren entwickelt. Das rasante Tempo der technischen Entwicklung lässt mich vermuten, dass wir über ganz andere Dinge nachdenken müssten.
Die Versuche der FDP dagegen, im Koalitionsausschuss der Jamaika-Koalition zum Beispiel für die stark belastete Giersbergstraße und den Hohler Weg kurzfristige Lösungen zu schaffen, wurden seinerzeit nicht aufgegriffen.

Einzelhandel:
Nur in einem Punkt zeigt man wirklichen Eifer: Wir dürfen heute sicher sein, dass beim Elih-Gelände wieder der Aldi durch die Hintertür eingebracht werden soll, auf die Gefahr hin, dass der Einzelhandelsstandort Geisweid dadurch den Todesstoß erhalten würde. Tatsache ist, dass das Einzelhandelsentwicklungskonzept 2013 einmütig auch von SPD und CDU verabschiedet wurden. Damals war völlig selbstverständlicher Konsens, was heute nicht mehr zu gelten scheint. Das Einzelhandelsentwicklungskonzept gilt aber in der Bauleitplanung und damit im Baugesetz als besonders zu berücksichtigen. Das hat gute Gründe: Mit einem solchen Sündenfall hätte man ähnlichen Ansiedlungswünschen im ganzen Stadtgebiet außerhalb der Kernzonen nichts mehr entgegenzusetzen.
Der Einzelhandelsstandort Geisweid wird von CDU und SPD Privatinteressen zum Opfer gebracht. Darüber hinaus müssen wir uns mit Fortschreibungen gar nicht mehr befassen, wenn es reicht, dass sich Investoren Studien zimmern lassen, die die Unbedenklichkeit

bescheinigen, Studien bei der Gelegenheit, bei der die zu beauftragenden Gutachter schon vor der Arbeitsaufnahme wissen, dass ein Aldi an dieser Stelle toll wäre – und, Klammer auf, - vor sieben Jahren in derselben Situation noch etwas ganz Anderes geschrieben hatten.
So gesehen scheint irgendjemand die Arbeitsgemeinschaft für ein paar Minuten unter Strom gesetzt zu haben, damit wenigstens der Anschein von Kreativität in Sachen Anträge entsteht.

Die Frage der Ordnungspolitik steht dennoch weiter auf der Tagesordnung. Eine schwarze oder eine rote Handschrift ist auch hier nicht erkennbar - im Gegenteil haben wir bei der Diskussion der Partys an der Nikolaikirche und dem Problem des 3. Weges auf der Hammerhütte überhaupt keine Handschrift festgestellt, wie man diesen Problemen begegnen könnte.
So unappetitlich das Neonazi-Aufkommen auf der Hammerhütte auch ist, wir haben größere Probleme zu lösen, so große Probleme wie selten in der jüngeren Siegener Geschichte.
Wir wissen bis heute nicht, wie sich der Haushalt in Siegen durch die Pandemie bedingten Steuerausfälle entwickeln wird und welche Konsequenzen das für den Haushaltsausgleich/für den Nothaushalt im Jahr 2022 haben wird. Ebenso wenig wissen wir, wie sich der Einzelhandel in Siegen durch die Corona-Pandemie entwickeln wird. Wir wissen noch nicht, welche Geschäfte die Krise überleben werden. Auch insofern – ich komme auf das Elih-Gelände zurück – wäre eine Lex Elih ein absoluter Sündenfall. Wir wissen nicht, wie es weitergeht mit dem Einzelhandel, wir haben kein Konzept für die Ortsmitte, die Fortschreibung lässt auf sich warten – aber dem Grundstücksbesitzer wird bei der Profitmaximierung geholfen. Danke, SPD.

Die Corona-Pandemie ist nur ein Brandbeschleuniger für ein grundsätzliches Problem des Einzelhandels, nämlich der Frage, wie der stationäre Handel sich dem Ansturm des Online-Handels entgegenstellen kann. Wir müssen hier deutlich mehr tun und unsere Stadtgestaltung neu aufstellen.
Bestenfalls werden wir neue Gestaltungsspielräume bekommen – vor allem in den zentralen Stadtquartieren. Denken Sie doch mal daran, was in den letzten Jahren passiert ist: die Mietpreise stiegen geradezu unglaublich an und das führte dazu, dass viele renditeschwächere Nutzungen wie etwa Einzelhandel, Handwerk, Kultur und Soziales aus den zentralen Quartieren verdrängt wurden. Die Krise können wir jetzt dazu nutzen, Vielfalt und Lebensqualität wiederherzustellen. Ganz wichtig dabei ist es, die innerstädtische Wohnfunktion zu wahren, durch die eine Grundnachfrage und -belebung gesichert wird. Die Erdgeschosszonen werden als Teil des öffentlichen Raums akzeptiert und darin ein breiter Nutzungsmix kuratiert*. Das kann dazu führen, dass unsere Innenstädte noch viel mehr als früher Lebensraum werden.
So ganz tatenlos kommen wir aber nicht zu diesem wunderbaren Zustand. Dass die Verwaltungsspitze in dieser Frage gar so schweigsam ist, ist für meine Begriffe zu wenig.

Schulpolitik:
Wir dürfen jetzt davon ausgehen, dass der Versuch der Kooperationsgemeinschaft, über eine vierte Gesamtschule in Siegen nachzudenken, zu einem betrüblichen Ergebnis führen würde, nämlich dazu, dass dann mindestens ein, wahrscheinlich aber gleich zwei Gymnasien schließen müssten. Und wenn es nur das wäre: Auch die letzte verbliebene Hauptschule in Siegen wäre in ihrem Bestand gefährdet und damit auch eine gezielte pädagogische Arbeit für die Schülerinnen und Schüler, die es am nötigsten haben.

Das ist so eine Abkehr von 50 Jahren christdemokratischer Schulpolitik, dass man nur sagen kann: Viel Spaß beim Schlachten von Gymnasien und Hauptschulen, liebe CDU. Wir stehen dafür nicht zur Verfügung. Wir stehen auch nicht zur Verfügung, wenn es darum geht, Realschulen und die Hauptschule zu beschädigen. Wir sind gespannt darauf, wie die Verwaltung die Lage einschätzt.
Wir haben auch ganz andere Probleme in der Bildungspolitik in Siegen, Probleme, die nicht erst durch Corona entstanden sind. Das System der Bereitstellung von IPads für Schülerinnen, Schüler und Lehrer ist offensichtlich problembehaftet. Und wenn ich mir die Bemerkung erlauben darf: Überall da, wo es um SPD-Positionen geht, hat der Kooperationsausschuss mit Konsequenz die Worte „prüfen“ oder „Prüfauftrag“ hineingeschrieben. Übersetzt bedeutet das, dass die Verwaltung diese SPD-Forderungen totprüfen wird. So werden dann vermutlich auch in der Konsequenz zwei Gymnasien gerettet werden und wir vielleicht die SPD schließen müssen.

Wirtschaftspolitik:
Es gibt auch zum Thema Wirtschaftspolitik einiges zu sagen. Wir finden es sehr apart, was sich die Verwaltung zur Konzeption des Gewerbegebietes Martinshardt II hat einfallen lassen. Wir finden diese Ansätze sympathisch. Verschlafen hat die Verwaltungsspitze und die angeschlossene schwarz-rote Gemeinschaft aber offensichtlich, dass der Bürgermeister sich bereits vor Jahren gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg kategorisch **gegen** ein Gewerbegebiet Oberschelden und Seelbach ausgesprochen hat. Das geht jedenfalls aus einem Schreiben des Bürgermeisters an die Bezirksregierung hervor, in dem die vielen Probleme aufgezählt werden, die der Verwirklichung des Gewerbegebietes Oberschelden entgegenstehen. Ein Hauptargument des Bürgermeisters gegen das Oberscheldener Gewerbegebiet war, dass man ja noch gar nicht wisse, in welcher Form sich der fehlende Autobahnanschluss auswirke und wie der sechsspurige Ausbau der Sauerlandlinie letztendlich die Planungen beeinträchtigen. Dieser Autobahnanschluss war von allen Fraktionen im Jahr 2004 als zwingende Voraussetzung angesehen worden. Das war auch richtig so, weil niemand außer CDU und SPD wirklich will, dass der Lastwagenverkehr die Bewohner von Gosenbach, Oberschelden, Seelbach und Heisberg unerträglich belastet. Der sechsspurige Ausbau wird aber erst in vielen Jahren fertig sein.
Der damaligen Feststellung des Bürgermeisters ist auch nichts hinzuzufügen außer der Feststellung, dass man den Bürgermeister gelegentlich daran erinnern muss, dass er früher etwas zu Recht gesagt hat.

Kommunikation mit dem Bürger:
Corona hat aber auch sehr deutlich gemacht, was ich in vielen vergangenen Haushaltsreden gefordert habe, nämlich, dass sich die städtische Kommunikationspolitik dringend ändern muss. Wir haben heute eine Kommunikationspolitik der Stadt, die nach wie vor davon ausgeht, dass sich die Bevölkerung über die Zeitungen bestens informieren lässt. Dabei wird hartnäckig ignoriert, dass über die Zeitungen nur noch 40 % der Menschen erreicht werden, das entspricht der Haushaltsabdeckung, die sich durch die Zeitungsabonnements rechnerisch ergibt. Wenn man aber in Kauf nimmt, dass sich die restlichen 60 % der Haushalte nicht oder nur unzureichend über soziale Medien ansprechen lassen, dann wird man seiner Verantwortung für die Information der Bevölkerung nicht gerecht. Gerade in der Corona-Pandemie durfte man beobachten, dass die Siegerinnen und Siegener oft hilflos vor vielen Allgemeinverordnungen der Stadt und des Kreises standen. Hier ist der Bürgermeister

- **ich sage ausdrücklich nicht die Pressestelle** - gescheitert. Der massive Vertrauensverlust in der Bevölkerung ist hausgemacht.
Vielleicht war das aber auch gewollt, weil der Bürgermeister die Beinfreiheit für seinen Kommunalwahlkampf behalten wollte. So war es ja auch: Er hat ja sogar die Video-Berichterstattung über Ratssitzung selber übernommen und dabei natürlich ganz nach eigenem Geschmack über die Punkte berichtet, die er für opportun hielt und die Punkte ausgeklammert, bei denen es möglicherweise Rückfragen oder Kritik gegeben hätte. Ich kann dazu nur sagen: Man sollte die Berichterstattung den Journalisten überlassen, die das beruflich machen. Diese Form von Scheinöffentlichkeit, die von der Verwaltungsspitze auf diesem Wege gestaltet wird, ist für die Demokratie nicht gut. Dafür hat die Öffentlichkeit seit der Kommunalwahl von ihrer gewählten Stadtspitze nicht mehr viel zu sehen bekommen, außer dass er gemeinsam mit dem Landrat bei einer Inzidenz von weit über 200 für ein Modellprojekt der Öffnung in Siegen geworben hat.
Wir brauchen eine Strategiewende in der Kommunikationspolitik. Wenn Sie in andere Städte sehen, werden Sie feststellen, dass die Entscheidungen des Sonderstabes für außergewöhnliche Ereignisse tagesgenau kommuniziert worden sind und die Öffentlichkeit keinen Grund hatte, sich über fehlende Information zu beklagen. In Siegen war das genau andersherum. Hier wurde sogar die Kommunalpolitik aus den Beratungen und Entscheidung des Sonderstabes herausgehalten. Ich fordere Sie eindringlich auf: Nehmen Sie die Rechte der Bürgerinnen und Bürger ernst. Informieren Sie die Siegerinnen und Siegener ernsthaft darüber, was in dieser Stadt passiert und nicht nur so, wie es ihnen gerade in den politischen Kram passt.

Corona:
Nach einem Jahr Corona ist deutlich geworden, dass diese Stadt nicht im Geringsten auf die Pandemie vorbereitet war. Noch schlimmer: Die Chancen, die Lerneffekte des Frühjahrs 2020 für den Herbst und Winter 2020 zu nutzen, sind schlicht und einfach ignoriert worden. Dasselbe gilt für den Respekt der Verwaltung vor Ratsbeschlüssen und deren Umsetzung. Dazu noch ein Beispiel: Im Neujahrsgruß des Bürgermeisters steckt zwar sehr viel Philosophie, aber nichts vom Appell des Rates, auf das Feuerwerk zu verzichten. Auch sonst findet sich in den Verlautbarungen der Stadt nichts von der Bitte, die der Rat an die Bürgerinnen und Bürger gerichtet hat. Stattdessen wurde die Maskenpflichtzone einfach zur Feuerwerksverbotszone umgestrickt. Die Orte, an denen traditionell sehr viel Feuerwerk stattfindet, blieben vorsichtshalber ausgeklammert.
Die von mir in dieser Haushaltsrede genannten Punkte werden allesamt große Auswirkungen auf die künftigen Haushalte haben, wenn man sie ernsthaft angeht. Ich hoffe, Schwarz-Rot steht dem Neuaufbau der Verwaltung nach Corona nicht durch Aussitzen im Wege.

Finanzen:
Aus Düsseldorf kommen permanent positive Signale, was die Finanzierung der Corona-Kosten angeht. Die Kreisumlage wurde, wenn auch weniger als möglich und nötig, gesenkt. Aber ehrlich: Was erwarten Sie eigentlich, wer diese Coronaschäden irgendwann refinanzieren wird? Unsere Kinder natürlich. Unsere Enkel. Es ist wie immer: Wer nicht aufpasst, verliert. Die Konsequenzen aus diesem Katastrophenfall werden die Stadt Siegen über die nächsten 50 Jahre hinweg alljährlich mit einem Millionenbetrag belasten. Und wir werden nicht umhinkommen, die weitere Entwicklung sehr sorgfältig zu beobachten. Ich könnte mir vorstellen, dass eine vierte Welle oder eine neue Mutation oder die gute alte Grippe unser Gemeinwesen über seine Tragfähigkeit hinaus belasten wird. Und wer sagt uns

denn, dass diese Krise die letzte sein wird? Wir haben erlebt, dass im 5-Jahres-Rhythmus eine neue Krise oder ein neuer Ausnahmezustand uns hinwegschwappt. Im Jahr 2008 war es die Finanzkrise, im Jahr 2015 waren es die Flüchtlingskrise und jetzt haben wir die Coronakrise.
In Siegen lavieren wir um große Probleme unserer künftigen Planung herum: Wir wissen nicht, wie sich die Kosten für das Hallenbad weiterentwickeln werden und wo absehbare Mehrausgaben herkommen sollen; wir wissen nichts über die Zukunft des Rathausstandortes Weidenau. Wir wissen aber, dass allein eine Sanierung des Hauses einen satten zweistelligen Millionenbetrag kosten würde, ja, schon der Umzug in ein anderes Gebäude kostet einen siebenstelligen Betrag. Bedauerlicherweise hat der Rat sich ja verweigert, hier die Prüfung auf den Weg zu bringen. Wir werden das über die KEG nachholen.
Am Anfang meiner Haushaltsrede habe ich die Frage aufgeworfen, wie‘s eigentlich weitergehen soll. All das, was wir bisher über die künftige Politik der Gemeinschaft gelernt haben, lässt vermuten, dass in diesem Rat niemand weiß, wie es weitergehen soll und schon gar nicht CDU und SPD. Wir werden versuchen, Ihnen hilfreiche Hinweise zu geben, damit Sie aus dieser Orientierungslosigkeit herauskommen - zum Wohl dieser Stadt. Wir helfen Ihnen gerne, wenn Sie sich helfen lassen wollen.
Wenn wir heute sagen, dass wir diesem Haushalt nicht zustimmen, dann hat das wenig bis nichts mit der Arbeit der Kämmerei zu tun, sondern mit den Unwägbarkeiten, mit denen die Haushaltsplanung von außen belastet wird. Leider hat das Land dem Kämmerer auch in diesem Jahr keine Glaskugel zur Verfügung gestellt, und deswegen wissen wir nicht, ob es eine vierte Welle geben wird oder eine massive Steuererhöhung oder eine neue Krise, wir wissen nicht, wie viele Unternehmen die Krise überstehen werden. Wir wissen aber, dass die Vorgaben des Landes zur Steuerentwicklung in den kommenden Jahren sehr optimistisch waren - da spielte zu meinem großen Bedauern mal wieder die Politik in der Coronabewältigung eine große Rolle.

Dankeschön:
Und noch ein weiterer Hinweis, verbunden mit einem Dank: Wir haben in diesem Jahr gelernt, dass viele der angeblich so trägen und müden städtischen Bediensteten in der Krise überhaupt nicht träge und müde waren, sondern sehr viel geleistet haben. Ohne rathausintern vergleichen zu wollen, möchte ich dabei die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Außendienst des Ordnungsamtes nennen, die aus unserer Sicht Herausragendes geleistet haben.

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Volt-Fraktion

In Europa zu Hause - im Sejjerland de’heim!

Zum Haushalt 2021 der Stadt Siegen
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren,

„Wir treten an!“ - ziemlich genau vor einem Jahr entschied sich eine Handvoll motivierter Mitglieder der europäischen Partei Volt in Siegen für die Teilnahme an der Kommunalwahl 2020. Eine europäische Partei in Siegen - was soll das eigentlich?
2016: Trump wurde zum amerikanischen Präsidenten gewählt. Die Briten wählten sich aus der EU. Die AfD stand bundesweit bei 13%, in Sachsen-Anhalt sogar bei knapp 25%. Auch 2016: Aus einer europäisch-grenzübergreifenden Freundschaft entstand der Wunsch diesen Entwicklungen etwas entgegenzusetzen; dem Rechtspopulismus, der Spaltung, dem Egoismus. Volt - die erste europäische Partei - wurde gegründet. Die Idee: In Europa - in jedem Land, in jeder Stadt - gibt es eine Partei, die überall für gleiche Politik, für gleiche Werte steht. Doch was verbindet uns über den ganzen Kontinent hinweg?

- Wir wollen einen **intelligenten Staat!** Bildung und Digitalisierung sind DIE Schlüsselelemente des 21. Jahrhunderts.
- Wir wollen **wirtschaftliche Erneuerung!** Eine innovative Wirtschaft muss der Motor für den Fortschritt der Gesellschaft sein.
- Wir wollen **soziale Gleichberechtigung!** Niemand darf zurückgelassen werden - unabhängig von Geschlecht, Einkommen, Religion oder Herkunft.
- Wir wollen einen **globalen Ausgleich!** Europa muss mehr Verantwortung für seine Rolle bei globalen Herausforderungen übernehmen.
- Wir wollen eine **politisch aktive Bürgerschaft!** Die Menschen müssen befähigt werden, die Politik über Wahlen hinaus zu beeinflussen.

Diese Themen gehen wir an. In Europa, in Deutschland und in Siegen.

Eine Europa-Partei in der Kommunalpolitik

Kommunalpolitik ist grundsätzlich eine tolle Sache und Siegen eine schöne und lebenswerte Stadt. Wir sind entweder hier geboren und verwurzelt oder fühlen uns in Siegen so wohl, dass wir bleiben möchten. Als gewählte Vertretung sind wir nah an den Menschen, können unseren unmittelbaren Lebensraum mit innovativen Ideen gestalten und sind frei von bundes- oder parteipolitischen Streitigkeiten. Es geht ja um die Sache - **es geht um die Zukunft unserer Stadt!** Das haben wir zumindest geglaubt …

Zum Haushalt der Stadt

Der Haushalt für das Jahr 2021 wirkt auf den ersten Blick, wie … Ja, wie wirkt ein Haushalt denn eigentlich auf die Bürgerinnen und Bürger? **Unübersichtlich, intransparent & inkonsistent**. Ohne erkennbare Struktur werden an manchen Stellen Fortbildungskosten zu Personalkosten und Personalkosten zu Sachleistungen. Mal werden Produktgruppen bis ins Detail seziert, an anderen Stellen kann nicht mal erahnt werden, was sich hinter den einzelnen Produkten verbirgt. Wer - außer wenigen Auserwählten - soll das verstehen? Ein Antrag für mehr Bürgerbeteiligung - wenige Wochen alt - formulierte es wie folgt: *„Beispielhaft genannt sei hier der städtische Haushalt, der zwar öffentlich präsentiert wird, der aber selbst von routinierten Ratskolleg*Innen kaum les- und verstehbar ist!“*
Statt die Anregung aufzunehmen und zu versichern den kommenden Haushalt transparenter zu gestalten, wird in der Folge auf Social-Media von „unfeinen Unterstellungen“ gesprochen. Man wird den Eindruck nicht los, dass es gar kein gesteigertes Interesse an einem **übersichtlichen, transparenten & konsistenten** Haushalt gibt, zudem das „Problem“ nicht neu ist. Sie, Herr Mues, sprachen noch im Jahr 2017 von „80 Klicks“ auf der Homepage des

Haushalts. Sie sprachen davon, dass sie „überrascht" seien, da der städtische Haushalt doch „wesentlich für unsere Bürgerinnen und Bürger“ sei. Ich möchte Ihnen antworten, Herr Mues: **„Überrascht“ ist, wer die Lebenswelt der Bürgerinnen und Bürgern nicht kennt. „Überrascht“ ist, wer die aktuelle Politik für transparent hält. „Überrascht“ ist, wer sich nur alle 5 Jahre für die Sorgen der Bürgerinnen und Bürger interessiert.**

Ein Blick in den Haushalt

Smart City

Stadterneuerung? Ja, aber bitte mit Köpfchen. Unter dem schmucken Titel „Die Uni kommt in die Stadt“ wird eine ebenso notwendige wie richtige Politik fortgeführt. **Aktuell ist Siegen lediglich auf dem Ortsschild eine „Universitätsstadt“. Das muss sich ändern!** Smart City, ÖPNV, Fahrradinfrastruktur, Gastro- und Kneipenszene, Kultur und Freizeit im öffentlichen Raum - das alles fehlt im Haushalt 2021. „Fehlt doch gar nicht!“ wird die GroKo erwidern. Das ist, wie im Folgenden dargestellt wird, leider nicht richtig:

Man scheint im Rathaus Plaketten und Zertifikate sammeln zu wollen. So ist man „Fahrradfreundlicher Arbeitgeber“, man nennt sich „Fairtrade-Stadt“ und nun möchte man auch noch „Smart-City“ werden. **Weiß man im Rathaus eigentlich, was „Smart-City“ bedeutet?**
Smart-City bedeutet eine unkomplizierte Vernetzung von Waren, Daten und Akteuren.
Smart-City bedeutet eine digitale Verwaltung und in der Folge transparente Politik.
Smart-City bedeutet eine politisch aktive Bürgerschaft mit der Bereitschaft zu Teilen.
Smart-City bedeutet Nachhaltigkeit in Bau, Energie & Mobilität.

Ich sehe nicht, wer in der GroKo den Mut hat, diese Dinge konsequent umzusetzen. Vielleicht schafft man es dennoch an dieses Zertifikat zu kommen. Fairtrade-Stadt ist man schließlich auch geworden. Begründung damals: Beim Projekt *Siegen zu neuen Ufern* wurden Granitsteine eingesetzt, bei deren Herstellung Kinderarbeit ausgeschlossen werden konnte. Analog dazu wird man dann wohl Smart-City, weil man Bürgerumfragen per Postkarte verschickt und einen QR-Code darauf druckt. Der Haushalt 2021 gibt jedenfalls keine Hoffnung für wesentlich mehr. Für Volt bedeutet Smart-City mehr als nur eine Pressemitteilung - es ist eine Vision für eine Stadt, unsere Vision für Siegen!

Fahrradfahren wie in Kopenhagen!

Sie erinnern sich vermutlich, damit haben wir geworben. Von Beginn an wurde uns entgegengehalten, dass Siegen doch nicht Kopenhagen sei und überhaupt: „Hier sind doch viel zu viele Berge!“ So nachvollziehbar die Einwände, so anders sehen wir das. Sie, Herr Mues, haben das Rathaus zu einem fahrradfreundlichen Arbeitgeber gemacht. Im vergangenen Sommer - kurz vor der Wahl - konnten die Bürgerinnen und Bürger mit Freude sehen, dass sie selbst das Auto immer häufiger stehen gelassen haben, um mit dem Fahrrad ins Rathaus zu gelangen. So vorbildlich, wie temporär. Hand aufs Herz, Herr Bürgermeister: Ist es in Siegen möglich mit dem Fahrrad sicher von Kaan Marienborn nach Siegen zu kommen? Würden Sie Kindern und Jugendlichen empfehlen von Kochs Ecke zur BlueBox mit dem Fahrrad zu fahren? Ich könnte das nicht. **Auch an dieser Stelle fehlt der Stadt ein Gesamtkonzept - im Haushalt sind einige wenige Maßnahmen vorgesehen, die aber eher mutlos wirken**. Wo bleibt der Fahrradweg auf der Sandstraße / auf der Hagener Straße? Auf einer Straße, die in großen Teilen vierspurig ist, sollte doch Platz für Fahrräder sein?! Wo

sind die Ideen, um eine sichere Fahrt aus Kaan in die Stadt zu ermöglichen? Können Nebenstraßen zu Fahrradstraßen werden? Eine Prüfung wäre angebracht. Wo sind die konkreten Umsetzungen für den Fahrradverkehr zwischen Siegen und Seelbach? Im Bereich Koblenzer Straße möchte man nun zur Tat schreiten. Es entsteht ein Fahrradweg zwischen Busspur und Fahrbahn, entgegen der Empfehlung des ADFC. Dass einzelne Fraktionen ebenfalls Einwände haben, wird auf Social Media seitens der CDU als „Blockadehaltung der Opposition“ abgetan.
In der Poststraße in Weidenau sehen wir ein weiteres Sinnbild für die Fahrradpolitik der GroKo: Ein Fahrradweg für eine vergleichsweise ruhige und sichere Straße, ein Fahrradweg auf Kosten des Bürgersteigs. **Wenn wir so weitermachen, schaffen wir auch in 20 Jahren keine attraktive Alternative zum Auto.**
Anstatt in die Fahrradwegeinfrastruktur zu investieren, steckt man lieber Zeit und Geld in die - ohnehin utopische - Planung des Siegbergtunnels, der bei Fertigstellung gar keine Rolle mehr spielen sollte, da motorisierter Individualverkehr in der heutigen Form keine Zukunft hat.
Anstatt in die Fahrradwegeinfrastruktur zu investieren, erneuert man lieber das Schleifmühlchen, ohne dass daraus ein messbarer Mehrwert entsteht. Einzig positiv ist, dass sich nach 3 Jahren Bauzeit und einer damit einhergehenden Zuspitzung dieses Nadelöhrs die Wiederherstellung des alten Nadelöhrs fast schon wieder ‚gut’ anfühlen wird. Statt den Kreisverkehr in nahezu gleicher Form zu erneuern, schlagen wir eine Untertunnelung ab der Musikschule bis zum VEB vor, um den Verkehr wirklich zu entlasten und drei Jahren Baustelle und Umleitung durch den Lohgraben einen Sinn zu geben - quasi ein kleiner Siegbergtunnel. Noch ist es nicht zu spät!
Das Auto steht weiter im Mittelpunkt aller verkehrspolitischen Überlegungen der GroKo. Fahrradfahren, wie in Kopenhagen? Wir meinen es ernst.

Wohnen
Die GroKo wünscht sich in einem Änderungsantrag 1.000 Wohneinheiten in den kommenden fünf Jahren. Die Pandemie ist auf ihrem Höhepunkt, die Folgen sind kaum absehbar und die GroKo tut so, als ob nichts geschehen sei. Dabei gehen mit der Pandemie große Veränderungen einher: Die Arbeitswelt verlagert sich derzeit in großen Teilen aus den Firmenbüros in das Homeoffice. Das Einkaufsverhalten verändert sich und wird weitreichende städtebaulich Folgen haben, die analysiert und berücksichtigt werden müssen. Grundsätzlich ist mit einer Zunahme von Leerständen und somit Flächen zu rechnen, für die eine Nutzung gefunden werden muss. Der Trend zum Wohnen in der Stadt bzw. in unmittelbarer Stadtnähe wird ernstzunehmenden Prognosen zufolge nachlassen. Die umliegenden Dörfer können gegen die Abwanderung arbeiten und Einwohner hinzugewinnen. Die Angebotslage ist im Vergleich zum aufgeheizten Markt in der Stadt attraktiv. Die Bedeutung von Naherholungsgebieten wird in der Folge zunehmen. Das ist jetzt schon insbesondere im Naturraum Wellersberg feststellbar.
Im Bauausschuss nahmen wir dazu wie folgt Stellung: **“Wenn wir uns nicht analytisch bzw. wissenschaftlich mit einem der wichtigsten Themen befassen, fliegen wir im Blindflug, ohne Instrumente”** - hören wir doch einmal auf die Experten. Wir schlagen vor, dass der **Fokus auf das Bauen im Bestand** gelegt wird, da dort das größte und am schnellsten generierbare Potential liegt. Der aktuelle Wohnflächenbedarf steht nicht im Zusammenhang mit einem demographischen Wachstum sondern mit einem steigenden Qualitätsanspruch. In den vergangen 20 Jahren ist die Bevölkerungszahl von Siegen um rund 6000 Einwohner

zurückgegangen. Derzeit bedient der Markt lediglich das obere Segment der Wohnansprüche, der höhere Bedarf liegt jedoch nachweislich im sozialen Wohnungsbau.

GroKo - eine Herausforderung für die Demokratie

Eine GroKo ist immer eine Herausforderung für die Demokratie, demnach ist gute Oppositionsarbeit aktuell wichtiger denn je. Wir sehen es am Haushaltsänderungsantrag der GroKo. **Dieser Änderungsantrag erinnert an ein fröhliches „Wünsch Dir was", man hat ja die Mehrheit.** Der Gang durch die Ausschüsse wird übersprungen, lange Feststehendes als Politik der GroKo verkauft und eine Debatte im Rat unterdrückt. Nur um im Anschluss resümieren zu können: „Die Fundamentalopposition verweigert die Zustimmung!" (Facebook CDU-Fraktion, 16.12.2020) - ein sehr spezielles Verständnis von Demokratie haben Sie da!

Unter dem Deckmantel der Pandemie fallen Ausschusssitzungen aus, sollen Anträge zurückgestellt und das Rederecht unterbunden werden. Letzteres am 24.03.21 im Integrationsrat durch einen Dezernenten der Verwaltung und Mitglied der CDU in Personalunion geschehen, der offen der geltenden Geschäftsordnung widersprochen hat und somit unerwünschte Redebeiträge abwürgen wollte. Es sei die Frage erlaubt: Wie wird in der CDU eigentlich ‚Demokratie' definiert? Vielleicht erfreut es Sie, dass sich der andere Teil der GroKo die gleichen Vorwürfe gefallen lassen muss.

Sie, Herr Rujanski, haben noch vor zwei Jahren in der Haushaltsrede Folgendes formuliert: *„Alle Jahre wieder: Zum Haushalt präsentieren die GRÜNEN unter dem Label ‚Jamaika' einen Katalog von Anträgen zum Gesamthaushalt"* - nichts anderes machen Sie heute unter dem Label ‚GroKo`. Aber es geht ja noch weiter: *„Eine interessante Methode, sein politisches Profil zu stärken und Anträge durchzusetzen, ohne sich dabei der Mühe der Bezirks- und Fachausschussberatungen zu unterziehen."* - bei allem Verständnis dafür, dass das politische Profil der SPD dringend geschärft werden muss, kommt mir diese Art und Weise dann doch etwas doppelzüngig daher. Aber Sie, Herr Rujanski, haben an dieser Stelle noch keinen Punkt gesetzt: *„Diese Vorgehensweise ist nicht nur ärgerlich, sondern schadet auch - aus unserer Sicht - der demokratischen Kultur!"*

Und nun müssen Sie sich die Frage gefallen lassen, Herr Rujanski: Was ist in den ergangenen zwei Jahren passiert, dass Sie nun hier stehen und genau das Gegenteil von dem machen, wofür sie noch vor zwei Jahren einstanden? Diese - gelinde gesagt - flexible Haltung zu grundsätzlichen Fragen hat die SPD an den Punkt gebracht, an dem sie jetzt ist. Ganz nach dem Motto: Ist der Ruf erst ruiniert, regiert es sich ganz ungeniert! Wir erleben in Siegen derzeit die mut- und konzeptlose Kooperation zweier Wahlverlierer, die bei einer Wahlbeteiligung von unter 50 % nichts Besseres zu tun haben, als bei jeder sich bietenden Gelegenheit Kritik an ihrer vermeintlichen Unfehlbarkeit süffisant wegzuwischen. Im Rat der Stadt Siegen sitzen von der Linken bis zur AfD 33 Ratsmitglieder, die sicher nicht gewählt worden sind, weil die Politik von CDU und SPD in den letzten Jahren ausschließliche Zustimmung der Siegenerinnen und Siegener fand. Wir sitzen hier nicht, um jeden Groko-Spleen abzunicken und durchzuwinken. Wir sitzen hier, um auch anderen Positionen eine Stimme zu geben. Das mag für Sie lästig sein, für uns ist es zwingend notwendig.

Auch aus diesem Grund ist gute Oppositionsarbeit aktuell wichtiger denn je. Wir haben eine Vision für Europa. Wir haben eine Vision für Deutschland. Wir haben eine Vision für unsere Stadt, eine Vision für Siegen. **In Europa zu Hause, im Sejjerland de'heim!**

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AT 68/2021

A N T R A G

gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Antragsteller/in	**Fraktionen CDU/ SPD**
Eingang	**24.03.2021**
Federführend	**1/1**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat	**14.04.2021**

Betreff:

Stellenplan - Radverkehrsbeauftragte/r
- Antrag der Fraktionen CDU und SPD

CDU FRAKTION SIEGEN

Fraktion der Universitätsstadt Siegen SPD

Kopien erledigt

EINGANG BÜRGERMEISTER 24. März 2021 GB III/4 PR Abt. INSTRUE

An die Universitätsstadt Siegen
Herrn Bürgermeister
Steffen Mues
Rathaus Siegen
Markt 2

57072 Siegen

Datum: 22.03.2021

Antrag zum Tagesordnungspunkt „Einbringung und Beschluss des Stellenplanes 2021 der Stadtverwaltung Siegen“ der Sitzung des Rates der Universitätsstadt Siegen am 14.04.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mues,

die Fraktionen von CDU und SPD im Rat der Universitätsstadt Siegen bitten, folgenden Antrag unter o. g. Tagesordnungspunkt der Sitzung des Rates der Universitätsstadt Siegen zur Abstimmung zu stellen:

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt, zusätzlich zur 0,2-Stelle des Radverkehrsbeauftragten eine Vollzeitstelle für die Radverkehrsplanung einzurichten.

Begründung:
Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur sind zweifellos notwendig, um den Radverkehrsanteil in unserer Stadt zu steigern. Aber nicht mit einer Einzelmaßnahme, sondern nur mit einer Vielzahl an infrastrukturellen Verbesserungen erreicht man, dass sich die Radfahrer*innen in unserer Stadt sicher und wohl fühlen, sich und ihre Belange ernst genommen fühlen und sie auch von anderen als gleichwertige Verkehrsteilnehmer*innen betrachtet werden. Dies trägt wiederum dazu bei, dass sich mehr Menschen dazu entschließen, ihre Wege durch die Stadt mit dem Rad zurückzulegen. Mobilität wandelt sich – also muss sich auch die Planung den neuen Anforderungen an Infrastruktur anpassen.
Wir wollen, dass der Radverkehrsbeauftragte sein vorhandenes Know-how bei der Radwegeplanung bündelt und ihm für die planerische Umsetzung rund um den Radverkehr in Siegen eine Vollzeitstelle für die Radverkehrsplanung zur Verfügung steht. Uns geht es dabei einerseits um den Ausbau des Radwegenetzes und gleichzeitig um die Verknüpfung der unterschiedlichen Verkehrsträger. Die Fraktionen von CDU und SPD sehen die zusätzliche Vollzeitstelle als wichtiges Signal für die Stärkung des Radverkehrs in Siegen und erhoffen sich dadurch eine schnellere Umsetzung der geplanten und notwendigen Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Weber
(Fraktionsvorsitzender der CDU)

Adhemar Molzberger
(stellv. Fraktionsvorsitzender der SPD)

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AT 77/2021

A N T R A G

gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Antragsteller/in	**Volt- Fraktion**
Eingang	**31.03.2021**
Federführend	**GB 5, Abt. 5/4**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat	**14.04.2021**

Betreff:

Bereitstellung von Personal in Schulen städtischer Trägerschaft zur Hardwarebetreuung - Antrag der Volt-Fraktion

Volt-Fraktion im Rat der Stadt Siegen | Markt 2 | 57072 Siegen

Rathaus Siegen
Herrn Bürgermeister Steffen Mues
Am Markt 2

57072 Siegen

Siegen, 31.03.2021

Antrag zu den Haushaltsplanberatungen 2021 in der Sitzung des Rates der Universitätsstadt Siegen am 14.04.2021

Betreff: Bereitstellung von Personal für Schulen in städtischer Trägerschaft

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Die Volt-Fraktion im Rat der Universitätsstadt Siegen bittet, folgenden Antrag im Rahmen der Haushaltsplanberatungen in der o. g. Sitzung des Rates der Universitätsstadt Siegen zur Abstimmung zu stellen:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegen beschließt eine Erhöhung des Etats im Bereich Bildung um 300.000€. Damit sollen 5 Stellen für den Aufgabenbereich "Betreuung der angeschafften Hardware an Schulen unter städtischer Trägerschaft" geschaffen werden.

Begründung:

Die in großer Anzahl angeschafften Geräte für Siegener Schüler*Innen bedürfen einer kompetenten Betreuung. Dabei geht es um die Etablierung von Verwaltungssoftware, die Inbetriebnahme von Geräten sowie das Lösen von größeren und kleineren Problemen. Denkbar ist an dieser Stelle ein Modell, welches den wechselnden Einsatz vor Ort vorsieht (Montag: Schule A, Dienstag: Schule B, etc.) zum Teil in Form einer Sprechstunde vorsieht.

Die Personalkosten können kurzfristig über Fördergelder aus dem Digitalpakt abgerechnet werden. Wir bitten die im Beschlussvorschlag veranschlagten 300.000€ aus dieser Perspektive zu sehen.

Volt-Fraktion im Rat der Stadt Siegen | Markt 2 | 57072 Siegen

Volt Siegen

Mit freundlichen Grüßen

S. Witty

Samuel Wittenburg
Fraktionsvorsitzender

Chiara Ludewig
stellv. Fraktionsvorsitzende

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AT 82/2021

A N T R A G

gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Antragsteller/in	**Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen**
Eingang	**09.04.2021**
Federführend	**1/1**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat	**14.04.2021**

Betreff:

TOP 4.1 - Stellenplan
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Bündnis 90/Die Grünen · Im Rat der Stadt Siegen · Markt 2/Rathaus · 57072 Siegen

An den Bürgermeister
der Stadt Siegen
Herrn S. Mues

Rathaus Am Markt

57072 Siegen

EINGANG
BÜRGERMEISTER
- 9. April 2021
GB | PR
Abt. | INSTITUTE

Bündnis 90/Die Grünen
Im Rat der Stadt Siegen
Markt 2/Rathaus
57072 Siegen

404–1432
gruene@siegen.de

09. April 2021

Antrag zu TOP 4 „Haushaltsberatung“ der Sitzung des Rates der Stadt Siegen am 14.04.2021
Stellenplan

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mues,
sehr geehrte Damen und Herren im Rat der Stadt Siegen,

hiermit legt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag zu TOP 4 der Sitzung des Rates der Stadt Siegen am 14.04.2021 zur Beratung und Abstimmung vor:

Beschlussvorschlag

1) Der Rat beschließt die Einrichtung von 3 Mehrstellen in der Hochbauabteilung für die Umsetzung der Maßnahmen zur CO_2-Reduktion an städtischen Gebäuden
   a) Stelle Architekt*in mit BAFA Zulassung als Energieberater für die Planung und Umsetzung der energetischen Sanierung aller städtischen Gebäude
   b) Stelle Bautechniker*in für die Vorbereitung und Umsetzung der erforderlichen Sanierungen
   c) Stelle TGA Planer*in für die Planung der CO_2-Reduzierung aller Heizanlagen in städtischen Gebäuden
2) Der Rat beschließt eine weitere Stelle für die Integrationsarbeit.

Begründung

Zu 1)
Der Rat hat am 26.2.2020 mit großer Mehrheit beschlossen:
Die Stadt Siegen senkt ihren CO_2-Ausstoß durch Gebäudeheizung oder Gebäudebetrieb jährlich um mind. 5%. Ziel ist, spätestens2040 einen CO_2-neutralen Gebäudebestand zu erreichen. Dies kann durch Heizungstausch, Heizungsoptimierung, Dämmmaßnahmen, durch Beleuchtungstausch oder die Optimierung anderer haustechnischer Anlagen (z.B. Pumpen) erfolgen. Kennzahlen sind jährlich im Rat vorzulegen, z.B. im Haushalt. (Auszug aus dem Ratsprotokoll)
Die dazu erforderlichen Maßnahmen sind nunmehr kurzfristig zu planen und Schritt für Schritt umzusetzen. Da die Hochbauabteilung derzeit mit Schwimmbadplanung, Turnhallen-, Schulsanierungen und anderer Zuschussmaßnahmen vollauf beschäftigt ist, bedarf es für die Umsetzung der Klimaziele im Gebäudebestand **zusätzlicher Planungskapazitäten**. Ein*e Architekt*in mit BAFA Zulassung als Energieberater*in muss die vorhandenen Gebäude aufnehmen und klassifizieren und die notwendigen Maßnahmen in die Baubedarfsausweise integrieren, so dass diese

nach Prioritäten im Rahmen notwendiger Maßnahmen in den nächsten 20 Jahren abgearbeitet werden können. Dabei soll die Zielvorgabe aus dem Klimaplan/Klimaschutzkonzept, jährlich mindestens 1 größeres Gebäude komplett zu sanieren, sinnvoll umgesetzt werden. Langfristig sollten alle städtischen Gebäude möglichst dem Passivhausstandart angenähert werden.
Zur **Unterstützung der Umsetzung** soll ein*e Bautechniker*in Bestandsaufnahmen, Berechnungen, Kalkulationen erstellen und Leistungsverzeichnisse und Ausschreibungen vorbereiten. Die Vorbereitung von Zuschussanträgen zu EU- Bundes- oder Landesförderprogrammen kann die Maßnahmen unterstützen. Mittelfristig refinanzieren sich diese Stellen durch Einsparungen bei den Energiekosten städtischer Gebäude.

Für die **Sanierung und Optimierung der städtischen Heizungsanlagen** ist ein*e erfahrene*r Planer*in (Ingenieurstelle für Technische Gebäudeausrüstung) erforderlich. Schon die Umstellung/Ersatz der vorhandenen L-Gas Kessel in städtischen Gebäuden erfordert einen hohen Planungsaufwand und erhebliche Weitsicht bei der Auswahl der neuen Heiztechnologien, um die beschlossenen Ziele zu erreichen. Hier sind unter anderem anzudenken: Brennwert, Brennstoffzellen, Holzheizungen (Pellet, Stückholz, Hackschnitzel) auch mit städtischem Holz, Kraft-Wärmekopplungsanlagen mit unterschiedlichen Brennstoffen (Erdgas, H_2, etc.). Des Weiteren stehen auch der Ersatz und die Sanierung (Optimierung und hydraulischer Abgleich) aller anderen städtischen Heizungsanlagen bis 2040 an.
Wenn die Sanierungen im Laufe der nächsten 5 Jahre sach- und termingerecht umgesetzt werden, können gegebenenfalls die Mehrstellen in den Folgejahren im Rahmen der Altersfluktuation und des Personalentwicklungskonzeptes wieder abgebaut werden.

Zu 2)
Die Stadt Siegen hat in den vergangenen Jahren erkannt, dass die wichtige Arbeit im Bereich der Integration nicht nur von einer Person (Integrationsbeauftragter) geleistet werden kann und hatte dem Integrationsbeauftragten eine weitere Kraft zur Seite gestellt. Diese Stelle ist jedoch im Stellenplan nicht verankert und es gibt dementsprechend keine dauerhafte und verlässliche Struktur, die gewährleistet, dass die Position und die damit verbundenen Aufgaben fortwährend ausgefüllt werden. Wir bitten dies nachzuholen, da die zahlreichen Aufgaben, die im Bereich anfallen, dauerhaft eine zusätzliche Stelle erfordern. Natürlich soll in diesem Zuge auch eine Stellenbeschreibung erstellt werden. Hier sind z. B. zu nennen:

- Planung der Interkulturellen Tage, der Wochen gegen Rassismus, des Freundschaftsfestes
- Aufgaben im Rahmen der Arbeit und der Sitzungen des Integrationsrats und seiner Arbeitskreise
- Bearbeitung von Anfragen von Migrantenselbstorganisationen oder einzelner Migranten
- Vernetzung mit anderen Organisationen, Verbänden, die in Siegen zum Thema Integration arbeiten
- Aufgaben im Rahmen der "Europäischen Städte-Koalition gegen Rassismus" und "Demokratie leben!"
- Öffentlichkeitsarbeit zu integrationsrelevanten Themen

Mit freundlichen Grüßen,

für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Rat der Stadt Siegen

Svenja König, Ansgar Cziba
Stadtverordnete

Lena Sch

i.A. Lena Schmidt
Fraktionsbüro

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 201/2021

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 1 Siegen, 27.01.2021
Bereich: Personal
Bearbeitet von: Dirk Helmes, Beate Jakob, Gabriele Loth, Gerd Krämer, Jörg Hees

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Haupt- und Finanzausschuss	**17.03.2021**
Rat	**14.04.2021**

Kurzbezeichnung:

Einbringung und Beschluss des Stellenplanes 2021 der Stadtverwaltung Siegen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegen nimmt den Verwaltungsentwurf mit

- der Stellenübersicht für den Stellenplan 2021 einschließlich Ausbildungsstellenplan und
- den Anlagen I bis IV (Einsparstellen, Mehrstellen, NN-Stellen, Stellenumwandlungen)

zur Kenntnis und beschließt diesen.

Sachverhalt / Begründung:

Der Stellenplan 2021 wird gemeinsam mit dem Haushaltsplan 2021 in die politischen Gremien eingebracht. Mit dieser Einbringung werden die wichtigsten Änderungen im Hinblick auf den Stellenplan 2020 beschrieben und zugleich die Entwicklung der Personalkosten seit 2014 bis 2020, die voraussichtliche Entwicklung für das Haushaltsjahr 2021 sowie die Einschätzung für die Folgejahre aufgezeigt.

. . .

1. Stellenplanentwurf 2021

1.1 Stellenplanentwicklung

Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Beamte/-innen	215,160	207,490	203,01	210,21	212,21	210,70	212,80	207,67
Tariflich Beschäftigte	904,860	901,646	928,78	924,20	936,26	937,57	940,74	971,48
JobCenter (nachrichtlich)	15,650	10,000	6,00	5,00	4,00	4,00	4,00	4,00
Summe	1.120,020	1.109,136	1.131,79	1.134,41	1.148,47	1.148,27	1153,56	1179,13
Veränderung	+ 5,793	- 10,884	+ 22,65	+ 2,62	14,06	- 0,20	+ 5,29	+ 25,58

1.2. Vorbemerkung

Das Jahr 2020 war in vielerlei Hinsicht besonders. Besonders waren dabei auch (wieder einmal) die Rolle des öffentlichen Dienstes und die Leistung der Beschäftigten in den Kommunen. „Sind sie doch gerade die zentrale Stütze für das Funktionieren des Staates vor Ort“, stellten im März noch der Städte- und Gemeindebund und sinngemäß viele weitere Organisationen, Verbände und Politiker fest. Wenige Monate später kam das beiderseitige Erwachen. Viele Kommunen in NRW werden wegen Corona den angepeilten Haushaltsausgleich Stand heute nur mit ausnahmsweise ermöglichten buchhalterischen Maßnahmen darstellen können. Dann wollen die Beschäftigten noch mehr Geld? Die Beschäftigten, die seit Monaten in vielen Bereichen eine Welle von Überstunden vor sich herschieben, sonntags Erlasse aus Düsseldorf interpretieren und umsetzen müssen, die am Tag darauf schon gelten und sich von Corona-Verweigerern regelmäßig beschimpfen und attackieren lassen müssen. Am Ende bleibt der fade Beigeschmack, dass der Tarifabschluss keinem hilft. Und die dringend benötigte Attraktivierung des öffentlichen Dienstes in den höheren Entgeltgruppen wurde voll verfehlt.

Trotzdem gilt nach wie vor: Die Universitätsstadt Siegen ist ein attraktiver Arbeitgeber. Erstmals wurde dies nun auch in einer eigenen Broschüre für das Arbeitgebermarketing dokumentiert. Weitere Schritte im Zuge des Siegener Personalmanagements sind mit dem flächendeckenden mobilen Arbeiten umgesetzt oder folgen im Laufe des Jahres 2021. Viele freie Stellen, die extern ausgeschrieben waren, konnten 2020 sehr gut wiederbesetzt werden. Eine klare Ausnahme bildet der technische Bereich und hier insbesondere die Besetzung von Ingenieursstellen. Auch in Siegen ist nun eine Entwicklung angekommen, die vergleichbare Kommunen im Ruhrgebiet und im Rheinland schon vor Jahren erwischt hat. Ob Corona hier (ausnahmsweise) positiven Einfluss haben wird, ist noch unklar. Fakt ist: Nicht nur die betroffenen Bereiche, auch Politik und Bürgerschaft werden sich daran gewöhnen müssen, dass Stellen für eine längere Zeit unbesetzt bleiben und Aufgaben nicht fristgerecht erledigt werden können.

Die mit dieser Vorlage eingebrachten Mehrstellen sind - wieder einmal - das unbedingt Notwendige. Viele weitere Stellen wären wünschenswert und würden der gesamten Stadt(verwaltung) gut tun, sind aber finanziell „einfach nicht drin“. Bei der Gesamtbilanz ist zu bedenken, dass 9,0 AK refinanzierte Stellen für die Feuerwehr geschaffen werden. Die Einsparstellen können die Mehrstellen jedoch nicht kompensieren. Mit den eingebrachten Stellen im IT-Bereich über alle Geschäftsbereiche hinweg wird den Anforderungen der Digitalisierung Rechnung getragen. In diesen Tagen steigt die Arbeitsgruppe Organisation außerdem in eine völlig neue Form des Prozessmanagements in der Stadtverwaltung Siegen ein. Beides soll dazu führen, dass die Bürgerinnen und Bürger möglichst viel digital (aber weiterhin auch analog) erledigen können und die Geschäftsprozesse smarter werden. Dies wird ein Marathon, kein Sprint! Dass langfristig neue Einsparpotentiale gehoben werden, ist nicht das primäre Ziel dieses Weges, aber hoffentlich eine Folge der zu treffenden Maßnahmen.

Was die Beschäftigten 2021 brauchen, ist Geduld. Von den Bürgerinnen und Bürger, weil Dienstleistungen aus dem Homeoffice etwas länger dauern können, als wenn das gesamte Team vor Ort wäre. Geduld mit sich selbst und den Entscheidungen, weil die andauernde Bewältigung der Pandemie viel Improvisation und Kraft fordert. Und von der Politik, die anerkennen darf, dass Normalbetrieb und Pandemie nur sehr begrenzt miteinander vereinbar sind.

1.2.1 Überlastungsanzeigen

Überlastungsanzeigen wurden aus folgenden Bereichen gemeldet:

1. *AG 5/3-5 Regionalteam Mitte West*
   Wichtigste Ursachen der Überlastung waren eine überdurchschnittlich große Fluktuation und lange Einarbeitungsprozesse der neuen Kolleginnen und Kollegen. Stellen wurden seitens der AG 1/1-2 sehr schnell wiederbesetzt.

2. *AG 5/1-3 Arbeitsteam „Leistungen nach dem Wohngeldgesetz“*
   Eine bereits im Jahr 2019 vorgelegte Überlastungsanzeige wurde, u.a. auch wegen weiterer Fluktuation, erneuert und um weitere Aspekte ergänzt. Seit 2019 wurden erste Maßnahmen zur Verbesserung der Situation getroffen. Das Ergebnis einer internen Organisationsuntersuchung bestätigte in etwa das vorhandene Stellen-Soll. Im Juli 2020 wurden erneut zwei Vollzeitstellen ausgeschrieben. Weitere Mitarbeiter/innen im Umfang von ca. 1,1 VZÄ wurden der Wohngeldstelle zur kurzfristigen Unterstützung neu zugewiesen.

3. *Abt. 4/3 Untere Denkmalbehörde*
   Der Wechsel in ein anspruchsvolles Aufgabengebiet, herausfordernde Aufgaben außerhalb der originären Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde, eine zeitweise unbesetzte Vollzeitstelle in der Unteren Denkmalbehörde sowie der krankheitsbedingte Ausfälle. Es finden regelmäßig Abstimmungsgespräche zwischen 1/1 und 4/3 statt.

4. *AG 4/6-2 Stadtgrün und Wald*
   Mehrere, teils längere Vakanzen (Verwaltung, Landschaftsarchitekten, Weiterbildung einer Mitarbeiterin) führten zu einer Überlastungsanzeige. Längere Vakanzen sind auch darin begründet, dass es wie eingangs erwähnt zunehmend schwieriger wird, fachlich geeignetes Personal zu finden.
   Derzeit werden Gespräche geführt, wie die schwierige Arbeitssituation gelöst werden kann. Eine Organisationsveränderung ist in Vorbereitung.

1.3 Anlage I – Einsparstellen

Für den Stellenplan 2021 können aufgrund organisatorischer und personalwirtschaftlicher Maßnahmen 7,481 Stellen vorgeschlagen werden. Weiteres Einsparpotential ist ohne Kompensation (Aufgabe, Bearbeitungsdauer etc.) an anderer Stelle nicht mehr möglich.

1.4 Anlage II - Mehrstellen

Den Einsparstellen stehen 23,553 unbefristete Mehrstellen gegenüber. In diesem Jahr überwiegt die Zahl der Mehrstellen die der Einsparstellen. Die Begründung für jede einzelne Stelle kann der nachfolgenden Beschreibung entnommen werden.

Folgende Mehrstellen werden zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

Geschäftsbereich 1

GB 1 : IT-Koordination **1,0 AK**

Auch im Geschäftsbereich 1 besteht der Bedarf für einen eigenen IT-Koordinator. Zugleich soll die Kraft aber auch das Team der IT unterstützen. Dort ist derzeit nur eine einzige IT-Fachkraft mit Hochschulabschluss beschäftigt. Das Großprojekt der Digitalisierung der Verwaltung in den nächsten Jahren erfordert jedoch dringend eine zweite IT-Fachkraft mit vergleichbarer Qualifikation (Informatik/Wirtschaftsinformatik).

AG 1/1-1 : IT-Organisation **1,0 AK**

Ein Mitarbeiter aus dem IT-Service ist im Laufe des Jahres 2020 in den Bereich der IT-Organisation als Projektleiter umgesetzt worden (zunächst Projekte DMS, ENAIO sowie Druck- und Scansysteme). Damit wurde anfallenden Aufgaben, die nicht aufgeschoben werden konnten, Rechnung getragen. Die Stelle im Service musste jedoch aufgrund der besonderen Situation ebenfalls nachbesetzt werden. Der neue IT-Organisator wurde zunächst über eine Verfügerstelle geführt. Dies muss nun dauerhaft eingerichtet werden.

Geschäftsbereich 2

GB 2 : IT-Koordination **1,0 AK**

Nachdem bereits der Geschäftsbereich 3 mit einem IT-Koordinator ausgestattet werden konnte, folgen nun alle weiteren Geschäftsbereiche

Abt. 2/1 : Juristische Rechtsberatung **1,0 AK**

Durch die Novellierung der DSGVO sind die Aufgaben des Datenschutzes noch umfangreicher geworden. Neben diesem erheblichen Mehrbedarf kommen außerdem neue Aufgaben im Bereich des Vertragsmanagements sowie der juristischen Sachbearbeitung für den Geschäftsbereich 4 auf die Rechtsabteilung zu. Es ist daher 1 Mehrstelle einzurichten.

Geschäftsbereich 3

AG 3/1-2 : Sachbearbeitung Umsatz- und Ertragssteuer **1,0 AK**

Die steuerrechtliche Thematik (insbesondere Umsatzsteuerrecht und Ertragssteuerrecht) auf kommunaler Ebene ist immer komplexer und zeitaufwändiger geworden. Die stetige Aufnahme von zusätzlich städtischen Geschäftsvorfällen durch die Steuersachbearbeitung und die Fokussierung des deutschen Fiskus auf eine steuerrechtliche Gleichbehandlung der öffentlichen Hand mit der Privatwirtschaft machen eine weitere Mehrstelle unumgänglich.

Feuerschutz und Rettungsdienst : Rettungsdienst **9,0 AK**

Die Aufnahme von 9 Mehrstellen entsprechend des Rettungsdienstbedarfsplanes ist im Zuge des Baues einer neuen Rettungswache in Siegen-Süd notwendig. Mit enthalten ist die Stelle für einen Praxisanleiter. Bislang ist nur auf zwei von drei Wachabteilungen eine solche Stelle eingerichtet. Für die dritte Wachabteilung muss nun ebenfalls eine Stelle „Praxisanleiter“ eingerichtet werden. Alle 9 Stellen sind 1 zu 1 über die Rettungsdienstgebühren refinanziert.

Geschäftsbereich 4

GB 4 : IT-Koordination **1,0 AK**

siehe oben.

AG 4/4-3 : Technik **2,0 AK**

Eine Fülle von Aufgaben in der Technischen Gebäudewirtschaft sind nicht Ingenieurstellen zuzuordnen, sondern bedürfen einer Technikerin/eines Technikers. Diese bringen die praktische Erfahrung aus dem vorherigen Arbeitsalltag optimaler Weise mit. Es ist sowohl aus Sicht der Organisation eine Mehrstelle für den Bereich Heizung/Lüftung/Sanitär sowie eine Stelle für die Elektrotechnik notwendig. Dies wurde durch die erste Phase der Organisationsanalyse der Zentralen Gebäudewirtschaft durch die KGSt ebenfalls so bestätigt.

AG 4/6-2 : Schreinerin/Schreiner **0,5 AK**

Es ist ein Mehrstellenanteil für die zusätzliche Übernahme der Kontrolle und Reparatur der Spielgeräte auf Schulhöfen entsprechend dem ermittelten Personalbedarf durch 1/1-1 notwendig. So kann außerdem die ansonsten zwingend notwendige Fremdvergabe vermieden werden, so dass die Stelle in Teilen refinanziert ist.

. . .

Geschäftsbereich 5

GB 5 : IT-Koordination **1,0 AK**

siehe oben.

AG 5/2-2: Fachberatung Verwaltung Kindertagesstätten **0,5 AK**

Zur Umsetzung der geänderten gesetzlichen Anforderungen (KiBIZ) ab 01.08.2020, insbesondere zur Prüfung der ordnungsgemäßen Betriebskostenberechnung/Mitteilverwendung im Bereich Fachberatung/Betriebskosten, ist die Einrichtung einer 0,5 AK Stelle in Abteilung 5/2, AG 5/2-2, im Stellenplan 2021 erforderlich. Bereits in den Stellenplanberatungen für 2020 war die Einrichtung einer entsprechenden Mehrstelle angedacht, wurde jedoch im Stellenplan 2020 nicht aufgenommen. Nach Mitteilung des AL 5/2 ist zur Sicherstellung einer ernsthaften Prüfung der ordnungsgemäßen Betriebskostenberechnung/Mittelverwendung eine Personalaufstockung kurzfristig um 0,5 AK dringend erforderlich.

Abt. 5/3: ASD **4,0 AK**

Die Organisationsuntersuchung des ASD hat nach Abstimmung durch den Bereich, die durchführende Firma und der Abteilung 1/1 einen Mehrstellenbedarf im Saldo von 4,0 AK ergeben.

Abt. 5/4: Schulen **0,553 AK**

0,553 AK zusätzlicher Personalbedarf wegen gestiegener Schülerzahlen in Schulsekretariat und Küche der Gesamtschule.

Mehrstellen insgesamt: **23,553 AK**

Dem gegenüber stehen in diesem Jahr 7,481 AK Einsparstellen. Besonders zu nennen sind hier zwei Stellen A 9, eine 0,5 Stelle in EG 8 sowie 1,0 AK in A 15.

Nachrichtlich sind folgende befristete Mehrstellen aufzunehmen:

GB 1 : 1/2 Regiopole-Büro **0,5 AK**

Es handelt sich um eine befristete Mehrstelle zur wissenschaftlichen Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung des Regiopole-Büros Siegen. Die Stelle mit 50 % des Umfanges einer Vollbeschäftigung ist zu 90 % gefördert. Die Dauer des Förderprojektes reicht von 2021 bis 2023.

GB 2: 2/2 Kommunaler Ordnungsdienst **4,0 AK**

Bessere Aufgabenwahrnehmung im Schichtdienst und an den Wochenenden und Rückstände durch Bewältigung der Corona-Krise.

GB 2: 2/4 800 Jahre Stadt Siegen **0,5 AK**

Da nunmehr die heiße Phase der Vorbereitungen für das 800-jährige Jubiläum der Stadt Siegen beginnt, müssen die personellen Kapazitäten geschaffen werden.

GB 4 : 4/2 Geomatikerin/Geomatiker **1,0 AK**

Es handelt sich um eine befristete Mehrstelle bis 2023 aufgrund der Steigerung der Anforderungen an das GIS-Verfahren seitens der Gesamtverwaltung sowie insbesondere aufgrund gesetzlicher Vorgaben, die nicht länger negiert werden können. Es ist beabsichtigt, die Befristung 2023 im Zuge anstehender Verrentungen aufzuheben.

GB 4 : 4/5-1 Diplom-Ingenieur/in / Bachelor **1,0 AK**

Befristete Mehrstelle bis 2025 für die Bearbeitung des *Projektes "Uni in die Stadt".*

GB 5: 5/1-2 Arbeitsgruppenleitung 5/1-2 /
Sachbearbeitung Leistungen nach dem AsylblG **1,0 AK**

Mit der befristeten Mehrstelle für die Dauer der verbleibenden Beschäftigungszeit des derzeitigen Teamsprechers wird die fachliche Einarbeitung sichergestellt und das Team dauerhaft personell adäquat ausgestattet.

Fazit:
In Summe ergeben sich so 23,553 unbefristete und 8 befristete Mehrstellen.
Von den unbefristeten Mehrstellen sind 9 vollumfänglich refinanziert.

1.5 Anlage III - NN-Stellen

Zum Redaktionsschluss (23.12.2020) waren aus dem Stellenplan 2021 insgesamt 21 Stellen bzw. Stellenanteile in der personalwirtschaftlichen Bearbeitung.

In der Anlage III, die ein internes Arbeitspapier zum Nachweis des Bearbeitungssachstandes personalwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des geltenden Stellenplanes ist, sind die laufenden personalwirtschaftlichen Maßnahmen aufgelistet.

Hierbei handelt es sich um eine Momentaufnahme, die sich täglich bei Wiederbesetzung der jeweiligen Stelle oder frei werdenden Stellen ändern kann.

1.6 Anlage IV und V - Stellenumwandlungen

Zahlreiche Stellenumwandlungen sind redaktioneller Art. Zum Beispiel sind Stellen umzuwandeln, wenn nach einer Umsetzung tariflich Beschäftigte auf eine Beamtenstelle wechseln bzw. umgekehrt. Diese Stellenumwandlungen können der Anlage IV entnommen werden.

Nach der Umsetzung der Neuorganisation der Stadtverwaltung wurden alle Leitungsstellen durch die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in Köln

bewertet. Da die Ergebnisse für 2020 angekündigt waren, wurden mit dem Stellenplan 2020 vorsorglich alle Beamtenstellen in die nächst höhere Besoldungsgruppe umgewandelt, da dies eine wesentliche rechtliche Voraussetzung für die Beförderung der Stelleninhaberinnen und -inhaber ist. Dort, wo sich nach der Bewertung der Leitungsstellen keine Veränderung ergeben hat, sind die mit dem Stellenplan 2020 pro forma umgewandelten Stellen nun in der Konsequenz wieder zurückzuführen.

Da in diesem Kontext auch drei Stellen nach A 16 bewertet worden sind, soll dem bei einer Besetzung mit Tarifbeschäftigten Rechnung getragen werden, indem eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen der EG 15, individueller Stufe und der individuellen Altersstufe in A 16 gezahlt wird.

2. Personalkosten

2.1 Entwicklung der Personalkosten bis 2020

Von 2015 bis 2019 sind die Persönlichen Ausgaben - ohne JobCenter - nach Stellenplan um 10,62 % gestiegen. Dies entspricht einer Summe von 6,8 Millionen Euro. Dies ist absolut gesehen eine beträchtliche Steigerung. Bei weiterer Betrachtung fällt aber auf, dass in diesem Zeitraum für Tarifbeschäftigte auf Grundlage der linearen Entgelterhöhungen in der Summe eine prozentuale Entgeltsteigerung in Höhe von 11,03 % zu verzeichnen ist. Außerdem ist die Zahl der Stellen in diesem Zeitraum um 39,130 Stellen gestiegen (siehe die Stellenbilanz auf Seite 2). Diese Zahlen zeigen eindrücklich die Anstrengungen der Personalverwaltung, die Personalkosten nicht ins Uferlose steigen zu lassen.

Eine Personalkostenanalyse auf der Grundlage der Oktober-Abrechnung 2020 kommt zu dem Ergebnis, dass im laufenden Haushaltsjahr der beschlossene Haushaltsansatz voraussichtlich, incl. der im Rahmen der Tarifvereinbarung vom 25.10.2020 vereinbarten Corona-Sonderzahlung im Dezember 2020, annähernd auskömmlich ist.
Bereits in den Vorjahren war in der Ergebnisrechnung jeweils eine deutliche Unterschreitung im Soll-Ist Vergleich festzustellen. Im Haushaltsjahr 2019 betrug die Sollunterschreitung 1.725.570 Euro, im Haushaltsjahr 2018 wurde eine Einsparung von 521.995 Euro gegenüber der Veranschlagung erreicht.

Allerdings ist dies nur begrenzt ein Verdienst der Personalwirtschaft. Hauptsächlich ist dies das Ergebnis der immer schwieriger werdenden Personalfindung, die mittlerweile fast alle Berufe betrifft. Deshalb sind in der Folge manche Stellen über einen längeren Zeitraum nicht besetzt. Für den städtischen Haushalt ist die Personalkostenentwicklung deshalb eher günstig. Diese geht aber leider zu Lasten der Aufgabenerledigung.

Personalkostenentwicklung von 2015 bis 2019 (IST) - Persönliche Ausgaben, ohne JobCenter					
Jahr	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
Betrag	61.992.619 Euro	62.902.698 Euro	64.726.772 Euro	66.989.713 Euro	68.838.104 Euro
Steigerung in Prozent zum Vorjahr	+ 1,71 %	+ 1,47 %	+ 2,90 %	+ 3,50 %	+ 2,76 %
Tarifsteigerung	ab 01.03.2015 um 2,40 %; Besoldungserhöhung ab 01.06.2015 um 1,90 % mind. 75 Euro	ab 01.03.2016 um 2,40 %; Besoldungserhöhung ab 01.08.2016 um 2,10 %	ab 01.02.2017 um 2,35 %; Besoldungserhöhung ab 01.04.2017 um 2,0 %	ab 01.03.2018 um 3,19 % - plus EZ; Besoldungserhöhung ab 01.01.2018 um 2,35 %	ab 01.04.2019 um 3,09 %; Besoldungserhöhung ab 01.01.2019 um 3,20 %

Die Personalkosten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des JobCenters werden nicht ausgewiesen, weil diese entsprechend dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Agentur für Arbeit und dem Kreis Siegen-Wittgenstein den Kommunen in vollem Umfang erstattet werden.

2.2 Ermittlung der Personalkosten 2021

Die Personalkosten für das Haushaltsjahr 2021 wurden im Juli 2020 auf der Grundlage der seinerzeitigen Erkenntnisse und Planungen kalkuliert. Nicht kalkuliert wurden die im Stellenplan geführten fiktiven Stellen aufgrund von Beurlaubungen. Die Personalkostenkalkulation erfolgte nach den Grundsätzen zur Ermittlung und Verteilung der Personalkosten in Verbindung mit der Dienstanweisung über das Budgetierungsverfahren der Stadt Siegen.

Folgende externen Eckwerte wurden der Kalkulation unter anderem zugrunde gelegt:

Besoldungsanpassung 2021 linear +1,40% z. 01.01.2021:	+ 161,4T€
TVÖD Tarifanpassung 2021 –Fiktiv -linear +1,00% z. 01.01.2021:	+ 601,1T€
Voraussichtliche Reduzierung der Beihilfen- und Unterstützungsleistungen 2021:	- 67,8T€
SUMME des nach externen Faktoren kalkulierten Mehraufwandes 2021:	**+ 694,7T€**

Folgende internen Faktoren waren bei der Kalkulation zu berücksichtigen:

Einsparstellen STP 2020 - bisher nicht umgesetzt – UMF -10,389:	- 531,1T€
Mehrstellen STP 2020 - bisher nicht umgesetzt –UMF +18,395:	+ 1.094,4T€
Regelfinanzierung 2021 des Konsolidierungsbetrages 2020, da keine Stellenplananpassung erfolgte:	+ 792,8T€
SUMME des nach internen Faktoren kalkulierten Mehraufwandes 2021:	**+ 1.356,1T€**

In der Summe ergibt sich damit eine Gesamtsteigerung von ca. 2.050.800 Euro. Der tatsächlich berechnete Mehraufwand in Höhe von 1.749.697 Euro liegt im Ergebnis etwas niedriger.
Dies ist auf unterschiedliche individuelle Kostenveränderungen - wie personelle Besetzungsveränderungen, geänderte Eingruppierungen und Dienstaltersstufen, variable Entgeltbestandteile etc. - zurückzuführen. Gleichzeitig ergeben sich Kostenveränderungen

im Volumen des Ausbildungsetats, bedingt durch abweichende Ausbildungszeiträume und aktualisierte Ausbildungsjahrgänge in den einzelnen Ausbildungsberufen, mit individuell veränderten Entgeltansprüchen.

Eine Unterschreitung dieses Volumens ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Mehrstellen 2021, die insgesamt nicht kalkuliert wurden, perspektivisch unmöglich. Die finanziellen Belastungen für die insgesamt 23,553 Mehrstellen wurde zwischenzeitlich mit einem Volumen von rund 1.882.000 Euro p. a. beziffert.

Jahr	2020	2021	2022	2023
Persönliche Ausgaben, ohne JobCenter	72.020.238 Euro	73.769.245 Euro	74.491.632 Euro	75.247.278 Euro
Steigerung in Prozent zum Vorjahr	+ 2,09 %	+ 2,43 %	+ 1,00 %	+ 1,00 %
Tarifsteigerung	1,06 % ab 01.03.2020 u. 2,00% ab 01.09.2020 fiktiv; Besoldungserhöhung ab 01.01.2020 um 3,20 % berücksichtigt	1,00 % - fiktiv ab 01.01.2021; Besoldungserhöhung ab 01.01.2021 um 1,40 % berücksichtigt	./.	./.
JobCenter	273.246 Euro	273.937 Euro	291.990 Euro	284.164 Euro
Zuführungen zu Rückstellungen	957.600 Euro	1.674.396 Euro	1.013.761 Euro	900.673 Euro
Sonst. Personalaufwand (Honorare etc.)	1.290.966 Euro	1.280.450 Euro	1.294.600 Euro	1.269.100 Euro
Aufwand Gesundheits-förderung	50.000 Euro	50.000 Euro	50.000 Euro	50.000 Euro
Personalaufwendungen insgesamt	74.592.050 Euro	77.048.028 Euro	77.141.983 Euro	77.751.215 Euro

2.3 Ausblick

Die Ermittlung der Personalkosten für die Jahre 2021 bis 2023 erfolgte in Anlehnung an die Orientierungsdaten des Landes zur mittelfristigen Finanzplanung. Das Ergebnis der aktuellen Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sieht, neben einer pauschalierten Corona-Sonderzahlung im Dezember 2020, für das Jahr 2021 nach 7 Leermonaten eine Tarifsteigerung von 1,4 % (mind. 50 Euro) ab 01.04.2021 vor.
Umgerechnet auf das gesamte Jahr bedeutet dies eine lineare Steigerung von 1,05 %. Somit sollte die fiktiv eingerechnete Tarifanpassung 2021 ausreichend sein.

Die Besoldungsanpassung ab 2021 wurde auf Grundlage des Gesetzes über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2019 - 2021 vom 13.05.2019 bereits mit + 1,40 % ab 01.01.2021 eingrechnet. Darüber hinaus erfolgte bislang noch keine gesetzliche Regelung hinsichtlich einer Übernahme der Tarifvereinbarung vom 25.10.2020 im Besoldungsbereich. Die entsprechende Entwicklung bleibt abzuwarten. Allerdings ist für die Beamten die Umsetzung des Tarifabschlusses aus 2019 noch nicht abgeschlossen. Die Beamtinnen und Beamten profitieren im Jahr 2021 noch von der Übertragung der Tarifeinigung zum TV-L aus 2019, indem ihre Besoldung zum 01.01.2021 steigen wird. Eine weitere Besoldungs-

anpassung erscheint vor diesem Hintergrund zumindest für das Jahr 2021 eher unwahrscheinlich.

Für das Jahr 2022 ist bereits eine Tarifsteigerung von + 1,80 % ab 01.04.2022 bei einer Laufzeit bis zum 31.12.2022 vorgesehen. Dies entspricht umgerechnet auf das gesamte Jahr einer linearen Steigerung von 1,35 %. Dies übersteigt die bisherigen Orientierungswerte deutlich. Zusammen mit den vorgesehenen Mehrstellen und der damit einhergehenden Mehrbelastung von rund 1,6 Mio. Euro sind die bisher für 2022 vorgesehenen persönlichen Ausgaben i.H.v. 74 Mio. Euro voraussichtlich nicht auskömmlich.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der Übertragung neuer Aufgaben, aber auch die finanzielle Unterstützung durch Bund und Land, wird die Höhe der Personalkosten in den nächsten Jahren wesentlich beeinflussen. Eine Prognose für die kommenden Jahre über die Einrichtung von Mehrstellen oder der Ausweisung von Einsparstellen ist zum jetzigen Zeitpunkt deshalb kaum möglich.

3. Ausbildungsstellenplan 2021

Der Ausbildungsstellenplan 2021 basiert auf dem Mittelfristigen Ausbildungsstellenplan 2017 bis 2021. Für das Einstellungsjahr 2021 wurde festgelegt, dass im Verwaltungsbereich eine grundsätzlich bedarfsorientierte Ausbildung erfolgt.

Aufgrund tendenziell verstärkt auftretender Fluktuation in der allgemeinen Verwaltung soll gegenüber dem mittelfristigen Ausbildungsstellenplan für 2021 je eine zusätzliche Stelle für die Ausbildung von Verwaltungsfachangestellten und Inspektoranwärter/innen eingerichtet werden.

Im manuellen, gewerblichen sowie kaufmännischen Bereich orientiert sich die Ausbildungsquote weitestgehend ebenfalls an den tatsächlichen Bedarfen. Unter Abwägung finanzpolitischer Zwänge sowie dem sozial- und gesellschaftspolitischen Auftrag einer Kommunalverwaltung zur Schaffung von Perspektiven für Ausbildungsplatz suchende junge Menschen, soll eine geringfügig über dem Bedarf liegende Ausbildung im Ausnahmefall ermöglicht werden.

Gegenüber dem Mittelfristigen Ausbildungsstellenplan haben sich folgende Abweichungen ergeben:

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben zur Einhaltung der sogenannten Hilfsfrist sowie der dabei einzuhaltenden Mindeststärke auf den Einsatzfahrzeugen sind für das Jahr 2021 im Bereich Feuerschutz/Rettungsdienst insgesamt 10 Brandmeisteranwärter/innen einzustellen. Diese Stellen wurden bereits mit der Ergänzungsvorlage zum Stellenplan 2020 in den Ausbildungsstellenplan aufgenommen.

Aufgrund der in den Folgejahren zu erwartenden Abgänge im gehobenen technischen Dienst bei der Abteilung Feuerschutz/Rettungsdienst soll, unabhängig von weiterhin vorgesehenen Auswahlverfahren und Aufstiegslehrgängen für interne Bewerber/innen, eine Stelle für den gehobenen Dienst im Jahr 2021 extern besetzt werden.
Zur Nachbesetzung einer durch rentenbedingtes Ausscheiden zu erwartenden Stellenvakanz

im Bereich „Forst“, soll zum 01.08.2021 ein Ausbildungsplatz „Forstwirt/in“ eingerichtet und besetzt werden.

Im Hinblick auf bevorstehende pensionsbedingte Abgänge durch Altersteilzeitregelungen im Bereich Bauaufsicht wurden kurzfristig 2 Stellen für Bauoberinspektoranwärter/innen im Ausbildungsstellenplan 2020 eingestellt und bereits zum 01.05.2020 besetzt. Für die in den Folgejahren zu erwartenden Abgänge sowie einer für das Projekt „Uni in die Stadt“ erforderlichen Personalaufstockung ist für den 01.05.2021 die Einstellung von 3 weiteren Bauoberinspektoranwärter/innen geplant.

Der Ausbildungsstellenplan 2021 ist Bestandteil der Stellenübersicht.

4. Personalkostenkonsolidierung

4.1 Umsetzung des Haushaltsicherungskonzeptes 2014 - Personalfluktuation -

In der Sitzung des Arbeitskreises Finanzen am 24.08.2016 ist über den Umsetzungsstand der Maßnahme 1 (Einsparung von 55 Stellen in Vollzeit bis 2022) aus dem Haushaltssicherungskonzept 2014 berichtet worden. Die Fortschreibung unter Berücksichtigung der mit dieser Vorlage eingebrachten Einsparstellen ergibt folgendes Ergebnis:

Stellen / Jahr	**2014 - 2017**		**2018**		**2019**		**2020**		**2021**		**Gesamt**
Einsparstellen laut Stellenplan	56,121										
Einsparstellen gemäß Ziffer 4		20,553 * 5,057									
Einsparstellen laut Stellenplan			6,193								
Einsparstellen gemäß Ziffer 4				5,256 *0,468							
Einsparstellen laut Stellenplan					7,373						
Einsparstellen gemäß Ziffer 4						5,247 *1,063					
Einsparstellen laut Stellenplan							10,970				
Einsparstellen gemäß Ziffer 4								8,820 *1,075			
Einsparstellen laut Stellenplan									7,481		
Einsparstellen gemäß Ziffer 4										6,741 *0,370	
Summe 1 Stellenplan	56,121		6,193		7,373		10,970		7,481		
Summe 2 kostentechnisch		25,610		5,724		6,310		9,895		7,111	**54,650**

Einsparstellen gemäß Ziffer 4 = Überleitung von 15 Stellen Kreisleitstelle in 2015 und 2016 werden nicht eingerechnet.
* Stellen für Reinigungskräfte werden mit 50% eingerechnet
= 6,5 Einsparstellen für die Notunterkunft in 2017 bleiben unberücksichtigt

54,650 Einsparstellen (unter Berücksichtigung von 40.000 Euro je Vollzeitstelle) entsprechen einer Personalkosteneinsparung von 2.186.000 Euro. Damit ist das am 15.12.2015 vom Rat der Stadt Siegen mit dem Stellenplan 2016 festgelegte Einsparziel von mindestens 2.000.000 Euro bis zum Jahre 2022 bereits jetzt mit dem Stellenplan 2021 vollständig erreicht.

5. Einleitung von Beteiligungsverfahren

Mit der Einbringung des Stellenplanes werden die Beteiligungsverfahren mit dem Personalrat und der Gleichstellungsstelle eingeleitet. Eventuell abgegebene Stellungnahmen werde ich zur Beratung im Haupt- und Finanzausschuss oder im Rat (je nach pandemischer Lage) vorlegen.

Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☒ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

gez.

Steffen Mues
Bürgermeister

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n):
1. Stellenübersicht 2021
2. Anlage I Einsparstellen 2021
3. Anlage II Mehrstellen 2021
4. Anlage III NN-Stellen 2021
5. Anlage IV Stellenumwandlungen 2021
6. Anlage V Umwandlungen Leitungsstellen

Stellenplan 2021

Teil A: Beamte

Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2021	Zahl der Stellen 2020	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2020
I. Stadt Siegen				
Beamte auf Zeit				
Beigeordnete/r / Dezernent/in	B8	1,00	1,00	1,00
Beigeordnete/r / Dezernent/in	B4	1,00	1,00	1,00
Beigeordnete/r / Dezernent/in	B3	2,00	2,00	2,00
Laufbahngruppe 2				
Leitender Direktor/Leitende Dirketorin	A16	1,00	3,00	3,00
Direktor/Direktorin	A15	6,00	9,00	8,00
Oberrat/Oberrätin	A14	10,00	6,00	5,00
Rat/Rätin	A13	2,00	3,00	2,00
Oberamtsrat/Oberamtsrätin	A13 gD	4,00	8,89	8,89
Amtsrat/Amtsrätin	A12	25,89	21,73	21,73
Amtmann/Amtfrau	A11	37,21	39,73	38,27
Oberinspektor/Oberinspektorin	A10	40,74	37,44	37,24
Amtsinspektor/Amtsinspektorin	A9Z	6,00	4,00	4,00
Inspektor/Inspektorin	A9	7,00	9,65	9,65
Amtsinspektor/Amtsinspektorin	A9 mD	72,00	69,00	67,00
Laufbahngruppe 1				
Hauptsekretär/Hauptsekretärin	A8	1,73	1,73	1,73
Obersekretär/Obersekretärin	A7	0,62	0,62	0,62
Endsumme:		**218,19**	**217,80**	**212,14**
nachrichtlich				
II. Entsorgungsbetrieb (ESi)				
Amtmann/Amtfrau	A11	3,00	3,00	3,00
Endsumme:		**4,00**	**4,00**	**4,00**

Stellenübersicht zum Stellenplan 2021

Beamte

Produktbereich	Beamte auf Zeit			Laufbahngruppe 2										Laufbahngruppe 1		Ges.
	B8	B4	B3	A16	A15	A14	A13	A13 gD	A12	A11	A10	A9	A9Z	A9 mD	A8	A7	
01.01.01.00 Unterstützung politischer Gremien allg.					0,20				0,80		1,00						2,00
01.02.01.00 Verwaltungsleitung allg.	1,00	1,00	2,00	0,10	0,80				0,20	1,50							6,60
01.03.01.00 Gleichstellung von Frau und Mann allg.											0,63						0,63
01.04.01.00 Personalrat allg.									1,00	1,00							2,00
01.05.01.00 Rechnungsprüfung allg.					1,00				3,00								4,00
01.06.01.00 Finanzmanagement allg.					0,89	0,35			1,39	2,27	1,11						6,01
01.06.02.00 Zahlungsabwicklung allg.						0,35			1,50					1,00			2,85
01.07.01.00 Steuerverwaltung allg.						0,30					2,00						2,30
01.09.01.00 Recht und Versicherungen allg.				0,90				1,00	1,00		1,00						3,90
01.10.01.00 Personalmanagement allg.						1,95			2,00	3,74	2,53	3,00			1,73		14,95
01.11.01.00 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung allg.									0,10		0,90						1,00
01.11.02.00 KFZ-Werkstatt allg.					0,02	0,20				0,20							0,42
01.11.03.00 Vergaben allg.											1,00						1,00
01.12.01.01 Organisationsberatung						0,05			4,00								4,05
01.13.01.00 Beschaffung u Bereitstellung v Immobilien allg.						0,35		1,00		2,00				1,00			4,35
01.13.02.00 Herst.,Unterh. u Abriss v Gebäud, baul Anl allg.									0,40	1,00	1,27						2,67
01.13.03.00 Gebäudebetrieb allg.									0,50		1,34						1,84
02.01.01.01 Gefahrenabwehr					0,70			0,65	0,70	4,60	2,40	0,40	2,70	28,80			40,95
02.01.01.02 Gefahrenvorbeugung					0,05			0,10	1,55	1,55	1,00						4,25
02.01.01.03 Katastrophenschutz					0,02				0,05								0,07
02.01.01.04 Kreisleitstelle														1,00			1,00

Beamte

Produktbereich	Beamte auf Zeit			Laufbahngruppe 2											Laufbahngruppe 1		Ges.
	B8	B4	B3	A16	A15	A14	A13	A13 gD	A12	A11	A10	A9	A9Z	A9 mD	A8	A7	
02.02.01.01 Rettungsdienst					0,20			0,20	0,50	1,35	1,30	0,60	3,30	37,20			44,65
02.02.01.02 Krankentransport					0,03			0,05	0,20		0,30						0,58
02.03.02.00 Wahlen allg.											0,05						0,05
02.04.01.00 Allgemeine Gefahrenabwehr allg.					0,34					1,00		1,00					2,34
02.04.02.00 Gewerbeangelegenheiten allg.					0,25				0,64	1,51	2,00						4,40
02.04.03.00 Verkehrsüberwachung allg.					0,07				0,30		1,00						1,37
02.05.03.00 Aufenthaltsregelung von Ausländern allg.											7,00					0,62	7,62
03.01.01.00 Schulmanagement und -organisation allg.							0,45			1,00	1,00						2,45
03.01.02.00 Grundschulen allg.							0,20			0,36							0,56
03.01.03.00 Hauptschulen allg.							0,08			0,17							0,25
03.01.04.00 Realschulen allg.							0,05			0,16							0,21
03.01.05.00 Weiterbildungskolleg allg.							0,01			0,02							0,03
03.01.06.00 Gymnasien allg.							0,08			0,16							0,24
03.01.07.00 Förderschulen allg.							0,05			0,03							0,08
03.01.08.00 Gesamtschulen allg.							0,08			0,12							0,20
04.01.01.00 Kulturveranstaltungen und Kulturförderung allg.										1,00	1,00						2,00
04.02.01.00 Stadtarchiv allg.								1,00									1,00
05.01.01.00 Soziale Hilfen allg.						0,20											0,20
05.01.02.00 Hilfen nach dem AsylblG allg.						0,20						1,00					1,20
05.01.03.00 Sonstige soziale Angelegenheiten allg.						0,20	1,00		0,20	1,00	0,50						2,90
05.01.04.00 Grundsicherung für Arbeitssuchende allg.									1,00								1,00
05.01.05.00 Amtsvormund/-pflegschaften, Beist., Unterh allg.									0,80	1,73	2,00						4,53
06.01.01.00 Hilfe für junge Menschen und ihre Familien allg.												1,00					1,00

Beamte

Produktbereich	Beamte auf Zeit			Laufbahngruppe 2											Laufbahngruppe 1		Ges.
	B8	B4	B3	A16	A15	A14	A13	A13 gD	A12	A11	A10	A9	A9Z	A9 mD	A8	A7	
06.02.01.00 Tageseinrichtungen für Kinder allg.										0,73	2,46						3,20
08.01.01.00 Förderung des Breiten- und Leistungssports allg.						0,10					0,84						0,94
08.02.01.00 Stadien und Sportplätze allg.						0,40					0,05						0,45
08.03.01.00 Hallenbäder allg.						0,35				0,50	0,03						0,88
08.03.02.00 Freibäder allg.						0,15				0,50	0,03						0,68
09.01.01.00 Vermessung und Geodaten allg.						0,80				1,00							1,80
09.02.05.00 Verkehrsplanung allg.					0,05												0,05
09.03.01.01 Grundstücksneuordnung						0,10				1,00							1,10
09.03.01.02 Grundstückswertermittlung						0,10			1,00								1,10
10.01.01.01 Wohnraumförderung						0,20											0,20
10.01.01.02 Wohnraumsicherung						0,20											0,20
10.02.01.00 Baugenehmigung und -überwachung allg.						1,00				3,73	2,00			1,00			7,73
11.01.01.00 Abfallentsorgung allg.					0,15 *	0,40				0,40							0,95
12.01.01.00 Verwaltung öffentlicher Verkehrsflächen allg.					0,02												0,02
12.02.01.00 Gemeindestraßen allg.					0,90				0,94		2,88			1,00			5,72
12.02.02.00 Kreisstraßen allg.					0,01				0,01		0,06						0,08
12.02.03.00 Landesstraßen allg.					0,01				0,02		0,04						0,07
12.02.04.00 Bundesstraßen allg.					0,01				0,03		0,02						0,06
12.03.01.00 Straßenreinigung allg.					0,15	0,40				0,40							0,95
13.01.01.00 Herstellung und Pflege von Grünanlagen allg.									0,65					0,70			1,35
13.02.01.00 Naturschutz und Landschaftspflege allg.						0,31											0,31
13.02.02.00 Städtische Wald- und Forstflächen allg.									0,30					0,10			0,40

Beamte

Produktbereich	Beamte auf Zeit			Laufbahngruppe 2										Laufbahngruppe 1		Ges.
	B8	B4	B3	A16	A15	A14	A13	A13 gD	A12	A11	A10	A9	A9Z	A9 mD	A8	A7	
13.03.01.00 Friedhofs- und Bestattungswesen allg.									0,05					0,20			0,25
14.01.01.00 Umweltschutzmaßnahmen allg.						0,69											0,69
15.01.01.00 Wirtschaftsförderung allg.						0,65				1,00							1,65
15.02.01.00 Siegerlandhalle allg.									0,92								0,92
15.02.02.00 Bismarckhalle und sonstige Einrichtungen allg.									0,06								0,06
15.02.02.04 Bürgerhäuser									0,02								0,02
15.03.01.00 Beteiligungen und Eigengesellschaften allg.					0,10					0,50							0,60
15.04.01.00 Märkte allg.					0,02				0,06								0,08
17.01.01.00 Stiftungen allg.					0,01												0,01
Endsumme:	**1,00**	**1,00**	**2,00**	**1,00**	**6,00**	**10,00**	**2,00**	**4,00**	**25,89**	**37,21**	**40,74**	**7,00**	**6,00**	**72,00**	**1,73**	**0,62**	**218,19**

Stellenplan 2021

Teil B: Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2021	Zahl der Stellen 2020	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2020
15a	1,00	1,00	1,00
15	7,00	7,00	7,00
14	9,00	8,00	7,00
13	16,00	13,50	13,50
12	16,77	17,77	17,77
11	85,90	67,80	61,80
10	18,30	20,40	20,77
09b	51,48	51,75	52,92
09c	36,27	35,35	35,02
09a	92,75	93,45	93,64
08	57,18	53,68	52,53
07	66,49	47,54	48,23
06	198,68	211,55	209,37
05	80,98	86,70	90,07
04	64,38	63,45	62,09
03	18,55	19,39	13,00
02	32,56	33,36	34,25
N	8,00	10,00	9,00
S17	6,75	6,00	6,00
S15	9,10	9,85	8,85
S14	26,20	22,20	21,20
S13	1,00	1,00	1,00
S12	17,55	17,84	20,37
S11b	30,97	30,93	29,88
S09	1,00	1,00	1,00
S08	7,50	7,50	9,00
S05	1,00	2,00	2,00
S04	12,12	12,12	12,66
Endsumme:	**974,48**	**952,13**	**940,93**

Stellenübersicht zum Stellenplan 2021

Tariflich Beschäftigte																												
Produktbereich	**höherer Dienst**									**gehobener Dienst**										**mittlerer Dienst**						**einfacher Dienst**			**Ges.**
	N	**S11b**	**S09**	**S08**	**15a**	**15**	**14**	**13**	**12**	**11**	**10**	**09a**	**09b**	**09c**	**S17**	**S15**	**S14**	**S13**	**S12**	**8**	**7**	**6**	**5**	**S05**	**S04**	**4**	**3**	**2**	
01.01.01.00 Unterstützung politischer Gremien allg.												1,00		1,00															2,00
01.02.01.00 Verwaltungsleitung allg.								1,00		1,00		5,00										1,00							8,00
01.03.01.00 Gleichstellung von Frau und Mann allg.									0,87													0,50							1,37
01.04.01.00 Personalrat allg.										1,00		1,00	1,00						1,00										4,00
01.05.01.00 Rechnungsprüfung allg.								1,00	2,00	2,50		1,00																	6,50
01.06.01.00 Finanzmanagement allg.									2,00	2,00	2,00	0,95	1,00	3,00						0,60		1,88							13,43
01.06.02.00 Zahlungsabwicklung allg.												8,88								4,40		2,25	2,13						17,65
01.07.01.00 Steuerverwaltung allg.										1,00		3,00										0,08							4,08
01.08.01.00 Medien- u ÖffentlKeitsangel,Repräsentation allg.							1,00				2,06	1,89		1,00															5,94
01.09.01.00 Recht und Versicherungen allg.							2,00															0,52							2,52
01.10.01.00 Personalmanagement allg.						0,40					1,78	4,00	0,68	1,00						1,20		0,39	0,64						10,08
01.11.01.00 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung allg.						0,05				0,10												2,00	7,53			1,62			11,30
01.11.02.00 KFZ-Werkstatt allg.													1,00							0,15	7,00	0,45	0,03						8,63
01.11.03.00 Vergaben allg.									1,00				1,50							0,50									3,00
01.12.01.01 Organisationsberatung						0,30	0,50													0,30									1,10
01.12.01.02 IT-Management						0,30	0,50		1,00	4,00	1,00	6,00	2,00							0,30									15,10
01.13.01.00 Beschaffung u Bereitstellung v Immobilien allg.											2,00											0,74							2,74

Tariflich Beschäftigte

Produktbereich	höherer Dienst									gehobener Dienst										mittlerer Dienst						einfacher Dienst			Ges.
	N	S11b	S09	S08	15a	15	14	13	12	11	10	09a	09b	09c	S17	S15	S14	S13	S12	8	7	6	5	S05	S04	4	3	2	
01.13.02.00 Herst.,Unterh. u Abriss v Gebäud, baul Anl allg.						0,70	1,00	2,00		18,00			5,00									1,00	1,96						29,66
01.13.03.00 Gebäudebetrieb allg.						0,25				0,90			1,95								11,00	21,59	1,96			1,98	1,50	25,77	66,90
02.01.01.01 Gefahrenabwehr														0,70								0,60	0,60						1,90
02.01.01.02 Gefahrenvorbeugung														0,05								0,05	0,10						0,20
02.01.01.03 Katastrophenschutz														0,02															0,02
02.02.01.01 Rettungsdienst	5,15											1,00		0,20								2,25	0,20						8,80
02.02.01.02 Krankentransport	2,85													0,03								1,10	0,10						4,08
02.03.01.00 Statistik allg.								1,00		1,00		0,72										0,28							3,00
02.03.02.00 Wahlen allg.													0,05																0,05
02.04.01.00 Allgemeine Gefahrenabwehr allg.										1,00		2,70								1,40	11,00	0,80							16,90
02.04.02.00 Gewerbeangelegenheiten allg.										1,00		0,25		0,93						1,58	2,90								6,66
02.04.03.00 Verkehrsüberwachung allg.												2,00										3,00	15,42						20,42
02.05.01.00 Einwohnerwesen allg.								0,30		1,00										15,15									16,45
02.05.02.00 Personenstandswesen allg.								0,40		1,00		2,00		1,50								2,50	1,50						8,90
02.05.03.00 Aufenthaltsregelung von Ausländern allg.								0,30		1,00		1,63		6,44								3,00							12,36
03.01.01.00 Schulmanagement und -organisation allg.												1,52		1,30															2,82
03.01.02.00 Grundschulen allg.												0,60		0,01							4,77								5,38
03.01.03.00 Hauptschulen allg.												0,23		0,20							0,62						0,54		1,58
03.01.04.00 Realschulen allg.												0,17		0,07							1,49						0,27		2,00

Tariflich Beschäftigte

Produktbereich					höherer Dienst					gehobener Dienst										mittlerer Dienst						einfacher Dienst			Ges.
	N	S11b	S09	S08	15a	15	14	13	12	11	10	09a	09b	09c	S17	S15	S14	S13	S12	8	7	6	5	S05	S04	4	3	2	
03.01.05.00 Weiterbildungskolleg allg.												0,07									0,69								0,76
03.01.06.00 Gymnasien allg.												0,20		0,28							5,22						1,38		7,08
03.01.07.00 Förderschulen allg.												0,07									0,62								0,69
03.01.08.00 Gesamtschulen allg.												0,14		0,14							6,26		0,81			0,51	1,07		8,93
04.01.01.00 Kulturveranstaltungen und Kulturförderung allg.						0,80					1,00	1,00		0,50								1,00				0,15			4,45
04.02.01.00 Stadtarchiv allg.													1,00							1,00		1,00	2,00						5,00
04.03.01.00 Stadtbibliothek allg.									1,00					3,82							1,56	5,67							12,05
04.04.01.00 Volkshochschule allg.						1,00		3,00		1,00												5,00							10,00
04.05.01.00 Museum allg.							1,00	1,00						1,00						1,00		1,00	1,00			0,83	6,54		13,38
04.06.01.00 Musikschule allg.								1,00			2,26	3,51	13,72																20,50
05.01.01.00 Soziale Hilfen allg.					0,08			1,00		0,50		10,43		2,02						2,00			1,00				4,00		21,04
05.01.02.00 Hilfen nach dem AsylblG allg.		1,00			0,08					1,25		2,77		4,75								8,00	0,51						18,36
05.01.03.00 Sonstige soziale Angelegenheiten allg.		2,00			0,08	0,05		1,00			0,50	0,08	2,00		2,00	1,00			4,00	1,00	0,77	0,10	0,99						15,57
05.01.03.02 Stadtteilbüros											0,30																		0,30
05.01.04.00 Grundsicherung für Arbeitssuchende allg.											1,00	1,00		1,00															3,00
05.01.05.00 Amtsvormund/-pflegschaften, Beist., Unterh allg.		1,00			0,08		0,18					0,08	2,00	1,50					0,78				1,15						6,77
06.01.01.00 Hilfe für junge Menschen und ihre Familien allg.					0,08		0,82	0,50		1,00	0,50	0,08	3,89		3,00		26,20		5,00			1,00							0,00
06.02.01.00 Tageseinrichtungen für Kinder allg.					0,08	0,45				0,77		0,38	0,50							3,78	1,00		0,01						6,98

Tariflich Beschäftigte																												
Produktbereich					**höherer Dienst**					**gehobener Dienst**										**mittlerer Dienst**						**einfacher Dienst**			**Ges.**
	N	**S11b**	**S09**	**S08**	**15a**	**15**	**14**	**13**	**12**	**11**	**10**	**09a**	**09b**	**09c**	**S17**	**S15**	**S14**	**S13**	**S12**	**8**	**7**	**6**	**5**	**S05**	**S04**	**4**	**3**	**2**	
06.02.01.02 Kindertageseinrichtung Gläserstraße			1,00	7,50														1,00									0,26		9,76
06.02.02.00 Frühe Hilfen für Familien allg.		4,07			0,08	0,10						0,08		1,00	0,75				1,63	2,12					5,00				14,83
06.03.01.00 Förd v Kindern/Jugend in/außerh v Einricht. allg		21,90			0,17	0,35				1,00		0,77			0,80	6,23			2,22			0,50	0,47	1,00	7,12				42,51
06.03.01.05 Offene+projektbez. Kinder- u Jugendarbeit																							0,15						0,15
06.03.02.00 Kinder- und Jugendschutz allg.					0,08	0,05						0,18			0,20				1,918 *				0,01						2,45
08.01.01.00 Förderung des Breiten- und Leistungssports allg.																						0,05							0,05
08.02.01.00 Stadien und Sportplätze allg.																				1,00		3,90						0,08	4,98
08.03.01.00 Hallenbäder allg.												3,55								1,40		0,75	2,85			6,07		5,60	20,22
08.03.02.00 Freibäder allg.												1,45								0,60		0,80	0,65			1,64		1,09	6,23
09.01.01.00 Vermessung und Geodaten allg.										3,00	1,00	2,00								7,00	1,00								14,00
09.02.01.00 Stadtentwicklung allg.						0,50	0,10	0,60	1,00	2,20												0,50							4,90
09.02.03.00 Flächennutzungsplanung allg.						0,25	0,05	0,40		1,80												0,50							3,00
09.02.04.00 Baugebietsplanung allg.						0,25	0,80		2,00	1,60		1,00											0,03						5,68
09.02.05.00 Verkehrsplanung allg.									1,00	3,00	1,00		1,70									0,05							6,75
09.03.01.02 Grundstückswertermittlung												1,00								1,00			0,04						2,04
10.01.01.01 Wohnraumförderung					0,08					0,25		5,83																	6,17
10.01.01.02 Wohnraumsicherung		1,00			0,08						0,70	2,93				1,87			1,00										7,59

Tariflich Beschäftigte																												
Produktbereich	**höherer Dienst**									**gehobener Dienst**										**mittlerer Dienst**						**einfacher Dienst**			**Ges.**
	N	**S11b**	**S09**	**S08**	**15a**	**15**	**14**	**13**	**12**	**11**	**10**	**09a**	**09b**	**09c**	**S17**	**S15**	**S14**	**S13**	**S12**	**8**	**7**	**6**	**5**	**S05**	**S04**	**4**	**3**	**2**	
10.02.01.00 Baugenehmigung und -überwachung allg.							0,05		1,00	8,78				1,00								1,00	0,01					11,84
10.03.01.00 Denkmalschutz und -pflege allg.										1,00										0,50								1,50
11.01.01.00 Abfallentsorgung allg.											1,00		1,00	0,75						0,18		6,05	8,09			23,00			40,07
12.01.01.00 Verwaltung öffentlicher Verkehrsflächen allg.												1,00									0,50	0,02							1,52
12.02.01.00 Gemeindestraßen allg.									1,88	9,58		3,94	3,38							3,85		28,16	2,82						53,61
12.02.02.00 Kreisstraßen allg.									0,02	0,07		0,01	0,02							0,00		0,30	0,03						0,45
12.02.03.00 Landesstraßen allg.									0,04	0,14		0,02	0,04							0,00		0,59	0,06						0,89
12.02.04.00 Bundesstraßen allg.									0,06	0,21		0,03	0,06							0,00		0,88	0,09						1,33
12.03.01.00 Straßenreinigung allg.													1,00							0,18		4,20	7,03			25,00			37,40
13.01.01.00 Herstellung und Pflege von Grünanlagen allg.							0,85			4,19		1,00	3,20							2,25	6,00	44,50	8,00				2,00		71,99
13.02.01.00 Naturschutz und Landschaftspflege allg.										0,62													0,10						0,72
13.02.02.00 Städtische Wald- und Forstflächen allg.							0,05			0,02		1,00	0,10								0,15	3,35							4,67
13.03.01.00 Friedhofs- und Bestattungswesen allg.							0,10			1,45			1,70							0,75	1,85	24,15	8,00			2,00	1,00		41,00
14.01.01.00 Umweltschutzmaßnahmen allg.										3,38											1,50		0,90						5,78
14.01.01.01 Klimaschutz								1,00		1,00		0,50																	2,50
15.01.01.00 Wirtschaftsförderung allg.								0,50	1,90	1,60												0,91							4,91

Tariflich Beschäftigte

Produktbereich					höherer Dienst					gehobener Dienst										mittlerer Dienst						einfacher Dienst			Ges.
	N	S11b	S09	S08	15a	15	14	13	12	11	10	09a	09b	09c	S17	S15	S14	S13	S12	8	7	6	5	S05	S04	4	3	2	
15.01.01.01 Stadtwerbung und Fremdenverkehr						0,20					0,20											1,00	0,50						1,90
15.02.01.00 Siegerlandhalle allg.						0,85						0,85	1,60	0,75						1,63	0,28	5,45	1,00			0,85			13,26
15.02.02.00 Bismarckhalle und sonstige Einrichtungen allg.						0,10						0,10	0,39	0,20						0,37	0,08	2,03	0,50			0,10			3,86
15.02.02.04 Bürgerhäuser						0,05						0,05	0,01	0,05							0,15	0,29				0,64			1,24
15.04.01.00 Märkte allg.												0,05		0,07						0,02	0,10								0,24
17.01.01.00 Stiftungen allg.												0,05																	0,05
Endsumme:	**8,00**	**30,97**	**1,00**	**7,50**	**1,00**	**7,00**	**9,00**	**16,00**	**16,77**	**85,90**	**18,30**	**92,75**	**51,48**	**36,27**	**6,75**	**9,10**	**26,20**	**1,00**	**17,55**	**57,18**	**66,49**	**198,68**	**80,98**	**1,00**	**12,12**	**64,38**	**18,55**	**32,56**	**974,48**

Stellenübersicht für Stellenplan 2021

Teil C: Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit

Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte (Praktika,etc.)

Bezeichnung	**Art der Vergütung**	**vorgesehen für 2021**	**Stellenplan 2020**	**beschäftigt am 01.09.2020**	**Erläuterungen** (Einstellungsrate 2021)
Inspektoranwärter/innen	Anwärterbezüge	14	14	13	5
Verwaltungsfachangestellte/r	Ausbildungsvergütung	17	17	17	6
Vermessungstechniker/in	Ausbildungsvergütung	1	1	0	1
Geomatiker/in	Ausbildungsvergütung	1	1	0	1
Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Ausbildungsvergütung	1	1	1	1
Gärtner/in	Ausbildungsvergütung	12	11	11	4
Forstwirt/in	Ausbildungsvergütung	1	0	0	1
Fachangestellte/r für Med.- u. Info.Dienste Bibliothek	Ausbildungsvergütung	1	1	1	1
Fachangestellte/r für Med.- u. Info.Dienste Archiv	Ausbildungsvergütung	0	0	0	0
Kfz-Mechaniker/in / Kfz-Mechatronker/in	Ausbildungsvergütung	1	1	0	1
Straßenbauer/in	Ausbildungsvergütung	2	2	1	1
Fachkraft für Veranstaltungstechnik	Ausbildungsvergütung	2	2	2	0
Informatikkauffrau/-mann	Ausbildungsvergütung	1	1	1	0
Veranstaltungskauffrau/-kaufmann	Ausbildungsvergütung	1	1	1	0
Brandmeister-Anwärter/in	Anwärterbezüge	10	9	9	10
Bauoberinspetoranwärter/innen	Anwärterbezüge	3	2	2	3
Brandoberinspektoranwärter/innen	Anwärterbezüge	1	0	0	1
Zwischensumme Ausbildungsberufe		**69**	**64**	**59**	**36**
FOS-Praktikanten Sozialpädagogik	Praktikantenentgelt	4	4	4	4
Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr	Praktikantenentgelt	11	11	11	11
Volontär/in für Medien + Öff.arbeit	Volontariatsvergütung	1	1	1	1
Praxisintegrierte Ausbildung Erzieher/innen	Praktikantenentgelt	4	3	3	1
Zwischensumme Praktikanten		**20**	**19**	**19**	**17**
Summe		**89**	**83**	**78**	**53**

Anlage I

Einsparstellen 2021

Stand: 01/21

Stellen-nummer	Funktion/Aufgabe	Stellen-plan	Arbeitszeit (Stunden)	Stellen-faktor
	Geschäftsbereich 3			
03 01 0000 010	Leiter der Abtlg. 3/1 - Finanzen	A 15	41,00	1,000
03 02 0000 190	Hauptbrandmeister/in Kreisleitstelle	A 9	41,00	1,000
03 02 0000 836	Notfallsanitäter/in	N	41,00	1,000
03 02 0000 837	Notfallsanitäter/in	N	41,00	1,000
03 02 0000 838	Hauptbrandmeister/in	A 9	41,00	1,000
03 02 0000 030	Sachbearbeiter/in	EG 5	20,25	0,519
	Geschäftsbereich 4			
04 01 0002 090	Sachbearbeiter/in	EG 8	19,50	0,500
04 04 0004 325	Reinigerin Waldschule	EG 2	28,86	0,740
04 04 0004 620	Betreuung außerschulische Nurtzng BvS Gesamtschule	EG 3	10,06	0,258
	Geschäftsbereich 5			
05 01 0002 110	Sachbearbeiter/in	EG 9c	12,05	0,309
05 04 0000 160	Schulsekretärin Montessorischule	EG 7	2,00	0,051
05 04 0000 170	Schulsekretärin Grundschule Hammerhütter Schule	EG 7	2,00	0,052
05 04 0000 150	Schulsekretärin Glückauf Grundschule	EG 7	2,00	0,052
			Gesamt	**7,481**

Mehrstellen 2021

Stand: 15.01.2021

Stellen-nummer	Funktion/Aufgabe	Stellen-plan	Erläuterungen	Stellen-faktor	Kostenstellen/-träger	Refinan-zierung	Personalkosten jährlich
	Geschäftsbereich 1						
01 01 0000 030	IT-Koordinator/in GB 1	EG 11	zusätzlicher Personalbedarf	1,000	100000 - 01.12.01.02	nein	**74.815 €**
01 01 0001 125	IT-Techniker/in	EG 9b	zusätzlicher Personalbedarf	1,000	110000 - 01.12.01.02	nein	**57.075 €**
	Geschäftsbereich 2						
02 00 0000 030	IT-Koordinator/in GB 2	EG 11	zusätzlicher Personalbedarf	1,000	200000 - 01.12.01.02	nein	**74.815 €**
02 01 0000 080	Sachbearbeiter/in jur.	A 12	zusätzlicher Personalbedarf	1,000	210000 - 01.09.01.00	nein	**55.000 €**
02 02 0001 500	Mitarbeiter/in Kommunaler Ordnungsdienst	EG 7	zusätzlicher Personalbedarf	1,000	228000 - 02.04.01.00	nein	**49.845 €**
02 02 0001 510	Mitarbeiter/in Kommunaler Ordnungsdienst	EG 7	zusätzlicher Personalbedarf	1,000	228000 - 02.04.01.00	nein	**49.845 €**
02 02 0001 520	Mitarbeiter/in Kommunaler Ordnungsdienst	EG 7	zusätzlicher Personalbedarf	1,000	228000 - 02.04.01.00	nein	**49.845 €**
02 02 0001 530	Mitarbeiter/in Kommunaler Ordnungsdienst	EG 7	zusätzlicher Personalbedarf	1,000	228000 - 02.04.01.00	nein	**49.845 €**
	Geschäftsbereich 3						
03 01 0002 080	Sachbearbeiter/in Umsatz- und Ertragssteuer	EG 10	zusätzlicher Personalbedarf	1,000	310000 - 01.06.01.00	nein	**71.020 €**
03 02 0000 175	Hauptbrandmeister/in	A9 Z	zusätzlicher Personalbedarf - Praxisanleiter/in	1,000	331000 - 02.01.01.01 (30%) / 322000 - 02.02.01.01 (70%)	ja	**45.200 €**
03 02 0000 841	Hauptbrandmeister/in	A9 mD	zusätzlicher Personalbedarf aufgrund Auswirkung des Rettungsbrdarfsplanes	1,000	331000 - 02.01.01.01 (40%) / 322000 - 02.02.01.01 (60%)	ja	**44.000 €**
03 02 0000 842	Hauptbrandmeister/in	A9 mD	zusätzlicher Personalbedarf aufgrund Auswirkung des Rettungsbrdarfsplanes	1,000	331000 - 02.01.01.01 (40%) / 322000 - 02.02.01.01 (60%)	ja	**44.000 €**
03 02 0000 843	Hauptbrandmeister/in	A9 mD	zusätzlicher Personalbedarf aufgrund Auswirkung des Rettungsbrdarfsplanes	1,000	331000 - 02.01.01.01 (40%) / 322000 - 02.02.01.01 (60%)	ja	**44.000 €**

Stellen-nummer	Funktion/Aufgabe	Stellen-plan	Erläuterungen	Stellen-faktor	Kostenstellen/-träger	Refinan-zierung	Personalkosten jährlich
03 02 0000 844	Hauptbrandmeister/in	A9 mD	zusätzlicher Personalbedarf aufgrund Auswirkung des Rettungsbrdarfsplanes	1,000	331000 - 02.01.01.01 (40%) / 322000 - 02.02.01.01 (60%)	ja	**44.000 €**
03 02 0000 845	Hauptbrandmeister/in	A9 mD	zusätzlicher Personalbedarf aufgrund Auswirkung des Rettungsbrdarfsplanes	1,000	331000 - 02.01.01.01 (40%) / 322000 - 02.02.01.01 (60%)	ja	**44.000 €**
03 02 0000 846	Hauptbrandmeister/in	A9 mD	zusätzlicher Personalbedarf aufgrund Auswirkung des Rettungsbrdarfsplanes	1,000	331000 - 02.01.01.01 (40%) / 322000 - 02.02.01.01 (60%)	ja	**44.000 €**
03 02 0000 847	Hauptbrandmeister/in	A9 mD	zusätzlicher Personalbedarf aufgrund Auswirkung des Rettungsbrdarfsplanes	1,000	331000 - 02.01.01.01 (40%) / 322000 - 02.02.01.01 (60%)	ja	**44.000 €**
03 02 0000 848	Hauptbrandmeister/in	A9 mD	zusätzlicher Personalbedarf aufgrund Auswirkung des Rettungsbrdarfsplanes	1,000	331000 - 02.01.01.01 (40%) / 322000 - 02.02.01.01 (60%)	ja	**44.000 €**
	Geschäftsbereich 4						
04 00 0000 040	IT-Koordinator/in GB 4	EG 11	zusätzlicher Personalbedarf	1,000	400000 - 01.12.01.02	nein	**74.815 €**
04 04 0003 130	Sachbearbeiter/in TGA (Heizung/Wasser/Sanitär)	EG 11	zusätzlicher Personalbedarf	1,000	440100 - 01.13.02.00	nein	**74.815 €**
04 04 0003 140	Sachbearbeiter/in TGA (Elektrotechnik)	EG 11	zusätzlicher Personalbedarf	1,000	440100 - 01.13.02.00	nein	**74.815 €**
04 06 0002 240	Schreiner/in und Spielplatzprüfer/i	EG 6	zusätzlicher Personalbedarf	0,500	461000 - 13.01.01.00	nein	**24.125 €**
	Geschäftsbereich 5						
05 00 0000 040	IT-Koordinator/in GB 5	EG 11	zusätzlicher Personalbedarf	1,000	500000 - 01.12.01.02	nein	**74.815 €**
05 02 0002 740	Sachbearbeiter/in Bertriebskosten	EG 9b	zusätzlicher Personalbedarf	0,500	520000 - 06.02.01.00	nein	**28.534 €**
05 03 0003 020	Sozialarbeiter/in ASD Team Nord	S 14	zusätzlicher Personalbedarf	1,000	530000 - 06.01.01.00	nein	**74.150 €**
05 03 0003 030	Sozialarbeiter/in ASD Team Nord	S 14	zusätzlicher Personalbedarf	1,000	530000 - 06.01.01.00	nein	**74.150 €**
05 03 0004 030	Sozialarbeiter/in ASD Team Süd/Ost	S 14	zusätzlicher Personalbedarf	1,000	530000 - 06.01.01.00	nein	**74.150 €**

Anlage II

Mehrstellen 2021

Stand: 01/21

Stellen-nummer	Funktion/Aufgabe	Stellen-plan	Erläuterungen	Stellen-faktor	Kostenstellen/-träger	Refinan-zierung	Personalkosten jährlich
05 03 0004 040	Sozialarbeiter/in ASD Team Süd/Ost	S 14	zusätzlicher Personalbedarf	1,000	530000 - 06.01.01.00	nein	**74.150 €**
05 04 0000 145	Schulsekretärin Grundschule Eiserfeld	EG 7	zusätzlicher Personalbedarf wegen gestiegener Schülerzahlen	0,051	540000 - 03.01.02.00	nein	**3.090 €**
05 04 0000 190	Schulsekretärin Grundschule Spandauer Schule	EG 7	zusätzlicher Personalbedarf wegen gestiegener Schülerzahlen	0,052	540000 - 03.01.02.00	nein	**2.998 €**
05 04 0000 135	Schulsekretärin Grundschule Geisweider Schule	EG 7	zusätzlicher Personalbedarf wegen gestiegener Schülerzahlen	0,051	540000 - 03.01.02.00	nein	**2.791 €**
05 04 0000 115	Schulsekretärin Grundschule Auf dem Hubenfeld	EG 7	zusätzlicher Personalbedarf wegen gestiegener Schülerzahlen	0,051	540000 - 03.01.02.00	nein	**2.877 €**
05 04 0000 974	Küchenhilfe Gesamtschule Eiserfeld	EG 4	zusätzlicher Personalbedarf wegen gestiegener Schülerzahlen	0,348	540000 - 03.01.08.00	nein	**14.680 €**
			gesamt	**27,553**			**1.604.260 €**
	befristete Mehrstellen						
01 02 0000 025	Aufgabenwahrnehmung des Regiopole-Büros Siegen	EG 13	Die Stelle ist mit einer Arbeitszeit von 50% einer Vollzeitstelle für die Zeit von 2021 bis **2023** bewilligt	0,500	120000 - 15.01.01.00	nein	**45.210 €**
02 04 0001 030	Sachbearbeiter/in	EG 9c	Vorbereitung der Veranstaltungen zum 800-jährigen Jubiläum im Jahre 2024 - befristet bis **2024**	0,500	241000 - 04.01.01.00	nein	**31.385 €**
04 02 0000 230	Geomatiker/in	EG 8	Steigerung der Anforderungen an das GIS-Verfahren, befristet bis **2023**	1,000	420000 - 09.01.01.00	nein	**52.250 €**
04 05 0001 040	Aufgabenwahrnehmung "Uni kommt in die Stadt"	EG 11	Projekt - befristet bis **2025**	1,000	450000 - 09.02.01.00	nein	**74.815 €**
05 01 0002 015	Arbeitsgruppenleiter/in	EG 11	Einarbeitung der neuen Arbeitsgruppenleitung - **befristet**	1,000	510000 - 05.01.02.00 (75%) / 510000 -	nein	**74.815 €**
			gesamt	**4,000**			**278.475 €**

Anlage III

NN-Stellen 2021

Stand: 10.12.2020

Lfd. Nr.	Bereich	Stellennummer	Stellenbeschreibung	Bes./ EGr.	Soll-Umfang	Erläuterungen
1	RPA	01 20 0000 070	Verwaltungsprüfer/in	EG 11	1,00	Besetzungsverfahren für 0,5 AK läuft, Rest abgeben an Kreis SI-WI
2	2/2-2	02 02 0002 300	MA Überwachung ruhender Verkehr	EG 06	1,00	Stellenbesetzungsverfahren
3	2/4-2	02 04 0002 110	Museumsaufsicht	EG 03	1,00	Organisatorische Untersuchung
4	3/1-2	03 01 0002 070	SB Neues Umsatzsteuerrecht	EG 11	1,00	Stellenbesetzungsverfahren
5	GB 4	04 00 0000 060	SB Stabstelle Klimaschutz	EG 09a	0,50	Stellenbesetzungsverfahren
6	4/1-2	04 01 0002 070	SB Beiträge	A 11	1,00	Stellenbesetzungsverfahren
7	4/1-3	04 01 0003 545	Straßenbauer/in	EG 06	1,00	Stellenbesetzungsverfahren
8	4/1-4	04 01 0004 500	Sachbearbeiter/in	EG 08	0,50	Organisatorische Untersuchung
9	4/3	04 03 0000 010	Leiter/in der Abtlg. 4/3	A 15	1,00	Stellenbesetzungsverfahren
10	4/4-1	04 04 0001 070	SB Neubau und Unterhaltung	EG 11	1,00	Stellenbesetzungsverfahren
11	4/4-4	04 04 0004 066	Empfangsdienst Rathaus Weidenau	EG 05	0,50	Organisatorische Untersuchung
12	4/5-2	04 05 0002 010	Leiter/in der AG 4/5-2	EG 14	1,00	Organisatorische Untersuchung
13	4/6-1	04 06 0001 166	Gärtner/in	EG 06	0,50	Stellenbesetzungsverfahren
14	4/6-2	04 06 0002 031	stellv. Leiter/in der AG 4/6-2	EG 11	1,00	Stellenbesetzungsverfahren
15	4/6-2	04 06 0002 055	stellv. Leiter/in der AG 4/6-1	EG 11	1,00	Stellenbesetzungsverfahren
16	4/6-2	04 06 0002 706	Forstwirt	EG 05	1,00	Stellenverlagerung zu Forst
17	GB 5	05 00 0001 160	Behindertenbeauftragte/r	S 15	1,00	Stellenbesetzungsverfahren
18	5/1-1	05 01 0001 200	SB SI-Ausweis	EG 09a	0,40	Stellenbesetzungsverfahren
18	5/1-2	05 01 0002 050	Sachbearbeiter/in	EG 09a	1,00	Stellenbesetzungsverfahren
19	5/1-3	05 01 0003 070	SB Stadtteilbezogene Prävention	EG 10	1,00	Stellenbesetzungsverfahren
20	5/1-3	05 01 0003 095	SB Fachstelle f. Wohnungsnotfälle	EG 09a	0,60	Stellenbesetzungsverfahren
21	5/4	05 04 0000 010	Leiter/in der Abtlg. 5/4	A 13	1,00	Stellenbesetzungsverfahren

Stellen-nummer	Funktion/Aufgabe	Stellen-plan 2020 Entgelt-/ Bes.Gr.	Stellen-plan 2021 Entgelt-/ Bes.Gr.	Begründung
	Tarifbeschäftigte			
01 01 0000 010	Leiter/in der Abteilung 1/1	EG 15	EG 15Z	Stellenanpassung entsprechend Stellenbewertung
01 01 0001 010	Leiter/in der Arbeitsgruppe 1/1-1	A 14	EG 14	Stellenanpassung aufgrund Stellennachbesetzung mit einem Tarifbeschäftigten
01 01 0002 180	Sachbearbeiter/in Konfliktbeauftragte/r BEM	S 11b	EG 9b	Stellenanpassung aufgrund Stellennachbesetzung mit einem Tarifbeschäftigten
01 02 0000 080	Sachbearbeiter/in Wirtschaftsförderung	A 11	EG 11	Stellenanpassung aufgrund Stellennachbesetzung mit einer Tarifbeschäftigten
02 01 0000 040	stellv. Leiterin der Abteilung 2/1	A 13	EG 14	Stellenanpassung aufgrund Stellennachbesetzung mit einer Tarifbeschäftigten
02 02 0001 370	Mitarbeiter/in Komm. Ordnungsdienst	EG 6	EG 7	Stellenanpassung entsprechend Stellenbewertung
02 02 0001 380	Mitarbeiter/in Komm. Ordnungsdienst	EG 6	EG 7	Stellenanpassung entsprechend Stellenbewertung
02 02 0001 390	Mitarbeiter/in Komm. Ordnungsdienst	EG 6	EG 7	Stellenanpassung entsprechend Stellenbewertung
02 02 0001 400	Mitarbeiter/in Komm. Ordnungsdienst	EG 6	EG 7	Stellenanpassung entsprechend Stellenbewertung
02 02 0001 420	Mitarbeiter/in Komm. Ordnungsdienst	EG 6	EG 7	Stellenanpassung entsprechend Stellenbewertung
02 02 0001 430	Mitarbeiter/in Komm. Ordnungsdienst	EG 6	EG 7	Stellenanpassung entsprechend Stellenbewertung

Stellen-nummer	Funktion/Aufgabe	Stellen-plan 2020 Entgelt-/ Bes.Gr.	Stellen-plan 2021 Entgelt-/ Bes.Gr.	Begründung
02 02 0001 440	Mitarbeiter/in Komm. Ordnungsdienst	EG 6	EG 7	Stellenanpassung entsprechend Stellenbewertung
02 02 0001 460	Mitarbeiter/in Komm. Ordnungsdienst	EG 6	EG 8	Stellenanpassung entsprechend Stellenbewertung
02 02 0001 470	Mitarbeiter/in Komm. Ordnungsdienst	EG 6	EG 7	Stellenanpassung entsprechend Stellenbewertung
02 02 0001 480	Mitarbeiter/in Komm. Ordnungsdienst	EG 6	EG 7	Stellenanpassung entsprechend Stellenbewertung
02 02 0001 490	Mitarbeiter/in Komm. Ordnungsdienst	EG 6	EG 7	Stellenanpassung entsprechend Stellenbewertung
02 02 0002 370	Sachbearbeiter/in Koordinierungsstelle Veranstaltungen	A 11	EG 11	Stellenanpassung aufgrund Stellennachbesetzung mit einem Tarifbeschäftigten
02 02 0003 072	Sachbearbeiter/in Abfall-/Wertstoffberatung	EG 9c	EG 10	Stellenanpassung entsprechend Stellenbewertung
02 02 0003 082	Sachbearbeiter/in	EG 9a	EG 9c	Stellenanpassung entsprechend Stellenbewertung
02 03 0001 100	Leiter/in der AG 2/3-1	EG 10	EG 11	Stellenanpassung entsprechend Stellenbewertung
02 03 0002 020	Leiter/in der AG 2/3-2	EG 10	EG 11	Stellenanpassung entsprechend Stellenbewertung
02 03 0002 040	Sachbearbeiter/in Standesamt/Geburten	EG 9a	EG 9c	Stellenanpassung entsprechend Stellenbewertung
02 03 0003 338	Sachbearbeiter/in Ausländerangelegenheiten	A 10	EG 9c	Stellenanpassung aufgrund Stellennachbesetzung mit einer Tarifbeschäftigten
02 03 0003 375	Sachbearbeiter/in Ausländerangelegenheiten	EG 5	EG 6	Stellenanspassung entsprechend Stellenbewertung

Stellen-nummer	Funktion/Aufgabe	Stellen-plan 2020 Entgelt-/ Bes.Gr.	Stellen-plan 2021 Entgelt-/ Bes.Gr.	Begründung
02 03 0003 380	Sachbearbeiter/in Ausländerangelegenheiten	EG 5	EG 6	Stellenanspassung entsprechend Stellenbewertung
02 03 0003 400	Sachbearbeiter/in Ausländerangelegenheiten	EG 5	EG 6	Stellenanspassung entsprechend Stellenbewertung
02 02 0003 405	Sachbearbeiter/in Ausländerangelegenheiten	EG 5	EG 6	Stellenanspassung entsprechend Stellenbewertung
02 05 0000 180	Stellv. Betriebsleiter Hallenbad Löhrtor	EG 8	EG 9a	Stellenanspassung entsprechend Stellenbewertung
03 01 0001 030	Sachbearbeiter/in Haushalt	A 9	EG 9c	Stellenanpassung aufgrund Stellennachbesetzung mit einer Tarifbeschäftigten
03 01 0001 080	Sachbearbeiter/in Zuschussangelegenheiten	A11	EG 9c	Stellenanpassung aufgrund Stellennachbesetzung mit einem Tarifbeschäftigten
03 01 0002 010	Leiter/in der Arbeitsgruppe 3/1-2	A 13	EG 12	Stellenanpassung aufgrund Stellennachbesetzung mit einer Tarifbeschäftigten
03 02 0003 010	Leiter/in der Arbeitsgruppe 3/2-3	Eg 10	EG 11	Stellenanspassung entsprechend Stellenbewertung
03 03 0000 110	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	EG 9b	EG 9a	Stellenanspassung entsprechend Stellenbewertung
04 00 0000 030	Sachbearbeiter mit besonderer Koordinierungsfunktion	A 12	EG 12	Stellenanpassung aufgrund Stellennachbesetzung mit einem Tarifbeschäftigten
04 02 0000 120	Sachbearbeiter/in	EG 7	EG 8	Stellenanspassung entsprechend Stellenbewertung

Stellen-nummer	Funktion/Aufgabe	Stellen-plan 2020 Entgelt-/ Bes.Gr.	Stellen-plan 2021 Entgelt-/ Bes.Gr.	Begründung
04 04 0002 030	Sachbearbeiter/in Bauunterhaltung	A 11	EG 11	Stellenanpassung aufgrund Stellennachbesetzung mit einem Tarifbeschäftigten
04 04 0002 060	Sachbearbeiter/in Bauunterhaltung	EG 9b	EG 11	Stellenanpassung aufgrund tarifgerechter Ausweisung
04 04 0003 055	Sachaberabeiter/in Service Gebäudewirtschaft	EG 9b	EG 11	Stellenanspassung entsprechend Stellenbewertung
04 04 0003 060	Sachbearbeiter/in	EG 9a	EG 9b	Stellenanspassung entsprechend Stellenbewertung
04 04 0003 090	Sachbearbeiter/in Service Gebäudewirtschaft	EG 9b	EG 11	Stellenanspassung entsprechend Stellenbewertung
04 04 0001 010	Leiter/in der AG 4/4-1	EG 12	EG 13	Stellenanspassung entsprechend Stellenbewertung
04 04 0002 005	Leiter/in der AG 4/4-2	EG 12	EG 13	Stellenanspassung entsprechend Stellenbewertung
04 04 0004 045	Hausmeister	EG 6	EG 7	Stellenanpassung aufgrund tarifgerechter Ausweisung
04 04 0004 075	Hausmeister Rathaus Siegen	EG 6	EG 7	Stellenanpassung aufgrund tarifgerechter Ausweisung
04 04 0004 080	Hausmeister Rathaus Siegen	EG 6	EG 7	Stellenanpassung aufgrund tarifgerechter Ausweisung
04 04 0004 085	Hausmeister Rathaus Weidenau	EG 6	EG 7	Stellenanpassung aufgrund tarifgerechter Ausweisung
04 04 0004 420	Hausmeisterin	EG 6	EG 7	Stellenanpassung aufgrund tarifgerechter Ausweisung
04 04 0004 595	Betreuung außerschulische Nutzung Dreifachsporthalle Giersberg	EG 3	EG 4	Stellenanspassung entsprechend Stellenbewertung

Stellen-nummer	Funktion/Aufgabe	Stellen-plan 2020 Entgelt-/ Bes.Gr.	Stellen-plan 2021 Entgelt-/ Bes.Gr.	Begründung
04 05 0000 010	Leiter/in der Abteilung 4/5	EG 15	EG 15Z	Stellenanspassung entsprechend Stellenbewertung
04 06 0002 271	Gärtner/in	EG 5	EG 6	Stellenanpassung aufgrund tarifgerechter Ausweisung
04 06 0002 401	Gärtner/in	EG 6	EG 7	Stellenanpassung entsprechend Stellenbewertung
04 06 0002 716	Gärtner/in	EG 6	EG 8	Stellenanpassung entsprechend Stellenbewertung
04 06 0002 821	Gärtner/in	EG 6	EG 8	Stellenanpassung entsprechend Stellenbewertung
04 06 0002 706	Forstwirt/in	EG 5	EG 6	Stellenanpassung aufgrund Nachbesetzung mit einem Forstwirt
05 00 0001 051	Sachbearbeiter/in fachspezifische EDV-Entwicklung	S 12	EG 10	Stellenanpassung entsprechend Stellenbewertung
05 01 0003 010	Leiter/in der AG 5/1-3	Eg 10	EG 11	Stellenanpassung entsprechend Stellenbewertung
05 02 0001 350	Sozialarbeiter/in	S 05	S 11b	Nachbesetzug durch eine ausgebildete Fachkraft Soziale Arbeit
05 02 0003 010	Leiter/in der AG 5/2-3	S 15	S 17	Stellenanpassung entsprechend Stellenbewertung
05 02 0004 010	Arbeitsgruppenleiter/in 5/2-4	EG 9c	EG 11	Stellenanpassung entsprechend Stellenbewertung
05 03 0001 010	Arbeitsgruppenleiter/in 5/3-1	EG 9c	EG 11	Stellenanpassung entsprechend Stellenbewertung

Stellen-nummer	Funktion/Aufgabe	Stellen-plan 2020 Entgelt-/ Bes.Gr.	Stellen-plan 2021 Entgelt-/ Bes.Gr.	Begründung
	Beamtinnen/Beamte			
01 01 0000 015	Sachbearbeiter/in Personalentwicklung	A 13	A14	Stellenanspassung entsprechend Stellenbewertung
01 01 0001 040	Sachbearbeiter/in Organisation	EG 12	A 12	Stellenanpassung entsprechend Nachbesetzung mit einem Beamten
01 01 0001 070	Sachbearbeiter/in Organisation	EG 11	A 12	Stellenanpassung entsprechend Nachbesetzung mit einem Beamten
02 03 0003 350	Sachbearbeiter/in Ausländerangelegenheiten	A 9	A 10	Stellenanspassung entsprechend Stellenbewertung
02 03 0003 365	Sachbearbeiter/in Ausländerangelegenheiten	A 9	A 10	Stellenanspassung entsprechend Stellenbewertung
03 02 0000 180	Sachbearbeiter/in vorbeugender Brandschutz	A 9Z	A 10 tD	Stellenanspassung entsprechend Stellenbewertung
03 02 0000 380	Hauptbrandmeister/in	A 9	A 9Z tD	Stellenanspassung entsprechend Stellenbewertung
03 02 0000 450	Oberbrandmeister/in	A 9Z	A 9 tD	Stellenanspassung entsprechend Stellenbewertung
03 02 0000 520	Hauptbrandmeister/in	A 9	A 9Z tD	Stellenanspassung entsprechend Stellenbewertung
03 02 0000 550	Hauptbrandmeister/in	A 9	A 9Z tD	Stellenanspassung entsprechend Stellenbewertung
04 01 0002 070	Sachbearbeiter/in Beiträge	A 11	A 10	Stellenanpassung aufgrund tarifgerechter Ausweisung
04 01 0004 450	Sachbearbeiter/in Straßenverkehrsbehörde	EG 10	A 10	Stellenanpassung aufgrund Stellennachbesetzung mit einer Beamtin
04 03 0000 150	Sachbearbeiter/in	A 9	A 10	Stellenanpassung aufgrund tarifgerechter Ausweisung

Stellen-nummer	Funktion/Aufgabe	Stellen-plan 2020 Entgelt-/ Bes.Gr.	Stellen-plan 2021 Entgelt-/ Bes.Gr.	Begründung
05 00 0000 050	Sachbearbeiter/in Medienentwicklung	EG 09c	A11	Stellenanpassung entsprechend Nachbesetzung mit einem Beamten
05 03 0002 500	Sachbearbeiter/in Amtsvormundschaften	A 10	A11	Stellenanspassung entsprechend Stellenbewertung

Stellenanpassung entsprechend Stellenbewertung

Stellen-nummer	Funktion/Aufgabe	Stellen-plan 2020 Bes.Gr.	Stellen-plan 2021 Bes.Gr.	Begründung
01 20 0000 010	Leiter/in RPA	A 16	A 15	Die Stellen wurden vorsorglich im Stellenplan 2020 jeweils in die nächsthöhere Besoldungsgruppe umgewandelt, um im Falle eines entsprechenden Bewertungsergebnisses im Rahmen der Überprüfung aller Leitungsstellen (Beauftragung der KGSt) eine zeitnahne Beförderung im Haushaltsjahr 2020 zu ermöglichen. Das Bewertungsverfahren ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Da eine höhere Stellenwertigkeit nicht festgestellt wurde oder eine Beförderung aus laufbahnrechtlichen Gründen ausscheidet, sind diese Stellenumwandlungen wie vorgesehen im Stellenplan 2021 wieder zurückzunehmen bzw. die Stellen mit der Besoldgungsgruppe entsprechend dem Status der Stelleninhaberinnen und -inhaber auszuweisen.
02 02 0000 010	Leiter/in der Abteilung 2/2	A 16	A 15	
02 02 0002 050	Leiter/in der Arbeitsgruppe 2/2-2	A 13	A 12	
02 02 0003 011	Leiter/in der Arbeitsgruppe 2/2-3	A 15	A 14	
04 02 0000 010	Leiter/in der Abteilung 4/2	A 15 tD	A 14	
04 03 0000 010	Leiter/in der Abteilung 4/3	A 15 tD	A 14	
04 04 0005 010	Leiter/in der Arbeitsgruppe 4/4-5	A 13	A 12	
04 07 0000 010	Leiter/in der Abteilung 4/7	A 15	A 14	
05 02 0002 010	Leiter/in der Arbeitsgruppe 5/2-2	A 12	A 11	
03 01 0000 020	Leiter/in der Arbeitsgruppe 3/1-1	A 13	A 12	

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AT 67/2021

A N T R A G

gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Antragsteller/in	**Fraktionen CDU/ SPD**
Eingang	**22.03.2021**
Federführend	**GB 4**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat	**14.04.2021**

Betreff:

Haushaltsplanberatungen 2021
- Antrag der Fraktionen CDU und SPD -

CDU FRAKTION SIEGEN

Kopien erledigt

Fraktion der Universitätsstadt Siegen SPD

EINGANG BÜRGERMEISTER 24. März 2021 GB 4 PR Abt. INSTITUTE

An die Universitätsstadt Siegen
Herrn Bürgermeister
Steffen Mues
Rathaus Siegen
Markt 2

57072 Siegen

Datum: 22.03.2021

Antrag zu den Haushaltsplanberatungen 2021 in der Sitzung des Rates der Universitätsstadt Siegen am 14.04.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mues,

die Fraktionen von CDU und SPD im Rat der Universitätsstadt Siegen bitten, folgenden Antrag im Rahmen der Haushaltsplanberatungen in der o. g. Sitzung des Rates der Universitätsstadt Siegen zur Abstimmung zu stellen:

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt:

1. **Konzeptionelle Zielsetzung zur Schaffung von zusätzlichem (gefördertem) Wohnraum in unserer Stadt**
   a) Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen für den Bau von mindestens 1.000 zusätzlichen Wohneinheiten in den nächsten fünf Jahren durch Ausweisung neuer Wohnbaugebiete, Nachverdichtung, Vermarktung von Baulücken und anderer geeigneter Maßnahmen in unserer Stadt zu schaffen und darüber jährlich einen Umsetzungsbericht dem Rat und den zuständigen Fachausschüssen vorzulegen. Grundlage dafür sind die bereits getroffenen Entscheidungen zu den geplanten Wohnbaugebieten am Schießberg, am Wellersberg und am Giersberg. Weitere Wohnbaugebiete sollen aus dem Wohnbaulandkonzept 2018 – über das Stadtgebiet verteilt – entwickelt werden. Zusätzliche Wohnbauflächen, wie das ELIH-Gelände in Geisweid, sollen auf ihre Umsetzbarkeit hin untersucht werden.
   b) In neuen Wohnbaugebieten und auf städtischen Grundstücken, die für eine Mehrfamilienhausbebauung vermarktet werden, sollen mindestens 25 % der realisierten Bruttogeschossfläche für den Bau von gefördertem Wohnraum festgesetzt werden. Adäquate Flächen für soziale Infrastruktur wie Spielplätze, Kindertagesstätten oder Grünflächen sollen in neuen Wohnbaugebieten ebenfalls vorgesehen werden.
   c) Die Verwaltung wird beauftragt, ein Anreizsystem dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen, um den Bau von gefördertem Wohnraum und energiesparenden Gebäuden voranzubringen, z. B. mittels Kaufpreisnachlässen bei städtischen Grundstücken, finanziellen Zuschüssen und Förderberatung zu KfW-Krediten sowie weiteren Förderprogrammen.
2. **Außenarbeitsplätze für behinderte Menschen bei der Universitätsstadt Siegen**
   Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, in welchen Bereichen (z. B. bei der Grünflächenpflege) und unter welchen Voraussetzungen zusätzliche Außenarbeitsplätze für Menschen

CDU FRAKTION SIEGEN

Fraktion der Universitätsstadt Siegen SPD

mit Behinderungen bei der Universitätsstadt Siegen geschaffen werden können. Kooperationen mit den Trägern der Eingliederungshilfe sind dabei anzustreben. Eine entsprechende Umsetzungsvorlage wird rechtzeitig vor den Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2022 dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

3. **Einrichtung einer Kultur-Markthalle in leerstehenden Flächen im KrönchenCenter**
   Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für eine Kultur-Markthalle in Siegen zu erstellen und die Einrichtung einer solchen Kultur-Markthalle in leerstehenden Flächen im Krönchen-Center zu prüfen.
4. **Überarbeitung und Ausweitung der Förderkriterien für Zuschüsse im Kulturbereich**
   Die Verwaltung wird beauftragt, noch mit Gültigkeit für das Haushaltsjahr 2021 die Förderkriterien für Zuschüsse im Kulturbereich zu reformieren. Hierfür werden zusätzlich zu den bereits im Haushaltsplan-Entwurf 2021 bereitgestellten Mitteln weitere 30.000 € im Haushalt eingestellt.
5. **Erhöhung des Zuschusses an die Stadtmarketing Siegen GmbH**
   Der Zuschuss an die Stadtmarketing Siegen GmbH wird um 60.000 € erhöht. Damit soll eine Stelle für den Aufgabenbereich des Zentren- und Stadtteilmanagements finanziert werden.

Begründung:

Zu 1.

a) In den letzten zehn Jahren ist die Universitätsstadt Siegen entgegen den Voraussagen zur demografischen Entwicklung um rund 3.000 Einwohner*innen gewachsen. Im neuen Regionalplan-Aufstellungsverfahren wird für die Stadt Siegen sogar eine Einwohnerzahl von 107.000 im Jahr 2040 prognostiziert. Um dem dadurch gestiegenem Bedarf an Wohnbauflächen nachzukommen, wollen die Fraktionen von CDU und SPD das Ziel festlegen, die Voraussetzungen für den Bau von mindestens 1.000 zusätzlichen Wohneinheiten in den nächsten fünf Jahren zu schaffen.

b) Insbesondere mangelt es an preiswertem und gefördertem Wohnraum in unserer Stadt. Daher sollen mindestens 25 % der realisierten Bruttogeschossfläche in den neuen Wohnbaugebieten und auf städtischen Grundstücken, die für eine Mehrfamilienhausbebauung vermarktet werden, für den Bau von gefördertem Wohnraum festgesetzt werden. Neu ist gegenüber der bisherigen Beschlusslage, dass sich die 25% auf die realisierte Bruttogeschossfläche beziehen und nicht auf die Gesamtfläche. Dies ist viel effektiver nachzuhalten.

c) Um den Bau von gefördertem Wohnraum und energiesparenden Gebäuden zu forcieren, soll ein Anreizsystem für Investoren geschaffen werden, mit dem die Universitätsstadt Siegen den Bau solcher Wohneinheiten aus ökologischen und sozialen Gründen fördern wird.

Zu 2.

Menschen mit Behinderungen haben es schwer, außerhalb von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen einen Arbeitsplatz zu finden. Entsprechend geeignete und geschulte Menschen mit Behinderungen können jedoch über diese Werkstätten in sogenannten Außenarbeitsplätzen bei anderen Firmen und Institutionen eingesetzt werden. Die Universitätsstadt Siegen sollte daher ihrer sozialen Verantwortung nachkommen und möglichst viele dieser Außenarbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen anbieten.

Zu 3.

CDU FRAKTION SIEGEN

Fraktion der Universitätsstadt Siegen SPD

Das Konzept der Markthalle wird in vielen Städten wiederbelebt und findet dort großen Anklang, indem Frischwarenhändler, Restaurantbetriebe, Delikatessen-, Feinkost- und Street-Food-Läden unter einem Dach die Verkostung ihrer Speisen und Getränke anbieten. Hervorragende Beispiele von Städten in vergleichbarer Größe finden sich z. B. in Herford, Reutlingen und Regensburg:
https://markthalle.herford.de/
https://www.markthalle-reutlingen.de/
https://www.markthalle-regensburg.de/
Die Fraktionen von CDU und SPD wollen dieses Konzept in Zusammenarbeit mit privaten Anbietern nach Siegen holen und mit kulturellen Angeboten zu einer Kultur-Markthalle verknüpfen. Die Idee ist, dass mehrere Markt-, Essens- und Getränkestände sich um einen zentralen Bereich mit vielen Sitzgelegenheiten gruppieren, in dem die Speisen der umliegenden Gastronomen verköstigt werden können. Die Sitzplätze sind keinem Gastronomiestand zugeordnet, sondern können frei gewählt werden. In der Mitte dieses "Verzehrbereichs" befindet sich eine Veranstaltungsfläche/Bühne, auf der Künstler*innen auftreten können. Dort sind Konzerte, Lesungen, Ausstellungen, Poetry Slams, Kabarett, Kleinkunst etc. möglich.
Dafür bieten sich die leerstehenden Flächen im KrönchenCenter aus unserer Sicht an, da im KrönchenCenter bereits kulturelle Einrichtungen wie das Stadtarchiv, die Stadtbibliothek und die Volkshochschule angesiedelt sind, gleichzeitig die Flächen im Erdgeschoss bislang für den Einzelhandel zur Verfügung standen und im unmittelbaren Umfeld der Wochenmarkt auf dem Marktplatz stattfindet und sich dadurch Synergien ergeben können. Die Chance, die sich jetzt mit den leerstehenden Einzelhandelsflächen im Erdgeschoss des KrönchenCenters der Stadt Siegen bietet, um den Bereich qualitativ aufzuwerten, Kaufkraft in die Oberstadt zu ziehen und die Oberstadt zu beleben, sollte genutzt werden.

Zu 4.
Mit Ausnahme einiger kleinerer Veränderungen oder Kürzungen aufgrund von Beschlüssen eingesetzter Haushaltsstrukturkommissionen hat es nunmehr über mehrere Jahrzehnte keine Überarbeitung des Zuschusswesens im Kulturbereich der Stadt Siegen gegeben. Seitdem haben sich aber nicht nur die Kosten permanent weiterentwickelt, sondern es sind viele neue Ideen, Gruppen oder Vereine hinzugekommen, die das kulturelle Leben in unserer Stadt bereichern. Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, die kulturelle Förderung auf eine neue Basis zu stellen und auch deren Höhe zu überprüfen. Aus diesem Grunde wird für das Haushaltsjahr 2021 ein Betrag von 30.000 € zusätzlich zur Verfügung gestellt. Sollten die neuen Richtlinien einen anderen Bedarf ergeben, so ist dieser für 2022 dann den städtischen Gremien zur Entscheidung vorzulegen.

Zu 5.
In Zusammenarbeit mit der CIMA Beratung + Management GmbH wurde im Jahr 2018 ein Konzept zur Weiterentwicklung des Siegener Stadtmarketings[1] entwickelt, in dessen Ergebnis die Stadtmarketing Siegen GmbH gegründet wurde. Nach diesem Konzept fußt die Arbeit der Stadtmarketing Siegen GmbH auf drei Säulen:
1. Tourismus & Wissenschaft,
2. Marketing, Eventmanagement & Social Media sowie

[1] Martin Kremming (CIMA): Weiterentwicklung des Siegener Stadtmarketings – Präsentation am 11.12.2018

CDU FRAKTION SIEGEN

Fraktion der Universitätsstadt Siegen SPD

3. dem Zentren- und Stadtteilmanagement.

Für das Zentren- und Stadtteilmanagement sieht das Konzept im Endausbau eine Personalausstattung von zwei Vollzeitstellen vor. Bislang steht dafür keine eigene Personalstelle zur Verfügung und wird durch die Geschäftsführerin mit betreut. Dies wollen die Fraktionen von CDU und SPD ändern und für diese wichtige Aufgabe – gerade in Zeiten der Corona-Pandemie – zusätzliches Personal zur Verfügung stellen. Aufgaben des Zentren- und Stadtteilmanagements der Stadtmarketing Siegen GmbH sind laut Vorlage 2515/2019:

- Attraktivitätssteigerung der Innenstadt und der Stadtteilzentren in Siegen,
- Weiterentwicklung und Unterstützung der Stadtteile bzw. der Werbegemeinschaften, ISGn und andere Organisationen,
- Standortvermarktung insgesamt verbessern,
- Steigerung der Aufenthalts- und Verweilqualität im öffentlichen Raum durch Optimierung der Möblierung (Laternen, Müllbehälter, Sitzgelegenheiten),
- Unterstützung der Einzelhandelsbetriebe* (z. B. einheitliche Ladenöffnungszeiten, Veranstaltungen, Nachfolgeprobleme),
- Flächen- und Leerstandsmanagement von Immobilien* (Vermeidung von Leerständen, Schaufenstergestaltung, Organisation attraktiver Zwischennutzungen),
- Kundenbefragungen, Passantenfrequenzerhebungen,
- Standortzufriedenheit der Unternehmen erhöhen,
- Herausarbeiten der weichen Standortfaktoren,
- Aktionen zu Service, Sauberkeit und Sicherheit,
- Aktionen zur digitalen Auffindbarkeit der Händler und zur digitalen Darstellung der Zentren im Internet.

Das Zentrenmanagement dient primär als Schnittstelle zwischen allen Akteuren: Politik, Stadtverwaltung, Einzelhandel/Gastronomie, sonstigen Akteuren (Dienstleistern, Kulturschaffenden etc.):

Die Aufgaben und Aktivitäten sind vielfältig und umfangreich. Sie gehen über die in der Vorlage 2515/2019 oben zitierten Punkte hinaus:

- Durchführung von z. B. Bestands- und Potenzialanalysen, Frequenzmessungen,
- Regelmäßige Erhebung und Dokumentation der Leerstände,
- Entwicklung von Nutzungskonzepten zur Vermeidung und Behebung von Leerständen,
- Vermittlung zwischen Immobilieneigentümern und künftigen Mietern im Rahmen von Flächen- und Leerstandsmanagement,
- Netzwerkaufbau und –pflege innerhalb der Stadt sowie mit anderen Städten zum Zwecke des Erfahrungsaustausches,
- Beratung und Information der Akteure bzw. Anlaufstelle für die Akteure, z. B. in Form von Workshops und Informationsveranstaltungen,
- Verknüpfung des Zentrenmanagements mit dem Stadtmarketing hinsichtlich Standortvermarktung, Imagebildung und Attraktivitätssteigerung der Innenstadt und Stadtteilzentren,
- Entwicklung bzw. Umsetzung von Kommunikationskonzepten, -aktionen und -projekten im Rahmen der Stadtmarketingstrategie mit Fokus auf das Zentrenmanagement.

Siegens Innenstadt und die Stadtteilzentren werden in der Zukunft anders aussehen als heute. Die Siegener Innenstadt wurde und wird durch die Förderprogramme „Siegen – Zu neuen Ufern“ und „Rund um den Siegberg“ erheblich aufgewertet. Diese qualitative Verbesserung gilt es, in der Zukunft zu sichern und fortzusetzen. Durch die Corona-Pandemie mit ihren massiven negativen Auswirkungen auf den lokalen Einzelhandel ist diese Herausforderung dringender geworden, denn je. Wesentlich ist, dass Innenstadt und Stadtteilzentren auch weiterhin ihre

CDU FRAKTION SIEGEN

Fraktion der Universitätsstadt Siegen SPD

Funktionen erfüllen können: Sie sind Mittel- und Anziehungspunkt, Freizeit- und Erlebnisraum, Verbindung zwischen historischer und moderner Stadtgestaltung und nicht zuletzt bieten sie Versorgungs- und Einkaufsfläche. Sie sind entscheidender Standortfaktor für den stationären Einzelhandel.
Die beiden Fraktionen von CDU und SPD möchten insbesondere in Zeiten der Corona-Pandemie die durch zunehmenden Leerstand geprägte Siegener Innenstadt und die Ortsteile durch professionelles Know-how beleben und schlagen deswegen die zusätzlichen finanziellen Mittel für die Stadtmarketing Siegen GmbH vor.
Hauptziel soll die Stärkung des Einzelhandels, der Gastronomie und der Dienstleistungsunternehmen sein. Dies kann dazu beitragen, Arbeitsplätze und Kaufkraft in Siegen zu binden, die Steuereinnahmen unserer Stadt zu verstetigen sowie den Leerstand von Gewerbeflächen gemeinsam mit privaten Akteuren zu beseitigen.
Kommunen wie Handel sind von Veränderungsprozessen betroffen, die sich wechselseitig bedingen und verstärken. Dabei gilt es, die Entwicklungen präzise zu beschreiben, mit Konzepten Antworten zu finden und innovativen Ideen zur Umsetzung zu verhelfen.
Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob es dafür Förderprogramme gibt und für diesen Zweck zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Weber
(Fraktionsvorsitzender der CDU)

Adhemar Molzberger
(stellv. Fraktionsvorsitzender der SPD)

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AT 67/2021 A

A N T R A G

gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Antragsteller/in	**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**
Eingang	**09.04.2021**
Federführend	**GB 4, Abt. 4/4**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat **14.04.2021**

Betreff:

Haushaltsplanberatungen 2021
- Ergänzungsantrag zu TOP 4.2, Ziffer 3

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Bündnis 90/Die Grünen · Im Rat der Stadt Siegen · Markt 2/Rathaus · 57072 Siegen

An den Bürgermeister
der Stadt Siegen
Herrn S. Mues

Rathaus Am Markt

57072 Siegen

Bündnis 90/Die Grünen
Im Rat der Stadt Siegen
Markt 2/Rathaus
57072 Siegen

404–1432
gruene@siegen.de

09. April 2021

EINGANG
BÜRGERMEISTER
- 9. April 2021
GB 4 PR
Abt. 414 INSTITUTE
Ø 112 Ø

Ergänzungsantrag zu TOP 4.2 „Haushaltsberatungen…“ der Sitzung des Rates der Stadt Siegen am 14.04.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mues,
sehr geehrte Damen und Herren im Rat der Stadt Siegen,

hiermit bittet die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den folgenden Ergänzungsantrag zum TOP 4.2 ‚Haushaltsberatungen 2021 – Antrag von CDU und SPD‘ in der Sitzung des Rates der Stadt Siegen am 14.04.2021 zu beraten und abzustimmen:

Beschlussvorschlag
Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Erstellung eines Konzepts für eine Kulturmarkthalle im KrönchenCenter ein besonderes Augenmerk auf nachhaltige Gastronomie-Angebote zu legen, insbesondere auf die Verwendung von Mehrweggeschirr.

Begründung
Bündnis90/GRÜNE begrüßt die Idee einer Kulturmarkthalle im Erdgeschoss des KrönchenCenter. Bei der Gastronomie in der Markthalle sollte auf Nachhaltigkeit geachtet werden, insbesondere auf die Verwendung von Mehrweggeschirr. Hierbei sollte geklärt werden, ob eine zentrale Mehrweggeschirrstelle, die durch eine*n Pächter*in betrieben wird, eingerichtet werden kann. Diese*r wäre für die Rücknahme, Reinigung und Bereitstellung verantwortlich, um somit Redundanzen bei der Infrastruktur zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen,

für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Rat der Stadt Siegen

Martin Heilmann
Stadtverordneter

i.A. Lena Schmidt
Fraktionsbüro

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AT 71/2021

A N T R A G

gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Antragsteller/in	**Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen**
Eingang	**17.03.2021**
Federführend	**GB 4/ Abt. 4/4**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat **14.04.2021**

Betreff:

Antrag zum Haushalt: Bereitstellung der Mittel zur Beschaffung einer mobilen induktiven Höranlage
- Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen -

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Bündnis 90/Die Grünen · Im Rat der Stadt Siegen · Markt 2/Rathaus · 57072 Siegen

An den Bürgermeister
der Stadt Siegen
Herrn S. Mues

Rathaus Am Markt

57072 Siegen

Bündnis 90/Die Grünen
Im Rat der Stadt Siegen
Markt 2/Rathaus
57072 Siegen

404–1432
gruene@siegen.de

17. März 2021

EINGANG
BÜRGERMEISTER
17. März 2021
GB 4
Abt. 414
PR
INSTITUTE

Ø SD
Ø Siegerlandhalle

Antrag zum Haushalt 2021
Sitzung des Rates der Stadt Siegen am 14.04.2021
Bereitstellung der Mittel zur Beschaffung einer mobilen induktiven Höranlage

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mues,
sehr geehrte Damen und Herren im Rat der Stadt Siegen,

hiermit stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rahmen der Beratung des Haushaltes 2021 den folgenden Antrag:

Beschlussvorschlag
Die Stadt Siegen beschafft eine mobile induktive Höranlage, um zur Verbesserung der Teilhabe hörgeschädigter Menschen beizutragen und stellt die hierfür benötigten Mittel in den Haushaltsplan 2021 ein. Die Entscheidung für eine geeignete Anlage soll in Absprache mit den zukünftigen Nutzer*innen bzw. den Mitgliedern des Beirats für Menschen mit Behinderungen erfolgen.

Die mobile induktive Anlage soll in erster Linie bei Ausschuss- und Ratssitzungen und bei Veranstaltungen (z.B. bei Kursen der Volkshochschule) der Stadt Siegen zum Einsatz kommen. Darüber hinaus soll es möglich sein, diese Anlage bei Bedarf an Vereine, Selbsthilfegruppen, etc. auszuleihen, wann immer die Anlage nicht für den kommunalpolitischen Betrieb oder städtische Veranstaltungen benötigt wird.

Begründung
Hörgeschädigten Menschen muss die Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben möglich sein. Die Beschaffung einer mobilen induktiven Höranlage trägt dazu bei, hörgeschädigten Personen diese Teilhabe zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Deshalb müssen jetzt die notwendigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2021 eingestellt werden.

Wegen der Corona-Pandemie müssen die Ausschuss- und Ratssitzungen in andere Räumlichkeiten, u.a. die Siegerlandhalle, verlegt werden. Durch die Weitläufigkeit dieser Räumlichkeiten ist es hörgeschädigten Personen kaum möglich, den dortigen Diskussionen akustisch zu folgen.

Aber auch unabhängig von der Pandemiesituation finden z.B. die Sitzungen der Bezirksausschüsse in Räumlichkeiten statt, die keine induktiven Höranlagen besitzen.

Außerdem sollte es hörgeschädigten Personen möglich sein, sich in Vereinen, Selbsthilfegruppen, etc. engagieren zu können. Um diese bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten zu unterstützen, sollte es möglich sein, die mobile induktive Höranlage bei Bedarf bei der Stadt Siegen ausleihen zu können.

Die Realisierung von Barrierefreiheit stellt unserer Meinung nach eine wesentliche Aufgabe der Stadt dar. Mit der Beschaffung einer mobilen induktiven Höranlage kann dieses Ziel zumindest ein Stück weit für hörgeschädigte Personen erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Rat der Stadt Siegen

Svenja König
Stadtverordnete

i.A. Lena Schmidt
Fraktionsbüro

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AT 71/2021 A

A N T R A G

gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Antragsteller/in	**Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen**
Eingang	**17.03.2021**
Federführend	**GB 4/ Abt. 4/4**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat	**14.04.2021**

Betreff:

Antrag zum Haushalt: Bereitstellung der Mittel zur Beschaffung einer mobilen induktiven Höranlage
- Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen -

Die Siegerlandhalle prüft bereits seit längerem in Abstimmung mit einzelnen Betroffenen die Möglichkeiten für eine Versorgung hörgeschädigter Besucher/innen in den Sälen des Instituts Siegerlandhalle und auch bei anderen städtischen Veranstaltungen.

Im Ergebnis wurde in Abstimmung mit

- der Beauftragten für Menschen mit Behinderung, Frau Massenhove,
- Herrn Thomas Wied vom Integrationsfachdienst ,
- dem technischen Fachpersonal der Siegerlandhalle sowie
- externer technischer Beratung

eine Anlage projektiert, die den vielfältigen Anforderungen moderner Hörhilfen gerecht wird und dem aktuellen technischen Stand entspricht. Sie zeichnet sich u.a. durch die folgenden Leistungsmerkmale aus:

- flexibel einsetzbar von Einzelvorträgen bis hin zu großen Konferenzen oder Bühnenveranstaltungen.
- einfach zu bedienen

. . .

- anwendbar unabhängig von den räumlichen Gegebenheiten
- multifunktional und daher für alle gängigen Hörgerätesysteme geeignet
- zukunftssicher und erweiterbar

Das Vergabe- und Zuschussantragsverfahren wird voraussichtlich im April 2021 eingeleitet, die Anlage sollte dann im ersten Halbjahr 2021 zur Verfügung stehen.

Eine Nutzung außerhalb der Veranstaltungen und Kongresse der Siegerlandhalle oder von städt. Veranstaltungen ist nicht vorgesehen. Für Vereine und Selbsthilfegruppen sowie Privatpersonen bestehen aber andere Möglichkeiten der Ausleihe einer mobilen Höranlage zu kostengünstigen Konditionen, z.B. bei dem Verein INVEMA e.V., Roonstraße 21 in 57223 Kreuztal, der verschiedene Systeme anbietet.

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Bündnis 90/Die Grünen · Im Rat der Stadt Siegen · Markt 2/Rathaus · 57072 Siegen

An den Bürgermeister
der Stadt Siegen
Herrn S. Mues

Rathaus Am Markt

57072 Siegen

Bündnis 90/Die Grünen
Im Rat der Stadt Siegen
Markt 2/Rathaus
57072 Siegen

404–1432
gruene@siegen.de

17. März 2021

EINGANG
BÜRGERMEISTER
17. März 2021
GB 4
Abt. 414
PR
INSTITUTE

Ø SD
Ø Siegerlandhalle

Antrag zum Haushalt 2021
Sitzung des Rates der Stadt Siegen am 14.04.2021
Bereitstellung der Mittel zur Beschaffung einer mobilen induktiven Höranlage

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mues,
sehr geehrte Damen und Herren im Rat der Stadt Siegen,

hiermit stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rahmen der Beratung des Haushaltes 2021 den folgenden Antrag:

Beschlussvorschlag
Die Stadt Siegen beschafft eine mobile induktive Höranlage, um zur Verbesserung der Teilhabe hörgeschädigter Menschen beizutragen und stellt die hierfür benötigten Mittel in den Haushaltsplan 2021 ein. Die Entscheidung für eine geeignete Anlage soll in Absprache mit den zukünftigen Nutzer*innen bzw. den Mitgliedern des Beirats für Menschen mit Behinderungen erfolgen.

Die mobile induktive Anlage soll in erster Linie bei Ausschuss- und Ratssitzungen und bei Veranstaltungen (z.B. bei Kursen der Volkshochschule) der Stadt Siegen zum Einsatz kommen. Darüber hinaus soll es möglich sein, diese Anlage bei Bedarf an Vereine, Selbsthilfegruppen, etc. auszuleihen, wann immer die Anlage nicht für den kommunalpolitischen Betrieb oder städtische Veranstaltungen benötigt wird.

Begründung
Hörgeschädigten Menschen muss die Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben möglich sein. Die Beschaffung einer mobilen induktiven Höranlage trägt dazu bei, hörgeschädigten Personen diese Teilhabe zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Deshalb müssen jetzt die notwendigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2021 eingestellt werden.

Wegen der Corona-Pandemie müssen die Ausschuss- und Ratssitzungen in andere Räumlichkeiten, u.a. die Siegerlandhalle, verlegt werden. Durch die Weitläufigkeit dieser Räumlichkeiten ist es hörgeschädigten Personen kaum möglich, den dortigen Diskussionen akustisch zu folgen.

Aber auch unabhängig von der Pandemiesituation finden z.B. die Sitzungen der Bezirksausschüsse in Räumlichkeiten statt, die keine induktiven Höranlagen besitzen.

Außerdem sollte es hörgeschädigten Personen möglich sein, sich in Vereinen, Selbsthilfegruppen, etc. engagieren zu können. Um diese bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten zu unterstützen, sollte es möglich sein, die mobile induktive Höranlage bei Bedarf bei der Stadt Siegen ausleihen zu können.

Die Realisierung von Barrierefreiheit stellt unserer Meinung nach eine wesentliche Aufgabe der Stadt dar. Mit der Beschaffung einer mobilen induktiven Höranlage kann dieses Ziel zumindest ein Stück weit für hörgeschädigte Personen erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Rat der Stadt Siegen

Svenja König
Stadtverordnete

i.A. Lena Schmidt
Fraktionsbüro

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AT 78/2021

A N T R A G

gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Antragsteller/in	**Fraktion Die Linke**
Eingang	**31.03.2021**
Federführend	**GB 4, Abt. 4/5**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat	**14.04.2021**

Betreff:

Antrag zum Haushalt - Verträglichkeitsstudie Discounter Geisweid
- Antrag der Fraktion die Linke

DIE LINKE. Ratsfraktion Siegen, Markt 2, 57072 Siegen

An den
Bürgermeister der Stadt Siegen
Herrn Steffen Mues
Markt 2

57072 Siegen

Kopien erledigt

EINGANG
BÜRGERMEISTER
31. März 2021
GB | PR
Abt. | INSTITUTE

DIE LINKE.

Fraktion im Rat
der Stadt Siegen
Rathaus Siegen
Markt 2
57072 Siegen
0271-404-1520 Fax 404-361520
DieLinke.Fraktion@siegen.de
www.die-linke-siegen-wittgenstein.de
Volksbank Siegerland
Konto-Nr. 766 349 901
BLZ 460 600 40

Siegen, den 31.03.2021

Antrag gemäß § 9 der GeschO des Rates der Stadt Siegen zur nächsten Sitzung des Rates am 14.04.2021

Antrag zum Haushalt:

Beschlussvorschlag:

1. Die im Haushalt veranschlagten Mittel zur Erstellung einer Verträglichkeitsstudie zur Prüfung der Verträglichkeit der Ansiedelung eines Discounters auf dem Elih-Gelände werden unter Vorbehalt eingestellt.
2. Die Verträglichkeitsstudie wird erst dann in Auftrag gegeben, wenn es sichere Erkenntnisse gibt, dass der von der Bevölkerung gewünschte Discounter sich erneut in Geisweid ansiedeln will.

Begründung: In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Stadthallen vom 18.02.2021 wurde beschlossen, eine Verträglichkeitsstudie zur Prüfung der Verträglichkeit eines Discounter auf dem Elih-Gelände in Auftrag zu geben. Dies wurde beschlossen, obwohl anscheinend noch nicht geklärt ist, ob der von der Bevölkerung gewünschte Discounter überhaupt bereit ist, sich erneut in Geisweid niederzulassen. Auf eine entsprechende Frage seitens unserer Fraktion kam darauf von der Verwaltung keine befriedigende Antwort. Bereits zweimal hatte der besagte Discounter in Geisweid eine Filiale betrieben. In beiden Fällen, in der Birlenbacher Straße und in der Lehmkaule, wurde die Filiale wegen zu geringer Umsätze geschlossen. Aus diesem Grund ist es fraglich, ob der besagte Anbieter überhaupt noch einmal bereit ist, eine weitere Filiale in Geisweid zu eröffnen. Da aber die Geisweider Bürger explizit auf einen Discounter von diesem Anbieter bestehen und einen anderen Anbieter nicht annehmen würden, wäre diese Verträglichkeitsstudie nur sinnvoll, wenn es ein ernst zu nehmendes Ansinnen von Seiten des besagten Anbieters gäbe.
Die Verträglichkeitsstudie sollte erst einmal zurückgestellt werden. Erst wenn alle Unklarheiten beseitigt sind, könnte sie dann in Auftrag gegeben werden. Dafür sollte das Geld im Haushalt vorgehalten werden. Wenn sich herausstellt, dass der besagte Discounter nicht nach Geisweid kommen will, kann auf die Studie verzichtet und das eingestellte Geld anderweitig verplant werden.

Mit freundlichen Grüßen, gez.

Melanie Becker (Fraktionsgeschäftsführerin)

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AT 80/2021

A N T R A G

gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Antragsteller/in	**Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen**
Eingang	**09.04.2021**
Federführend	**GB 4**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat	**14.04.2021**

Betreff:

Antrag zum Haushalt
hier: Mittel für Ufer-Wege durch die Stadt und zur Entwicklung und Realisierung von Wanderwegen
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Bündnis 90/Die Grünen · Im Rat der Stadt Siegen · Markt 2/Rathaus · 57072 Siegen

An den Bürgermeister
der Stadt Siegen
Herrn S. Mues

Rathaus Am Markt

57072 Siegen

Kopien erledigt
EINGANG
BÜRGERMEISTER
- 9. April 2021
GB | PR
Abt. | INSTITUTE

Bündnis 90/Die Grünen
Im Rat der Stadt Siegen
Markt 2/Rathaus
57072 Siegen

404–1432
gruene@siegen.de

09. April 2021

Ø Rüro DN
Ø SN Steyn

Antrag zu TOP 4 „Haushaltsberatung“ der Sitzung des Rates der Stadt Siegen am 14.04.2021
Neue HH-Stellen für die Ufer-Wege durch die Stadt und zur Entwicklung und Realisierung von Wanderwegen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mues,
sehr geehrte Damen und Herren im Rat der Stadt Siegen,

hiermit bittet die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen unter TOP 4 der Sitzung des Rates der Stadt Siegen am 14.04.2021 folgenden Antrag zu beraten und zur Abstimmung zu stellen:

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt eine neue Position für den Bau von Uferwegen im Haushalt 2021 einzurichten. Er stellt einen jährlichen Betrag von 200.000 € für eine Gesamtplanung der Strecke sowie für die Umsetzung kleinerer Maßnahmen zur Verfügung.

2. Der Rat der Stadt Siegen beschließt eine neue Position im Haushalt 2021 für die Entwicklung und Realisierung von Wanderwegen und stellt einen jährlichen Betrag in Höhe von 50.000 € zur Verfügung.

Begründung:
In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die bereits gefassten Rats-Beschlüsse „Zugänglichkeit der Uferbereiche der Gewässer in Siegen“ vom 13.06.2018 und für die Realisierung der Wanderwege vom 20.12.2017, die wir beide diesem Antrag anhängen. Um die mit breiter Mehrheit getroffenen Ratsentscheidungen auch umzusetzen, benötigt die Stadt Siegen dauerhaft Haushaltsmittel. Insbesondere bei der Realisierung eines Premiumwanderweges gibt es inzwischen eine detaillierte Wegeplanung, die jetzt auch tatsächlich umgesetzt werden muss (u.a. Kennzeichnung, Bänke, Marketing).

Mit freundlichen Grüßen,
für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Rat der Stadt Siegen
Michael Groß
Fraktionsvorsitzender

i.A. Lena Schmidt
Fraktionsbüro

Rat 13.06.2018 – *Auszug aus dem Protokoll:*

3.2 Zugänglichkeit der Uferbereiche der Gewässer in Siegen
- Antrag der Fraktionen CDU, B´90/GRÜNE und FDP –

Beschluss (gemäß Antrag der Fraktionen CDU, B'90/Grüne und FDP):
Die Uferbereiche der Gewässer in Siegen sind, wo möglich, öffentlich zugängig zu machen bzw. deren Zugänglichkeit zu erhalten. Angestrebt werden - soweit technisch möglich und naturschutzfachlich unbedenklich - durchgängige Fuß- und/oder Radwege entlang der Sieg und Ferndorf.

Dieses Ziel ist insbesondere beim Verkauf und bei Möglichkeiten zum Ankauf von Grundstücken, beim Aufstellen von Bebauungsplänen und bei Baugenehmigungen zu beachten.

Beratungsergebnis: 58 Stimmen dafür, 1 dagegen (Stv Dr. Sonneborn), 1 Enthaltung (Stv Eger-Kahleis)

Rat 20.12.2017 – *Auszug aus dem Protokoll:*

3.1. Baumwipfelpfad und Premiumwanderweg
Antrag der Fraktionen CDU, B'90/Grüne und FDP

Beschluss:
Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Anlage eines Baumwipfelpfades mit der Schaffung einer Aussichtsplattform, z. B. im Bereich Wellersberg, zu prüfen und Erkundigungen über Zuschussmöglichkeiten einzuholen (Beispiele: Baumwipfelpfade mit Aussichtsplattformen in Waldbröl und an der Saarschleife)

3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Anlage eines Premium-Wanderweges (siehe auch www.wanderinstitut.de) im Bereich Tiergarten/Trupbacher Heide als Rundwanderweg zu prüfen und die Kosten inklusive etwaiger Zertifizierungsverfahren zu ermitteln.

Beratungsergebnis: 44 Stimmen dafür, 19 dagegen (SPD, Stv Eger-Kahleis), 0 Enthaltungen

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AT 81/2021

A N T R A G

gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Antragsteller/in	**Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen**
Eingang	**09.04.2021**
Federführend	**GB 4, Abt. 4/1**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat **14.04.2021**

Betreff:

Antrag zum Haushalt
hier: HH-Stelle des Projekts "Kreisverkehr Schleifmühlchen" streichen
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Bündnis 90/Die Grünen · Im Rat der Stadt Siegen · Markt 2/Rathaus · 57072 Siegen

An den Bürgermeister
der Stadt Siegen
Herrn S. Mues

Rathaus Am Markt

57072 Siegen

Bündnis 90/Die Grünen
Im Rat der Stadt Siegen
Markt 2/Rathaus
57072 Siegen

404–1432
gruene@siegen.de

09. April 2021

Antrag zu TOP 4 „Haushaltsberatung“ der Sitzung des Rats der Stadt Siegen am 14.04.2021
HH-Stelle des Projekts „Kreisverkehr Schleifmühlchen“ streichen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mues,
sehr geehrte Damen und Herren im Rat der Stadt Siegen,

hiermit bittet die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, unter TOP 4 der Sitzung des Rates der Stadt Siegen am 14.04.2021 den folgenden Antrag zu befassen:

Beschlussvorschlag
Die Veranschlagung des Projekts „Kreisverkehr Schleifmühlchen“ wird gestrichen. Vor einer Etatisierung im städtischen Haushalt sollen die vorhandenen Pläne in den zuständigen Ausschüssen vorgestellt und im Rat beschlossen werden. Dabei ist insbesondere die Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 9.06.2015, aber auch die Dauer der Bauphase und die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen für alle Verkehrsteilnehmenden zu berücksichtigen.

Begründung
Im HH-Entwurf 2021 ist der Umbau des Kreisels Schleifmühlchen mit einer Investition von 5,2 Mio. €, unterlegt mit einem Zuschuss von 3,49 Mio. €, veranschlagt. Die endgültigen Ausführungspläne wurden der Politik und der Öffentlichkeit bisher noch nicht vorgestellt. Nach den uns bisher vorliegenden Informationen sind trotz dieser hohen Investition und entgegen dem Ratsbeschluss vom 9.06.2015 (siehe Anlage) keine Verbesserungen für die Verkehrsarten des Umweltverbunds zu erwarten. Für den motorisierten Individualverkehr (MIV) ergeben sich lediglich für einige Fahrbeziehungen geringfügige Verbesserungen. Während der vermutlich jahrelangen Bauphase ist mit erheblichen Beeinträchtigungen für alle Verkehrsteilnehmenden zu rechnen. Daher ist das Projekt aus unserer Sicht unter Gesichtspunkten wie Einfluss auf die Verkehrswende und Kosten-Nutzen-Verhältnis sorgfältig neu zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen,

für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Rat der Stadt Siegen
Joachim Boller
Stadtverordneter

i.A. Lena Schmidt
Fraktionsbüro

Anlage – *Protokollauszug*

Rat 09.06.2015

4.2 Verbesserung der Verkehrssituation in Siegen-Mitte

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Verbesserung der Verkehrssituation für alle Verkehrsteilnehmer im Siegener Stadtzentrum Optimierungspotenziale, insbesondere in den Bereichen Koch's Ecke, Schleifmühlchen, Hainer Hütte, Hohler Weg und Brüderweg mit dem Ziel zu prüfen, punktuelle Verbesserungen zu erzielen, den Verkehrsfluss zu beschleunigen und den Individualverkehr noch stärker auf die HTS zu leiten.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 1 Enthaltung (WAS)

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 290/2021

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 3
Bereich: Kämmerei
Bearbeitet von: 3/1 Kämmerei

Siegen, 25.03.2021

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat	**14.04.2021**

Kurzbezeichnung:

Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2021 und Haushaltssicherungskonzept 2021
hier: Änderungen gegenüber Entwurfsfassung von 01/2021

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegen beschließt

a) die Haushaltssatzung 2021 einschließlich aller Anlagen mit den notwendigen Änderungen laut den Anlagen 1 (Ergebnisplan) und 2 (Finanzplan),

b) das Haushaltssicherungskonzept 2021 einschl. der aktualisierten Finanzplanung (Anlage 3) unter Berücksichtigung der in dieser Vorlage beschriebenen Änderungen,

c) über die noch nicht berücksichtigten Änderungsempfehlungen laut Anlage 4.

Sachverhalt / Begründung:

1. Haushaltssatzung / Haushaltsplan 2021

Seit Erstellung des Entwurfs des Haushalts 2021 ergeben sich diverse Änderungsnotwendigkeiten, welche in den Anlagen 1 und 2 dargestellt werden.

ERGEBNISPLAN

Änderungsbedarfe ergeben sich überwiegend aufgrund neuer Erkenntnisse seit Einbringung des Haushalts. Im Übrigen wird auf die stichwortartigen Erläuterungen zu den Ansatzveränderungen verwiesen.

. . .

Die Änderungsnotwendigkeiten der Anlage 1 führen in der Summe zu einem

- Mehrertrag von 51 T€ und einem
- Mehraufwand von rd. 768 T€.

Minderertrag und Mehraufwand **erhöhen** den Fehlbedarf somit um rd. 717 T€.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Veränderungen wurde die Finanzplanung überarbeitet (vgl. **Anlage 3**). Ein struktureller Haushaltsausgleich kann - wie bisher - im **Jahr 2022** dargestellt werden.

Weiterhin wird in der **Anlage 4** der politische Antrag der CDU und SPD-Fraktion vom 22.03.2021 zu Zuschüssen im Bereich Kultur und Stadtmarketing Siegen GmbH zur Abstimmung vorgelegt.

FINANZPLAN

Das Investitionsvolumen im Finanzplan wird auf rd. 37,3 Mio. € festgesetzt (ursprünglich 41,1 Mio. €).

Im investiven Teil des Finanzplans sind weitere Bedarfe zu finanzieren und Anpassungen gegenüber den bisherigen Veranschlagungen vorzunehmen (siehe Anlage 2). Tlw. wurden Positionen auch neu veranschlagt. In diesen Fällen erfolgt keine Bildung von Haushaltsresten. Weiterhin wurden Maßnahmen im Hinblick auf ihre Kassenwirksamkeit geprüft und in der mittelfristigen Finanzplanung angepasst. Dadurch ergibt sich letztlich die Minderung des Investitionsvolumens 2021.

Die nunmehr zur Finanzierung der gesamten für 2021 geplanten Investitionen benötigten Kreditaufnahmen werden auf rd. 13,45 Mio. € festgesetzt. Gegenüber der Entwurfsfassung des Haushalts 2021 tritt damit eine Minderung um 2,55 Mio. € ein.

Damit wird eine Netto-Neuverschuldung von rd. 7 Mio. € ausgewiesen.

Unter Zugrundelegung der verwaltungsseitig unterbreiteten Änderungsvorschläge ändern sich die Eckwerte der Haushaltssatzung 2021 wie folgt:

§ 1 – Ergebnisplan, Finanzplan -

	HH-Entwurf 01/2021	+/-	neu
a) Ergebnisplan	EURO	EURO	EURO
Ordentliche Erträge	307.587.360	-360.000	307.227.360
Ordentliche Aufwendungen	324.330.298	768.493	325.098.791
Ordentliches Ergebnis	-16.742.938	-1.128.493	-17.871.431
Finanzerträge	5.010.950	21.000	5.031.950
Zinsen, sonst. Finanzaufwendungen	4.639.000	0	4.639.000
Finanzergebnis	371.950	21.000	392.950
Summe Erträge	312.598.310	-339.000	312.259.310
Summe Aufwendungen	328.969.298	768.493	329.737.791
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	-16.370.988	-1.107.493	-17.478.481
außerordentlicher Ertrag	13.648.000	390.000	14.038.000
Jahresergebnis	-2.722.988	-717.493	-3.440.481
b) Finanzplan			
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	301.175.750	-339.000	300.836.750
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	305.420.934	1.524.600	306.945.534
Saldo	-4.245.184	-1.863.600	-6.108.784
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	25.067.150	-1.247.050	23.820.100
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	41.145.870	-3.875.500	37.270.370
Saldo	-16.078.720	2.628.450	-13.450.270
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	17.632.000	-2.550.000	15.082.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	8.146.100	0	8.146.100
Saldo	9.485.900	-2.550.000	6.935.900
SALDO FINANZPLAN	-10.838.004	-1.785.150	-12.623.154

§ 2 – Gesamtbetrag der Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, verringert sich von 16.000 T€ um 2.550 T€ auf **13.450 T€.**

§ 3 – Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen erhöht sich um 5.651 T€ von 18.899 T€ auf **24.550 T€.**

§ 4 – Verringerung der Allgemeinen Rücklage

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans beträgt **3.440.481 €** (plus rd. 717 T€).

Die §§ 5 - 8 ändern sich gegenüber dem Entwurf der Haushaltssatzung nicht.

Finanzielle Auswirkungen **X** ja, siehe Vorlage ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
X Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

gez.

Wolfgang Cavelius
Stadtkämmerer

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n):
1. Anlage 1a konsumtiv 2021.xlsx
2. Anlage 1b konsumtiv 2021.xlsx
3. Anlage 2a investiv 2021.xlsx
4. Anlage 2b investiv 2021.xlsx
5. Anlage 3_Finanzplanung_Änderungsdienst.xlsx
6. ANLAGE 4.xlsx

lfd. Nr.	Seite	Produkt	Kons. Auftrag/ Sachkonto	Bezeichnung	Entwurf Haushalt 2021	neuer Ansatz 2021	mehr + weniger -	2022	2023	2024	Bemerkungen
1	153	01.13.02	A011302002/ 4140800	Grundschulen/ Bundeszuweisung mit konsumtivem Auftrag	0	**255.000**	**255.000**	0	0	0	Die Sanierung der WC-Anlage der Montessorischule soll über das Bundesförderprogramm zum Ausbau der Ganztagsbetreuung gefördert werden.
2	210	02.03.02	4480000	Wahlen, Kostenerstattung Bund	80.000	**120.000**	**40.000**	0	0	0	Neukalkulation, vgl. Aufwand
3	421	08.02.01	4147100	Stadien und Sportplätze/ Auflösung PRAP f. Zuschüsse v. priv. Unternehmen	50.000	**0**	**-50.000**	0	0	0	haushaltsneutrale Umkontierung
4	421	08.02.01	4411070	Stadien und Sportplätze/ Auflö-sung PRAP Kunstrasenplätze	0	**50.000**	**50.000**	50.000	50.000	50.000	
5	453	09.02.01	A090201203/ 4141800 + 4148800	Stadtumbau West, Geisweid, Verfügungsfonds/, Landeszuweisungen + Zuschüsse von übrige Bereichen	25.000	**0**	**-25.000**	0	0	0	Die Mittel sollen investiv verwendet werden. Daher erfolgt eine Umplanung auf den investiven Titel I090201100.
6	499	11.01.01	4321000	Abfallentsorgung/ Benutzungs-gebühren und ähnliche Entgelte	10.202.400	**2.400**	**-10.200.000**	2.400	2.400	2.400	haushaltsneutrale Umkontierung
7	499	11.01.01	4321030	Abfallentsorgung/ Restmüll	0	**8.700.000**	**8.700.000**	8.700.000	8.700.000	8.700.000	
8	499	11.01.01	4321035	Abfallentsorgung/ Biomüll	0	**1.500.000**	**1.500.000**	1.500.000	1.500.000	1.500.000	
9	613	15.02.01	4525000	Siegerlandhalle/ Erstattung von Steuern	89.000	**89.000**	**0**	94.000	100.000	100.000	Aktuelle Ankündigung RWE-Konzern
10	615	15.02.01	4651040	Siegerlandhalle/ Aktiendividenden	337.000	**358.000**	**21.000**	379.000	379.000	379.000	
11	638	16.01.01	4031000	Vergnügungssteuer	1.800.000	**1.200.000**	**-600.000**	1.450.000	1.450.000	1.450.000	Durch die Corona-bedingte Schließung von Spielhallen und Gastronomie wird es zu deutlichen Mindererträgen kommen.
12	638	16.01.01	4031010	Wettbürosteuer	130.000	**100.000**	**-30.000**	150.000	150.000	150.000	Durch die Corona-bedingten Einschränkungen beim Betrieb der Wettbüros wird es zu deutlichen Mindererträgen kommen.
Summe ordentliche Erträge und Finanzerträge							**-339.000**				
13	639	16.01.01	4911000	Steuern, allg. Zuweisungen und Umlagen/ außerordentliche Erträge	13.648.000	**14.038.000**	**390.000**	19.595.000	17.537.000	10.540.000	Die Corona-bedingten Mindererträge bei der Vergnügungs- und Wettbürosteuer sowie Mehrbedarf für Corona-Schnelltests erhöhen den "Corona-Schaden".
Summe außerordentliche Erträge							**390.000**				

Summe Erträge			**51.000**					

lfd. Nr.	Seite	Produkt	kons. Auftrag/ Sachkonto	Bezeichnung	Entwurf Haushalt 2021	neuer Ansatz 2021	mehr + weniger -	2022	2023	2024	Bemerkungen
1	90	01.05.01	5291000	Rechnungsprüfung/ Aufw. für sonstige Dienstleistungen	0	**8.000**	**8.000**	8.000	8.000	8.000	Übertragung von Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gem. öff.-rechtl. Vereinbarung auf den Kreis S.-W. (Vorlage 177/2021)
2		alle	5051000	Zuführung zu Pensionsrückstellungen	1.333.366	**690.144**	**-643.222**	721.777	634.406	665.359	Neuberechnung auf Basis des Heubeck-Gutachtens zum 31.12.2020
3		alle	5061000	Zuführung zu Beihilferückstellungen	341.030	**738.145**	**397.115**	366.358	353.397	356.191	
4	116	01.10.01	5151000	Zuführ. zu Pensionsrückst. Vers.-Empf.	1.770.000	**900.000**	**-870.000**	940.000	830.000	870.000	
5	116	01.10.01	5161000	Zuführ. zu Beihilferückst. Vers.-Empf.	560.000	**1.220.000**	**660.000**	550.000	580.000	590.000	
6	122	01.11.01	5412050	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung/ Personalnebenaufwendungen	0	**90.000**	**90.000**	0	0	0	Beschaffung von Selbsttests für Mitarbeitende
7	153	01.13.02	A011302002/ 5215901	Grundschulen/ Gebäudeunterhaltung	1.050.000	**1.100.000**	**50.000**	650.000	700.000	700.000	Die Sanierung der WC-Anlage der Montessorischule wird gem. aktueller Kostenkalkulation teurer. Gleichzeitig wird ein Zuschuss aus dem Bundesförderprogramm zum Ausbau der Ganztagsbetreuung beantragt.
8	156/ 157	01.13.02	A011302023 5215901	KEG-verwaltete Objekte	120.000	**170.000**	**50.000**	100.000	100.000	100.000	Neuveranschlagung Sanierung Wohnung Am Freibad Kaan-Mareinborn
9	158	01.13.02	A011302070 5215901 - neu -	Prüfung elektrischer Anlagen	0	**125.000**	**125.000**	125.000	125.000	125.000	Prüfung nach der DIN VDE 0105-100
10	191	02.01.01	5255000	Brandschutz, technische Hilfeleistung, Katastrophenschutz allg.	120.000	**170.000**	**50.000**	120.000	120.000	120.000	2021 fallen die 6-Jahres-Prüfungen der Atemschutzgeräte an. Die Prüfung ist gesetzlich vorgeschrieben.
11	210	02.03.02	5431000	Wahlen, Geschäftsausgaben	100.000	**180.000**	**80.000**	100.000	0	0	Mehrbedarf; Neukalkulation
12	304	04.01.01	5291000	Kulturveranstaltungen und Kulturförderung/ Aufw. für sonstige Dienstleistungen	209.000	**259.000**	**50.000**	234.000	209.000	222.000	Corona-konforme Kulturveranstaltungen in 2021; die Mittel können auch zur Förderung von entsprechenden Veranstaltungen Dritter verwendet werden.
13, 14	383	06.02.01	5019000	Tageseinrichtungen für Kinder allg. / Aufwendungen für sonstige Beschäftige,	0	**58.600**	**58.600**	0	0	0	Finanzielle Mittel für die Durchführung des Brückenprojekts "Kinderbetreuung in besonderen Fällen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen". (Dringlichkeitsentscheidung VL 247/2021)
			5281000	Tageseinrichtungen für Kinder allg. / Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	0	**5.000**	**5.000**	0	0	0	
15	453	09.02.01	A090201203/ 5318800	Stadtumbau West, Geisweid, Verfügungsfonds/, Zuschüsse an übrige Bereiche	25.000	**0**	**-25.000**	0	0	0	Die Mittel sollen investiv verwendet werden. Daher erfolgt eine Umplanung auf den investiven Titel I090201100.
16	492	10.03.01	5429000	Denkmalschutz und -pflege	1.600	**9.600**	**8.000**	1.600	1.600	1.600	Einführungskosten und jährliche Softwarepflegekosten der für die Digitalisierung der Denkmale anzuschaffenden Software (s. I100301000)
17	509	12.01.01	5291000	Verwaltung öffentlicher Verkehrsflächen / Aufw. für sonst. Dienstleistungen	80.000	**130.000**	**50.000**	80.000	80.000	80.000	Errichtung Velocity-Stationen (E-Bike Ladestationen) an drei Standorten. (Einmaliger Aufwand, keine Folgekosten)

lfd. Nr.	Seite	Produkt	kons. Auftrag/ Sachkonto	Bezeichnung	Entwurf Haushalt 2021	neuer Ansatz 2021	mehr + weniger -	2022	2023	2024	Bemerkungen
18	608	15.01.01	5317000	Wirtschaftsförderung allg./Zuweisungen an priv. Unternehmen, Vereine, Stiftungen	274.300	**324.300**	**50.000**	306.300	308.300	308.300	VV 260/2021, Einrichtung von Zentrenbudgets zur Attraktivierung und Wiederbelebung der Zentren
19	614	15.02.01	5445010	Siegerlandhalle/ Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag	89.000	**94.000**	**5.000**	100.000	100.000	100.000	Aktuelle Ankündigung RWE-Konzern
20	638	16.01.01	5374000	Kreisumlage	65.640.000	**66.210.000**	**570.000**	67.500.000	69.000.000	70.500.000	Anpassung gem. Beschluss des Kreistags vom 19.03.2021
				Mehraufwand Summe			**768.493**				
				Mehrertrag Summe			**51.000**				
				Saldo			**-717.493**				
				Fehlbetrag gem. Entwurf			**-2.722.988**				
				Fehlbetrag neu			**-3.440.481**				

Konsumtive Auszahlungen

1	-	05.01.02	2811906/ 7499040	Hilfe nach dem AsylblG / Abg. andere Sonstige Rückstellungen=> Rückzahlung von Zuweisungen	0	**300.000**	**300.000**	0	0	0	Rückforderung überzahlter FlüAG-Pauschalen für das Jahr 2017, Rückstellung wird im JA 2020 gebildet

Einnahmen investiv																			
lfd. Nr.	Seite	Invest.-Nr. Sachkonto	Maßnahme, Bezeichnung Beträge T€	insgesamt		bisher		2020		2021		2022		2023		2024		später	
				alt	+ / -	alt	+ / -	alt	+ / -	alt	+ / -	alt	+ / -	alt	+ / -	alt	+ / -	alt	+ / -
1	172	K030102001/ 6810000	Jung-Stiling-Schule, Erweiterungsbau/ Investitionszuweisungen vom Bund	3.145,0	0,0	1.125,0	-1.125,0	369,0	0,0	**1.010,0**	**490,0**	1.010,0	635,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
												Neuveranschlagung, da sich der Beginn der Maßnahme verschoben hat.							
2	172	K030106001/ 6810000	Komplettsan. Rundsporthalle, Gym.Auf der Morgenröthe/ Investitionszuweisungen vom Bund	4.050,0	177,0	2.669,3	0,0	2.430,0	0,0	**0,0**	**177,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
												Übertragung der Bundeszuweisungen von der MN K060201060 - KITA Mühlchenstraße, Ausbau U3 -							
3	253	V030102101/ 6810000 - neu -	Grundschulen, 2 Fahrzeuge/ Investitionszuweisungen vom Bund	0,0	54,4	0,0	0,0	0,0	0,0	**0,0**	**54,4**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
												Bundeszuweisung aus dem Förderprogramm "Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder"							
4	455	H090201141/ 6811000	RudS, 4. Bew., Haus Seel, Barrierefreiheit/ Investitionszuweisungen vom Land	0,0	22,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**0,0**	**22,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
												Landeszuweisung zu dem investiv neu veranschlagten Einbau eines Treppenliftes.							
5	459	T090201133/ 6811000	RudS, 3. Bew., Siegberggärten/ Investitionszuweisungen vom Land	350,0	-344,3	119,0	-113,3	0,0	0,0	**141,0**	**-141,0**	90,0	-90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
												Die Maßnahme wird aus dem Förderprojekt Rund um den Siegberg gestrichen.							
6	459	T090201134/ 6811000	RudS, 3. Bew., Wiederherstellung Schlosspark/ Investitionszuweisungen vom Land	1.396,0	-180,0	451,0	0,0	166,0	0,0	**280,0**	**0,0**	665,0	-180,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
												Anpassung an den aktuellen Zuschussänderungsbescheid und Kostenkalkulation.							
7	461	T090201170/ 6811000	RudS, 7. Bew., Stadtmauer 7. BA/ Investitionszuweisungen vom Land	805,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**70,0**	**-49,0**	50,0	49,0	685,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
												Anpassung an die geänderte Zeitplanung.							
8	462	I090201100/ 6811000 - neu -	Stadtumbau West, Geisweid, Verfügungsfonds/ Investitionszuweisungen vom Land	0,0	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**0,0**	**12,5**	0,0	12,5	0,0	12,5	0,0	12,5	0,0	0,0
												Die bisher konsumtiv veranschlagten Mittel sollen investiv verwendet werden.							
9	462	I090201100/ 6818000 - neu -	" / Investitionszuschüsse von übrigen Bereichen	0,0	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**0,0**	**12,5**	0,0	12,5	0,0	12,5	0,0	12,5	0,0	0,0
												Voraussetzung für die Landesförderung ist dabei eine 50 %-ige Kofinanzierung durch Dritte.							
10	512	H120101000/ 6810000	Radabstellanlagen an Bahnhöfen / Investitionszuweisungen vom Bund	470,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**470,0**	**-390,0**	0,0	390,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
												Maßnahme wird erst in 2022 abgeschlossen.							
11	531	T120201124/ 6811000	ZOB Geisweid / Investitionszuweisungen vom Land	2.135,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**675,0**	**-675,0**	1.460,0	340,0	0,0	335,0	0,0	0,0	0,0	0,0
												Anpassung an die geänderte Zeitplanung.							

Einnahmen investiv																			
lfd. Nr.	Seite	Invest.-Nr. Sachkonto	Maßnahme, Bezeichnung Beträge T€	insgesamt alt	insgesamt + / -	bisher alt	bisher + / -	2020 alt	2020 + / -	2021 alt	2021 + / -	2022 alt	2022 + / -	2023 alt	2023 + / -	2024 alt	2024 + / -	später alt	später + / -
12	532	T120201125/	Neubau Radweg Leimbachtal /	846,5		0,0		0,0		**549,45**		297,0		0,0		0,0		0,0	
		6811000	Investitionszuweisungen vom Land		0,0		0,0		0,0		**-425,45**		425,45		0,0		0,0		0,0
												Anpassung an die geänderte Zeitplanung.							
13	533	V120201000/	Erneuerung Parkleitsystem /	140,0		140,0		140,0		**0,0**		0,0		0,0		0,0		0,0	
		6810000	Investitionszuweisungen vom Bund		48,0		-140,0		-140,0		**188,0**		0,0		0,0		0,0		0,0
												Neuveranschlagung unter Berücksichtigung des Zuschusserhöhungsantrags							
14	546	T120203103/	Brücke Nr. 3174 Achenbacher Straße,	950,0		0,0		0,0		**200,0**		600,0		150,0		0,0		0,0	
		6811000	grundhafte San. / Investitionszuweisungen		0,0		0,0		0,0		**-200,0**		200,0		0,0		0,0		0,0
			vom Land									Anpassung an die geänderte Zeitplanung.							
15	552	T120204084/	Kreisverkehr Schleifmühlchen /	3.490,0		392,9		340,0		**700,0**		1.850,0		450,0		0,0		0,0	
		6811000	Investitionszuweisungen vom Land		0,0		-340,0		-340,0		**-400,0**		-200,0		1.030,0		0,0		0,0
												Neuveranschlagung und Anpassung an die geänderte Zeitplanung							
16	587	V130203100/	ESi, 5 Elektrofahrzeuge und Ladeinfra-	0,0		0,0		0,0		**0,0**		0,0		0,0		0,0		0,0	
		6810000	struktur/ Investitionszuw. vom Bund		77,0		0,0		0,0		**77,0**		0,0		0,0		0,0		0,0
												Bundesförderung für die Anschaffung von 5 Elektrofahrzeugen sowie den Ausbau der Ladeinfrastruktur.							
			Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							**-1.247,05**			**1.594,45**		**1.390,00**		**25,00**		**0,00**

Ausgaben investiv

lfd. Nr.	Seite	Invest.-Nr. Sachkonto	Maßnahme, Bezeichnung Beträge T€	insgesamt alt	insgesamt + / -	bisher alt	bisher + / -	2020 alt	2020 + / -	2021 alt	2021 + / -	2022 alt	2022 + / -	2023 alt	2023 + / -	2024 alt	2024 + / -	später alt	später + / -	VE alt	VE + / -
1	165	H020101101/ 7851000	Feuerwehrgerätehaus Oberschelden, Fahrzeughalle / Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	230,0	77,7	230,0	-222,3	130,0	-130,0	**0,0**	**120,0**	0,0	180,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	180,0
												Neuveranschlagung, da sich der Beginn der Baumaßnahme verschoben hat.									
2	172	K030102001/ 7851000	Jung-Stiling-Schule, Erweiterungsbau/ Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	4.871,0	-68,1	1.240,0	-1.237,1	400,0	-400,0	**2.000,0**	**0,0**	1.631,0	869,0	0,0	300,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.631,0	1.169,0
												Neuveranschlagung									
3	173	K060201060/ 7891000	KITA Mühlchenstraße, Ausbau U3/ Rückzahlung investiver Zuwendungen und Zuschüsse	0,0	177,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**0,0**	**177,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
												Rückgabe der Zuweisungen und Übertragung auf die Maßnahme K030106001 - Komplettsanierung Rundsporthalle. - siehe Anlage 2a investive Einzahlungen -										
4	194	V020101010/ 7831000	Fahrzeuge Feuerwehr / Erwerb bewegl. Vermögen > 800 €	0,0	0,0	0,0	0,0	150,0	0,0	**585,0**	**-315,0**	500,0	0,0	500,0	0,0	300,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
												Die Mittel waren für die Anschaffung der Drehleiter geplant, diese konnte aber bereits im HH-Jahr 2020 mit Resten und Übertragungen aus anderen V-Titeln angeschafft werden.									
5	195	I020101000/ 7831000 (+7832000)	Feuerschutz und techn. Hilfeleistung/ Erwerb bewegl. Vermögen >800€	0,0	0,0	0,0	0,0	45,0	0,0	**40,0**	**90,0**	10,0	0,0	10,0	0,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
												Zusätzliche Mittel für erforderliche Anschaffungen - insbesondere Sirenen, Atemschutzgeräte und Kühlungsgeräte im Serverraum der Feuerwache -										
6	253	V030102101/ 7831000 - neu -	Grundschulen, 2 Fahrzeuge	0,0	64,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**0,0**	**64,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
												Über das Förderprogramm "Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder" sollen 2 Fahrzeuge angeschafft werden.									
7	392	H060201116/ 7851000 - neu -	Hüttenstraße, Brückenprojekt Kinderbetreuung / Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	0,0	133,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**0,0**	**133,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
												Erforderlicher Umbau für den Betrieb der Einrichtung (Dringlichkeitsentscheidung VL 247/2021)									
8	390	H060201106/ 7851000	Kita Breitscheidstraße, Umbau ehem. Hüttentalschule / Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	388,0	0,0	103,0		0,0	0,0	**285,0**	**-133,0**	0,0	133,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
												Dringlichkeitsentscheidung Brückenprojekt Kinderbetreuung (VL 247/2021)									
9	455	H090201141/ 7853000 - neu -	RudS, 4. Bew., Haus Seel, Barrierefreiheit/ Auszahlungen techn. Anlagen/ Betiriebsvorrichtungen	0,0	32,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**0,0**	**32,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
												Der auf A090201140 konsumtiv veranschlagte barrierefreie Ausbau der Aufzugsanlage ist techn. nicht umsetzbar. Die Mittel werden nun investiv für den Einbau eines Treppenlifts neu veranschlagt mit den entsprechenden investiven Zuweisungen.									
10	459	T090201133/ 7852000	RudS, 3. Bew., Siegberggärten/ Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	330,0	-330,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**200,0**	**-200,0**	130,0	-130,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	130,0	-130,0
												Die Maßnahme wird zugunsten der Mehrkosten für die Wiederherstellung Schlosspark - T090201134 - aus der RudS-Förderung herausgenommen. Der Aufgang Juliusstraße wird später aus Straßenbaumitteln finanziert.									
11	459	T090201134/ 7851000	RudS, 3. Bew., Wiederherstellung Schlosspark/ Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	950,0	-190,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**0,0**	**0,0**	950,0	-190,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	950,0	-190,0
												Anpassung an den aktuellen Zuschussänderungsbescheid und Kostenkalkulation.									
12	461	T090201150/ 7852100	RudS, 6. Bew., Stadtmauer 5. BA/ Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	880,0	160,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**880,0**	**-330,0**	0,0	490,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	490,0
												Aufgrund zusätzlicher Untersuchungen und aktualisierter Kostenkalkulation müssen Mehrkosten von 160 T€ eingeplant werden und der Baubeginn verschiebt sich.									
13	461	T090201170/ 7852100	RudS, 7. Bew., Stadtmauer 7. BA/ Planungskosten Tiefbau	171,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**100,0**	**-70,0**	71,0	70,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	71,0	70,0
												Der Beginn der Planungen verschiebt sich, so dass in 2021 weniger Auszahlungsmittel kassenwirksam werden.									

Ausgaben investiv

lfd. Nr.	Seite	Invest.-Nr. Sachkonto	Maßnahme, Bezeichnung Beträge T€	insgesamt alt	insgesamt + / -	bisher alt	bisher + / -	2020 alt	2020 + / -	2021 alt	2021 + / -	2022 alt	2022 + / -	2023 alt	2023 + / -	2024 alt	2024 + / -	später alt	später + / -	VE alt	VE + / -
14	462	I090201100/ 7831000 - neu -	Stadtumbau West, Geisweid, Verfügungsfonds/ Erwerb bewegl. Vermögen > 800 €	0,0	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**0,0**	**25,0**	0,0	25,0	0,0	25,0	0,0	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0
												Die bisher konsumtiv auf A090201203 veranschlagten Mittel sollen für investitionen verwendet werden. Die Finanzierung erfolgt durch investive Zuweisungen und Zuschüsse.									
15	494	I100301000/ 7831000 neu	Denkmalschutz / Erwerb bewegl. Vermögen > 800 €	12,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**0,0**	**12,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
												Neuveranschlagung; für die gesetzlich vorgeschriebene Digitalisierung aller Denkmale muss die erforderliche Software angeschafft werden.									
16	512	H120101000/ 7851000	Radabstellanlagen an Bahnhöfen / Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	457,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**457,5**	**-435,5**	0,0	435,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	433,0
												Maßnahme kann erst in 2022 abgeschlossen werden.									
17	521	D120201005/ 7852000	Deckschichterneuerung Seelbacher Weg	500,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**500,0**	**-500,0**	0,0	500,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	500,0
												Die vor der Deckschichterneuerung durchzuführende Brückensanierung (A120201001) wird erst Ende 2021 fertig. Daher erfolgt in 2021 nur noch die Ausschreibung für 2022.									
18	528	T120201107/ 7821000	Gewerbegebiet Martinshardt II/ Erwerb von Grundst. und Gebäuden	1.960,0	-76,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**1.960,0**	**-76,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
												Der Grunderwerb wurde bereits in 2020 über das Konto 7852000 abgewickelt.									
19	528	T120201107/ 7852000	Gewerbegebiet Martinshardt II/ Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	14.670,0	0,0	170,0	0,0	170,0	0,0	**600,0**	**-600,0**	6.000,0	0,0	6.600,0	0,0	1.300,0	600,0	0,0	0,0	0,0	0,0
												Die Tiefbauarbeiten werden erst in 2022 beginnen.									
20	531	T120201119/ 7852100	Neubau Stützmauer Dr. Ernst-Straße / Planungskosten Tiefbau	300,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**200,0**	**-150,0**	100,0	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	150,0
												Vorlage zur Firmenbenennung erfolgt im Mai 2021. Mittel werden nicht in voller Höhe in 2021 benötigt, sind aber als VE notwendig.									
21	531	T120201124/ 7852000	ZOB Geisweid / Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	2.370,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**744,0**	**-744,0**	1.626,0	374,0	0,0	370,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.626,0	744,0
												Förderzusage steht noch aus. Abschluss der Planung erfolgt im III. Quartal 2021, daher in 2021 nur noch Vergabe möglich; Baubeginn in 2022.									
22	532	T120201125/ 7852000	Neubau Radweg Leimbachtal / Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	855,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**555,0**	**-430,0**	300,0	430,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	300,0	430,0
												Anpassung an aktuelle Zeitplanung									
23	533	V120201000/ 7853000	Erneuerung Parkleitsystem / Auszahlungen techn. Anlagen/ Betriebsvorrichtungen	200,0	68,0	200,0	-200,0	200,0	-200,0	**0,0**	**268,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
												Neuveranschlagung: Für die kalkulierten Mehrkosten wurde ein Zuschusserhöhungsantrag gestellt.									
24	535	I120201100/ 7853000	Parkscheinautomaten / Auszahlungen techn. Anlagen/Betriebsvorrichtungen	260,0	0,0	0,0	0,0	130,0	-130,0	**0,0**	**260,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
												Neuveranschlagung: Mittel waren in 2019 und 2020 veranschlagt. Umsetzung in 2021.									
25	544	D120203001/ 7852000	Deckschichterneuerung Koblenzer Straße / Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	200,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**200,0**	**-200,0**	0,0	200,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	200,0
												Kann erst nach Abschluss der Brückenbaumaßnahme (T120203100) erfolgen. Diese wird Ende 2021 abgeschlossen werden. Somit in 2021 nur noch Ausschreibung und Vergabe für Bau in 2022.									
26	546	T120203103/ 7852400	Brücke Nr. 3174 Achenbacher Straße, grundhafte San. / Baukosten Brücken	1.600,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**350,0**	**-350,0**	1.000,0	350,0	250,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.250,0	350,0
												Aufgrund der Vollsperrung soll die Maßnahme komplett in einem Jahr durchgeführt werden. Die Ausschreibung erfolgt in 2021 für die Ausführung in 2022.									
27	552	T120204084/ 7852000	Kreisverkehr Schleifmühlchen / Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	5.200,0	0,0	700,0	-600,0	500,0	-500,0	**1.200,0**	**-655,0**	2.600,0	-300,0	700,0	1.555,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3.300,0	1.255,0
												Neuveranschlagung: In 2021 werden nur Mittel für den Ingenieurvertrag benötigt sowie eine VE für die Ausschreibung der Baumaßnahme.									

Ausgaben investiv

lfd. Nr.	Seite	Invest.-Nr. Sachkonto	Maßnahme, Bezeichnung Beträge T€	insgesamt alt	insgesamt + / -	bisher alt	bisher + / -	2020 alt	2020 + / -	2021 alt	2021 + / -	2022 alt	2022 + / -	2023 alt	2023 + / -	2024 alt	2024 + / -	später alt	später + / -	VE alt	VE + / -
28	587	V130203100/ 7815000	Esi, 5 Elektrofahrzeuge und Ladeinfrastruktur/ Investitionszuschüsse an verb. Unternehmen	0,0	77,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**0,0**	**77,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
												Zuschussweiterleitung an Esi für die Anschaffung von 5 Elektrofahrzeugen und den Ausbau der Ladeinfrastruktur.										
29	625	V150202001/ 7853000 neu	Bismarckhalle, Notstromaggregat/ Auszahlungen techn. Anlagen/Betriebsvorrichtungen	0,0	55,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**0,0**	**55,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
												Realisierung einer partiellen Notstromversorgung zum Betrieb eines SAE-Raumes sowie eines Notfallquartiers										
								Summen:		**-3.875,5**		**3.586,5**		**2.250,0**		**625,0**		**0,0**		**5.651,0**	

Finanzplanung 2020 bis 2024									
Ertrags- und Aufwandsarten in €	**2020**		**2021**		**2022**		**2023**		**2024**
01 Steuern und ähnliche Abgaben	153.800.600	-8,32%	**140.997.600**	3,09%	145.347.600	4,85%	152.397.600	4,81%	159.727.600
02 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	103.995.000	8,55%	**112.881.960**	-5,92%	106.204.560	3,33%	109.740.460	4,07%	114.210.360
03 Sonstige Transfererträge	3.010.000	-51,36%	**1.464.000**	0,00%	1.464.000	0,00%	1.464.000	0,00%	1.464.000
04 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	25.694.100	8,28%	**27.820.700**	1,53%	28.245.700	-0,08%	28.221.700	1,13%	28.539.700
05 Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.980.000	-5,08%	**5.676.300**	-1,56%	5.587.800	-0,23%	5.574.800	0,05%	5.577.800
06 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.533.113	-5,38%	**8.074.100**	-1,18%	7.978.900	-2,16%	7.806.400	-1,26%	7.708.400
07 Sonstige ordentliche Erträge	9.038.060	5,25%	**9.512.700**	2,92%	9.790.700	0,98%	9.886.700	0,71%	9.956.700
08 Aktivierte Eigenleistungen	800.000	0,00%	**800.000**	0,00%	800.000	0,00%	800.000	0,00%	800.000
10 Ordentliche Erträge	**310.850.873**	-1,17%	**307.227.360**	-0,59%	**305.419.260**	3,43%	**315.891.660**	3,83%	**327.984.560**
11 Personalaufwendungen	74.584.935	3,05%	**76.860.521**	1,37%	77.916.357	0,81%	78.545.345	1,02%	79.344.407
12 Versorgungsaufwendungen	8.468.800	18,95%	**10.073.400**	-5,26%	9.543.500	0,73%	9.613.600	1,56%	9.763.700
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	46.572.050	6,05%	**49.388.950**	-9,27%	44.813.000	0,45%	45.016.000	1,25%	45.578.900
14 Bilanzielle Abschreibungen	22.065.250	0,30%	**22.131.060**	-1,47%	21.806.160	-0,18%	21.766.360	0,00%	21.766.760
15 Transferaufwendungen	153.279.610	0,74%	**154.414.260**	1,59%	156.863.500	1,49%	159.207.600	1,92%	162.259.550
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.752.950	4,06%	**12.230.600**	-2,61%	11.911.200	-2,57%	11.604.700	-1,54%	11.425.700
17 Ordentliche Aufwendungen	**316.723.595**	2,64%	**325.098.791**	-0,69%	**322.853.717**	0,90%	**325.753.605**	1,35%	**330.139.017**
18 Ordentliches Ergebnis	**-5.872.722**	204,31%	**-17.871.431**	-2,45%	**-17.434.457**	-43,43%	**-9.861.945**	-78,15%	**-2.154.457**
19 Finanzerträge	4.261.700	18,07%	**5.031.950**	5,16%	5.291.800	0,00%	5.291.800	0,00%	5.291.800
20 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	5.201.000	-10,81%	**4.639.000**	-0,11%	4.634.000	2,05%	4.729.000	-0,13%	4.723.000
21 Finanzergebnis	**-939.300**	-141,83%	**392.950**	67,40%	**657.800**	-14,44%	**562.800**	1,07%	**568.800**
22 Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	**-6.812.022**	156,58%	**-17.478.481**	-4,02%	**-16.776.657**	-44,57%	**-9.299.145**	-82,95%	**-1.585.657**
außerordentlicher Ertrag = Corona-Aufwand			**14.038.000**		**19.595.000**		**17.537.000**		**10.540.000**
Jahresergebnis	**-6.812.022**		**-3.440.481**		**2.818.343**		**8.237.855**		**8.954.343**

lfd. Nr.	Seite	Produkt bzw. Kostenträger	Sachkonto	Bezeichnung	Entwurf Haushalt 2021	neuer Ansatz 2021	mehr + weniger -	Bemerkungen
1	304	04.01.01	5317000	Kulturförderung/ Zuwend. an priv. Unternehmen/ Vereine/ Stiftungen	63.900	**93.900**	**30.000**	**Ziffer 4 des Antrags der CDU- und SPD-Fraktion vom 22.03.2021: Die Verwaltung wird beauftragt, noch mit Gültigkeit für das Haushaltsjahr 2021 die Förderkriterien für Zuschüsse im Kulturbereich zu reformieren. Hierfür werden zusätzlich zu den bereits im Haushaltsplan-Entwurf 2021 bereitgestellten Mitteln weitere 30.000 € im Haushalt eingestellt.**
2	608	15.01.01	5317000	Wirtschaftsförderung/ Zuwend. an priv. Unternehmen/ Vereine/ Stiftungen	274.300	**334.300**	**60.000**	**Ziffer 5 des Antrags der CDU- und SPD-Fraktion vom 22.03.2021: Der Zuschuss an die Stadtmarketing Siegen GmbH wird um 60.000 € erhöht. Damit soll eine Stelle für den Aufgabenbereich des Zentren- und Stadtteilmanagements finanziert werden.**

Summe:	**90.000**

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 290/2021 A

ERGÄNZUNGS-VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 3
Bereich: Kämmerei
Bearbeitet von: 3/1 Kämmerei

Siegen, 12.04.2021

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat	**14.04.2021**

Kurzbezeichnung:

Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2021 und Haushaltssicherungskonzept 2021
hier: Ergänzungsvorlage zur Verwaltungsvorlage Nr. 290/2021 vom 25.03.2021

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegen beschließt

a) die Haushaltssatzung 2021 einschließlich aller Anlagen mit den notwendigen Änderungen gem. Vorlage Nr. 290/2021 sowie der Anlagen 1 (Ergebnisplan) und 2 (Finanzplan) zu dieser Vorlage

b) das Haushaltssicherungskonzept 2021 einschl. der aktualisierten Finanzplanung (Anlage 3),

c) über die noch nicht berücksichtigten Änderungsempfehlungen der Fachausschüsse laut Anlage 4 der Vorlage Nr. 290/2021

Sachverhalt / Begründung:

Zusätzlich zu den mit Vorlage Nr. 290/2021 unterbreiteten Änderungsvorschlägen sind weitere Planänderungen insb. aufgrund von aktuellen Zuschussbescheiden notwendig, die in den Anlagen 1 und 2 dargestellt und stichpunktartig erläutert werden.

Unter Zugrundelegung dieser Änderungsvorschläge sowie der Änderungen gem. Vorlage Nr. 290/2021 ergeben sich folgende Eckwerte der Haushaltssatzung 2021:

. . .

§ 1 – Ergebnisplan, Finanzplan –

	HH-Entwurf gem. Vorlage 290/2021	+/-	neu
a) Ergebnisplan	EURO	EURO	EURO
Ordentliche Erträge	307.227.360	-360.000	306.867.360
Ordentliche Aufwendungen	325.098.791	0	325.098.791
Ordentliches Ergebnis	-17.871.431	-360.000	-18.231.431
Finanzerträge	5.031.950	0	5.031.950
Zinsen, sonst. Finanzaufwendungen	4.639.000	0	4.639.000
Finanzergebnis	392.950	0	392.950
Summe Erträge	312.259.310	-360.000	311.899.310
Summe Aufwendungen	329.737.791	0	329.737.791
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	-17.478.481	-360.000	-17.838.481
außerordentlicher Ertrag	14.038.000	0	14.038.000
Jahresergebnis	-3.440.481	-360.000	-3.800.481
b) Finanzplan			
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	300.836.750	-360.000	300.476.750
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	306.945.534	0	306.945.534
Saldo	-6.108.784	-360.000	-6.468.784
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	23.820.100	-700.000	23.120.100
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	37.270.370	-1.000.000	36.270.370
Saldo	-13.450.270	300.000	-13.150.270
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	15.082.000	-300.000	14.782.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	8.146.100	0	8.146.100
Saldo	6.935.900	-300.000	6.635.900
SALDO FINANZPLAN	-12.623.154	-360.000	-12.983.154

§ 2 – Gesamtbetrag der Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, **vermindert** sich von 13.450 T€ um 300 T€ auf **13.150 T€.**

§ 3 – Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen erhöht sich um 2.500 T€ von 24.550 T€ auf **27.050 T€.**

§ 4 – Verringerung der Allgemeinen Rücklage

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans beträgt **3.800.481 € (plus 360 T€)**.

Die §§ 5 - 8 ändern sich gegenüber dem Entwurf der Haushaltssatzung nicht.

Finanzielle Auswirkungen **X** ja, siehe Vorlage ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz ☐ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	**Veränderungen CO_2-Emissionen** ☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen** ☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?** ☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

gez.

Wolfgang Cavelius
Stadtkämmerer

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

lfd. Nr.	Seite	Produkt	Kons. Auftrag/ Sachkonto	Bezeichnung	Entwurf Haushalt 2021	neuer Ansatz 2021	mehr + weniger -	2022	2023	2024	Bemerkungen
1	431	08.03.01	A080301000/4 140800	Hallenbäder, Gebäudeunterhal-tung/ -bewirtschaftung/ Bundeszuweisung	360.000	**0**	**-360.000**	0	0	0	Die eingeplanten Fördermittel aus dem "Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten" für die Dachsanierung im Hallenbad Eiserfeld wurden nicht bewilligt.

Einnahmen investiv																			
lfd. Nr.	Seite	Invest.-Nr. Sachkonto	Maßnahme, Bezeichnung Beträge T€	insgesamt alt	insgesamt + / -	bisher alt	bisher + / -	2020 alt	2020 + / -	2021 alt	2021 + / -	2022 alt	2022 + / -	2023 alt	2023 + / -	2024 alt	2024 + / -	später alt	später + / -
1	455	H090201160/	RudS, 6. Bew., Bunker Burgstr.	1.757,0		0,0		0,0		**700,0**		1.057,0		0,0		0,0		0,0	
		6811000	(Planungskosten II)/		0,0				0,0		**-700,0**		-357,0		1.057,0		0,0		0,0
			Investitionszuweisungen vom Land									Die Maßnahme wurde im Städtebauförderprogramm 2021 nicht berücksichtigt. Der Antrag soll für 2022 neu gestellt werden.							
2	503	V110101001/	Fahrzeuge Abfallentsorgung/	0,0		0,0		0,0		**0,0**		0,0		0,0		0,0		0,0	
		6810000	Investitionszuweisungen vom Bund		1.440,0		0,0		0,0		**0,0**		1.440,0		0,0		0,0		0,0
												Aktueller Bewilligungsbescheid für die Beschaffung von 2 Abfallsammel-fahrzeugen mit Wasserstoffantrieb							
			Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit								**-700,00**		**1.083,00**		**1.057,00**		**0,00**		**0,00**

Ausgaben investiv

lfd. Nr.	Seite	Invest.-Nr. Sachkonto	Maßnahme, Bezeichnung Beträge T€	insgesamt alt	insgesamt + / -	bisher alt	bisher + / -	2020 alt	2020 + / -	2021 alt	2021 + / -	2022 alt	2022 + / -	2023 alt	2023 + / -	2024 alt	2024 + / -	später alt	später + / -	VE alt	VE + / -
1	455	H090201160/ 7851100	RudS, 6. Bew., Bunker Burgstr. (Planungs-kosten II)/ Auszahlung Planungskosten für Hochbaumaßnahmen	2.510,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**1.000,0**	**-1.000,0**	1.510,0	-510,0	0,0	1.510,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
												Die Maßnahme wurde im Städtebauförderprogramm 2021 nicht berücksichtigt. Der Antrag soll für 2022 neu gestellt werden.										
2	503	V110101001/ 7831000	Fahrzeuge Abfallentsorgung/ Erwerb bewegl. Vermögen > 800 €	0,0	2.200,0	0,0	0,0	250,0	0,0	**680,0**	**0,0**	120,0	2.200,0	300,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	120,0	2.200,0
												Beschaffung von 2 Abfallsammelfahrzeugen mit Wasserstoffantrieb; lt. aktuellem Bewilligungs-bescheid werden die Mehrkosten gegenüber Fahrzeugen mit Dieselantrieb zu 90 % gefördert.										
2	545	T120203100/ 7852400	Neubau Brücke 3001 Koblenzer Straße/ Baukosten Brücken	785,0	300,0	300,0	0,0	250,0	0,0	**485,0**	**0,0**	0,0	300,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	300,0
												Lt. aktualisierter Kostenkalkulation erhöhen sich die Gesamtkosten um rd. 300 T€. Die Auszahlungsmittel werden in 2022 kassenwirksam, so dass eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung erforderlich wird.										
								Summen:		**-1.000,0**		**1.990,0**		**1.510,0**		**0,0**		**0,0**		**2.500,0**	

Finanzplanung 2020 bis 2024

Ertrags- und Aufwandsarten in €	2020		2021		2022		2023		2024
01 Steuern und ähnliche Abgaben	153.800.600	-8,32%	**140.997.600**	3,09%	145.347.600	4,85%	152.397.600	4,81%	159.727.600
02 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	103.995.000	8,20%	**112.521.960**	-5,61%	106.204.560	3,33%	109.740.460	4,07%	114.210.360
03 Sonstige Transfererträge	3.010.000	-51,36%	**1.464.000**	0,00%	1.464.000	0,00%	1.464.000	0,00%	1.464.000
04 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	25.694.100	8,28%	**27.820.700**	1,53%	28.245.700	-0,08%	28.221.700	1,13%	28.539.700
05 Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.980.000	-5,08%	**5.676.300**	-1,56%	5.587.800	-0,23%	5.574.800	0,05%	5.577.800
06 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.533.113	-5,38%	**8.074.100**	-1,18%	7.978.900	-2,16%	7.806.400	-1,26%	7.708.400
07 Sonstige ordentliche Erträge	9.038.060	5,25%	**9.512.700**	2,92%	9.790.700	0,98%	9.886.700	0,71%	9.956.700
08 Aktivierte Eigenleistungen	800.000	0,00%	**800.000**	0,00%	800.000	0,00%	800.000	0,00%	800.000
10 Ordentliche Erträge	**310.850.873**	-1,28%	**306.867.360**	-0,47%	**305.419.260**	3,43%	**315.891.660**	3,83%	**327.984.560**
11 Personalaufwendungen	74.584.935	3,05%	**76.860.521**	1,37%	77.916.357	0,81%	78.545.345	1,02%	79.344.407
12 Versorgungsaufwendungen	8.468.800	18,95%	**10.073.400**	-5,26%	9.543.500	0,73%	9.613.600	1,56%	9.763.700
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	46.572.050	6,05%	**49.388.950**	-9,27%	44.813.000	0,45%	45.016.000	1,25%	45.578.900
14 Bilanzielle Abschreibungen	22.065.250	0,30%	**22.131.060**	-1,47%	21.806.160	-0,18%	21.766.360	0,00%	21.766.760
15 Transferaufwendungen	153.279.610	0,74%	**154.414.260**	1,59%	156.863.500	1,49%	159.207.600	1,92%	162.259.550
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.752.950	4,06%	**12.230.600**	-2,61%	11.911.200	-2,57%	11.604.700	-1,54%	11.425.700
17 Ordentliche Aufwendungen	**316.723.595**	2,64%	**325.098.791**	-0,69%	**322.853.717**	0,90%	**325.753.605**	1,35%	**330.139.017**
18 Ordentliches Ergebnis	**-5.872.722**	210,44%	**-18.231.431**	-4,37%	**-17.434.457**	-43,43%	**-9.861.945**	-78,15%	**-2.154.457**
19 Finanzerträge	4.261.700	18,07%	**5.031.950**	5,16%	5.291.800	0,00%	5.291.800	0,00%	5.291.800
20 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	5.201.000	-10,81%	**4.639.000**	-0,11%	4.634.000	2,05%	4.729.000	-0,13%	4.723.000
21 Finanzergebnis	**-939.300**	-141,83%	**392.950**	67,40%	**657.800**	-14,44%	**562.800**	1,07%	**568.800**
22 Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	**-6.812.022**	161,87%	**-17.838.481**	-5,95%	**-16.776.657**	-44,57%	**-9.299.145**	-82,95%	**-1.585.657**
außerordentlicher Ertrag = Corona-Aufwand			**14.038.000**		**19.595.000**		**17.537.000**		**10.540.000**
Jahresergebnis	**-6.812.022**		**-3.800.481**		**2.818.343**		**8.237.855**		**8.954.343**

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 260/2021

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 1
Bereich: Wirtschaftsförderung
Bearbeitet von: Diana Zilz

Siegen, 25.02.2021

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Stadthallen und Liegenschaften	**11.03.2021**
Haupt- und Finanzausschuss	**17.03.2021**
Rat	**14.04.2021**

Kurzbezeichnung:

Einrichtung eines Zentrenbudgets

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegen beschließt:

1. Die Einrichtung eines Zentrenbudgets in Höhe von 50.000,00 Euro zur Aktivierung privater Initiativen zwecks Steigerung der Attraktivität und Vitalität in den Geschäftszentren im Stadtgebiet Siegen im Jahr 2021.
2. Die Förderrichtlinie zur Umsetzung des Zentrenbudgets 2021.

Sachverhalt / Begründung:

Die Geschäftszentren im Stadtgebiet Siegen sind neben der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Gütern des täglichen kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfs Orte der Begegnung/ Kommunikation und Mittelpunkte des öffentlichen Lebens.
Neben der kontinuierlichen Weiterentwicklung eines attraktiven Branchenbesatzes durch neue, interessante Geschäftskonzepte, ist es aktuell, insbesondere durch die drastischen Auswirkungen der Corona-Pandemie, dringend geboten die Akteure vor Ort bei der kurzfristigen Planung von Maßnahmen zur Wiederbelebung und Attraktivitätssteigerung der Zentren zu unterstützen.
Die Corona-Pandemie hat einen Großteil der ansässigen Branchen in der Innenstadt und in den Stadtteilzentren sehr hart getroffen. Deutliche Umsatzrückgänge sind auf die Beschränkungen für den stationären Einzelhandel / die Gastronomiebranche zur Eindämmung des Corona-Virus zurückzuführen. Die Konsumlaune der Bevölkerung sinkt und die Nachfrage ist

. . .

rückläufig. Die Branchen verzeichnen deutlich spürbare Umsatzverluste, die leider nicht durch die vielen beispielhaften, kreativen Alternativideen des Handels und der Gastronomie während der Schließungsphase kompensiert werden können. Die Unternehmen kämpfen ums Überleben, kreative Handlungsansätze dienen aktuell vorrangig nur der Sichtbarkeit und der Aufrechterhaltung des Kundenkontaktes. Die Umsatzausfälle können trotz staatlicher Hilfen nicht kompensiert werden.
Die anhaltenden Veränderungsprozesse im Handel und in der Gesellschaft werden in den Innenstädten sukzessive immer sichtbarer. Erste Geschäftsschließungen und Filialnetzbereinigungen sind bereits auch in der „ 1A-Lage“ sichtbar. Niemand ist aktuell in der Lage, verlässlich einschätzen zu können, wie sich die Pandemie entwickeln wird – und was von ihr bleibt. Das Ausmaß der Auswirkungen wird erst nach und nach deutlich werden.

Das Zentrenbudget soll kurzfristig die aktiven Gewerbetreibenden, Eigentümer und Werbegemeinschaften zur Durchführung von zentrenstärkenden Maßnahmen ermutigen und die Umsetzung im Jahr 2021 finanziell unterstützen.

1. Stärkung lokaler Ökonomie:

Das Zentrenbudget dient dazu, kreative neue Ideen und Maßnahmen mit Initialfunktion und/oder Vorbildcharakter zu realisieren. Die Geschäftszentren erfahren damit eine kurzfristige finanzielle Stärkung. Die Akteure vor Ort werden in ihrem Engagement und bei der Realisierung strukturwirksamer Maßnahmen unterstützt. Vorranging sollen Maßnahmen bezuschusst werden, um zusätzliche Aktivitäten in den Zentren zu realisieren. Über das Budget soll es grundsätzlich auch möglich sein für etablierte Veranstaltungen, die zur Stärkung und Sicherung der Geschäftszentren beitragen, Zuschüsse im Jahr 2021 zu erhalten. Hierzu zählen, z. B. Straßenfeste, Kinderaktionen, Musikveranstaltungen o. ä..
Die Hauptkriterien für eine Förderung konkreter Maßnahmen sind:

- Etablierung und Stärkung von leistungsfähigen Werbegemeinschaten/ Akteursgemeinschaften zur Durchführung von attraktivitätssteigernder Maßnahmen und Projekten,
- Stabilisierung der ökonomischen Versorgungsstrukturen in den Stadtteilen,
- Durchführung von neuen Konzepten zur Förderung des Erlebniseinkaufs vor Ort,
- branchenübergreifend Raum für Interaktion, Begegnung und Kommunikation schaffen,
- Steigerung der Aufenthaltsqualität und Erhöhung der Passantenfrequenzen in den Zentren,
- Stiftung und Förderung von Stadtteilidentität,
- Profilierung und Imagesteigerung des Geschäftszentrums.

. . .

2. Rahmenbedingungen:

Gefördert werden zeitlich und inhaltlich klar definierte Vorhaben und Veranstaltungen, die der Attraktivierung des jeweiligen Zentrums dienen. Förderfähige Maßnahmen können beispielhaft sein:

- Gezielte Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise, die zur Stärkung des stationären Einzelhandels beitragen,
- Einmalige Events im öffentlichen Raum zur Belebung des Geschäftszentrums,
- Aktionen zur Steigerung des Erlebnischarakters des jeweiligen Zentrums,
- Durchführung von Ausstellungen und „Mitmach-Aktionen“,
- Aktionen zur Bindung und Rückgewinnung von Kunden/ innen,
- Kleinere Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum in Abstimmung mit der Stadt.

Der maximale Zuschuss je Antrag wird auf 2.500,00 Euro netto begrenzt. Der Antragstellende trägt mindestens 20 % der Gesamtkosten. Die Zuwendung erfolgt vorrangig an juristische Personen. In Ausnahmefällen sind Gemeinschaftsanträge in einem Verbund von mindestens drei Akteuren möglich.

Der Antrag auf einen Zuschuss aus dem Zentrenbudget ist drei Wochen vor Projektbeginn schriftlich mit einem Antragsformular, einer aussagefähigen Projektbeschreibung und einer Kostenkalkulation einzureichen. Das Vorhaben ist innerhalb von sechs Monaten nach der Bewilligung durchzuführen. Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden. Die Projektmittel werden ausschließlich zur beantragten Maßnahmenfinanzierung zur Verfügung gestellt. Die Antragsfrist endet am 15.11.2021.
Auf die beigefügte Förderrichtlinie wird verwiesen.

Mit dem Zentrenbudget wird ein aktiver, kurzfristig umsetzbarer Beitrag zur Attraktivierung und Aufwertung der Geschäftszentren geleistet. Auch zur branchenübergreifenden Bestandssicherung und Strukturentwicklung in den Quartieren dient diese Maßnahme.
In allen Zentren des Siegener Stadtgebiets können 2021 kreative neue Ideen und Ansätze implementiert werden. Die verantwortlichen Akteure erhalten einen Anreiz und eine Wertschätzung, um attraktivitätssteigernde Maßnahmen in dem jeweiligen Zentrum zu initiieren und umzusetzen.

Das Zentrenbudget basiert auf dem Ansatz der Stabilisierung, Sicherung und Stärkung vorhandener Strukturen in Zeiten außergewöhnlicher Herausforderungen.

Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer
50.000,00 Euro		50.000,00 Euro		☒ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☒ im Ergebnisplan 50.000,00 Euro	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode 15.01.01 Sachkonto 53***

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☒ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz **Da die konkreten Projekte und Maßnahmen zunächst in den Zentren erarbeitet werden müssen, kann aktuell keine Aussage zu möglicher Klimarelevanz getätigt werden.**			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

gez.

Steffen Mues

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n):

1. 210224_Richtlinie_Zentrenbudget 2021

Richtlinie der Universitätsstadt Siegen zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Zentrenbudget Siegen 2021

Die Universitätsstadt Siegen richtet im Stadtgebiet Siegen zur Aktivierung privater Initiativen in den Geschäftszentren ein Zentrenbudget ein, um die Attraktivität und Vitalität der Zentren zu fördern.

Fördergrundsätze:

Die Geschäftszentren im Stadtgebiet Siegen sind neben der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Gütern des täglichen kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfs Orte der Begegnung / Kommunikation und Mittelpunkte des öffentlichen Lebens. Neben der kontinuierlichen Weiterentwicklung eines attraktiven Branchenbesatzes durch neue, interessante Geschäftskonzepte, ist es aktuell, insbesondere durch die drastischen Auswirkungen der Corona-Pandemie, notwendig die Akteure vor Ort bei der kurzfristigen Planung von Maßnahmen zur Wiederbelebung / Attraktivitätssteigerung der Zentren zu unterstützen.

Die anhaltenden Veränderungsprozesse im Handel und in der Gesellschaft werden in den Innenstädten sukzessive immer sichtbarer. Das Zentrenbudget soll kurzfristig die aktiven Gewerbetreibenden, Eigentümer und Werbegemeinschaften zur Durchführung von zentrenstärkenden Maßnahmen ermutigen und die Umsetzung im Jahr 2021 finanziell unterstützen. Mit dem Zentrenbudget wird ein aktiver, kurzfristig umsetzbarer Beitrag zur Attraktivierung und Aufwertung der Geschäftszentren geleistet. Auch zur branchenübergreifenden Bestandssicherung und Strukturentwicklung in den Quartieren dient diese Maßnahme. In allen Zentren des Siegener Stadtgebiets können 2021 kreative neue Ideen und Ansätze implementiert werden. Die verantwortlichen Akteure erhalten einen Anreiz und eine Wertschätzung, um Maßnahmen in ihrem Zentrum zu initiieren und umzusetzen.

Das Zentrenbudget basiert auf dem Ansatz der Stabilisierung, Sicherung und Stärkung vorhandener Strukturen in Zeiten außergewöhnlicher Herausforderungen.

1. Stärkung lokaler Ökonomie:

Das Zentrenbudget dient dazu, kreative neue Ideen und Maßnahmen mit Initialfunktion und/oder Vorbildcharakter zu realisieren. Die Geschäftszentren erfahren damit eine kurzfristige finanzielle Stärkung. Die Akteure vor Ort werden in ihrem Engagement und bei der Realisierung strukturwirksamer Maßnahmen unterstützt. Vorranging sollen Maßnahmen bezuschusst werden, um zusätzliche Aktivitäten in den Zentren zu realisieren. Über das Budget soll es grundsätzlich auch möglich sein für etablierte Veranstaltungen, die zur Stärkung und Sicherung der Geschäftszentren beitragen, Zuschüsse im Jahr 2021 zu erhalten. Hierzu zählen, z. B. Straßenfeste, Kinderaktionen, Musikveranstaltungen o. ä.. Die Hauptkriterien für eine Förderung konkreter Maßnahmen sind:

- Etablierung und Stärkung von leistungsfähigen Werbegemeinschaften / Akteurs-gemeinschaften zur Durchführung von attraktivitätssteigernder Maßnahmen und Projekten,

- Stabilisierung der ökonomischen Versorgungsstrukturen in den Stadtteilen,
- Durchführung von neuen Konzepten zur Förderung des Erlebniseinkaufs vor Ort,
- branchenübergreifend Raum für Interaktion, Begegnung und Kommunikation schaffen,
- Steigerung der Aufenthaltsqualität und Erhöhung der Passantenfrequenzen in den Zentren,
- Stiftung und Förderung von Stadtteilidentität,
- Profilierung und Imagesteigerung des Geschäftszentrums.

2. Fördergegenstand:

Gefördert werden zeitlich und inhaltlich klar definierte Vorhaben / Veranstaltungen, die der Attraktivierung des jeweiligen Zentrums dienen. Förderfähige Maßnahmen können beispielhaft sein:

- Gezielte Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise, die zur Stärkung des stationären Einzelhandels beitragen,
- Einmalige Events im öffentlichen Raum zur Belebung des Geschäftszentrums,
- Aktionen zur Steigerung des Erlebnischarakters des jeweiligen Zentrums,
- Durchführung von Ausstellungen / Mitmach-Aktionen,
- Aktionen zur Bindung und Rückgewinnung von Kunden/innen,
- Kleinere Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum in Abstimmung mit der Stadt

3. Art und Umfang der Mittel:

Die Finanzierung der Zuschüsse erfolgt mit Mitteln der Stadt Siegen. Der maximale Zuschuss je Antrag wird auf 2.500,00 Euro netto begrenzt. Ein Eigenanteil der Antragstellerin oder des Antragstellers ist in Höhe von mindestens 20 % der Gesamtkosten erforderlich.

4. Antragsberechtigung und Zuwendungsempfang:

Die Antragstellung und Zuwendung erfolgt vorranging an juristische Personen. In Ausnahmefällen sind Gemeinschaftsanträge in einem Verbund von mindestens drei Akteuren möglich.

5. Rechtsanspruch:

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Siegen.

6. Antragstellung und Prüf-/Entscheidungsverfahren:

Der Antrag auf einen Zuschuss aus dem Zentrenbudget ist schriftlich mit dem Antragsformular an die Stadt Siegen, Abt. Wirtschaftsförderung, zu richten. Eine aussagefähige Projektbeschreibung ist dem Antrag beizufügen. Der vollständige Antrag ist spätestens drei Wochen vor Projektbeginn einzureichen. Der Antrag muss Angaben machen zu:

- Antragsteller, Zeitpunkt bzw. Zeitraum sowie die Inhalte der Maßnahme. Auch die beabsichtigten Ziele und Auswirkungen, die durch die Maßnahme für das Geschäftszentrum erreicht werden sollen, müssen definiert werden. Die Gesamtfinanzierung muss detailliert dargestellt werden. Zuschüsse werden nur für Einzelmaßnahmen gewährt. Es können auch Sachkosten (investiv u. konsumtiv) bezuschusst werden.

Die Anträge werden durch die Wirtschaftsförderung der Stadt Siegen auf ihre Förderfähigkeit geprüft und nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen des verfügbaren Zentrenbudgets über die Gewährung von Zuschüssen entschieden. Bei Überzeichnung des Programms durch gleichqualifizierte Maßnahmen ist der Eingang des Antrags ausschlaggebend.

Das Vorhaben ist innerhalb von sechs Monaten nach der Bewilligung durchzuführen. Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden. Die Projektmittel werden ausschließlich zur beantragten Maßnahmenfinanzierung zur Verfügung gestellt. Die Antragsfrist endet am 15.11.2021.

7. Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren, Auszahlungsbedingungen:

Der Antragstellende erhält von der Stadt Siegen einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, der die Höhe des Zuschusses, den Zuwendungszweck, erforderliche Auflagen, den Rückforderungsvorbehalt bei nicht dem Antrag entsprechender Mittelverwendung beziehungsweise Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist und die Verpflichtung auf einen zu erstellenden Verwendungsnachweis enthält. Der Zuschuss wird nach positiver Prüfung eines Schlussverwendungsnachweises angewiesen. Er kann auch in Teilbeträgen nach Vorlagen von entsprechenden Teilverwendungsnachweisen angewiesen werden. Zur Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit ist der Antragstellende verpflichtet bei einem Auftragsvolumen über 500,00 Euro einen Preisvergleich mit mindestens drei Anbietern vorzunehmen und zu dokumentieren.

Der Schlussverwendungsnachweis einschließlich Endbericht (Dokumentation der antragsgemäßen Projektdurchführung) ist spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die Wirtschaftsförderungsabteilung der Stadt Siegen zu senden. Mit dem Nachweis müssen alle Unterlagen im Original zur Prüfung eingereicht werden. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die mit dem Bewilligungsbescheid anerkannten und bereitgestellten Kosten oder werden die Mittel nicht antragsgerecht verwendet, reduziert sich der Zuschuss entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung bei Überschreitung der kalkulierten Kosten ist ausgeschlossen.

8. Öffentlichkeitsarbeit:

Bei Erstellung von Medien zur Publizität (Internet, Broschüren, Flyer, Postkarten, Plakaten, Hinweisschildern o. ä.) im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Zentrenbudgets bezuschusst werden, ist stets das Logo der Stadt Siegen zu platzieren. Die Vorlage für das zu verwendende Logos wird von der Stadt Siegen auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

9. Prüfrecht der Stadt Siegen:

Die Zuschussnehmerin / der Zuschussnehmer verpflichtet sich, der Stadt Siegen auf Verlagen die Buchführung nebst allen dafür erforderlichen Unterlagen zwecks Nachprüfung der durch das Zentrenbudget mitfinanzierten Maßnahme vorzulegen und diesbezüglich Auskunft zu erteilen.

10. Inkrafttreten:

Dieses Konzept tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Siegen in Kraft.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 218/2021

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 2 Siegen, 03.02.2021
Bereich: Gewerbe und Verkehrsüberwachung
Bearbeitet von: Katrin Kunz-Kläs

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Ausschuss für Feuerschutz, Sicherheit und Ordnung	**25.02.2021**
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Stadthallen und Liegenschaften	**11.03.2021**
Haupt- und Finanzausschuss	**17.03.2021**
Rat	**14.04.2021**

Kurzbezeichnung:

Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt den Erlass der beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen anlässlich des Stadtfestes Siegen am 29.08.2021 (Anlage 1) und des Bürgerfestes Geisweid am 10.10.2021 (Anlage 2).

Sachverhalt / Begründung:

1. Rechtliche und beschlusstechnische Voraussetzungen

Der Rat der Universitätsstadt Siegen hat in seiner Sitzung am 06.09.2000 im Rahmen der Beratung über den Tagesordnungspunkt „Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass – Stadtfest Siegen/ Bürgerfest Geisweid/Herbstfest Weidenau“ unter anderem beschlossen:

- *Der Rat der Stadt Siegen spricht sich dafür aus, künftig eine zeitgleiche Durchführung von Veranstaltungen in den Stadtteilen Geisweid, Weidenau, Siegen-Mitte und Eiserfeld, die mit einem verkaufsoffenen Sonntag verbunden sind, nicht zuzulassen.*

. . .

- *Die Anträge auf Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntags sollen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der Rat spätestens im Februar eines Jahres darüber entscheiden kann.*

Darüber hinaus hat die Gesellschaft für Stadtmarketing Siegen e.V. angeregt, eine Entscheidung über die verkaufsoffenen Sonntage jeweils schon im Herbst des Vorjahres herbeizuführen, um die Planungssicherheit und den Planungsvorlauf für die Veranstaltung zu erhöhen. Diesem Ansinnen hat die Verwaltung auch in diesem Jahr Rechnung getragen und das Verfahren zur Genehmigung der verkaufsoffenen Sonntage 2021 bereits im September 2020 eingeleitet.

Maßgeblich für das Verfahren zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen ist das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW).

Zum 30.03.2018 ist das LÖG NRW geändert worden. Ziel dieser Änderung war es, im Einklang mit dem durch die Verfassung aufgegebenen Sonntagsschutz für die Gemeinden eine rechtssichere Lösung zu schaffen, eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu genehmigen.

Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber die Anzahl der zulässigen Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen auf acht (vorher vier) beschränkt. Hierzu sind folgende Regelungen getroffen worden:

- Die Gemeinden können durch Verordnung eine Ladenöffnung an jährlich bis zu acht Sonn- und Feiertagen gestatten. Die Festsetzung kann dabei für das gesamte Gemeindegebiet oder bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile erfolgen. Dabei dürfen innerhalb der Gemeinde nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.
- Die Freigabe darf ab 13.00 Uhr und auch dann nur für einen Zeitraum von bis zu fünf Stunden erfolgen.
- Die Freigabe ist, sofern sie das gesamte Gemeindegebiet betrifft, höchstens an einem Adventssonntag zulässig. Erfolgt eine beschränkte Freigabe - z.B. auf einzelne Marktbezirke – dürfen nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden. Der erste und zweite Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW, der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, sind ausgenommen.

Neben diesen Änderungen hat der Landesgesetzgeber auch die Sachgründe neu gefasst, die vorliegen müssen, damit eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zugelassen werden kann. Dabei hat er sich von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Das BVerfG hat in seiner Rechtsprechung (Urt. V. 01.12.2009 – 1 BvR 2857/07, BvR 2858/07, Rn. 152, 156, juris) betont, dass der Landesgesetzgeber verfassungsrechtlich zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe verpflichtet ist.
Dabei muss er beachten, dass die Erwerbsarbeit in der Regel an Sonn- und Feiertagen ruhen muss; es gilt ein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Ausnahmen vom Schutz der Sonn- und

Feiertagsruhe sind jedoch zum Schutz höherer, gleichwertiger oder sonstiger gewichtiger Rechtsgüter möglich, solange der Gesetzgeber die Mindestanforderungen an den Sonn- und Feiertagsschutz gewährleistet.

Die Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz ist dabei nur zulässig, wenn es hierfür einen rechtfertigenden Sachgrund gibt und die Ausnahmen für die Öffentlichkeit weiterhin klar erkennbar bleiben.

Die Sachgründe hat der Gesetzgeber nunmehr im Ladenöffnungsgesetz benannt. Er lässt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht und definiert die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen können, beispielhaft.

Aufgabe der Gemeinden ist es, die Rechtsvoraussetzungen für die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntags zu überprüfen. Hierbei ist darzulegen und zu begründen, warum im Einzelfall ein öffentliches Interesse aufgrund eines oder mehrerer der in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW benannten Sachgründe vorliegt und dieses hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung – auch hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs - zu rechtfertigen. Hierzu ist eine konkrete und einzelfallbezogene Prüfung durch Rat und Verwaltung erforderlich. Von Verfassungswegen ist eine Abwägung zwischen den für eine Ladenöffnung sprechenden Gründen und dem Schutzgut des Sonn- und Feiertagsschutzes vorzunehmen. Es muss für das Gericht nachvollziehbar dargestellt werden, warum gerade an diesem Sonntag ein öffentliches Interesse vorliegt, sodass die grundsätzliche Arbeitsruhe am Sonntag hier ausnahmsweise in der Abwägung weniger schützenswert ist. Allgemeine Erwägungen zum Umsatzinteresse des örtlichen Handels bzw. zur allgemeinen Lage des Handels (z.B. Konkurrenz zu Onlinehandel) dürfen dabei ebenso keine Rolle spielen wie das allgemeine Einkaufsinteresse der Kundschaft, da diese Erwägungen an jedem Sonntag gelten. In der Regel dürfte es daher mit größeren Aufwänden verbunden sein, ein solches ausnahmsweise vorliegendes übergeordnetes öffentliches Interesse ohne Anlassbezug zu begründen.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW sagt aus, dass ein öffentliches Interesse für eine Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen insbesondere vorliegt, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Ein Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters muss die jeweilige Veranstaltung im Vordergrund stehen.

Aufgrund des oben genannten Regel-Ausnahmeverhältnisses sind auch an eine Sonntagsöffnung in Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen strenge gerichtliche Voraussetzungen geknüpft. So hat das Bundesverfassungsgericht 2009 im Rahmen einer verfassungskonform einschränkenden Auslegung „große Veranstaltungen“, die wegen ihrer Bedeutung für die ganze Stadt eine Geschäftsöffnung erforderlich machen, als hinreichende Anlässe genügen lassen, aber bezogen auf die räumliche Reichweite auch für verfassungsrechtlich notwendig gehalten. Zwischen Veranstaltung und Ladenöffnung muss ein angemessenes Verhältnis bestehen. Nur den Tag prägende Veranstaltungen sind für eine Verkaufsöffnung geeignet. Die öffentliche Wirkung der jeweiligen

Veranstaltung muss gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung muss nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheinen. Einer Besucherprognose bedarf es nicht zwingend, sofern der Ausnahmecharakter einer sonn- oder feiertäglichen Ladenöffnung im Ergebnis gewahrt bleibt.

Dies konkretisierend hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 22.06.2020 ausgeführt, dass eine prägende Wirkung der Veranstaltung in der Regel angenommen werden kann, wenn die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung stehenden Sonntagsöffnungen auf das unmittelbare räumliche Umfeld der Veranstaltung beschränkt werden und innerhalb der zeitlichen Grenzen dieser stattfinden. Bei atypischen Sachverhaltsgestaltungen ist jedoch auch in diesen Fallkonstellationen weiterhin eine vergleichende Besucherzahlprognose notwendig.

Im Verfahren haben sich die Gemeinden in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren und dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung zu verschaffen und ihre Entscheidung im Hinblick, auf das Ob, den räumlichen Umfang und das Sortiment im Einzelnen darzulegen und zu begründen. Es ist auch hier die oben beschriebene Abwägung zwischen dem Interesse an einer Durchführung des verkaufsoffenen Sonntags und der grundgesetzlich geschützten Sonntagsruhe vorzunehmen. Es muss klar werden, dass Hintergrund der Entscheidung immer das Regel-Ausnahme-Prinzip ist.

Über die gesetzlichen Voraussetzungen im Genehmigungsverfahren sowie die Konkretisierungen durch die Rechtsprechung sind die Vertreter der örtlichen Institutionen informiert worden.

2. Angemeldete Verkaufsoffene Sonntage

Nach schriftlicher Anfrage wurden seitens der Vertreter der örtlichen Institutionen daraufhin folgende Termine für das Jahr 2021 **angemeldet**:

Marktbezirk	**Ortsteil**	**Termin**	**Anlass**
Siegen	Siegen	Sonntag, 29.08.2021	Stadtfest
Geisweid	Geisweid	Sonntag, 10.10.2021	Bürgerfest

2.1 Stadtfest im Marktbezirk Siegen

2.1.1 Beschreibung der Veranstaltung

Soweit aufgrund der Entwicklung des pandemischen Geschehens möglich, wird die Stadt Siegen vom 27.08.2021 bis 29.08.2021 das Siegener Stadtfest veranstalten. Es handelt sich dabei um ein Kultur- und Bürgerfest, das 2016 anlässlich der Fertigstellung und Eröffnung der Siegener Innenstadt nach mehrjährigen Bauarbeiten zur städtebaulichen Erneuerung des Siegener Stadtzentrums erstmalig durchgeführt wurde. Vom Rat der Stadt Siegen wurde die jährliche Wiederholung der Veranstaltung im Sinne eines Festes mit breiter Bürgerbeteiligung und einem Programm, das geeignet ist, Anziehungskraft im Einzugsbereich des Oberzentrums zu entfalten und imagefördernd für den Standort zu wirken, beschlossen.

Aufgrund dieser Zielrichtung wurde für das Stadtfest ein Konzept entwickelt, das sich räumlich auf die neu gestalteten Bereiche der Innenstadt erstreckt und gleichzeitig berücksichtigt,

dass die sogenannte Oberstadt (= Altstadtbereich) einbezogen ist, da diese wegen ihrer Hanglage besonderer Förderung und Inszenierung bedarf, um Besucherströme zu erzeugen.

Das Stadtfestgelände orientiert sich an zwei Achsen, die Fußgängerzonen und innerstädtische Plätze einbinden bzw. tangieren. In West-Ost-Richtung ist dies die Achse zwischen Bahnhof und Marktplatz, in Nord-Süd-Richtung die Achse zwischen Sandstraße / Einmündung Hindenburgstraße bzw. Kölner Tor / Einmündung Obergraben. Das Veranstaltungsgelände hat insgesamt eine Größe von 20.000 qm. Die Bühnen und Stände nehmen ca. 5.000 qm ein.

Bestandteil des Konzepts ist es, verteilt über das gesamte Veranstaltungsgelände Bühnen zu positionieren, sodass die Besucherströme sich verteilen. Feststehende Bühnenorte sind

- Siegbrücke,
- Kölner Tor,
- Sandstraße / Ecke Hindenburgstraße,
- Platz „Unteres Schloss“,
- Marktplatz.

Daneben wird der Scheinerplatz vor dem Apollo-Theater als Spielfläche für Straßentheaterproduktionen genutzt.

Die Straße Am Bahnhof, die Bahnhofstraße, die Brüder-Busch-Straße, die Sandstraße, das Kölner Tor, die Kölner Straße und die Straße Kornmarkt sind Stellflächen für Gastronomie, Informations- und Aktionsstände. Die Gastronomiestände werden ausschließlich von Gastronomen aus dem Stadtgebiet betrieben. Zu den regelmäßigen Nutzern von Informations- und Aktionsständen gehören

- die Stadt Siegen,
- die Universität Siegen,
- die Feuerwehr Siegen,
- das IHW,
- die Historische Feuerwehrgruppe Siegen,
- die AWO,
- die NRW-Stiftung,
- der Heimat- und Geschichtsverein Siegen,
- die Jugendkunstschule Siegen-Wittgenstein,
- der Deutsche Alpenverein, Sektion Siegerland,
- die Bundeswehr,
- die Volkshochschule Siegen,
- die Verbraucherzentrale,
- Ariwa Animal Rights,

- Siegerländer Haustierhilfe

und andere mehr.

Präsentationsflächen werden darüber hinaus den Sponsoren des Stadtfests angeboten, wie zum Beispiel

- der Sparkasse Siegen für Hüpfburg und Kinderschminken,
- der Innogy SE für Backmobil, Hüpfburg,
- der SVB GmbH für ein Infomobil und
- der AOK für Gesundheitschecks an Fitness-Geräten.

Größere Flächen werden örtlichen Automobilhäusern für die Präsentation ihrer Modellreihen zur Verfügung gestellt.

Insgesamt wird das Veranstaltungsgelände mit ca. 25 Aktionsständen und ca. 30 Gastronomieständen bestückt. Hinzu kommen 5 - 8 Verkaufsstände mit (Kunst-)Handwerk aus örtlicher Produktion.

Da das Stadtfest 2021 in ähnlicher Art wie 2018 und 2019 durchgeführt werden soll, können ergänzende Informationen folgendem Plan entnommen werden:

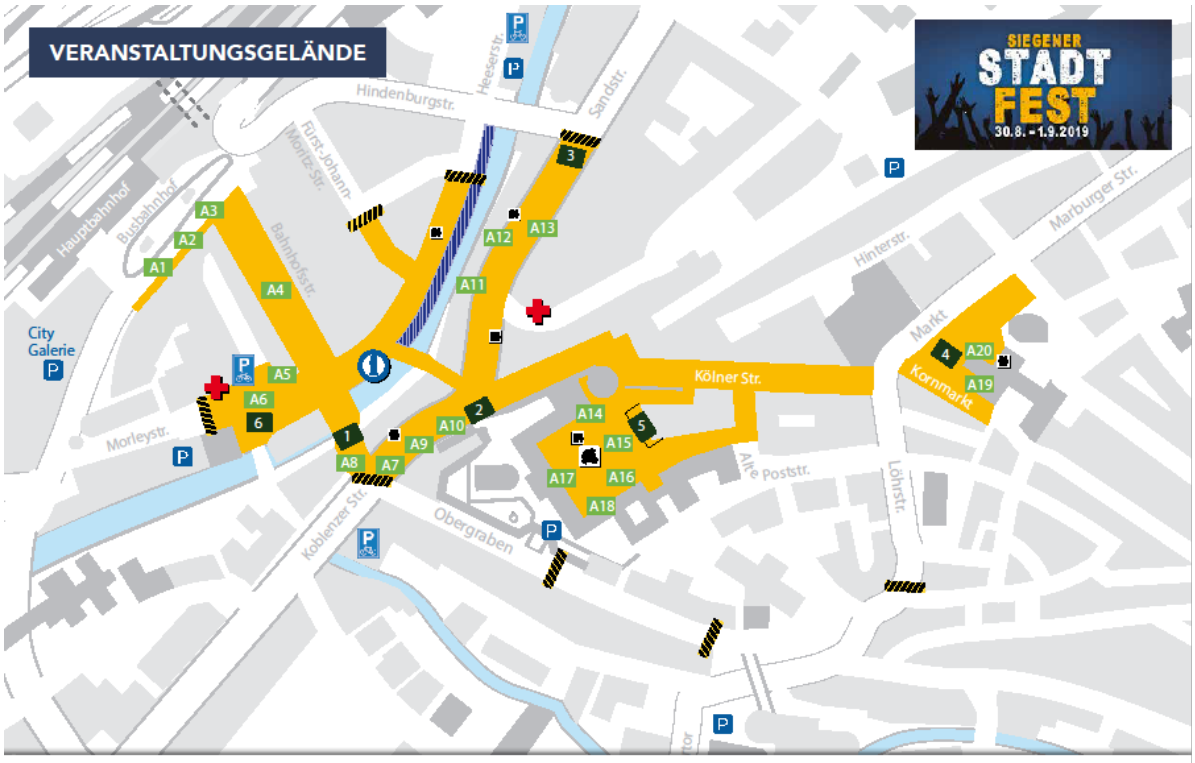

. . .

Es werden folgende Veranstaltungszeiten gelten:

Bühnenprogramm

Freitags: 19.00 bis 23.00 Uhr (Schlossplatz 18.00 bis 24.00 Uhr)

Samstags: 13.00 bis 23.00 Uhr (Schlossplatz 18.00 bis 24.00 Uhr)

Sonntags: 12.30 bis 19.00 Uhr

Gastronomie

Freitags: 18.00 bis 24.00 Uhr

Samstags: 11.00 bis 24.00 Uhr

Sonntags: 11.00 bis 20.00 Uhr

Auf vier von fünf Bühnen wird beim Stadtfest zu den genannten Zeiten ein musikalisches Nonstop-Programm geboten werden. Dieses ist auf eine ausgewogene Mischung aus professionellen, semi-professionellen und Laiengruppen ausgerichtet. An den drei Veranstaltungstagen werden über 40 Gruppen auftreten.

Das Programm am Sonntag wird wiederum durch Chöre und Tanzgruppen aus Stadt und Region gestaltet werden. Auf dem Schlossplatz werden wie bereits in 2019 Spiel- und Mitmachangebote für Kinder und Jugendliche, wie z. B. Jonglier-Workshop, Graffiti-Gestaltung von Textilien, Hüpfburgen, der Inno-Truck der Universität Siegen, Vorführungen des THW, stattfinden.

Das übrige Bühnenprogramm für 2021 befindet sich noch in der Planung, wird jedoch voraussichtlich dem von 2019 vergleichbar sein. Daher ist dieses diesen Ausführungen beigefügt (Anlage 3).

Die oben beschriebenen Informations- und Aktionsstände werden auch am Sonntag in vollem Umfang öffnen.

2.1.2 Umfang der beantragten Verkaufsöffnung

Die Verkaufsöffnung soll in dem wie folgt bezeichneten Gebiet der Siegener Innenstadt gelten:

- Am Bahnhof
- Bahnhofstraße
- Scheinerplatz
- Brüder-Busch-Straße
- Sandstraße (bis Einmündung Hindenburgstraße)
- Kölner Tor
- Kölner Straße
- Markt
- Kornmarkt

- Hindenburgstraße
- Fürst-Johann-Moritz-Straße
- Löhrstraße (ab Einmündung Donzenbachstraße)
- Marburger Straße (bis Einmündung Hinterstraße).

2.1.3 Räumliche und zeitliche Nähe

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhangs einer Verkaufsöffnung mit einem Fest vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Die Verkaufsöffnung soll am gleichen Tag wie der dritte Tag des Stadtfestes erfolgen.

Bei den Straßen

- Am Bahnhof
- Bahnhofstraße
- Scheinerplatz
- Brüder-Busch-Straße
- Sandstraße (bis Einmündung Hindenburgstraße)
- Kölner Tor
- Kölner Straße
- Markt
- Kornmarkt

handelt es sich um Straßenzüge, in denen die Veranstaltung unmittelbar stattfindet bzw. die einzelne Veranstaltungsorte miteinander verbinden.

Die Straßen

- Hindenburgstraße
- Fürst-Johann-Moritz-Straße
- Herrengarten
- Löhrstraße (ab Einmündung Donzenbachstraße)
- Marburger Straße (bis Einmündung Hinterstraße).

dienen der fußläufigen Zuführung von Besuchern und Besucherinnen zum Veranstaltungsbereich bzw. verbinden ebenfalls einzelne Veranstaltungsorte miteinander.

Eine räumliche und zeitliche Nähe ist somit gegeben.

Ein Zusammenhang der Verkaufsöffnung nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW mit der Ladenöffnung liegt vor.

2.1.4 Abwägung

Wie oben ausgeführt, verlangt das stets zu wahrende Regel-Ausnahme-Verhältnis beim Sonn- und Feiertagsschutz, dass das mit der Ladenöffnung in Zusammenhang stehende Stadtfest ausreichend gewichtig ist, um eine Ausnahme von der Arbeitsruhe am Sonntag zu rechtfertigen. Die öffentliche Wirkung des Stadtfestes muss gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Die Veranstaltung muss selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen.

Das Siegener Stadtfest ist die mit Abstand größte und besucherstärkste Veranstaltung in Siegen. Hinsichtlich Flächenausdehnung, Programmausrichtung und Anziehungskraft gibt es in Siegen und auch in der Region nichts Vergleichbares. Gerade am Sonntag ist die Veranstaltung wegen der Programmgestaltung durch Akteure, die in Stadt und unmittelbarem Umland ansässig sind, stark in der Region verwurzelt.

Es werden durch das vielfältige Programm, Gastronomie-, Informations- und Aktionsstände sowie Ausstellungen unterschiedliche Zielgruppen angesprochen. Diese umfassen Menschen des gesamten Altersspektrums von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bis hin zu Senioren.

Ziel der im Interesse der Stadt Siegen und der Besucher durchgeführten Veranstaltung ist es, die Identifikation der Bürger mit ihrer Stadt zu stärken, das Image und die Anziehungskraft zu fördern sowie Aufenthaltsqualität und kulturelles Angebot zu steigern.

Das geplante Stadtfest umfasst die gesamte Innenstadt und hat insgesamt eine Größe von 20.000 qm brutto. In den Straßen Am Bahnhof, Bahnhofstraße, Brüder-Busch-Straße, Sandstraße, Kölner Tor, Kölner Straße und Kornmarkt werden Gastronomie-, Informations- und Aktionsstände aufgebaut werden. Zusätzlich werden fünf Bühnen über das Stadtgebiet verteilt bespielt werden. Hinzu werden Automobilausstellungen kommen. Hierzu wird auf die Aufbaupläne 2019 verwiesen. Diese sind zur Klarstellung beigefügt, da die Veranstaltung in ähnlicher Weise in 2021 stadtfinden soll (Anlage 4). Bühne und Stände werden ca. 5.000 qm einnehmen.

Dabei ist festzustellen, dass alle vorhandenen Plätze der Innenstadt bespielt werden. Zusätzlich wird die die Veranstaltungsfläche schneidende Hauptverkehrsstraße für den Verkehr gesperrt und als Fläche für eine permanent bespielte Bühne, Stände und Aktionen genutzt. Die die Plätze verbindenden Laufwege werden ebenfalls als Stellflächen für Gastronomie, Informations- und Aktionsstände genutzt. Das zur Verfügung stehende Gelände wird damit ausgereizt.

In 2018 fand das Stadtfest - hinsichtlich Programm, Ausdehnung, Öffnungszeiten und Angebot dem Stadtfest 2021 vergleichbar - ohne Verkaufsöffnung statt. In diesem Jahr wurde das Fest an drei Tagen von ca. 70.000 Menschen besucht. Nach Auswertung der Aufzeichnungen des Crowd-Managements ergab sich, dass auf den Sonntag ca. 15.000 Besucher entfielen, die nur aufgrund des Festes Siegen aufsuchten.

Bei Außerachtlassung der Auswirkungen der derzeitigen Corona-Pandemie ist in 2021 für den Sonntag bei Zugrundelegung der Durchschnittswerte der vergangenen Jahre mit mindestens der gleichen Anzahl an Besuchern zu rechnen. Es kann somit festgestellt werden, dass das Stadtfest für sich genommen erhebliche Besucherströme anzieht. Dieser durch die Veranstaltung ausgelöste starke Besucherverkehr prägt den Veranstaltungstag. Zusätzliche

. . .

durch die Verkaufsöffnung ggfls. ausgelöste Besucherströme können hier allenfalls verstärkend wirken, jedoch aufgrund der gebotenen Attraktionen keinen prägenden Einfluss erlangen.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass es sich um die einzige für das Jahr 2021 beantragte Sonntagsöffnung im Bereich des Stadtbezirks Siegen-Mitte handelt.

Den vorstehenden Ausführungen kann entnommen werden, dass mit dem Stadtfest aufgrund der vielfältigen Alleinstellungsmerkmale hinsichtlich Größe, Charakter, Zuschnitt, Einzugsgebiet, ausgelösten Besucherströmen und öffentlicher Wirkung ein ausreichend gewichtiger Sachgrund vorliegt, der eine Abweichung vom Grundsatz der Sonntagsruhe rechtfertigt.

Bei den Werbemaßnahmen und der Berichterstattung zum Veranstaltungswochenende wird die Veranstaltung und nicht die Verkaufsöffnung im Vordergrund stehen.

Eine Sonntagsöffnung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 LÖG NRW ist nach Abwägung aller Gesichtspunkte geboten. Die Interessen der Arbeitnehmer und Familien an der sonntäglichen Ruhe und Besinnungsmöglichkeit wurden berücksichtigt.

2.2 Bürgerfest im Marktbezirk Geisweid

2.2.1 Beschreibung der Veranstaltung

Die Werbegemeinschaft Geisweid in Zusammenarbeit mit der ARGE Klafeld-Geisweid-Dilnnhütten beabsichtigt, am 10.10.2021 wiederum ein Bürgerfest durchführen, nachdem das Bürgerfest 2020 wegen der Corona-Pandemie ausfallen musste.

Beim 24. Geisweider Bürgerfest handelt es sich um ein großes Familien- und Bürgerfest, das parallel zur traditionellen Geisweider Kirmes stattfinden wird. Zielrichtung der Veranstaltung ist es, ein Fest von Bürgern für Bürger anzubieten.

Ablauf, Umfang und Gestaltung werden denen der Vorjahre entsprechen. Am Fest werden wiederum ca. 30 Vereine, 20 Marktstände, drei Autohäuser und fünf musikalische Gruppen beteiligt sein. Geplant sind zwei Bühnen, diverse mobile Musik- und Walk-Acts, Vorführungen der Vereine, eine historische Fahrzeugausstellung, Präsentationen der Feuerwehr, des Malteser Hilfsdienstes, des DRK und weitere Aktionen. Die Veranstaltungsfläche wird wiederum die Straßen Bahnstraße, Marktstraße, Röntgenstraße, Rijnsburger Straße, Rathausstraße und den Friedrich-Neuss-Platz umfassen. Gegebenenfalls wird der Lindenplatz ebenfalls genutzt werden. Zur Verdeutlichung sind Programm und Aufbauplan aus 2019 (Anlage 5 und 6) beigefügt. Die Geisweider Kirmes wird ihren Standort wieder auf dem Sparkassenvorplatz Am Klafelder Markt haben.

Die Verpflegungsstände werden ausschließlich von örtlichen Vereinen und ortsansässigen Unternehmen betrieben, um den Vereinen die Gelegenheit zu geben, ihre finanziellen Rahmenbedingungen zu verbessern und gleichzeitig Mitglieder werben zu können. Im Gegenzug gestalten die Vereine den Tag durch Vorführungen, Kinderbelustigungen, Mitmachaktionen, Infostände u. ä.

Durch die Beteiligung von Vereinen und Ausstellern mit Migrationshintergrund soll zudem ein aktiver Beitrag zur Integration geleistet werden.

2.2.2 Umfang der beantragten Verkaufsöffnung

Die Verkaufsöffnung soll in dem wie folgt bezeichneten Gebiet gelten:

- Rijnsburger Straße
- Röntgenstraße
- Marktstraße 1 – 30
- Bahnstraße 1 – 15
- Rathausstraße
- Am Klafelder Markt
- Friedrichsplatz
- Friedrich-Neuss-Platz
- Lindenplatz
- Sohlbacher Straße 16 - 35.
-

2.2.3 Räumliche und zeitliche Nähe

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhangs einer Verkaufsöffnung mit einem Fest vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Die Verkaufsöffnung soll am gleichen Tag wie das Bürgerfest Geisweid erfolgen. Zeitgleich findet auch die Kirmes statt.

Bei den Straßen

- Rijnsburger Straße
- Röntgenstraße
- Marktstraße 1 – 30
- Bahnstraße 1 – 15
- Rathausstraße
- Am Klafelder Markt
- Friedrichsplatz
- Friedrich-Neuss-Platz
- Lindenplatz

handelt es sich um Straßenzüge, in denen die Veranstaltung unmittelbar stattfindet bzw. die einzelne Veranstaltungsorte miteinander verbinden.

Die Straße Sohlbacher Straße 16 – 35 dient der fußläufigen Zuführung von Besuchern und Besucherinnen zum Veranstaltungsbereich.

Eine räumliche und zeitliche Nähe ist somit gegeben.

. . .

Ein Zusammenhang der Verkaufsöffnung nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW mit der Ladenöffnung liegt vor.

2.2.4 Abwägung

Wie oben ausgeführt, verlangt das stets zu wahrende Regel-Ausnahme-Verhältnis beim Sonn- und Feiertagsschutz, dass das mit der Ladenöffnung in Zusammenhang stehende Bürgerfest Geisweid einschließlich Kirmes ausreichend gewichtig ist, um eine Ausnahme von der Arbeitsruhe am Sonntag zu rechtfertigen. Die öffentliche Wirkung des Festes muss gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Die Veranstaltung muss selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen.

Das vielfältige Programm sowie die Einbeziehung der einheimischen Vereine führt dazu, dass – auch unabhängig von der Verkaufsöffnung – ein beträchtlicher Besucherstrom angezogen wird. Hinzu kommt, dass lediglich Teile der Einzelhändlerschaft die Sonntagsöffnung nutzen. Einige Einzelhändler halten ihre Verkaufsstellen auch an diesem Tag geschlossen.

In den vergangenen Jahren wurde das Bürgerfest Geisweid von ca. 10.000 Besuchern aufgesucht. Da Ablauf, Umfang, Gestaltung und Termin des Festes wie in 2019 geplant werden, ist bei einer Außerachtlassung der Auswirkungen der derzeitigen Corona-Pandemie davon auszugehen, dass auch 2021 eine ähnlich große Besucherzahl zu erwarten ist. Demgegenüber besuchen an einem durchschnittlichen Freitag ca. 5.000 Personen das Geisweider Einkaufszentrum. Samstags kommen ca. 2.500 Besucher (Quelle: stichprobenartige Befragung des Veranstalters aus 2016).

Das von der Bevölkerung getragene Bürgerfest stellt daher die „Hauptsache“ dar, die Sonntagsöffnung ist lediglich der „Nebeneffekt“. Die Auswirkung des Festes dominiert gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit. Der Tag wird durch das Bürgerfest und nicht durch die Ladenöffnung geprägt. Die Verkaufsöffnung stellt lediglich ein Annex zum Markt dar.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass es sich um die einzige für das Jahr 2021 beantragte Sonntagsöffnung im Bereich des Stadtbezirks Geisweid handelt.

Den vorstehenden Ausführungen kann entnommen werden, dass mit dem Bürgerfest ein ausreichend gewichtiger Sachgrund vorliegt, der eine Abweichung vom Grundsatz der Sonntagsruhe rechtfertigt.

Bei den Werbemaßnahmen und der Berichterstattung zum Veranstaltungswochenende wird die Veranstaltung und nicht die Verkaufsöffnung im Vordergrund stehen.

Eine Sonntagsöffnung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 LÖG NRW ist nach Abwägung aller Gesichtspunkte geboten. Die Interessen der Arbeitnehmer und Familien an der sonntäglichen Ruhe und Besinnungsmöglichkeit wurden berücksichtigt.

3. Verfahren

Im Verfahren sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Mit Schreiben vom 04.11.2020 wurde diesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hiervon haben die Institutionen wie folgt Gebrauch gemacht:

- Die **Industrie- und Handelskammer Siegen** führt Folgendes aus:
  „Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Siegen bestehen weder Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung am 29.08.2021 (Siegen) noch am 10.10.2021 (Geisweid), soweit die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden. Diese Anforderungen sind aus unserer Sicht erfüllt."

- Der **Handelsverband Nordrhein-Westfalen Südwestfalen e.V**. plädiert *„ausdrücklich dafür, die Anträge in der vorliegenden Fassung positiv zu bescheiden. Dies wäre auch ein klares und unmissverständliches Bekenntnis nicht nur für die Stadt Siegen im regionalen Wettbewerb, sondern auch für den Erhalt und die Stärkung des örtlichen Einzelhandels."*
  Ergänzend teilt er mit:
  „Der Einzelhandel kennzeichnet das Leben in jeder Stadt bzw. Gemeinde, er sichert darüber hinaus die Nahrungsversorgung und belebt die zentralen Versorgungsbereiche. Daneben ist sicher auch nicht unerwähnt zu lassen, dass die für 2021 geplanten und seit vielen Jahren durchgeführten Veranstaltungen mit einem hohen lokalen Engagement des vor Ort ansässigen Einzelhandels verbunden sind. Aus diesem Grund begrüßen wir ausdrücklich die von Ihnen geplanten Sonntagsöffnungen am 29.08.2021 und am 10.10.2021."

- Das **Dekanat Siegen** spricht sich aus grundsätzlichen Überlegungen gegen eine Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage aus:
  „Der Sonntag als Tag der Auferstehung Jesu hat im 4. Jahrhundert den jüdischen Sabbat als Ruhetag ersetzt. Seine Bedeutung ist jedoch die des biblisch belegten 7. Tages der Schöpfung: <Der siebte Tag ist ein Ruhetag, dem Herrn, deinem Gott, geweiht.> (Buch Genesis)
  Der Sonntag greift das Motiv der Ruhe und Erholung auf und dient auch als Zeichen des Widerstands gegen die Vereinnahmung des Menschen durch Arbeit und Profit. Zugleich ist er in Erinnerung an die Auferstehung Jesu ein wöchentlich wiederkehrendes Osterfest, welches die Christen mit dem Besuch des Gottesdienstes begehen. Dabei lassen sie die Arbeiten ruhen.
  In der Auffassung, dass der Sonntag ein echter Dienst am Wohl der Gesellschaft ist, fordern wir katholischen Christen den staatlichen Schutz des Sonntags ein: Alle Menschen, auch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sollen an diesem Wochentag teilhaben am Aufatmen der Schöpfung."

- Der **evangelische Kirchenkreis Siegen** äußert sich wie folgt:
  „Die von Ihnen genannten zwei Termine und Anlässe liegen im Rahmen der rechtlichen Spielräume zur ausnahmsweisen Öffnung der Geschäfte an einem Sonntag gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.
  Hiervon unabhängig jedoch möchten wir bemerken, dass wir im Kirchenkreis grundsätzlich der Auffassung sind, dass möglichst jeder Sonntag im Jahr als freier Tag in der Woche geschützt werden muss. Für unsere christliche Tradition bildet er den Ort, an dem wir uns unserer Geschöpflichkeit innewerden und an dem wir Menschen gemeinsam Zeit füreinander haben und wir ausruhen können von der Arbeit. Diesem hohen kulturellen Gut, das auch unser Grundgesetz unter ausdrücklichen Schutz stellt, widersprechen verkaufsoffene Sonntage zumal dann, wenn sie von der Ausnahme zur Regel zu werden beginnen."

- Die **Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Bezirk Siegen-Olpe,** erklärt Folgendes:
  „<u>Stadtfest Siegen 29.08.2021</u>
  Die anlassstiftende Veranstaltung „Siegener Stadtfest" und die dazu vorgenommene detaillierte Beschreibung entspricht u. E. dem im LÖG NRW § 6 Absatz 1 Ziffer 1 aufgeführten „öffentlichen Interesse". Ihre Ausführungen zur rechtlichen Grundlage zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages teilen wir.
  Der räumliche Zusammenhang der anlassstiftenden Veranstaltung und der beabsichtigten Freigabe von Verkaufsstellen sind nach Ihrer Darstellung gegeben. Die Einbeziehung von Straßenzügen über den Bereich der eigentlichen Veranstaltung stellen noch einen mit der Rechtsprechung konformen räumlichen Zusammenhang dar. Auf Grund der Erfahrungen aus den Vorjahren und der räumlich eingegrenzten Freigabe kann auf eine Einschätzung/Bewertung der Besucherströme (BVerwG 22.06.2020) verzichtet werden. Bei der Größe der Veranstaltung und deren prägender Wirkung ist die Veranstaltungsfläche im Kontext zu den frei-

. . .

gegeben Verkaufsflächen zu vernachlässigen.
Die auf dieser vorgetragenen Anhörung basierende und beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonntagsöffnung dürfte rechtlich nicht zu beanstanden sein.

Bürgerfest Geisweid am 10.10.2021
Auch die anlassstiftende Veranstaltung „Bürgerfest Geisweid" und die dazu vorgenommene detaillierte Beschreibung entspricht u. E. dem im LÖG NRW § 6 Absatz 1 Ziffer 1 aufgeführten „öffentlichen Interesse" und dem Zusammenhang mit einem örtlichen Fest.
Die von Ihnen vorgetragene Beschreibung der Anlass prägenden Veranstaltung und der damit räumlich einhergehenden und eingegrenzten beabsichtigten Freigabe von Verkaufsstellen ist schlüssig. Auf Grund der Erfahrungen aus den Vorjahren und in Bezug zur räumlich eingegrenzten Freigabe kann auf eine Einschätzung/Bewertung der Besucherströme verzichtet werden.
Die auf dieser vorgetragenen Anhörung basierende und beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonntagsöffnung dürfte ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden sein.

Soweit die rechtliche Betrachtung. Ungeachtet dessen sind wir der Überzeugung, dass die Veranstaltungen ohne Öffnung der Läden am Sonntag stattfinden können. Die Geschäftstätigkeit ist an Sonntagen ja keine andere als an Werktagen und das LÖG NRW bietet inzwischen die Ladenöffnung von montags 0:00 Uhr bis samstags 24:00 Uhr. Das bedeutet so schon lange Öffnungs- und Arbeitszeiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Es bedarf neben den ethischen und religiösen auch unter diesem Gesichtspunkt des arbeitsfreien Sonntages.
Aus diesem Grunde lehnen wir Sonntagsöffnungen ab."

- Die **Abteilung 1/2 Wirtschaftsförderung und Liegenschaften** befürwortet die beantragten verkaufsoffenen Sonntage:
  „Verkaufsoffene Sonntage erzeugen eine überregionale Anziehungskraft mit vielen Kunden aus dem Umland und steigern das Image der Stadt. Dies dient dem Erhalt, der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen, stationären Einzelhandelsangebotes.
  Besonders wichtig ist auch die Belebung der Innenstadt bzw. des Stadtteilzentrums, die Steigerung der Passantenfrequenzen und der überörtlichen Sichtbarkeit als attraktiver Einzelhandelsstandort. Insbesondere der inhabergeführte Facheinzelhandel partizipiert von attraktivitätssteigernden Maßnahmen wie z.B. einer Sonntagsöffnung. Dem stationären Einzelhandel bietet dieses die Chance sich neuen Kunden zu präsentieren und neue Käuferschichten zu gewinnen.
  Gerade im überregionalen Wettbewerb muss Siegen seiner oberzentralen Funktion gerecht werden und den Standort weiterhin attraktiv und interessant halten. Um den tertiären Sektor im Stadtgebiet Siegen mit einem Beitrag zur überregionalen Imagesteigerung zu unterstützen und gleichberechtigte Wettbewerbschancen zu schaffen, sind die verkaufsoffenen Sonntage in Siegen-Mitte und im Stadtteil Geisweid aus Sicht der Wirtschaftsförderung für das Oberzentrum von besonderer Bedeutung, sofern die Corona-Pandemie eine Durchführung im Jahr 2021 ermöglicht."

Die **Handwerkskammer Südwestfalen e.V.** und die **Arbeitgeberverbände Siegen-Wittgenstein** erheben keine Bedenken gegen die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage am 29. August und am 10. Oktober 2021.

Die **Arbeitgeberverbände Siegen-Wittgenstein** haben dazu keine Einwände.

Die **Kreishandwerkerschaft** hat keine schriftliche Stellungnahme abgegeben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keiner der Sozialpartner Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verkaufsoffenen Sonntage geäußert hat.

4. Auswirkungen der Corona-Pandemie

Aufgrund der Corona-Pandemie ist derzeit noch nicht absehbar, ob und in welcher Form im Laufe des Jahres Veranstaltungen stattfinden können.
Wie oben ausgeführt ist die Öffnung der Verkaufsstellen gemäß den Regelungen des Ladenöffnungsgesetzes an die Durchführung der Veranstaltungen gebunden. Daher enthalten die Ordnungsbehördlichen Verordnungen im § 3 eine entsprechende Regelung, wonach die Verkaufsstellen nur im Zusammenhang mit den jeweiligen Festen geöffnet sein dürfen. Somit ist sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der Rechtslage keine Verkaufsöffnung erfolgen darf, wenn die Veranstaltungen abgesagt werden. Umgekehrt ist für den Fall, dass die Veranstaltungen durchgeführt werden, die Möglichkeit der Sonntagsöffnungen gegeben.

Finanzielle Auswirkungen ☐ ja x☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz ☐ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	**Veränderungen CO_2-Emis-sionen** ☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen** ☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	**Bestehen alternative Hand-lungsoptionen?** ☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

. . .

In Vertretung

gez.

Arne Fries
Stadtrat

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n):
1. Anlage 1 Ordnungsbehördliche Verordnung Siegen 2021
2. Anlage 2 Ordnungsbehördliche Verordnung Geisweid 2021
3. Anlage 3 Bühnenprogramm Stadtfest 2019
4. Anlage 4a Pläne Stadtfest 2019
5. Anlage 4b Pläne Stadtfest 2019
6. Anlage 5 Programm Bürgerfest
7. Anlage 6 Plan Bürgerfest

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen

vom _____

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172), in Verbindung mit den §§ 25ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV NRW S. 456), wird durch Beschluss des Rates der Universitätsstadt Siegen vom _____ folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Ordnungsbehördlichen Verordnung umfasst folgende Straßen des Marktbezirks Siegen:

Am Bahnhof
Bahnhofstraße
Scheinerplatz
Brüder-Busch-Straße
Sandstraße (bis Einmündung Hindenburgstraße)
Kölner Tor
Kölner Straße
Markt
Kornmarkt
Hindenburgstraße
Herrengarten
Fürst-Johann-Moritz-Straße
Löhrstraße (bis Einmündung Donzenbachstraße)
Marburger Straße (bis Einmündung Hinterstraße).

§ 2

(1) Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit dem Stadtfest Siegen am Sonntag, den 29.08.2021, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes unberührt.

§ 3

Gemäß § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes dürfen die Verkaufsstellen am 29.08.2021 nur im Zusammenhang mit dem Stadtfest Siegen geöffnet sein. Sollte dieses örtliche Fest als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 2 nicht.

§ 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31.08.2021 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Universitätsstadt Siegen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Steffen Mues

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen

vom _____

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172), in Verbindung mit den §§ 25ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV NRW S. 456a), wird durch Beschluss des Rates der Universitätsstadt Siegen vom _____ folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Ordnungsbehördlichen Verordnung umfasst folgende Straßen des Marktbezirks Geisweid:

Rijnsburger Straße
Röntgenstraße
Marktstraße 1 - 30
Bahnstraße 1 – 15
Rathausstraße
Am Klafelder Markt
Friedrich-Neuss-Platz
Sohlbacher Straße 16 – 35
Friedrichsplatz
Lindenplatz.

§ 2

(1) Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit dem Bürgerfest Geisweid am Sonntag, den 10.10.2021, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes unberührt.

§ 3

Gemäß § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes dürfen die Verkaufsstellen am 10.10.2021 nur im Zusammenhang mit dem Bürgerfest Geisweid geöffnet sein. Sollte dieses örtliche Fest als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 2 nicht.

§ 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30.10.2021 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Universitätsstadt Siegen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Steffen Mues

Anlage 4

Siegener Stadtfest "SO 1.9.19"

	Bühne 1 RaSi-SZ (Siegbrücke)	Bühne 2 Sparkasse (Kölner Tor)	Bühne 3 innogy (Sandstr.)	Bühne 4 SVB (Marktplatz)	Bühne 5 Glücksritter (Schlossplatz)	Spielfläche 2 Sommerfestival (Scheinerplatz)	Walk Act
10:00	9x6m	9x6m	8x6m	7x6m	7x6m	*Aufbau*	
10:15							
10:30							
10:45							
11:00	**Musik von CD**	**Musik von CD**	**Musik von CD**	**Musik von CD**		**Autoausstellung Mercedes Bald AG**	
11:15							
11:30				*Aufbau & Soundcheck*			
11:45	*Aufbau & Soundcheck*	*Aufbau & Soundcheck*	*Aufbau & Soundcheck*		**Familienprogramm**		
12:00							
12:15	**Musik von CD**	**Musik von CD**	**Musik von CD**	**Musik von CD**			
12:30	**Manias + Diversity + Elementrix**	**Chor 1 Radost**	**Band 1 Rothaarkrainer**	**MS-Band 1 Pleasure**			
12:45							
13:00	**Tanzen Kreuztaler Tanzclub Casino**	*Umbaupause*		*Umbaupause + Soundcheck*			**Les Goulus (vor Bühne 5)**
13:15		**Chor 2 Da Chor**	*Umbaupause + Soundcheck*				
13:30				**MS-Band 2 Solosette**			
13:45		*Umbaupause*					
14:00	**Tanzen AkzepTanz**	**Chor 3 TonRebellion**	**Band 2 Henning Neuser Trio**				
14:15							
14:30		*Umbaupause*		*Umbaupause + Soundcheck*			
14:45	**Coronette Dancers**	**Chor 4 Ensemble Cantemus**					
15:00	**Tanzen Step Up**		*Pause*	**WS-Band 1 CCS Band**			
15:15							
15:30		*Puffer*	**Band 2 Henning Neuser Trio**				**Les Goulus (vor Bühne 2)**
15:45	**Tanzen Eger**	*Umbaupause + Soundcheck*					
16:00				*Umbaupause + Soundcheck*			
16:15							
16:30	**Tanzschule Tuppeck**	**Band Sahnemixx**	Umbaupause + Soundcheck	**WS-Band 2 Awake**			
16:45							
17:00	*Umbaupause + Soundcheck*		**Band 3 Sandy & The Wild Wombats**				**Les Goulus (vor Bühne 1)**
17:15							
17:30		*Pause*		*Umbaupause + Soundcheck*			
17:45		**Band Sahnemixx**	*Pause*				
18:00	**Queen Kings**		**Band 3 Sandy & The Wild Wombats**	**WS-Band 3 Leslie und Kevin Jost**			
18:15							
18:30							
18:45							
19:00		*Abbau*	*Abbau*	*Abbau (bis 19:20 Uhr)*		*Abbau*	
19:15	*Pause*						
19:30	**Queen Kings**						
19:45							
20:00							
20:15							
20:30							
20:45							
21:00	*Abbau*						
21:15							
21:30							
21:45							
22:00							
22:15							
22:30							

Lageplan Marktplatz
Siegener Stadtfest 2019
(Stand: 07.02.2019)

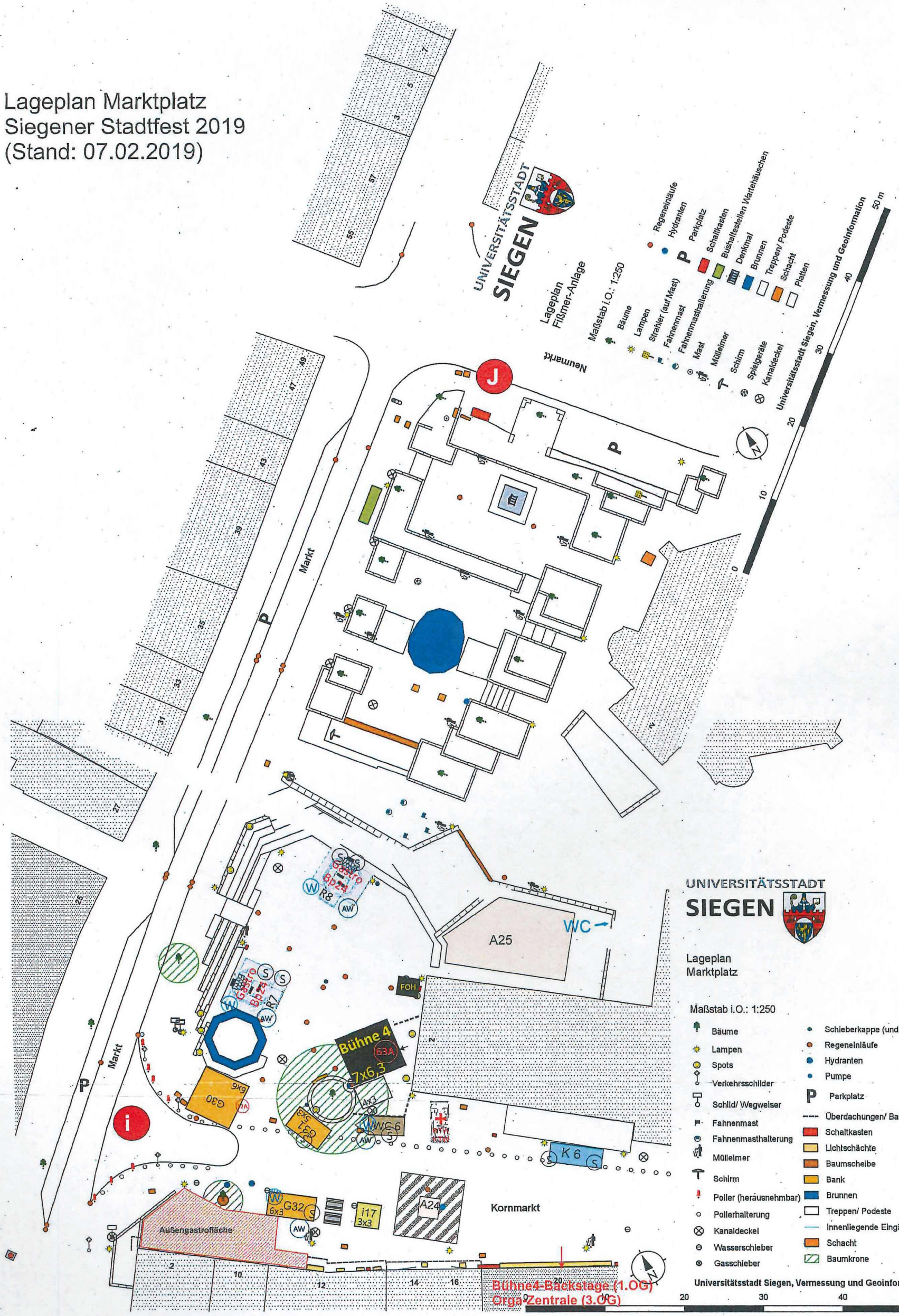

Lageplan Schlossplatz „Siegener Stadtfest 2019"

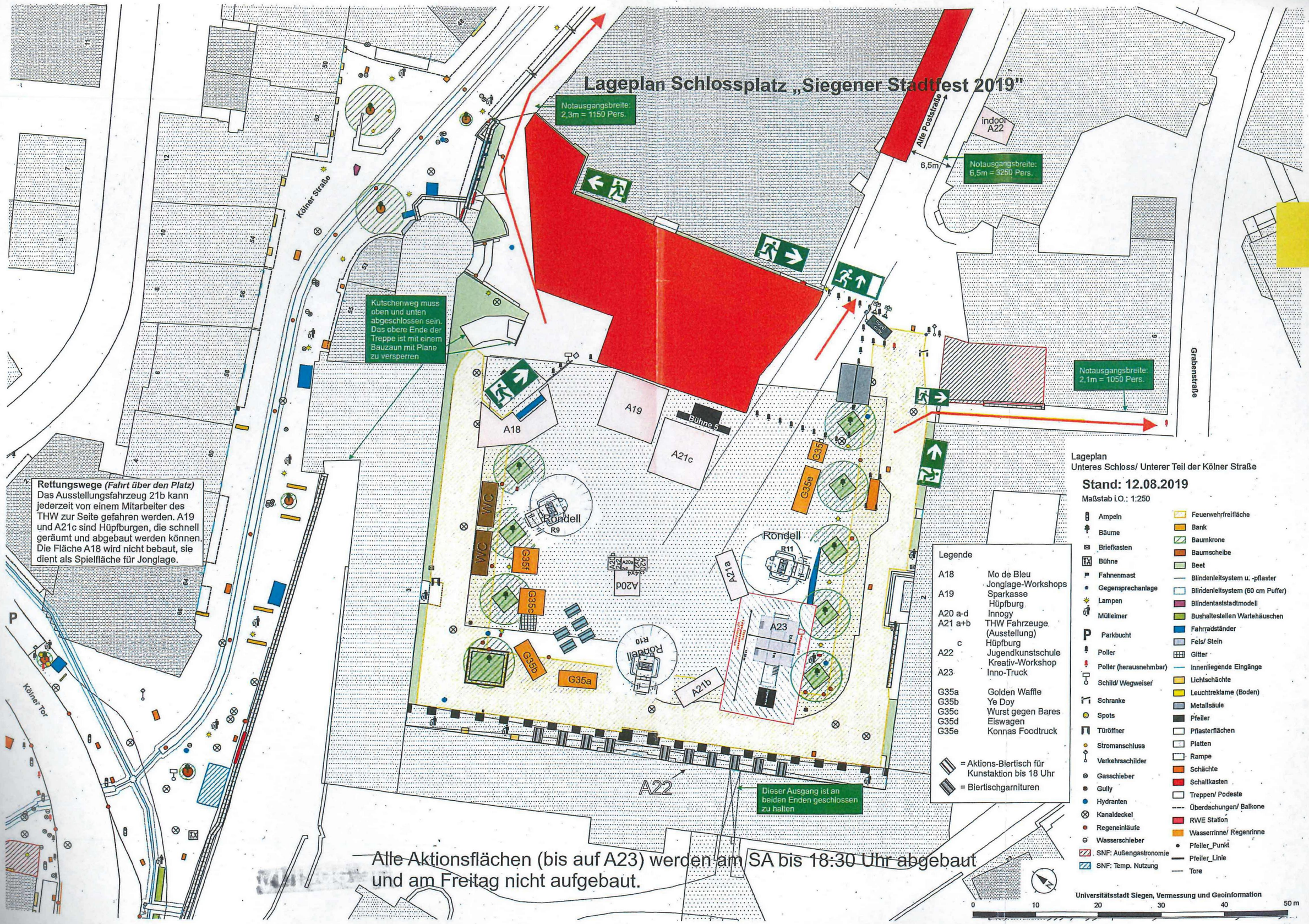

Anlage 3 - Lageplan Stadtfest Siegen 2019 (Stand 15.08.2019) Unterstadt

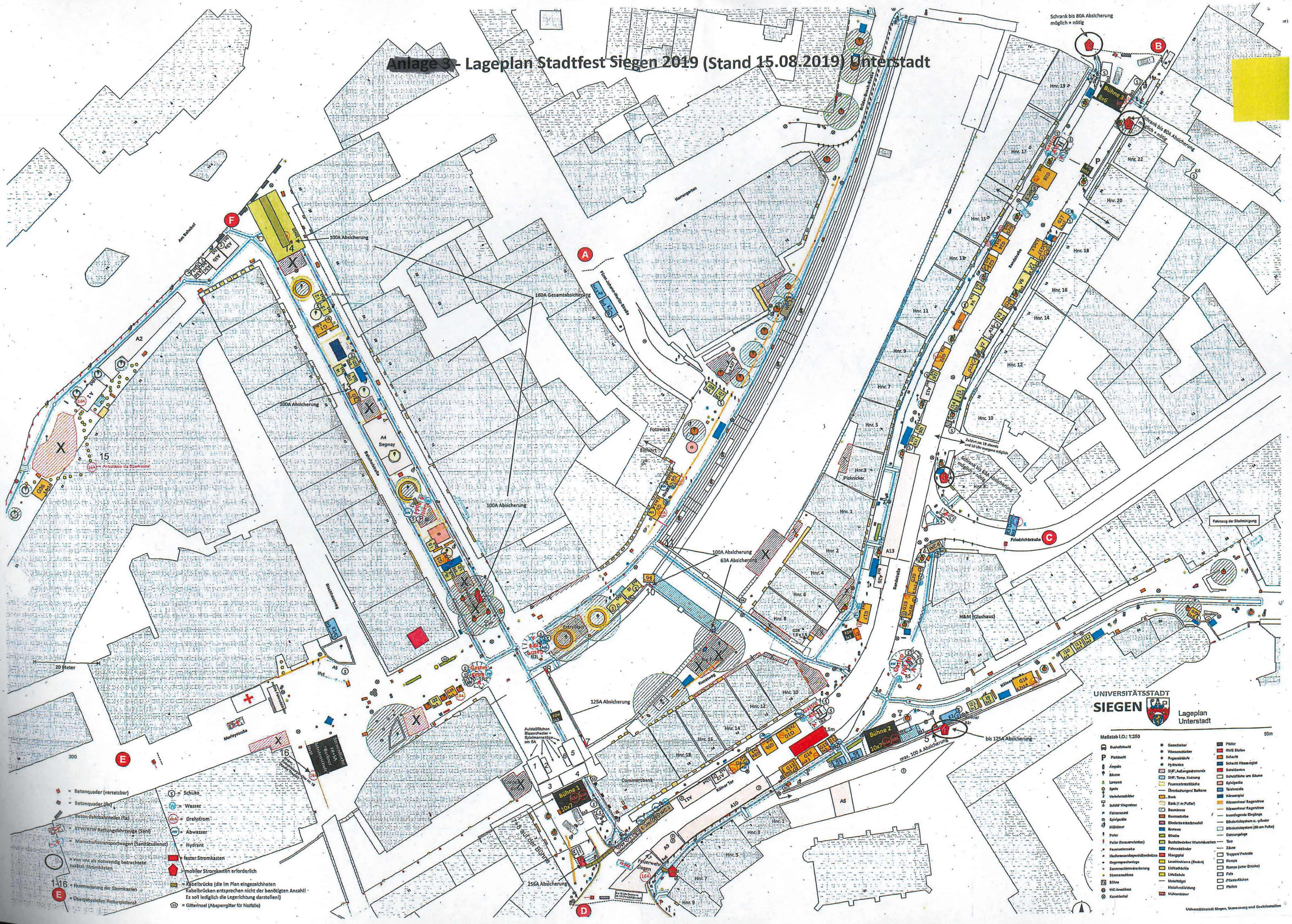
Schrank bis 80A Absicherung möglich + nötig
Bühne 3
8x6
Schrank bis 80A Absicherung möglich + nötig
Hnr. 19
Hnr. 17
Hnr. 22
Hnr. 20
Hnr. 15
Hnr. 18
Hnr. 13
Hnr. 16
Hnr. 11
Hnr. 14
Hnr. 9
Hnr. 12
Hnr. 7
Hnr. 10
Hnr. 5
Hnr. 3
Picknicker
Hnr. 1
Hnr. 2
Hnr. 4
Hnr. 6
Hnr. 8
Hnr. 10
Hnr. 12
Hnr. 14
Hnr. 16
Hnr. 18
Hnr. 1
Hnr. 3
Hnr. 5
Hnr. 7
Hnr. 9
Schrank bis 80A Absicherung möglich + nötig
Schrank bis 80A Absicherung möglich + nötig
Zufahrt ca. 18 abends und 10 Uhr morgens möglich
Friedrichstraße
Fahrzeug der Stadtreinigung
H&M (Glashaus)
Sandstraße
Hainengarten
Kornhaus
Fotowerk
Einfahrt
100A Absicherung
160A Gesamtabsicherung
100A Absicherung
100A Absicherung
63A Absicherung
125A Absicherung
256A Absicherung
max. 100 A Absicherung
bis 125A Absicherung
Bühne 1
10x7
Bühne 2
10x7
Baustelle Bühne
Commerzbank
Aufstellflächen Blasorchester + Spielmannszüge am SA
Kühler Turm
Feuerwehr Siegen
Gastro
Gastro
Gastro

Anlage 3d - Kölner Str. Siegener Stadtfest 2019

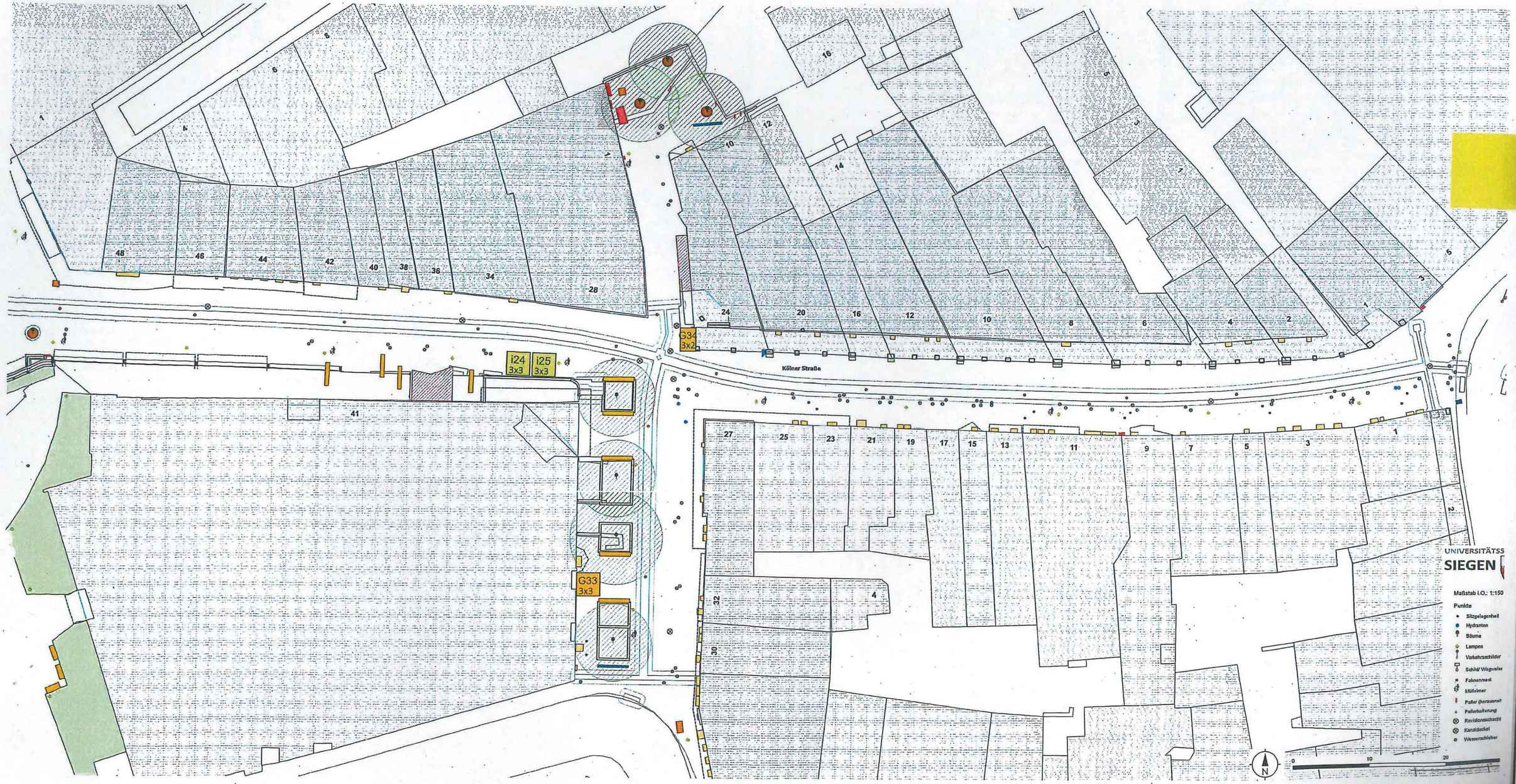

Legende Plan Siegener Stadtfest 2019

21.08.2019

Gastronomiestände

Stand Nr.	Betreiber
G 1	Imbiss-Essklasse
G 2	M&A UG &Co. KG/ Want Beef
G 3	van Werth
G 4	Coffee-Bike
G 5	Der Weinkeller
G 6	Der Weinladen
G 7	Dirk Borgsen Eisspezialitäten
G 9a	Anass El Hachimi
G 9b	HePi Genuss GmbH
G 10	Riesenfleischspieße Timo Kümmel
G 11	Schaustellerbetrieb, Oliver Jung
G 13	Gunnar Callies
G 14	Rocking Kitchen
G 15	Gourmet Bellebaum & Hebel GmbH (Frittenglück)
G 16	Lions Club Rubens
G 17	Celona Siegen Gastro GmbH
G 19	Dornseifer
G 20	Sausalitos Siegen
G 21	Bam Bam Burger
G 22	Der Mandelbrenner
G 23	Pfeiffer
G 24	Schaustellerbetrieb Pfeiffer
G 25	Christoph und Ingrid Gehre GbR
G 26	Luftschloss
G 27	Plattensee Langos ungarische Spezialitäten
G 28	Grill-Koch
G 29	Africas Peopl Africas Power e.V.
G 30	Grill-Koch
G 31	Baked Potatoes
G 32	Gut und Gerne
G 33	Avci
G 34	vom FASS Siegen
G 35a-e	Glücksritter
G 36	Lions Club Siegen
G 37	Kroenchen Event
G 38	Schneider´s Backshop
G 39	Würst Factory

Kühlwagen

K 1	R 1 - R 3
K 2	R 4 + R 5
K 3	Dornseifer G 19
K 4	Grill Koch G 28
K 5	Frittenglück G15
K 6	R 7 + R 8
K 8	Coffee Bike, Fr. Löber G 4
K 9	Rocking Kitchen G14

Rondelle

R 1	Getränke Profi
R 2	Martin Horne Organisation
R 3	Celona
R 4	M+V - Märkte und Veranstaltungen
R 5	Krönchen Events
R 6	Erik Herrmann e.K.
R 7	agentur 57
R 8	Ebener
R 9,10,11	Glücksritter

Aktionsflächen

Stand Nr.	Betreiber
A 1	Stadt Siegen Wirtschaftsförderung
A 2	Autovertieb Büdenbender GmbH
A 3 a-d	a-d innogy
A 4	Querbeet Stettner
A 5	Sportfreunde
A 6	Jugendtreff Fischbacherberg M.Dreisbach
A 7	Feuerwehr Siegen 1/2
A 8	Feuerwehr Siegen/Jugendfeuerwehr
A 9	Siegener Zeitung
A 10	Autohaus Schneider
A 11	Zeitgewinn Event
A 12	AOK NordWest
A 13	Autohaus Köhler
A 14	M'Barki Airbrush Tattoo
A 15	SVB
A 16	Kreisimkerverein
A 17	Bald AG
A 18	Mo de Bleu
A 19	Sparkasse Siegen
A 20 a-d	Innogy
A 21 a-b	THW
A 22	Jugendkunstschule
A 23	Innotruck Flad & Flad
A 24	Deutscher Alpenverein
A 25	Kath. Förderband
A 26	Picknicker + BMW Wahl

Verkaufsstände

Stand Nr.	Betreiber
V 2	Brigitte Heun-Yeboah
V 3	Uwe Balz
V 4	Neogym
V 5	Klaus Schnutz
V 6	Mädelskramladen
V 7	Die Stahlbude
	Highlight balloons
	Danica Filger

Informationsstände

i 1	Bundeswehr
i 2	Schlaraffia An der Sieg
i 3	ALTERAktiv
i 4	VHS
i 5	billiton
i 6	ADFC
i 7	Referat für Medien
i 8	GSS
i 9	Ariwa
i 10	57 Wasser
i 11	Foodsharing
i 12	Integrationsrat
i 13	Uni Siegen
i 14	Sauerlandgruss
i 15	Verbraucherzentrale
i 16	Signal Iduna
i 17	Siegerländer Heimat- und Geschichtsverein
i 18	NRW Stiftung, **nur Sonntag**
i 19	EUTB
i 20	Diakonie
i 21	Sabrina Bednarz
i 22	Siegerl. Haustierhilfe, **nur Sonntag**
i 23	Benninghoff Reisen
i 24	Roundtable
i 25	Bethel
i 26	W&L multimedia solutions GmbH
i 27	CF Fitness Siegen GmbH i.G.
i 28	Siegener Tafel

Programm zum Geisweider Bürgerfest mit verkaufsoffenem Sonntag am 13. Oktober 2019

Stand: 23. Juli 2019

11.00 Uhr	**Am Rathaus** • Offizielle Eröffnung des Bürgerfestes durch den Bürgermeister der Stadt Siegen, Herrn Steffen Mues, dem Vertreter der Werbegemeinschaft Geisweid, Herrn Mario Görög sowie dem 1. Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Vereine Klafeld-Geisweid-Dillnhütten, Herrn Ralf Schneider. Anschließend Fassbieranstich und Platzkonzert mit dem Spielmannszug Dreis-Tiefenbach unter der Stabführung von Herrn Siegfried Henrich.
13.00 - 18.00 Uhr **14.00 Uhr** **16.00 Uhr**	**Am Rathaus (Bühne)** Duo CM, Live-Musik Stefan Karnath, Alleinunterhalter Tanzvorführungen Tanzschule Akzep-Tanz Tanzvorführungen TG Fiesen
11.00 – 18.00 Uhr	**Rijnsburger Straße / Rathausstraße** Kletterwand vor der Hüttenapotheke Krammarkt Ausgefallene und interessante Dinge für den täglichen Gebrauch
11.00 – 18.00 Uhr **14.30 – 18.00 Uhr** **14.00** **11.00 – 18.00 Uhr**	**Röntgenstraße / Bahnstraße** Historische Traktorausstellung bei Fleischerei Weber Sportvorführungen und Mitmachaktionen **Deutsches Rotes Kreuz / Erbsensuppe** Trampolin **Auf der großen Bühne** **Band JoJo Weber / Cover-Rock** Tanzvorführungen Tanzschule Akzep-Tanz **Marktstraße / Bahnstraße** **Freiwillige Feuerwehr Klafeld-Geisweid** Fahrzeugausstellung, Kinderspiele **Malteser Hilfsdienst e.V.** Fahrzeugausstellung Segway Parcour Hüpfburg der Sparkasse Trödelmarkt für Geisweider Bürger

11.00 – 18.00 Uhr	**<u>Gesamtes Zentrum</u>** **Teilnahme von etwa 30 Geisweider Vereinen u. Institutionen mit Kinderunterhaltung und attraktiven Aktionen.**
11.00 – 18.00 Uhr	**Kulinarische Genüsse, präsentiert von Geisweider Vereinen** • Fleisch und Fisch in allen Variationen, Internationale Spezialitäten, Waffeln, Klöße mit Speck und Zwiebeln, Erbsensuppe, Krustenbraten, Zwiebelkuchen & Federweiser, Käsebrett, Folienkartoffeln, Alkoholfreie Mixgetränke, u.v.m.
13.00 – 18.00 Uhr	**Die Geisweider Geschäfte sind geöffnet und warten mit diversen Angeboten und Überraschungen**
11.00 – 18.00 Uhr **13.00 – 18.00 Uhr**	**Autoausstellung** • Kundenzentrum Schneider VW und Skoda, Opel Hoppmann, Opel und Fiat, Keller Autohaus GmbH&Co.KG, Toyota **<u>Wechselnde Standorte</u>** • Druidenmusikanten Offhausen mit volkstümlichen und modernen Melodien • Spielmannszug Dreis-Tiefenbach
11.00 – 22.00 Uhr	**Geisweider Kirmes**

geisweid_buergerfest_standplan_2019.pdf ☆ 🔗

c.leyener 2019-09-26 10:02

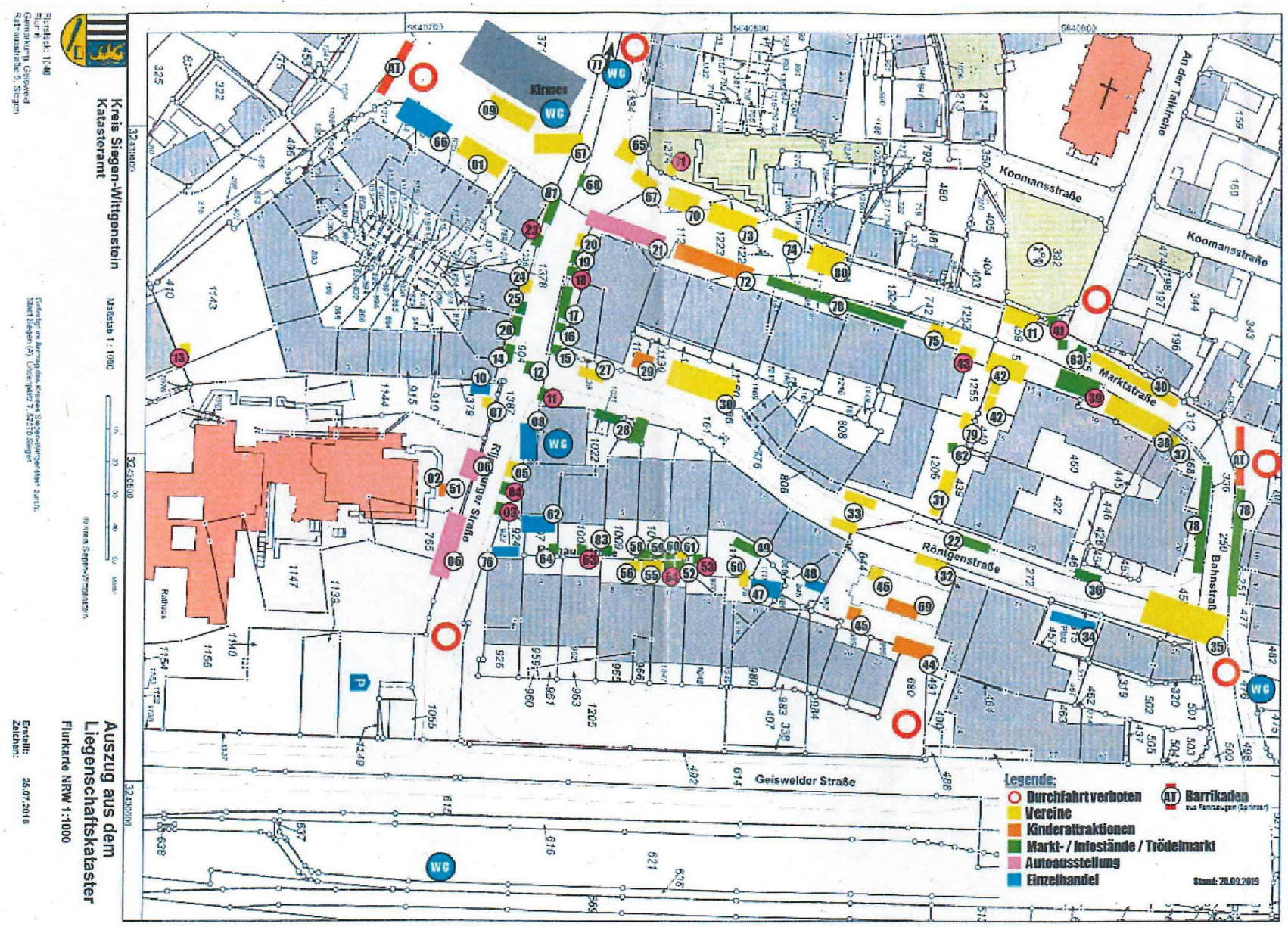

Nr.	Verein	Standort	Platz m²	Fläche (m x m)	Thema	Verkauf	Speisen/ Getränke	Strom			Abstand zu Gebäuden
01	Sportfischer Hüttental	Rathaus links neben Bühne		15x6m	Infostand	Räucherfisch	X		1	30	5 Meter
02	Bühne Rathaus	Rathaus									5 Meter
03	Infostand Musik										mind. 1,5 Meter
04	Ajeti	Rathausstraße		3 x 3 m	Kekse und Info						mind. 1,5 Meter
05	SPD-OV Geisweid	Rijnsburger Straße/Römer		15	Infostand, Glücksrad						mind. 1,5 Meter
06	VW Schneider	Rathaus / Lindenplatz			Autoausstellung						5 Meter
07	UWG	Rijnsburger Str./Lindenplatz		3x3m	Infostand/Schmalzbrot						mind. 1,5 Meter
08	Cafe Römer	Rijnsburger Straße				Gastro					Abweichungsantrag
09	Bosniakisches Cultur Centrum	Durchgang zum Lindenplatz		5 x 15 m		Speisen, Getränke	X	1		10	5 Meter
10	Rathaus Apotheke										mind. 1,5 Meter
11	Stand Reinigungsmittel Kristall 0151.20094488	Rijnsburger Straße									mind. 1,5 Meter
12	Brezelbub	Röntgenstr. / Rijnsburger Str.									5 Meter
13	AfD	Lindenplatz									mind. 1,5 Meter
14	Reusch	Rijnsburger Straße		3 x 6 m	Süßwaren						mind. 1,5 Meter
15	Siegener Zeitung	Rijnsburger Straße, Ecke Röntgenstr.		3 x 3 m	Infostand						mind. 1,5 Meter
16	Schmallenbach, Gudrun	Rijnsburger Straße		3 x 3 m	Wisent-Shop, Liköre						mind. 1,5 Meter
17	Ahmad, Iffat	Rijnsburger Straße		3 x 10 m	Leder, Schals, Mützen						mind. 1,5 Meter
18	Bals 0163 9748268	Rijnsburger Straße		4 m	Schieferarbeiten						mind. 1,5 Meter
19	Plett / Haka	Rijnsburger Straße		3 x 3 m	Haka Putzmittel						mind. 1,5 Meter
20	Sozialwerk St. Georg/Wir in Geisweid	Rijnsburger Straße		3 x 3 m	Infostand, Fotoaktion			2		20	mind. 1,5 Meter
21	Opel Hoppmann	Marktstraße			Autoausstellung						5 Meter
22	Ahmed, Muktadir 0176 81318797	Rijnsburger Straße / Ecke Marktstr.		10 x 3 m	2 Stände	Textil, Leder					mind. 1,5 Meter
23	Peters Gartenscheren	Rijnsburger Straße									mind. 1,5 Meter
24	Handycap Siegen	Rijnsburger Straße		3 x 4 m	Infostand	Geschenkartikel					mind. 1,5 Meter
25	Kirsten Bisseis	Rijnsburger Straße		3 x 3 m	Jemako Reinigungsmittel						mind. 1,5 Meter
26	Tessmer, Brigitte	Rijnsburger Straße		3 x 6 m	Schmuck						mind. 1,5 Meter
27	VDTA e. V.	Röntgenstraße		8 x 3 m		Speisen, Getränke					5 Meter
28	Handwerker Koblenzer	Röntgenstraße			Infowagen						5 Meter
29	Kinderattraktion Hüpfburg / Kiddyx	Röntgenstraße									5 Meter
30	TG Friesen	Röntgenstraße/Marktapotheke	250	8x15m	Sport-Vorführungen & Mitmach-Aktionen	Zwiebelkuchen & Federweißer	X			0	5 Meter
31	Evangelische Kirchengemeinde Klafeld	Fritz-Neus-Platz			Infostand, Kinderspiele	Kuchen, Waffeln, Kaffee	X		1	30	5 Meter
32	Ditib	Röntgenstraße, Bühnenparkplatz Rückseite		10 x 4 m		Kaffee, türk. Gerichte	X	2	1	50	5 Meter
33	Deutsches Rotes Kreuz	Röntgenstraße, vor Schuhmacher			Infostand mit Fahrzeugen	Erbsensuppe	X				5 Meter
34	Fleischerei Weber	Röntgenstraße				Gastro					5 Meter
35	Traktorenfreunde	Röntgenstraße / Bahnstraße			Traktoren Oldtimer						5 Meter
36	Viertmann Kürbisse	Röntgenstraße									mind. 1,5 Meter
37	Kreisverband Die Linke	Markstraße 23		3x3m	Infostand, Zuckerwattemaschine		X	1		10	mind. 1,5 Meter
38	Reservistenkameradschaft	Ecke Bahnstr./Marktstr.			Infostand mit Fahrzeugen			1		10	5 Meter
39	Karriereberatung der Bundeswehr	Marktstraße		13 x 6 m	Beratung und Ausstellung						5 Meter
40	Freie evangelische Gemeinde	Marktstr. Zw. Bahnstr.u. Fr.-Neus-Platz			Infostand, Musik, Kinderunterhaltung	Kuchen, Waffeln, Suppe, Deko etc.	X		1	30	5 Meter
41	Sparkasse Siegen, Frau Bellarni	Marktstraße evtl mit Hüpfburg			Glücksfee						5 Meter
42	VfL Klafeld-Geisweid	Markstr. Geisw. Modehaus		70	Torwand	Kaffee, Kuchen, Getränke	X	3		30	5 Meter
43	Kinder- und Jugendtreff Geisweid	Ecke Marktstraße gegenüber Talkirche	25	50	Kinderunterhaltung, Spiele	Waffeln, Kaffee	X		1	30	5 Meter
44	Kinderattraktion Elektroautos / Kiddyx	Rathausstraße / Parkplatz									5 Meter
45	Kinderattraktion Kletterwand	Rathausstraße / Parkplatz									5 Meter
46	Kloawender Fürschte	Parkplatz Rossmann	150	150		Getränkewagen	X	1		10	5 Meter
47	Fleischerei Hohberger	Rathausstraße				Gastro					5 Meter
48	Hütten Apotheke	Rathausstraße									mind. 1,5 Meter
49	Reusch	Rathausstraße		2 x 3 m	Süßwaren						mind. 1,5 Meter
50	Statt Altenheim	Rathausstraße		3x3m	Infostand	Waffeln, Kuchen, Marmelade	X	3		30	5 Meter
51	Stefan Karnath Alleinunterhalter	große Bühne Rathaus									5 Meter
52	Gaßmann, Monika	Rathausstraße		3 x 3 m	Taschen, Textil						mind. 1,5 Meter
53	Fine Bead, Katharina Krebs	Rathausstraße		3 x 3 m	Schmuck						mind. 1,5 Meter
54	Timm	Rathausstraße		3 x 2 m	Holzarbeiten						mind. 1,5 Meter
55	Gartenfreunde Siegerland/Obere Wenscht	Rathausstraße		3 x 3 m	Infos zur Vereinsarbeit	Marmelade etc.					mind. 1,5 Meter

56	Ev. Kita Ortsmitte	Rathaustr. Piwowarski		6 x 3 m		Waffeln	X	3		30	5 Meter
57	AWO Hüttental	Rathausstraße 5	100	50		Klöße mit Speck und Zwiebeln	X	1		10	5 Meter
58	Stein, Ute Bastelladen	Rathausstraße		4 x 3 m	Bastelbedarf, Papier						mind. 1,5 Meter
59	Galindo, José	Rathausstraße		4 x 2 m	Handarbeit						mind. 1,5 Meter
60	Niedenführ	Rathausstraße		3 x 2 m	Handarbeit						mind. 1,5 Meter
61	Gartenbauverein Buschhütten	Rathausstraße, bei Piwo unter Dach		3 x 3 m	Handwerksarbeiten						mind. 1,5 Meter
62	Hafer Back	Rathausstraße				Gastro					Abweichungsantrag
63	Burger GbR	Rathausstraße		3 x 3 m	Kinderartikel / Schmuck						mind. 1,5 Meter
64	Brueck	Rathausstraße		3 x 3 m	Spielwaren						mind. 1,5 Meter
65	FDP-Stadtverband	Am Klafelder Markt		6x6m	Infostand						mind. 1,5 Meter
66	Soka	Am Klafelder Markt				Gastro					mind. 1,5 Meter
67	Freiwillige Feuerwehr Klafeld-Geisweid	Kreuzung Marktstraße/Rijnsburger Str.		wie bisher	Fahrzeugausstellung, Kinderbelustigung	Grill u. Bierwagen	X			0	5 Meter
68	Brezelbub	Marktstraße									5 Meter
69	Bühne	Parkplatz Hütten-Apotheke	100								5 Meter
70	Förderverein Gesamtschule	Bushaltestelle neben Feuerwehr		6x10m	Vorstellung der Gesamtschule						5 Meter
71	Wintec Hupfburg										5 Meter
72	Kinderattraktion querbeet-tours.de	Marktstraße			Segway						5 Meter
73	Malteser	Marktstr. Bushaltestelle Markt-Apotheke			Infostand, Fahrzeuge, San.-Dienst					0	5 Meter
74	Schachverein	Marktstraße									mind. 1,5 Meter
75	Evangelische Jugendhilfe Friedenshort	Marktstr. / Optik Birlenbach			Malwerkstatt						mind. 1,5 Meter
76	Stecknadel	Rathausstraße				Sortiment					mind. 1,5 Meter
77	Heimat- und Verkehrsverein	Heimathaus	-	-		Kaffee & Waffeln	X	-	-	0	im Haus
78	Trödelmarkt	Marktstraße / Bahnstraße									mind. 1,5 Meter
79	Alevitische Gemeinde	Fritz-Neus-Platz	-	3 x 3 m		Kaffee & Waffeln	X	-	3	30	5 Meter
80	OLG Siegerland	Marktstraße	-	8 x 10 m	Orientierungslauf für Kinder						5 Meter
81	Heim und Haus	Rijnsburger Straße / Ecke Marktstr.		3 x 10 m	Markisen, Fenster, Türen						mind. 1,5 Meter
82	Jan van Werth			3 x 3 m	Frozen Joghurt	Frozen Joghurt	X	1			mind. 1,5 Meter
83	Bethanien Mobile Pflege	Marktstraße		3 x 3 m	Infostand						mind. 1,5 Meter
84	Brigitte Heun-Yeboah	Rathausstraße		4 x 3 m	Silberschmuck und Mode						mind. 1,5 Meter

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 158/2021

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 2
Bereich: Stadtreinigung
Bearbeitet von: Elmar Diehl

Siegen, 05.01.2020

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie	**02.02.2021**
Bezirksausschuss I - Siegen-Geisweid	**10.02.2021**
Bezirksausschuss II - Siegen-Weidenau	**11.02.2021**
Bezirksausschuss V - Siegen-West	**11.02.2021**
Bezirksausschuss III - Siegen- Ost	**16.02.2021**
Bezirksausschuss IV - Siegen-Mitte	**18.02.2021**
Bezirksausschuss VI - Siegen-Eiserfeld	**23.02.2021**
Haupt- und Finanzausschuss	**17.03.2021**
Rat	**14.04.2021**

Kurzbezeichnung:

Einführung einer gelben Tonne zur Sammlung von Leichtverpackungen (LVP)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beauftragt die Verwaltung mit dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Einführung einer Tonne für die Sammlung von Leichtverpackungen mit Ausnahme des in der Vorlage dargestellten Innenstadtbereiches. Die Rahmenvorgabe soll die im Vorschlag der Verwaltung aufgeführten Eckpunkte beinhalten.

Sachverhalt / Begründung:

In der Ratssitzung am 30.01.2019 wurde auf Antrag der Fraktionen CDU, B´90/Die Grünen und der FDP folgender Beschluss mehrheitlich gefasst:

. . .

In der Stadt Siegen werden jedes Jahr eine große Anzahl von gelben Säcken verbraucht. Um einen Beitrag zu leisten, Plastikmüll zu reduzieren, soll die Verwaltung prüfen, ob eine gelbe Tonne anstelle der gelben Säcke in Siegen verwendet werden kann.
Bei der Prüfung soll ebenfalls eine Rolle spielen, ob es möglich ist diese optional anzubieten, falls eine flächendeckende Umstellung von Säcken auf Tonne nicht realisierbar ist.

Die rechtlichen Grundlagen für die Sammlung von Verkaufsverpackungen sind im **Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz VerpackG)** festgelegt.
Nach § 13 des VerpackG sind beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallende restentleerte Verpackungen, unbeschadet der Vorgaben nach der Gewerbeabfallverordnung, einer vom gemischten Siedlungsabfall getrennten Sammlung zuzuführen.

Die Systeme nach dem VerpackG sind verpflichtet, im Einzugsgebiet der beteiligten Hersteller eine vom gemischten Siedlungsabfall getrennte, flächendeckende Sammlung aller restentleerten Verpackungen bei den privaten Endverbrauchern (Holsystem) oder in deren Nähe (Bringsystem) oder durch eine Kombination beider Varianten in ausreichender Weise und für den privaten Endverbraucher unentgeltlich sicherzustellen (§ 14 Abs. 1 des VerpackG).Die Sammelsysteme müssen geeignet sein, alle bei den privaten Endverbrauchern anfallenden restentleerten Verpackungen bei einer regelmäßigen Leerung aufzunehmen. Die Sammlung ist auf Abfälle privater Endverbraucher zu beschränken.

Aktuell erfolgt diese Sammlung in Siegen für LVP im Holsystem über gelbe Säcke.

Die Ausgestaltung der Sammelsysteme wird durch die Vorgaben des § 22 (Abstimmung) des VerpackG geregelt. **Anlage 1**

Aktuell haben die Systeme den Auftrag zur Sammlung der LVP im Kreis Siegen-Wittgenstein an die Firma SUEZ Mitte GmbH vergeben. Der Auftrag ist vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 wirksam. Innerhalb dieses Zeitraums ist ein Umstieg von Gelber-Sack-Sammlung auf Sammlung mittels gelber Tonne nicht möglich.

Frühester Zeitpunkt zur Umstellung der Sammelbehälter ist somit der 01.01.2023.

Die Stadt Siegen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) kann nach § 22 Abs. 2 die Art und Größe der Sammelbehälter mittels einer Rahmenvorgabe an die Systeme festlegen, sofern deren Befolgung den Systemen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nicht technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.
Grundsätzlich stellt die Bereitstellung einer gelben Tonne keine technische Unmöglichkeit oder eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit dar.

Bei der Festlegung optionaler Nutzungsmöglichkeiten der gelben Säcke oder der gelben Tonne im Einzelfall sind jedoch die Merkmale der technischen Umsetzbarkeit oder der wirtschaftlichen Zumutbarkeit differenzierter zu betrachten.
Zum Prüfauftrag aus dem Beschluss vom 30.01.2019 hinsichtlich einer Wahloption kann in diesem Kontext folgendes festgestellt werden:

- Grundsätzlich besteht eine Wahlmöglichkeit

- Die Wahlmöglichkeit beschränkt sich auf ein oder mehrere fest eingegrenzte Stadtteile oder zusammenhängende Gebiete

- Eine Einzelwahlmöglichkeit der Bürger besteht nicht. Es kann keine unterschiedlichen Sammelbehältnisse in einer Straße oder einem kleinen Ortsteil geben. Hierzu gibt es bereits mehrere verwaltungsgerichtliche Urteile.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass

- die Stadt Siegen per Verwaltungsakt in Form einer Rahmenvorgabe die Einführung der gelben Tonne fordern kann.

- die Rahmenvorgabe bis spätestens Ende 2021 erfolgen muss.

- die Umstellung frühestens zum 01.01.2023 möglich ist.

- die Umstellung sowohl für die Bürger als auch die Stadt Siegen kostenlos erfolgt.

- es möglich ist, einzelne Stadteile oder fest begrenzte Gebiete innerhalb eines Stadtteils von der Umstellung auszunehmen.

- das oder die Gebiete, die von der Umstellung ausgenommen werden sollen, festgelegt werden müssen.

- zur Vermeidung einer komplett gelben Tonnen im Ortsbild, z.B. ein grau/schwarzer Korpus mit einem gelben Deckel und einem Volumen von 240 Litern genutzt werden könnte.

- der Abfuhrrhythmus auf vierzehntäglich festgelegt werden kann. (Regelabfuhr des Rest- und Bioabfalls in Siegen)

Vorschlag der Verwaltung.

Fertigung einer Rahmenvorgabe an die Systembetreiber mit folgenden Eckpunkten:

- Grundsätzliche Einführung einer Sammeltonne für Leichtverpackungen im Stadtgebiet Siegen ab dem 01.01.2023.
- Da es im Innenstadtbereich, insbesondere in der Altstadt bereits jetzt problematisch ist, die Abfalltonnen auf den Grundstücken bzw. in den Gebäuden unterzubringen, wird der, in der **Anlage 2** beschriebene Bereich von der Umstellung ausgenommen. Dort sollen weiterhin gelbe Säcke zum Einsatz kommen.
- Es sollen anthrazitfarbige Abfalltonnen mit einem gelben Deckel und einem Volumen von 240 Litern bei einer vierzehntäglichen Abfuhr ausgeliefert werden.

. . .

Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz ☐ Nein ☒ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	**Veränderungen CO_2-Emissionen** ☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen** ☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?** ☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz **Durch den Einsatz von Abfalltonnen wird der Einsatz von gelben Kunststoffsäcken für die LVP Sammlung überflüssig und damit Kunststoffabfall vermieden.**			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen) **Es kann nicht sicher bestimmt werden, in welcher Höhe der Umstieg auf die Abfalltonnen zur LVP Sammlung zu einer CO_2-Reduzierung führt, da für die Herstellung der Tonnen ein relativ hoher Energieeinsatz notwendig ist.**			

i.A.

gez. Diehl

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n):
1. Anlage 1
2. Anlage 2

Anlage 1

§ 22 (Abstimmung)

(1) Die Sammlung nach § 14 Absatz 1 ist auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in deren Gebiet sie eingerichtet wird, abzustimmen. Die Abstimmung hat durch schriftliche Vereinbarung der Systeme mit dem jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erfolgen (Abstimmungsvereinbarung). Die Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sind dabei besonders zu berücksichtigen. Rahmenvorgaben nach Absatz 2 sind zwingend zu beachten. Die Abstimmungsvereinbarung darf der Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen im Wettbewerb und den Zielen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.

(2) Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann durch schriftlichen Verwaltungsakt gegenüber den Systemen festlegen, wie die nach § 14 Absatz 1 durchzuführende Sammlung der restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen bei privaten Haushaltungen hinsichtlich

- der Art des Sammelsystems, entweder Holsystem, Bringsystem oder Kombination aus bei den Sammelsystemen,

- der Art und Größe der Sammelbehälter, sofern es sich um Standard-Sammelbehälter handelt, sowie

- der Häufigkeit und des Zeitraums der Behälterleerungen

auszugestalten ist, soweit eine solche Vorgabe geeignet ist, um eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung der Abfälle aus privaten Haushaltungen sicherzustellen, und soweit deren Befolgung den Systemen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nicht technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist (Rahmenvorgabe). Die Rahmenvorgabe darf nicht über den Entsorgungsstandard hinausgehen, welchen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger der in seiner Verantwortung durchzuführenden Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen zugrunde legt. Rahmenvorgaben können frühestens nach Ablauf von drei Jahren geändert werden. Jede Änderung ist mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf, mindestens jedoch ein Jahr vor ihrem Wirksamwerden, den Systemen bekannt zu geben.

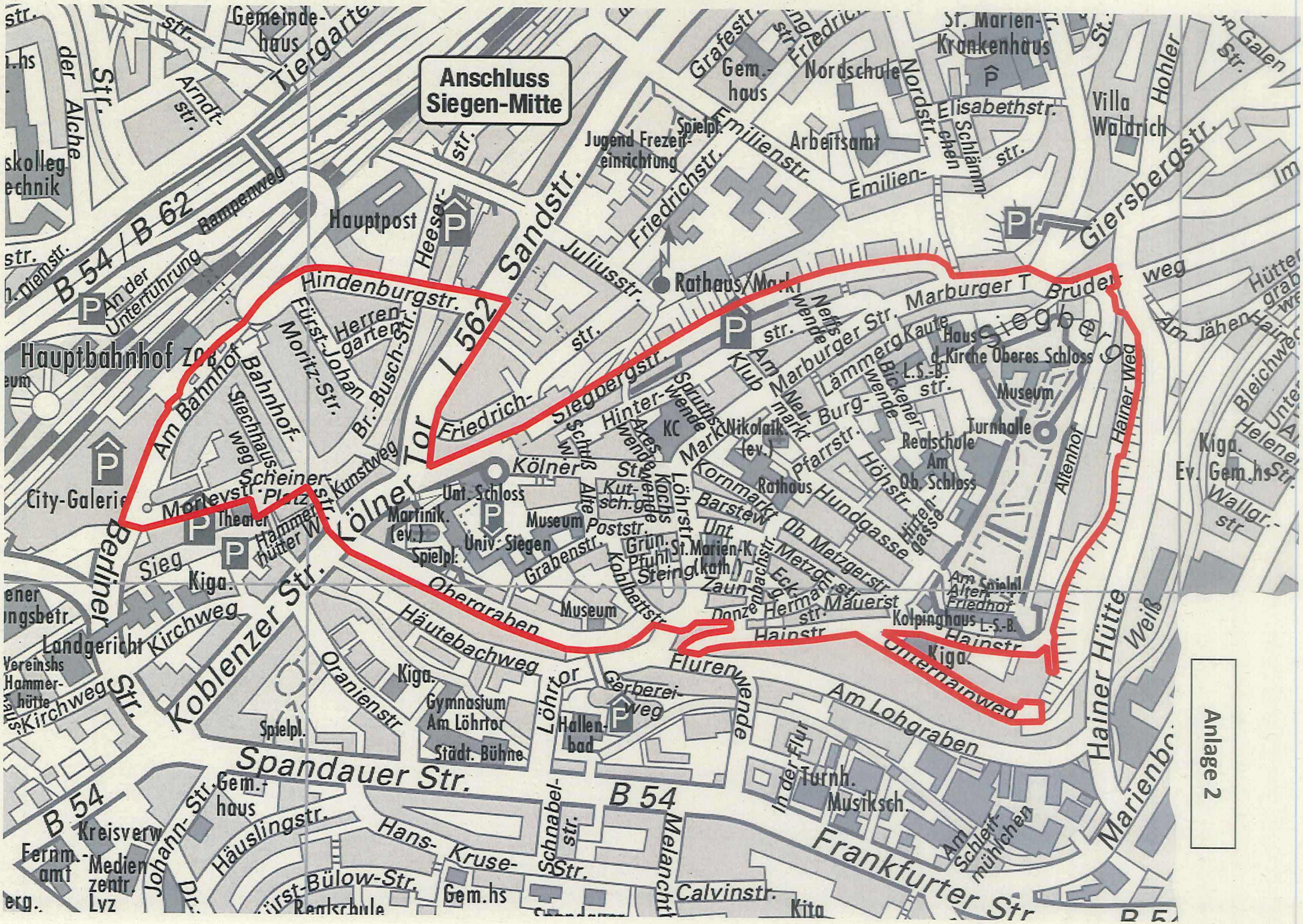
Anschluss Siegen-Mitte
Hauptbahnhof ZOB
Hauptpost
Rathaus/Markt
Kölner Tor
Sandstr.
L 562
B 54 / B 62
Siegbergstr.
Marburger Str.
Giersbergstr.
Friedrichstr.
Emilienstr.
Juliusstr.
Hindenburgstr.
Friedrich-
Am Bahnhof
Bahnhofstr.
Fürst-Johan-Str.
Herrengarten
Br.-Busch-Str.
Heeser-str.
Rampenweg
An der Unterführung
Arndtstr.
Tiergarten
Gemeindehaus
Jugend Freizeiteinrichtung
Spielpl.
Arbeitsamt
Nordschule
Nordstr.
Elisabethstr.
Schlämmchen
Villa Waldrich
St. Marien-Krankenhaus
Emilien-
Marburger T
Brüder-weg
Am Jähen
Hütten-graben
Bleichweg
Helenen-
Kiga.
Ev. Gem.hs
Wallgr.-str.
Lämmerg
Kaute
Haus d. Kirche
Oberes Schloss
Museum
Turnhalle
Realschule Am Ob. Schloss
Altenhof
Hainer Weg
Hainer Hütte
Weiß
Marienbr.
L.S.-B.
Bickener
Burg-
Pfarrstr.
Höhstr.
Hinter-gasse
Nikolaik. (ev.)
Rathaus
Hundgasse
Kornmarkt
Ob. Metzgerstr.
Metzgerstr.
Barstew
Unt.
Eck-
Mauerst
Hainstr.
Kolpinghaus
Am Spielpl.
Alter Friedhof
Untermainweg
Am Lohgraben
Flurenwende
In der Flur
Turnh.
Musiksch.
Am Schleifmühlchen
Frankfurter Str.
Calvinstr.
Kita
Melanchth.
Schnabelstr.
Hans-Kruse-Str.
Gem.hs
Realschule
Fürst-Bülow-Str.
Häuslingstr.
Gem.-haus
Kreisverw.
Medien-zentr. Lyz
Fernm.-amt
Johann-Str.
B 54
Spandauer Str.
Gymnasium Am Löhrtor
Städt. Bühne
Hallen-bad
Löhrtor
Gerberei-weg
Häutebachweg
Oranienstr
Koblenzer Str.
Landgericht
Kirchweg
Vereinshs Hammer-hütte
Obergraben
Museum
Kohlbettstr.
Grün.
Pfuhl
Steing.
St. Marien-K. (kath.)
Zaun
Ponzenbachstr.
Hermann-str.
Grabenstr.
Poststr.
Alte
Kut-sch.-ge
Koch
Löhrstr.
Unt. Schloss
Martinik. (ev.)
Univ. Siegen
Theater
Hammerhütter W.
Sieg
Kiga.
Berliner Str.
Morlevstr.
Scheiner-Platz
Kunstweg
Siechhaus-weg
City-Galerie
Am Bahnhof
Moritz-Str.
Herrengarten
Br.-Busch-Str.
Friedrich-
Hinter-gasse
Sprudel
Axes
Wende
Schuß
Wende
Kölner Str.
KC
Markt
Am Klub
Neumarkt
Marburger Str.
Neue Wende
Str.
Bickener
Burg-
Pfarrstr.
Höhstr.
Hinter-gasse
Nikolaik. (ev.)
Rathaus
Hundgasse
Kornmarkt
Ob. Metzgerstr.
Metzgerstr.
Barstew
Unt.
Eck-
Mauerst
Hainstr.
Kolpinghaus
Am Spielpl.
Alter Friedhof
Untermainweg
Am Lohgraben
Flurenwende
In der Flur
Turnh.
Musiksch.
Am Schleifmühlchen
Frankfurter Str.
Calvinstr.
Kita
Melanchth.
Schnabelstr.
Hans-Kruse-Str.
Gem.hs
Realschule
Fürst-Bülow-Str.
Häuslingstr.
Gem.-haus
Kreisverw.
Medien-zentr. Lyz
Fernm.-amt
Johann-Str.
B 54
Spandauer Str.
Gymnasium Am Löhrtor
Städt. Bühne
Hallen-bad
Löhrtor
Gerberei-weg
Häutebachweg
Oranienstr
Koblenzer Str.
Landgericht
Kirchweg
Vereinshs Hammer-hütte
Obergraben
Museum
Kohlbettstr.
Grün.
Pfuhl
Steing.
St. Marien-K. (kath.)
Zaun
Ponzenbachstr.
Hermann-str.
Grabenstr.
Poststr.
Alte
Kut-sch.-ge
Koch
Löhrstr.
Unt. Schloss
Martinik. (ev.)
Univ. Siegen
Theater
Hammerhütter W.
Sieg
Kiga.
Berliner Str.
Morlevstr.
Scheiner-Platz
Kunstweg
Siechhaus-weg
City-Galerie
Am Bahnhof
Moritz-Str.
Herrengarten
Br.-Busch-Str.
Friedrich-
Hinter-gasse
Sprudel
Axes
Wende
Schuß
Wende
Kölner Str.
KC
Markt
Am Klub
Neumarkt
Marburger Str.
Neue Wende
Str.
Anlage 2

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 167/2021

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 2 Siegen, 28.01.2021
Bereich: Kulturförderungen und -veranstaltungen
Bearbeitet von: Frau Pfeifer

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Kulturausschuss	**23.02.2021**
Haupt- und Finanzausschuss	**17.03.2021**
Rat	**14.04.2021**

Kurzbezeichnung:

Auslobung des Siegener Heimat-Preis 2021

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt die Auslobung des Heimat-Preis 2021 und legt die in der Vorlage dargestellten Preiskriterien fest, die auf die besondere Situation für ehrenamtliche Arbeit unter Corona-Bedingungen Rücksicht nehmen.

Sachverhalt / Begründung:

Mit dem Förderprogramm „Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen“ hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen ein umfangreiches Förderprogramm aufgelegt, welches zunächst bis zum Jahr 2022 Initiativen und Projekte fördern soll, die lokale und regionale Identität und Gemeinschaft und somit die Heimat stärken soll. Ziel ist es, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern und die positiv gelebte Vielfalt in NRW deutlich sichtbar werden zu lassen. Grundsätzlich soll das Engagement von Vereinen, Organisationen, Initiativen und Kommunen zur Gestaltung der vielfältigen Heimat in Nordrhein-Westfalen gefördert werden. Dafür stellt die Landesregierung bis zum Jahr 2022 rund 150 Millionen Euro zur Verfügung.

Der Heimatpreis stellt dabei eines von 5 Elementen dieser Förderung dar. Dabei fördert die Landesregierung durch die Übernahme der Preisgelder die Auslobung und Verleihung von „Heimat-Preisen“ durch Gemeinden und Gemeindeverbände. Mit diesem Element der Förderung rückt die Landesregierung in Kreisen, Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens herausragendes Engagement in den Fokus der Öffentlichkeit. Neben der Wertschätzung

. . .

für die geleistete Arbeit verbindet sich damit auch die Chance, vor Ort über das Thema „Heimat“ zu diskutieren und eine Sammlung gelungener nachahmenswerter Heimatinitiativen/ Praxisbeispiele sichtbar zu machen. Förderpreise sind neben Lob und Anerkennung zugleich auch Ansporn für andere. So sollen dadurch zugleich neue Interessierte ermutigt werden, sich für ihre Heimat zu engagieren, denn Heimat braucht immer weitere und neue Unterstützerinnen und Unterstützer.

In den vergangenen beiden Jahren konnte bereits erfolgreich der Siegener Heimat-Preis verliehen werden. Dabei wurde sogar unser Siegerprojekt aus 2019 auf Landesebene als einer der Preisträger im Bereich „Junge Heimat“ 2020 ausgewählt. Es wird daher vorgeschlagen sich auch weiterhin am Förderprogramm des Landes NRW zu beteiligen und erneut einen Siegener Heimat-Preis auszuloben, um das ehrenamtliche Engagement in Siegen zum Thema Heimat würdigen zu können.

Verfahrensablauf:

Wie in den vergangenen Jahren muss der Rat der Stadt Siegen einen Beschluss zur Auslobung des Heimat-Preis im Jahr 2021 sowie die Festlegung von Preiskriterien vornehmen. Nach dem Beschluss schließt sich die Antragsstellung bei der Bezirksregierung an. Wenn eine Förderzusage der Bezirksregierung erfolgt, erhält die Universitätsstadt Siegen als kreisangehörige Kommune eine Förderung in Höhe von 5.000 €. Diese Zuweisung ist ausschließlich für die Preisgelder einsetzbar. Kosten für die Organisation oder Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Preisvergabe sind nicht förderfähig und müssen von der Kommune selbst getragen werden.
Im Anschluss an die Förderzusage erfolgen die öffentliche Auslobung sowie die Auswertung der Bewerbungen und die Preisträgerauswahl durch die Jury.

Wie im letzten Jahr schon möglich, sollen sich auch in diesem Jahr die Projekte/Aktionen selbst als Preisträger bewerben können. Ebenso sollen auch dieses Jahr wieder Vorschläge aus der Bevölkerung und von Personen, die nicht selbst Teil eines Projektes sind, gemacht werden können. Somit sollen auch Projekte in den Kreis der potenziellen Preisträger gelangen, die sich nie selbst beworben hätten jedoch auch wichtiges und anerkennungswürdigen Engagement betreiben.

Die Verleihung des Heimatpreises muss bis zum 31.12. des laufenden Jahres stattgefunden haben. Die Einreichung des Verwendungsnachweises muss bis zum 30. März des der Förderung folgenden Jahres erfolgt sein.
Die lokalen Preisträger nehmen daraufhin automatisch an einem Landes-Heimat-Preis teil.

Festzulegen durch den Rat der Universitätsstadt Siegen sind die Preiskriterien, die Anzahl der Preisträger sowie die Besetzung einer Jury zur Auswahl der Preisträger. Dazu wird seitens der Verwaltung folgender Vorschlag unterbreitet:

Preiskriterien:

Tagtäglich setzen sich Menschen hier bei uns ehrenamtlich dafür ein, im Großen und vielmehr im Kleinen dazu beizutragen, dass Heimat bewahrt und gleichzeitig für die Zukunft ge-

staltet werden kann. Heimat ist vielfältig, es geht um das Verbindende, um die Gemeinschaft und den Zusammenhalt, um die Erhaltung und Stärkung des regionalen Erbes und auch darum, diese Aspekte an die nächste Generation weiterzugeben. Auch stärken diese Menschen mit ihrem Engagement die Gesellschaft und die Gemeinschaft in vielfältiger Art und Weise. Dies ist zu Zeiten der Corona-Pandemie, die uns allen in den letzten Monaten sehr viel abverlangt hat, nochmals umso bewusster geworden. Auch war besonders in diesen Zeiten das ehrenamtliche Engagement ein wichtiger Träger für unsere Gesellschaft.

Die Corona-Pandemie und vor allem die dadurch bedingten Einschränkungen haben das Leben und auch die Bedürfnisse der Menschen in den letzten Monaten stark verändert. Besondere Einschränkungen haben auch das vielfältige ehrenamtliche Engagement in Projekten und Initiativen von Vereinen oder Einzelpersonen erfahren. Das Vereinsleben oder die Projektarbeit wurde von jetzt auf gleich auf den Kopf gestellt und eine Rückkehr zum „Normalzustand“ ist derzeit noch nicht absehbar. Viele mussten ihre normale Vereinsarbeit gänzlich ruhen lassen, sodass die Durchführung von Projekten, die unter die ursprünglichen Kriterien für den Heimat-Preis fallen würden voraussichtlich gar nicht durchgeführt werden konnten. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den diesjährigen Heimat-Preis unter das Motto „Zusammen sind wir Heimat“ (trotz oder gerade wegen Corona) zu stellen und die Preiskriterien zu verändern.

Prämiert werden sollen daher in diesem Jahr Projekte oder Aktionen die sich in diesen Zeiten besonders der Schaffung von Gemeinschaft und einem kreativen Umgang mit der Situation im Sinne der Vermittlung eines Heimatgefühls gewidmet haben. Dazu zählen insbesondere Projekte oder Aktionen von Vereinen oder Einzelpersonen, die

- die sich mit dem Thema Nachbarschaftshilfe bzw. Angeboten für Gemeinschaft und gegen Vereinsamung auseinandergesetzte haben.
- das Thema „Heimat“ zu den Menschen nach Hause gebracht haben, ob durch digitale Erlebbarmachung oder Corona konforme Aktionen.
- einen kreativen Umgang zur Fortführung von durch Corona eingeschränkten Projekten im kulturellen Bereich sowie Beiträge zur Pflege von Brauchtum und zur Heimatpflege entwickelt haben oder dazu neue Projekte ins Leben gerufen haben.

Die Projekte/Aktionen müssen grundsätzlich
- allgemein zugänglich bzw. für die Öffentlichkeit erleb- bzw. nutzbar sein
- gemeinnützig sein
- ehrenamtlich durchgeführt werden
- innerhalb oder für Siegen umgesetzt werden
- im Zeitraum zwischen dem 01.01.2020 und 31.12.2021 abgeschlossen oder umsetzungsreif geplant sein (Ausnahme: mehrjährige Projekte)

Teilnahmeberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Sitz in der Stadt Siegen. Kommerzielle Projekte bzw. Maßnahmen können nicht berücksichtigt werden. Ausgeschlossen von der Förderung über den Heimat-Preis sind Projekte/Aktionen von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Projekte/Aktionen, die aus anderen städtischen Mitteln gefördert werden.

Sofern das Land NRW einen Schwerpunkt benennt, wäre dieser angemessen zu berücksichtigen. Für das Jahr 2021 hat die Landesregierung auf die Festlegung eines Schwerpunkts verzichtet.

Anzahl Preisträger:

Der „Heimat-Preis“ kann als einzelner Preis oder in bis zu 3 Preiskategorien verliehen werden. Bei ungeeigneten Bewerbungen kann auf die Preisvergabe verzichtet werden. Die Verteilung des Preisgeldes von 5.000 € auf die Preisträger legt die Jury fest.

Besetzung der Jury zur Auswahl der Preisträger:

Die Besetzung der Jury zur Auswahl der Preisträger soll aus den Vorjahren fortbestehen und beinhaltet somit:

Stimmberechtigt:
Bürgermeister (mit doppeltem Stimmrecht bei Punktgleichheit)
je eine Vertreterin/ein Vertreter der Ratsfraktionen

Beratend:
Beigeordneter für Kultur
Stadtbaurat
Abteilungsleitung 2/4 - Kultur

Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer
5.000 €			5.000 €	☐ ist erfolgt. ☒ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☒ im Ergebnisplan	☐ Nein	☒ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode
	2021		5.000 €	04010100 Sachkonto 4141000 5317000

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emis-sionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Hand-lungsoptionen?**
☒ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

Im Auftrag

gez.

Astrid Schneider
Abteilungsleiterin 2/4

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 124/2020

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 3
Bereich: Feuerschutz und Rettungsdienst
Bearbeitet von: Erika Wilke

Siegen, 14.12.2020

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Ausschuss für Feuerschutz, Sicherheit und Ordnung	**25.02.2021**
Haupt- und Finanzausschuss	**17.03.2021**
Rat	**14.04.2021**

Kurzbezeichnung:

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Universitätsstadt Siegen über den Betrieb einer Atemschutzwerkstatt, Atemschutzübungsstrecke und Brandübungsanlage

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt die als Anlage I beigefügte „Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Universitätsstadt Siegen über den Betrieb einer Atemschutzwerkstatt, Atemschutzübungsstrecke und Brandübungsanlage vom 14./22.07.2010“.

Sachverhalt / Begründung:

Der Kreis Siegen-Wittgenstein und die Universitätsstadt Siegen haben mit Datum vom 19./21.12.2018 den Vertrag über die Wahrnehmung von Aufgaben und die Kostenerstattung für den Rettungsdienst der Universitätsstadt Siegen in der einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst des Kreises Siegen-Wittgenstein erneuert.

Da sich in diesem neuen Vertrag die Abrechnungsmodalitäten verändert haben, sollte die Vereinbarung über die Atemschutzwerkstatt, Atemschutzübungsstrecke und Brandübungsanlage entsprechend angepasst werden.

. . .

Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☒ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☒ im Ergebnisplan 160.000 €	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode 02010101 Sachkonto 4482000

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emis-sionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Hand-lungsoptionen?**
☒ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☒ Unbekannt	☒ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

In Vertretung

gez.

Wolfgang Cavelius
I. Beigeordneter

Gesehen:

gez.

Steffen Mues
Bürgermeister

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n):
1. Microsoft Word - Vertragsentwurf Atemschutzwerkstatt

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Universitätsstadt Siegen

über den Betrieb einer Atemschutzwerkstatt, Atemschutzübungsstrecke und Brandübungsanlage

Präambel

Der Kreis Siegen-Wittgenstein und die Universitätsstadt Siegen haben mit Datum vom 19.12./21.12.2018 den Vertrag über die Wahrnehmung von Aufgaben und die Kostenerstattung für den Rettungsdienst der Universitätsstadt Siegen in der einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst des Kreises Siegen-Wittgenstein erneuert.

Da sich in diesem neuen Vertrag die Abrechnungsmodalitäten verändert haben, sollte die Vereinbarung über die Atemschutzwerkstatt entsprechend angepasst werden.

Aufgrund der Beschlüsse des Kreistages des Kreises Siegen-Wittgenstein vom und des Rates der Universitätsstadt Siegen vom wird zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Universitätsstadt Siegen nach §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), in der zurzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1.
Der Kreis Siegen-Wittgenstein (Kreis) betreibt gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in den von ihm angemieteten Räumen der Feuer- und Rettungswache Siegen, Weidenauer Str. 270, 57076 Siegen eine Atemschutzwerkstatt, Atemschutzübungsstrecke und Brandübungsanlage.

2.
Die Universitätsstadt Siegen (Stadt) räumt dem Kreis an der Zufahrt zur Feuer- und Rettungswache ein unentgeltliches Nutzungsrecht ein, so lange der Kreis dort eine Atemschutzwerkstatt, Atemschutzübungsstrecke und Brandübungsanlage betreibt.

Die Regelungen über die angemieteten Räume in der Feuer- und Rettungswache Siegen, Weidenauer Str. 270, 57076 Siegen ergeben sich aus dem am 09.07.2010 zwischen der Universitätsstadt Siegen und dem Kreis Siegen-Wittgenstein abgeschlossenen Mietvertrag.

§ 2 Vertragsumfang

1.
Die Universitätsstadt Siegen führt die Aufgaben der Atemschutzwerkstatt, Atemschutzübungsstrecke und Brandübungsanlage nach § 1 dieser Vereinbarung für den Kreis Siegen-Wittgenstein durch.

2.
Der Kreis stellt die für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung und unterhält diese. Er modernisiert auf seine Kosten die Einrichtungen, wobei mögliche technische Verbesserungen für die Funktionen zeitnah berücksichtigt werden.

3.
In der Atemschutzwerkstatt werden Wartungs-, Pflege-, Überprüfungs- und Reparaturarbeiten an den Atemschutzgeräten der Feuerwehren der Städte und Gemeinden des Kreises Siegen-Wittgenstein durchgeführt.
In der Atemschutzübungsstrecke und Brandübungsanlage wird die für den Atemschutzgeräteträger notwendige praktische Ausbildung durchgeführt.

4.
Soweit es die Belegung durch die Feuerwehren des Kreises Siegen-Wittgenstein zulässt, können in der Atemschutzübungsstrecke auch Übungen von Dritten durchgeführt werden.
Übungstermine in der Atemschutzübungsstrecke werden in einem gemeinsam vom Kreis und der Stadt zu erstellenden Plan festgelegt oder sind webbasiert durch die Nutzer zu erstellen.

5.
Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Rückgabe der Atemschutzgeräte innerhalb einer dem Umfang der Arbeiten entsprechenden Frist sichergestellt ist.
Angelieferte Atemschutzgeräte werden von Dienstbeginn an entgegengenommen und können bis 18 Uhr abgeholt werden.

Soweit es eigene Aufgaben zulassen, gewährleistet die Stadt, dass bei außergewöhnlichen Einsatzanforderungen (Großfeuer, Katastrophe, usw.) der Betriebsablauf der Atemschutzgerätewerkstatt adäquat angepasst wird.

§ 3 Personalgestellung

1.
Die Aufgaben der Atemschutzwerkstatt, Atemschutzübungsstrecke und Brandübungsanlage werden von fachlich qualifiziertem Personal der Stadt wahrgenommen.

2.
Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung beträgt die Personalstärke für die Wahrnehmung dieser Aufgaben 2,25 Mitarbeiter.
Zum 01.01. eines jeden Jahres erfolgt durch die Stadt eine Überprüfung und ggfs. Anpassung der Personalstärke.

3.
Das Personal untersteht der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

Der Kreis ist in fachlicher Hinsicht gegenüber allen mit Aufgaben der Atemschutzgerätewerkstatt und der Atemschutzübungsstrecke mit Brandübungsanlage betrauten Bediensteten der Stadt weisungsbefugt.
Fachliche Weisungen des Kreises werden in der Regel schriftlich in Abstimmung mit dem Abteilungsleiter Feuerschutz und Rettungsdienst (FSRD) erteilt.

Der Landrat erlässt eine Dienstanweisung.

4.
Der Kreis verpflichtet sich gegenüber der Stadt bei einem Erlass von Dienstanweisungen Einvernehmen herzustellen. Dieses Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn die Stadt innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe gegen den Entwurf einer Dienstanweisung keinen schriftlichen Widerspruch einlegt.

§ 4 Kostenerstattung

1.
Die Personalaufwendungen, den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand sowie die Aufwendungen für Investitionen trägt der Kreis im Rahmen des abgestimmten Kostenplanes.

2.
Die Personalaufwendungen für die 2,25 Mitarbeiter werden der Stadt vom Kreis erstattet. Sie sind personenscharf zu ermitteln. Abzurechnen sind die betriebsbedingten und erforderlichen Personalaufwendungen für die im jeweiligen Abrechnungsjahr in der Atemschutzwerkstatt, der Atemschutzübungsstrecke und der Brandübungsanlage eingesetzten Personen, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages in Höhe von 5 Prozent.

3.
Betriebsbedingte und erforderliche Personalaufwendungen nach Abs. 2 sind:

- die laufenden und einmaligen Bezüge
- der Ausgleich für angeordnete Mehrarbeit
- die Beihilfen
- die Aus- und Fortbildungskosten
- die Dienst- und Schutzbekleidung
- die ergebniswirksamen Veränderungen der Pensions- und Beihilferückstellungen

4.
Bei einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Grundlage ist über eine Neuberechnung zu verhandeln.

§ 5 Informationspflicht/Abrechnung

1.
Der Kreis hat ein umfassendes Informationsrecht über alle Angelegenheiten der Atemschutzwerkstatt, Atemschutzübungsstrecke und Brandübungsanlage. Die Stadt ist verpflichtet, alle Leistungsdaten der Atemschutzwerkstatt, Atemschutzübungsstrecke und Brandübungsanlage zur Verfügung zu stellen.

2.
Die Stadt hat den Kreis über alle besonderen Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Atemschutzwerkstatt, Atemschutzübungsstrecke und Brandübungsanlage zu unterrichten.

3.
Die Stadt rechnet bis zum 31.08. eines Jahres die Vorauszahlung für das Jahr gemäß § 4 dieser Vereinbarung mit dem Kreis ab und prognostiziert zugleich einen Haushaltsvoranschlag über die voraussichtlich im Folgejahr entstehenden Kosten.

4.
Bis spätestens zum 01.05. des folgenden Jahres legt die Stadt dem Kreis die endgültige Abrechnung nach der Jahresrechnung zur Erstattung der entstandenen Aufwendungen vor.

§ 6 Laufzeit/Kündigung

1.
Die Vereinbarung wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen.

2.
Wird diese Vereinbarung nicht ein Jahr vor Ablauf der 10 Jahre schriftlich gekündigt, so verlängert sich ihre Geltungsdauer um jeweils weitere zwei Jahre. Die Kündigungsmöglichkeit nach Satz 1 gilt dann sinngemäß.

3.
Beide Beteiligten sind berechtigt, vor Ablauf der vereinbarten Geltungsdauer die Vereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 12 Monaten zu kündigen.

4.
Für den Fall einer Kündigung hat der Kreis der Stadt für nicht abgeschriebene Investitionen des beweglichen Vermögens Ausgleichszahlungen in Höhe des Restbuchwertes zu leisten. Im Übrigen gelten die Regelungen des Mietvertrages.

Das bewegliche Vermögen ist in diesem Fall an den Kreis zu übergeben.

§ 7 Anpassungsregelung, salvatorische Klausel

1.
Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Vereinbarung maßgeblich sind, seit dem Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem Beteiligten das Festhalten an der ursprünglichen Vereinbarung nicht zuzumuten ist, so kann dieser Beteiligte eine Anpassung des Inhaltes der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

2.
Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine neue, der bisherigen Regelung möglichst nahe kommende Vereinbarung zu ersetzen.

§ 8 Inkrafttreten

1.
Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

2.
Die vorstehenden Grundsätze sind somit erstmals auf die Endabrechnung des Kalenderjahres anzuwenden, in dem diese Vereinbarung in Kraft tritt.

3.
Die Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Universitätsstadt Siegen über den Betrieb einer Atemschutzwerkstatt, Atemschutzübungsstrecke und Brandübungsanlage vom 14.07./22.07.2010 wird somit gleichermaßen aufgehoben.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 244/2021

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4
Bereich: Straße und Verkehr
Bearbeitet von: Frau Schreiber

Siegen, 17.02.2021

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Bezirksausschuss VI - Siegen-Eiserfeld	**23.02.2021**
Bauausschuss	**10.03.2021**
Rat	**14.04.2021**

Kurzbezeichnung:

Platzgestaltung zwischen Alter Burgschule und Bürgerhaus/Heimatmuseum in Niederschelden

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss des Rates der Universitätsstadt Siegen beschließt die Platzgestaltung zwischen Burgschule Auf der Burg Haus Nr. 26 und Bürgerhaus Haus Nr. 15 unter Einbeziehung des Straßenabschnitts in Niederschelden gemäß angefügter Anlage.

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt die Bereitstellung von 100.000 € zur Kostenbeteiligung an der Platzgestaltung zwischen Burgschule Auf der Burg Haus Nr. 26 und Bürgerhaus Haus Nr. 15 unter Einbeziehung des Straßenabschnitts in Niederschelden gemäß angefügter Anlage.

Sachverhalt / Begründung:

Die Alte Burgschule (Denkmalschutz), einschließlich des Schulhofgeländes, wurde an einen privaten Investor verkauft.
Im Kauvertrag hat sich der Käufer verpflichtet die ehemalige Schulhoffläche in enger Abstimmung mit den städtischen Abteilungen, Stadtentwicklung, Grünflächen und Straße und Verkehr, als multifunktionalen Raum gemäß beigefügtem Gestaltungsplan (Anlage 1) neu zu gestalten.
Vor Ort trafen sich hierfür teilweise mehrfach, der Investor, der Stadtbaurat, Vertreter der städtischen Abteilungen und der Heimatvereinsvorsitzende. Die Abstimmungsgespräche vor Ort führten letztendlich einvernehmlich zu dem Ergebnis, dass die Umgestaltung des ehema-

. . .

ligen Schulhofgeländes idealer Weise bis zum Bürgerhaus unter Einbeziehung des Straßenabschnitts der Straße "Auf der Burg" angestrebt werden müsse. So könne ein barrierefreier neuer historischer Ortskern als Treffpunkt und attraktiver Erlebnisraum gestaltet werden.

Die Heimatgruppe Niederschelden wandte sich mit der Bitte an die Verwaltung die Platzgestaltung unter Einbeziehung des Straßenabschnitts wohlwollend zu prüfen und argumentierte damit, dass dieser Platz eine außergewöhnliche heimatgeschichtliche Bedeutung hat wo die Geschichte des Schulwesens in Niederschelden begann. Im Jahr 1682 wurde eine Kapelle als Gotteshaus errichtet, die man zugleich bis zum Jahr 1907 für schulische Zwecke nutzte. Aufgrund des steigenden Bedarfs wurde dann die zuvor genannte Burgschule errichtet und aufgrund der steigenden Schülerzahlen erweitert.
Der Standort spiegelt eine über 300 jährige Geschichte wieder und würde so durch die neue Platzgestaltung, dauerhaft symbolisiert, verbunden werden.
Durch die Platzgestaltung wird ein historischer Dorfmittelpunkt, ein heimatgeschichtliches Zeugnis, ein multifunktionaler Raum für die Dorfgemeinschaft, ein identitätsstiftender Lernort für nachfolgende Generationen und eine Fläche für Aktivitäten (Märkte, Feste, Präsentationen) geschaffen.
Die besagte Fläche soll mit Natursteinpflaster gepflastert werden. Die vorhandenen Bäume bleiben erhalten und werden ergänzt. Verteilt über die gesamte Fläche sollen Exponate mit heimatgeschichtlichem Bezug („Henner & Frieder“, Grubenlore, Kokillen ehem. Stahlwerke, Seilbahnmodell etc.) installiert werden. Auf großen Tafeln und Dauerausstellungen soll die Schulgeschichte in Niederschelden präsentiert werden. Ergänzt werden soll der Bereich durch die Installierung eines „Backes“, der bei Aktivitäten/Festen entsprechend genutzt wird.

Alle Versuche Zuschüsse (Dorfentwicklung, Stadtgestaltung) zu bekommen, scheiterten. Es hat verschiedene Gespräche mit der Bezirksregierung Arnsberg, als auch dem Landesministerium für Heimat gegeben. Letztendlich ist die reine Platzgestaltung auch durch das Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen“ leider nicht förderfähig, sondern nur die beabsichtigten heimatbezogenen Vorrichtungen (Exponate, Backes etc.).

Um das Gesamtprojekt umsetzen zu können schlägt die Verwaltung vor, sich an der Gestaltung der stadteigenen Fläche vor dem Bürgerhaus einschließlich Straßenabschnitt durch eine Kostenübernahme zu beteiligen. Der angrenzende ehemalige Schulhofbereich wird vom Privateigentümer übernommen, was ca. 75 % der Platzfläche ausmacht. Der städtische Kostenanteil beträgt geschätzt 100.000 €. Abgerechnet wird an Hand vergleichbarer, im öffentlichen Wettbewerb erzielter Angebotspreise. Nach Fertigstellung wird die tatsächlich erbrachte Leistung abgerechnet, wobei die Obergrenze von 100.000 € nicht überschritten wird.

Durch die Herstellung der Barrierefreiheit zwischen Burgschule und Bürgerhaus entfällt ein Teil der städtischen Mauer, die für den städtischen Haushalt keine Kosten mehr verursachen kann.

Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer
100.000 €		100.000 €		☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☒ im Finanzplan 2021	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emis-sionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Hand-lungsoptionen?**
☐ Nein ☒ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☒ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☒ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☒ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz Die Fläche wird durch den Ersatz des Asphalts durch Natursteinpflaster durchlässiger.			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

gez.
Schreiber

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n):

1. 2018.04.11 Ni Ortsmitte-Vorentwurf

BÜRGERHAUS

Asphalt

Stellplätze

P1

P2

P3

OKFF +0.82

+0.00

Fahrbahn

P4

P5

P6

Stellplätze

+1.70

+3.00

OKFF +3.18

ALTE SCHULE

P1

P2

Rampe

P3

P4

P5

Stellplätze

Ausführung H.Vetter

Wegerecht 'Alte Burg'

Bauvorhaben:	**Burgschule / Gestaltung Dorfplatz Niederschelden**
Bauherr:	Herr Eckard Vetter Hohlsteinstraße 7 57080 Siegen
Planung:	H++W Landschaftsarchitekturbüro Urbanstraße 7 57234 Wilnsdorf
Planinhalt:	Vorentwurf Dorfplatz

Datum: 04.11.2017	M 1:200	DIN A3
Plannr.: 02.01.00	Gez.: DH, JL	

Das Urheberrecht der Planung liegt bei H++W Landschaftsarchitekturbüro.

H++W Landschaftsarchitektur

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 288/2021

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4
Bereich: Straße und Verkehr
Bearbeitet von: Frau Schreiber

Siegen, 24.03.2021

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat	**14.04.2021**

Kurzbezeichnung:

Verlängerung der Befreiung von Sondernutzungsgebühren wegen Corona

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt auf die Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie, Warenauslagen und Werbeaufsteller für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober 2021 zu verzichten.

Sachverhalt / Begründung:

Um Gastronomen und Händler in der nach wie vor schwierigen wirtschaftlichen Situation zu entlasten, soll weiterhin (Auf die Beschlüsse der Vorlagen Nr. 2921/2020 und Nr. 3142/2020 wird Bezug verwiesen.) für den Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis 31. Oktober 2021 auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie, Warenauslagen und Werbeaufsteller verzichtet werden.
Als Berechnungsgrundlage dienen die Gebühren aus 2021 mit den neuen Gebührensätzen der Sondernutzungssatzung (2. Änderungssatzung vom 22.01.2020).
Im Falle der Werbeaufsteller, sog. „Kundenstopper“ wurden die Gebühren der bislang erfassten Werbeaufsteller berücksichtigt.
Der Gebührenausfall bei Verzicht auf die Festsetzung der Sondernutzungsgebühren für den Zeitraum Mai 2021 bis Oktober 2021 beläuft sich auf insgesamt 80.523,00 €. Diese Gesamtsumme der wegfallenden Sondernutzungsgebühren setzt sich aus nachfolgenden Positionen zusammen:
Gebühren für Außengastronomieflächen: 73.206,00 €
Gebühren für Warenauslagen: 2.577,00 €
Gebühren für Werbeaufsteller: 4.740,00 €

. . .

Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer
80.523,00 €				☒ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☒ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☒ Unbekannt	☒ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

gez.
In Vertretung

Schumann
Stadtbaurat

Anlage:-

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 193/2021

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4 Siegen, 16.02.2021
Bereich: Stadtplanung
Bearbeitet von: Herrn Meier, Herrn Schneider

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Bauausschuss	**10.03.2021**
Haupt- und Finanzausschuss	**17.03.2021**
Rat	**14.04.2021**

Kurzbezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 431 „Reitstall Daub“ und 101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Siegen-Breitenbach
hier: - Auf § 31 GO NW wird hingewiesen
- Beschluss der öffentlichen Auslegung der Entwürfe zum Bebauungsplan Nr. 431 "Reitstall Daub" und zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegen beschließt

- den Entwurf der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und Artenschutzvorprüfung (ASP I) und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB;
- den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 431 "Reitstall Daub" mit Begründung einschließlich Umweltbericht und Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und Artenschutzvorprüfung (ASP I) und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB.

Das Plangebiet liegt östlich des Stadtteils Breitenbach an der Grenze zum Stadtgebiet Netphen und umgrenzt eine Fläche von ca. 5,7 ha. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Breitenbach die Flurstücke 37, 38, 65 und 66 (teilweise) der Flur 2 sowie die Flurstücke 57 (tlw.), 153, 154 (tlw.) und 215 (tlw.) der Flur 3, und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden von der „Netphener Straße“ und „Assbergstraße“,
- im Westen durch städtische Flächen des Friedhofs „Am Steinwald“ sowie private Grünflächen,
- im Osten durch private Weideflächen und
- im Süden durch städtische Forstflächen.

. . .

Sachverhalt / Begründung:

Bereits seit 1958 führt die Familie Daub einen landwirtschaftlichen Betrieb „In der Feuersbach“ in Siegen-Breitenbach. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen wurde der Hof seit den 1990er Jahren allmählich zu einem Reiterhof mit Pferdehaltung und -betreuung umgestaltet. Der Hof wird haupterwerblich durch Herrn Daub in der 3. Generation geführt, wobei ihn seine Frau mit den Kindern, zwei Söhne und eine Tochter, nebenerwerblich unterstützen. Bis auf die Tochter leben alle Familienmitglieder auf dem Hof.

Der Betrieb ist stetig aber behutsam gewachsen. Eine weitere Entwicklung kann nur über die Schaffung von Planungsrecht sichergestellt werden. Um die wirtschaftliche Existenz des Betriebes nicht zu gefährden und diese für die Zukunft zu sichern, ist vom Hofbetreiber, Herrn Dietmar Daub, die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes initiiert worden. Dies wird vor allem im Hinblick auf die beabsichtigte Übergabe des Hofes an die nächste Generation und damit verbunden Familiengründung nötig, da planungsrechtlich keine weiteren Wohngebäude zugelassen werden können.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist die Anpassung der planungsrechtlichen Situation des Betriebsgeländes, um die Fortführung und zukünftige Entwicklung des Hofes sicherzustellen. Durch einen (qualifizierten) Bebauungsplan werden zukünftig mögliche Vorhaben wie Anlagenerweiterungen oder erforderliche Wohngebäude für die Betreiber nach § 30 BauGB, d.h. nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes, sowie den entsprechenden bauordnungsrechtlichen Vorgaben geregelt.

Es soll ein sonstiges Sondergebiet für Landwirtschaft und Pferdehaltung mit der Zweckbestimmung „Reiterhof mit ergänzenden Nutzungen“ festgesetzt werden, so dass die landwirtschaftliche Nutzung und die Reitanlage auch zukünftig im Vordergrund stehen und Nebennutzungen nur in einem untergeordneten Rahmen und dem landwirtschaftlichen Betrieb funktional zugeordnet zulässig sind. Die Wohnnutzung soll für die Betreiberfamilie sichergestellt und im Hinblick auf eine Familiengründung und Übernahme des Betriebes der nächsten Generation ermöglicht werden.

Aktuelles Planungsrecht

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich und ist planungsrechtlich nach § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“ zu bewerten. Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft und ein kleiner Teil als Fläche für die Forstwirtschaft gekennzeichnet. Zudem wird das gesamte Plangebiet als Erholungsgebiet deklariert.

Durch die Außenbereichslage befindet sich der Reiterhof im Geltungsbereich des Landschaftsplanes für die Stadt Siegen. In der behördenverbindlichen Entwicklungskarte des Landschaftsplanes ist der Großteil des Plangebietes als Fläche zur „Erhaltung“ und zwei kleinere Teilflächen zur „Wiederherstellung“ gekennzeichnet. Hierbei handelt es sich um die Umwandlung von Nadelholzbeständen in Grünland. Es bestehen keine gesetzlich geschützten Bereiche im Plangebiet.

Die vorhandenen baulichen Anlagen im Außenbereich sind als sogenannte privilegierte Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB genehmigt. Demzufolge dienen die Anlagen einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb und nehmen einen untergeordneten Teil der gesamten Betriebsfläche ein. Durch die im Rahmen des Bebauungsplanes gewählten Festsetzungen wird die Nutzung weiterhin an den landwirtschaftlichen Betrieb und die Pferdehaltung gekoppelt. Auch die Wohnnutzung ist nur in diesem Zusammenhang zulässig. Die Erweiterungen sind im Verhältnis zum vorhandenen Betriebsstandort angemessen und werden planerisch durch die Festsetzung einer konkreten Grundfläche anstelle einer Grundflächenzahl (GRZ) begrenzt.

Verfahren der Planaufstellung

Der Rat der Stadt Siegen hat am 21.11.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 431 „Reitstall Daub“ sowie die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen (Vorlage Nr. 2095/2018). Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren aufgestellt und eine Umweltprüfung wurde durchgeführt. Der Bebauungsplan kann aufgrund abweichender Festsetzungen nicht gem. § 8 (2) BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Siegen (FNP) entwickelt werden, so dass eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB erforderlich ist.

Die Beteiligung gemäß § 34 (1) Landesplanungsgesetz NRW, die sog. Landesplanerische Anfrage, wurde durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass seitens der Regionalplanungsbehörde grundsätzlich keine landesplanerischen Bedenken erhoben wurden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 01.07.2019 bis 12.07.2019 statt. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte eine private Stellungnahme, die inhaltlich im Entwurf zur Offenlage berücksichtigt wurde. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und ebenfalls in die Planung eingearbeitet.

In diesem Zusammenhang war im Besonderen die Frage der Abwasserbeseitigung zu klären, die bisher über eine Kleinkläranlage erfolgt und durch den Nutzungsberechtigten betrieben wird. Dies stellt einen wasserrechtlichen Ausnahmentatbestand dar, der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes entfällt. Hierzu hat die AG Stadtplanung eine Lösung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde und dem Entsorgungsbetrieb Siegen erörtert. Hiernach kann die Kläranlage bis zum Ablauf der erteilten Genehmigung (2026) betrieben werden, sofern die bestehende Kapazität in dieser Zeit nicht durch neue Anlagen überschritten wird.
Spätestens zum Ablauf der Genehmigungsfrist ist jedoch der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz durch den Nutzungsberechtigten, hier der Vorhabenträger, in Eigenleistung zu erbringen. Die konkrete Ausführung wird in einem städtebaulichen Vertrag festgeschrieben.
Die erforderlichen Planunterlagen werden durch ein externes Planungsbüro erarbeitet.

Mit der Planung sind Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft einerseits erforderlich und unvermeidbar, andererseits aber auch verhältnismäßig und ausgleichbar. Der maximal zulässige Gesamtbiotopwertverlust beträgt 10.580 Wertpunkte und soll über das Ökokonto des Vorhabenträgers, Herrn Daub, ausgeglichen werden. Diese vom Vorhabenträger bereits

. . .

durchgeführten Maßnahmen stehen im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet. Es wurde nachgewiesen, dass das Ökokonto über genügend Wertpunkte verfügt. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes und der Bewirtschaftung der umliegenden Weideflächen sind interne Ausgleichmaßnahmen nicht zweckmäßig. Die genaue Bilanzierung der Eingriffe ist dem Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) und der Artenschutzvorprüfung (ASP I) zu entnehmen.

Wesentliche Inhalte der Planung:

Wesentliches Ziel ist es, den bestehenden Charakter der Einzellage zu erhalten und die notwendigen Erweiterungen / Vorhaben auf das notwendige Maß zu reduzieren. Insgesamt umfasst die Erweiterung ca. 5.000 m², was ca. ein Drittel der bestehenden Grundflächen entspricht. Die Einbindung der neuen Gebäude in das Landschaftsbild wird durch Festsetzungen zur Höhenentwicklung sowie der Ausgestaltung der Dachlandschaft sichergestellt. Die landwirtschaftliche Nutzung und die Reitanlage stehen auch zukünftig im Vordergrund und bilden die Hauptnutzung.

Die ergänzenden Nutzungen, wie beispielsweise das Hofcafé oder Ferienwohnungen, stehen im funktionalen Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Hauptnutzung und sind dem Betrieb qualitativ und quantitativ untergeordnet. Die dauerhafte Wohnnutzung wird auf Betriebsinhaber und Aufsichtspersonal beschränkt, um die Verfestigung einer Splittersiedlung im Außenbereich zu vermeiden.

Darüber hinaus sind zahlreiche grünordnerische Festsetzungen vorgesehen, um die bestehenden Grünstrukturen und damit den bestehenden Charakter des Reitstalls zu erhalten. Den Hof einfassend werden großflächig Weideflächen und innerhalb des Hofes mehrere Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur (Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen) ausgewiesen. Die durch den Hof verlaufende Straße „Auf der Feuersbach“ wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☐ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☐ Ja

Erläuterung Klimarelevanz und Begründung

Die planungsrechtliche Sicherung des Hofes besitzt keine Klimarelevanz. Die marginale Erweiterung der Grundflächen ist insgesamt auch nur bedingt klimarelevant, da die Erweiterung bereits auf ein Minimum begrenzt wurde. Zudem umfasst der Bebauungsplan zahlreiche „grüne“ Festsetzungen, um die Eingriffe zu kompensieren. Auf dem Hof selbst werden bereits PV-Anlagen zur Stromerzeugung und -nutzung genutzt. Weitere Anlagen werden planungsrechtlich zugelassen.

i. V.

gez.

Schumann
Stadtbaurat

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n):
1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung
2. Entwurf der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes
3. Entwurf der Begründung zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes
4. Entwurf des Umweltberichtes zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes
5. Entwurf des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und Artenschutzvorprüfung zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes
6. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 431 "Reitstall Daub"
7. Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 431 "Reitstall Daub"
8. Entwurf des Umweltberichtes zur Bebauungsplan Nr. 431 "Reitstall Daub"
9. Entwurf des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und Artenschutzvorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 431 "Reitstall Daub"

Anlage 1

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN

Bebauungsplan Nr. 431 "Reitstall Daub" und 101. FNP-Änderung

Maßstab 1:2.500

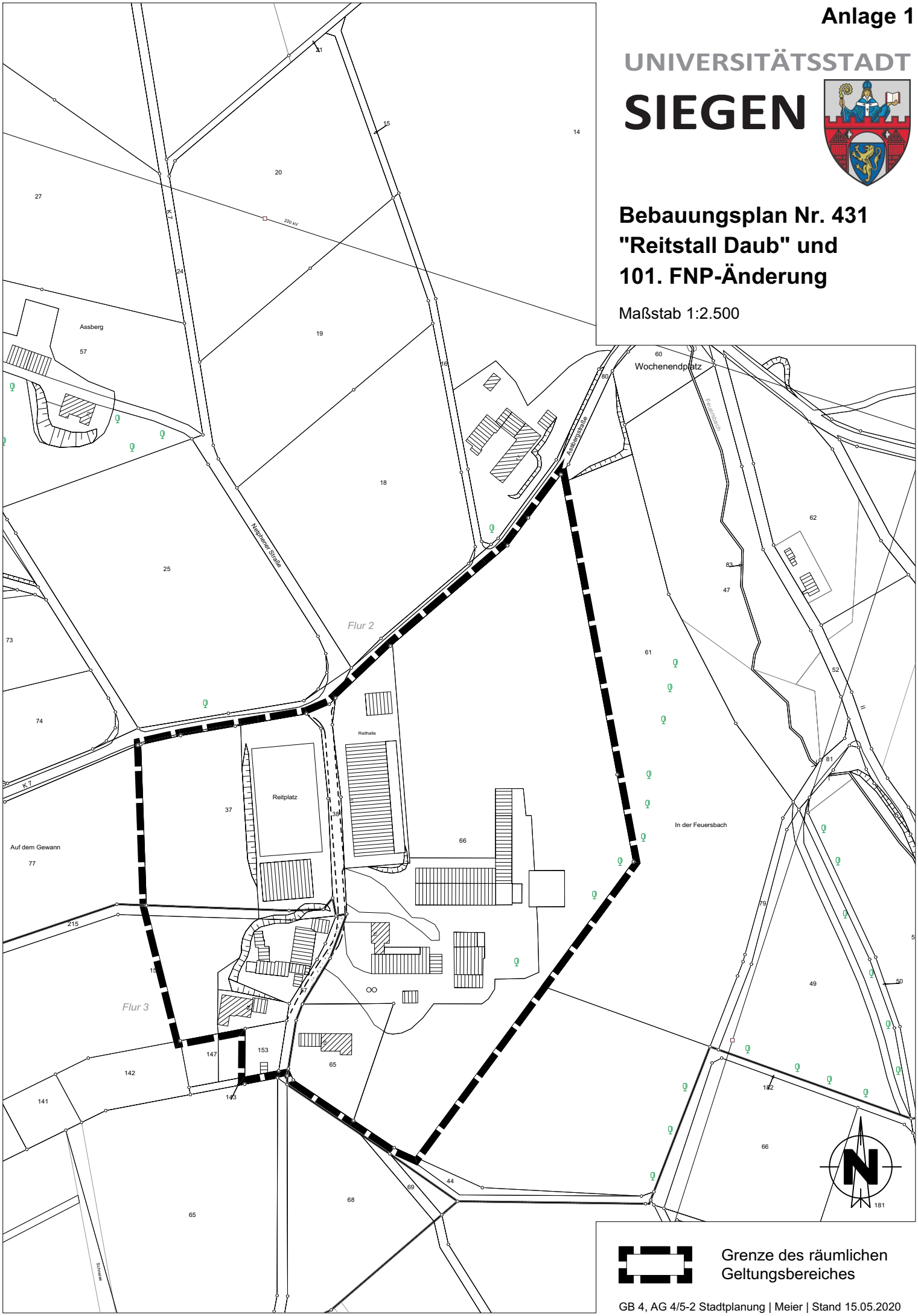

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

GB 4, AG 4/5-2 Stadtplanung | Meier | Stand 15.05.2020

Universitätsstadt Siegen

101. Änderung des Flächennutzungsplanes

Darstellung derzeit rechtswirksamer Flächennutzungsplan

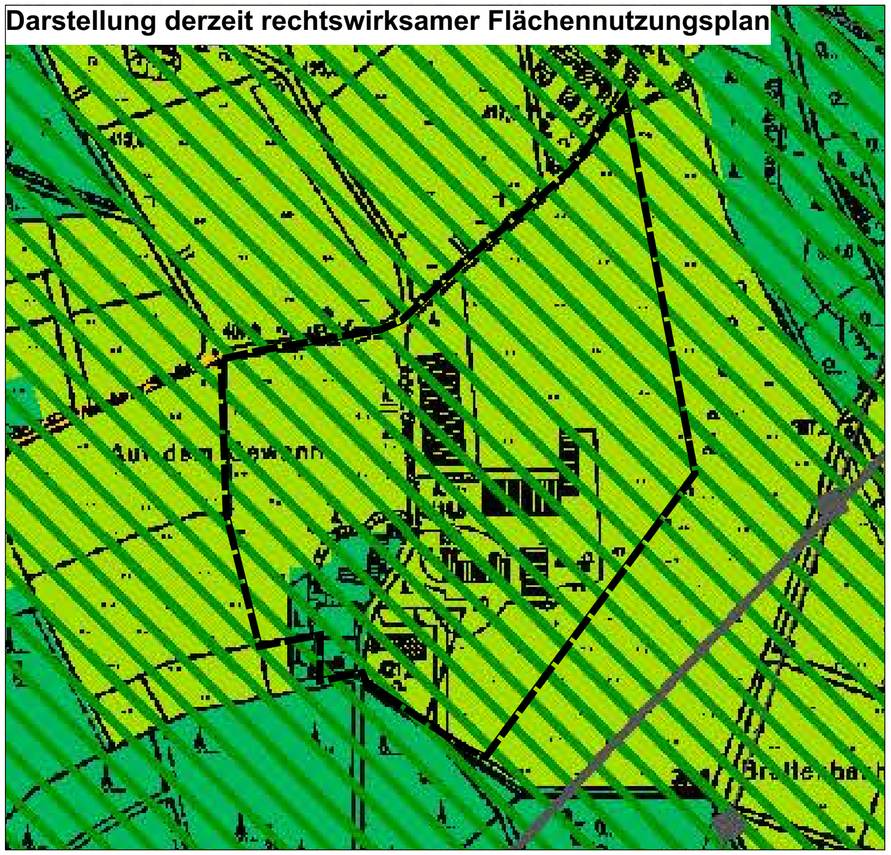

Darstellung des Plangebietes, M: 1:2500
Wirksamer Flächennutzungsplan der Universitätsstadt Siegen, Stand Februar 2018

Darstellung 101. Änderung Flächennutzungsplan

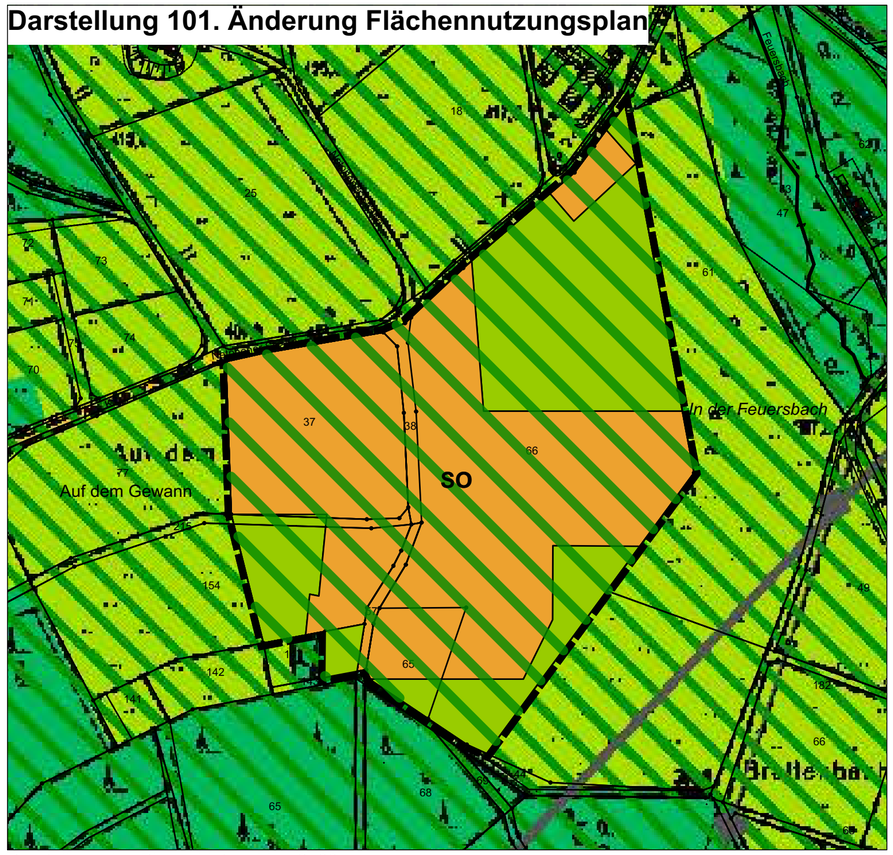

Darstellung des Plangebietes, M: 1:2500
und Planung Flächennutzungsplan der Universitätsstadt Siegen

Legende

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ; §§ 11 BauNVO)

SO — 1.4.1 Sonstige Sondergebiete (§ 11 Abs. 1 BauNVO)
für Landwirtschaft und Pferdehaltung,
Zweckbestimmung "Reiterhof mit ergänzenden Nutzungen"

12. LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

12.1. Flächen für die Landwirtschaft

12.2 Flächen für Wald

C UMGRENZUNGSLINIEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 101. Änderung des Flächennutzungsplans

ERGÄNZENDE DARSTELLUNGEN

Erholungsbereich
(Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Entsprechend dem Regionalplan Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Siegen, Blatt 10, Stand 2008)

ENTWURF

Verfahrensvermerke

Änderungsbeschluss

Der Rat der Stadt Siegen hat am 21.11.2018 die Flächennutzungsplanänderung Nr. 101 beschlossen.
Der Änderungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Siegen, _____ i.A.
Der Bürgermeister

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
(gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Siegen, _____ i.A.
Der Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden
(gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB)
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die frühzeitige Beteiligung informiert und zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert.

Siegen, _____ i.A.
Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
(gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)
Der Rat der Stadt Siegen hat am _____ den Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung und ihre öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung hat mit der Begründung nach der ortsüblichen Bekanntmachung am _____
in der Zeit vom _____ bis _____ bei der Arbeitsgruppe Stadtplanung der Stadt Siegen öffentlich ausgelegen.

Siegen, _____ i.A.
Der Bürgermeister

Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
(gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ über die öffentliche Auslegung informiert und zur Abgabe ihrer Stellungnahme bis zum _____ aufgefordert.

Siegen, _____ i.A.
Der Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Universitätsstadt Siegen hat die 101. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Siegen, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie der Begründung mit Umweltbericht am _____ gebilligt.

Siegen, _____ i.A.
Der Bürgermeister

Genehmigung
(gemäß § 6 Abs. 1 BauGB)
Die Planänderung ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom _____
Geschäftzeichen _____ genehmigt worden.

Arnsberg, _____ Die Bezirksregierung

Bekanntmachung/ Inkrafttreten
(gemäß § 10 Abs. 3 BauGB)
Die Durchführung des Anzeige-/Genehmigungsverfahrens ist gem. § 6 Abs. 5 ist am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung ist die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Siegen, _____ i.A.
Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV), Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW S. 421), in Kraft getreten am 01. Januar 2019, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1109) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), die zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2986), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

Übersichtsplan

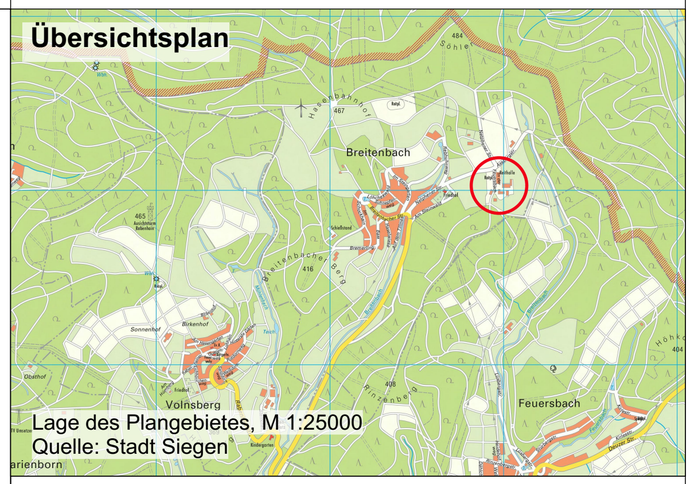

Lage des Plangebietes, M 1:25000
Quelle: Stadt Siegen

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN

101. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Siegen

Bereich "Reitstall Daub"

Gemarkung: Siegen-Breitenbach
Flure: 2 und 3
Stand: 04.02.2021

N

M: 1:2500

Planverfasser
Loth Städtebau und Stadtplanung
Marburger Tor 4-6, 57072 Siegen
0271 - 67349477,
info@loth-se.de

Plangröße 594 x 500 mm

Entwurf

Begründung zur

101. Änderung des Flächennutzungsplans

der Stadt Siegen

Bereich „Reitstall Daub“ im Stadtteil Siegen Breitenbach

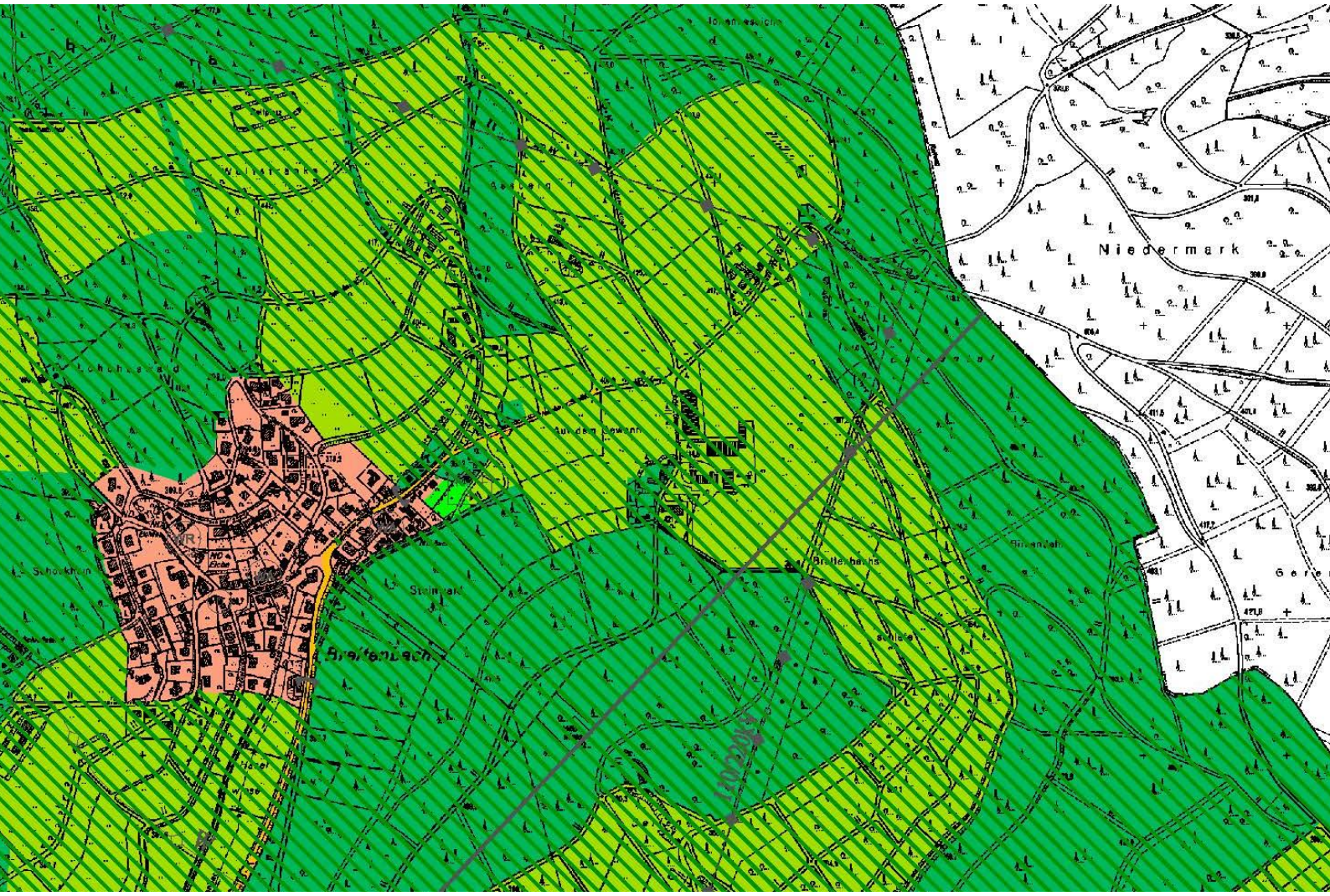

Universitätsstadt Siegen

AG Stadtplanung

Stand: 11.02.2021

Bearbeitet im Auftrag der Universitätsstadt Siegen,

Februar 2021

LOTH
Städtebau +
Stadtplanung

Marburger Tor 4 - 6

57072 Siegen

Tel. 0271 - 67349477

E-Mail: loth@loth-stadtentwicklung.de

www.loth-stadtentwicklung.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 1

Abbildungsverzeichnis 2

1. Einführung 3

1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets 3

1.2. Anlass und Erfordernis der Änderung 5

1.3. Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung 5

1.4. Verfahren 6

2. Ausgangssituation 6

2.1. Aktuelle Nutzung 6

2.2. Verkehrserschließung und -anbindung 7

2.3. Aktuelles Planungsrecht 7

3. Städtebauliche Konzeption 12

3.1. Angestrebte Nutzung 12

3.2. Erschließung 14

3.3. Ver- und Entsorgung 14

4. Planinhalte und Festsetzungen 15

5. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung 17

6. Auswirkungen der Planung 18

6.1. Planungs- und Standortalternativen 19

6.2. Natur, Landschaft, Umwelt 19

6.3. Verkehr 20

6.4. Städtebauliche Kenndaten 20

6.5. Kosten und Finanzierung 20

7. Umweltbelange 20

7.1. Artenschutz 21

7.2. Ausgleichsmaßnahmen 21

7.3. Kompensation des Eingriffs 22

8. Hinweise 22

9. Rechtsgrundlagen 25

10. Anlagen 26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verortung des Plangebietes 3
Abbildung 2: Geltungsbereich der FNP Änderung 4
Abbildung 3: Luftbild 7
Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan Arnsberg, Oberbereich Siegen aus dem Jahr 2008 8
Abbildung 5: Legende des Regionalplans Arnsberg, Oberbereich Siegen aus dem Jahr 2008 9
Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Universitätsstadt Siegen, Stand 2018 mit dem Geltungsbereich des B-Plans Nr. 431 „Reitstall Daub“ 9
Abbildung 7: Legende zum Flächennutzungsplan der Universitätsstadt Siegen, 10
Abbildung 8: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplans der Universitätsstadt Siegen, Stand: 2008 10
Abbildung 9: Auszug aus der Festsetzungskarte 2, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplans der Universitätsstadt Siegen, Stand: 2008 11
Abbildung 10: Städtebaulicher Entwurf in der Fassung vom 15.03.2020 12
Abbildung 11: Bebauungsplan Nr. 431 „Reitstall Daub“ im Entwurf, Stand 03.02.2021 13
Abbildung 12: 101. Änderung des Flächennutzungsplan, Stand 03.02.2021 16
Abbildung 13: Legende zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans 17

1. Einführung

Im Zusammenhang mit der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 431 „Reitstall Daub“ beschlossen, dessen Aufstellungsverfahren parallel zum Verfahren zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt wird. Die Änderung des Flächennutzungsplanes bildet die Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes, der die wesentlichen Belange nach dem Baugesetzbuch und insbesondere die umweltrelevanten Aspekte berücksichtigt und für die Umsetzung bestimmt. Zur Realisierung der genannten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen ist die Änderung des Flächennutzungsplanes, der seit 1980 wirksam ist, erforderlich.

1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Außenbereich östlich der Großstadt Siegen und zählt zum Stadtteil Breitenbach, Gemarkung Siegen-Breitenbach, Flur 2 und 3. Es befindet sich ca. 4 km nord-östlich des Siedlungsbereichs zum Stadtteil Kaan-Marienborn und ca. 7 km östlich der Stadtteilmitte von Siegen-Weidenau. Das Gebiet, welches sich östlich des Siegener Stadtteils Breitenbach auf einer Anhöhe zwischen den Gewässern Breitenbach und Feuersbach befindet, liegt auf einer Höhe von ungefähr 410 m ü. NHN und etwa 250 m vom Hauptort Breitenbachs entfernt. Das Plangebiet ist umgeben von landwirtschaftlichen Flächen und Wald.

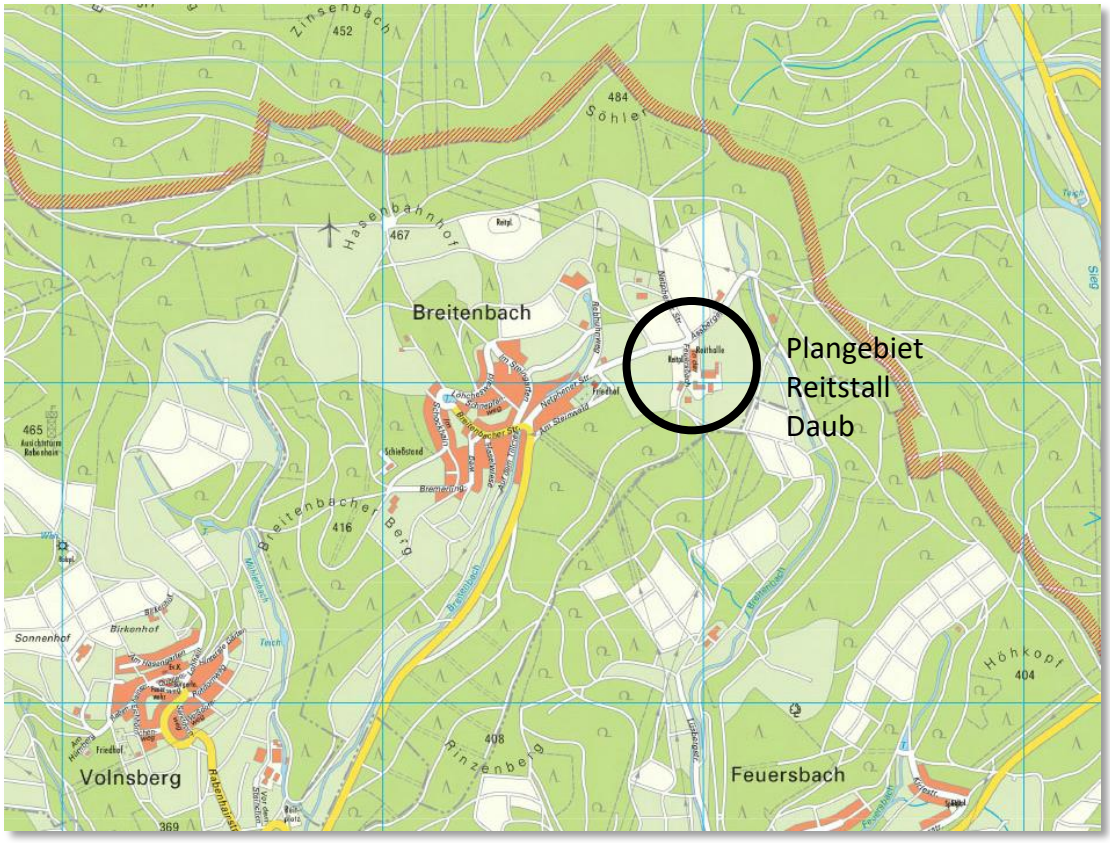

Abbildung 1: Verortung des Plangebietes

(Quelle: Stadt Siegen)

Das Plangebiet erstreckt sich über die Flächen des Reitstalls Daub, welche sich im privaten Eigentum befinden, und über öffentliche Verkehrsflächen.

Im Norden wird das Plangebiet durch die „Netphener Straße“ (K 7) und der „Assbergstraße“ begrenzt. Die Anbindung erfolgt über die bestehende Straße „In der Feuersbach”, die sich mittig durch das Plangebiet zieht.

Naturräumlich grenzt das Plangebiet im Westen und Osten an dem Betrieb zugehörige private Weide- und Wiesenfächen an. Im Süden schließt der Geltungsbereich an städtische Fostflächen an.

Der etwa 5,7 ha große Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Breitenbach die Flurstücke 37, 38, 65 und 66 (teilweise) der Flur 2 sowie die Flurstücke 57 (teilweise), 153, 154 (teilweise) und 215 (teilweise) der Flur 3.

Die Abgrenzung des Plangebietes geht aus folgender Planzeichnung hervor:

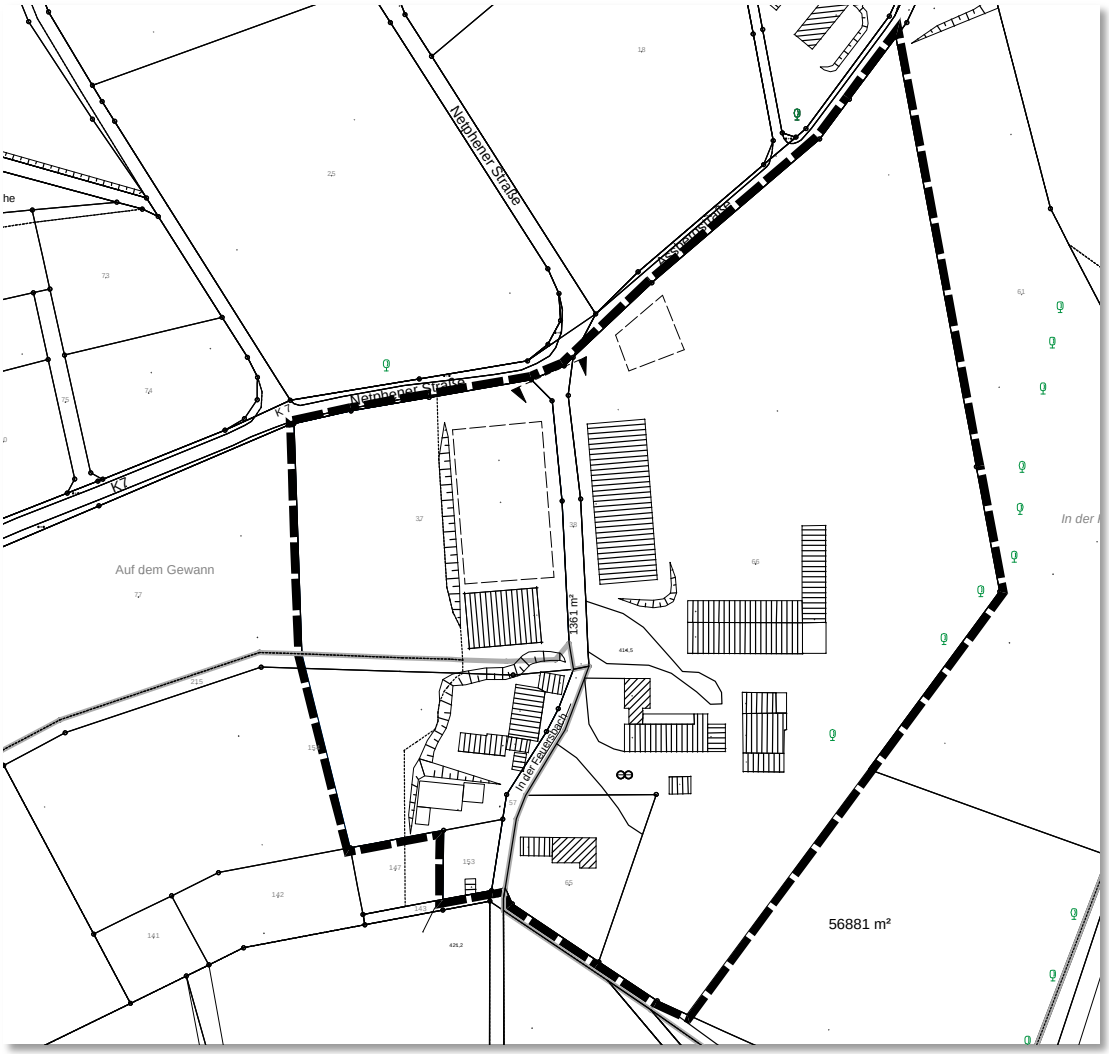

Abbildung 2: Geltungsbereich der FNP Änderung

(Quelle: Loth Stadtplanung auf Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasters (ALKIS) aus tim-online.nrw.de)

1.2. Anlass und Erfordernis der Änderung

Die 101. Änderung des Flächennutzungsplans der Universitätsstadt Siegen im Bereich Breitenbach wird notwendig, da für die gewünschte flächenbezogene Entwicklung im Bereich des Reitstalls Daub Planungsrecht geschaffen werden soll. Im gültigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2018 ist das Plangebiet als Flächen für Land- und Forstwirtschaft mit der Festlegung der Freiraumfunktion als Erholungsbereich dargestellt.

Der Hof entfaltet mit seinem breiten Angebot eine überörtliche Bedeutung als Reitsportanlage und leistet daher als Wirtschafts- und Freizeitstandort einen elementaren Beitrag für die Stadt Siegen. In den letzten Jahren sind stetig Erweiterungen und Anpassungen an den Betriebsanlagen vorgenommen worden. Hierbei war aufgrund der planungsrechtlichen Situation des Hofes, d. h. der Lage im sogenannten Außenbereich, für jedes einzelne Vorhaben ein aufwendiges Genehmigungsverfahren erforderlich. Um die wirtschaftliche Existenz des Betriebes nicht zu gefährden und für die Zukunft zu sichern, besteht daher Handlungsbedarf.

Durch die Planung soll die planungsrechtliche Situation des Betriebsgeländes „Reitstall Daub“ angepasst werden, so dass die Fortführung und zukünftige Entwicklung des Betriebes planungsrechtlich gewährleistet werden kann. Durch den (qualifizierten) Bebauungsplan werden zukünftig mögliche Vorhaben, wie Anlagenanpassungen und/oder -erweiterungen allein nach § 30 BauGB, d.h. nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie den entsprechenden bauordnungsrechtlichen Vorgaben geregelt. Angedacht ist die Darstellung des Betriebsbereiches als Sonstiges Sondergebiet für Landwirtschaft und Pferdehaltung mit der Zweckbestimmung „Reiterhof mit ergänzenden Nutzungen“, welches vor allem landwirtschaftliche Nutzungen aber auch untergeordnete Nebennutzungen wie gastronomische und/oder fremdenverkehrliche Angebote, die in funktionalem Zusammenhang mit dem Reiterhof stehen, beinhaltet. Die übrigen Flächen sollen überwiegend als landwirtschaftliche Flächen und Grünflächen (B-Plan) ausgewiesen werden. Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Für den Planbereich ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 431 „Reitstall Daub“ vorgesehen.

Die geplanten Erweiterungen können nicht aus dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan ist deshalb für diese Teilflächen zu ändern.

1.3. Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung

Mit der 101. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen für den Bereich Breitenbach im Bereich „Reitstall Daub“ wird die Voraussetzung zur Schaffung von Sonstigen Sondergebietsflächen für Landwirtschaft und Pferdehaltung, mit der Zweckbestimmung „Reiterhof mit ergänzenden Nutzungen“ geschaffen.

Durch die Änderung wird der Flächennutzungsplan an die im Bebauungsplan „Reitstall Daub“ vorgesehenen Planungsziele angepasst. Diese sind:

- Sicherung des Betriebsfortbestandes sowie die Ermöglichung von zukünftigen Betriebserweiterungen
- Schaffung von einem Sondergebiet für landwirtschaftliche Nutzung mit der Hauptnutzung „Reitsport“ und ergänzenden Nutzungen
- Erweiterung bereits vorhandener landwirtschaftlich geprägter Strukturen
- Sicherung von artgerechter Tierhaltung
- Aufrechterhaltung von marktfähigen Angeboten
- Schaffung bedarfsgerechten Wohnraums für einen zukunftsfähigen Betriebsfortbestand
- Ergänzung durch untergeordnete, dem landwirtschaftlichen Betrieb funktional zugeordnete, gastronomische und/oder fremdenverkehrliche Angebote

1.4. Verfahren

Parallel zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans stellt die Universitätsstadt Siegen den Bebauungsplan Nr. 431 „Reitstall Daub“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB auf.

2. Ausgangssituation

2.1. Aktuelle Nutzung

Aktuell wird das im Flächennutzungsplan der Universitätsstadt Siegen als Flächen für Land- und Forstwirtschaft gekennzeichnete Gebiet als Pferdehof der Familie Daub mit mehreren baulichen Anlagen genutzt. Der Hof beinhaltet Pferdestallungen, Reithallen, Nebengebäuden zur Unterbringung landwirtschaftlicher Geräte sowie Betriebswohnhäuser. Das landschaftstypische Umfeld wird durch Weideflächen, Wiesen und Gehölzbereiche geprägt.

Etwa 11 % des Plangebiets sind heute bebaut und weitere ca. 10 % für öffentliche und private Erschließungsflächen versiegelt, während der Rest des Gebiets den untergeordneten Funktionen des Reitbetriebs zugeordnet ist. Etwa die Hälfte der Fläche dient der Nutzung Weideland. Mittig in Nord-Süd Richtung verläuft im Planungsgebiet die Straße „In der Feuersbach“, die als öffentliche Verkehrsfläche gekennzeichnet ist. Entlang dieser Straße verläuft ein Grünbereich mit einer attraktiv gestalteten Halballee, die im Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen gesichert wird. Im Geltungsbereich befinden sich ausschließlich private Grünflächen. Ebenso finden sich am östlichen Rand des Geltungsbereichs Einzelbäume deren Erhalt über die Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert werden sollen.

Abbildung 3: Luftbild

(Quelle Stadt Siegen)

2.2. Verkehrserschließung und -anbindung

Äußere Erschließung

Das Plangebiet wird über den Einfahrtsbereich im Norden von der „Netphener Straße“ (K 7) über die öffentliche Verkehrsfläche „In der Feuersbach“ erschlossen. Ein weiterer Einfahrtbereich an die K 7 ist nicht gewünscht, wodurch die Erschließung des inneren Gebiets über Anschlüsse an die Straße „In der Feuersbach“ erfolgt. Von der „Assbergstraße“ aus wird lediglich die geplante Remise im Nordosten des Plangebiets erschlossen.

Innere Erschließung

Die innere Erschließung wird durch die öffentliche Straße „In der Feuersbach“ gesichert. Sie verläuft mit Anschluss an die „Netphener Straße“ (K 7) von Norden kommend ins Plangebiet bis nach Südwesten, wo sie an den Bestandswohnhäusern vorbei in den Wald führt und dort in einen Waldweg (Wirtschaftsweg) übergeht.

2.3. Aktuelles Planungsrecht

Regionalplan

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der Stadtteil Breitenbach liegt im Geltungsbereich des Regionalplans der Bezirksgebierung Arnsberg im Oberbereich Siegen.

Im gültigen Regionalplan aus dem Jahr 2008 ist das Plangebiet größtenteils als Fläche für allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche festgelegt. Ein kleiner Teil im Südwesten

des Plangebiets ist als Waldbereich gekennzeichnet. Zudem liegt das Gebiet im Bereich der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“.

Die 101. Änderung des Flächennutzungsplans entspricht den Festsetzungen des Regionalplans und den Zielen des Raumordnungsgesetzes.

Die Flächen des Reitstalls Daub sollen zukünftig Freiraum- und Agrarflächen bleiben

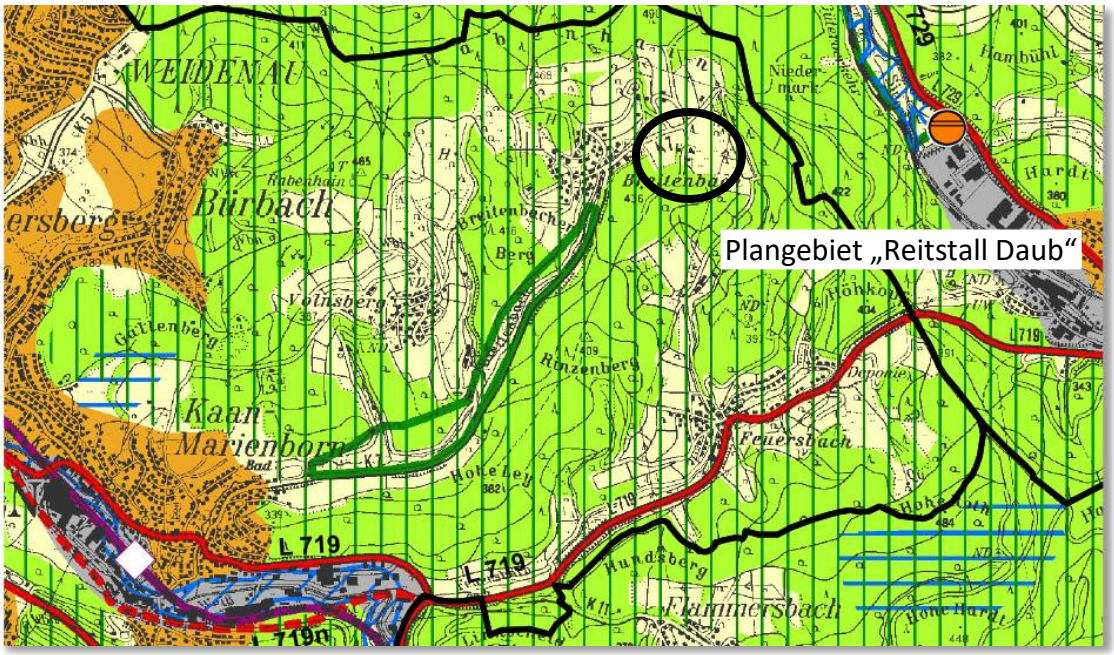

und dienen dem Zweck der Erholung.

Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan Arnsberg, Oberbereich Siegen aus dem Jahr 2008

REGIONALPLAN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG
TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN

Zeichenerklärung

1. Siedlungsraum
- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
- Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:
- Abfallbehandlungsanlagen
- GIB für zweckgebundene Nutzungen

2. Freiraum
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Waldbereiche
- Oberflächengewässer

Freiraumfunktionen
- Schutz der Natur
- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Überschwemmungsbereiche

Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
- Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:
- Abfalldeponien
- Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
- Sonstige Zweckbindungen, u.a.:
- Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen

3. Verkehrsinfrastruktur

Straßen unter Angabe der Anschlussstellen

Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
- Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
- Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
- Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen
- Bestand und Planung

Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte

Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
- Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen Haltepunkt überregionaler Verkehr

Flugplätze
- Flugplätze
- Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
- Grenze der Lärmschutzgebiete gem. LEP Schutz vor Fluglärm

Verwaltungsgrenzen
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

Maßstab 1 : 50.000

Kartengrundlage: Topografische Karte 1:50000 des Landes NRW Verwertung genehmigt vom Landesvermessungsamt NRW am 20. 10. 1994 unter Az.: S917/94

Abbildung 5: Legende des Regionalplans Arnsberg, Oberbereich Siegen aus dem Jahr 2008

Bisherige Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Universitätsstadt Siegen aus dem Jahr 1980 stellt als „vorbereitender Bauleitplan“ die Grundzüge der Art der Bodennutzung für das gesamte Stadtgebiet dar. Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan wird für den Planbereich im Wesentlichen dargestellt:

- Flächen für die Landwirtschaft gemäß §5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
- Flächen für Forstwirtschaft (Wald) gemäß §5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

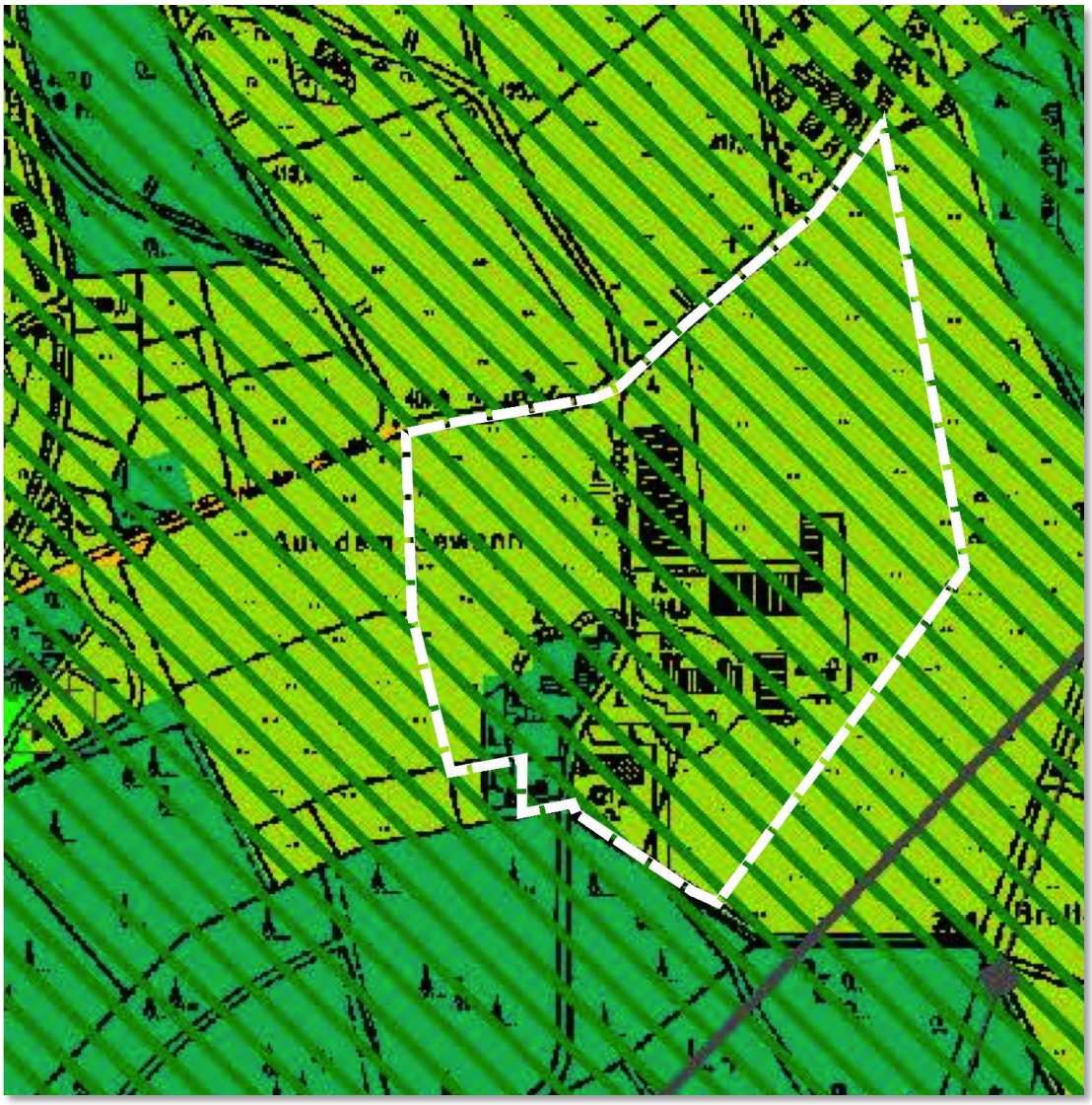

Zudem wird das gesamte Plangebiet als Bereich für Erholung gekennzeichnet.

Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Universitätsstadt Siegen, Stand 2018 mit dem Geltungsbereich des B-Plans Nr. 431 „Reitstall Daub“

Abbildung 7: Legende zum Flächennutzungsplan der Universitätsstadt Siegen

Sonstige städtebaulich relevante formelle und informelle Planungen

Naturschutzrechtliche Regelungen

Landschaftsplan der Stadt Siegen

Durch die Außenbereichslage befindet sich der Reiterhof im Geltungsbereich des Landschaftsplanes für die Stadt Siegen. In der behördenverbindlichen Entwicklungskarte des Landschaftsplanes ist der Großteil des Plangebiets als Fläche zur „Erhaltung“ und zwei kleinere Teilflächen zur „Wiederherstellung“ gekennzeichnet. Hierbei handelt es sich laut Festsetzungskarte 2 mit Pflege und Entwicklungsmaßnahmen um die „Umwandlung von Nadelholzbeständen in Grünland“. Zusätzlich ist die Anpflanzung von zwei Baumreihen auf beiden Seiten der Reithalle vorgesehen. Es bestehen keine gesetzlich geschützten Bereiche im Plangebiet.

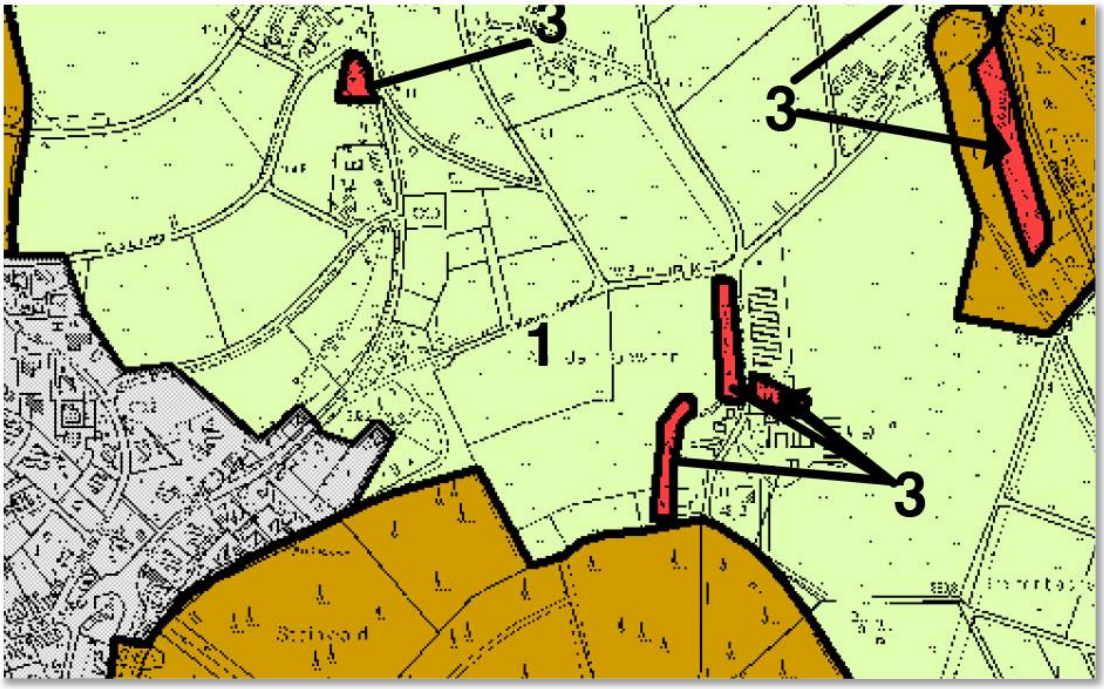

Abbildung 8: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplans der Universitätsstadt Siegen, Stand: 2008

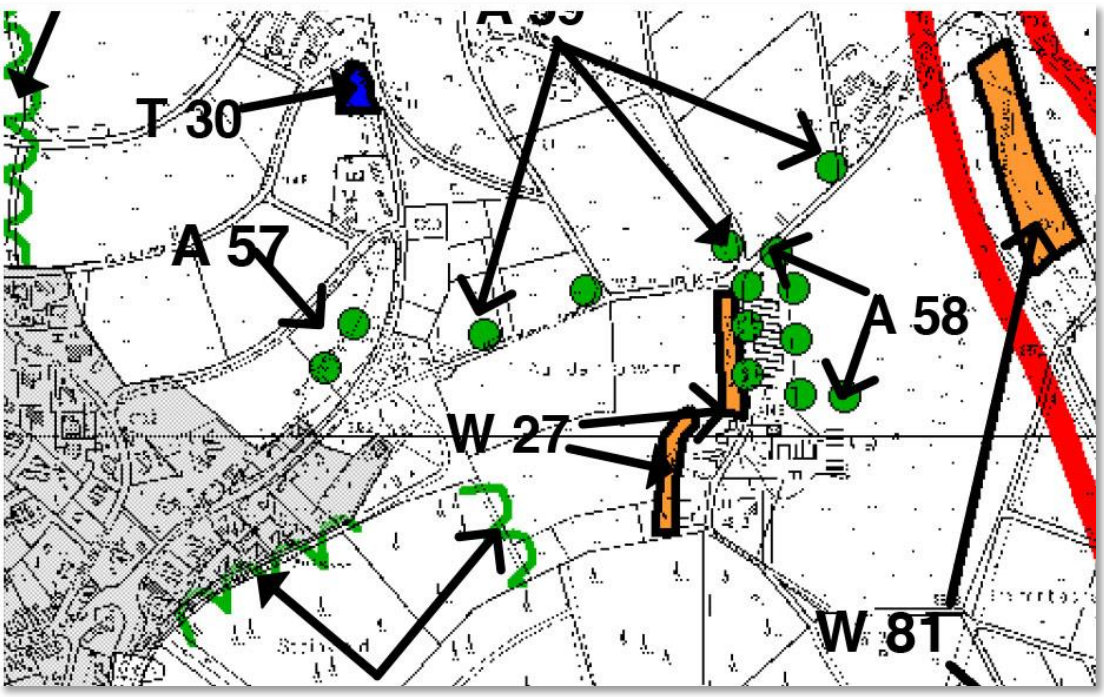

Abbildung 9: Auszug aus der Festsetzungskarte 2, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplans der Universitätsstadt Siegen, Stand: 2008

3. Städtebauliche Konzeption

Abbildung 10: Städtebaulicher Entwurf in der Fassung vom 15.03.2020

(Quelle: Loth Stadtplanung)

3.1. Angestrebte Nutzung

Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesene Flächen für Forst- und Landwirtschaft werden teilweise umgewandelt in Sonstige Sondergebiete (SO). Angestrebt sind Nutzungen für den Reiterhof mit ergänzenden Nutzungen. Die landwirtschaftliche Nutzung mit Pferdehaltung steht dabei im Vordergrund, ergänzt durch gastronomische und ggf. fremdenverkehrliche Angebote.

Die bestehenden landwirtschaftlich genutzten Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Reiten sollen mit dem Teilprojekt „Ferienwohnen mit Pferden“ an dem Standort ergänzt werden und der Bereich Erholung und Freizeitnutzung mit der Pferdehaltung gestärkt werden. Die zukünftigen Nutzungen sollen in den Landschaftsraum verträglich eingebunden werden und auf die Belange der themenbezogenen

Nutzergruppe Pferdehaltung (Urlaub/Ferienwohnungen mit Pferden, Erholungs- und Freizeitnutzung) ein optimiertes Angebot darstellen.

Abbildung 11: Bebauungsplan Nr. 431 „Reitstall Daub“ im Entwurf, Stand 03.02.2021
(Quelle: Loth Stadtplanung)

Der Standort erfüllt die maßgeblichen Anforderungen von Seiten der Projektinitiatoren sowie die maßgeblichen stadt- und regionalplanerischen Vorgaben, insbesondere eine integrierbare Lage am Rande einer Siedlungsstruktur, ohne Konkurrenz zu Wohnbaunutzung und in der direkten Anbindung an die landschaftsgebundene Erholungsnutzung.

Das Konzept sieht eine Koppelung von einer untergeordneten, temporären Wohnnutzung (Ferienwohnungen) an die landwirtschaftliche Nutzung Reiterhof mit Pferdehaltung vor. Durch die Konzeption werden die vorhandenen Einrichtungen Reithalle, Ställe und deren Ergänzungen, wie Pferdeställe, Paddocks, Reit- und Bewegungshalle mit Nebengebäude und ein gastronomisches Angebot (Ausschank), direkt mit einer zeitweisen Wohnnutzung für Reitsportbegeisterte verbunden. Im

östlichen Plangebiet werden den geplanten Ferienwohnungen kleinere Ställe direkt zugeordnet. Der Ausschank, bzw. das Hofcafé beschränkt sich auf eine Fläche von 50 m² Gastraum und 40 Sitzplätzen im Außen- und Innenbereich und dient als Angebot vorrangig den Nutzern des Reiterhofs.

3.2. Erschließung

Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt über die „Netphener Straße“ (K 7), welche den Reitstall Daub an die Ortsmitte Breitenbachs anbindet. Die innere Erschließung wird durch die öffentliche Straße „In der Feuersbach“ sichergestellt. Zusätzliche Flächen für den Verkehr (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB) sind nicht vorgesehen. Der tatsächliche Verlauf der Straße wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens überprüft und durch einen Flächentausch bzw. Verkauf von Flächen einvernehmlich zwischen dem Betreiber des Landwirtschaftlichen Betriebes und der Stadt der Realität angepasst.

3.3. Ver- und Entsorgung

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung über die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Siegen.

Niederschlagswasser

Aus ökologischer Sicht wird die Speicherung und Wiedernutzung schwach belasteter Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen empfohlen.

Das anfallende Oberflächenwasser wird teilweise versickert und teilweise in eine unterirdische Zisterne zur Unterhaltung der Reitanlagen eingeleitet.

Trinkwasser

Die Versorgung mit Trinkwasser wird über Wassergemeinschaft Breitenbach sichergestellt. Trinkwasseranlagen einschließlich der dazugehörigen Hausinstallation dürfen nach § 17 (2) der zurzeit gültigen Trinkwasserverordnung nicht mit Regenwassernutzungsanlagen einschließlich ihrer Leitungen verbunden werden. Die Leitungen der verschiedenen Versorgungssysteme (Trinkwasser/Regenwasser) sind beim Einbau dauerhaft farbig unterschiedlich zu kennzeichnen und Nicht-Trinkwasserzapfstellen als solche dauerhaft kenntlich zu machen. Die DIN 1988 Teil 4 ist zu beachten. Nach § 13 (3) der zur Zeit gültigen Trinkwasserverordnung ist eine im Haushalt genutzte Regenwasseranlage der zuständigen Behörde bei Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

Telekommunikation

Die Versorgungsnetze für Telekommunikation sind vorhanden und grundsätzlich gesichert. Für den Ausbau der Leistungsfähigkeit ist der Telekommunikationsanbieter zuständig.

Schmutzwasser

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt zurzeit über eine privat unterhaltene vollbiologische Kleinkläranlage auf privater Fläche innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Kläranlage ist genehmigt und es besteht keine Anschlusspflicht. Die Kläranlage wird regelmäßig durch den Kreis Siegen Wittgenstein überprüft.

Die Stadt Siegen ist mit Schreiben der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Siegen-Wittgenstein vom 05.04.2006 von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß Landeswassergesetz NRW (ehem. § 53 Abs. 4 LWG) befristet bis 30.04.2026 freigestellt. Die Regelungen aus § 53 Abs. 4 finden sich im gültigen LWG NRW in § 46 Abs. 1 wieder.

Die Abwasserbeseitigungspflicht wurde bisher auf den Nutzungsberechtigten übertragen und erstreckt sich auf die Flurstücke 65 und 66 der Flur 2, sowie dem Flurstück 154 der Flur 3, für anfallende häusliche Abwässer. Nutzungsberechtigter: Herr Friedrich Wilhelm Daub, freigestellt bis 30.04.2026.

Bei Inkrafttreten des Bebauungsplans „Reitstall Daub“ Nr. 431 führt die sich daraus ergebende veränderte bodenrechtlichen Rechtslage zur Verpflichtung, das anfallende Abwasser zentral zu beseitigen.

Spätestens bis zum Auslaufen der Befreiung am 30.04.2026 ist der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz herzustellen, an den Entsorgungsbetrieb Siegen (ESi) zu übergeben und in Betrieb zu nehmen.

Stromversorgung

Die Versorgungsnetze für Energieversorgung sind vorhanden. Die Versorgung des Gebietes erfolgt über die Westnetz GmbH in einer oberirdisch verlaufenden Leitungstrasse.

4. Planinhalte und Festsetzungen

Entsprechend den Planungszielen werden Sonstige Sondergebiete für Landwirtschaft und Pferdehaltung mit der Zweckbestimmung „Reiterhof mit ergänzenden Nutzungen“ festgesetzt. Die Sonderbauflächen werden im Rahmen der Bebauungsplanung ausdifferenziert, sowohl was zulässige, ausnahmsweise zulässige und unzulässige Nutzungen angeht, als auch was die Art der Nutzung angeht. Es wird die Möglichkeit geschaffen Nutzungen anzusiedeln, die die vorhandenen Nutzungen sinnvoll ergänzen und den Betriebsfortbestand zukünftig sichern. Dies umfasst z.B. die Ansiedlung einer Reithalle und Pferdestallungen, Lager für Unterbringung von landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen, für die Herstellung von Pellets oder Hackschnitzeln zum Betrieb einer eigenständigen Energieversorgung sowie als Einstreugut für die Stallungen. Ebenso sind Betriebswohnungen und ein Wohnhaus für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal vorgesehen. Nachgezogene touristische Nutzungen, wie ein Hofcafé und Ferienwohnungen für Reitsportbegeisterte sollen das vorhandene Angebot punktuell ergänzen.

Das Plangebiet ist über die K 9 „Netphener Straße“ an das regionale Verkehrsnetz im Norden angeschlossen, sowie über die im Plangebiet gelegene öffentliche Straße „In der Feuersbach“.

Innerhalb des Plangebietes werden Flächen für Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2, Nr. 9 BauGB dargestellt. Erhaltenswerte Grünbereiche und einzelne Gehölze innerhalb der Sondergebiete werden im Bebauungsplan Nr. 431 gesichert.

Diese sind im Wesentlichen:

- die Alleebepflanzung entlang der Erschließungsstraße „In der Feuersbach“
- ein Teil des zentralen Grünbereichs zwischen Reithalle und Wohnhaus
- Einzelbäume am südöstlichen Rand des Geltungsbereichs
- Einzelbäume im Bereich zwischen Reithalle und Wohnhaus

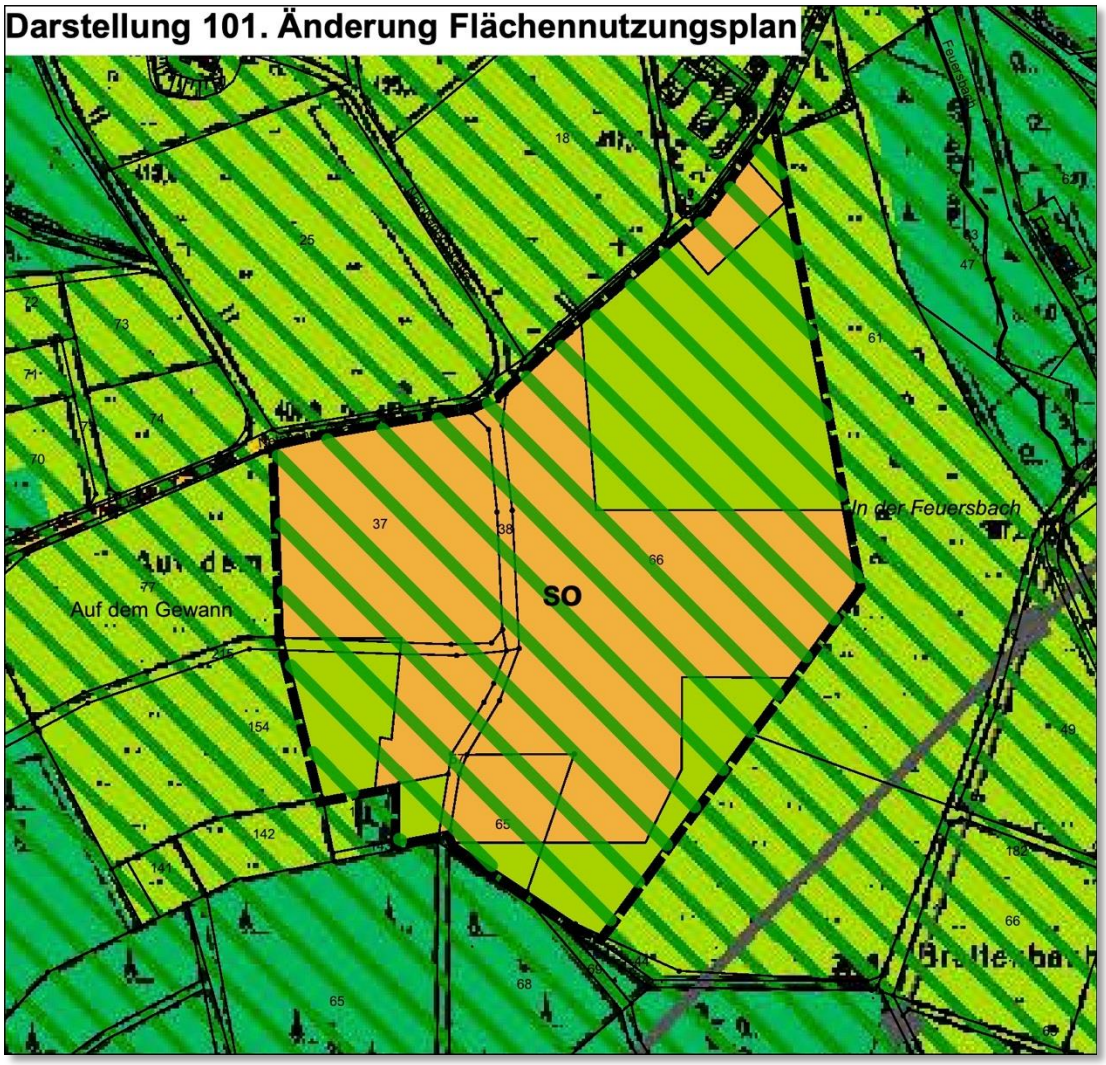

- Bereits festgesetzte Ausgleichmaßnahme

Abbildung 12: 101. Änderung des Flächennutzungsplan, Stand 03.02.2021

(Quelle: Loth Stadtplanung auf der Basis des FNPs der Universitätsstadt Siegen)

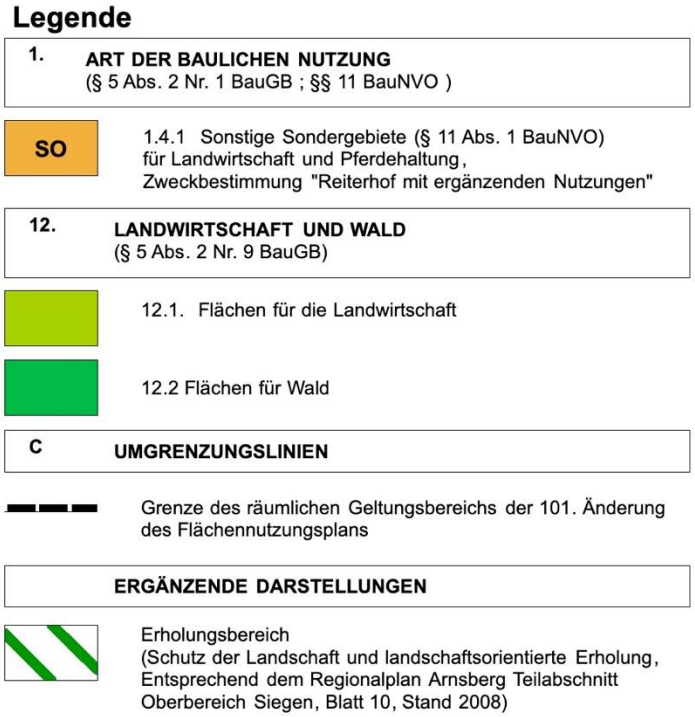

Abbildung 13: Legende zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans

(Quelle: Loth Stadtplanung)

5. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Mit Schreiben vom 19.06.2019 wurde ein Verfahren zur landesplanerischen Anpassung der gemeindlichen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW durchgeführt. Die Bezirksregierung Arnsberg teilte mit Bescheid vom 27.08.2019 mit, dass für die Anpassung gem. § 34 Abs. 1 LPLG NRW eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung in Aussicht gestellt wird.

Die Bezirksregierung Arnsberg teilte mit dem Schreiben vom 27.08.2019 (Dezernat 32) und mit dem Schreiben (Mail) vom 13.02.2020 mit, dass die Planungsabsicht der Stadt Siegen unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung dann vereinbar sind, wenn die geplante zusätzliche Nutzung Ferienwohnungen als funktional zugeordnete nichtlandwirtschaftliche Nutzungen dem landwirtschaftlichen Betrieb quantitativ und qualitativ deutlich unterordnet sind (Nebenzweck) und die Planungsabsichten gegen keine weiteren Ziele der Raumordnung verstoßen. Wird der Entwurf des Bauleitplanes nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert, so ist die Planungsabsicht der Regionalplanungsbehörde erneut gemäß § 34 V LPIG NRW vorzulegen.

Die landwirtschaftliche Betätigung soll als Hauptzweck Landwirtschaft und Pferdehaltung mit der Zweckbestimmung „Reiterhof mit ergänzenden Nutzungen“

festgesetzt werden. Zudem liegt der Änderungsbereich im Teilabschnitt Oberbereich Siegen des Regionalplans Arnsberg im „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ und in der überlagernden Festsetzung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Bauliche Entwicklungen sind daher nur ausnahmsweise zulässig.

Gemäß dem Grundsatz 7.1-1 LEP, Ziel 13 und Grundsatz 9 Abs. 1 des Regionalplanes ist die Inanspruchnahme von Freiraum auf den unbedingt notwendigen Rahmen zu begrenzen. Darüber hinaus ist mit Bezug auf Ziel 18 und Grundsatz 11 des Regionalplanes die beabsichtigte Planung auf den unbedingt erforderlichen Rahmen zu begrenzen, flächensparend auszuführen und landschaftsraumangepasst zu gestalten.

Die Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB). Entsprechend dem Ziel 2-3 Landesentwicklungsplan NRW (LEP) dürfen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum nur ausnahmsweise Bauflächen oder -gebiete festgelegt werden. Im Falle des Reitstalls Daub greift die Ausnahmeregelung zur angemessenen Erweiterung eines vorhandenen Betriebsstandortes.

Die Erweiterung ist im Verhältnis zum vorhandenen Betriebsstandort angemessen. Der Anteil der neuen Bauflächen steht im Vergleich zu den vorhandenen bebauten Flächen in angemessenem Verhältnis und die geplanten Nutzungen stehen im funktionalen Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Hauptnutzung.

Entsprechend den im Bebauungsplan Nr. 431 festgesetzten Grundflächen können insgesamt 20.600 m^2 bebaut bzw. versiegelt werden, von denen im Bestand bereits etwa 15.370 m^2 vorhanden sind. Die möglichen Erweiterungsflächen machen demnach etwa ein Viertel der bereits vorhandenen Bestandsfläche aus. Die Angaben der Grundflächen erfolgen je Sondergebiet und sind im Sinne des ressourcenschonenden Umgangs mit Fläche auf die möglichen geplanten Nutzungen und deren Grundflächen abgestimmt. Eine darüberhinausgehende ungeplante Erweiterung und Flächenversieglung werden je Sondergebiet ausgeschlossen.

Durch die Beschränkung der Wohnnutzung zum einen auf Betriebsinhaber und Aufsichtspersonen und zum anderen auf temporär genutzte Ferienwohnungen, die dem Betrieb unter- und funktional zugeordnet sind, wird dem Ziel 6.1-4 LEP „Vermeidung von Splittersiedlungen“ Rechnung getragen.

6. Auswirkungen der Planung

Der Ausweisung der Reitanlage Daub als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Reiterhof mit ergänzenden Nutzungen“ liegen umfangreiche Darstellungen der Eigentümer und somit der Betreiber der heutigen Nutzungen zu Grunde.

Die vorhandenen Strukturen werden in ihrem Umfang gesichert und einer nachhaltigen zukunftweisenden Entwicklung planungsrechtlich zugeführt. Durch die heute schon funktionierenden Nutzungen im Bereich „Reiten und Pferdehaltung“ scheiden anderweitige räumliche Planungsmöglichkeiten für diesen Bereich aus.

Der Bereich des Sondergebietes und der darin enthaltenen überbaubaren Flächen wurde flächenschonend zentral um die vorhandenen baulichen Strukturen des Reiterhofs Daub konzentriert. Auch inhaltlich sind keine anderen Festsetzungsmöglichkeiten, mit denen das beabsichtigte Planungsziel erreicht werden kann, sinnvoll.

Mit der städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Geltungsbereichs wird eine den aktuellen und zukünftigen Anforderungen an die Nutzung „Reiterhof mit ergänzenden Nutzungen“ notwendige bauliche Entwicklung vorgesehen. Es sollen bauliche Entwicklungen ermöglicht werden, die sich in die bestehende städtebauliche Struktur integrieren und eine auf das Notwendigste reduzierte Flächeninanspruchnahme vorsehen sowie auf das Landschaftsbild und Umweltbelange Rücksicht nehmen.

6.1. Planungs- und Standortalternativen

Aufgrund der Sicherung des Betriebsfortbestandes des Reitstall Daubs an der vorhandenen Position bestehen zu diesem Vorhaben keine Standortalternativen.

Mit den Änderungen des Flächennutzungsplanes und den Festsetzungen des Bebauungsplans, insbesondere dem Maß der baulichen Nutzung, wird dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot für baulich bedingte Eingriffe entsprochen. Maßnahmen und Hinweise sind dem Umweltbericht als gesonderter Teil B dieser Begründung zu entnehmen. Bei Einhaltung einschlägiger Normen und Verhaltensregeln, insbesondere zum Bodenschutz, Grundwasserschutz, Biotop- und Baumschutz sowie zum Lärmschutz, können die Beeinträchtigungen durch die Realisierung der Bauvorhaben während der Bauphase teilweise vermieden und minimiert werden.

Durch die Nutzung der vorhandenen Vorfelderschließung erübrigt sich der Neubau von Verkehrsflächen außerhalb des Geltungsbereichs (Vermeidung von Versiegelung und CO_2-Ausstoß durch Straßenbau). Durch die Lage des Änderungs-/Plangebietes im Bereich der vorhandenen Hofstelle Reitstall Daub wird eine Zersiedlung des Außenbereichs minimiert und ein Erhalt zusammenhängender Vegetationsflächen erreicht.

6.2. Natur, Landschaft, Umwelt

Zu erwartende Umweltauswirkungen aufgrund der Planänderung werden im Wesentlichen im Umweltbericht behandelt (siehe Umweltbericht als Teil B dieser Begründung, Anlage: Umweltbericht Büro Meyer, Erndtebrück).

„Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, wenn alle Kompensationsmaßnahmen sachgerecht umgesetzt werden und die auf die Baugenehmigungsverfahren verschobenen abschließenden Prüfungen erfolgen.“ (Umweltbericht (Büro Meyer), Kapitel 3.3 Zusammenfassung, Seite 16, Stand Mai 2020).

6.3. Verkehr

Es werden in Folge der Anpassungen (max. 6 Ferienwohnungen und max. 40 Sitzplätze der hofinternen Gastronomie) als gering einzustufende Auswirkungen auf die Verkehrssituation und bestehende Verkehrsinfrastruktur erwartet, die jedoch keine Anpassung der verkehrlichen Infrastruktur zur Folge haben.

Die Immissionen (Feinstaub, Schadstoff, Salz (Winter)), die sich durch den zusätzlichen An- und Abfahrtsverkehr ergeben, werden sich durch die neue Nutzung leicht erhöhen.

6.4. Städtebauliche Kenndaten

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst ca. 5,7 ha. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans gliedert sich die Flächennutzung inerhalb des Geltungsbereichs wie folgt:

Pos.	Nutzung	Flächengröße in ha
1	Sonstige Sondergebiete (gemäß § 5 Abs. 2, Nr. 1 BauGB)	ca. 3,6
2	Flächen für Landwirtschaft (gemäß § 5 Abs. 2, Nr. 9 BauGB)	ca. 2,1

6.5. Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die 101. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Siegen werden von privater Seite übernommen. Dazu wurde ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB abgeschlossen.

7. Umweltbelange

Der Begründung zur 101. Flächennutzungsplanänderung liegen als gesonderter Teil B der Umweltbericht, die landespflegerische Begleitplan (LBP) und die Artenschutzvorprüfung (ASP I) bei.

Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 Abs. 4 i. V. m. §1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der 101. Flächennutzungsplanänderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten orientiert sich der Umweltbericht an den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

→ Siehe auch Anlage: Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Artenschutzvorprüfung (ASP I), erstellt von Uwe Meyer, Erndtebrück, in der Fassung zur Offenlage, Stand Mai 2020.

7.1. Artenschutz

Der Begründung zur 101. Flächennutzungsplanänderung liegt als gesonderter Teil B die Artenschutzvorprüfung (ASP I) bei.

Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die genannten Zugriffsverbote ausgelöst werden. Im Rahmen der Potenzial-Risiko-Analyse müssen zur Verhinderung artenschutzrechtlicher Tatbestände Vermeidungsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplanes erarbeitet werden.

Sonderhabitate für planungsrelevante Amphibien und Reptilien sind nicht vorhanden. Ebenso wurden im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums keine Sonderhabitate für planungsrelevante Wirbellose gefunden. Essenzielle Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore können nicht festgestellt werden. Bei Arten, die als Nahrungsgäste (Jagdgebiet) und Durchzügler gelistet sind, wird kein Zugriffstatbestand ausgelöst. Da sich das Plangebiet im direkten Umfeld der bestehenden Gebäudekulisse befindet, können Brutplätze störungsempfindlicher Wiesenbrüter und der Feldlerche ausgeschlossen werden. Potenziell betroffene Arten sind im Wesentlichen Vögel und Fledermäuse (Siehe Seite 8 - 9 LBP und ASP I).

Eine überschlägige Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen beschreibt (siehe Umweltbericht als Teil dieser Begründung, Anlage: Umweltbericht Büro Meyer, Erndtebrück), dass bei Beachtung und Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 (im Wesentlichen der Erhalt von Grünstrukturen und Einzelgehölzen) und den festgesetzten Kompensationsmaßnahmen (Ökopunkte) im Bebauungsplan, voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten sind.

→ Siehe Anlage: Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Artenschutzvorprüfung (ASP I), erstellt von Uwe Meyer, Erndtebrück, in der Fassung zur Offenlage, Stand Mai 2020.

7.2. Ausgleichsmaßnahmen

Innerhalb des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans befinden sich festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen, welche im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen sind. Die im Umweltbericht, im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in der Artenschutzprüfung formulierten und naturschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen sind zu berücksichtigen und im Rahmen nachgelagerter Planungsschritte grundlegende Voraussetzung.

→ Siehe auch: Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Artenschutzvorprüfung (ASP I), erstellt von Uwe Meyer, Erndtebrück, in der Fassung zur Offenlage, Stand Mai 2020.

7.3. Kompensation des Eingriffs

Nach § 18 BNatSchG ist bei Eingriffen in Natur und Landschaft auf Grund einer Bauleitplanung über Vermeidung, Ausgleich und den Ersatz (Verursacherpflichten nach § 15 BNatSchG) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 1a Abs. 3 i. V .m. § 135a BauGB).

Da auf der Ebene dieses Flächennutzungsplanes entscheidende Informationen zu den genauen Eingriffsräumen und dem Maß der baulichen Nutzung fehlen, muss die Eingriffsregelung abschließend im Rahmen der im Parallelverfahren aufzustellenden BP bearbeitet werden. Hier sind folgende Punkte zu bearbeiten:

- Eingriffsräume und Bestandsbewertung
- Herleitung der Eingriffe
- Auswirkungen des Eingriffs auf die Schutzgüter und Vermeidungsmaßnahmen
- Bilanzierung des Resteingriffs
- Kompensation

→ Siehe auch Anlage: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Artenschutzvorprüfung (ASP I), erstellt von Uwe Meyer, Erndtebrück, in der Fassung zur Offenlage, Stand Mai 2020.

8. Hinweise

Altlasten

Es existieren keine konkreten Hinweise auf Altablagerungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Bergbau

Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

In der Umgebung des Plangebietes sind Bergbaurelikte und zudem auch Verhüttungsplätze, steinzeitliche, mesolithische, neolithische sowie neuzeitliche Lesefundstellen und eine Lesefundstelle unbestimmter Zeitstellung bekannt.

Bodenschutz

Im Plangebiet befinden sich zum Teil schutzwürdige Böden. Im Hinblick auf Grundsatz 7.1-4 Abs. 1 LEP soll die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden berücksichtigt werden. Geschädigte, versiegelte und erosionsgeschädigte Flächen sollen saniert werden und einer angemessenen Nutzung und Freiraumfunktion zugeführt werden. Laut der Bodenkarte 50, 2. Auflage, SWB, liegt im Plangebiet Braunerde als schutzwürdiger fruchtbarer Boden mit Regelungs- und

Pufferfunktion und natürlicher Bodenfruchtbarkeit vor. Die Bodenkarte 50, 3. Auflage, BFE sagt aus, dass schutzwürdige Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen, Kühlfunktion und Auswirkungen auf den Wasserhaushalt vorliegen.

Gewässer / Hochwasser

Wasserwirtschaftliche Belange sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht betroffen. Wasserschutzgebiete sind in dem Planungsbereich nicht erfasst.

Denkmalschutz und Denkmalpflege

Baudenkmäler

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmäler bzw. Objekte des städtischen Kulturgutverzeichnisses, die noch auf ihren eventuellen Denkmalwert zu prüfen sind.

Bodendenkmäler

In der Umgebung des Plangebietes sind Bergbaurelikte und zudem auch Verhüttungsplätze, steinzeitliche, mesolithische, neolithische sowie neuzeitliche Lesefundstellen und eine Lesefundstelle unbestimmter Zeitstellung bekannt. Es ist damit zu rechnen, dass innerhalb des Plangebietes weitere, bisher noch nicht bekannte Bergbaurelikte oder Verhüttungsplätze oder andere Werkstätten liegen. Zudem ist ein Vorhandensein von steinzeitlichen Funden und Befunden nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde ist der Beginn von Bodeneingriffen frühzeitig (mindestens vier Wochen vorher) mit der LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe (lwl-archaeologie-olpe@lwl.org, Tel. 02761 93750) abzustimmen, um eine archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags durch Mitarbeiter der LWL-Archäologie sicherzustellen.

Forst

Südlich des Plangebietes grenzen Waldflächen an. Daher ist darauf hinzuweisen, dass Teile der vorgesehenen Bebauung u.U. im Sicherheitsabstand zum Wald liegen. Liegen bei Antragsstellung auf Baugenehmigung Bauobjekte im Sicherheitsabstand zum Wald (Sicherheitsabstand 30 Meter), ist der Abschluss eines Haftungsausschlusses (Haftungsverzichtserklärung) inkl. eines Verzichts auf künftige Forderungen vorzusehen und der Forstverwaltung der Stadt Siegen vorzulegen.

Kampfmittel

Es existieren keine konkreten Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern/Kampfmitteln. Dennoch sind Arbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und umgehend die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der zuständige Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Niederschlagswasser

Aus ökologischer Sicht wird die Speicherung und Wiedernutzung schwach belasteter Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen empfohlen.

Nach § 44 des Landeswassergesetzes (LWG) für das Land Nordrhein-Westfalen ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beseitigen. Danach wird das für den Bereich des Bebauungsplanes „Reitstall Daub“ anfallende Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone versickert.

Schmutzwasser

Die Stadt Siegen ist mit Schreiben der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Siegen-Wittgenstein vom 05.04.2006 von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß Landeswassergesetz NRW (ehem. § 53 Abs. 4 LWG) befristet bis 30.04.2026 freigestellt. Die Regelungen aus § 53 Abs. 4 finden sich im gültigen LWG NRW in § 46 Abs. 1 wieder.

Bei Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 431 „Reitstall Daub“ führt die sich daraus ergebende veränderte bodenrechtlichen Rechtslage zur Verpflichtung, das anfallende Abwasser zentral zu beseitigen.

Spätestens bis zum Auslaufen der Befreiung am 30.04.2026 ist der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz herzustellen, an den Entsorgungsbetrieb Siegen (ESi) zu übergeben und in Betrieb zu nehmen.

Telekommunikation

Die Anbindung an das Telekommunikationsnetz ist gegeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Es ist sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.

Trink und Löschwasser

Der Reitstall Daub ist nicht an das Trinkwassernetz der Siegener Versorgungsbetriebe GmbH angeschlossen. Die Versorgung mit Trinkwasser obliegt dem Nutzungsberechtigten und wird über die Wassergemeinschaft Breitenbach sichergestellt. Aufgrund der Lage im Außenbereich besteht seitens der Kommune bzw. der Ver- und Entsorgungsbetriebe keine Verpflichtung eine Trinkwasserversorgung herzustellen.

Die Versorgung mit Löschwasser ist durch einen Feuerlöschteich am Ende der Assbergstraße, etwa 100 m vom Haus Assbergstraße Nr. 17 entfernt, gesichert. Es handelt es sich um einen eingetragenen Feuerlöschteich.

9. Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV), Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057) geändert worden ist

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018- BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), die zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBI. I S. 2694) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBI. I S. 2873) geändert worden ist

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBI. I S. 2694) geändert worden ist

10. Anlagen

Als Teil B der Begründung:

- Umweltbericht zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Siegen Bereich „Reitstall Daub“ im Stadtteil Siegen Breitenbach, erstellt von Uwe Meyer, Erndtebrück, in der Fassung zur Offenlage, Stand Mai 2020
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Artenschutzvorprüfung (ASP I) zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Siegen Bereich „Reitstall Daub“ im Stadtteil Siegen Breitenbach, erstellt von Uwe Meyer, Erndtebrück, in der Fassung zur Offenlage, Stand Mai 2020.

Umweltbericht gemäß § 2a, Satz 2 BauGB

zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Siegen Bereich „Reitstall Daub“ im Stadtteil Siegen - Breitenbach

Uwe Meyer
Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe

Landschaftsplanung
Stadtplanung
Ökologie
Forst

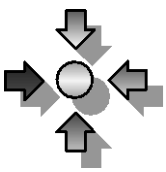

Stand: Fassung zur Offenlage, Mai 2020

Inhaltsangabe

1. Einleitung
   1.1 Kurzdarstellung von umweltrelevanten Inhalten und Zielen der Bauleitplanung
   1.2 Umweltschutzziele einschlägiger Fachgesetze und Pläne sowie deren Berücksichtigung

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
   2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Basisszenarios / Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
      2.1.1 Schutzgut Mensch / Störfallschutz
      2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt
      2.1.3 Schutzgut Boden und Flächen
      2.1.4 Schutzgut Wasser
      2.1.5 Schutzgut Klima und Luft
      2.1.6 Schutzgut Landschaft
      2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
      2.1.8 Wechselwirkungen
      2.1.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
   2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
   2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten
   2.4 Berücksichtigung der Belange des Störfallschutzes

3. Zusätzliche Angaben
   3.1 Verfahren und Methoden der Untersuchung
   3.2 Überwachungsmaßnahmen bei erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt
   3.3 Zusammenfassung
   3.4 Quellenangaben

1. Einleitung

Die Universitätsstadt Siegen betreibt die 101. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „Reitstall Daub" im Stadtteil Siegen - Breitenbach.

Mit der 101. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Hochschulstadt Siegen für den Bereich Breitenbach im Bereich „Reitstall Daub" wird die Voraussetzung zur Schaffung von Sonderbauflächen, die der Erholung dienen, mit der Zweckbestimmung „Freizeit, Reiten und Touristik" geschaffen. Diese FNP-Änderung wird im nachfolgenden Text des Umweltberichtes mit „FNP" abgekürzt.

Der § 2 (4) BauGB regelt, dass für die Belange des Umweltschutzes in der Definition des Baugesetzbuches eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in diesem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Gemeinde legt dazu, in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Diese Abstimmung erfolgte im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB. Die von den Fachbehörden abgegebenen relevanten umweltbezogenen Aussagen wurden in die Umweltprüfung einbezogen bzw. in diesen Umweltbericht übernommen. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

1.1 Kurzdarstellung von umweltrelevanten Inhalten und Zielen der Bauleitplanung

Eine allgemeinverständliche Beschreibung des bauplanungsrechtlichen Vorhabens kann der Begründung zur FNP-Änderung und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit Artenschutzvorprüfung (ASP I) entnommen werden. Aus den Planunterlagen können folgende umweltrelevante Inhalte und Ziele abgeleitet werden:

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst ca. 5,7 ha. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans gliedert sich die Flächennutzung innerhalb des Geltungsbereichs wie folgt:

- Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Reiterhof mit ergänzenden Nutzungen" (gemäß § 5 Abs. 2, Nr. 1 BauGB) ca. 3,6 ha
- Flächen für Landwirtschaft (gemäß § 5 Abs. 2, Nr. 9 BauGB) ca. 2,0 ha

Folgende Planungsziele werden verfolgt:

• Sicherung des Betriebsfortbestandes sowie die Ermöglichung von zukünftigen Betriebserweiterungen

• Schaffung von einem Sondergebiet für landwirtschaftliche Nutzung mit der Hauptnutzung „Reitsport" und ergänzenden Nutzungen

• Erweiterung bereits vorhandener landwirtschaftlich geprägter Strukturen

• Sicherung von artgerechter Tierhaltung

• Aufrechterhaltung von marktfähigen Angeboten

• Schaffung bedarfsgerechten Wohnraums für einen zukunftsfähigen Betriebsfortbestand

• Ergänzung durch gastronomische und/oder fremdenverkehrliche Angebote

Im Zusammenhang mit der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 431 „Reitstall Daub" beschlossen, dessen Aufstellungsverfahren parallel zum Verfahren zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt wird.

Somit ist der § 2 (4) Satz 5 BauGB anzuwenden und zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen im Umweltbericht zu o.g. Bebauungsplan zu bearbeiten.

1.2 Umweltschutzziele einschlägiger Fachgesetze und Pläne sowie deren Berücksichtigung

Regionalplan (RP)
Die Stadt Siegen liegt im Geltungsbereich des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt „Oberbereich Siegen" (Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein). Im gültigen Regionalplan ist das Plangebiet größtenteils als Fläche für allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche festgelegt. Ein kleiner Teil im Südwesten des Plangebiets ist als Waldbereich gekennzeichnet. Zudem liegt das Gebiet im Bereich der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung.

Ziel 13 und Grundsatz 9 (1) RP i.V.m. Grundsatz 7.1-1 LEP mit Bezug auf Ziel 18 und Grundsatz 11 RP: Die Inanspruchnahme von Freiraum ist auf den unbedingt notwendigen Rahmen zu begrenzen, flächensparend auszuführen und landschaftsangepasst zu gestalten.
Folgende Planungsansätze tragen zur Berücksichtigung dieser Ziele/Grundsätze bei:
• Bauliche Erweiterungen sind nur auf 5.230 m² möglich.
• Der Bereich des Sondergebietes und der darin enthaltenen überbaubaren Flächen wurde flächenschonend zentral um die vorhandenen baulichen Strukturen des Reiterhofs Daub konzentriert.
• Eine ländlich-regionaltypische Einpassung neuer Gebäude in das Landschaftsbild soll Ziel des Bebauungsplanes sein.
• Der letztgenannte Punkt lag auch den Ausgleichsmaßnahmen aus vorliegenden Baugenehmigungen zu Grunde. Die hierfür geplanten Flächen werden im Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen gesichert.
• Der bestehende Charakter einer lockeren Hofstelle mit großzügigen Grünflächen in der Umgebung soll erhalten werden und gestalterisch Bezug auf den Bestand genommen werden. Zudem wird besonders Augenmerk auf die gewünschte Fernwirkung aus Richtung Breitenbach (Ortskern) gelegt.
• Insbesondere regelt der Bebauungsplan umfangreich erlaubte bzw. verbotene Dachformen, Dachneigungen, Dacheindeckungen, Materialien und Farben.
Der textliche Hinweis „Pflanzgebot" ist ebenfalls dazu angetan, Eingriffe in das Landschaftsbild zu vermindern. Der Bebauungsplan begründet jedoch keine Verpflichtung zur Umsetzung.

Flächennutzungsplan (FNP)
Im wirksamen FNP der Stadt Siegen ist das Plangebiet größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft und ein kleiner Teil als Fläche für die Forstwirtschaft gekennzeichnet. Zudem wird das gesamte Plangebiet als Erholungsgebiet deklariert.

Der FNP wird in einem Parallelverfahren geändert.

Landschaftsplan (LP)
Im Landschaftsplan Siegen vom 16.12.2008 (LP) wird für den nicht bebauten Außenbereich, also auch für das Plangebiet, ein großräumiges Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen. Die Pflege- und Entwicklungskarte sieht die Umwandlung der Mammutbaum-Allee und anderer Nadelholzbestände in Grünland vor (Maßnahme W 27). Außerdem wird die Anpflanzung von Laubbäumen empfohlen (Maßnahme A 58). Für diese Bereiche sieht die Entwicklungskarte das Ziel „Wiederherstellung" vor.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke von NATURA 2000-Gebiete sind mehr als 300 m entfernt und somit von dieser Planung nicht betroffen.

Fachgesetze
Die in Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) festgelegten Ziele des Umweltschutzes wurden bereits auf der Ebene der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung, so weit wie im Rahmen der Abschichtung auf dieser Planungsebene möglich, beachtet (s.o.).

Für die Umsetzung der allgemeinen Ziele des § 1 (5) Satz 1 BauGB, wonach Bauleitpläne u. a. dazu beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu erweitern, wurden bei dieser Planung insbesondere folgende rechtlichen Regelungen beachtet:

<u>Schutzgut Mensch / Störfallschutz</u>
Baugesetzbuch: Berücksichtigung der Umweltbelange Grund und Boden, Eingriffsregelung i.S.d Bundesnaturschutzgesetzes, Schutz von NATURA 2000-Gebieten, Freizeit und Erholung, Vermeidung von Emissionen etc.

Bundesimmissionsschutzgesetz mit Verordnungen: Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen sowie deren Vorsorge (i.V.m. VDI-Richtlinien).
Anfälligkeit des Plangebietes für schwere Unfälle oder Katastrophen.

Bundesnaturschutzgesetz: Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Wertes als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und - soweit erforderlich – wiederherzustellen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Bundes- und Landesnaturschutzgesetz: Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und - soweit erforderlich – wiederherzustellen.
Berücksichtigung des allgemeinen und besonderen Artenschutzes.

Baugesetzbuch: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.
Berücksichtigung des Vermeidungs- und Ausgleichsgebotes voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes i.V.m. dem Bundesnaturschutzgesetz.

Europäische FFH- und Vogelschutzrichtlinie: Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume

Schutzgut Boden

Bundesbodenschutzgesetz: Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt.
Einwirkungen auf die natürliche Funktion der Böden sind möglichst zu vermeiden. Nach § 7 obliegt dem Grundstückseigentümer die entsprechende Vorsorgepflicht, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstückes verhältnismäßig ist.

Baugesetzbuch: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im Notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen zudem durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.

Bundesnaturschutzgesetz: Nach § 14 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auch dieses Schutzgutes auszugleichen.

Schutzgut Wasser

Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz: Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.

Baugesetzbuch: Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Schutzgut Luft

Bundesimmissionsschutzgesetz mit Verordnungen: Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen

Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Baugesetzbuch: Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne.

Schutzgut Klima
Baugesetzbuch: Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Schutzgut Landschaft
Bundes- und Landesnaturschutzgesetz: Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Baugesetzbuch: Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.

Schutzgut Kultur und Sachgüter
Denkmalschutzgesetz: Berücksichtigung von Bodendenkmalen, Denkmalbereichen und Baudenkmälern.

Baugesetzbuch: Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die oben dargestellten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze lediglich einen bewertungsrelevanten Rahmen darstellen, während die Zielvorgaben von Fachplänen hierüber hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die übergeordneten Planungen werden durch Abgleich ihrer räumlichen Vorgaben mit den Zielen und Zwecken dieses Bebauungsplanes beachtet.

Die Berücksichtigung der Fachgesetze erfolgt v.a. durch die Auswertung von Umweltdatenbanken, durch Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, durch die Bearbeitung der gesetzlichen Eingriffsregelung in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie durch Bearbeitung des gesetzlichen Artenschutzes in einer Artenschutzprüfung.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Stadt Siegen wird hinsichtlich der zentralörtlichen Gliederung als Oberzentrum mit einer Konzentration überzentraler Einrichtungen deklariert. Daneben wird die Bundesautobahn A 45 und die Schienenstrecke „Dortmund – Gießen" als großräumige Achse von europäischer Bedeutung (Entwicklungsachse) und die Schienenstrecke Richtung Bonn als überregionale Achse ausgewiesen.

Am 31.08.2018 hatte die Universitätsstadt 102.074 Einwohner, der an das Plangebiet angrenzende Stadtteil Breitenbach hatte 337 Einwohner.

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Basisszenarios / Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die überschlägige Prognose am Ende jedes Unterkapitels erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der in der Anlage 1 des BauGB, Punkt 2b, genannten Prüfpunkte.

Die Grundlagen für die Bewertung sind in der Begründung zum FNP sowie im artenschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LBP) zusammengetragen worden. Dort ggf. fehlende Angaben zu Bewertungskriterien werden in den nachfolgenden Unterkapiteln ergänzt.

2.1.1 Schutzgut Mensch / Störfallschutz

Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung. Zusätzlich muss die Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen überprüft werden, da dieser Belang 2018 neu in das BauGB aufgenommen wurde.

Bestand: Das Plangebiet des Bebauungsplans befindet sich östlich des Siegener Stadtteil Breitenbach und liegt etwa 250 m vom Hauptort entfernt.

Potenzielle Emissionen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb können in Bezug auf den Stadtteil Breitenbach folgendermaßen umrissen werden:

Geruchsimmissionen: Im Vergleich zu genehmigungsbedürftigen Anlagen (Schweine- und Geflügelbetriebe) ist die Belastung bei Reitbetrieben relativ gering, wenn die entsprechenden VDI - Richtlinien vom Betreiber eingehalten werden. Die zulässige Belastung ist für Wohn- und Mischgebieten vergleichbar, nur in Dorfgebieten ist ein höheres Maß an Geruchsimmissionen zulässig.

Lärmimmissionen: Auch in Bezug auf Lärm hat der Landwirt die entsprechenden Richtlinien einzuhalten. Auch wenn es keine festgesetzten Mindestabstände zu beachten gilt, werden als allgemein anerkannte Erfahrungswerte Mindestabstände zur Wohnbebauung von 100 m empfohlen. Im Bereich Lärm gibt es zu beachtende Richtwerte. Die erlaubten Immissionsbelastungen sind in Misch- und Dorfgebieten höher als in allgemeinen Wohngebieten.

Der bestehende Aussiedlerhof hat bislang keine Beschwerden, z.B. wegen erhöhter Lärm- oder Geruchsbelästigungen, ausgelöst.

Von Kaan-Marienborn führt die K 7 durch das Breitenbachtal bis in den südöstlichen Bereich der Ortschaft Breitenbach. Die K 7 endet nördlich des Reitstalls Daub. Somit ist das Plangebiet an das überregionale Straßenverkehrsnetz angebunden. Es führen keine weiteren Hauptverkehrsachsen in den Stadtteil Breitenbach.

Der kartografischen Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach StörfallVO (KABAS)[1] ist zu entnehmen, dass aktuell in einem größeren Umkreis zum Plangebiet keine Betriebsbereiche bekannt sind, die im Hinblick auf angemessene Sicherheitsabstände nach § 50 BImSchG zu berücksichtigen wären.

Lufthygienische Daten liegen aus dem Plangebiet nicht vor. Aus den Ergebnissen zurückliegender Luftgüteuntersuchungen des Landesumweltamtes NRW kann abgeleitet werden, dass die Belastung der bodennahen Luftschicht im Plangebiet mit den Luftschadstoffen Schwefeldioxid, Stickoxide, Staubniederschlag, Ozon und Schwebstaub deutlich unterhalb der gesetzlichen Richt- und Grenzwerte liegt.

Im Flächennutzungsplan wird das gesamte Plangebiet als Erholungsgebiet deklariert.

Bewertung der Planung: Der „FNP" trifft keine besonderen Regelungen zum Immissionsschutz zu Gunsten des Stadtteils Breitenbach. Im Plangebiet ist nur bedarfsgerechter Wohnraum für einen zukunftsfähigen Betriebsfortbestand vorgesehen.

Durch die geplante Betriebsvergrößerung und die zusätzlichen Nutzungen „Touristik" und „Freizeit" ist mit einer lokalen Zunahme der Immissionsbelastung in der Ortslage von Breitenbach durch Ziel- und Quellverkehr zu rechnen. Das Maß dieser Belastungen kann derzeit noch nicht eingeschätzt werden.

Ein Flächenverlust für die wohnortnahe Kurzzeiterholung ist durch Bebauung von Grünlandflächen gegeben. Gleichzeitig wird die Attraktivität der landschaftsgebundenen Freizeit und Erholungsnutzung durch Erweiterung des Freizeitangebotes „Reiten" und zusätzliche Einrichtungen des Segments „Freizeit" erhöht.

Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben zulässig, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig wären.

Geplante Vermeidungsmaßnahmen: Die Immissionsbelastungen in der Ortslage Breitenbach durch die zusätzlichen Nutzungen „Touristik" bzw. „Freizeit" ist i.R.d. Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

Überschlägige Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen: Bei Beachtung und Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

Auf der Grundlage der Naturschutzgesetze sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen. Der Schutz der biologischen Vielfalt wurde als Umweltbelang in das Baugesetzbuch aufgenommen. Der Begriff verbindet drei Ebenen der Vielfalt,

[1] www.lanuv.nrw.de/umwelt/industrieanlagen/anlagensicherheit/stoerfall-verordnung/

die ineinandergreifen: die Vielfalt an Ökosystemen oder Lebensräumen, die Artenvielfalt und die Vielfalt an genetischen Informationen, die in den Arten enthalten sind.

Bestand: Von den Schutzgebieten des Kapitel 4 BNatSchG ist durch die Planung nur das Landschaftsschutzgebiet Siegen betroffen. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL wurden nicht angetroffen.

Die Bewertung der direkt durch Bebauung betroffenen Biotope erfolgte im Landschaftspflegerischen Begleitplan durch das LANUV-Verfahren von 2008 „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW". In diesem Bewertungsverfahren sind u.a. auch die Kriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Biotopen berücksichtigt. In der Skalierung von 0 bis 10 Wertpunkten erreichen die betroffenen Biotoptypen einen maximalen Grundwert von 3 Punkten (Intensivgrünland). Es ist somit nur die Natürlichkeitsstufe „naturferne Biotoptypen[2]" betroffen.

Das durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes potenziell betroffene Artenspektrum besteht im Wesentlichen aus gebäudebewohnenden Fledermäusen und Vogelarten. Die Betroffenheit ist auf Bauphasen beschränkt. Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind nicht zu befürchten, da diese bislang prägend für das Arteninventar sind und weitgehend beibehalten werden sollen.

Bewertung der Planung: Die Belastbarkeit der Schutzgüter muss unter besonderer Berücksichtigung der ihnen zugewiesenen Schutzkategorien (hier: Landschaftsschutzgebiet) beurteilt werden.

Die Artenschutzvorprüfung kommt zu folgendem Ergebnis: Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die genannten Zugriffsverbote ausgelöst werden. Im Rahmen der Potenzial-Risiko-Analyse müssen zur Verhinderung artenschutzrechtlicher Tatbestände Vermeidungsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplanes erarbeitet werden.

Geplante Vermeidungsmaßnahmen: Durch Festsetzungen im Bebauungsplan müssen hochwertige Biotope und Habitate planungsrelevanter Tierarten geschützt werden. Die Eingriffe müssen durch entsprechende Steuerung auf naturferne Biotoptypen gelenkt werden. Auch eine besondere Betroffenheit von nicht planungsrelevanten Tierarten muss vermieden werden.

Überschlägige Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen: Eine Bewertung des Vorhabens kann erst nach Festlegung des Nutzungsmaßes im Bebauungsplanverfahren abschließend beurteilt werden. Die abschließende Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände kann erst auf der Ebene der Bau- bzw. Abrissgenehmigung von Gebäuden erfolgen.

2.1.3 Schutzgut Boden und Flächen

Die Inhalte des Bodenschutzes richten sich einerseits auf die Reduzierung der Flächenversiegelung und andererseits auf die Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Bodens durch den Schutz vor stofflichen und nicht stofflichen Beeinträchtigungen. Daraus ergeben sich für die Bauleitplanung ein Mengenziel (sparsamer Umgang) und ein Qualitätsziel (schonender Umgang). Zielkonflikte zwischen diesen beiden Zielen sind möglich: Flächensparende, hochverdichtete Bebauungskonzepte können durch den hohen Versiegelungsgrad den Boden und seine Funktionen stark belasten oder sogar vollständig zerstören. Die Abwägung hat unter

[2] LANUV NRW (2008): Gruppierungsprinzip der Biotoptypenbewertung

Berücksichtigung der Wertigkeit des betroffenen Bodens und der Kompensationsmöglichkeiten zu erfolgen.

Neu in das BauGB wurde 2018 das Schutzgut „Fläche", i.S.v. Flächenverbrauch bzw. Flächeninanspruchnahme, aufgenommen. Dies korrespondiert mit den Grundsätzen des § 1 (5) BauGB (die städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen) und des § 1a (2) BauGB (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung). Weiterhin soll die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen und Wald begründet sein.

Bestand: Im Plangebiet stehen v.a. in ihrer Schutzwürdigkeit nicht bewertete Braunerden des Bodentyps B32i an. Die Bodenwertzahl liegt zwischen 20 und 45. Im nordöstlichen Teil des FNP ist eine schutzwürdige Braunerde mit großem Wasserrückhaltevermögen des Bodentyps B34j mit einer Bodenwertzahl zwischen 35 und 60 anzutreffen, die als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion fungiert.

Im Plangebiet sind durch die landwirtschaftliche Betriebsstätte bereits 17.281 m² Fläche versiegelt und teilversiegelt oder weitgehend verändert (Paddocks, Dunglager, Staugewässer, Gärten).

Bewertung der Planung: Es sind ausschließlich landwirtschaftliche Flächen betroffen. Als Prämisse dieser Bauleitplanung muss das ausgewogene Verhältnis zwischen dem benötigten landwirtschaftlichen Gebäudebestand und der Erhaltung ausreichender hofnaher Grünlandflächen, als Grundvoraussetzung für eine landwirtschaftliche Pferdehaltung, gewahrt werden. Dies ist durch Festsetzungen im Bebauungsplan zu gewährleisten.

Folgende Erfordernisse der Raumordnung sind, ebenfalls durch entsprechende Festsetzungen, abschließend im Bebauungsplan zu beachten:

- Gemäß Grundsatz 7.1-1 LEP, Ziel 13 und Grundsatz 9 Abs. 1 des Regionalplanes ist die Inanspruchnahme von Freiraum auf den unbedingt notwendigen Rahmen zu begrenzen.
- Mit Bezug auf Ziel 18 und Grundsatz 11 des Regionalplanes ist die beabsichtigte Planung auf den unbedingt erforderlichen Rahmen zu begrenzen, flächensparend auszuführen und landschaftsraumangepasst zu gestalten.

Geplante Ausgleichs-/Vermeidungsmaßnahmen: Im Hinblick auf Grundsatz 7.1-4 Abs. 1 LEP ist der o.g. schutzwürdige Boden durch entsprechende Festsetzungen abschließend im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Ein Eingriff in schutzwürdige Bodentypen kann z.B. durch eine Zusatzbewertung i.R.d. gesetzlichen Eingriffsregelung kompensiert werden.

Überschlägige Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen: Eine Bewertung des Vorhabens kann erst nach Festlegung des Nutzungsmaßes im Bebauungsplanverfahren abschließend beurteilt werden.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Bei der Betrachtung dieses Schutzgutes sind somit Einflüsse auf den Grundwasserhaushalt, die Grundwasserqualität sowie der Zustand von fließenden und ruhenden Gewässern von Bedeutung.

Weiterhin ist ein sachgerechter Umgang mit Abwässern (und Abfällen) zu sichern.

Bestand: Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer oder Schutzgebiete nach der Definition des Wasserrechtes. Es sind keine grundwasserabhängigen Ökosysteme betroffen.

Nach Angaben des Betreibers werden die meisten Dachflächen in Zisternen und einem Regenrückhaltebecken entwässert. Aus diesen Speichern erfolgt eine Regenwassernutzung, z.B. zur Bewässerung des Reitplatzes und der Reithalle.

Die Entsorgung von Schmutzwasser erfolgt über eine vom Eigentümer der Flächen privat betriebene vollbiologische Kläranlage innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Bewertung der Planung: Durch Bebauung und Versiegelung von Flächen wird der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung reduziert.

Durch die festgesetzte Art der baulichen Nutzung wird kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen begründet.

Geplante Vermeidungsmaßnahmen: Die Nutzung von Systemen zur Regenwassernutzung oder Versickerung wird empfohlen.

Gemäß § 4 Abfallbeseitigungsgesetz dürfen Abfälle nur auf der dafür vorgesehenen Deponie abgelagert werden. Hierbei ist die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Siegen in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Überschlägige Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen: Im Bebauungsplanverfahren sind der Umgang mit Niederschlagswasser und die Regenwassernutzung abschließend zu regeln.

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Verunreinigungen der Luft durch Emissionen (u. a. Industrie, Energie- und Wärmeversorgung, Verkehr und Landwirtschaft) sollten i. R.d. Bauleitplanung beschränkt werden. Dort, wo sie nicht vermeidbar sind, geht es darum, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse zu sichern. Ziel ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.

Die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, sowie die Nutzung erneuerbarer Energien soll gefördert werden. Zusätzlich geht es bei der Reduzierung des CO_2-Ausstoßes um einen zentralen Beitrag zum Klimaschutz.

Beim Schutz des Lokalklimas geht es um die Berücksichtigung klimabedeutsamer Flächen, die aufgrund der Vegetationsstruktur, Topographie und Lage geeignet sind für Luftreinhaltung, Temperaturausgleich, Lufterneuerung und Ventilation zu sorgen.

Nicht zuletzt ist dem Klimaschutz durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken sowie durch Anpassungen an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Bestand: Im Plangebiet treten v.a. Emissionen durch landwirtschaftliche Nutzung sowie Energie- und Wärmeversorgung auf.

Die von der Erweiterung betroffenen Grünlandbereiche haben Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet. Der Abfluss erfolgt nach Osten und Westen in die anschließenden Tallagen, bzw. in die Ortslage von Breitenbach. Der Kaltluftabfluss ist, durch Gehölze und Waldbereiche, jedoch nicht uneingeschränkt.

Bewertung der Planung: Das Klimageschehen in Breitenbach wird wahrscheinlich auch zukünftig weitestgehend von den Freiflächen des Außenbereiches bestimmt, eine spürbare Verschlechterung des örtlichen Klimas ist nicht zu erwarten.

Geplante Vermeidungsmaßnahmen: Die sparsame und effiziente Energienutzung ist durch die Beachtung der Energieeinsparverordnung (EnEV i.V.m. DIN V 18599) i. R.d. Baugenehmigungsverfahren gewährleistet.

Die Nutzung der Sonnenenergie durch Solaranlagen auf Dachflächen wird empfohlen.

Überschlägige Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen: Durch die Festsetzungen von Art und Maß der Nutzung im Bebauungsplan sind außergewöhnliche Erhöhungen von Emissionen aus dem Plangebiet auszuschließen.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke des Betrachters im Vordergrund. Neben dem Erfahren und Erleben der natürlich gewachsenen Landschaften, wie auch der Kulturlandschaften, geht es um deren Informations- und Dokumentationsfunktion in Bezug auf gesellschaftliche und natürliche Veränderungsprozesse.

Bestand: Der ehemalige Aussiedlerhof ist bereits seit 25 Jahren auf Pferdehaltung und -betreuung spezialisiert und seitdem kontinuierlich gewachsen. Der Betrieb ist Bestandteil eines Wald-Offenland-Mosaiks. Als vorbelastende Landschaftsbildstörungen befinden sich eine Hochspannungsleitung und eine Windenergieanlage im Umfeld des Plangebietes.

Bewertung der Planung: Dieses Teilmedium muss unter besonderer Berücksichtigung seiner Lage im Landschaftsschutzgebiet Siegen und in einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild betrachtet werden.

Geplante Vermeidungsmaßnahmen: Auf Ebene dieses „FNP" sind keine Vermeidungsmaßnahmen geplant.

Überschlägige Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen: Eine Bewertung des Vorhabens kann erst nach Festlegung des Nutzungsmaßes und Gestaltungsfestlegungen im Bebauungsplanverfahren abschließend beurteilt werden.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Hierunter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten (z. B. Gebäude, gärtnerische Anlagen und andere von Menschen geschaffene Landschaftsteile) oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Bestand: Das Plangebiet befindet sich aus der Fachsicht Archäologie im Kulturlandschaftsbereich KLB A 31.3 „Steinzeitliche Fundstellenregion und Montanlandschaft Siegerland". Der LWL gibt hierzu folgende Empfehlung: „Da natürlich zukünftig zur Umsetzung notwendiger Erschließungsmaßnahmen für Bebauung, Infrastruktur oder Windparks, forstwirtschaftlicher Nutzung sowie Bergerkundungs- und Sicherungsarbeiten Bodeneingriffe auch in archäologisch sensiblen Bereichen nicht zu vermeiden sind, ist die Beeinträchtigung der Fundstellen so minimal wie möglich zu halten und diese im Vorfeld archäologisch zu untersuchen."

Nördlich und westlich des Plangebietes grenzen Waldflächen an.

Bewertung der Planung: Die Empfehlung des LWL, eine archäologischen Untersuchung im Vorfeld der Planung durchzuführen, wird nicht aufgegriffen.

Teile der vorgesehenen Bebauung können u.U. im Sicherheitsabstand zum Wald (30 m) liegen. Durch umstürzende Bäume können, als sonstige Sachgüter, Gebäude beschädigt werden.

Geplante Vermeidungsmaßnahmen: Der Umgang mit archäologischen Funden ist durch Festsetzung folgendermaßen geregelt:

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Siegen als Unterer Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

In der Begründung wird folgender Hinweis bei Unterschreitung des Waldabstandes gegeben: Liegen bei Antragsstellung auf Baugenehmigung Bauobjekte im Sicherheitsabstand zum Wald (Sicherheitsabstand 30 Meter), ist der Abschluss eines Haftungsausschlusses (Haftungsverzichtserklärung) inkl. eines Verzichts auf künftige Forderungen zwingend und der Forstverwaltung der Stadt Siegen vorzulegen.

Überschlägige Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen: Bei Beachtung und Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten.

2.1.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches zu betrachtenden einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den in den Kapiteln 2.1.2 bis 2.1.7 beschriebenen Schutzgütern zu betrachten.

Die Anzahl ökosystemarer Wechselbeziehungen in einem Landschaftsraum sind potenziell unendlich. Aufgrund theoretischer (wissenschaftliche Kenntnislücken) und praktischer (unverhältnismäßig hoher Untersuchungsaufwand) Probleme ist eine vollständige Erfassung aller Wechselbeziehungen im Rahmen einer Umweltprüfung im Sinne einer wissenschaftlichen Ökosystemanalyse nicht möglich. Folglich werden nur die Wechselwirkungen erfasst und bewertet, die ausreichend gut bekannt und untersucht sind und die im Rahmen der Umweltprüfung entscheidungserheblich sein können.

Überschlägige Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen: Eine Bewertung der Wechselwirkungen des Vorhabens kann erst nach Festlegung des Nutzungsmaßes im Bebauungsplanverfahren abschließend beurteilt werden.

2.1.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung beibehalten wird und die in den vorangegangenen Kapiteln beschriebene Umweltwirkung der Schutzgüter weitgehend unverändert bleibt.

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Als mögliche erhebliche Auswirkungen bei Durchführung der Planungen in der Bau- und Betriebsphase konnten in den vorangegangenen Kapiteln keine Punkte analysiert werden.

Eine abschließende Beurteilung muss jedoch auf die nächst Planungsebene, das Bebauungsplanverfahren, verschoben werden. Hierbei müssen insbesondere Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.

2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine grundsätzliche Standortauswahl für dieses Sondergebiet erfolgte auf der Ebene der Gesamt-Flächennutzungsplanung nicht und muss durch diese FNP-Änderung erfolgen.

Eine Verlagerung der Planung in andere Bereiche des Stadtgebietes ist wegen der benötigten landwirtschaftlichen Strukturen im Außenbereich (Hofstelle) eher schwierig umzusetzen.

Alternativen zum jetzt betriebenen Standort mit geringeren Umweltauswirkungen dürften daher nicht bestehen.

Alternativen zu den Planungsinhalten können erst auf der Ebene des Bebauungsplanes mit seiner Bestimmung des Nutzungsmaßes definiert werden.

2.4 Berücksichtigung der Belange des Störfallschutzes

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe j zu erwarten. Der Belang des Störfallschutzes ist angemessen berücksichtigt.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Methoden der Untersuchung

Die Erhebung und Bewertung der Umweltschutzbelange erfolgte in Anlehnung an die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehenen „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls" (Anlage 2 des UVPG) und die hierzu vom RP-Gießen zusammengestellten Erläuterungen „Die UVP in der Bauleitplanung nach dem seit 3.8.01 geltenden Recht".

Für den Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden v.a. die Ergebnisse des Landschaftsplanes und verschiedener Umweltdatenbanken verwendet und in einem landschaftspflegerischen Begleitplan zusammengestellt. Die Überprüfung von Arten erfolgte u.a. nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung von Landes-Ministerien 2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" und wurde in einer Artenschutzprüfung zusammengestellt.

Aufbau und Struktur dieses Umweltberichtes erfolgt in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen"[3].

Fehlende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung in diesem „FNP" führen zu einer nicht abgeschlossenen Umweltprüfung. Somit ist der § 2 (4) Satz 5 BauGB anzuwenden und zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen im Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren (Parallelverfahren) zu bearbeiten.

3.2 Überwachungsmaßnahmen bei erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Die Umweltüberwachung konzentriert sich auf erhebliche Umweltauswirkungen. Somit ist die Kommune nicht verpflichtet, alle umweltrelevanten Festsetzungen und Auswirkungen der Planung umfassend und regelmäßig zu kontrollieren. Folgende Eingrenzung der überwachungspflichtigen Auswirkungen bietet sich nach den Regelungen des § 4c BauGB an:

In Kapitel 2.2 konnte keine Prognose über erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt i. S. d. UVPG erfolgen. Überwachungsmaßnahmen aufgrund von Prognosen können deshalb nicht formuliert werden.

Erhebliche Umweltauswirkungen wegen fehlenden Vollzugs sollten auf Festsetzungen des Bebauungsplanes bezogen sein und sind daher auf dieser Planungsebene abschließend zu besprechen.

3.3 Zusammenfassung

Mit diesem Umweltbericht wurde überprüft, ob durch diese Bauleitplanung erhebliche Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, vorbereitet werden. Hierzu gehören:

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, Landschaft, biologische Vielfalt
- Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, auf die Bevölkerung, Kulturgüter sowie sonstige Sachgüter
- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Darstellungen von Fachplänen
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden sowie Flächenverbrauch
- Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und Innenentwicklung von Flächen
- Beurteilung von Vermeidung, Verminderung und Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (Eingriffsregelung)

Die Gemeinde hat hierzu im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit den Fachbehörden den Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlungen festgelegt, welcher sich nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden als angemessen für diesen Bebauungsplan ergibt.

[3] Siehe Fußnote 4

Fehlende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung in diesem „FNP" führen jedoch zu einer nicht abgeschlossenen Umweltprüfung. Somit ist der § 2 (4) Satz 5 BauGB anzuwenden und zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen im Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren (Parallelverfahren) zu bearbeiten. Wenn hier die herausgearbeiteten Eingriffe durch entsprechende Regelungen kompensiert werden können, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.4 Quellenangaben

Die verwendeten Gutachten, Erlasse und Leitfäden sind in Kapitel 3.1 aufgeführt. Berücksichtigte Fachgesetze und Planungen sind in Kapitel 1.2 aufgelistet. Auf spezielle Leitfäden, Fachgutachten etc. für die einzelnen Schutzgüter wird in Kapitel 2 hingewiesen.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Artenschutzvorprüfung (ASP I)

zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Siegen Bereich „Reitstall Daub“ im Stadtteil Siegen - Breitenbach

Uwe Meyer
Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe
Landschaftsplanung
Stadtplanung
Ökologie
Forst

Stand: Fassung zur Offenlage, Mai 2020

Inhaltsangabe

1 Einleitung und Aufgabenstellung 3
2 Bestandserfassung 3
2.1 Vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen 3
2.2 Biotoptypenkartierung und faunistische Potenzialkartierung 6
3 Schutzkategorien 7
3.1 Schutzgebiete 7
3.2 Umwelthaftung 7
4 Artenschutz 7
4.1 Rechtsgrundlage 7
4.2 Vorprüfung 8
4.2.1 Vorprüfung des Artenspektrums 8
4.2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren 9
4.2.3 Fazit der Vorprüfung 9
5 Eingriffsregelung 10
5.1 Rechtliche Würdigung und Prüfung der Eingriffsrelevanz 10

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Universitätsstadt Siegen betreibt die 101. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „Reitstall Daub“ im Stadtteil Siegen - Breitenbach.

Mit der 101. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Hochschulstadt Siegen für den Bereich Breitenbach im Bereich „Reitstall Daub” wird die Voraussetzung zur Schaffung von sonstigen Sondergebieten, mit der Zweckbestimmung „Reiterhof mit ergänzenden Nutzungen“ geschaffen. Diese FNP-Änderung wird im nachfolgenden Text des Umweltberichtes mit „FNP“ abgekürzt.

Als Prämisse dieser Bauleitplanung muss das ausgewogene Verhältnis zwischen dem benötigten Gebäudebestand und der Erhaltung ausreichender hofnaher Grünlandflächen, als Grundvoraussetzung für eine landwirtschaftliche Pferdehaltung, gewahrt werden.

In diesem Fachbeitrag wird die gesetzliche Eingriffsregelung nach § 18 BNatschG bzw. BauGB, die Berücksichtigung von Schutzkategorien (z.B. nach BNatSchG und USchadG) und der besondere Artenschutz nach §§ 44 ff BNatSchG bearbeitet.

2 Bestandserfassung

Die Reitstallanlage mit Reithalle, Reitplatz, Stallgebäuden, wassergebundenen Flächen und Wohnhäusern liegt östlich von Siegen-Breitenbach auf einer Höhe von etwa 415 m ü. NHN und ist meist umgeben von Grünland. Das Grünland westlich, östlich und südöstlich der Stallgebäude besteht aus intensiv genutzte Fettweiden die teilweise in schmale Pferdekoppeln unterteilt sind. Zum Teil wurden Flächen neu eingesät.

Im Süden grenzt ein Fichtenhochwald an. Nördlich und südöstlich grenzen größere Weide- und Wiesenflächen an.

Am Westrand des großen Sandplatzes befindet sich ein Überlaufbecken für oberflächlich ablaufendes Regenwasser, welches vermutlich zeitweise trockenfällt. Ein Regenrückhaltebecken (RRB) befindet sich östlichen Plangebiet. Nach Angaben des Betreibers werden die meisten Dachflächen in Zisternen und dieses RRB entwässert. Aus diesen Speichern erfolgt eine Regenwassernutzung, z.B. zur Bewässerung des Reitplatzes und der Reithalle.

Östlich der Stallanlage befindet sich eine Allee aus alten Stieleichen. Gegenüber der Reithalle steht entlang der Zufahrtsstraße eine Allee aus Mammutbäumen. Im südlichen Bereich befindet sich eine kleine Weihnachtsbaumkultur.

Der ehemalige Aussiedlerhof ist bereits seit 25 Jahren auf Pferdehaltung und -betreuung spezialisiert. Aktuell werden in Offenstallhaltung 70 Pferde beherbergt. Die angewandte Paddock, Laufstall und Herdenhaltung benötigt weitläufige Weiden, da das Grünland durch Pferdetritt deutlich stärker belastet wird als durch andere Weidetiere. So ist v.a. das hofnahe Grünland durch intensive Weidenutzung und wechselnde Neuansaatflächen geprägt.

2.1 Vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen

Zunächst werden die nachfolgend aufgeführten Daten- und Informationsgrundlagen ausgewertet.

Untere Naturschutzbehörde des Kreises
Im Plangebiet befinden sich naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen, die i.R. von Baugenehmigungsverfahren bestimmt wurden. Die entsprechenden Räume sollten im Rahmen der Bebauungsplanung gesichert werden.

Landschaftsplan der Stadt Siegen[1]: Im Landschaftsplan Siegen vom 16.12.2008 (LP) wird für den nicht bebauten Außenbereich, also auch für das Plangebiet, ein großräumiges Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen.

Die Pflege- und Entwicklungskarte sieht die Umwandlung der Mammutbaum-Alle und anderer Nadelholzbestände in Grünland vor (Maßnahme W 27). Außerdem wird die Anpflanzung von Laubbäumen empfohlen (Maßnahme A 58). Für diese Bereiche sieht die Entwicklungskarte das Ziel „Wiederherstellung" vor.

Naturschutzinformationssystem @LINFOS[2]: Auch hier werden für das Plangebiet keine weiteren Schutzkategorien ausgewiesen.

Die südlich des Plangebietes angrenzenden Fichtenforste gehören zur Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung VB-A-5014-014. „Laubwälder Rabenhain und Hohe Ley". Das Schutzziel dieser Einheit lautet: „Erhaltung großflächiger Laubwald-Biotope einschließlich eingelagerter Quellen und Quellbäche als naturnaher ökologischer Ausgleichsraum in direkter Nachbarschaft zum Siegener Verdichtungsraum."

In einer Entfernung von 60 m südöstlich des Plangebietes befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-5114-073 „Niederwaldreste östlich Breitenbach". Als Schutzziel ist formuliert: Schutz und Erhaltung von Niederwäldern; Erhaltung der Laubholzbestockung.

Fachinformationssystem ELWAS-WEB[3]: Schutzgebiete nach Wasserrecht befinden sich nicht im Plangebiet.

Das Fachinformationssystem hält auch die Geobasisdaten NRW 2013 vor: Im Plangebiet stehen v.a. in ihrer Schutzwürdigkeit nicht bewertete Braunerden des Bodentyps B32i an. Die Bodenwertzahl liegt zwischen 20 und 45. Im nordöstlichen Teil des BP ist eine Braunerde des Bodentyps B34j mit einer Bodenwertzahl zwischen 35 und 60 anzutreffen, die als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion fungiert.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5114 Siegen[4]: Die Liste der planungsrelevanten Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5114 Siegen wird beachtet.

Landschaftsbild[5]: Der Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege; Teilbeitrag Landschaftsbild, Landschaftsbereiche mit herausragender Bedeutung für den Kreis Siegen-Wittgenstein" ordnet das weitere Anlagenumfeld der Landschaftsbildeinheit LB 3.1-C (33)

---

[1] www.siegen-wittgenstein.de/
Kurzmen%C3%BC/Suchergebnis/index.php?La=1&object=tx,2170.482.1&kat=&kuo=2&sub=0

[2] https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/login

[3] https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf

[4] http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt

[5] LANUV 2005

Wald-Offenland-Mosaik-Landschaftsbildeinheit „Siegerland - Südliches Siegener Bergland" zu. Die Bewertung dieser Einheit ist mit 3,66 von 4,00 möglichen Punkten hoch, sie ist von herausragender Bedeutung. Neben der Erhaltung dieser Einheit wird ein weitgehender Verzicht auf großflächige Erstaufforstungen und Weihnachtsbaumkulturen empfohlen.

In der Beschreibung der Landschaftsbildeinheit bzw. in den allgemeinen Erläuterungen des Landschaftsplanes zum Landschaftsschutzgebiet wird für das Wald-Offenland-Mosaik im Berg- und Hügelland keine landschaftsstrukturelle oder kulturhistorische Besonderheit geschildert. Ebenso fehlen Angaben zu markanten Einzelschöpfungen. Als besonders charakteristische Landschaftselemente werden die zahlreichen extensiv landwirtschaftlich genutzten Fluss- und Bachtäler genannt.

Auch nach der Bewertung der Landschaftsbildeinheiten in NRW durch die LANUV (Stand 09.03.2017)[6] hat diese Einheit eine herausragende Bedeutung für das Landschaftsbild.

Kulturlandschaft[7]: Das Plangebiet befindet sich aus der Fachsicht Archäologie im Kulturlandschaftsbereich KLB A 31.3 „Steinzeitliche Fundstellenregion und Montanlandschaft Siegerland". Der LWL gibt hierzu folgende Empfehlung:

„Da natürlich zukünftig zur Umsetzung notwendiger Erschließungsmaßnahmen für Bebauung, Infrastruktur oder Windparks, forstwirtschaftlicher Nutzung sowie Bergerkundungs- und Sicherungsarbeiten Bodeneingriffe auch in archäologisch sensiblen Bereichen nicht zu vermeiden sind, ist die Beeinträchtigung der Fundstellen so minimal wie möglich zu halten und diese im Vorfeld archäologisch zu untersuchen."

Unzerschnittene, verkehrsarme Räume[8]: Räume mit geringer Zerschneidung, Zersiedlung und Verlärmung (UZVR) stellen eine endliche Ressource dar und können, wenn überhaupt, nur mit großem Aufwand wiederhergestellt werden. Sie bieten für Tierarten mit speziellen Anforderungen an kaum zerschnittene, zusammenhängend störungsarme Räume die benötigte Lebensgrundlage. Die Zerschneidung von Räumen wirkt sich auch auf das Landschaftsbild und damit die historisch gewachsenen Kulturlandschaften aus. Die Landesanstalt LANUV unterteilt und bewertet nach der Größe dieser zusammenhängenden Räume folgende UZVR Größenklassen [km²]:

1-5	5-10	10-50	50-100	>100

Das gesamte Anlagenumfeld liegt in der in NRW am häufigsten vertretenen Größenklasse zwischen 10 - 50 km² und hat damit nur eine mittlere Bedeutung für dieses Schutzgut.

Biologische Station Siegen-Wittgenstein: Nach mündlicher Information liegen der Biostation keine vertiefenden Daten und Informationen zum Plangebiet vor.

[6] http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/web/babel/media/20181005_lbe_internet.pdf

[7] https://www.lwl.org/@@files/30441081/a0_hochformat-karte-3.pdf

[8] http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/uzvr/de/einleitung

2.2 Biotoptypenkartierung und faunistische Potenzialkartierung

Eigene Bestandserhebungen erfolgten im April 2019 durch Portig-Frede GbR. Zur Abgrenzung der Biotoptypen wurde das LANUV-Verfahren von 2008 „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW" verwendet.

Die in Kapitel 2 verbal beschriebenen Biotoptypen im Plangebiet werden nach dem Bewertungsverfahren folgendermaßen codiert und bewertet:

VF0-1	Versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen etc.). Regenwasser wird über das bestehende Entwässerungssystem oder über eine entsprechende Rückhaltung der Versickerung zugeführt. Teilweise Verwendung zur Bewässerung der Reitanlagen und damit ortsnahe Rückführung zum Grundwasser.	0,75
VF1	Teilversiegelte Flächen (Schotterwege und -flächen, wassergebundene Decken, offener Reitplatz etc.)	1
VF1	Pferde-Paddocks, stark verdichtetes Grünland mit Materialeintrag (Holzhäcksel etc.); Dunglager	1
FH, wf4	Staugewässer: Regenauffangbecken im Osten und Rückhaltebecken für Oberflächenwasser im Westen, naturfern	2
HJ, ka4 + mc1	Zier- und Nutzgärten, Rasenflächen	2
VB7, stb3	Stark frequentierter Pferdeauslauf auf Rohboden, nährstoffreich	3
EA3	Neueinsaat Feldgras	2
EA, xd3	Intensivmähweide, artenarm	3
EA, xd5	Intensivmähweide, mäßig artenreich	4
HJ7, eh5	Weihnachtsbaumkultur mit Grünlandvegetation	3
HM, xd4	Grünanlage strukturarm, geringer Baumbestand	3
BF, ta1-2	Baumreihe aus nicht lebensraumtypischen Baumarten, Baumholz	4
BF, BF3 ta1-2	Baumreihen, Einzelbäume aus lebensraumtypischen Baumarten, Baumholz Hierzu gehören auch die mit A1 bis A8 im BP festgesetzten Kompensationsmaßnahmen aus bestehenden Baugenehmigungen.	7

Tabelle 1: Nutzungs- und Biotoptypen

3 Schutzkategorien

3.1 Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet: Hier sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern können, dessen Schutzzweck zuwiderlaufen oder die zu einer nachhaltigen Schädigung des Naturhaushalts oder zur Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können. Verboten ist insbesondere, bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten.

Wiederspricht der Träger der Landschaftsplanung im Flächennutzungsplanänderungsverfahren nicht dieser Bauleitplanung, treten die o.g. widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 20 (4) LNatSchG außer Kraft.

Biotopkatasterflächen/Biotopverbundflächen: Die an das Plangebiet angrenzenden Biotopkataster- und Biotopverbundflächen weisen als Schutzzweck und Erhaltungsziel naturnahe Laubwaldbestände aus. Da diese Strukturen im Plangebiet nicht vorkommen, werden die bestehenden Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Biotopflächen durch die Planung nicht berührt.

3.2 Umwelthaftung

Aufgrund des Umweltschadensgesetzes können den für einen Umweltschaden Verantwortlichen Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten treffen. Als Umweltschaden definiert ist u.a. die Schädigung von bestimmten natürlichen Lebensräumen, z.B. von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL. Entsprechende Lebensräume wurden nicht angetroffen.

4 Artenschutz

4.1 Rechtsgrundlage

Der Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren richtet sich nach §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die nur national besonders geschützten Arten müssen bei normalen Bebauungsplänen im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Nach § 44 (1) BNatSchG sind für alle o.g. Arten folgende Zugriffsverbote einzuhalten:

1. Tötungsverbot für besonders geschützte Arten:
   Hierzu zählt Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten von wild lebenden Tieren sowie, für ihre Entwicklungsformen, Entnehmen aus der Natur, Beschädigen oder Zerstören (Satz 1).
2. Störungsverbot für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten:
   Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist es verboten Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies entspricht faktisch einem ganzjährigen Störungsverbot (Satz 2).

3. Lebensstättenschutz für besonders geschützte Arten:
   Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (Satz 3).
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten:
   In der Aufstellung der geschützten Pflanzen im Kreis Siegen-Wittgenstein (UNB) ist keine der in NRW planungsrelevanten Arten aufgeführt.

Das LANUV NRW hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten" genannt. Berücksichtigt wurde die aktuelle Liste „Erhaltungszustand und Populationsgrößen der planungsrelevanten Arten in NRW" (LANUV, 14.06.2018).

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei diesen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Dem Plangeber dieses Bebauungsplanes obliegt es im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen.

Die Artenschutzprüfung erfolgt nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung von Landes-Ministerien 2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

4.2 Vorprüfung

Die Grundlagen für diese Vorprüfung wurden in den Kapiteln 2 und 3 erarbeitet und dargestellt. Aufgrund dieser Informationen wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Können die in dieser Potenzial-Risiko-Analyse aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen nicht eingehalten werden, sind vor Baubeginn vertiefende Bestandserfassungen vor Ort nötig.

4.2.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Bei den beiden Staugewässern handelt es sich um (ab-)wassertechnische Einrichtungen, die in regelmäßigen Abständen geräumt werden müssen und zumindest zeitweise trocken fallen. Die zeitweilige Bedeutung für nicht planungsrelevante Arten (z.B. Bergmolch und Grasfrosch) muss i.R.d. Eingriffsregelung beachtet werden. Sonderhabitate für planungsrelevante Amphibien und Reptilien wurden nicht gefunden.

Feucht-nasses Grünland mit Beständen des Großen Wiesenknopfes befinden sich nicht im Plangebiet. Von einem Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings kann nicht ausgegangen werden. Sonderhabitate für andere planungsrelevante Wirbellose wurden ebenfalls nicht gefunden.

Essenzielle Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore wurden nicht festgestellt. Nicht essenzielle Habitastrukturen dieser Typen fallen grundsätzlich nicht unter den

Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei Arten, die als Nahrungsgäste (Jagdgebiet) und Durchzügler gelistet sind, wird somit auch kein Zugriffstatbestand ausgelöst.

Da sich das Plangebiet im direkten Umfeld der bestehenden Gebäudekulisse befindet, können Brutplätze störungsempfindlicher Wiesenbrüter und der Feldlerche ausgeschlossen werden.

Die Eichen der im östlichen Gebietsrand stehenden Baumreihe weisen z.T. potenzielle Baumhöhlen bzw. -spalten für Vögel bzw. Fledermäuse auf. Ein artenschutzrechtlicher Zugriffstatbestand kann bei Fällungen oder Beschädigungen der Bäume nicht ausgeschlossen werden. Der Bebauungsplan setzt deshalb diese Baumreihe als zu erhaltendes Element fest. Weitere strukturgebende Habitate im Plangebiet (Mammutbaum-Baumreihe, Grünanlage und standortheimische Einzelbäume) werden im Bebauungsplan ebenfalls als zu erhaltende Elemente festgesetzt.

Somit reduziert sich das potenziell betroffene Artenspektrum im Wesentlichen auf gebäudebewohnende Fledermäuse und Vogelarten:

Vögel: Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Waldkauz, Star

Fledermäuse: Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr

4.2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Eine Beeinträchtigung potenzieller betroffener gebäudebewohnender Arten ist auf Bauphasen beschränkt. Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind nicht zu befürchten, da diese bislang prägend für das Arteninventar sind und weitgehend beibehalten werden sollen.

Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Bei Maßnahmen in einem rechtskräftigen Bebauungsplan dürfen deshalb z.B. Abriss-, Neubau- und Erschließungsmaßnahmen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen. Der Bebauungsplan sollte daher einen entsprechenden Hinweis für den Bauherren und die bauausführenden Unternehmen beinhalten.

Folgende Wirkfaktoren können i.d.S. erst im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens abschließend geprüft werden:

- Neuerrichtung baulicher Anlagen in der Fortpflanzungszeit durch Störung, jedoch nur, wenn sich Größe und Fortpflanzungserfolg einer planungsrelevanten Art signifikant und nachhaltig verringert.
- Abbruch alter Gebäude
- Änderung der Nutzungsintensität oder von Betriebszeiten
- Verkehrszunahme

4.2.3 Fazit der Vorprüfung

Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die genannten Zugriffsverbote ausgelöst werden. Im Rahmen der Potenzial-Risiko-Analyse müssen zur Verhinderung artenschutzrechtlicher Tatbestände Vermeidungsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplanes erarbeitet werden.

5 Eingriffsregelung

5.1 Rechtliche Würdigung und Prüfung der Eingriffsrelevanz

Mit dem § 8 BNatSchG (alt) führte die Bundesregierung 1976 die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und damit das Verursacherprinzip für den Naturschutz ein. Hierdurch wird der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Kerngedanke dieser Ordnung ist, einer weiteren Verschlechterung des Zustandes von Natur und Landschaft entgegenzuwirken und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des aktuellen BNatSchG (§ 14 Abs. 1) sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 18 BNatSchG ist bei Eingriffen in Natur und Landschaft auf Grund einer Bauleitplanung über Vermeidung, Ausgleich und den Ersatz (Verursacherpflichten nach § 15 BNatSchG) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 1a Nr. 3 i.V.m. § 135a BauGB).

Da auf der Ebene dieses Flächennutzungsplanes entscheidende Informationen zu den genauen Eingriffsräumen und dem Maß der baulichen Nutzung fehlen, muss die Eingriffsregelung abschließend i.R.d. im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes bearbeitet werden. Hier sind folgende Punkte zu bearbeiten:

- Eingriffsräume und Bestandsbewertung
- Herleitung der Eingriffe
- Auswirkungen des Eingriffs auf die Schutzgüter und Vermeidungsmaßnahmen
- Bilanzierung des Resteingriffs
- Kompensation

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5114 Siegen

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Säugetiere			
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Aegolius funereus	Raufußkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	S
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	unbek.
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U-
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G-
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U-
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	S
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	unbek.
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	unbek.
Schmetterlinge			
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	S

Portig-Frede GbR
Dipl. Biol. Sabine Portig & Dipl. Geogr. Michael Frede GbR
Hinter der Kehr 12
57339 Erndtebrück
Tel. : 02753-1747
e-mail: portig_frede@web.de, s.portig@web.de

28.04.2019

Potentialkartierung im Bebauungsplangebiet Nr. 431 „Reitstall Daub“, Stadt-Breitenbach, Netphenerstr.
Begehung am: 27.4.2019

Beschreibung des Untersuchungsbereiches (s. Karte 1):
Die Reitstallanlage liegt östlich von Siegen-Breitenbach und ist umgeben von Grünland. Im Süden grenzt ein Fichtenhochwald an. Das Grünland westlich, östlich und südöstlich der Stallgebäude sind intensiv genutzte Fettweiden und tlw. in schmale Pferdekoppeln unterteilt. Zum Teil wurden Flächen neu eingesät. Nördlich und südöstlich grenzen größere Weide- und Wiesenflächen an. Östlich der Stallanlage befindet sich eine Allee aus alten Stieleichen. Am Westrand des großen Sandplatzes befindet sich ein Überlaufbecken für Regenwasser, welches vermutlich zeitweise trockenfällt. Dieses hat vermutlich bei ausreichend lange vorhandenem, genügend hohem Wasserstand zeitweilig Bedeutung als Fortpflanzungshabitat für Molche (v.a. Bergmolch) oder Grasfrösche.

Während der Begehung wurden keine Nester oder Horste von Vögeln entdeckt. Die Eichen weisen z.T. potenzielle Baumhöhlen bzw. -spalten für Vögel bzw. Fledermäuse auf.

Festgestellte Tierarten während der Begehung:
Es konnten während der Begehung (s. Karte 1) einige Vogelarten des Grünlandes, des Waldes bzw. -randes und von Gebäuden festgestellt werden (aufgrund der einmaligen Begehung und des Begehungszeitpunktes nicht vollständig!): Rauchschwalbe (RL NRW 2016: 3), Hausrotschwanz, Haussperling (RL NRW 2016: V), Ringeltaube, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, Bachstelze (RL NRW 2016: V), Goldammer, Stieglitz, Grünfink, Bluthänfling (RL NRW 2016: 3).

Das Gelände hat Potenzial als Brut-, Nahrungs- bzw. Jagdgebiet und als Rastgebiet für die in der Tabelle 1 genannten Vogelarten und Fledermäuse.

Empfehlungen:
- Der alte Baumbestand (Eichenallee) sollte erhalten werden.
- Naturnahe Gestaltung der Außenanlage mit heimischen Pflanzen nach Fertigstellung der Gebäude.
- Ausgleichspflanzung z.B. naturnahe heimische Hecken
- Entwicklung bzw. Erhalt von extensivem Grünland.
- Schaffung von künstlichen Nisthilfen für Vögel (z.B. für Haussperling, Rauchschwalbe, Star, Feldsperling, Bachstelze und Hausrotschwanz) und Fledermäuse (z.B. für Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus und Fransenfledermaus) an bzw. in den alten bzw. neuen Gebäuden.
- Schaffung eines Amphibiengewässers als Ergänzung/ Ausweichlebensraum für/ anstelle das/ des Überlaufbecken/s

Legende zur Karte 1:
Kürzel für Vogelarten: Rauchschwalbe (Rs), Hausrotschwanz (Hr), Haussperling (H), Ringeltaube (Rt), Zaunkönig (Z), Amsel (A), Singdrossel (Sd), Mönchsgrasmücke (Mg), Kohlmeise (Km), Bachstelze (Ba), Goldammer (Ga), Stieglitz (Sti), Grünfink (Gf), Bluthänfling (Hä)

Potentialkartierung:
Tabelle 1: Planungsrelevante Arten NRW

Datum	**27.4.2019**	**Zeichenerklärung:**	
Gemeinde/Stadt	**Siegen**	X = Vorkommen sehr wahrscheinlich	
Gemarkung/Gebiet	**Breitenbach, Netphener Str.**	(x) = Vorkommen möglich	
Geplante Maßnahme	**Bebauung, Reitstall Daub**	? = Vorkommen fraglich aber möglich	
Kartierer/in	**S. Portig, M. Frede**	N = Nahrungsgast, r=randlich, J=Jagdgebiet, D=Durchzügler	

Säugetiere	
Bechsteinfledermaus Myotis bechsteinii	?N
Braunes Langohr Plecotus auritus	X
Breitflügelfledermaus Eptesicus serotinus	?N
Fransenfledermaus Myotis nattereri	X
Graues Langohr Plecotus austriacus	
Große Bartfledermaus Myotis brandtii	(X)N
Großer Abendsegler Nyctalus noctula	(X)JD
Großes Mausohr Myotis myotis	(X)N
Haselmaus Muscardinus avellanarius	?
Kleine Bartfledermaus Myotis mystacinus	XJ
Kleiner Abendsegler Nyctalus leisleri	(X)J
Mopsfledermaus Barbastella barbastellus	?
Mückenfledermaus Pipistrellus pygmaeus	
Nordfledermaus Eptesicus nilssonii	?N
Rauhautfledermaus Pipistrellus nathusii	(X)JD
Teichfledermaus Myotis dasycneme	
Wasserfledermaus Myotis daubentonii	(X)J
Wildkatze Felis silvestris	
Wimperfledermaus Myotis emarginatus	
Zweifarbfledermaus Vespertilio murinus	?D,N
Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus	XJ
Vögel	
Baumfalke Falco subbuteo	(X)ND
Baumpieper Anthus trivialis	(X)ND
Bekassine Gallinago gallinago	
Braunkehlchen Saxicola rubetra	(X)ND
Eisvogel Alcedo atthis	
Feldlerche Alauda arvensis	XND
Feldschwirl Locustella naevia	
Feldsperling Passer montanus	X
Fischadler Pandion haliaetus	
Flussregenpfeifer Charadrius dubius	
Flussuferläufer Actitis hypoleucos	
Gänsesäger Mergus merganser	
Gartenrotschwanz Phoenicurus phoenicurus	?N

Goldregenpfeifer Pluvialis apricaria	
Graureiher Ardea cinerea	
Grauspecht Picus canus	?N
Habicht Accipiter gentilis	(X)NJ
Haselhuhn Tetrastes bonasia	
Heidelerche Lullula arborea	(X)ND
Kiebitz Vanellus vanellus	(X)ND
Kleinspecht Dryobates minor	?N
Knäkente Anas querquedula Rastbestand	
Kormoran Phalacrocorax carbo Rastbestand	
Kranich Grus grus Rastbestand	
Krickente Anas crecca Rastbestand	
Kuckuck Cuculus canorus	?ND
Löffelente Anas clypeata Rastbestand	
Mäusebussard Buteo buteo	XNJ
Mehlschwalbe Delichon urbicum	XNJ
Merlin Falco columbarius	
Mittelspecht Dendrocopos medius	
Nachtigall Luscinia megarhynchos	
Neuntöter Lanius collurio	(X)ND
Orpheusspötter Hippolais polyglotta	
Pfeifente Anas penelope	
Pirol Oriolus oriolus	
Raubwürger Lanius excubitor	?ND
Rauchschwalbe Hirundo rustica	XN
Raufußkauz Aegolius funereus	
Raufußbussard Buteo lagopus	
Rebhuhn Perdix perdix	
Ringdrossel Turdus torquatus	(X)ND
Rohrweihe Circus aeruginosus	(X)ND
Rotmilan Milvus milvus	XNJ
Saatkrähe Corvus frugilegus	(X)ND
Schleiereule Tyto alba	
Schnatterente Anas strepera	
Schnatterente Rastbestand	
Schwarzkehlchen Saxicola rubicola	(X)ND

Schwarzmilan Milvus migrans	(X)ND
Schwarzspecht Dryocopus martius)	(X)NJ
Schwarzstorch Ciconia nigra	?NJ
Silberreiher Casmerodius albus	(X)NJ
Sperber Accipiter nisus	XNJ
Sperlingskauz Glaucidium passerinum	?NJ
Tafelente Aythya ferina	
Tafelente Rastbestand	
Teichrohrsänger Acrocephalus scirpaceus	
Turmfalke Falco tinnunculus	XNJ
Turteltaube Streptopelia turtur	
Uferschwalbe Riparia riparia	
Uhu Bubo bubo	?NJ
Wachtel Coturnix coturnix	?ND
Wachtelkönig Crex crex	?ND
Waldkauz Strix aluco	(X)NJ
Waldlaubsänger Phylloscopus sibilatrix	
Waldohreule Asio otus	(X)NJ
Waldschnepfe Scolopax rusticola	
Waldwasserläufer Tringa ochropus	
Wanderfalke Falco peregrinus	?NJ
Wasserralle Rallus aquaticus	
Wendehals Jynx torquilla	?ND
Wespenbussard Pernis apivorus	(X)ND
Wiesenpieper Anthus pratensis	XND
Ziegenmelker Caprimulgus europaeus	
Zippammer Emberiza cia	
Zwergschnepfe Lymnocryptes minimus	
Zwergtaucher Tachybaptus ruficollis	
Zwergtaucher Rastbestand	
Amphibien und Reptilien	
Geburtshelferkröte Alytes obstetricans	?
Gelbbauchunke Bombina variegata	
Kammmolch Triturus cristatus	
Kleiner Wasserfrosch Rana lessonae	
Kreuzkröte Bufo calamita	

Schlingnatter Coronella austriaca	
Zauneidechse Lacerta agilis	
Wirbellose	
Gemeine Flussmuschel Unio crassus	
Zierliche Tellerschnecke Anisus vorticulus	
Asiatische Keiljungfer Gomphus flavipes	
Große Moosjungfer Leucorrhinia pectoralis	
Eremit Osmoderma eremita	
Heldbock Cerambyx cerdo	
Blauschillernder Feuerfalter Lycaena helle	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Maculinea nausithous	?N
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling Maculinea teleius	
Nachtkerzen-Schwärmer Proserpinus proserpina	
Schwarzfleckiger Feuerfalter Maculinea arion	
Pflanzen	
Einfache Mondraute Botrychium simplex	
Frauenschuh Cypripedium calceolus	
Kriechender Sellerie Apium repens	
Prächtiger Dünnfarn Trichomanes speciosum	
Schwimmendes Froschkraut Luronium natans	
Sumpf-Glanzkraut Liparis loeselii	

TIM-online 2.0 Begehung 27.4.2019, Reitstall Daub

Bezirksregierung Köln

Portig - Frede GbR

Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online 2.0 (www.tim-online.nrw.de) am 27.04.2019 um 09:41 Uhr erstellt.

GEObasis.nrw

Land NRW (2019) - Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.

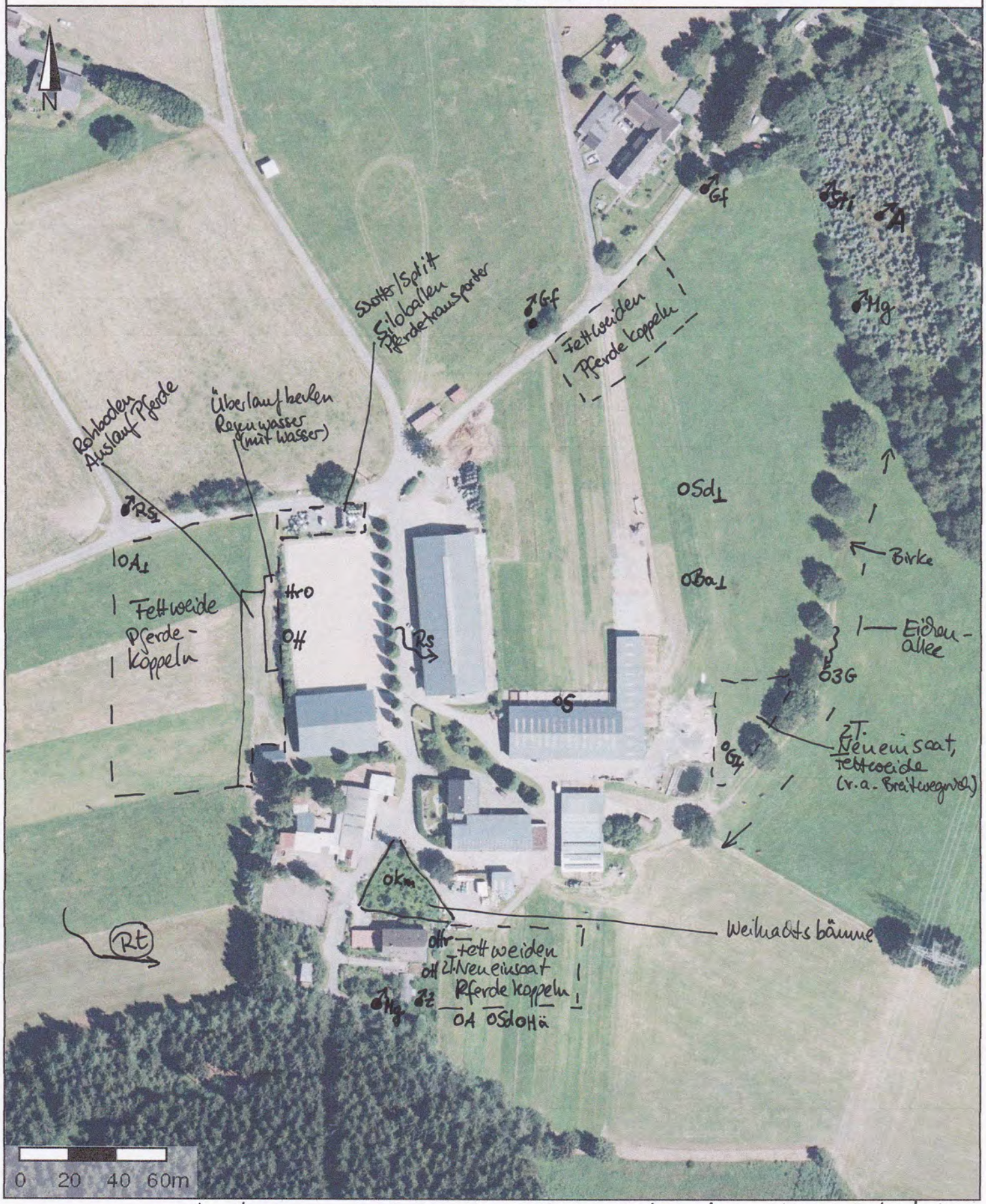

Karte 1: ○ Nahrungsgast ⊥ am Boden auf Leitung ♂ singendes Männchen ⇝ fliegend Kürzel der Vogelarten siehe Text

431 "Reitstall Daub"

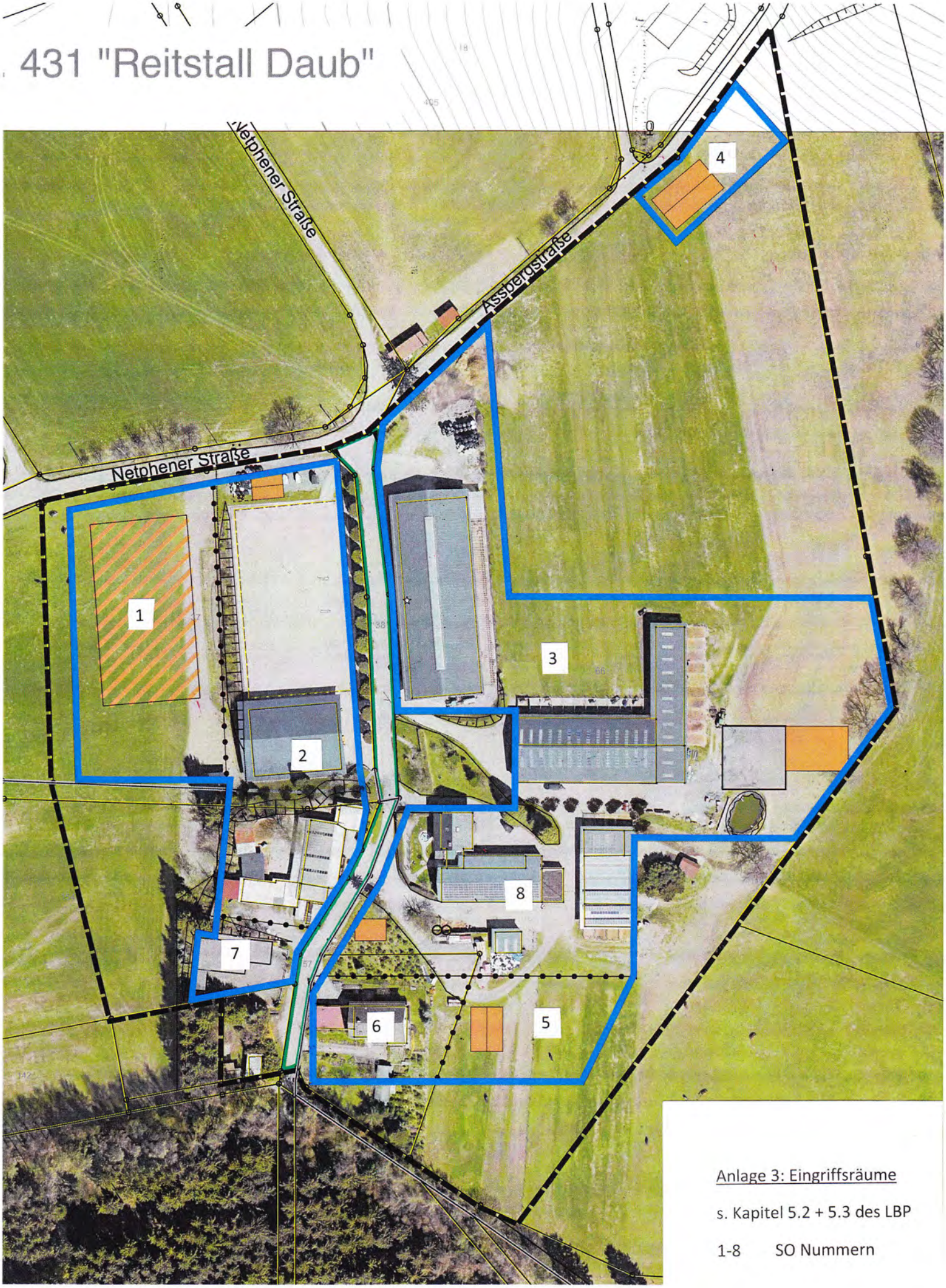

Anlage 3: Eingriffsräume

s. Kapitel 5.2 + 5.3 des LBP

1-8 SO Nummern

Bebauungsplan Nr. 431 "Reitstall Daub"

Versiegelte und teilversiegelte Flächen vorhanden und in Planung

Anlage 4

LOTH Städtebau + Stadtplanung

Universitätsstadt Siegen

Bebauungsplan Nr. 431 "Reitstall Daub"

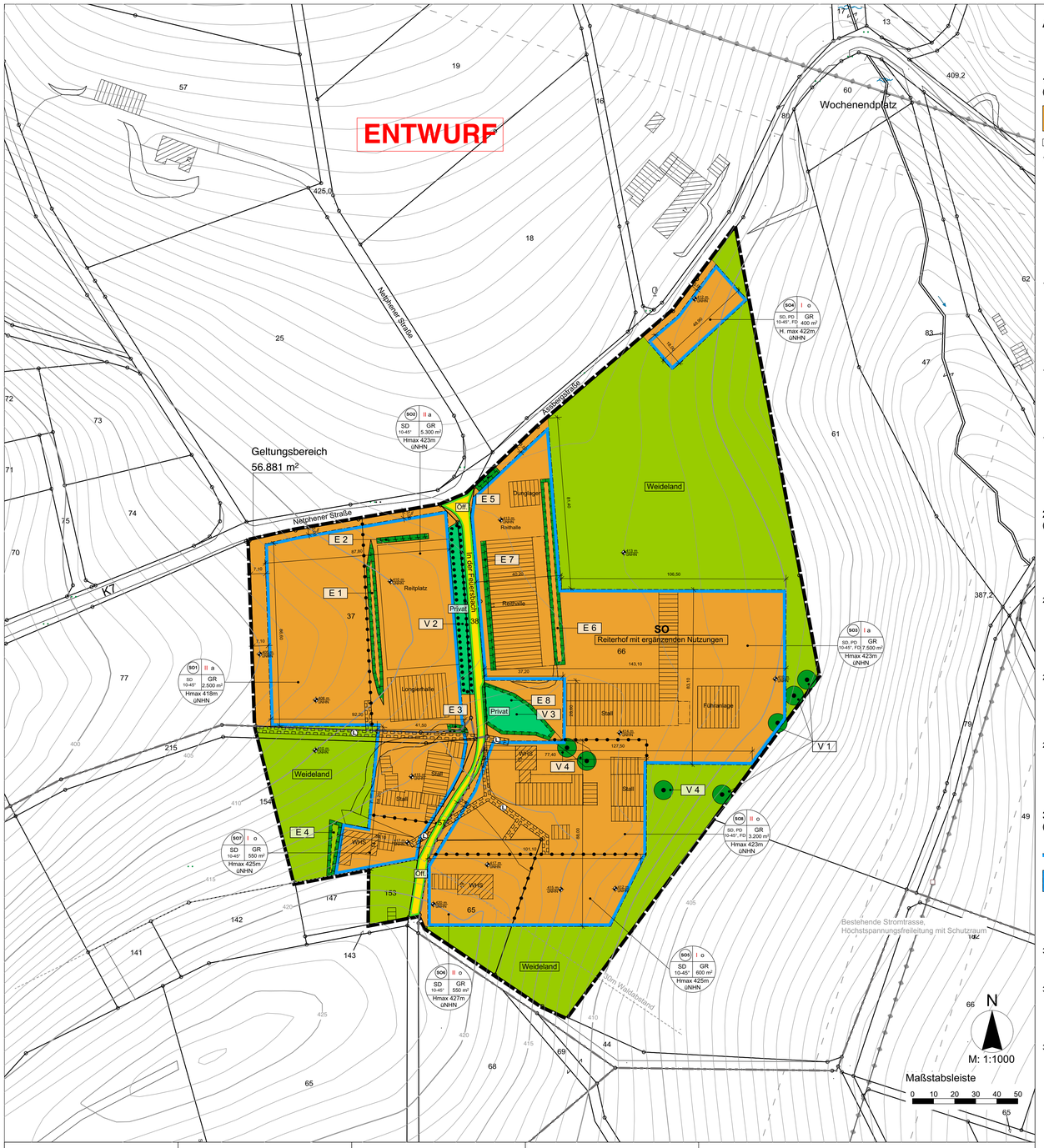

A. Planzeichenerklärung und Festsetzung nach § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §§ 1 bis 11 BauNVO)

SO — **Sonstige Sondergebiete** für Landwirtschaft und Pferdehaltung (§ 11 Abs. 1 BauNVO) SO1, SO2, SO3, SO4, SO5, SO6, SO7 und SO 8

Reiterhof mit ergänzenden Nutzungen — Zweckbestimmung "Reiterhof mit ergänzenden Nutzungen"

1.1 Sondergebiete **SO1** und **SO2**
Zulässig sind:
- Reithallen und Pferdestallungen
- Gebäude für die Unterbringung von landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen und die Herstellung von Pellets und Hackschnitzeln zum Betrieb einer eigenständigen Energieversorgung sowie als Einstreugut für die Stallungen
- Max. 6 Ferienwohnungen mit dem Zweck „Ferienwohnen mit Pferden"
- Der Hofnutzung untergeordnete Gastronomie (Hofcafé mit Ausschank, max. 50m² Gastraum und 40 Sitzplätze für den Innen- und Außenbereich. Der Betrieb in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist ausgeschlossen)
- Sonstige Nebengebäude
- Der Hauptnutzung untergeordnete Werbeanlagen an der Stätte der Leistung

1.2 Sondergebiet **SO3**
Zulässig sind:
- Reithallen und Pferdestallungen
- Gebäude für die Unterbringung von landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen und die Herstellung von Pellets und Hackschnitzeln zum Betrieb einer eigenständigen Energieversorgung sowie als Einstreugut für die Stallungen
- Sonstige Nebengebäude
- Teichanlage u. a. zum Auffangen des Oberflächenwassers

1.3 Sondergebiet **SO4**
Zulässig sind:
- Gebäude für die Unterbringung von landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen sowie als Lager für Einstreugut für die Stallungen oder Futtermittel
- Gebäude und Anlagen aller Art für Reitzwecke, die dem Sondergebiet dienen
- Sonstige Nebengebäude

1.4 Sondergebiete **SO5**, **SO6, SO7** und **SO8**
- Wohnhäuser für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal
- Betriebswohnungen
- Gebäude und Anlagen aller Art für Reitzwecke, die dem Sondergebiet dienen
- Dem Sondergebiet dienende Verwaltungseinrichtungen
- Sonstige Nebengebäude

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR 500 m² — Grundfläche (GR), Angabe der max. zu bebauenden Fläche (Angabe in m²)

Hmax 423m üNHN — maximale Höhe baulicher Anlagen (siehe textliche Festsetzungen Nr. 2.3)

2.1 Grundflächenzahl / Grundfläche gemäß §§ 17 und 19 BauNVO
Das Maß der baulichen Nutzung wird für die Sondergebiete SO1, SO2, SO3, SO4, SO5, SO6, SO7 und SO8 mit der Angabe einer max. zu bebauenden Grundflächen (GR/Angabe in m²) festgesetzt.

Sondergebietsfläche	SO1	SO2	SO3	SO4	SO5	SO6	SO7	SO8
Grundfläche in m²	2.500	5.300	7.500	400	600	550	550	3.200

2.2 Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO
Die maximale Gebäudehöhe (Oberkante) beträgt

im SO 1	418 m üNHN	im SO 2	423 m üNHN
im SO 3	423 m üNHN	im SO 4	422 m üNHN
im SO 5	425 m üNHN	im SO 6	427 m üNHN
im SO 7	425 m üNHN	im SO 8	423 m üNHN

2.3 Zahl der Vollgeschosse gemäß §§ 17 und 20 BauNVO
Die Zahl der Vollgeschosse wird nur klarstellend angegeben, es zählt die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen. Für SO 1, SO 2, SO 3, SO 6 und SO 8 werden zwei Vollgeschosse und für das SO 4 und das SO 7 ein Vollgeschoss ausgewiesen. Für SO 5 ist ein Vollgeschoss umsetzbar, außer das Kellergeschoss wird ebenfalls als Vollgeschoss ausgebildet.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

überbaubare Fläche

o — offene Bauweise

a — abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen Nr. 3.2)

3.1 Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
In den Sondergebieten SO 4, SO 5, SO 6, SO7 und SO 8 ist eine offene Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

3.2 Abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO
In den Sondergebieten SO 1, SO 2 und SO 3 ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise möglich. Als abweichende Bauweise wird definiert: Zulässig sind Hallen- und Stallgebäude über 50 m Länge mit Grenzabstand und Hallen- und Stallgebäude unter 50 m Länge ohne Grenzabstand.

3.3 Überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 23 Abs. 3 BauNVO
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planurkunde durch Baugrenzen bestimmt.
Sollten die Flächen für Maßnahmen zur Erhaltung der Natur und Landschaft, innerhalb der bebaubaren Flächen, aus Gründen der Bebaubarkeit und mangels Alternativen an anderer Stelle überplant werden, sind im Vorfeld der Planung Möglichkeiten der Kompensation mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erörtern.
Sollten die Flächen mit Leitungsrechten aus Gründen der Bebaubarkeit, mangels Alternativen an anderer Stelle, überplant werden, sind im Vorfeld der Planung Möglichkeiten der Verlegung der Sammelleitungen und der Hausanschlüsse mit dem Entsorgungsbetrieb Siegen (ESi) zu erörtern und abzustimmen.

3.4 Nebenanlagen
Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen, sind gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO auch in Sonstigen Sondergebieten, regelmäßig und außerhalb der Baufelder zulässig.

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Öff — Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

6.1 Öffentliche Verkehrsflächen
In den Plandarstellungen werden öffentliche Verkehrsflächen zur inneren Erschließung des Gebietes festgesetzt.

6.2 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche
Das Plangebiet wird über die Netphener Straße und über die öffentliche Verkehrsfläche "In der Feuersbach" erschlossen. Ein weiterer Anschluss an die K 7 ist nicht vorgesehen.

6.3 Garagen und Stellplätze
Die Unterbringung des privaten ruhenden Verkehrs erfolgt auf den Privatgrundstücken.

8. Hauptversorguns- uns Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Bestehende Stromtrasse, Höchstspannungsfreileitung mit Schutzraum, außerhalb des Geltungsbereichs

9. Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Privat — Private Grünflächen zur gärtnerischen Nutzung

12. Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Weideland — Flächen für die Landwirtschaft Zweckbestimmung Weideland

13. Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen sowie von Gewässern

Bäume - Erhaltung

V — Maßnahmen zur Vermeidung (V 1 bis V 4)

E — Maßnahmen zur Erhaltung (E 1 bis E 8)

Flächen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Bäumen, Gehölzen und sonstigen Bepflanzungen dienen, sind in der Planurkunde durch die Umgrenzung der Flächen und den Hinweis auf die Vermeidungsmaßnahme (V) und Erhaltungsmaßnahme (E) bestimmt.

Vermeidungsmaßnahme V1 bis V4:
Vermeidungsmaßnahme V1: Erhalt strukturgebender Habitatelemente (Eichen-Baumreihe im östlichen Plangebiet)

Vermeidungsmaßnahme V2: Erhalt der Baumreihe bestehend aus Mammutbäumen, entlang der Erschließungsstraße "In der Feuersbach"

Vermeidungsmaßnahme V3: Erhalt einer Grünanlage zwischen Reithalle und Stall

Vermeidungsmaßnahme V4: Erhalt von lebensraumtypischen Einzelbäumen

Planungsrechtliche Sicherung erhaltenswerter Pflanzstrukturen aus Baugenehmigungen.
Erhaltungsmaßnahmen E1 bis E8:

Erhaltungsmaßnahme E1: Erhalt von 80 einheimischen Laubgehölzen, Pflanzqualität leichter Strauch auf dem Grundstück Gemarkung Breitenbach, Flur 2, Flurstück 37 über die Gesamtlänge der talseitigen Böschung des Reitplatzes

Erhaltungsmaßnahme E2: Erhalt von 3 Obstbäumen entlang der nördlichen Reitplatzseite

Erhaltungsmaßnahme E3: Erhalt von 4 Schlehen und 3 Weißdorn auf der nördlichen Seite des Schuppens

Erhaltungsmaßnahme E4: Erhalt von 7 Obstbäumen auf der neu angelegten Böschung auf der Westseite des Gebäudes auf dem Grundstück Gemarkung Breitenbach, Flur 3, Flurstück 154

Erhaltungsmaßnahme E5: Erhalt einer 1-reihigen Hecke auf ca. 12 m Länge aus 10 Stück heimischen Laubgehölzen an der Einmündung der Straße „In der Feuersbach" in die "Netphener Straße"

Erhaltungsmaßnahme E6: Erhalt von 10 Obstbäumen und 30 einheimischen Sträuchern in den Lücken zwischen der Obstbaumreihe auf der Ostseite der Reithalle

Erhaltungsmaßnahme E7: Erhalt von einer 1-reihigen Hecke aus 30 Stück einheimischen Sträuchern entlang der Westseite der Reithalle

Erhaltungsmaßnahme E8: Erhalt von 5 Obstbäumen im Bereich zwischen neuer Halle, dem vorhandenen Garten und dem Hausgrundstück des Grundstücks Gemarkung Breitenbach, Flur 2, Flurstück 66

Sonstige Planzeichen

L — Leitungsrechte zur Ableitung häuslicher Abwässer, zugunsten der Anlieger bzw. Eigentümer von Grundstücken, die häusliche Abwässer verursachen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Gestalterische Festsetzungen
(§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1. Dachform und Dachneigung
Bei Hauptgebäuden ist in SO 1, SO 2, SO 5, SO 6, SO 7 ausschließlich das Satteldach mit einer Dachneigung von 10 - 45° zulässig. In SO 3, SO 4 und SO 8 sind auch Flachdächer und Pultdächer bei Hauptgebäuden zulässig. (SD=Satteldach, FD=Flachdach, PD=Pultdach)
Bei Nebengebäuden sind in allen SO ausschließlich Satteldächer, Pultdächer und Flachdächer und deren Kombination zulässig. Ortsuntypisch und daher unzulässig sind Walmdächer, Zeltdächer, Tonnendächer, Sheddächer und Schmetterlingsdächer.

2. Dacheindeckung, Material, Farbe
Im Plangebiet sind nur Dacheindeckungen mit matten und seidenmatten Oberflächen zulässig. Ausnahmsweise sind semi matte Dacheindeckungen zulässig, wenn diese sich in das Landschaftsbild einfügen. Es sind ausschließlich Anthrazit-Farbtöne, wie RAL 7015 Schiefergrau, 7016 Anthrazitgrau, 7021 Schwarzgrau, 7024 Graphitgrau, 7026 Granitgrau und äquivalente Farbtöne* zulässig. In Schadensfällen können Instandsetzungen von Teilflächen in der Bestandsfarbe vorgenommen werden, wenn diese weniger als 50% der betroffenen Dachfläche umfassen. Ausnahmsweise sind zur Belichtung der Gebäude Glasflächen oder Kunststoffflichtplatten in einem Anteil von bis zu 50 % der gesamten Dachfläche zulässig (z.B. Reithallenbelichtung). Ebenso sind begrünte Dachflächen zulässig. Reflektierende Oberflächen wie z.B. hochglänzend glasierte Dachpfannen und glänzende Metalleindeckungen sind nicht zulässig.
* z.B. Creaton Tondachziegel PREMION Nuance Schieferton eng. (RAL-Annäherungswerte: 7015, 7016 und 7021 semi matt)

Dächer von Garagen, Carports und Nebenanlagen
Die Dächer von Garagen, Carports und Nebenanlagen sind dem Charakter des Gebietes und den Vorgaben für die Hauptgebäude entsprechend auszuführen.

Fotovoltaik- und Solaranlagen auf Dachflächen
Fotovoltaik- und Solaranlagen sind auf der gesamten Dachfläche eines Gebäudes zulässig. Bei der Anordnung der Fotovoltaik-Elemente und Solaranlagen auf den Dachflächen ist eine zusammenhängende, homogene Anordnung der Elemente zu berücksichtigen.

3. Werbeanlagen
Es werden Werbeanlagen an der Stätte der Leistung in einer Größe von bis zu 5 m² und einer Höhe von maximal 10 m zugelassen. Werbeanlagen oberhalb des Daches bzw. der Attika sind unzulässig. Die Beleuchtung muss blendfrei sein. Unzulässig sind Werbeanlagen mit Blink-, Lauf- oder Wechselschaltung sowie akustischen Effekten.

B. Planzeichen ohne Normcharakter

Gebäude Bestand

Flurstücksgrenze

181 — Flurstücksnummer

Flurgrenze

30m Waldabstand

II — Mögliche Zahl der Vollgeschosse bei Beachtung der maximalen Höhe baulicher Anlagen

C. Hinweise

Abfallbeseitigung
Die Abfallbeseitigung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung über die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Siegen.

Artenschutz
Bei einem Eingriff in den Baum- und Gehölzbestand bei dem potenzielle Bruthöhlen oder Nistplätze verloren gehen, wird die Bereitstellung künstlicher Nisthilfen empfohlen. Der Bauherr/ die Bauherrin darf bei allen Bau-, Umbau- und Abrissmaßnahmen, sowie allen Maßnahmen zur Vegetationsbeseitigung, nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen. Die sich aus den Maßnahmen ergebenden Auswirkungen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend zu prüfen.
Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzten; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung vom Bäumen.

Denkmalpflege
In der Umgebung des Plangebiets sind Bergbaurelikte und zudem auch Verhüttungsplätze, steinzeitliche, mesolithische, neolithische sowie neuzeitliche Lesefundstellen und eine Lesefundstelle unbestimmter Zeitstellung bekannt. Es ist damit zu rechnen, dass innerhalb des Plangebietes weitere, bisher noch nicht bekannte Bergbaurelikte oder Verhüttungsplätze oder andere Werkstätten liegen. Zudem ist ein Vorhandensein von steinzeitlichen Funden und Befunden nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde ist der Beginn von Bodeneingriffen frühzeitig (mindestens vier Wochen vorher) mit der LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe (lwl-archaeologie-olpe@lwl.org, Tel. 02761 93750) abzustimmen, um eine archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags durch Mitarbeiter der LWL-Archäologie sicherzustellen. Der Oberbodenabtrag sollte mit einigem Vorlauf vor den eigentlichen Baumaßnahmen durchgeführt werden, damit es nicht zu unnötigen Verzögerungen im Bauablauf und dadurch zu Mehrkosten kommt, wenn archäologische Befunde auftreten und diese entsprechend bearbeitet/dokumentiert werden. Der Oberbodenabtrag muss mit einem Bagger mit Böschungsschaufel in rückwärtigen Verfahren durchgeführt werden.

Fassaden- und Dachbegrünung
Die Begrünung von Fassaden- und Dachflächen wird empfohlen. Zudem unterstützt die Begrünung die Einbindung ins Landschaftsbild. Die Fassadenbegrünung kann beispielsweise mit rankenden oder klimmenden Pflanzen ausgeführt werden.

Kampfmittel
Es existieren keine konkreten Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern/ Kampfmitteln. Dennoch sind Arbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Ist der Erdaushub bei der Durchführung der Bauvorhaben außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (KBD-WL) ist unverzüglich durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Niederschlagswasserbeseitigung
Nach § 44 des Landeswassergesetzes (LWG) für das Land Nordrhein-Westfalen ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beseitigen.
Für weitere bauliche Anlagen muss die wasserrechtliche Erlaubnis im Zuge der Baugenehmigung bzw. im Genehmigungsverfahren beantragt werden.

Niederschlagswassernutzung
Aus ökologischer Sicht wird die Speicherung und Wiedernutzung von schwach belastetem Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen empfohlen. Trinkwasseranlagen einschließlich der dazugehörigen Hausinstallation dürfen nach § 17 Abs. 2 der zurzeit gültigen Trinkwasserverordnung nicht mit Regenwassernutzungsanlagen einschließlich ihrer Leitungen verbunden werden. Die Leitungen der verschiedenen Versorgungssysteme (Trinkwasser/ Regenwasser) sind beim Einbau dauerhaft farbig unterschiedlich zu kennzeichnen und Nicht-Trinkwasserzapfstellen als solche dauerhaft kenntlich zu machen. Die DIN 1988 Teil 4 ist zu beachten. Nach § 13 Abs. 3 der zurzeit gültigen Trinkwasserverordnung ist eine im Haushalt genutzte Regenwasseranlage der zuständigen Behörde bei Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

Empfehlungen für Pflanzmaßnahmen
Entlang der Straßen "Netphener Straße" und "Assbergstraße" ist die sukzessive Entwicklung einer straßenbegleitenden Halb-Allee, bestehend aus mindestens sechs Einzelbäumen anzustreben.
Sollten die geplanten Nutzungen "Ferienwohnen mit Pferden" nicht realisiert werden, wird aus Gründen zur Wahrung des Landschaftsbildes an dem nordwestlichen Siedlungsrand (Richtung der Ortslage Breitenbach) das Anlegen eines Gehölzstreifens mit Pflanzen empfohlen. Alternativ sind – soweit es die Nutzungen zulassen – die Richtung Westen ausgerichteten Fassaden zu begrünen.

Sichtfelder in Ein- und Ausfahrtbereichen
Im Bereich der Ein- und Ausfahrten sind Flächen innerhalb der Sichtfelder von allen die Sicht behindernden Anlagen und Nutzungen freizuhalten. Bepflanzungen und Einfriedigungen sind bis in eine Höhe von 0,8 m Höhe über Fahrbahnoberkante zulässig. Hochstämmige Einzelbäume sind ausnahmsweise zugelassen, soweit sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

Telekommunikation
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekom-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten. Bestehende Kabel von Unitymedia innerhalb des Straßenraums sind zu schützen.

Trink- und Löschwasser
Der Reitstall Daub ist nicht an das Trinkwassernetz der Siegener Versorgungsbetriebe GmbH angeschlossen. Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch Eigenversorgung. Die "Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung und deren Benutzung" ist zu beachten. Die Versorgung mit Löschwasser ist durch einen Feuerlöschteich am Ende der Assbergstraße, etwa 100 m vom Haus Assbergstraße Nr. 17 entfernt, gesichert. Es handelt sich um einen eingetragenen Feuerlöschteich.

Waldflächen / Abstandflächen
Südlich des Plangebietes grenzen Waldflächen an. Waldflächen bedürfen einen Schutzabstand von mind. 30 m aufgrund von Brand- und Baumwurfgefahr. Daher ist bei Vorhaben in dem betroffenen Plangebiet in diesem Bereich zum Bauantrag ein Haftungsausschluss (Haftungsverzichtserklärung), inkl. eines Verzichts auf künftige Forderungen zwingend und der Forstverwaltung der Stadt Siegen vorzulegen.

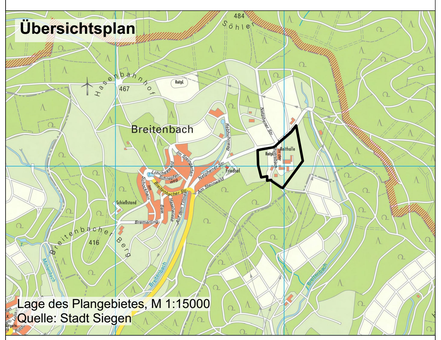

Lage des Plangebietes, M 1:15000
Quelle: Stadt Siegen

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
(gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)
Der Rat der Stadt Siegen hat am 21.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 431 "Reitstall Daub" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Siegen, _____ i.A. Der Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden
(gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB)
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die frühzeitige Beteiligung informiert und zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert.

Siegen, _____ i.A. Der Bürgermeister

Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
(gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
wurden mit Schreiben vom _____ über die öffentliche Auslegung informiert und zur Abgabe ihrer Stellungnahme bis zum _____ aufgefordert.

Siegen, _____ i.A. Der Bürgermeister

Bekanntmachung/ Inkrafttreten des Bebauungsplanes
(gemäß § 10 Abs. 3 BauGB)
Der Satzungsbeschlusses des Bebauungsplan ist am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist somit am _____ in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan Nr. 431 "Reitstall Daub" wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in der Servicestelle der Abteilung Bauaufsicht der Stadt Siegen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Siegen, _____ i.A. Der Bürgermeister

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
(gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Siegen, _____ i.A. Der Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit
(gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)
Der Rat der Stadt Siegen hat am _____ den Entwurf dieses Bebauungsplans und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung nach der ortsüblichen Bekanntmachung am _____
in der Zeit vom _____ bis _____ bei der Arbeitsgruppe Stadtplanung der Stadt Siegen öffentlich ausgelegen.

Siegen, _____ i.A. Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss
(gemäß § 10 Abs. 1 BauGB)
Der Rat der Universitätsstadt Siegen hat die Gesamtabwägung und den Bebauungsplan der Universitätsstadt Siegen Nr. 431 "Reitstall Daub", bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erkärung am _____ beschlossen.

Siegen, _____ i.A. Der Bürgermeister

Geometrische Eindeutigkeit
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen nach § 1 der Planzeichenverordnung entspricht und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist, soweit es den katastermäßigen Bestand der Liegenschaftskarte am _____betrifft.

Siegen, _____

_____
(Stempel und Unterschrift)

Übereinstimmung
Die Übereinstimmung des Bebauungsplanduplikats mit der rechtskräftigen Fassung wird hiermit bestätigt.

Siegen, _____ i.A. Der Bürgermeister

Planung
Diese Planung ist vom Planungsbüro Loth, Städtebau und Stadtplanung, Marburger Tor 4-6, 57072 Siegen erarbeitet worden.

Siegen, _____ _____
(Stempel und Unterschrift)

Für die städtebauliche Planung.

Siegen, _____ Der Stadtbaurat

Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung 1990, (PlanzV), Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW S. 916) geändert worden ist

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018- BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), die zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN

Bebauungsplan Nr. 431 "Reitstall Daub"

Gemarkung: Siegen-Breitenbach
Flure: 2 und 3

ENTWURF

Stand: 16.02.2021

Planverfasser
Loth Städtebau und Stadtplanung
Marburger Tor 4-6, 57072 Siegen
0271 - 67349477
info@loth-se.de

Plangröße 1019 x 841 mm

Entwurf

Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 431
„Reitstall Daub“

im Stadtteil Siegen Breitenbach

Universitätsstadt Siegen

AG Stadtplanung

Stand: 16.02.2021

Bearbeitet im Auftrag der Universitätsstadt Siegen, 2021

LOTH
Städtebau +
Stadtplanung

Marburger Tor 4 - 6
57072 Siegen
Tel. 0271 - 67349477
E-Mail: info@loth-se.de
www.loth-stadtentwicklung.de

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis 3

1. Einleitung 4

1.1. Anlass 4
1.2. Erfordernis der Planaufstellung 4
1.3. Ziel und Zweck der Planung 6
1.4. Lage und Abgrenzung des Plangebiets 6
1.5. Verfahren 8

2. Ausgangssituation 8

2.1. Stadträumliche Einbindung 8
2.2. Verkehrserschließung und -anbindung 9
2.3. Weitere relevante Inhalte 10
2.4. Aktuelles Planungsrecht 13
2.5. Naturschutzrechtliche Regelungen 19

3. Städtebauliche Konzeption 20

3.1. Planerische Intention 21
3.2. Einbindung in die Umgebung 21
3.3. Erschließung 21
3.4. Ver- und Entsorgung 22
3.5. Regelung des Wasserabflusses und der Wasserbewirtschaftung 23
3.6. Weitere fachlich relevante Inhalte 25

4. Auswirkungen der Planung 25

4.1. Städtebauliche Auswirkungen 25
4.2. Anderweitige Planungsmöglichkeiten 25
4.3. Angemessenheit der Planung 26
4.4. Natur, Landschaft, Umwelt 27
4.5. Immissionen 27
4.6. Schmutzwasser 27
4.7. Verkehr 27
4.8. Bodenordnung / Umlegung 27

5. Planinhalt und Festsetzungen 28

5.1. Art der baulichen Nutzung 28

5.2. Maß der baulichen Nutzung 31

5.3. Bauweise, Baugrenzen 34

5.4. Flächen für Verkehr 35

5.5. Grünflächen 36

5.6. Flächen für die Landwirtschaft 36

5.7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 36

5.8. Sonstige Planzeichen 38

5.9. Gestalterische Festsetzungen 38

5.10. Städtebauliche Kenndaten 41

5.11. Kosten und Finanzierung 41

6. Umweltbelange 42

6.1. Artenschutz 42

6.2. Vermeidungsmaßnahmen 43

6.3. Kompensationsbilanz 43

7. Hinweise 44

8. Rechtsgrundlagen 47

9. Anlagen 1

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht des landwirtschaftlichen Hofes „Reitstall Daub“, Schrägluftbild 2018 5
Abbildung 2: Stadtgebiet von Siegen mit Lage des Bebauungsplangebietes 6
Abbildung 3: Lage des Bebauungsplanes im Stadtteil Breitenbach 7
Abbildung 4: Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Stand: Januar 2021) 7
Abbildung 5: Siedlungsbereich Breitenbach mit dem Hofbereich „Reitstall Daub“ 9
Abbildung 6: Lageplan der Bodenfunde in der näheren Umgebung 12
Abbildung 7: LEP NRW, Ausschnitt Siegen 13
Abbildung 8: Auszug aus dem Regionalplan Arnsberg, Oberbereich Siegen aus dem Jahr 2008 14
Abbildung 9: Legende des Regionalplans Arnsberg, Oberbereich Siegen, 2008 15
Abbildung 10: FNP der Universitätsstadt Siegen, Ausschnitt Breitenbach 16
Abbildung 11: Auszug aus Landschaftsplan des Kreis Siegen-Wittgenstein für die Stadt Siegen; Entwicklungskarte, Ausschnitt Breitenbach vom 16.12.2008 18
Abbildung 12: Landschaftsplan des Kreis Siegen Wittgenstein, Festsetzungskarte 2, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen, Ausschnitt Breitenbach vom 16.12.2008 18
Abbildung 13: Biotopkartierung 19
Abbildung 14: Städtebaulicher Entwurf in der Fassung vom 13.05.2020 20
Abbildung 15: Geländeschnitt 1 vom 24.05.2020 33
Abbildung 16: Geländeschnitt 2 vom 24.05.2020 33
Abbildung 17: Geländeschnitt 3 vom 24.05.2020 34

1. Einleitung

1.1. Anlass

Die Stadt Siegen bietet als Oberzentrum im ländlich geprägten Raum vielseitige Qualitäten. Ein wesentliches Merkmal der Universitätsstadt mit ihren vielen Stadtteilen sind die ländlich geprägten Bereiche, die vorwiegend mit landwirtschaftlichen Hofstellen das Gesicht dieser Stadtteile prägen. Diese Bereiche weisen eine hohe naturräumliche Qualität und hohe Lebens- und Wohnstandards auf. Sie gilt es, neben den Zentren, zu erhalten und falls möglich zu stärken. Eine dieser Hofstellen liegt in Siegen-Breitenbach und wird als Reiterhof im Familienbetrieb in der 3. Generation im Vollerwerb geführt. Der Betrieb „Reitstall Daub“ ist über die Jahre kontinuierlich gewachsen. Der Betrieb soll in Zukunft an die nächste Generation übergeben werden. Um den Fortbestand des Betriebs in Zukunft zu sichern und die wirtschaftliche Existenz im Zuge des Generationswechsels nicht zu gefährden, besteht Handlungsbedarf. Eine Weiterentwicklung der Flächen im Außenbereich, v.a. für erforderlichen Wohnraum, ist nach bauordnungsrechtlicher Beurteilung kaum noch möglich. Daher hat der Hofbetreiber, Herr Dietmar Daub, die Aufstellung eines Bebauungsplans initiiert, um die Hofstelle für die Zukunft planungsrechtlich zu sichern.

1.2. Erfordernis der Planaufstellung

Im Siegener Stadtteil Breitenbach befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb „Reitstall Daub“, welcher bereits seit 1958 als Familienbetrieb betrieben wird, auf der Anhöhe „In der Feuersbach“. Vor ca. 25 Jahren spezialisierte sich der Betrieb auf naturnahe Pferdehaltung und Pferdebetreuung. Der Hof wird als Pferdepension haupterwerblich in der 3. Generation geführt.

Der Betrieb ist ein auf Freizeit- und Turnierpferde spezialisierter Hof mit Offenstall-haltung, der aktuell etwa 60 Pferden eine Unterkunft bietet. Einhergehend mit der Vergrößerung stieg die Qualität der Ausstattung und die Anzahl der Einrichtungen, wie Stallungen und funktional zugeordneten Anlagen. Zum Hof gehören unter anderem eine moderne Reithalle mit Turniermaßen, eine überdachte Longierhalle, ein offener Reitplatz, ein Pferdesolarium sowie eine überdachte Führanlage. Angeboten wird eine artgerechte Haltung in großzügigen Boxen mit Paddock, Laufstall sowie natürliche Herdenhaltung auf weitläufigen Weideflächen, auf denen unter anderem eigene Heulage angebaut wird. Im Zuge zusätzlicher Erweiterungen möchte der Inhaber des Reitstalls den Fortbestand des Betriebs durch ein langfristiges und marktfähiges Angebot sichern. Der Hof entfaltet mit seinem breiten Angebot eine überörtliche Bedeutung als Reitsportanlage und leistet daher als Wirtschafts- und Freizeitstandort einen elementaren Beitrag für die Stadt Siegen.

Abbildung 1: Übersicht des landwirtschaftlichen Hofes „Reitstall Daub“, Schrägluftbild 2018 (Quelle: Stadt Siegen)

Um eine artgerechte Pferdehaltung anzubieten, ein marktfähiges Angebot aufrecht zu erhalten und den Betrieb wirtschaftlich führen zu können, sind in den letzten Jahren stetig Erweiterungen und Anpassungen an den Betriebsanlagen vorgenommen worden. Hierbei war aufgrund der planungsrechtlichen Situation des Hofes, d. h. der Lage im sogenannten Außenbereich, für jedes einzelne Vorhaben ein aufwendiges Genehmigungsverfahren erforderlich. Darunter zählen unter anderem Nachweise über die Wirtschaftlichkeit und Dauerhaftigkeit des Betriebs oder die Erfüllung bestimmter landwirtschaftlicher Kennzahlen.

Der Betrieb ist kontinuierlich gewachsen und besitzt aufgrund der oben genannten Rahmenbedingungen für zukünftig erforderliche Betriebsanpassungen nur begrenzt Kapazitäten. Dies stellt sich insbesondere bei der Wohnnutzung dar, da bei der angestrebten Übergabe des Hofes an die nächste Generation kein bedarfsgerechter Wohnraum zur Verfügung steht. Um die wirtschaftliche Existenz des Betriebes nicht zu gefährden und für die Zukunft zu sichern, besteht daher Handlungsbedarf.

1.3. Ziel und Zweck der Planung

Vorrangiges Planungsziel ist die Sicherung des Betriebsfortbestandes sowie die Ermöglichung von zukünftigen Betriebserweiterungen durch die Schaffung von Planungsrecht nach § 30 BauGB. Bisher musste jede Anlagenerweiterung im Rahmen der Genehmigung nach § 35 „Bauen im Außenbereich“ den Nachweis eines privilegierten Vorhabens mit erhöhten Anforderungen erbringen. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 431 „Reitstall Daub“ im Stadtteil Breitenbach aufgestellt. Durch den Bebauungsplan werden zukünftige Vorhaben zur Anlagenerweiterung oder Errichtung von notwendigen betriebsgebundenen Wohnraums rein nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie bauordnungsrechtlichen Vorgaben geregelt. Durch den Bebauungsplan soll der Bestand des Betriebes planungsrechtlich gesichert sowie angemessene Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft geschaffen werden.

1.4. Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt ca. 5 km östlich vom Zentrum Siegens im Stadtteil Breitenbach. Der Stadtteil Breitenbach grenzt im Südwesten an den Stadtteil Volnsberg, im Süden an Feuersbach, im Osten und Norden an die Stadt Netphen.

Der etwa 5,7 ha große Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Breitenbach die Flurstücke 37, 38, 65 und 66 (teilweise) der Flur 2 sowie die Flurstücke 57 (teilweise), 153, 154 (teilweise) und 215 (teilweise) der Flur 3.

Das Plangebiet wird im Norden durch die „Netphener Straße“ (K 7) und die „Assbergstraße“, im Süden durch angrenzende städtische Forstflächen und im Osten und Westen durch die zum Betrieb zugehörigen privaten Weide- und Wiesenflächenbegrenzt. Durch das Gebiet führt die Straße „In der Feuersbach”.

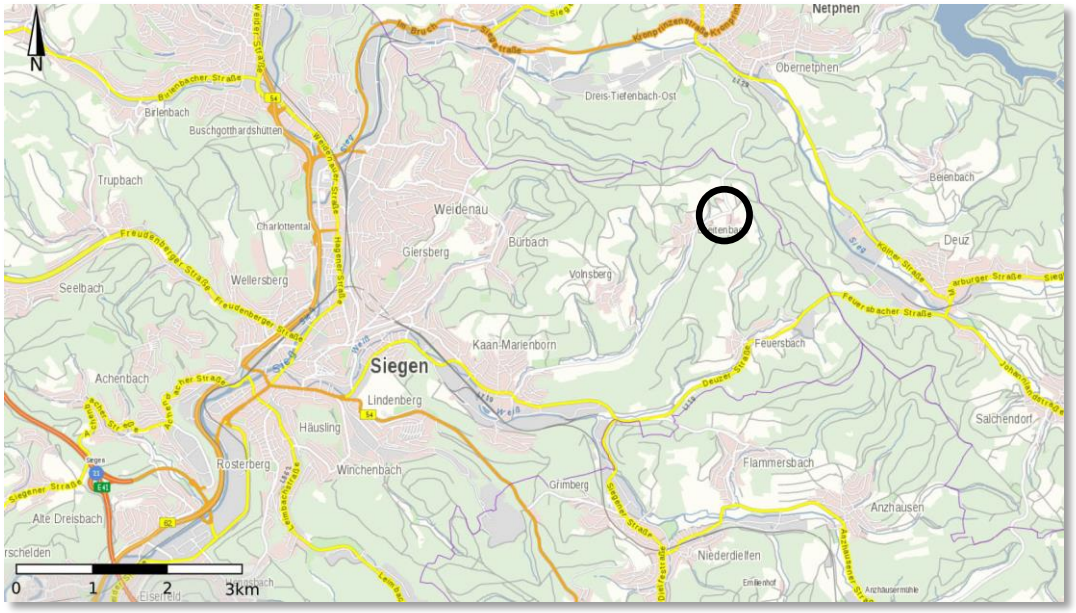

Abbildung 2: Stadtgebiet von Siegen mit Lage des Bebauungsplangebietes
(Quelle: timonline.nrw.de)

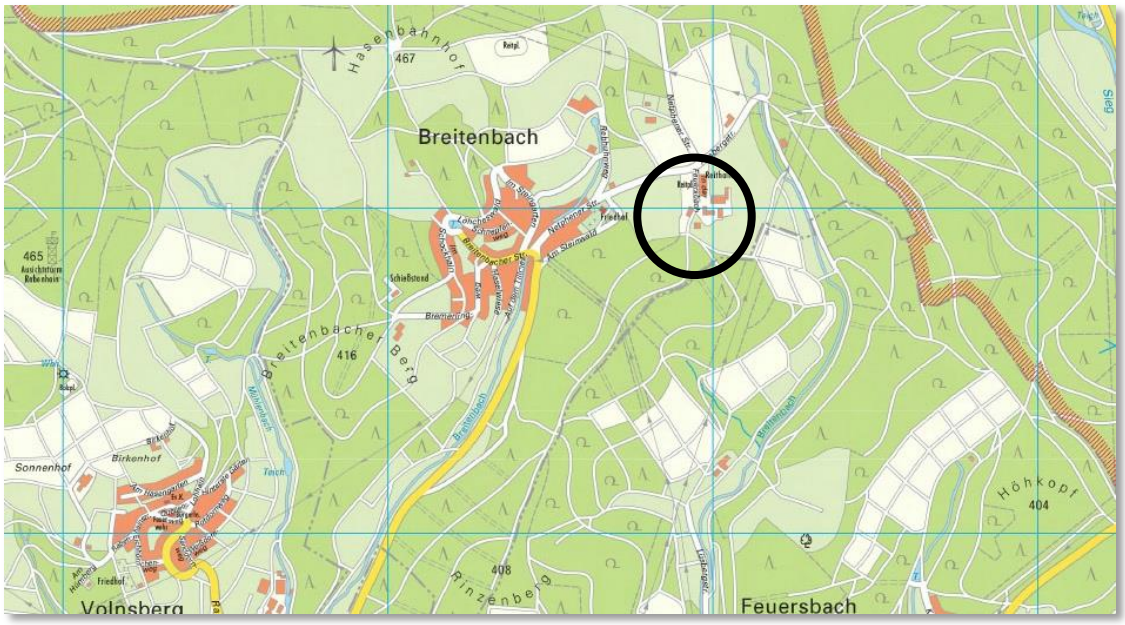

Abbildung 3: Lage des Bebauungsplanes im Stadtteil Breitenbach
(Quelle: Stadt Siegen)

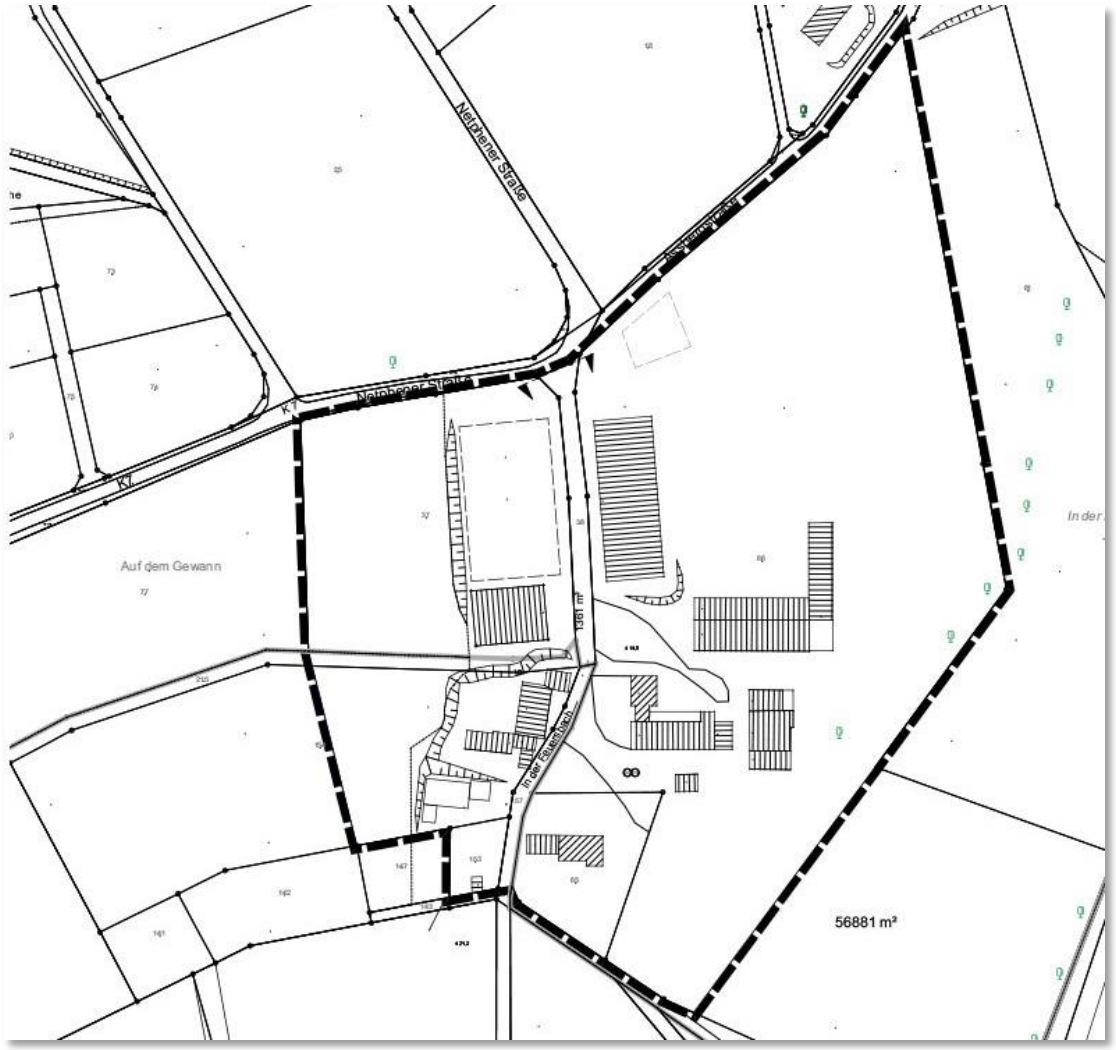

Abbildung 4: Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Stand: Januar 2021)
(Quelle: Stadt Siegen, eigene Bearbeitung)

1.5. Verfahren

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren durchgeführt, d. h. unter Anwendung der frühzeitigen Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung und Durchführung einer Umweltprüfung (gemäß §§ 2 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB). Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind mit der Planung verbunden, wodurch ein Ausgleich gemäß Ausgleichsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz notwendig ist. Ebenfalls werden mögliche artenschutzrechtlich relevante Inhalte geprüft.

Der Bebauungsplan kann aufgrund abweichender Festsetzungen nicht gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Siegen (FNP) entwickelt werden, sodass eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich ist. Der Flächennutzungsplan der Stadt Siegen wird daher im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB als 101. Änderung entsprechend den Vorgaben der Regional- und Landesplanung angepasst. Die Erarbeitung der Planung wird durch ein externes Planungsbüro durchgeführt.

2. Ausgangssituation

Die aktuelle Situation des Betriebshofes stellt sich mit mehreren baulichen Anlagen wie folgt dar: Pferdestallungen, Reithalle sowie Nebengebäude zur Unterbringung landwirtschaftlicher Geräte und Betriebswohnhäuser. Das landschaftstypische Umfeld wird durch Weideflächen, Wiesen und Gehölzbereiche geprägt. Darüber hinaus finden sich auf dem Hof Grünbereiche, wie beispielsweise eine prägende einseitige Baumreihe aus Mammut-Bäumen im Bereich der Hofeinfahrt zwischen Reithalle und Reitplatz. Das gesamte Gelände mit den umliegenden Wiesen und Weiden befindet sich auf einer Kuppe und ist Richtung Osten und Westen topographisch abfallend.

Etwa ein Drittel (27 %) des Plangebiets sind heute versiegelt, wovon rund 40 % bebaut sind und der Rest den untergeordneten Funktionen des Reitbetriebs, beispielsweise als Reitplatz, Anhängerstellplätze, Silo-Lagerflächen, Zuwegungen, Paddocks oder Offenstallbereiche zugeordnet ist. Etwa zwei Drittel (73%) des Plangebiets sind dementsprechend unversiegelt bzw. wassergebunden, wobei die Hälfte als Weideland dient, das für den Betriebsfortbestand unerlässlich ist.

2.1. Stadträumliche Einbindung

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Breitenbach und liegt etwa 250 m östlich von dessen Siedlungsrand entfernt. Der Stadtteil Breitenbach liegt peripher am östlichen Rand des Siegener Stadtgebietes auf einer Höhe von ca. 350 bis 400 Meter ü. NHN. Breitenbach selbst ist von Bergen umgeben, die u.a. Höhen bis zu 490 m ü. NHN aufweisen. Der Stadtteil ist landwirtschaftlich geprägt. Mehrere Hofstellen befinden sich in Breitenbach, teils im Haupterwerb teils im Nebenerwerb. Ca. 330 Einwohner umfasst Breitenbach aktuell, wobei sich die Einwohnerzahlen in den letzten Jahren auf diesem Niveau stabilisierten, gegenüber den 1990er Jahren aber einen Verlust von ca. 15 % bedeuten.

Das Plangebiet liegt auf einer Anhöhe zwischen den Gewässern „Breitenbach“ und „Feuersbach“ auf ungefähr 410 m ü. NHN. Das Umfeld des Hofes ist durch

landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen (Forstwirtschaft) geprägt. In der Nachbarschaft befinden sich im Norden zwei kleinere Wohnsiedlungen im Abstand von ca. 250 Metern.

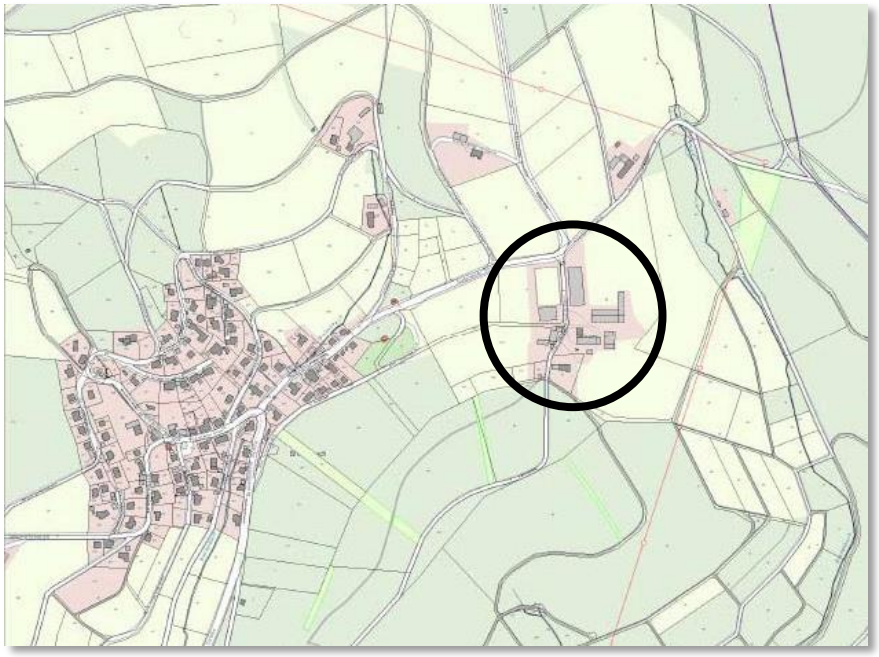

Abbildung 5: Siedlungsbereich Breitenbach mit dem Hofbereich „Reitstall Daub“
(Quelle: timonline.nrw.de)

2.2. Verkehrserschließung und -anbindung

Hauptverkehrsachsen und Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Die Hauptverkehrsverbindung in Breitenbach bildet die „Breitenbacher Straße“ (K 7), welche den Stadtteil Breitenbach mit dem überörtlichen Straßennetz in Kaan-Marienborn über „Hauptstraße“ (L 719) verbindet. Zwar endet die K 7 in Breitenbach, jedoch knüpft diese an die das Plangebiet erschließende „Netphener Straße“ an. Somit ist das Plangebiet an das örtliche und überörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden. Es führen keine weiteren Hauptverkehrsstraßen in den Stadtteil Breitenbach. Von der „Netphener Straße“ aus zweigt die Ortsstraße „In der Feuersbach“ ab und erschließt den Betriebshof im Inneren.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Der öffentliche Personennahverkehr bedient den peripher gelegenen Stadtteil Breitenbach mit der Buslinie C 109, die den Ort in einer stündlichen Taktung anfährt. In den Randzeiten ist die Anbindung mit dem ÖPNV nicht gegeben. Es gibt die Möglichkeit einen TaxiBus zu bestellen.

Fuß- und Radwegeverkehr

Durch Breitenbach und am Reitstall Daub vorbei führen lokale Radrouten, so von Kaan-Marienborn nach Netphen-Deuz bzw. Feuersbach. Der Fußverkehr innerhalb des Plangebiets erfolgt über die öffentliche Verkehrsfläche. Straßenbegleitende Gehwege sind nicht vorhanden.

2.3. Weitere relevante Inhalte

Städtebau

Die Hofstelle setzt sich überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und Nebengebäuden zusammen. Die Reithalle und Stallgebäude sind eingeschossig und mit Satteldach errichtet. Die Nebengebäude, teilweise mit Flachdach, fügen sich durch ihre an die Hauptgebäude orientierte Bauweise (u.a. durch das Baumaterial, Fassadengestaltung, etc.) ein. Ebenso finden sich drei Wohngebäude auf dem Gelände. Die Wohngebäude werden von den Betreibern des Reitstalls und deren Familienangehörigen selbst bewohnt.

Landschaftsbild

Das Plangebiet ist Bestandteil eines Wald-Offenland-Mosaiks. Der ehemalige Aussiedlerhof ist kontinuierlich gewachsen und zeigt trotz ergänzender Bebauung und veränderter Hauptnutzung noch heute den Charakter einer lockeren Hofstelle. Die Gebäude sind in ihrer Größe, Form und Gestaltung ländlich bzw. regionaltypisch errichtet und fügen sich in das Landschaftsbild ein. Dies liegt insbesondere an den Satteldächern und angemessenen Höhen der baulichen Anlagen und kommt der Kuppenlage entgegen. Großzügige Grünflächen verstärken diesen landschaftlichen Charakter der Hofstelle. Der Siedlungsbereich wird durch Gehölze und Grünflächenergänzt, u.a. durch die straßenbegleitende einseitige Baumreihe und inneren Grünbereiche. Insgesamt fügt sich die Hofstelle mit den umgebenden Weideflächen in das überörtliche Landschaftsbild ein.

Gewässer

In den Tälern im Osten und im Westen des Plangebiets liegen das Gewässer „Feuersbach“ und „Breitenbach“. Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer oder Schutzgebiete nach der Definition des Wasserrechts. Es sind keine grundwasserabhängigen Ökosysteme betroffen.

Klima

Im Plangebiet treten v.a. Emissionen durch landwirtschaftliche Nutzung sowie Energie- und Wärmeversorgung auf. Die von der geplanten Erweiterung betroffenen Grünlandbereiche haben Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet. Der Abfluss erfolgt nach Osten und Westen in die anschließenden Tallagen bzw. in die Ortslage von Breitenbach.

Landschaftsraum

<u>Geologie</u>

Das Plangebiet befindet sich in einem geologischen Bereich, der durch Tonstein, Sandstein und Schluff aus dem Devon geprägt ist.

Böden

Im Plangebiet stehen v.a. in ihrer Schutzwürdigkeit nicht bewertete Braunerden des Bodentyps B32i an. Vor allem im nordöstlichen Teil des Plangebietes ist die vorhandene Braunerde als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion vorhanden (siehe Umweltbericht Meyer, Kapitel 2.1.3 Schutzgut Boden und Flächen).

Telekommunikation

Innerhalb des Plangebiets, entlang der Straßen „In der Feuersbach“ und „Netphener Straße“, verlaufen Leitungen der Unitymedia NRW GmbH und der Telekom.

Hinweis: Das Plangebiet wird in der Kartendarstellung BK 05 als Bereich dargestellt, der vom BMEL mit dem Förderprogramm Land-Digital unterstützt und ausgebaut wird.

Übergeordnete Versorgungsleitungen

In der Nähe des Plangebietes verläuft eine Höchstspannungsfreileitung der Amprion GmbH. Die Leitungsführung und ihre Schutzstreifen können der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 431 entnommen werden. Das Plangebiet selbst wird durch die Westnetz GmbH versorgt.

Bergbau

Der Bereich des Stadtteils Breitenbach befindet sich über dem auf Eisen-, Blei-, Kupfer- und Zinkerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Birkhahn“.

Ausweislich der derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Im detaillierteren Behördenauskunftsystem sind im Geltungsbereich keine bergbaulichen Aktivitäten verzeichnet.

Denkmalschutz und Denkmalpflege

<u>Baudenkmäler</u>

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmäler bzw. Objekte des städtischen Kulturgutverzeichnisses, die noch auf ihren eventuellen Denkmalwert zu prüfen sind.

<u>Bodendenkmäler</u>

Bei den Flächen im Geltungsbereich handelt es sich um landwirtschaftlich bewegte Böden. Sie wurden in der Vergangenheit als Ackerflächen mit einer Bewirtschaftung des Oberbodens bis in ca. 50 cm Tiefe genutzt. Bisher sind im Plangebiet selbst keine Funde aufgetreten, jedoch in der Umgebung des Plangebietes sind Bergbaurelikte und zudem auch Verhüttungsplätze, steinzeitliche, mesolithische, neolithische sowie neuzeitliche Lesefundstellen und eine Lesefundstelle unbestimmter Zeitstellung bekannt (siehe Lageplan der Untere Denkmalbehörde nachfolgend).

Das Plangebiet befindet sich im Kulturlandschaftsbereich KLB A 31.3 „Steinzeitliche Fundstellenregion und Montanlandschaft Siegerland“.

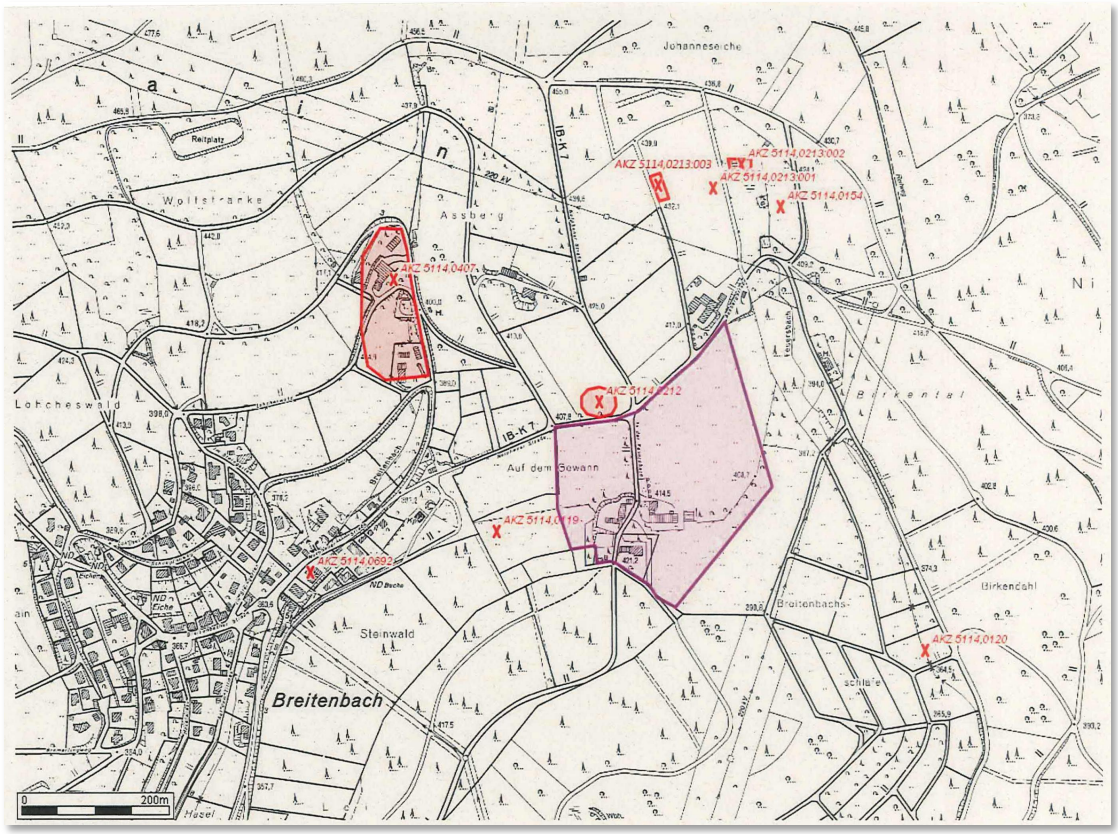

AKZ 5114,0119 Verhüttungsplatz
AKZ 5114,0120 Verhüttungsplatz
AKZ 5114,0154 Verhüttungsplatz
AKZ 5114,0212 Allgemein steinzeitliche, mesolithische, neolithische und neuzeitliche Lesefundstelle
AKZ 5114,0213:001 Allgemein steinzeitliche, mesolithische und neolithische Lesefundstelle
AKZ 5114,0213:002 Mesolithische Lesefundstelle
AKZ 5114,0213:003 Mesolithische Lesefundstelle
AKZ 5114,0407 Bergbaubetrieb Brikhahn und Rebhuhn
AKZ5114,0692 Lesefundstelle unbestimmter Zeitstellung

Abbildung 6: Lageplan der Bodenfunde in der näheren Umgebung
(Quelle: Untere Denkmalbehörde der Universitätsstadt Siegen)

2.4. Aktuelles Planungsrecht

Raumordnung und Landesplanung

Landesentwicklungsplan

Die Stadt Siegen wird im LEP NRW hinsichtlich der zentralörtlichen Gliederung als *Oberzentrum* und siedlungsräumlichen Grundstruktur als *solitäres Verdichtungsgebiet* deklariert. Daneben werden die Bundesautobahn A 45 und Schienenstrecke „Dortmund – Gießen“ als großräumige Achse von europäischer Bedeutung (Entwicklungsachse) und die Schienenstrecke Richtung Bonn als überregionale Achse ausgewiesen (siehe Abbildung 7: LEP NRW, Ausschnitt Siegen).

Abbildung 7: LEP NRW, Ausschnitt Siegen

(Quelle: Regionalplan Arnsberg, 2008, Erläuterungskarte 1, Auszug)

Regionalplan

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Stadt Siegen liegt im Geltungsbereich des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein).

Im gültigen Regionalplan aus dem Jahr 2008 ist das Plangebiet größtenteils als Fläche für allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche festgelegt. Ein kleiner Teil im Südwesten des Plangebiets ist als Waldbereich gekennzeichnet. Zudem liegt das Gebiet im Bereich der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung.

Die angestrebte Nutzung des Bebauungsplanes Nr. 431 entspricht grundsätzlich den Festsetzungen des Regionalplans und den Zielen des Raumordnungsgesetzes.

Die Flächen des Reitstalls Daub sollen weiterhin Freiraum- und Agrarflächen bleiben und dienen dem Hauptzweck der landwirtschaftlichen Nutzung. Hinsichtlich der Betriebsflächen wird eine angemessene Erweiterung unter Hinzunahme untergeordneter, sog. nachgezogener Nutzungen, angestrebt.

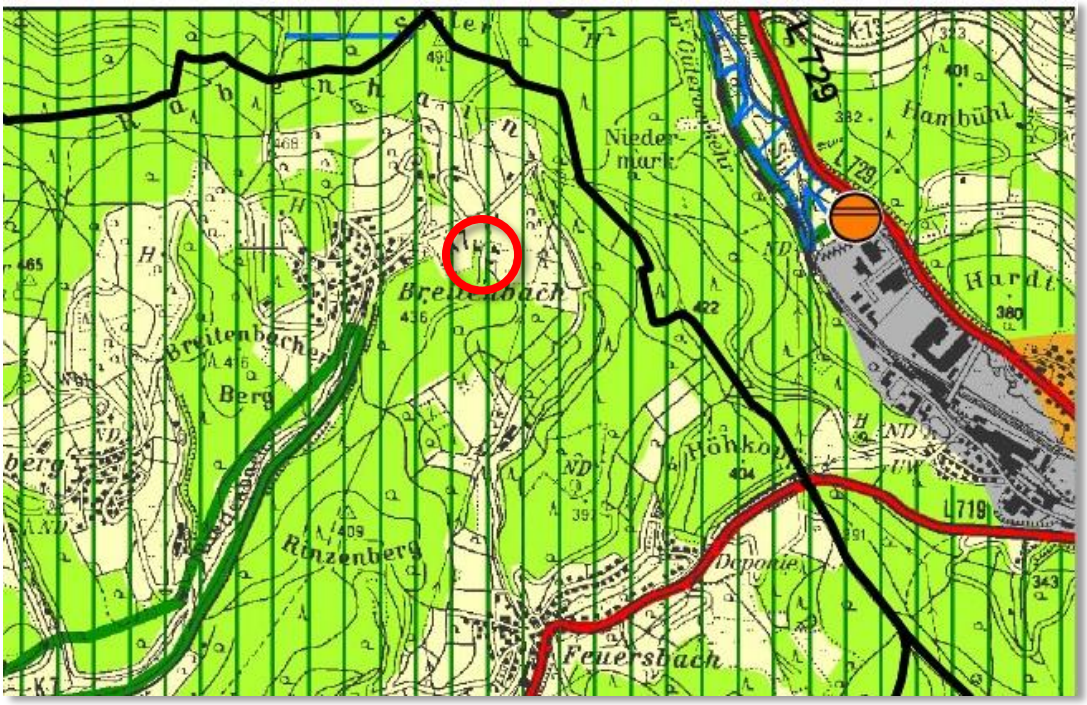

Abbildung 8: Auszug aus dem Regionalplan Arnsberg, Oberbereich Siegen aus dem Jahr 2008

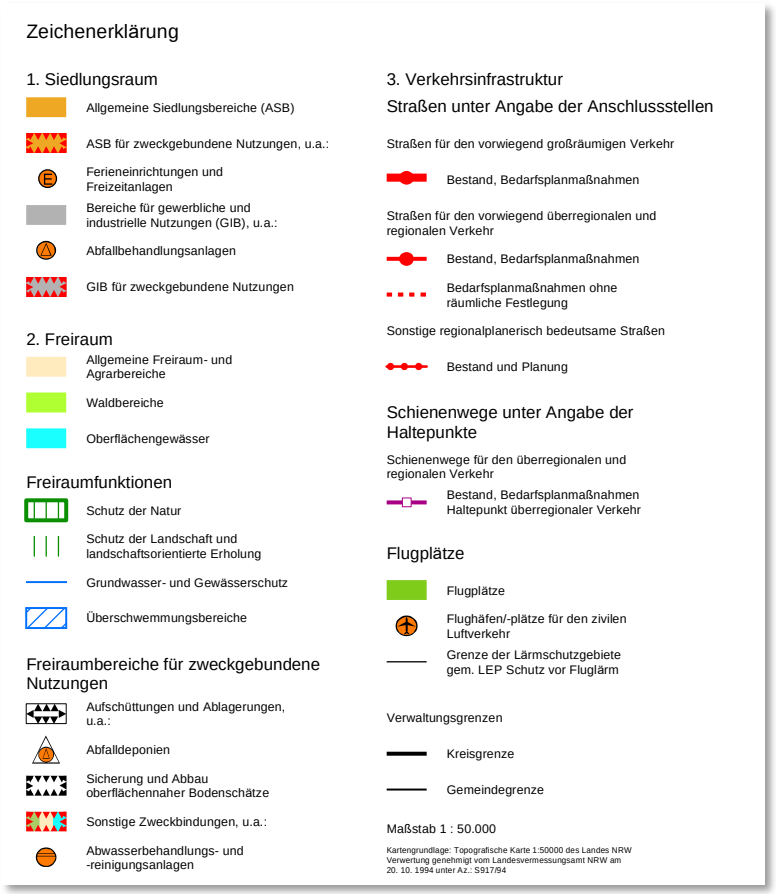

Abbildung 9: Legende des Regionalplans Arnsberg, Oberbereich Siegen, 2008

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) als „vorbereitender Bauleitplan“ stellt die Grundzüge der Art der Bodennutzung für das gesamte Stadtgebiet dar. Der FNP ist gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Im wirksamen FNP der Stadt Siegen ist das Plangebiet größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft und ein kleiner Teil als Fläche für die Forstwirtschaft gekennzeichnet.

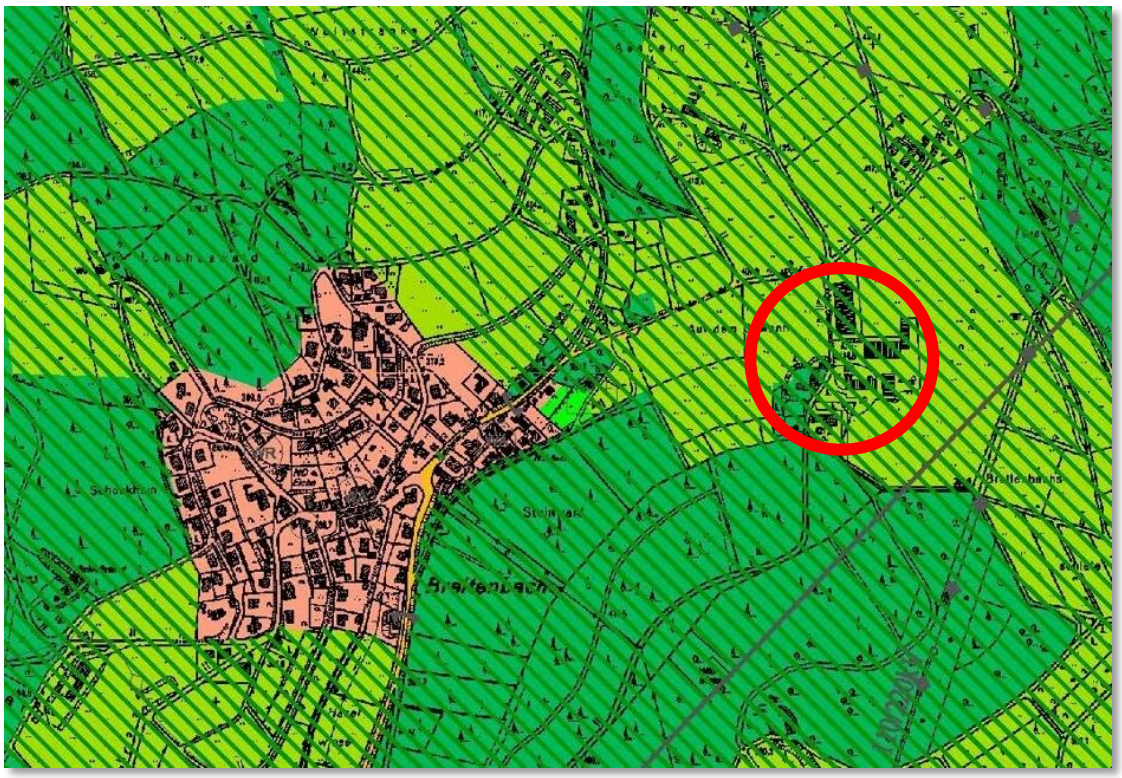

Zudem wird das gesamte Plangebiet als Erholungsgebiet deklariert.

Abbildung 10: FNP der Universitätsstadt Siegen, Ausschnitt Breitenbach

Die Bebauungsplanung sieht ein Sonstiges Sondergebiet für Landwirtschaft und Pferdehaltung mit der Zweckbestimmung „Reiterhof mit ergänzenden Nutzungen“ vor. Es dient der landwirtschaftlichen Hauptnutzung Reiterhof mit ergänzenden nachgeordneten Nutzungen, was den Darstellungen des FNP nicht entspricht. Somit ist das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, nicht gegeben.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist daher erforderlich und wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die Bezirksregierung Arnsberg teilte mit dem Schreiben vom 27.08.2019 (Dezernat 32) und mit dem Schreiben (Mail) vom 13.02.2020 mit, dass die Planungsabsicht der Stadt Siegen unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung dann vereinbar sind, wenn die geplante zusätzliche Nutzung Ferienwohnungen als funktional zugeordnete nichtlandwirtschaftliche Nutzungen dem landwirtschaftlichen Betrieb quantitativ und qualitativ deutlich unterordnet sind

(Nebenzweck) und die Planungsabsichten gegen keine weiteren Ziele der Raumordnung verstoßen.

Bebauungspläne

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich und ist planungsrechtlich nach § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“ zu bewerten. Sonach existieren keine Bebauungspläne in diesem Bereich.

Sonstige relevante Satzungen

Für das Plangebiet liegen keine weiteren Satzungen nach BauGB vor.

Sonstige städtebaulich relevante formelle und informelle Planungen

Neben den o.g. bau- und planungsrechtlichen Instrumenten bestehen für die gesamte Stadt oder Teile davon weitere formelle und informelle Steuerungsinstrumente. Sie geben u.a. Ziele vor oder definieren bestimmte Maßnahmen, zeigen städtebauliche Entwicklungen auf oder setzen fachplanerische Belange um, d.h. sie wirken auf die Bauleitplanung ein. Hierzu zählen unter anderem integrierte Handlungskonzepte, Rahmenpläne, Masterpläne, Landschaftspläne und/oder Klimaschutzkonzepte. Im Bebauungsplangebiet sind Inhalte und Aussagen folgender Konzepte relevant:

<u>Naturschutzrechtliche Regelungen</u>

Landschaftsplan der Stadt Siegen

Durch die Außenbereichslage befindet sich der Reiterhof im Geltungsbereich des Landschaftsplanes für die Stadt Siegen. In der behördenverbindlichen Entwicklungskarte des Landschaftsplanes ist der Großteil des Plangebiets als Fläche zur „Erhaltung“ und zwei kleinere Teilflächen zur „Wiederherstellung“ gekennzeichnet. Hierbei handelt es sich laut Festsetzungskarte 2 mit Pflege und Entwicklungsmaßnahmen, um die Umwandlung von Nadelholzbeständen in Grünland“. Zusätzlich ist die Anpflanzung von je einer Baumreihen östlich und westlich der Reithalle vorgesehen. Es bestehen keine gesetzlich geschützten Bereiche im Plangebiet.

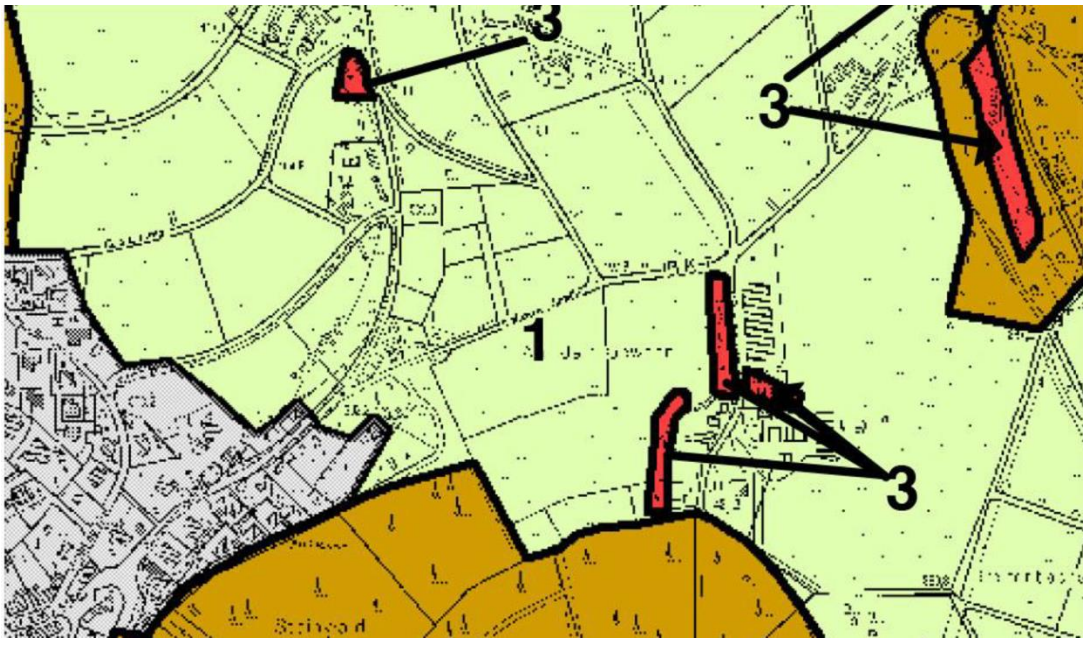

Abbildung 11: Auszug aus Landschaftsplan des Kreis Siegen-Wittgenstein für die Stadt Siegen; Entwicklungskarte, Ausschnitt Breitenbach vom 16.12.2008

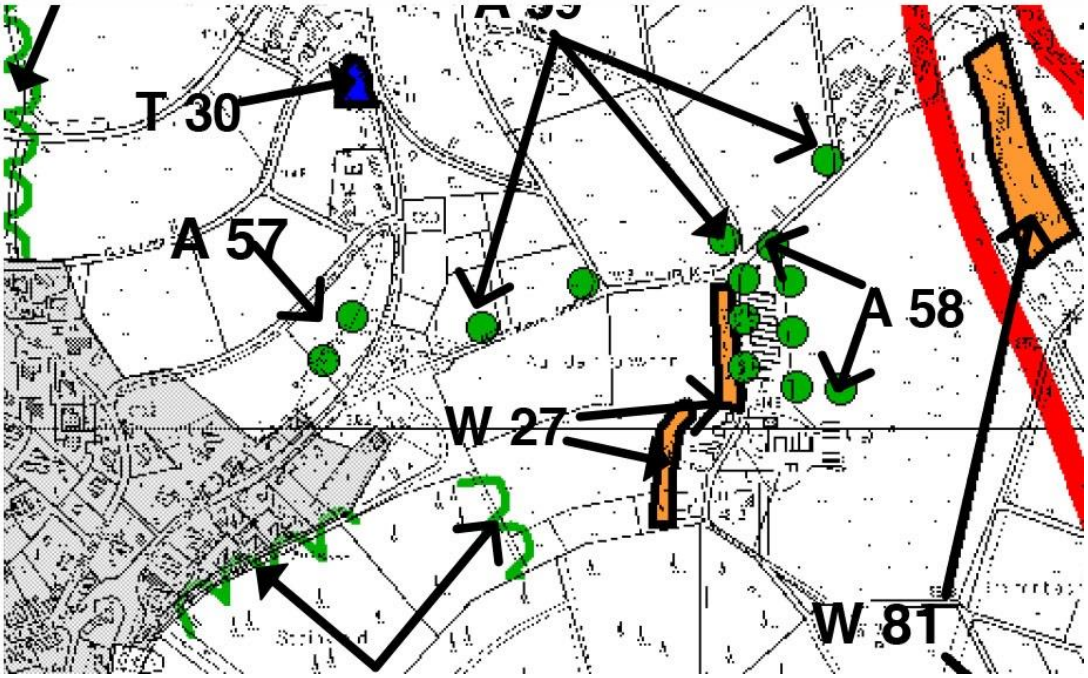

Abbildung 12: Landschaftsplan des Kreis Siegen Wittgenstein, Festsetzungskarte 2, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen, Ausschnitt Breitenbach vom 16.12.2008

Legende zu Abb. 11 „Entwicklungskarte“

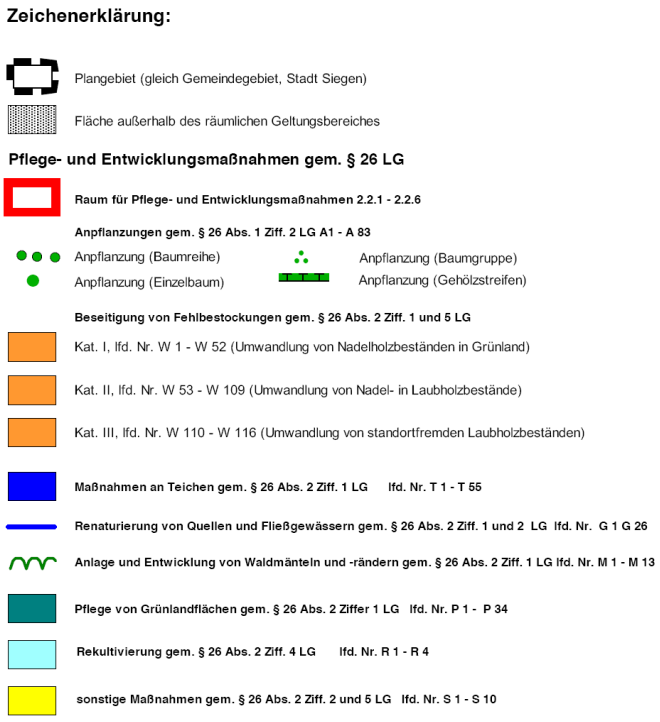

Legende zu Abb. 12 „Entwicklungsmaßnahmen“:

Baumschutzsatzung der Stadt Siegen

Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und insoweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG).

2.5. Naturschutzrechtliche Regelungen

Biotope

Im Geltungsbereich befinden sich keine kartierten Biotope. Im Süden, angrenzend an das Plangebietes befindet sich eine Fläche, die als Biotop mit der Kennung BK-5114-073 „Niederwaldreste östlich Breitenbach“ im Biotopkataster aufgeführt ist. Die Fläche befindet sich innerhalb des Biotopverbundes Laubwälder „Rabenhain” und „Hohe Ley” (VB-A_5014-014).

Die als Biotop BK-5115-073 ca. 6 ha große ausgewiesene Fläche ist geprägt durch schützenswerte Niederwaldreste. Eingriffe in die schutzwürdigen Bereiche sind durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

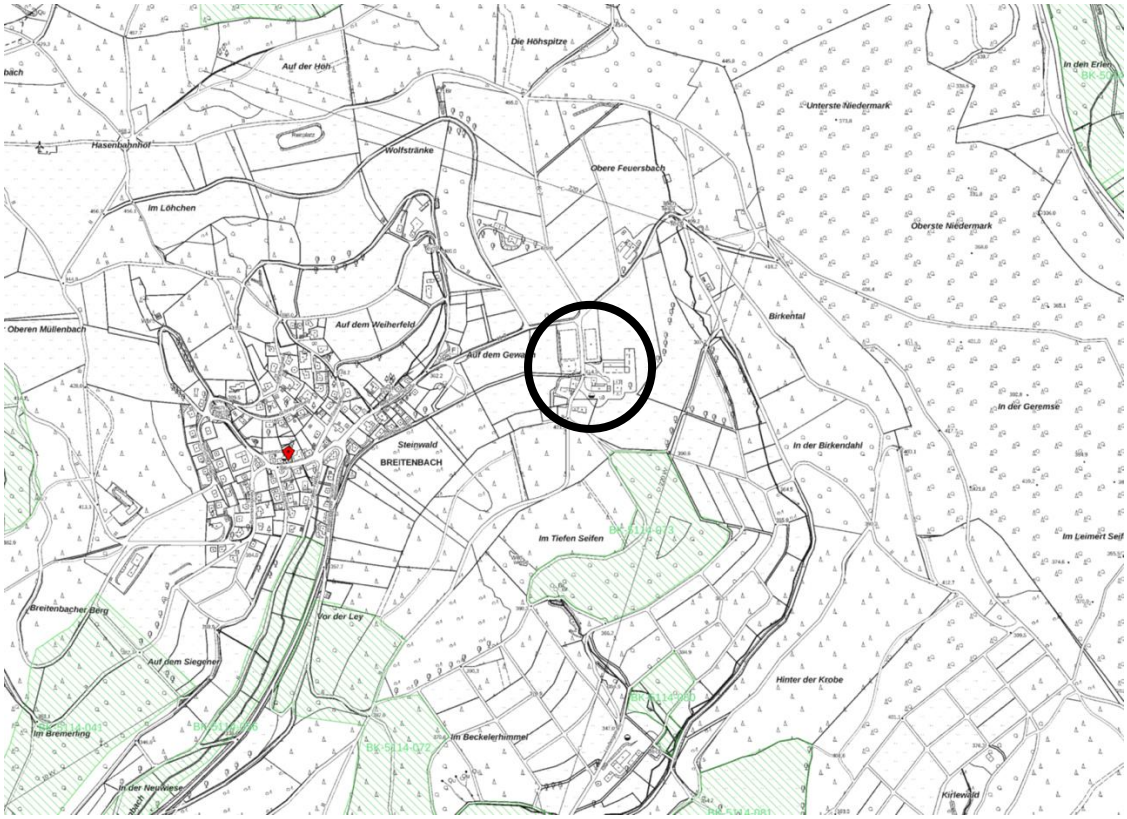

Abbildung 13: Biotopkartierung

(Quelle: http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk)

Fauna-/Flora- Habitat

Das Plangebiet wird nicht von einem ausgewiesenen FFH-Gebiet tangiert. Angrenzend, jedoch bereits in der Nachbarkommune Netphen gelegen, befindet sich ein Auenwald, der als FFH Gebiet DE-5014-301 geschützt ist. Das Plangebiet liegt nicht in einem Vogelschutzgebiet.

Luftreinhalteplan Siegen 2008

Landwirtschaftliche Emittenten haben im Luftreinhalteplangebiet keine Relevanz.

Gewässerbericht

Für das Plangebiet gibt es keine Hinweise bzw. wasserschutzrechtlichen Vorgaben. Laut Gewässerbericht der Stadt Siegen mit Stand von 2016 liegt kein Gewässer innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich.

3. Städtebauliche Konzeption

Der städtebauliche Entwurf wird hauptsächlich durch die bestehende Situation im Plangebiet geprägt. Grundsätzlich soll das derzeitige Landschaftsbild mit den Gebäudestrukturen gesichert und neue bauliche Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen, die der Zweckbestimmung „Reiterhof“ dienen, sinnvoll gesteuert werden. Im Rahmen der Variantenentwicklung zur städtebaulichen Entwicklung wurde diejenige Variante favorisiert und dem Bebauungsplan zugrunde gelegt, die sowohl den Charakter der Hofstelle aufgreift und die Topografie sowie das Landschaftsbild berücksichtigt. Der favorisierten Variante liegen zudem Aspekte zugrunde, die der Funktionalität der vorhandenen und zukünftigen Nutzungen entsprechen, und dem Betriebsablauf nicht entgegenstehen. Die bauliche Hauptentwicklung findet in Zusammenhang mit dem zentralen bereits bebauten Bereich des Reitstall Daubs statt. Ergänzt wird das Konzept durch ein Wohnhaus im Südosten des Plangebiets und einer Remise an der Assbergstraße im Nordosten. Die zukünftige bauliche Entwicklung zielt auf das Konzept einer minimalen, kleinräumlichen baulichen Entwicklung ab. Sie ist insgesamt bestands- orientiert, erhält den bestehenden Charakter des Gebiets und entwickelt diesen behutsam weiter. Die Erweiterungsflächen stehen dabei in einem angemessenen Verhältnis zum Bestand (siehe Kapitel 4.3). Der Reiterhof kann sich hinsichtlich seiner bestehenden baulichen bzw. versiegelten Flächen in Zukunft also maximal um etwa ein Drittel erweitern.

Abbildung 14: Städtebaulicher Entwurf in der Fassung vom 13.05.2020

(Quelle: Loth Stadtplanung)

3.1. Planerische Intention

Auf langfristige Sicht sollen Erweiterungsmöglichkeiten für den Reitbetrieb, u.a. durch eine Reithalle und eine Remise, und darüber hinaus benötigter Wohnraum geschaffen werden. Ebenfalls sind zusätzliche Stallungen erforderlich, um den Betriebsablauf reibungslos durchzuführen. Als Alternative oder Ergänzung der Reithalle sollen maximal sechs „Ferienwohnungen“ ermöglicht werden, d.h. temporär genutzter Wohnraum in unmittelbarer Nähe zu den Pferdestallungen und Weiden. Mit dieser nachgezogenen Nutzung soll gezielt die Nutzergruppe der Reitsportbegeisterten angesprochen werden. Der Bebauungsplan steuert somit die Etablierung baulicher Anlagen sowie die Einrichtungen und Nutzungen, die der Zweckbestimmung „Reiterhof mit ergänzenden Nutzungen“ dienen.

Eine den Reiterhof ergänzende, untergeordnete Nutzung stellt das Hofcafé bzw. der geplante Ausschank im Bereich des Reitplatzes dar. Das Café ist grundsätzlich für die Nutzer des Reitstalls vorgesehen, wobei wohl auch rastende Radfahrer und Wanderer zur Kundschaft zählen werden. Das Café soll eine Größe von maximal 50 m² für den Gastraum und 40 Sitzplätzen insgesamt (Innenbereich und Außenbereich) nicht überschreiten. Um die Umgebungsverträglichkeit sicherzustellen, ist der Betrieb in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm) - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung, durch die Bekanntmachung des BMUB vom 01. Juni 2017 geändert und in Kraft getreten am 09. Juni 2017, ausgeschlossen. Aufgrund der o.g. Nutzergruppen ist ein sehr geringes zusätzliches Verkehrsaufkommen zu erwarten. Für die Radfahrer sollen Fahrradstellplätze vorgesehen werden. Die Nutzer der Reitanalage parken auf den bestehenden Stellplätzen auf dem Gelände des Reitstalls Daub. Auf dem Gelände befinden sich Toilettenanlagen für die Nutzer der Reitanlage. Diese könnten für den Ausschank mitgenutzt werden.

3.2. Einbindung in die Umgebung

Die exponierte Lage der landwirtschaftlichen Hofstelle erfordert die Rücksichtnahme auf das Landschaftsbild, den typischen Charakter einer offenen Hofstelle sowie die Einbindung in die Umgebung. Festsetzungen zur baulichen Entwicklung werden mit dem Bebauungsplan getroffen, die die zuvor beschriebenen Aspekte berücksichtigen. Wesentliches Ziel ist es, den bestehenden Charakter der Einzellage bzw. der Hofstelle zu erhalten und notwendige Erweiterungen /Vorhaben zu ermöglichen.

Die Inanspruchnahme von derzeit unversiegelten Flächen wird dabei auf das notwendige Maß reduziert und die Einbindung der neuen Gebäude in das Landschaftsbild durch Festsetzungen zur Höhenentwicklung sichergestellt.

3.3. Erschließung

Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt über die „Netphener Straße“ (K 7), welche den Reitstall Daub an die Ortsmitte anbindet. Die innere Erschließung ist

durch die Straße „In der Feuersbach“ gegeben und wird im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Zusätzliche Flächen für den Verkehr (gemäß § 5 Abs. 2Nr. 3 und Abs. 4 BauGB) sind nicht vorgesehen.

Im Zuge des B-Plan-Verfahrens ist eine Grenzfeststellung durchgeführt worden, da der Ausbau der Straße mit den bestehenden Flurstückgrenzen in Teilen abgewichen ist. Im Rahmen dieser Grenzanpassung wurden die Flurstücksgrenzen an die tatsächlichen Straßenverkehrsflächen angepasst.

3.4. Ver- und Entsorgung

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung über die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Siegen; vorschriftsmäßig über die städtische Abfallentsorgung durch einen regionalen Anbieter.

Trinkwasserversorgung

Der Reitstall Daub ist nicht an das Trinkwassernetz der Siegener Versorgungsbetriebe GmbH angeschlossen. Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch Eigenversorgung. Die „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung und deren Benutzung“ ist zu beachten.

Trinkwasseranlagen einschließlich der dazugehörigen Hausinstallationen dürfen nach § 17 Abs. 2 der zurzeit gültigen Trinkwasserversorgung nicht mit den Regenwassernutzungsanlagen einschließlich ihrer Leitungen verbunden werden.

Löschwasserversorgung

Die Versorgung mit Löschwasser ist durch einen Feuerlöschteich am Ende der Assbergstraße, etwa 100 m vom Haus Assbergstraße Nr. 17 entfernt, gesichert. Es handelt es sich um einen eingetragenen Feuerlöschteich.

Stromversorgung

Die Versorgungsnetze für die Energieversorgung sind vorhanden. Die Versorgung des Gebietes erfolgt über die Westnetz GmbH in einer oberirdisch verlaufenden Leitungstrasse.

Versorgung mit Gas

Ein Anschluss an das Gasnetz ist nicht vorhanden.

Telekommunikation

Die Versorgungsnetze für Telekommunikation sind vorhanden und werden durch die Unitymedia NRW GmbH und die Telekom Deutschland GmbH bereitgestellt.

Je nach vorhandener Leistungsfähigkeit kann ein Ausbau bestimmter Medien zur Sicherstellung der Versorgung notwendig werden.

3.5. Regelung des Wasserabflusses und der Wasserbewirtschaftung

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer oder Schutzgebiete nach der Definition des Wasserrechts. Es sind keine grundwasserabhängigen Ökosysteme betroffen.

Schmutzwasser

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt zurzeit über eine privat unterhaltene vollbiologische Kleinkläranlage auf privater Fläche innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Kläranlage ist genehmigt und es besteht keine Anschlusspflicht. Die Kläranlage wird regelmäßig durch den Kreis Siegen Wittgenstein überprüft.

Die Stadt Siegen ist mit Schreiben der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Siegen-Wittgenstein vom 05.04.2006 von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß Landeswassergesetz NRW (ehem. § 53 Abs. 4 LWG) befristet bis 30.04.2026 freigestellt. Die Regelungen aus § 53 Abs. 4 finden sich im gültigen LWG NRW in § 46 Abs. 1 wieder.

Die Abwasserbeseitigungspflicht wurde bisher auf den Nutzungsberechtigten übertragen und erstreckt sich auf die Flurstücke 65 und 66 der Flur 2, sowie dem Flurstück 154 der Flur 3, für anfallende häusliche Abwässer. Nutzungsberechtigter: Herr Friedrich Wilhelm Daub, freigestellt bis 30.04.2026.

Bei Inkrafttreten des Bebauungsplans führt die sich daraus ergebende veränderte bodenordentliche Rechtslage zur Verpflichtung, das anfallende de Abwasser zentral zu beseitigen.

Spätestens bis zum Auslaufen der Befreiung am 30.04.2026 ist der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz herzustellen, an den Entsorgungsbetrieb Siegen (ESi) zu übergeben und in Betrieb zu nehmen. Sofern die Kapazitäten der bisherigen Kleinkläranlage von bis zu 10 Einwohner nicht überschritten werden, ist der Bau eines weiteren Wohnhauses im SO 5 bereits vor Ausbau des Kanalanschlusses möglich. Für andere Bauvorhaben, wenn diese häusliche Abwässer verursachen, wie zum Beispiel die geplanten Ferienwohnungen, ist die Herstellung, Übergabe und Inbetriebnahme des Kanals an die Baugenehmigung zu knüpfen.

Anbindung an den öffentlichen Kanal

Die Anbindung an den öffentlichen Abwasserkanal erfolgt an der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf privaten Flächen.

Dazu plant und baut der Entsorgungsbetrieb Siegen (ESi) den Abwasserkanal auf den städtischen Flächen (Netphener Straße) bis an die Grenze des Privatgrundstücks Flurstück 77, Flur 2, Gemarkung Breitenbach und des Flurstücks 215, Flur 3, Gemarkung Breitenbach. Der Vorhabenträger erstellt für die Verlegung des Kanals auf seinen privaten Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (vom Geltungsbereich bis zu den zuvor genannten öffentlichen Verkehrsflächen (Netphener Straße)) in Abstimmung mit dem ESi eine Planung und verlegt in Eigenleistung den Abwasserkanal nach dessen Vorgaben auf seinen Flächen. Der Abwasserkanal geht für diesen Leitungsbereich in den städtischen Besitz über und

wird von der ESi betrieben und instandgehalten. Zur rechtlichen Absicherung wird ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB geschlossen.

Zugang zum öffentlichen Abwasserkanal innerhalb des Plangebietes

Innerhalb des Plangebietes ist für jeden Eigentümer einer Fläche, die häusliche Abwässer verursacht, die Nutzung und Anbindung an die Sammelkanäle und damit der Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal dauerhaft sicherzustellen.

Die Nutzung und Anbindung an die Sammelkanäle sowie die davon abgehenden Hausanschlüsse sind zugunsten der jeweiligen Grundstückseigentümer, und damit auch der Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal, für die Anlieger über Leitungsrechtedauerhaft zu sichern.

Die Nutzung und Unterhaltung der Sammelkanäle und Hausanschlüsse sind zwischen den Eigentümern der Flächen privatrechtlich zu regeln. Bereits bestehenden Hausanschlüsse und Sammelkanäle werden über Flächen für Leitungsrechte in der Plandarstellung festgesetzt. Ebenso Flächen für die Hausanschlüsse, die bereits vorhandenen sind oder zukünftig im Rahmen baulicher Erweiterungen notwendig werden.

Niederschlagswasser

Nach § 44 des Landeswassergesetzes (LWG) für das Land Nordrhein-Westfalen ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beseitigen.

Für die Hofstelle Daub in Siegen-Breitenbach wurde jeweils mit der Bauantragstellung ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser gem. § 10 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) gestellt. Die wasserrechtliche Erlaubnis liegt für die bisherigen Bauvorhaben vor und wurde im Zuge der Baugenehmigungen geprüft.

Das anfallende Regenwasser wird im Plangebiet bereits

a. über die belebte Bodenzone versickert

b. über das bestehende Entwässerungssystem zur Nutzung von Regenwasser

c. oder über eine entsprechende Rückhaltung genutzt und/oder der Versickerung zugeführt.

Die Nutzung von Systemen zur Regenwassernutzung oder Versickerung wird auch für zukünftige Maßnahmen empfohlen (siehe Umweltbericht Meyer, Kapitel 2.1.4 Schutzgut Wasser)

Neben der Führanlage im Osten des Plangebiets befindet sich ein Regenauffangbecken, welches auch der Bewässerung der Reithalle und des Reitplatzes dient.

Der im Westen, am Rande des Reitplatzes gelegene, oberirdische Wassergraben bleibt von den Planungszielen des aufzustellenden Bebauungsplanes unberührt und wird nicht in diesen aufgenommen.

Für weitere bauliche Anlagen muss die wasserrechtliche Erlaubnis im Zuge der Baugenehmigung bzw. im Genehmigungsverfahren beantragt werden.

3.6. Weitere fachlich relevante Inhalte

Immissionsschutz

Mit zusätzlichen Emissionen wird aufgrund des Vorhabens für angrenzende Bereiche nicht gerechnet.

Der geplante Ausschank im Bereich des Reitplatzes ist für die vorhandenen Nutzer des Reitstalls und eventuell rastende Radfahrer und Wanderer angedacht. Um die Umgebungsverträglichkeit sicherzustellen, ist der Betrieb der gastronomischen Angebote in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm) - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung, durch die Bekanntmachung des BMUB vom 01. Juni 2017 geändert und in Kraft getreten am 09. Juni 2017, ausgeschlossen. Demnach sind keine Überschreitungen der zulässigen Immissionswerte für Wohnnutzungen auf den Flurstücken 14 und 57 der Flur 2 zu erwarten.

4. Auswirkungen der Planung

4.1. Städtebauliche Auswirkungen

Mit der städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Geltungsbereichs wird eine den aktuellen und zukünftigen Anforderungen an die Nutzung „Reiterhof mit ergänzenden Nutzungen“ notwendige bauliche Entwicklung vorgesehen und für den Inhaber Planungssicherheit geschaffen. Es sollen bauliche Entwicklungen ermöglicht werden, die sich in die bestehende städtebauliche Struktur integrieren, die eine auf das notwendige Maß reduzierte Flächeninanspruchnahme vorsehen und Rücksicht auf das Landschaftsbild und Umweltbelange nehmen. Dies wird u.a. durch die Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzungen sowie die konkret bestimmten Grundflächen pro Baufläche erreicht. Zudem werden örtliche Bauvorschriften beispielsweise zur Dachgestaltung oder der Ausgestaltung von Werbeanlagen erlassen.

4.2. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Ausweisung der Reitanlage Daub als „Sonstiges Sondergebiet für Landwirtschaft und Pferdehaltung“ mit der Zweckbestimmung „Reiterhof mit ergänzenden Nutzungen“ liegen umfangreiche Darstellungen der Eigentümer und somit der Betreiber der heutigen Nutzungen zu Grunde. Die vorhandenen Strukturen werden in ihrem Umfang gesichert und einer nachhaltigen zukunftweisenden Entwicklung planungsrechtlich zugeführt. Durch die heute schon funktionierenden Nutzungen im Bereich Pferdehaltung und „Reiterei” scheiden anderweitige räumliche Planungsmöglichkeiten für diesen Bereich aus.

Der Bereich des Sondergebietes und der darin enthaltenen überbaubaren Flächen wurde flächenschonend zentral um die vorhandenen baulichen Strukturen des Reiterhofs Daub konzentriert. Auch inhaltlich sind keine anderen

Festsetzungsmöglichkeiten, mit denen das beabsichtigte Planungsziel erreicht werden kann, sinnvoll.

4.3. Angemessenheit der Planung

Der Geltungsbereich liegt im „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) des Regionalplans Arnsberg, Oberbereich Siegen. Entsprechend dem Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) dürfen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum nur ausnahmsweise Bauflächen oder -gebiete festgelegt werden. Im Falle des Reitstalls Daub greift die Ausnahmeregelung zur angemessenen Erweiterung eines vorhandenen Betriebsstandortes.

Der Anteil der neuen Bauflächen ist im Vergleich zu den vorhandenen bebauten Flächen mit rund einem Drittel untergeordnet und die geplanten Nutzungen stehen im funktionalen Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Hauptnutzung Reiterhof. Hinsichtlich der Gesamtfläche des Plangebietes nimmt die versiegelte Fläche nur um ca. ein Zehntel zu (9 %). Diese geringe Flächeninanspruchnahme kann als Indiz einer dem Verhältnis zum vorhandenen Betriebsstandort angemessenen Erweiterung gewertet werden. Bezüglich der Bau- bzw. Grundflächen sind mit 15.370 m^2 aktuell etwa ein Viertel aller Flächen bebaut bzw. versiegelt (27 %). Die Bebauungsplanung sieht insgesamt eine Grundfläche von ca. 20.600 m^2 in den Sondergebieten SO 1 bis SO 8 vor, was einer Reserve von ca. einem Viertel (5.230 m^2) noch bebaubaren Flächen entspricht. Der Reiterhof kann hinsichtlich seiner bestehenden baulichen bzw. versiegelten Flächen in Zukunft also maximal um etwa ein Drittel wachsen.

Im Bebauungsplan wird auf die Ausweisung von Grundflächenzahlen (GRZ) zu Gunsten einer festen Grundfläche verzichtet, um eine pauschale Ausnutzung der Flächen zu vermeiden und eine gezielte und standortgerechte Entwicklung des Betriebes zu ermöglichen. Dadurch kann die bauliche Entwicklung auf das absolut notwendige Maß reduziert werden.

Tabellarische Darstellung zur Angemessenheit der Erweiterungsflächen:

Gesamtfläche des Geltungsbereich 56.881 m^2

SO-Fläche	**Mögliche bebaubare/ versiegelte Grundfläche in m^2**	**Bereits bebaute/ versiegelte Grundfläche in m^2**	**Noch bebaubare Flächen in m^2**
SO 1	2.500	0	2.500
SO 2	5.300	4.662	638
SO 3	7.500	6.468	1.032
SO 4	400	0	400
SO 5	600	104	496
SO 6	550	522	28
SO 7	550	538	12
SO 8	3.200	3.076	124
Gesamt	**20.600**	**15.370**	**5.230**
Prozent von 100 (56.881 m^2)	**36 %**	**27 %**	**9 %**

Übersicht der Grundflächen

4.4. Natur, Landschaft, Umwelt

Hochwertige Biotope und planungsrelevante Tierarten werden durch die Festsetzungen im Bebauungsplan geschützt. Aufgrund der möglichen moderaten Flächen-versiegelungen kann davon ausgegangen werden, dass weder das Klein- und damit das Bioklima gestört wird und vorhandene Frischluftströme nicht unterbrochen werden. Ebenso sind von den Planungen keine schutzwürdigen Böden oder grundwasserabhängige Ökosysteme betroffen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine natürlichen Oberflächengewässer oder Schutzgebiete nach Wasserrecht vorhanden, entsprechende Festsetzungen sind somit nicht notwendig.

4.5. Immissionen

Von zusätzlichen über die bisherige Nutzung „Reiterhof“ hinausgehende Emissionen, und durch die Planung möglicherweise entstehenden Konflikten, wird nicht ausgegangen. Der geplante Ausschank ist für die hofinterne Nutzung und zu den normalen, allgemein zulässigen Regelzeiten vorgesehen, sodass von dieser weiteren untergeordneten Nutzung keine Belastungen auf angrenzende Wohnbereiche zu erwarten ist.

4.6. Schmutzwasser

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans besteht seitens der Gemeinde (Stadt Siegen) gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 LWG (Landeswassergesetzt) die Pflicht, den Anschluss an den öffentlichen Kanal sicherzustellen. Die Herstellung und Unterhaltung des Kanals wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags zwischen dem Entsorgungsbetrieb Siegen (ESi) und dem Vorhabenträger geregelt.

4.7. Verkehr

Es werden in Folge der Planung (max. 6 Ferienwohnungen und max. 40 Sitzplätze der hofinternen Gastronomie) geringe Auswirkungen auf die Verkehrssituation und bestehende Verkehrsinfrastruktur erwartet, so dass keine Anpassung der verkehrlichen Infrastruktur notwendig wird.

4.8. Bodenordnung / Umlegung

Mit den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 431 werden bis auf die o.g. sinnvolle Grenzfeststellung der Straßenverkehrsflächen, keine weiteren bodenordnerische Maßnahmen notwendig.

5. Planinhalt und Festsetzungen

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans werden die vorhandenen Strukturen und Nutzungen gesichert und durch untergeordnete Nutzungen im Bereich Freizeit, Tourismus und Wohnen punktuell ergänzt.

Wesentliches Ziel ist es, die vorhandenen Nutzungen moderat weiterzuentwickeln und den vorhandenen, landwirtschaftlich geprägten Charakter des Reiterhofs zu erhalten. Dazu zählt neben einer Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen, auch die Dichte der Bebaubarkeit, welche durch die Eingrenzung der Baufelder und Ausweisung von klaren Grundflächen gewährleistet wird.

Mit der Festsetzung, nahezu ausschließlich Satteldächer für die Hauptgebäude zuzulassen, wird u.a. die Gestaltung der vorhandenen Dachlandschaft aufgegriffen, um den dörflichen Charakter des Siedlungsbereichs zu bewahren. Lediglich in den Sondergebieten SO 3, SO 4 und SO 8 wird im Wesentlichen aufgrund der Bestandsgebäude die Dachform für Hauptgebäude um Pult- und Flachdächer erweitert.

Für die Sondergebiete werden Grundflächen angegeben, um die vorhandene lockere Bebauungsstruktur zu erhalten. Die ortsbildprägenden Grünstrukturen im Plangebiet werden erhalten und durch weitere Festsetzungen, beispielsweise das Anpflanzen von Gehölzen, gesichert.

5.1. Art der baulichen Nutzung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird die Art der baulichen Nutzung, die sich an den vorhandenen Nutzungen orientiert bzw. diese sinnvoll ergänzt, als „sonstiges Sondergebiet“ (gemäß § 1 BauGB) festgesetzt. Fernerhin werden weitere Bereiche des Plangebietes als „Flächen für die Landwirtschaft“ (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB), „Private Grünflächen“ (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) und „öffentliche Verkehrsflächen“ (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) festgesetzt.

<u>Sonstige Sondergebiete (gemäß § 11 BauNVO).</u>

Die zentral im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelegene Fläche, die die Gebäude der Reitanlage Daub beinhaltet, wird als sonstiges Sondergebiet für Landwirtschaft und Pferdehaltung (gemäß §11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Reiterhof mit ergänzenden Nutzungen“ in verschiedenen Nutzungskategorien ausgewiesen.

Die landwirtschaftliche Nutzung des Betriebs mit Pferdehaltung steht dabei im Vordergrund, ergänzt mit untergeordneten Angeboten. Das Plangebiet unterteilt sich in acht Teilbereiche:

SO 1 und SO 2 – Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO
mit der Zweckbestimmung „Reiterhof mit ergänzenden Nutzungen“

In den Sondergebieten SO 1 und SO 2 sind nur bauliche Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen zulässig, die der Zweckbestimmung „Reiterhof mit ergänzenden Nutzungen“ dienen.

Zulässig sind:

1. Reithallen und Pferdestallungen
2. Gebäude für die Unterbringung von landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen und die Herstellung von Pellets und Hackschnitzeln zum Betrieb einer eigenständigen Energieversorgung sowie als Einstreugut für die Stallungen
3. Max. 6 Ferienwohnungen mit dem Zweck „Ferienwohnen mit Pferden“
4. Der Hofnutzung untergeordnete Gastronomie (Hofcafé mit Ausschank, max. 50 m^2 Gastraum und 40 Sitzplätze für den Innen- und Außenbereich, der Betrieb in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist ausgeschlossen)
5. Sonstige Nebengebäude
6. Der Hauptnutzung untergeordnete Werbeanlagen an der Stätte der Leistung

Um die Umgebungsverträglichkeit sicher zu stellen, ist der Betrieb der gastronomischen Angebote in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm) - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung, durch die Bekanntmachung des BMUB vom 01. Juni 2017 geändert und in Kraft getreten am 09. Juni 2017, ausgeschlossen. Das Hofcafé mit Ausschank wird in der Größe durch die Angabe von maximal 50 m^2 Gastraum und 40 Sitzplätzen gesamt (Außen- und Innenbereich) begrenzt.

SO 3 – Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO
mit der Zweckbestimmung „Reiterhof mit ergänzenden Nutzungen“

Im Sondergebiet SO 3 sind nur bauliche Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen zulässig, die der Zweckbestimmung „Reiterhof mit ergänzenden Nutzungen“ dienen.

Zulässig sind:

1. Reithallen und Pferdestallungen
2. Gebäude für die Unterbringung von landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen und die Herstellung von Pellets und Hackschnitzeln zum Betrieb einer eigenständigen Energieversorgung sowie als Einstreugut für die Stallungen
3. Sonstige Nebengebäude
4. Teichanlage u.a. zum Auffangen des Oberflächenwassers

SO 4 – Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO
mit der Zweckbestimmung „Reiterhof mit ergänzenden Nutzungen“

Im Sondergebiet SO 4 sind nur bauliche Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen zulässig, die der Zweckbestimmung „Reiterhof mit ergänzenden Nutzungen“ dienen.

Zulässig sind:

1. Gebäude für die Unterbringung von landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen sowie als Lager für Einstreugut für die Stallungen oder Futtermittel
2. Gebäude und Anlagen aller Art für Reitzwecke, die dem Sondergebiet dienen
3. Sonstige Nebengebäude

SO 5, SO 6, SO 7 und SO 8 – Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Reiterhof mit ergänzenden Nutzungen“

In den Sondergebieten SO 5, SO 6 und SO 7 sind nur bauliche Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen zulässig, die der Zweckbestimmung „Reiterhof mit ergänzenden Nutzungen“ dienen.

Zulässig sind:

1. Wohnhäuser für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal
2. Betriebswohnungen
3. Gebäude und Anlagen aller Art für Reitzwecke, die dem Sondergebiet dienen
4. Dem Sondergebiet dienende Verwaltungseinrichtungen
5. Sonstige Nebengebäude

<u>Weitere Nutzungen</u>

Private Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Innerhalb des Geltungsbereichs werden Flächen als „private Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung: „Gärtnerische Nutzung“ festgesetzt. Damit werden vorhandene hochwertige und ortsbildprägende Grünflächen im Bereich der Hofstelle gesichert.

Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

Die nordöstlich und südlich der vorgenannten Fläche gelegenen Bereiche werden als eine, dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Reiterhof mit ergänzenden Nutzungen“ zugeordnete Fläche für Landwirtschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) mit der Zweckbestimmung ”Weideland” festgesetzt. Die Festsetzung von Flächen mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftliche Flächen“ dient dem Schutz der landwirtschaftlichen Nutzung, da die großzügigen Weideflächen die wirtschaftliche Grundlage für den Reiterhof darstellen. Sie unterstützen die Umsetzung der verschiedenen Nutzungen des Sondergebietes.

5.2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl / Grundfläche

Das Maß der baulichen Nutzung wird für die Sondergebiete SO1, SO2, SO3, SO4, SO5, SO6, SO7 und SO 8 mit der Angabe einer maximal zu bebauenden Grundfläche (GR/ Angabe in m^2) festgesetzt. Auf eine Angabe der Grundflächenzahl wird verzichtet. Auf diese Weise wird trotz der großzügig angelegten Baufenster, eine flächenschonende Inanspruchnahme der Grundstücksflächen angestrebt. In den Angaben zu den maximalen Grundflächen (Tabelle unten), sind auch die Flächen für Nebenanlagen enthalten.

Sondergebietsfläche	SO 1	SO 2	SO 3	SO 4	SO 5	SO 6	SO 7	SO 8
Grundfläche in m^2	2.500	5.300	7.500	400	600	550	550	3.200

Grundflächen der SO-Gebiete

Höhe der baulichen Anlagen

Mit den Festsetzungen der maximalen Höhe der baulichen Anlagen wird eine Höhenstaffelung bei den baulichen Anlagen erreicht, die dem natürlichen Geländeverlauf folgt. Mit den Festsetzungen werden Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert. Die maximale Höhe der Gebäude beträgt bis zu ca. 10 m über dem natürlichen Geländeverlauf.

Die maximale Gebäudehöhe (Oberkante) beträgt

im SO 1	418 m ü. NHN	im SO 5	425 m ü. NHN
im SO 2	423 m ü. NHN	im SO 6	427 m ü. NHN
im SO 3	423 m ü. NHN	im SO 7	425 m ü. NHN
im SO 4	422 m ü. NHN	im SO 8	423 m ü. NHN

Sondergebiet SO 1

Die Geländehöhe liegt im SO 1 bei ca. 408 bis 410 m ü. NHN und die maximale Höhe ist auf 418 m ü. NHN festgelegt. Die Gebäude können somit eine Höhe von maximal 8 bis 10 m Höhe über dem natürlichem Geländeverlauf erreichen.

Sondergebiet SO 2

Das Gebiet des SO 2 legt 423 m ü. NHN als maximale Höhe baulicher Anlagen fest. Die natürliche Geländehöhe liegt größtenteils bei ungefähr 413 m ü. NHN. Die maximale Gebäudehöhe liegt so bei ca. 10 m über dem natürlichen Geländeverlauf.

Sondergebiet SO 3

Die Festsetzungen zur baulichen Höhe im SO 3 orientieren sich an dem bereits vorhandenen Gebäudebestand. Es wird eine maximale Gebäudehöhe von 423 m ü. NHN entsprechend festgesetzt.

Sondergebiet SO 4

Für das Sondergebiet SO 4 wird eine maximale Höhe von 422 m ü. NHN für bauliche Anlagen festgesetzt, um die Einbindung in die Landschaft und die angrenzende Nachbarbebauung zu sichern.

Sondergebiet SO 5

Im Sondergebiet SO 5 wird die maximale Gebäudehöhe auf 425 m ü. NHN begrenzt. Im Bereich des SO 5 ist die Errichtung eines Wohnhauses für die Betriebsinhaber geplant.

Sondergebiet SO 6

Für das Sondergebiet SO 6 wird eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 427 m ü. NHN festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe entspricht der Höhe des im Gebiet vorhandenen Bestandswohngebäudes. Das SO 6 befindet sich teilweise im 30 m Abstand der angrenzenden Waldfläche. In diesem Fall ist der Hinweis zu Waldflächen und Abstandsflächen zu beachten.

Sondergebiet SO 7

Im SO 7 wird die maximale Höhe auf 425 m ü. NHN begrenzt. Hier wird die Gebäudehöhe ebenfalls auf ca. 10 m begrenzt, da die natürliche Geländehöhe bei ca. 415 m ü. NHN liegt und diese dem gewünschten Gebietstyp mit Bebauung entspricht.

Sondergebiet SO 8

Für das Sondergebiet SO 8 wird eine maximale Höhe von 423 m ü. NHN für bauliche Anlagen festgesetzt, um die Einbindung in die vorhandene Bebauung zu sichern und deren Gebäudehöhen aufzunehmen.

Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse wird nur klarstellend angegeben, es zählt die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen. Entsprechend der Höhenfestsetzungen sind in SO 1, SO 2, SO 3, SO 6 und SO 8 zwei Vollgeschosse realisierbar. Für SO 5 ist ein Vollgeschoss umsetzbar, außer das Kellergeschoss wird ebenfalls als Vollgeschoss ausgebildet.

Geländeschnitte zur Verdeutlichung der vorhandenen und geplanten Entwicklung im Plangebiet

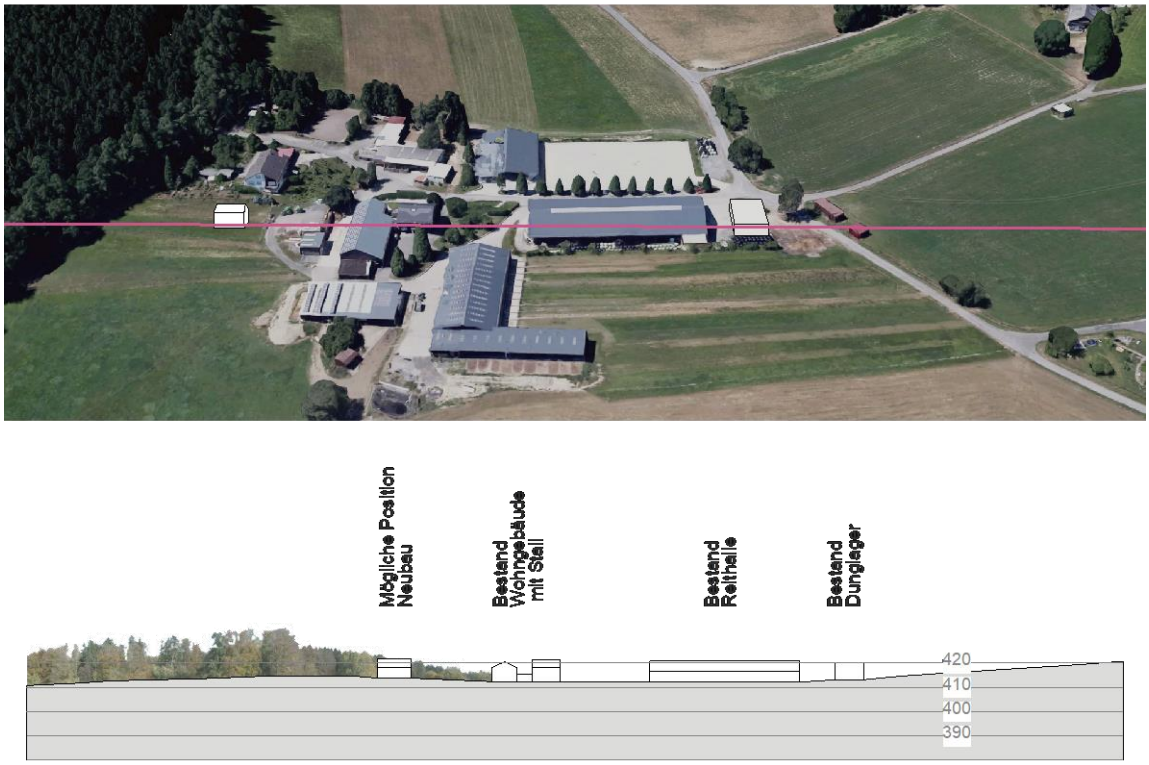

Abbildung 15: Geländeschnitt 1 vom 24.05.2020
(Quelle: Loth Stadtplanung)

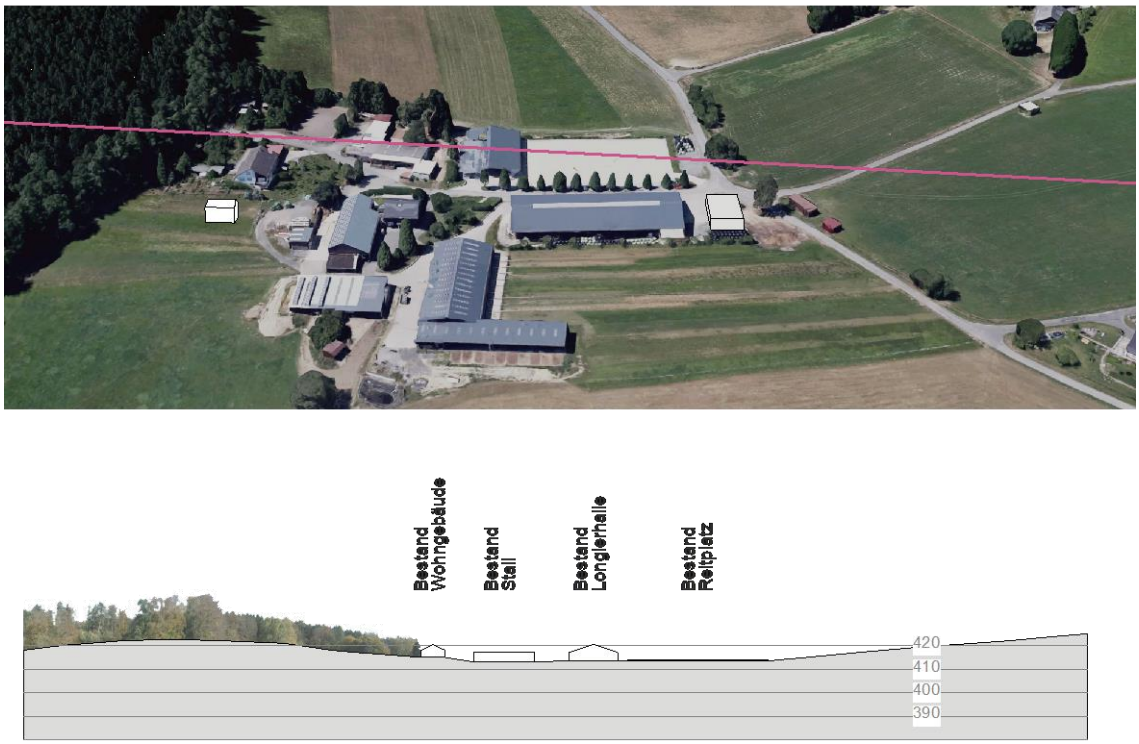

Abbildung 16: Geländeschnitt 2 vom 24.05.2020
(Quelle Loth Stadtplanung)

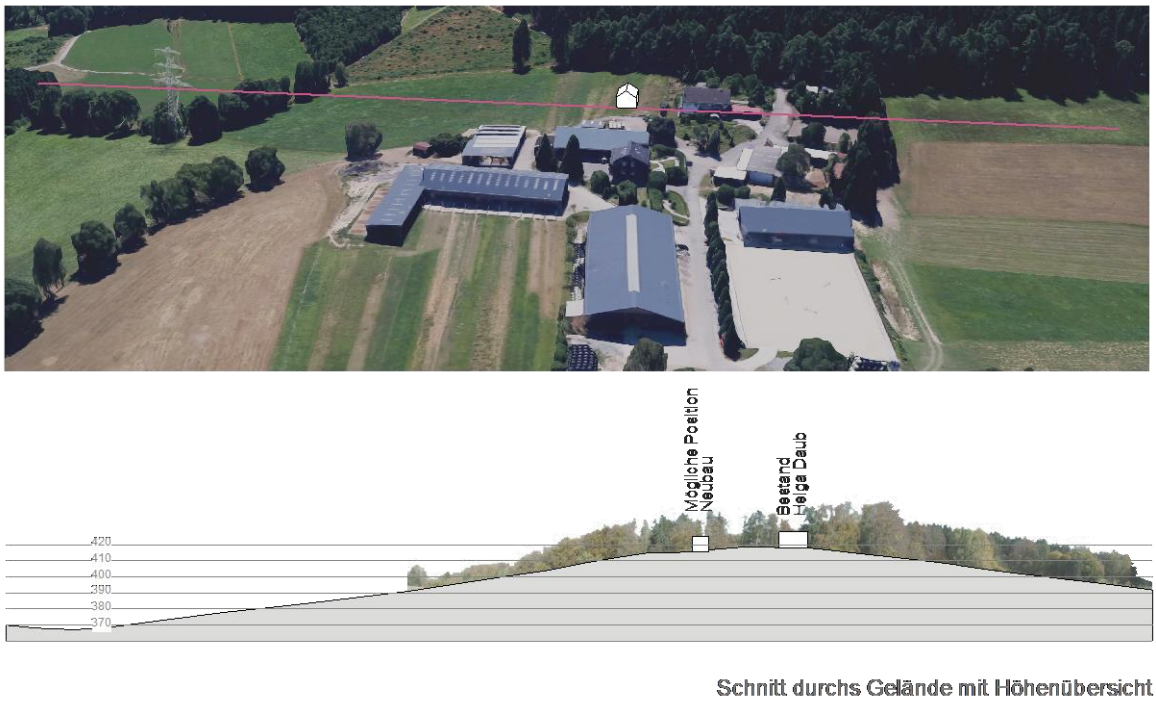

Abbildung 17: Geländeschnitt 3 vom 24.05.2020
(Quelle Loth Stadtplanung)

5.3. Bauweise, Baugrenzen

Offene Bauweise

Im Plangebiet dominiert die offene Bauweise. In den Sondergebieten SO 4, SO 5, SO 6, SO 7 und SO 8 ist eine offene Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

Abweichende Bauweise

In den Sondergebieten SO 1, SO 2 und SO 3 ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise möglich.

Als abweichende Bauweise wird definiert: Zulässig sind Hallen- und Stallgebäude über 50 m Länge mit Grenzabstand und Hallen- und Stallgebäude unter 50 m Länge ohne Grenzabstand.

Größere zusammenhängende Bestandsgebäude, wie die Reithalle oder der große Stall südöstlich der Reithalle im SO 3, weisen eine Länge von über 50 m und seitlichen Grenzabstand auf. Dies stellt eine abweichende Bauweise dar. Aufgrund dieser Vorprägung wird in SO 1 und SO 2 eine abweichende Bauweise festgesetzt, um den Anforderungen an den landwirtschaftlichen Betrieb bzw. der Pferdehaltung zu entsprechen.

Überbaubare Flächen

Im Bebauungsplan werden Baugrenzen festgesetzt, innerhalb derer die baulichen Anlagen platziert werden dürfen. Die festgesetzten, überbaubaren Flächen umfassen

die bestehenden baulichen Anlagen und bieten darüber hinaus eine ausreichende Flexibilität für die Etablierung notwendiger, neuer baulicher Anlagen zur Ausnutzung der zulässigen Grundflächen.
Die innerhalb der Baufenster dargestellten Flächen für Maßnahmen zur Erhaltung von Natur und Landschaft werden festgesetzt, um bestehende Gehölzstrukturen zu erhalten und bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen aus vorangegangenen Baugenehmigungen zu sichern. Sollten die Flächen aus Gründen der Bebaubarkeit, mangels Alternativen an anderer Stelle, überplant werden, sind im Vorfeld der Planung Möglichkeiten der Kompensation mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erörtern.
Innerhalb der Baufenster sind Flächen mit Leitungsrechten dargestellt. In den Sondergebieten SO 8, SO 3 und SO 7 werden Flächen für Leitungsrechte zugunsten der Anlieger, sowohl für die Hausanschlussleitungen und auch für die gemeinsam genutzten Sammelleitungen, festgesetzt. Sollten die Flächen mit Leitungsrechten aus Gründen der Bebaubarkeit, mangels Alternativen an anderer Stelle, überplant werden, sind im Vorfeld der Planung Möglichkeiten der Verlegung der Sammelleitungen und der Hausanschlüsse mit dem Entsorgungsbetrieb Siegen (ESi) zu erörtern und abzustimmen.

Nebenanlagen

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen, sind gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO auch in Sonstigen Sondergebieten regelmäßig und außerhalb der Baufelder zulässig.

5.4. Flächen für Verkehr

Straßenverkehrsflächen

In den Plandarstellungen werden Flächen für Verkehr (gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) festgesetzt.

Öffentliche Verkehrsflächen

Mit den Festsetzungen von Straßenverkehrsflächen wird die innere Erschließung durch eine öffentliche Verkehrsfläche gesichert. Sie verläuft mit Anschluss an die „Netphener Straße“ (K 7) von Norden kommend ins Plangebiet bis nach Südwesten, wo sie an den Bestandswohnhäusern vorbei in einen forstlich genutzten Wirtschaftsweg übergeht, und als öffentliche Straßenverkehrsfläche endet.

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Das Plangebiet wird im Norden von der „Netphener Straße“ (K 7) über die öffentliche Verkehrsfläche „In der Feuersbach“ erschlossen. Ein weiterer Haupteinfahrtsbereich an die K 7 ist nicht vorgesehen. Von der Assbergstraße aus werden lediglich die Lagerflächen am Dunglager und die Remise im Nordosten des Plangebiets erschlossen. Die Erschließung mit landwirtschaftlichem Gerät soll sowohl von der Netphener Straße als auch der Assbergstraße weiterhin möglich sein.

Garagen und Stellplätze

Die Unterbringung des privaten ruhenden Verkehrs erfolgt auf den Privatgrundstücken. Der Stellplatzbedarf für die Nutzung des Reitsports und des Fremdenverkehrs wird beidseitig entlang der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich der Reithalle und des Reitplatzes angeordnet. Die notwendig nachzuweisenden Stellplätze sind auf privaten Flächen zu errichten. Flächen für Stellplätze werden mit dem hier vorliegenden Bebauungsplan nicht festgesetzt.

5.5. Grünflächen

Private Grünflächen

Im Geltungsbereich befinden sich zwei private Grünflächen, die gärtnerisch gestaltet und gepflegt werden. Diese sollen erhalten und bei zukünftigen Bauarbeiten geschützt werden.

5.6. Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Die an die Sondergebiete angrenzenden Flächen für Landwirtschaft werden entsprechend der Nutzung „Reiterhof” mit der Zweckbestimmung „Weideland“ festgesetzt. Sie dienen dem Schutz der landwirtschaftlichen Nutzung, da die großzügigen Weideflächen die wirtschaftliche Grundlage für den Reiterhof darstellen.

5.7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Vermeidungsmaßnahmen

Im Geltungsbereich befinden sich mehrere Baumbestände unterschiedlicher Art und Wuchsfortschritts. Diese sollen wie in der Planurkunde dargestellt erhalten werden. Entsprechend wird die Signatur zum Erhalt der Bäume im Plan aufgenommen.

Der Streifen zwischen Reitplatz und öffentlicher Straße „In der Feuersbach“ wird als Fläche für den Erhalt von Bäumen festgesetzt. Hier befindet sich eine Halballee aus Mammutbäumen, zwischen denen Stellplätze angeordnet sind. Eine weitere Fläche findet sich inmitten des Plangebiets und ist durch attraktive Begrünung und Bäume gekennzeichnet. Die Grünfläche (in Teilbereichen), inkl. der Bäume, soll weiterhin als „Grünes Herzstück“ erhalten bleiben.

Der Baumbestand zwischen den Weideflächen, an der östlichen Grenze des Plangebiets, soll erhalten bleiben.

Flächen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Bäumen, Gehölzen und sonstigen Bepflanzungen dienen, sind in der Planurkunde durch die Umgrenzung der Flächen und den Hinweis auf die Vermeidungsmaßnahe (V) bestimmt.

<u>Vermeidungsmaßnahme V1 bis V4:</u>

- Vermeidungsmaßnahme V1: Erhaltung strukturgebender Habitatelemente (Eichen-Baumreihe im östlichen Plangebiet)

- Vermeidungsmaßnahme V2: Erhalt der Baumreihe, bestehend aus Mammutbäumen entlang der Erschließungsstraße „In der Feuersbach”
- Vermeidungsmaßnahme V3: Erhalt einer Grünanlage zwischen Reithalle und Stall
- Vermeidungsmaßnahme V4: Erhalt von lebensraumtypischen Einzelbäumen

Erhaltungsmaßnahmen

Erhaltenswerte Pflanzstrukturen, die Bestandteil und Auflagen von Baugenehmigungen sind, werden planungsrechtlich gesichert und sind im Folgenden aufgeführt.

Flächen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Bäumen, Gehölzen und sonstigen Bepflanzungen dienen, sind in der Planurkunde durch die Umgrenzung der Flächen und den Hinweis auf die Erhaltungsmaßnahmen (E) (aus bereits genehmigten Verfahren) bestimmt.

Die Erhaltungsmaßnahmen befinden sich teilweise innerhalb der bebaubaren Flächen. Bei einer Überbauung der festgesetzten Flächen für Erhaltungsmaßnahmen, ist eine Kompensation an anderer Stelle mit der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeldabzustimmen.

<u>Erhaltungsmaßnahmen E1 bis E8</u>

In dem Plangebiet befinden sich acht festgesetzte Ausgleichspflanzungen, welche im Zuge von bereits realisierten Baumaßnahmen im Bereich der Reitanlage erfolgt sind.

- Erhaltungsmaßnahme E1: Erhalt von 80 einheimischen Laubgehölzen, Pflanzqualität leichter Strauch auf dem Grundstück Gemarkung Breitenbach, Flur 2, Flurstück 37 über die Gesamtlänge der talseitigen Böschung des Reitplatzes
- Erhaltungsmaßnahme E2: Erhalt von 3 Obstbäumen entlang der nördlichen Reitplatzseite
- Erhaltungsmaßnahme E3: Erhalt von 4 Schlehen und 3 Weißdorn auf der nördlichen Seite des Schuppens
- Erhaltungsmaßnahme E4: Erhalt von 7 Obstbäumen auf der neu angelegten Böschung auf der Westseite des Gebäudes auf dem Grundstück Gemarkung Breitenbach, Flur 3, Flurstück 154
- Erhaltungsmaßnahme E5: Erhalt einer 1-reihigen Hecke auf ca. 12 m Länge aus 10 Stück heimischen Laubgehölzen an der Einmündung der Straße „In der Feuersbach“ in die „Netphener Straße“
- Erhaltungsmaßnahme E6: Erhalt von 10 Obstbäumen und 30 einheimischen Sträuchern in den Lücken zwischen der Obstbaumreihe auf der Ostseite der Reithalle
- Erhaltungsmaßnahme E7: Erhalt von einer 1-reihigen Hecke aus 30 Stückeinheimischen Sträuchern entlang der Westseite der Reithalle
- Erhaltungsmaßnahme E8: Erhalt von 5 Obstbäumen im Bereich zwischen neuer Halle, dem vorhandenen Garten und dem Hausgrundstück des Grundstücks Gemarkung Breitenbach, Flur 2, Flurstück 66

5.8. Sonstige Planzeichen

Leitungsrechte Abwasser/Schmutzwasser

(gemäß § 9 Abs.1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Im Geltungsbereich des Plangebietes werden zur Ableitung häuslicher Abwässer an den öffentlichen Kanal Flächen für Leitungsrechte zugunsten der Anlieger bzw. der Eigentümer von Grundstücken die häusliche Abwässer verursachen, festgesetzt.

Die Leitungsrechte befinden sich teilweise innerhalb der bebaubaren Flächen. Bei einer Überbauung der festgesetzten Flächen mit Leitungsrechten ist dies nur möglich, wenn die vorhandenen Leitungen verlegt und dauerhaft gesichert werden. Die Verlegung von Abwasserkanälen und Hausanschlüssen innerhalb des Plangebietes ist mit dem Entsorgungsbetrieb Siegen (ESi) im Vorfeld abzustimmen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist durch die entsprechende Signatur-gekennzeichnet und der Planurkunde zu entnehmen.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Innerhalb der dargestellten Sondergebiete werden aufgrund unterschiedlicher Maße und Nutzungen diese Sondergebiete SO 1, SO 2, SO 3, SO 4, SO 5, SO 6, SO 7 und SO 8 entsprechend der Signatur nach Planzeichenverordnung untereinander abgegrenzt.

5.9. Gestalterische Festsetzungen

gemäß § 89 BauO NRW und § 9 Abs. 4 BauGB

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Eine Vorgabe baugestalterischer Festsetzungen, bis auf die Dachform und Neigung, erfolgt bewusst nicht, da bauliche Anlagen im Einzelnen noch nicht detailliert bekannt sind und somit zielgerichtete Aussagen in Bezug auf weitere gestalterische Vorgaben noch nicht möglich sind. Auf Grund der vorliegenden Konzepte und den Abstimmungen im Vorfeld zur Bebauungsplanaufstellung wird davon ausgegangen, dass auch im Sinne des Nutzungsziels eine ländlich-regionaltypische Einpassung neuer Gebäude erfolgt.

Der bestehende Charakter einer lockeren Hofstelle mit großzügigen Grünflächen in der Umgebung soll erhalten und gestalterisch Bezug auf den Bestand genommen werden. Zudem wird besonders Augenmerk auf die gewünschte Fernwirkung aus Richtung Breitenbach (Ortskern) gelegt. Die gestalterische Wirkung wird durch nachfolgende Punkte geregelt: Dachform, -neigung und -eindeckung sowie Aussagen zu Werbeanlagen.

Dächer

<u>Dachform, Dachneigung</u>

Mit der Festsetzung, nahezu ausschließlich Satteldächer für die Hauptgebäude zuzulassen, wird u.a. die Gestaltung der vorhandenen Dachlandschaft aufgegriffen, um den dörflichen Charakter des Siedlungsbereichs zu bewahren.

Lediglich in den Sondergebieten SO 3, SO 4 und SO 8 wird im Wesentlichen aufgrund der Bestandsgebäude die Dachform für Hauptgebäude um Pult- und Flachdächer erweitert.
Bei Hauptgebäuden ist in SO 1, SO 2, SO 5, SO 6, SO 7, ausschließlich das Satteldach mit einer Neigung von 10 – 45° zulässig. In SO 3, SO 4 und SO 8 sind auch Flachdächer und Pultdächer bei Hauptgebäuden zulässig, um den bestehenden Charakter der Hofstelle weiterhin zu erhalten (SD=Satteldach, FD=Flachdach, PD=Pultdach).

Bei Nebengebäuden sind in allen SO ausschließlich Satteldächer, Pultdächer und Flachdächer und deren Kombination zulässig.

Ortsuntypisch und daher unzulässig sind Walmdächer, Zeltdächer, Tonnendächer, Scheddächer und Schmetterlingsdächer.

Dacheindeckung, Material und Farbe

Im Plangebiet sind nur Dacheindeckungen mit matten und seidenmatten Oberflächen zulässig, um eine visuelle Störung des Landschaftsbildes zu vermeiden. Ausnahmsweise sind semi matte Dacheindeckungen zulässig, wenn diese sich in das Landschaftsbild einfügen. Für ein einheitliches, harmonisches Landschaftsbild sind ausschließlich Anthrazit-Farbtöne, wie RAL 7015 Schiefergrau, 7016 Anthrazitgrau, 7021 Schwarzgrau, 7024 Graphitgrau, 7026 Granitgrau und äquivalente Farbtöne* zulässig.

In Schadensfällen können Instandsetzungen von Teilflächen in der Bestandsfarbe vorgenommen werden, wenn diese weniger als 50% der betroffenen Dachfläche umfassen.

Ausnahmsweise sind zur Belichtung der Gebäude Glasflächen oder Kunststofflichtplatten in einem Anteil von bis zu 50 % der gesamten Dachfläche zulässig (Reithallenbelichtung). Ebenso sind begrünte Dachflächen zulässig.

Reflektierende Oberflächen, z.B. hochglänzend glasierte Dachpfannen und glänzende Metalleindeckungen, sind nicht zulässig.

* z.B. Creaton Tondachziegel PREMION Nuance Schieferton eng.

(RAL-Annäherungswerte: 7015, 7016 und 7021 semi matt)

Dächer von Garagen, Carports und Nebenanlagen

Die Dächer von Garagen, Carports und Nebenanlagen sind dem Charakter des Gebietes und den Vorgaben für die Hauptgebäude entsprechend auszuführen.

Fotovoltaik- und Solaranlagen auf Dachflächen

Die Festsetzungen des Bebauungsplans unterstützen den Einsatz regenerativer Energien. Fotovoltaik- und Solaranlagen sind auf der gesamten Dachfläche eines Gebäudes zulässig. Bei der Anordnung der Fotovoltaik-Elemente und Solaranlagen auf den Dachflächen ist eine zusammenhängende, homogene Anordnung der Elemente zu berücksichtigen.

Werbeanlagen

Es werden Werbeanlagen an der Stätte ihrer Leistung in einer Größe von bis zu 5 m² und einer Höhe von maximal 10 m zugelassen. Werbeanlagen oberhalb des Daches

bzw. der Attika sind unzulässig. Die Beleuchtung muss blendfrei sein. Unzulässig sind Werbeanlagen mit Blink-, Lauf- und Wechselschaltung sowie akustischen Effekten.

5.10. Städtebauliche Kenndaten

Pos.	*Nutzung*	*Gebiet*	*Flächengröße in m²*
1	**Geltungsbereich des Bebauungsplans**		**56.881**
2	**Sondergebiete gesamt**		**34.447**
2.1		SO 1	5.100
2.2		SO 2	6.310
2.3		SO 3	12.856
2.4		SO 4	1.078
2.5		SO 5	1.700
2.6		SO 6	1.617
2.7		SO 7	911
2.8		SO 8	4.875
3	**Verkehrsflächen gesamt**		**958**
3.1		Öffentliche Verkehrsflächen	958
4	**Landwirtschaftliche Flächen gesamt**		**20.419**
4.1		Fläche 1	12.765
4.2		Fläche 2	2.926
4.3		Fläche 3	546
4.4		Fläche 4	4.182
5	**Grünflächen gesamt**		**1.057**
5.1		Private Grünfläche 1	536
5.2		Private Grünfläche 2	521
6	**Bebaubare Flächen / Baufenster gesamt**		**32.166**

5.11. Kosten und Finanzierung

Die Kosten des Bebauungsplans werden von privater Seite übernommen. Dazu wurde ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Siegen abgeschlossen.

6. Umweltbelange

Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 431 liegen als gesonderter Teil B der Umweltbericht, der Landespflegerische Begleitplan (LBP) und die Artenschutzvorprüfung (ASP I) bei.

Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gemäß §§ 2 (4) i. V. m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Datenorientiert sich der Umweltbericht an den Vorgaben der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB.
Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, wenn alle im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden und die auf die Baugenehmigungsverfahren verschobenen abschließenden Prüfungen erfolgen.

→ Siehe auch Anlage: Teil B der Begründung. Umweltbericht gemäß § 2a, Satz 2 BauGB, erstellt von Uwe Meyer, Erndtebrück, in der Fassung zur Offenlage, Stand Mai 2020.

6.1. Artenschutz

Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 431 liegt als gesonderter Teil B die Artenschutzvorprüfung (ASP I) (gemeinsam mit dem LBP) bei.

Die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes treffen nicht auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse und stehen nicht dauerhaft einem rechtlichen Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegen.

Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die genannten Zugriffsverbote ausgelöst werden. Im Rahmen der Potenzial-Risiko-Analyse wurden zur Verhinderung artenschutzrechtlicher Tatbestände Vermeidungsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplanes erarbeitet.

Sonderhabitate für planungsrelevante Amphibien und Reptilien sind nicht vorhanden. Ebenso wurden im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums keine Sonderhabitate für planungsrelevante Wirbellose gefunden. Essenzielle Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore können nicht festgestellt werden. Bei Arten, die als Nahrungsgäste (Jagdgebiet) und Durchzügler gelistet sind, wird kein Zugriffstatbestand ausgelöst. Da sich das Plangebiet im direkten Umfeld der bestehenden Gebäudekulisse befindet, können Brutplätze störungsempfindlicher Wiesenbrüter und der Feldlerche ausgeschlossen werden. Potenziell betroffene Arten sind im Wesentlichen Vögel und Fledermäuse (siehe Seite 10, LBP und ASP I, Büro Meyer, Erndtebrück). Hinweis: In den Baumbestand wird nicht eingegriffen und vorhandene Bäume mit potenziellen Bruthöhlen werden durch die Planung des Bebauungsplans nicht angetastet.

Unter Einbeziehung der nachfolgend genannten Vermeidungsmaßnahmen werden keine Verbote durch die Baumaßnahmen ausgelöst. Das Vorhaben ist zulässig, sofern die Maßnahmen wirksam sind (siehe Seite 11, LBP und ASP I, Büro Meyer, Erndtebrück).

Die abschließende Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände kann somit auf der Ebene der Bau- bzw. Abrissgenehmigung von Gebäuden erfolgen.

→ Siehe auch Anlage: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Artenschutzvorprüfung (ASP I), erstellt von Uwe Meyer, Erndtebrück, in der Fassung zur Offenlage, Stand Mai 2020.

6.2. Vermeidungsmaßnahmen

Zur Entwicklung und zum Schutz von Natur, Landschaft und Umwelt wird städtebaulich eine moderate Nachverdichtung des bestehenden Siedlungsbereichs und die Festsetzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Grünflächen vorgesehen. Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sollen unerwünschte Eingriffe verhindern und sind entsprechend als Vermeidungsmaßnahmen (V1 – V4) beschrieben und in der Plandarstellung durch Festsetzung gekennzeichnet.

Im Bebauungsplan werden Hinweise zur Verbesserung der Lebenssituation planungsrelevanter Arten gegeben (siehe Hinweise zu den textlichen Festsetzungen).

Vermeidungsmaßnahme V1 bis V4:

Vermeidungsmaßnahme **V1**: Erhaltung strukturgebender Habitatelemente (Eichen-Baumreihe im östlichen Plangebiet)

Vermeidungsmaßnahme **V2**: Erhalt der Baumreihe bestehend aus Mammutbäumen, entlang der Erschließungsstraße „In der Feuersbach”

Vermeidungsmaßnahme **V3**: Erhalt einer Grünanlage zwischen Reithalle und Stall

Vermeidungsmaßnahme **V4**: Erhalt von lebensraumtypischen Einzelbäumen

6.3. Kompensationsbilanz

Für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch bauliche Nutzung, insbesondere durch den Entzug von Lebensräumen, werden mit dem Bebauungsplan Maßnahmen zur Kompensation festgesetzt. Da sich aber innerhalb des Änderungsbereiches derzeit keine sinnvollen Maßnahmen zur Kompensation ergeben, ist es seitens des Gesetzgebers möglich, die Kompensationspflicht durch den Einsatz von innerhalb des Landkreises frei verfügbaren, sogenannten Ökopunkten zu erfüllen.

Zur Kompensation des Eingriffes wird das Ökokonto des Inhabers des Reiterhofs bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein belastet. Mit dem Einbringen von 10.580 Punkte Ökopunkten kann der Eingriff in Natur und Landschaft für den Bereich als kompensiert bezeichnet werden.

Die dort gutgeschriebenen Maßnahmen stehen im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet. Die Untere Naturschutzbehörde überwacht die entsprechenden Buchungen auf dem betroffenen Ökokonto.

Ein Verfahren zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nach §§ 135a bis 135c ist nicht nötig.

→ Siehe auch Anlage: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Artenschutzvorprüfung (ASP I), erstellt von Uwe Meyer, Erndtebrück, in der Fassung zur Offenlage, Stand Mai 2020.

7. Hinweise

Abfallbeseitigung

- Die Abfallbeseitigung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung über die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Siegen.

Artenschutz

- Bei einem Eingriff in den Baum- und Gehölzbestand, bei dem potenzielle Bruthöhlen oder Nistplätze verloren gehen, wird die Bereitstellung künstlicher Nisthilfen empfohlen.
- Der Bauherr/ die Bauherrin darf bei allen Bau-, Umbau- und Abrissmaßnahmen sowie allen Maßnahmen zur Vegetationsbeseitigung nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen.
- Die sich aus den Maßnahmen ergebenden Auswirkungen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend zu prüfen.
- Gem. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzten; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung vom Bäumen.

Denkmalpflege

- In der Umgebung des Plangebiets sind Bergbaurelikte und zudem auch Verhüttungsplätze, steinzeitliche, mesolithische, neolithische sowie neuzeitliche Lesefundstellen und eine Lesefundstelle unbestimmter Zeitstellung bekannt. (Siehe Anlage 3: Untere Denkmalbehörde Lageplan) Es ist damit zu rechnen, dass innerhalb des Plangebietes weitere, bisher noch nicht bekannte Bergbaurelikte oder Verhüttungsplätze oder andere Werkstätten liegen. Zudem ist ein Vorhandensein von steinzeitlichen Funden und Befunden nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde ist der Beginn von Bodeneingriffen frühzeitig (mindestens vier Wochen vorher) mit der LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe (lwl-archaeologie-olpe@lwl.org, Tel. 02761 93750) abzustimmen, um eine archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags durch Mitarbeiter der LWL-Archäologie sicherzustellen. Der Oberbodenabtrag sollte mit einigem Vorlauf vor den eigentlichen

Baumaßnahmen durchgeführt werden, damit es nicht zu unnötigen Verzögerungen im Bauablauf und dadurch zu Mehrkosten kommt, wenn archäologische Befunde auftreten und diese entsprechend bearbeitet/dokumentiert werden. Der Oberbodenabtrag muss mit einem Bagger mit Böschungsschaufel im rückwärtigen Verfahren durchgeführt werden.

Fassaden- und Dachbegrünung

- Die Begrünung von Fassaden- und Dachflächen wird empfohlen. Zudem unterstützt die Begrünung die Einbindung ins Landschaftsbild. Die Fassadenbegrünung kann beispielsweise mit rankenden oder klimmenden Pflanzen ausgeführt werden.

Kampfmittel

- Es existieren keine konkreten Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern/ Kampfmittel. Dennoch sind Arbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Ist der Erdaushub bei der Durchführung der Bauvorhaben außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (KBD-WL) ist unverzüglich durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Niederschlagswasserbeseitigung

- Nach § 44 des Landeswassergesetzes (LWG) für das Land Nordrhein-Westfalen ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beseitigen.

  Für weitere bauliche Anlagen muss die wasserrechtliche Erlaubnis im Zuge der Baugenehmigung bzw. im Genehmigungsverfahren beantragt werden.

Niederschlagswassernutzung

- Aus ökologischer Sicht wird die Speicherung und Wiedernutzung von schwach belastetem Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen empfohlen. Trinkwasseranlagen einschließlich der dazugehörigen Hausinstallation dürfen nach § 17 Abs. 2 der zurzeit gültigen Trinkwasserverordnung nicht mit Regenwassernutzungsanlagen einschließlich ihrer Leitungen verbunden werden. Die Leitungen der verschiedenen Versorgungssysteme (Trinkwasser/Regenwasser) sind beim Einbau dauerhaft farbig unterschiedlich zu kennzeichnen und Nicht-Trinkwasserzapfstellen als solche dauerhaft kenntlich zu machen. Die DIN 1988 Teil 4 ist zu beachten. Nach§ 13 Abs. 3 der zurzeit gültigen Trinkwasserverordnung ist eine im Haushalt genutzte Regenwasseranlage der zuständigen Behörde bei Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

Empfehlungen für Pflanzmaßnahmen

- Entlang der Straßen „Netphener Straße” und „Assbergstraße” ist die sukzessive Entwicklung einer straßenbegleitenden Halballee, bestehend aus mindestens sechs Einzelbäumen anzustreben.
- Sollten die geplanten Nutzungen „Ferienwohnen mit Pferden“ nicht realisiert werden, wird aus Gründen zur Wahrung des Landschaftsbildes an dem nordwestlichen Siedlungsrand (Richtung der Ortslage Breitenbach) das Anlegen eines Gehölzstreifens mit Pflanzen empfohlen. Alternativ sind – soweit es die Nutzungen zulassen – die Richtung Westen ausgerichteten Fassaden zu begrünen.

Sichtfelder im Bereich von Ein- und Ausfahrten

- Im Bereich der Ein- bzw. Ausfahrten sind Flächen innerhalb der Sichtfelder von allen die Sicht behindernden Anlagen und Nutzungen freizuhalten. Bepflanzungen und Einfriedungen sollen eine Höhe von 0,8 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Hochstämmige Einzelbäume sind ausnahmenweise zugelassen soweit sie die Sicherheit nicht beeinträchtigen.

Telekommunikation

- Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekom-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben (Siehe Anlage 2 als Teil der Begründung: Telekom Lageplan). Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Bestehende Kabel von Unitymedia innerhalb des Straßenraums sind zu schützen. Siehe Anlagen 1a und 1b als Teil der Begründung: Unitymedia Lagepläne. Siehe Anlage 1c als Teil der Begründung: Kabelschutzanweisung Unitymedia NRW GmbH.

Trink- und Löschwasser

- Der Reitstall Daub ist nicht an das Trinkwassernetz der Siegener Versorgungsbetriebe GmbH angeschlossen. Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch Eigenversorgung. Die „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung und deren Benutzung“ ist zu beachten.
- Die Versorgung mit Löschwasser ist durch einen Feuerlöschteich am Ende der Assbergstraße, etwa 100 m vom Haus Assbergstraße Nr. 17 entfernt, gesichert. Es handelt sich um einen eingetragenen Feuerlöschteich.

Waldflächen/ Abstandflächen

- Südlich des Plangebietes grenzen Waldflächen an das Plangebiet. Waldflächen bedürfen einen Schutzabstand von mind. 30 m aufgrund von Brand- und Baumwurfgefahr. Daher ist bei Vorhaben in dem betroffenen Plangebiet in diesem Bereich zum Bauantrag ein Haftungsausschluss (Haftungs-verzichtserklärung) inkl. eines Verzichts auf künftige Forderungen zwingend und der Forstverwaltung der Stadt Siegen vorzulegen.

8. Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)

Planzeichenverordnung 1990, (PlanzV), Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057) geändert worden ist

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW S. 916) geändert worden ist

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018- BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), die zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBI. I S. 2694) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBI. I S. 2873) geändert worden ist

9. Anlagen

Als Teil B der Begründung:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 431 der Universitätsstadt Siegen „Reitstall Daub“ im Stadtteil Breitenbach, erstellt von Uwe Meyer, Erndtebrück, in der Fassung zur Offenlage, Stand Mai 2020
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Artenschutzvorprüfung (ASP I) zum Bebauungsplan Nr. 431 der Universitätsstadt Siegen „Reitstall Daub“ im Stadtteil Breitenbach, erstellt von Uwe Meyer, Erndtebrück, in der Fassung zur Offenlage, Stand Mai 2020.

Weitere Anlagen:

- Anlage 1a, Unitymedia, Lageplan 1
- Anlage 1b, Unitymedia, Lageplan 2
- Anlage 1c, Unitymedia, Kabelschutzanweisung
- Anlage 2, Telekom, Lageplan

Anlage 1a, Unitymedia, Lageplan 1

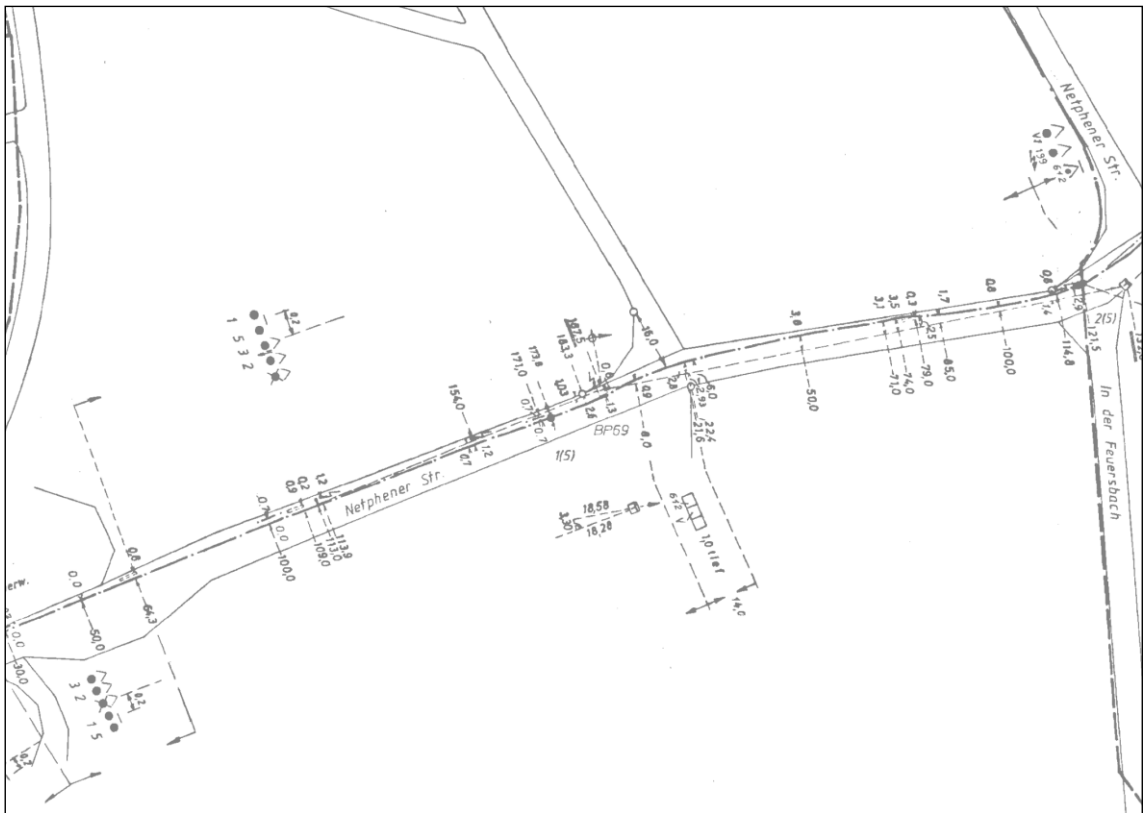

Planauskunft (Zeichenerklärung siehe Kabelschutzanweisung)	Hinweis: Die angezeigten Informationen sind nur zur allgemeinen Referenz bestimmt.Hinsichtlich Lagegenauigkeit und Aktualität kann seitens Unitymedia keine Garantie übernommen werden.Im Falle von Grabungen oder sonstiger Arbeiten ausserhalb der markierten Trassen dürfen Sie sich nicht ausschließlich auf diese Informationen verlassen. BEACHTEN SIE BITTE DIE KABELSCHUTZANWEISUNG
Vorgangsnummer: 20190208_0066_V01	
Rufnummer bei Kabelschäden: 0800 / 8888 719	
Projekt-Titel: BPlan 431 "Reiterhof Daub"	
Erstellungszeit: 08.02.2019 08:28:22 Gültig bis: 08.03.2019 Blatt:1	
Einstiegsadresse: , Siegen Breitenbacher Str. 13 (57074)	
Maßstab: 1 : 1000 Thema: Basiskarten	N

unitymedia

Anlage 1b, Unitymedia, Lageplan 2

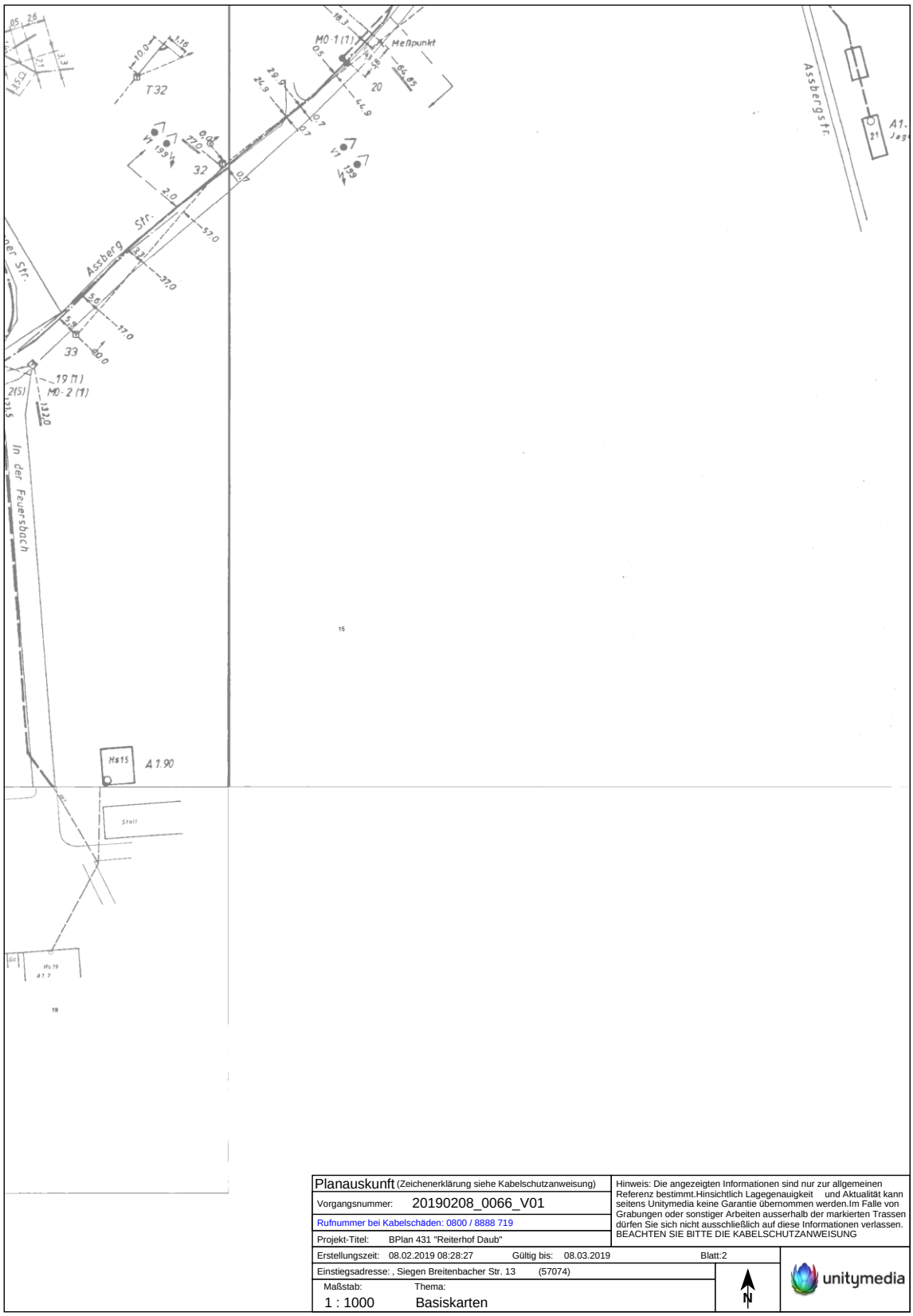

Planauskunft (Zeichenerklärung siehe Kabelschutzanweisung)	Hinweis: Die angezeigten Informationen sind nur zur allgemeinen Referenz bestimmt.Hinsichtlich Lagegenauigkeit und Aktualität kann seitens Unitymedia keine Garantie übernommen werden.Im Falle von Grabungen oder sonstiger Arbeiten ausserhalb der markierten Trassen dürfen Sie sich nicht ausschließlich auf diese Informationen verlassen. BEACHTEN SIE BITTE DIE KABELSCHUTZANWEISUNG
Vorgangsnummer: 20190208_0066_V01	
Rufnummer bei Kabelschäden: 0800 / 8888 719	
Projekt-Titel: BPlan 431 "Reiterhof Daub"	
Erstellungszeit: 08.02.2019 08:28:27 Gültig bis: 08.03.2019 Blatt:2	
Einstiegsadresse: , Siegen Breitenbacher Str. 13 (57074)	
Maßstab: 1 : 1000 Thema: Basiskarten	N

Anlage 1c, Unitymedia, Kabelschutzanweisung (6 Seiten)

Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

Diese Kabelschutzanweisung gilt für die Unitymedia BW GmbH sowie die Unternehmen der Unitymedia-Gruppe, nachfolgend „Betreiber“ genannt.

„Telekommunikationslinien (TK-Linien)“ sind unter- oder oberirdisch geführte feste Übertragungswege (Telekommunikations-kabelanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Rohre. In einigen Publikationen ist auch der Begriff „Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen)“ gebräuchlich. Dieser Begriff wird auch in dieser Kabelschutzanweisung genutzt.

TK-Anlagen können bei Arbeiten jeder Art, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Kommunikationsdienst des Betreibers erheblich gestört. Beschädigungen von Kommunikationsanlagen sind nach Maßgabe der §§316b und 317 StGB strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig herbeigeführt werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, dem Betreiber zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und insbesondere folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu vermeiden:

(1) Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich ist es notwendig, bei der

Planauskunft Unitymedia:
www.unitymedia.de/geschaeftskunden/service/planauskunft/

oder Fax: **0900** / **1111 140** (10 Euro pro Anfrage)

die Bestandspläne abzufordern.

(2) Vorsicht beim Aufgraben! Zuerst die Lage der TK-Anlagen feststellen! Ggf. Suchschachtung!

(3) Kabel der Betreiber werden nicht nur im öffentlichen Grund, sondern auch im privaten Grund (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 30 cm bis 100 cm. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen mit anderen Anlagen, infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbauten und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Kunststoffrohre oder Betonformsteine eingezogen, mit Schutzeinrichtungen (z.B. Schutzhauben, Mauersteinen) abgedeckt und durch ein Trassenband gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein.

(4) Rohre, Formsteine, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen die Aufgrabenden lediglich auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz).

(5) Telekommunikationskabel, bei denen die Grenzwerte nach DIN VDE 0800,Teil 3 überschritten werden, ist bei Beschädigung eine Gefährdung der damit in Berührung kommenden Personen nicht auszuschließen.

(6) Bei einer Beschädigung von Glasfaserkabel ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.

(7) Bei Erdarbeiten in der Nähe von TK-Anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (z.B. Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) als auch schlagende Werkzeuge (z.B. Krampen) nur so gehandhabt werden, dass Beschädigungen sicher ausgeschlossen sind. Für weiterführende Arbeiten sind nur stumpfe Geräte (z.B. Schaufeln) zu verwenden. Damit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm links und rechts der bezeichneten Kabellage zu beachten.

(8) Sprengungen in Schutzzonen von TK-Anlagen sind nur mit Wissen der regional zuständigen Service-Mitarbeiter und nach deren Angaben durchzuführen! Eine Beschädigung muss ausgeschlossen werden.

(9) Müssen TK-Anlagen im Zuge von Arbeiten vorübergehend frei gelegt werden, so sind sie für die Dauer des Freiliegens wirksam vor Beschädigungen zu schützen.

(10) In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die vorherige Lage und der ursprünglich vorgefundene Zustand der TK-Anlage bestmöglich wieder herzustellen. Verrohrungen, Schutzabdeckungen und Trassenwarnband sind wieder herzustellen. Beim Schließen des Grabens ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers zu verfüllen und zu verdichten. Das Kabel ist auf einer 10 cm hohen, verdichteten, glatten Schicht aus loser, steinfreier Erde aufzubringen. Die neue Schicht über dem Kabel ist zunächst vorsichtig mit einem hölzernen Flachstampfer zu verdichten. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinbau nicht eignet, ist gesiebter Sand zu verwenden.

(11) Auf freiliegenden oder freigelegten Telekommunikationskabeln ist grundsätzlich nichts abzustellen.

(12) Bei Erdarbeiten ist die ausführende Firma oder Person verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden, um einer Beschädigung von TK-Anlagen vorzubeugen.

(13) Die Anwesenheit eines Beauftragten des Betreibers an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden. Der Aufgrabende ist weiterhin voll verantwortlich. Der Beauftragte des Betreibers hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabungen durchführenden Firma.

(14) Kennzeichnung und Vermarkungseinrichtungen (wie z.B. Kabelmersteine, -pflöcke, -scheiben oder -pfähle und eingegrabene Elektronik-Marker) sind Bestandteile der TK-Anlagen. Sie sind wichtige Fixpunkte für die Vermessung und für das wieder Auffinden der TK-Anlagen im Störungsfall. Oberirdische Vermarkungselemente müssen ständig sichtbar und zugänglich gehalten werden.

(15) Jede unbeabsichtigte Freilegung von TK-Anlagen des Betreibers ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit unbeabsichtigt freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten des Betreibers einzustellen.

Besonderheiten Unitymedia

(1) Beim Vorhandensein von **HDD-Bohrungen (Spülbohrungen)** in den Betreiber-Plänen ist von Ihnen das entsprechende Bohrprotokoll bei der Planauskunft unter Angabe der Anfragenummer und der HDD- Kennung (SBW-Nr.) anzufordern, da Abweichungen von der Regelverlegetiefe vorliegen.

(2) Die in den Plänen vermerkten Maße, (nicht die zeichnerische Darstellung der Trassen geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Alle Maße sind in Metern vermerkt.

(3) Zu in den Plänen angegebenen Messpunkten können die Koordinatentabellen bei Unitymedia unter Angabe der Anfragenummer abgerufen werden.

Meldung von Kabelschäden und anderen Vorkommnissen:

Unitymedia: Tel.: 0800 / 8888-719

Kontaktdaten

	Unitymedia BW	**Unitymedia**
Anschrift (**nicht Planauskunft**)	Unitymedia BW GmbH Planauskunft Hedelfinger Str. 60 70327 Stuttgart E-mail: Planauskunft@kabelbw.com	Unitymedia NRW GmbH Planauskunft Michael-Schumacher-Str. 1 50170 Kerpen E-mail: Planauskunft@unitymedia.de Fax: 02273 / 5947 - 0782
Planauskunft	Fax: **0900 / 1111 140** (10 Euro pro Anfrage) http://www.unitymedia.de/geschaeftskunden/service/planauskunft/login-planauskunft-bw/	Fax: **0900 / 1111 140** (10 Euro pro Anfrage) http://www.unitymedia.de/geschaeftskunden/service/planauskunft/login_planauskunft/

Symbolverzeichnis - Trassen

KSch	Kabelschacht mit Nummer
AzK	Abzweigkasten mit Nummer
AzK	Batterieschacht mit Nr.
	Verstärkerpunkt-Gehäuse (VrP-Gehäuse)
	VrP-Gehäuse in einer Litfaßsäule
E	VrP-Gehäuse mit Einspeisepunkt
MT	Muffentrog
RE	Rohrtrassenende
	Rohrtrassenunterbrechung
	Rohrtrassenunterbrechung mit Montagegrube
S	Säule
	Verbindungsstelle
	Fitting / Rohrverbinder
	Rohrtrasse
	Erdkabeltrasse
	Oberirdische Kabeltrasse

Schutzrohr (DN 100) mit Längenangabe in Pfeilrichtung

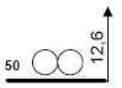

Schutzrohr (DN 50) mit Längenangabe in Pfeilrichtung

Anzahl Rohre DN 100(Länge in Meter). Der Unterstrich gibt die Lage in der Trasse an.

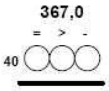

Anzahl der Rohre DN 40 mit Kennzeichnungsmerkmalen (Länge in Meter).

Hauseinführung

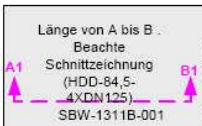

HDD-Bohrungen mit informationen über Abschnitt, Länge und Anzahl der Rohre, sowie der Bauwerksnummer der Bohrung

SBW-1311B-001 entspricht der Nr. des Bohrprotokoll, bzw. Bohrprofil

Meßpunkt mit Koordinatenpunkt-Nr.
Koordinatentabelle anfordern

HDD-Bohrung (Spülbohrung)
Ggf. Bohrprotokoll anfordern

Symbolverzeichnis - Telekom Legenden

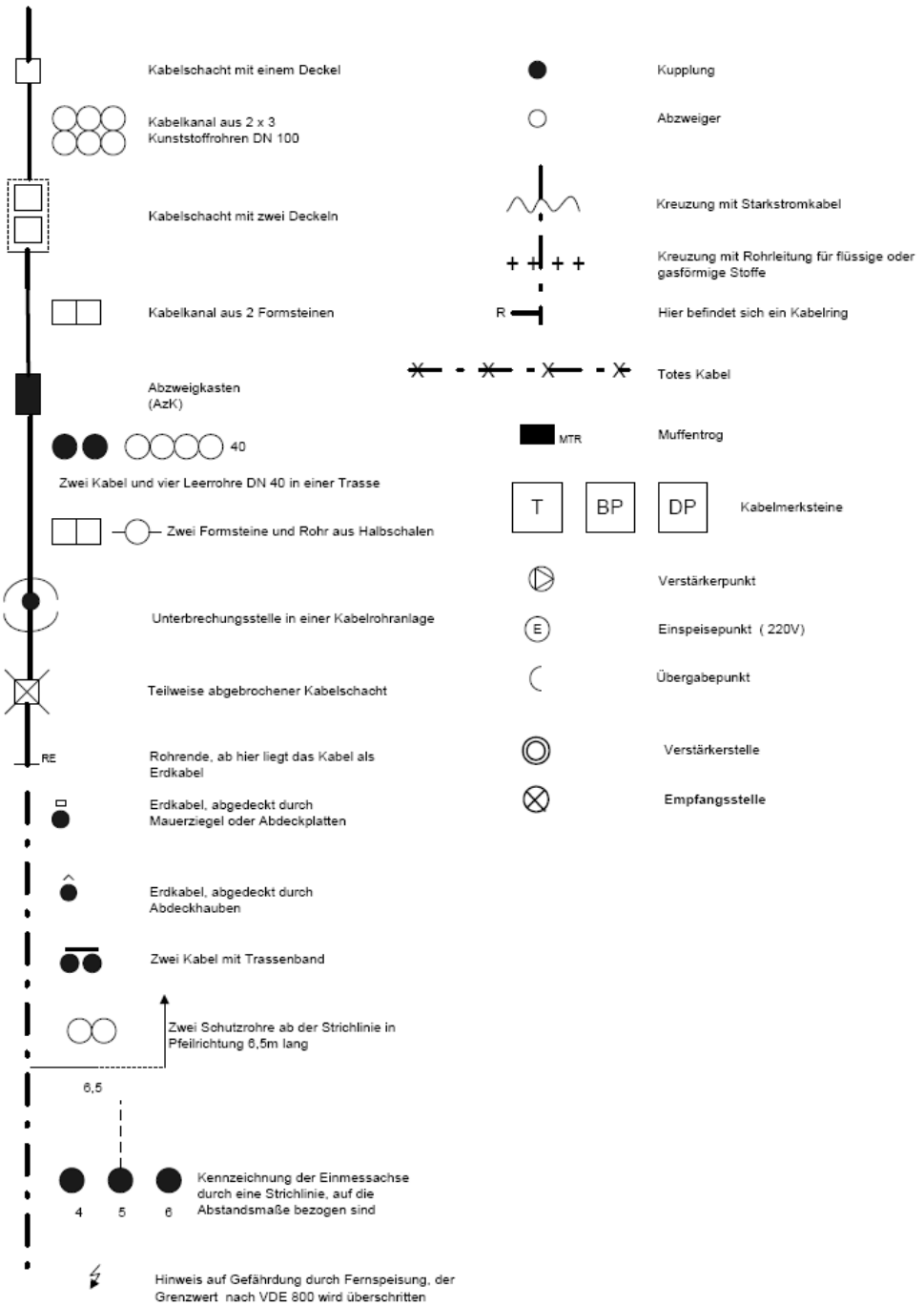

Abkürzungsverzeichnis - Oberflächenmerkmale

Ackk	Ackerkante
Betk	Betonkante
Bw	Bahnwärterhaus
Gy	Gully
OT	Ortstafel
Tkst	Tankstelle
VP	Vermessungspunkt
Wgw	Wegweiser
Wgk unreg	unregelmäßige Wegkante
Bdst	Bordstein
Bmr	Baumreihe
Fbk	Fahrbahnkante
Hy	Hydrant
Rwg	Radweg
TP	Trigonometrischer Punkt
Wgrd	Wegrand
unbest Wgk	Unbestimmte Wegkante

Anlage 2, Telekom, Lageplan

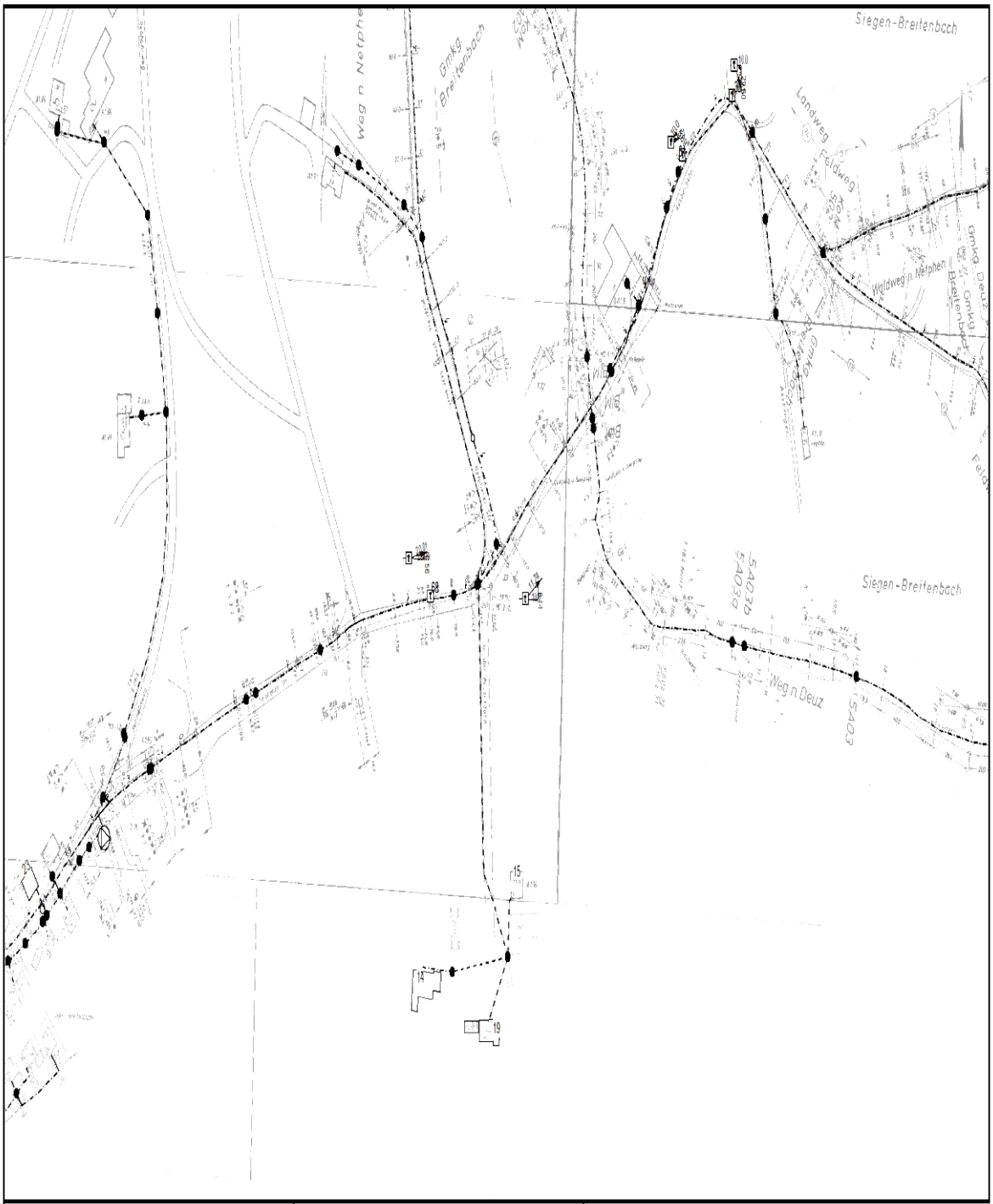

Datum/Uhrzeit: 12.02.2019 13:57	Referenznr.: 11945008 1
In der Feuersbach 14	
PTI / DB: 33 Hagen / Siegen	
Kontakt (PTI): 02331 2033811	
1:2000 bei DIN A3	gültig bis: 14.03.2019

Trassenauskunft Kabel

Umweltbericht gemäß § 2a, Satz 2 BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 431 der Universitätsstadt Siegen
„Reitstall Daub“ im Stadtteil Breitenbach

Uwe Meyer
Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe

Landschaftsplanung
Stadtplanung
Ökologie
Forst

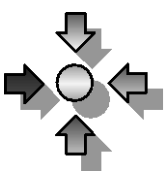

Stand: Fassung zur Offenlage, Mai 2020

Inhaltsangabe

1. Einleitung
   1.1 Kurzdarstellung von umweltrelevanten Inhalten und Zielen der Bauleitplanung
   1.2 Umweltschutzziele einschlägiger Fachgesetze und Pläne sowie deren Berücksichtigung

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
   2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Basisszenarios / Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
      2.1.1 Schutzgut Mensch / Störfallschutz
      2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt
      2.1.3 Schutzgut Boden und Flächen
      2.1.4 Schutzgut Wasser
      2.1.5 Schutzgut Klima und Luft
      2.1.6 Schutzgut Landschaft
      2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
      2.1.8 Wechselwirkungen
      2.1.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
   2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
   2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten
   2.4 Berücksichtigung der Belange des Störfallschutzes

3. Zusätzliche Angaben
   3.1 Verfahren und Methoden der Untersuchung
   3.2 Überwachungsmaßnahmen bei erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt
   3.3 Zusammenfassung
   3.4 Quellenangaben

1. Einleitung

Die Universitätsstadt Siegen betreibt die Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 431 „Reitstall Daub" im Stadtteil Breitenbach.

Nach den Festsetzungen und der Begründung zu dieser Bauleitplanung soll in einem „Sonstigen Sondergebiet" der Betriebsfortbestand des Reiterhofes gesichert und zukünftige Betriebserweiterungen ermöglicht werden. Neben der Nutzung „Reiterhof" soll der touristische Zweig des Betriebes gestärkt werden. Hierzu wird die Zweckbestimmung „Reiterhof mit ergänzenden Nutzungen" gewählt.

Der § 2 (4) BauGB regelt, dass für die Belange des Umweltschutzes in der Definition des Baugesetzbuches eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in diesem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Gemeinde legt dazu, in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Diese Abstimmung erfolgte im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB. Die von den Fachbehörden abgegebenen relevanten umweltbezogenen Aussagen wurden in die Umweltprüfung einbezogen bzw. in diesen Umweltbericht übernommen. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

1.1 Kurzdarstellung von umweltrelevanten Inhalten und Zielen der Bauleitplanung

Eine allgemeinverständliche Beschreibung des bauplanungsrechtlichen Vorhabens kann der Begründung zum Bebauungsplan (BP) und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit Artenschutzvorprüfung (ASP I) entnommen werden. Aus den Planunterlagen können folgende umweltrelevante Inhalte und Ziele abgeleitet werden:

- Einbeziehung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes im städtebaulichen Außenbereich in ein Sondergebiet (Gebäude incl. Nebenanlagen und Einrichtungen mit landwirtschaftlichem Bezug)
- Mögliche bauliche Erweiterungen des Betriebes um etwa 5.230 m²
- Sicherung von 20.450 m² bestehender landwirtschaftlicher Flächen als Weideland
- Gemischte Gebietsnutzung aus Freizeit, Reiten, Touristik und Wohnen
- Umfangreiche Regelungen zu Gebäudehöhen, Dachformen, Dachneigungen, Dacheindeckungen, Materialien und Farben, die gestalterischen Bezug auf den Bestand nehmen
- Festsetzungen zum Schutz hochwertiger Biotope und Habitate planungsrelevanter Tierarten und zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen
- Regenwasser wird über das bestehende Entwässerungssystem oder über eine entsprechende Rückhaltung der Versickerung zugeführt und tlws. als Brauchwasser verwendet

• Empfehlungen zur Nutzung von Sonnenenergie und Regenwasser, zur Pflanzung von Bäumen sowie zum Schutz von Tierarten

1.2 Umweltschutzziele einschlägiger Fachgesetze und Pläne sowie deren Berücksichtigung

Regionalplan (RP)
Die Stadt Siegen liegt im Geltungsbereich des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt „Oberbereich Siegen" (Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein). Im gültigen Regionalplan ist das Plangebiet größtenteils als Fläche für allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche festgelegt. Ein kleiner Teil im Südwesten des Plangebiets ist als Waldbereich gekennzeichnet. Zudem liegt das Gebiet im Bereich der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung.

Ziel 13 und Grundsatz 9 (1) RP i.V.m. Grundsatz 7.1-1 LEP mit Bezug auf Ziel 18 und Grundsatz 11 RP: Die Inanspruchnahme von Freiraum ist auf den unbedingt notwendigen Rahmen zu begrenzen, flächensparend auszuführen und landschaftsangepasst zu gestalten.
Folgende Planungsansätze tragen zur Berücksichtigung dieser Ziele/Grundsätze bei:
• Bauliche Erweiterungen sind nur auf 5.230 m² möglich.
• Der Bereich des Sondergebietes und der darin enthaltenen überbaubaren Flächen wurde flächenschonend zentral um die vorhandenen baulichen Strukturen des Reiterhofs Daub konzentriert.
• Eine ländlich-regionaltypische Einpassung neuer Gebäude in das Landschaftsbild soll Ziel des Bebauungsplanes sein.
• Der letztgenannte Punkt lag auch den Ausgleichsmaßnahmen aus vorliegenden Baugenehmigungen zu Grunde. Die hierfür geplanten Flächen werden im Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen gesichert.
• Der bestehende Charakter einer lockeren Hofstelle mit großzügigen Grünflächen in der Umgebung soll erhalten werden und gestalterisch Bezug auf den Bestand genommen werden. Zudem wird besonders Augenmerk auf die gewünschte Fernwirkung aus Richtung Breitenbach (Ortskern) gelegt.
• Insbesondere regelt der Bebauungsplan umfangreich erlaubte bzw. verbotene Dachformen, Dachneigungen, Dacheindeckungen, Materialien und Farben.
Der textliche Hinweis „Pflanzgebot" ist ebenfalls dazu angetan, Eingriffe in das Landschaftsbild zu vermindern. Der Bebauungsplan begründet jedoch keine Verpflichtung zur Umsetzung.

Flächennutzungsplan (FNP)
Im wirksamen FNP der Stadt Siegen ist das Plangebiet größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft und ein kleiner Teil als Fläche für die Forstwirtschaft gekennzeichnet. Zudem wird das gesamte Plangebiet als Erholungsgebiet deklariert.

Der FNP wird in einem Parallelverfahren geändert.

Landschaftsplan (LP)
Im Landschaftsplan Siegen vom 16.12.2008 (LP) wird für den nicht bebauten Außenbereich, also auch für das Plangebiet, ein großräumiges Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen. Die Pflege- und Entwicklungskarte sieht die Umwandlung der Mammutbaum-Allee und anderer Nadelholzbestände in Grünland vor (Maßnahme W 27). Außerdem wird die Anpflanzung von

Laubbäumen empfohlen (Maßnahme A 58). Für diese Bereiche sieht die Entwicklungskarte das Ziel „Wiederherstellung" vor.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke von NATURA 2000-Gebiete sind mehr als 300 m entfernt und somit von dieser Planung nicht betroffen.

Fachgesetze

Die in Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) festgelegten Ziele des Umweltschutzes wurden bereits auf der Ebene der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung, so weit wie im Rahmen der Abschichtung auf dieser Planungsebene möglich, beachtet (s.o.).

Für die Umsetzung der allgemeinen Ziele des § 1 (5) Satz 1 BauGB, wonach Bauleitpläne u. a. dazu beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu erweitern, wurden bei dieser Planung insbesondere folgende rechtlichen Regelungen beachtet:

Schutzgut Mensch / Störfallschutz

Baugesetzbuch: Berücksichtigung der Umweltbelange Grund und Boden, Eingriffsregelung i.S.d Bundesnaturschutzgesetzes, Schutz von NATURA 2000-Gebieten, Freizeit und Erholung, Vermeidung von Emissionen etc.

Bundesimmissionsschutzgesetz mit Verordnungen: Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen sowie deren Vorsorge (i.V.m. VDI-Richtlinien).
Anfälligkeit des Plangebietes für schwere Unfälle oder Katastrophen.

Bundesnaturschutzgesetz: Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Wertes als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und - soweit erforderlich – wiederherzustellen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Bundes- und Landesnaturschutzgesetz: Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und - soweit erforderlich – wiederherzustellen.
Berücksichtigung des allgemeinen und besonderen Artenschutzes.

Baugesetzbuch: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.
Berücksichtigung des Vermeidungs- und Ausgleichsgebotes voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes i.V.m. dem Bundesnaturschutzgesetz.

Europäische FFH- und Vogelschutzrichtlinie: Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume

Schutzgut Boden

Bundesbodenschutzgesetz: Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt.
Einwirkungen auf die natürliche Funktion der Böden sind möglichst zu vermeiden. Nach § 7 obliegt dem Grundstückseigentümer die entsprechende Vorsorgepflicht, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstückes verhältnismäßig ist.

Baugesetzbuch: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im Notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen zudem durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.

Bundesnaturschutzgesetz: Nach § 14 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auch dieses Schutzgutes auszugleichen.

Schutzgut Wasser

Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz: Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.

Baugesetzbuch: Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Schutzgut Luft

Bundesimmissionsschutzgesetz mit Verordnungen: Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Baugesetzbuch: Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne.

Schutzgut Klima
Baugesetzbuch: Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Schutzgut Landschaft
Bundes- und Landesnaturschutzgesetz: Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Baugesetzbuch: Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.

Schutzgut Kultur und Sachgüter
Denkmalschutzgesetz: Berücksichtigung von Bodendenkmalen, Denkmalbereichen und Baudenkmälern.

Baugesetzbuch: Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die oben dargestellten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze lediglich einen bewertungsrelevanten Rahmen darstellen, während die Zielvorgaben von Fachplänen hierüber hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die übergeordneten Planungen werden durch Abgleich ihrer räumlichen Vorgaben mit den Zielen und Zwecken dieses Bebauungsplanes beachtet.

Die Berücksichtigung der Fachgesetze erfolgt v.a. durch die Auswertung von Umweltdatenbanken, durch Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, durch die Bearbeitung der gesetzlichen Eingriffsregelung in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie durch Bearbeitung des gesetzlichen Artenschutzes in einer Artenschutzprüfung.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Stadt Siegen wird hinsichtlich der zentralörtlichen Gliederung als Oberzentrum mit einer Konzentration überzentraler Einrichtungen deklariert. Daneben wird die Bundesautobahn A 45 und die Schienenstrecke „Dortmund – Gießen" als großräumige Achse von europäischer Bedeutung (Entwicklungsachse) und die Schienenstrecke Richtung Bonn als überregionale Achse ausgewiesen.

Am 31.08.2018 hatte die Universitätsstadt 102.074 Einwohner, der an das Plangebiet angrenzende Stadtteil Breitenbach hatte 337 Einwohner.

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Basisszenarios / Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die überschlägige Prognose am Ende jedes Unterkapitels erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der in der Anlage 1 des BauGB, Punkt 2b, genannten Prüfpunkte.

Die Grundlagen für die Bewertung sind in der Begründung zum BP sowie im artenschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LBP) zusammengetragen worden. Dort ggf. fehlende Angaben zu Bewertungskriterien werden in den nachfolgenden Unterkapiteln ergänzt.

2.1.1 Schutzgut Mensch / Störfallschutz

Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung. Zusätzlich muss die Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen überprüft werden, da dieser Belang 2018 neu in das BauGB aufgenommen wurde.

Bestand: Das Plangebiet des Bebauungsplans befindet sich östlich des Siegener Stadtteil Breitenbach und liegt etwa 250 m vom Hauptort entfernt.

Potenzielle Emissionen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb können in Bezug auf den Stadtteil Breitenbach folgendermaßen umrissen werden:

Geruchsimmissionen: Im Vergleich zu genehmigungsbedürftigen Anlagen (Schweine- und Geflügelbetriebe) ist die Belastung bei Reitbetrieben relativ gering, wenn die entsprechenden VDI - Richtlinien vom Betreiber eingehalten werden. Die zulässige Belastung ist für Wohn- und Mischgebieten vergleichbar, nur in Dorfgebieten ist ein höheres Maß an Geruchsimmissionen zulässig.

Lärmimmissionen: Auch in Bezug auf Lärm hat der Landwirt die entsprechenden Richtlinien einzuhalten. Auch wenn es keine festgesetzten Mindestabstände zu beachten gilt, werden als allgemein anerkannte Erfahrungswerte Mindestabstände zur Wohnbebauung von 100 m empfohlen. Im Bereich Lärm gibt es zu beachtende Richtwerte. Die erlaubten Immissionsbelastungen sind in Misch- und Dorfgebieten höher als in allgemeinen Wohngebieten.

Der bestehende Aussiedlerhof hat bislang keine Beschwerden, z.B. wegen erhöhter Lärm- oder Geruchsbelästigungen, ausgelöst.

Von Kaan-Marienborn führt die K 7 durch das Breitenbachtal bis in den südöstlichen Bereich der Ortschaft Breitenbach. Die K 7 endet nördlich des Reitstalls Daub. Somit ist das Plangebiet an das überregionale Straßenverkehrsnetz angebunden. Es führen keine weiteren Hauptverkehrsachsen in den Stadtteil Breitenbach.

Der kartografischen Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach StörfallVO (KABAS)[1] ist zu entnehmen, dass aktuell in einem größeren Umkreis zum Plangebiet keine

[1] www.lanuv.nrw.de/umwelt/industrieanlagen/anlagensicherheit/stoerfall-verordnung/

Betriebsbereiche bekannt sind, die im Hinblick auf angemessene Sicherheitsabstände nach § 50 BImSchG zu berücksichtigen wären.

Lufthygienische Daten liegen aus dem Plangebiet nicht vor. Aus den Ergebnissen zurückliegender Luftgüteuntersuchungen des Landesumweltamtes NRW kann abgeleitet werden, dass die Belastung der bodennahen Luftschicht im Plangebiet mit den Luftschadstoffen Schwefeldioxid, Stickoxide, Staubniederschlag, Ozon und Schwebstaub deutlich unterhalb der gesetzlichen Richt- und Grenzwerte liegt.

Im Flächennutzungsplan wird das gesamte Plangebiet als Erholungsgebiet deklariert.

Bewertung der Planung: Der Bebauungsplan trifft keine besonderen Regelungen zum Immissionsschutz zu Gunsten des Stadtteils Breitenbach. Im Plangebiet selbst sind nur Betriebswohnungen und Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal zulässig.

Durch die geplante Betriebsvergrößerung und die zusätzlichen Nutzungen „Touristik" und „Freizeit" ist mit einer lokalen Zunahme der Immissionsbelastung in der Ortslage von Breitenbach durch Ziel- und Quellverkehr zu rechnen. Das Maß dieser Belastungen kann derzeit noch nicht eingeschätzt werden, es ist jedoch nur mit einer geringen Mehrbelastung zu rechnen, da die Nutzung der zusätzlichen Einrichtungen auf Nutzer des Reitstalls und Fußgänger / Radfahrer abgestellt ist.

Ein Flächenverlust für die wohnortnahe Kurzzeiterholung ist in einem geringen Maße durch Bebauung von Grünlandflächen gegeben. Gleichzeitig wird die Attraktivität der landschaftsgebundenen Freizeit und Erholungsnutzung durch Erweiterung des Freizeitangebotes „Reiten" und zusätzliche Einrichtungen des Segments „Freizeit (Hofcafe mit Ausschank)" erhöht.

Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben zulässig, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig wären.

Geplante Vermeidungsmaßnahmen: Die Immissionsbelastungen in der Ortslage Breitenbach durch die zusätzliche Nutzungen „Touristik" (hier: Beherbergungsgewerbe, Gästezimmer und -wohnungen mit dem Zweck „Ferienwohnen mit Pferden") bzw. „Freizeit" (hier: Hofcafe mit Ausschank) ist i.R.d. Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

Hierzu setzt der BP textlich fest: Die Einhaltung des erforderlichen Immissionsschutzes ist bei der genehmigungspflichtigen Errichtung, Änderung und Nutzung von Gebäuden nachzuweisen. Im Zuge dieser Baugenehmigungsverfahren ist die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zu beteiligen.

Überschlägige Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen: Bei Beachtung und Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

Auf der Grundlage der Naturschutzgesetze sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen. Der Schutz der biologischen Vielfalt wurde als Umweltbelang in das Baugesetzbuch aufgenommen. Der Begriff verbindet drei Ebenen der Vielfalt, die ineinandergreifen: die Vielfalt an Ökosystemen oder Lebensräumen, die Artenvielfalt und die Vielfalt an genetischen Informationen, die in den Arten enthalten sind.

Bestand: Von den Schutzgebieten des Kapitel 4 BNatSchG ist durch die Planung nur das Landschaftsschutzgebiet Siegen betroffen. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL wurden nicht angetroffen.

Die Bewertung der direkt durch Bebauung betroffenen Biotope erfolgte im Landschaftspflegerischen Begleitplan durch das LANUV-Verfahren von 2008 „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW". In diesem Bewertungsverfahren sind u.a. auch die Kriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Biotopen berücksichtigt. In der Skalierung von 0 bis 10 Wertpunkten erreichen die betroffenen Biotoptypen einen maximalen Grundwert von 3 Punkten (Intensivgrünland). Es ist somit nur die Natürlichkeitsstufe „naturferne Biotoptypen[2]" betroffen.

Das durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes potenziell betroffene Artenspektrum besteht im Wesentlichen aus gebäudebewohnenden Fledermäusen und Vogelarten. Die Betroffenheit ist auf Bauphasen beschränkt. Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind nicht zu befürchten, da diese bislang prägend für das Arteninventar sind und weitgehend beibehalten werden sollen.

Bewertung der Planung: Die Belastbarkeit der Schutzgüter muss unter besonderer Berücksichtigung der ihnen zugewiesenen Schutzkategorien (hier: Landschaftsschutzgebiet) beurteilt werden.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes können noch etwa 5.230 m² Fläche in den Eingriffsräumen überbaut werden. Der maximale zusätzliche Gesamtbiotopwertverlust im Plangebiet beträgt 10.580 Punkte und ist durch Ökokontomaßnahmen kompensierbar.

Die Artenschutzprüfung kommt zu folgendem Ergebnis: Die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes treffen nicht auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse und stehen nicht dauerhaft einem rechtlichen Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verboten entgegen. Nur unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen werden keine Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst. Der Plan ist zulässig sofern die Maßnahmen wirksam sind.

Geplante Vermeidungsmaßnahmen: Durch Festsetzungen im Bebauungsplan werden hochwertige Biotope und Habitate planungsrelevanter Tierarten geschützt. Die Eingriffe werden durch entsprechende Steuerung auf naturferne Biotoptypen gelenkt. Auch eine besondere Betroffenheit von nicht planungsrelevanten Tierarten wird hierdurch vermieden.

Die abschließende Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände kann erst auf der Ebene der Bau- bzw. Abrissgenehmigung von Gebäuden erfolgen.

Weiterhin werden Hinweise zur Verbesserung der Lebenssituation planungsrelevanter Arten gegeben.

Überschlägige Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen: Bei Beachtung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten.

[2] LANUV NRW (2008): Gruppierungsprinzip der Biotoptypenbewertung

2.1.3 Schutzgut Boden und Flächen

Die Inhalte des Bodenschutzes richten sich einerseits auf die Reduzierung der Flächenversiegelung und andererseits auf die Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Bodens durch den Schutz vor stofflichen und nicht stofflichen Beeinträchtigungen. Daraus ergeben sich für die Bauleitplanung ein Mengenziel (sparsamer Umgang) und ein Qualitätsziel (schonender Umgang). Zielkonflikte zwischen diesen beiden Zielen sind möglich: Flächensparende, hochverdichtete Bebauungskonzepte können durch den hohen Versiegelungsgrad den Boden und seine Funktionen stark belasten oder sogar vollständig zerstören. Die Abwägung hat unter Berücksichtigung der Wertigkeit des betroffenen Bodens und der Kompensationsmöglichkeiten zu erfolgen.

Neu in das BauGB wurde 2018 das Schutzgut „Fläche", i.S.v. Flächenverbrauch bzw. Flächeninanspruchnahme, aufgenommen. Dies korrespondiert mit den Grundsätzen des § 1 (5) BauGB (die städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen) und des § 1a (2) BauGB (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung). Weiterhin soll die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen und Wald begründet sein.

Bestand: Im Plangebiet stehen v.a. in ihrer Schutzwürdigkeit nicht bewertete Braunerden des Bodentyps B32i an. Die Bodenwertzahl liegt zwischen 20 und 45. Im nordöstlichen Teil des BP ist eine Braunerde des Bodentyps B34j mit einer Bodenwertzahl zwischen 35 und 60 anzutreffen, die als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion fungiert.

Im Plangebiet sind durch die landwirtschaftliche Betriebsstätte bereits 17.281 m² Fläche versiegelt und teilversiegelt oder weitgehend verändert (Paddocks, Dunglager, Staugewässer, Gärten).

Bewertung der Planung: Mit der Festsetzung von überbaubaren Grundflächen wird eine maximal erlaubte zusätzliche Überbauung von 5.230 m² möglich. Es wird ein mäßig verdichtetes Bebauungskonzept (Mengenziel) und damit ein relativ schonender Umgang mit Boden (Qualitätsziel) gewählt.

Mittelfristig sind sechs Baumaßnahmen mit einer Fläche von 2.548 m² geplant[3] und im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt. Darüber hinaus hält der Bebauungsplan für zulässige Nebenanlagen und eine langfristige Flächenreserve 2.682 m² vor.

Es sind ausschließlich landwirtschaftliche Flächen betroffen. Als Prämisse dieser Bauleitplanung muss das ausgewogene Verhältnis zwischen dem benötigten landwirtschaftlichen Gebäudebestand und der Erhaltung ausreichender hofnaher Grünlandflächen, als Grundvoraussetzung für eine landwirtschaftliche Pferdehaltung, gewahrt werden. Dies ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplans gewährleistet.

Geplante Ausgleichs-/Vermeidungsmaßnahmen: Der Eingriff in schutzwürdige Bodentypen wird durch eine Zusatzbewertung i.R.d. gesetzlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Der Bebauungsplan setzt folgende Maßnahmen des Bodenschutzes fest:
Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d.h. ein

[3] Reine Gebäudeflächen ohne zulässige Nebenanlagen.

Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.
Zum Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB) ist nicht belasteter Oberboden, der im Rahmen der Bauarbeiten ausgehoben wird, im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen; zusätzlich ist die DIN 18915 anzuwenden.

Überschlägige Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen: Bei Beachtung und Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Bei der Betrachtung dieses Schutzgutes sind somit Einflüsse auf den Grundwasserhaushalt, die Grundwasserqualität sowie der Zustand von fließenden und ruhenden Gewässern von Bedeutung.

Weiterhin ist ein sachgerechter Umgang mit Abwässern (und Abfällen) zu sichern.

Bestand: Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer oder Schutzgebiete nach der Definition des Wasserrechtes. Es sind keine grundwasserabhängigen Ökosysteme betroffen.

Nach Angaben des Betreibers werden die meisten Dachflächen in Zisternen und einem Regenrückhaltebecken entwässert. Aus diesen Speichern erfolgt eine Regenwassernutzung, z.B. zur Bewässerung des Reitplatzes und der Reithalle.

Die Entsorgung von Schmutzwasser erfolgt über eine vom Eigentümer der Flächen privat betriebene vollbiologische Kläranlage innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Bewertung der Planung: Durch Bebauung und Versiegelung von Flächen wird der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung reduziert. Die in Kapitel 2.1.3 geschilderte mäßige Bebauung reduziert diesen negativen Effekt.

Durch die festgesetzte Art der baulichen Nutzung wird kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen begründet.

Geplante Vermeidungsmaßnahmen: Das im Bereich des Bebauungsplanes anfallende Niederschlagswasser wird über die belebte Bodezone versickert. Dies entspricht den Regelungen des § 44 LWG i.V.m. § 55 (2) WHG.

Die Nutzung von Systemen zur Regenwassernutzung oder Versickerung wird empfohlen.

Trinkwasseranlagen einschließlich der dazugehörigen Hausinstallation dürfen nach § 17 (2) der zurzeit gültigen Trinkwasserverordnung nicht mit Regenwassernutzungsanlagen einschließlich ihrer Leitungen verbunden werden.

Gemäß § 4 Abfallbeseitigungsgesetz dürfen Abfälle nur auf der dafür vorgesehenen Deponie abgelagert werden. Hierbei ist die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Siegen in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Überschlägige Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen: Bei Beachtung und Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten.

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Verunreinigungen der Luft durch Emissionen (u. a. Industrie, Energie- und Wärmeversorgung, Verkehr und Landwirtschaft) sollten i. R.d. Bauleitplanung beschränkt werden. Dort, wo sie nicht vermeidbar sind, geht es darum, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse zu sichern. Ziel ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.

Die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, sowie die Nutzung erneuerbarer Energien soll gefördert werden. Zusätzlich geht es bei der Reduzierung des CO_2-Ausstoßes um einen zentralen Beitrag zum Klimaschutz.

Beim Schutz des Lokalklimas geht es um die Berücksichtigung klimabedeutsamer Flächen, die aufgrund der Vegetationsstruktur, Topographie und Lage geeignet sind für Luftreinhaltung, Temperaturausgleich, Lufterneuerung und Ventilation zu sorgen.

Nicht zuletzt ist dem Klimaschutz durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken sowie durch Anpassungen an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Bestand: Im Plangebiet treten v.a. Emissionen durch landwirtschaftliche Nutzung sowie Energie- und Wärmeversorgung auf.

Die von der Erweiterung betroffenen Grünlandbereiche haben Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet. Der Abfluss erfolgt nach Osten und Westen in die anschließenden Tallagen, bzw. in die Ortslage von Breitenbach. Der Kaltluftabfluss ist, durch Gehölze und Waldbereiche, jedoch nicht uneingeschränkt.

Bewertung der Planung: Durch die Festsetzungen von Art und Maß der Nutzung sind außergewöhnliche Erhöhungen von Emissionen aus dem Plangebiet ausgeschlossen.

Die sparsame und effiziente Energienutzung ist durch die Beachtung der Energieeinsparverordnung (EnEV i.V.m. DIN V 18599) i. R.d. Baugenehmigungsverfahren gewährleistet.

Das Klimageschehen in Breitenbach wird wahrscheinlich auch zukünftig weitestgehend von den Freiflächen des Außenbereiches bestimmt, eine spürbare Verschlechterung des örtlichen Klimas ist nicht zu erwarten.

Geplante Vermeidungsmaßnahmen: Die Nutzung der Sonnenenergie durch Solaranlagen auf Dachflächen wird empfohlen.

Überschlägige Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen: Es sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke des Betrachters im Vordergrund. Neben dem Erfahren und Erleben der natürlich gewachsenen Landschaften, wie auch der Kulturlandschaften, geht es um deren Informations- und Dokumentationsfunktion in Bezug auf gesellschaftliche und natürliche Veränderungsprozesse.

Bestand: Der ehemalige Aussiedlerhof ist bereits seit 25 Jahren auf Pferdehaltung und -betreuung spezialisiert und seitdem kontinuierlich gewachsen. Der Betrieb ist Bestandteil eines Wald-Offenland-Mosaiks. Als vorbelastende Landschaftsbildstörungen befinden sich eine Hochspannungsleitung und eine Windenergieanlage im Umfeld des Plangebietes.

Bewertung der Planung: Dieses Teilmedium muss unter besonderer Berücksichtigung seiner Lage im Landschaftsschutzgebiet Siegen und in einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild betrachtet werden.

Der Bereich des Sondergebietes und der darin enthaltenen überbaubaren Flächen wurde flächenschonend zentral um die vorhandenen baulichen Strukturen des Reiterhofs Daub konzentriert. Dadurch kann der bestehende Charakter einer lockeren Hofstelle mit großzügigen Grünflächen in der Umgebung erhalten werden.

Geplante Vermeidungsmaßnahmen: Eine ländlich-regionaltypische Einpassung neuer Gebäude in das Landschaftsbild ist Ziel des Bebauungsplanes. Insbesondere werden umfangreich erlaubte bzw. verbotene Dachformen, Dachneigungen, Dacheindeckungen, Materialien und Farben geregelt.

Durch Festsetzungen im Bebauungsplan werden hochwertige Baumstrukturen geschützt, die das Landschaftsbild prägen.

Der textliche Hinweis 8 „Pflanzgebot" ist dazu angetan, Eingriffe in das Landschaftsbild zu vermindern. Der Bebauungsplan begründet jedoch keine Verpflichtung zur Umsetzung.

Überschlägige Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen: Bei Beachtung und Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Hierunter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten (z. B. Gebäude, gärtnerische Anlagen und andere von Menschen geschaffene Landschaftsteile) oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Bestand: Das Plangebiet befindet sich aus der Fachsicht Archäologie im Kulturlandschaftsbereich KLB A 31.3 „Steinzeitliche Fundstellenregion und Montanlandschaft Siegerland". Der LWL gibt hierzu folgende Empfehlung: „Da natürlich zukünftig zur Umsetzung notwendiger Erschließungsmaßnahmen für Bebauung, Infrastruktur oder Windparks, forstwirtschaftlicher Nutzung sowie Bergerkundungs- und Sicherungsarbeiten Bodeneingriffe auch in archäologisch sensiblen Bereichen nicht zu vermeiden sind, ist die Beeinträchtigung der Fundstellen so minimal wie möglich zu halten und diese im Vorfeld archäologisch zu untersuchen."

Nördlich und westlich des Plangebietes grenzen Waldflächen an. Gegebenenfalls sind Gebäude als sonstige Sachgüter vor umstürzenden Bäumen zu schützen.

Bewertung der Planung: Die Empfehlung des LWL, eine archäologischen Untersuchung im Vorfeld der Planung durchzuführen, wird nicht aufgegriffen.

Teile der vorgesehenen Bebauung können u.U. im Sicherheitsabstand zum Wald (30 m) liegen. Durch umstürzende Bäume können, als sonstige Sachgüter, Gebäude beschädigt werden.

Geplante Vermeidungsmaßnahmen: Der Umgang mit archäologischen Funden ist durch Festsetzung folgendermaßen geregelt:

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Siegen als Unterer Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

In der Begründung wird folgender Hinweis bei Unterschreitung des Waldabstandes gegeben: Liegen bei Antragsstellung auf Baugenehmigung Bauobjekte im Sicherheitsabstand zum Wald (Sicherheitsabstand 30 Meter), ist der Abschluss eines Haftungsausschlusses (Haftungsverzichtserklärung) inkl. eines Verzichts auf künftige Forderungen zwingend und der Forstverwaltung der Stadt Siegen vorzulegen.

Überschlägige Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen: Bei Beachtung und Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten.

2.1.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches zu betrachtenden einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den in den Kapiteln 2.1.2 bis 2.1.7 beschriebenen Schutzgütern zu betrachten.

Die Anzahl ökosystemarer Wechselbeziehungen in einem Landschaftsraum sind potenziell unendlich. Aufgrund theoretischer (wissenschaftliche Kenntnislücken) und praktischer (unverhältnismäßig hoher Untersuchungsaufwand) Probleme ist eine vollständige Erfassung aller Wechselbeziehungen im Rahmen einer Umweltprüfung im Sinne einer wissenschaftlichen Ökosystemanalyse nicht möglich. Folglich werden nur die Wechselwirkungen erfasst und bewertet, die ausreichend gut bekannt und untersucht sind und die im Rahmen der Umweltprüfung entscheidungserheblich sein können.

- Der Zielkonflikt zwischen den Schutzgütern Boden und Fläche, Mengenziel (sparsamer Umgang mit Fläche) versus Qualitätsziel (schonender Umgang mit Boden), wird bereits in Kapitel 2.1.3 herausgearbeitet.

- Die indirekten Folgen der Bodenversiegelung auf den Wasserhaushalt werden ebenfalls bereits in den Kapiteln 2.1.3 und 2.1.4 behandelt.

Das Wirkungsgefüge zwischen den Bestandteilen des Naturhaushaltes kann in Anlehnung an die Wechselwirkungsmatrix in SCHRÖDTER. W., et al. 2004[4] (Tabelle 1, Seite 55) beurteilt werden:

[4] Vhw Hrsg. (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung. Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk GmbH, Bonn.

Wirkung von Wirkung auf	Mensch	Biotope Pflanzen Tiere	Boden	Wasser	Klima Luft	Landschaft	Kultur- +- Sachgüter
Mensch		+	o	o	o	+	o
Biotope, Pflanzen, Tiere	-		o	o	o	o	o
Boden	-	+		o	o	o	o
Wasser	-	+	-		o	o	o
Klima, Luft	o	+	-	o		o	o
Landschaft	o	+	o	o	o		+
Kultur- + Sachgüter	o	o	o	o	o	o	
- = negative Beeinflussung o = neutrale Wirkung + = positive Beeinflussung							

Tabelle 1: Wechselwirkungsmatrix

Überschlägige Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen: Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

2.1.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung beibehalten wird und die in den vorangegangenen Kapiteln beschriebene Umweltwirkung der Schutzgüter weitgehend unverändert bleibt.

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Als mögliche erhebliche Auswirkungen bei Durchführung der Planungen in der Bau- und Betriebsphase konnten in den vorangegangenen Kapiteln keine Punkte analysiert werden.

Bei dieser Prognose wurden die geplanten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt, deren Umsetzung vorausgesetzt wird. Teilweise muss eine abschließende Beurteilung auf die nächst Planungsebene der Baugenehmigungsverfahren verschoben werden. Insbesondere sind von Bedeutung:

- Die Immissionsbelastungen in der Ortslage Breitenbach durch die zusätzlichen Nutzungen ist i.R.d. Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.
- Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird beachtet.
- Im Eingriffs- und Ausgleichsplan zum Bebauungsplan wird nachgewiesen, dass der Pflicht zur Vermeidung- und Verminderung i. R.d. Eingriffsregelung nachgekommen

wird. Übermäßige Umwelteinwirkungen aus der Missachtung dieser gesetzlichen Vorgabe sind somit ausgeschlossen.

- Die abschließende Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände kann erst auf der Ebene der Bau- bzw. Abrissgenehmigung von Gebäuden erfolgen.
- Eine ländlich-regionaltypische Einpassung neuer Gebäude in das Landschaftsbild.
- Beachtung der Lage des Plangebietes in archäologisch sensiblen Bereichen.

2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine grundsätzliche Standortauswahl für dieses Sondergebiet erfolgte auf der Ebene der Gesamt-Flächennutzungsplanung nicht und muss durch eine entsprechende FNP-Änderung erfolgen.

Eine Verlagerung der Planung in andere Bereiche des Stadtgebietes ist wegen der benötigten landwirtschaftlichen Strukturen im Außenbereich (Hofstelle) eher schwierig umzusetzen.

Alternativen zum jetzt betriebenen Standort mit geringeren Umweltauswirkungen dürften eher nicht bestehen.

Als Alternative zu den Planungsinhalten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine geringere bauliche Verdichtung denkbar. Im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung wurde die überbaubare Grundflächen herabgesetzt ohne die langfristige Flächenreserve oder die mittelfristigen Erweiterungsplanungen zu gefährden.

2.4 Berücksichtigung der Belange des Störfallschutzes

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe j BauGB zu erwarten. Der Belang des Störfallschutzes ist angemessen berücksichtigt.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Methoden der Untersuchung

Die Erhebung und Bewertung der Umweltschutzbelange erfolgte in Anlehnung an die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehenen „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls" (Anlage 2 des UVPG) und die hierzu vom RP-Gießen zusammengestellten Erläuterungen „Die UVP in der Bauleitplanung nach dem seit 3.8.01 geltenden Recht".

Für den Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden v.a. die Ergebnisse des Landschaftsplanes und verschiedener Umweltdatenbanken verwendet und in einem landschaftspflegerischen Begleitplan zusammengestellt. Die Überprüfung von Arten erfolgte u.a. nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung von Landes-Ministerien 2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" und wurde in einer Artenschutzprüfung zusammengestellt.

Aufbau und Struktur dieses Umweltberichtes erfolgt in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen"[5].

Fehlende Kenntnisse zu folgenden Bereichen führten zu einer Verlagerung der abschließenden Umweltprüfung in die folgende Planungsebene der Baugenehmigungsverfahren:

[5] Siehe Fußnote 4

- Immissionsbelastungen in der Ortslage Breitenbach durch zusätzliche Nutzungen
- Abschließende Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände, v.a. in bestehenden Gebäuden
- Lage des Plangebietes in archäologisch sensiblen Bereichen ohne Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung

3.2 Überwachungsmaßnahmen bei erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Die Umweltüberwachung konzentriert sich auf erhebliche Umweltauswirkungen. Somit ist die Kommune nicht verpflichtet, alle umweltrelevanten Festsetzungen und Auswirkungen der Planung umfassend und regelmäßig zu kontrollieren. Folgende Eingrenzung der überwachungspflichtigen Auswirkungen bietet sich nach den Regelungen des § 4c BauGB an:

In Kapitel 2.2 konnte keine Prognose über erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt i. S. d. UVPG erfolgen. Überwachungsmaßnahmen aufgrund von Prognosen können deshalb nicht formuliert werden.

Um erhebliche Umweltauswirkungen wegen fehlenden Vollzugs einzelner Festsetzungen des Bebauungsplanes zu verhindern, wird die Überwachung folgender Maßnahmen vorgeschlagen:

- Die festgesetzten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen werden im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes durch Abnahmen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren einmalig und danach turnusmäßig stichprobenartig gemäß den Zuständigkeitsregelungen innerhalb der Stadtverwaltung auf Vollzug überprüft.
- Die Festsetzungen zur Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes durch Abnahmen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren einmalig überprüft.

3.3 Zusammenfassung

Mit diesem Umweltbericht wurde überprüft, ob durch diese Bauleitplanung erhebliche Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, vorbereitet werden. Hierzu gehören:

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, Landschaft, biologische Vielfalt
- Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, auf die Bevölkerung, Kulturgüter sowie sonstige Sachgüter
- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Darstellungen von Fachplänen
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden sowie Flächenverbrauch
- Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und Innenentwicklung von Flächen

- Beurteilung von Vermeidung, Verminderung und Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (Eingriffsregelung)

Die Gemeinde hat hierzu im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit den Fachbehörden den Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlungen festgelegt, welcher sich nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden als angemessen für diesen Bebauungsplan ergibt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, wenn alle Kompensationsmaßnahmen sachgerecht umgesetzt werden und die auf die Baugenehmigungsverfahren verschobenen abschließenden Prüfungen erfolgen.

3.4 Quellenangaben

Die verwendeten Gutachten, Erlasse und Leitfäden sind in Kapitel 3.1 aufgeführt.

Berücksichtigte Fachgesetze und Planungen sind in Kapitel 1.2 aufgelistet.

Auf spezielle Leitfäden, Fachgutachten etc. für die einzelnen Schutzgüter wird in Kapitel 2 hingewiesen.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Artenschutzvorprüfung (ASP I)

zum Bebauungsplan Nr. 431 der Universitätsstadt Siegen
„Reitstall Daub“ im Stadtteil Breitenbach

Uwe Meyer
Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe
Landschaftsplanung
Stadtplanung
Ökologie
Forst

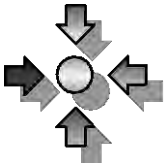

Stand: Fassung zur Offenlage, Mai 2020

Inhaltsangabe

1 Einleitung und Aufgabenstellung 4
2 Bestandserfassung 4
2.1 Vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen 5
2.2 Biotoptypenkartierung und faunistische Potenzialkartierung 7
3 Schutzkategorien 8
3.1 Schutzgebiete 8
3.2 Umwelthaftung 8
4 Artenschutz 8
4.1 Rechtsgrundlage 8
4.2 Vorprüfung 9
4.2.1 Vorprüfung des Artenspektrums 10
4.2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren 10
4.2.3 Fazit der Vorprüfung 11
4.3 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement 11
4.4 Fazit 11
5 Eingriffsregelung 12
5.1 Rechtliche Würdigung und Prüfung der Eingriffsrelevanz 12
5.2 Eingriffsräume und Bestandsbewertung 12
5.3 Herleitung der Eingriffe 14
5.4 Auswirkungen des Eingriffs auf die Schutzgüter und Vermeidungsmaßnahmen 15
5.4.1 Teilmedium Naturhaushalt 15
5.4.2 Teilmedium Landschaftsbild und Erholung 15
5.5 Bilanzierung des Resteingriffs 16
5.6 Kompensation 16

Anlagen

1. Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5114 Siegen
2. Potenzialkartierung mit (2a.) Karte
3. Eingriffsräume
4. Bestand der versiegelten und teilversiegelten Flächen

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Nutzungs- und Biotoptypen 8
Tabelle 2: Bestehende Eingriffsflächen 13
Tabelle 3: Biotoptypen, die nach entsprechender Festsetzung nicht verändert werden dürfen 13
Tabelle 4: Biotoptypen, auf denen Eingriffe stattfinden können 13
Tabelle 5: Herleitung der noch überbaubaren Flächen 14

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Universitätsstadt Siegen betreibt die Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 431 „Reitstall Daub“ im Stadtteil Breitenbach.

Nach den Festsetzungen und der Begründung zu dieser Bauleitplanung soll in einem „Sonstigen Sondergebiet“ der Betriebsfortbestand des Reiterhofes gesichert und zukünftige Betriebserweiterungen ermöglicht werden. Neben der Nutzung „Reiterhof“ soll der touristische Zweig des Betriebes gestärkt werden. Hierzu wird die Zweckbestimmung „Reiterhof mit ergänzenden Nutzungen“ gewählt.

Als Prämisse dieser Bauleitplanung muss das ausgewogene Verhältnis zwischen dem benötigten Gebäudebestand und der Erhaltung ausreichender hofnaher Grünlandflächen, als Grundvoraussetzung für eine landwirtschaftliche Pferdehaltung, gewahrt werden.

Eine Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten erfolgt in der Begründung mit folgendem Ergebnis: „Der Ausweisung der Reitanlage Daub als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Reiterhof liegen umfangreiche Darstellungen der Eigentümer und somit der Betreiber der heutigen Nutzungen zu Grunde. Die vorhandenen Strukturen werden in ihrem Umfang gesichert und einer nachhaltigen zukunftweisenden Entwicklung planungsrechtlich zugeführt. Durch die heute schon funktionierenden Nutzungen im Bereich ”Reiterei” scheiden anderweitige räumliche Planungsmöglichkeiten für diesen Bereich aus. Der Bereich des Sondergebietes und der darin enthaltenen überbaubaren Flächen wurde flächenschonend zentral um die vorhandenen baulichen Strukturen des Reiterhofs Daub konzentriert. Auch inhaltlich sind keine anderen Festsetzungsmöglichkeiten, mit denen das beabsichtigte Planungsziel erreicht werden kann, sinnvoll.“

In diesem Fachbeitrag wird die gesetzliche Eingriffsregelung nach § 18 BNatschG bzw. BauGB, die Berücksichtigung von Schutzkategorien (z.B. nach BNatSchG und USchadG) und der besondere Artenschutz nach §§ 44 ff BNatSchG bearbeitet.

2 Bestandserfassung

Die Reitstallanlage mit Reithalle, Reitplatz, Stallgebäuden, wassergebundenen Flächen und Wohnhäusern liegt östlich von Siegen-Breitenbach auf einer Höhe von etwa 415 m ü. NHN und ist meist umgeben von Grünland. Das Grünland westlich, östlich und südöstlich der Stallgebäude besteht aus intensiv genutzte Fettweiden die teilweise in schmale Pferdekoppeln unterteilt sind. Zum Teil wurden Flächen neu eingesät.

Im Süden grenzt ein Fichtenhochwald an. Nördlich und südöstlich grenzen größere Weide- und Wiesenflächen an.

Am Westrand des großen Sandplatzes befindet sich ein Überlaufbecken für oberflächlich ablaufendes Regenwasser, welches vermutlich zeitweise trockenfällt. Ein Regenrückhaltebecken (RRB) befindet sich im östlichen Plangebiet. Nach Angaben des Betreibers werden die meisten Dachflächen in Zisternen und dieses RRB entwässert. Aus diesen Speichern erfolgt eine Regenwassernutzung, z.B. zur Bewässerung des Reitplatzes und der Reithalle.

Östlich der Stallanlage befindet sich eine Halballee aus alten Stieleichen. Gegenüber der Reithalle steht entlang der Zufahrtsstraße eine Halballee aus Mammutbäumen. Im südlichen Bereich befindet sich eine kleine Weihnachtsbaumkultur.

Der ehemalige Aussiedlerhof ist bereits seit 25 Jahren auf Pferdehaltung und -betreuung spezialisiert. Aktuell werden in Offenstallhaltung 70 Pferde beherbergt. Die angewandte Paddock, Laufstall und Herdenhaltung benötigt weitläufige Weiden, da das Grünland durch Pferdetritt deutlich stärker belastet wird als durch andere Weidetiere. So ist v.a. das hofnahe Grünland durch intensive Weidenutzung und wechselnde Neuansaatflächen geprägt.

2.1 Vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen

Zunächst werden die nachfolgend aufgeführten Daten- und Informationsgrundlagen ausgewertet.

Untere Naturschutzbehörde des Kreises
Im Plangebiet befinden sich naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen, die i.R. von Baugenehmigungsverfahren bestimmt wurden. Die entsprechenden Räume wurden aus den alten Bauakten ermittelt und als Ausgleichsflächen A1-A8 festgesetzt.

Landschaftsplan der Stadt Siegen[1]: Im Landschaftsplan Siegen vom 16.12.2008 (LP) wird für den nicht bebauten Außenbereich, also auch für das Plangebiet, ein großräumiges Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen.

Die Pflege- und Entwicklungskarte sieht die Umwandlung der Mammutbaum-Alle und anderer Nadelholzbestände in Grünland vor (Maßnahme W 27). Außerdem wird die Anpflanzung von Laubbäumen empfohlen (Maßnahme A 58). Für diese Bereiche sieht die Entwicklungskarte das Ziel „Wiederherstellung" vor.

Naturschutzinformationssystem @LINFOS[2]: Auch hier werden für das Plangebiet keine weiteren Schutzkategorien ausgewiesen.

Die südlich des Plangebietes angrenzenden Fichtenforste gehören zur Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung VB-A-5014-014. „Laubwälder Rabenhain und Hohe Ley". Das Schutzziel dieser Einheit lautet: „Erhaltung großflächiger Laubwald-Biotope einschließlich eingelagerter Quellen und Quellbäche als naturnaher ökologischer Ausgleichsraum in direkter Nachbarschaft zum Siegener Verdichtungsraum."

In einer Entfernung von 60 m südöstlich des Plangebietes befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-5114-073 „Niederwaldreste östlich Breitenbach". Als Schutzziel ist formuliert: Schutz und Erhaltung von Niederwäldern; Erhaltung der Laubholzbestockung.

Fachinformationssystem ELWAS-WEB[3]: Schutzgebiete nach Wasserrecht befinden sich nicht im Plangebiet.

Das Fachinformationssystem hält auch die Geobasisdaten NRW 2013 vor: Im Plangebiet stehen v.a. in ihrer Schutzwürdigkeit nicht bewertete Braunerden des Bodentyps B32i an. Die Bodenwertzahl liegt zwischen 20 und 45. Im nordöstlichen Teil des BP ist eine Braunerde des Bodentyps B34j mit einer Bodenwertzahl zwischen 35 und 60 anzutreffen, die als Wasser-

[1] www.siegen-wittgenstein.de/
Kurzmen%C3%BC/Suchergebnis/index.php?La=1&object=tx,2170.482.1&kat=&kuo=2&sub=0

[2] https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/login

[3] https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf

speicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion fungiert.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5114 Siegen[4]: Die Liste der planungsrelevanten Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5114 Siegen befindet sich in der Anlage 1.

Landschaftsbild[5]: Der Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege; Teilbeitrag Landschaftsbild, Landschaftsbereiche mit herausragender Bedeutung für den Kreis Siegen-Wittgenstein" ordnet das weitere Anlagenumfeld der Landschaftsbildeinheit LB 3.1-C (33) Wald-Offenland-Mosaik-Landschaftsbildeinheit „Siegerland - Südliches Siegener Bergland" zu. Die Bewertung dieser Einheit ist mit 3,66 von 4,00 möglichen Punkten hoch, sie ist von herausragender Bedeutung. Neben der Erhaltung dieser Einheit wird ein weitgehender Verzicht auf großflächige Erstaufforstungen und Weihnachtsbaumkulturen empfohlen.

In der Beschreibung der Landschaftsbildeinheit bzw. in den allgemeinen Erläuterungen des Landschaftsplanes zum Landschaftsschutzgebiet wird für das Wald-Offenland-Mosaik im Berg- und Hügelland keine landschaftsstrukturelle oder kulturhistorische Besonderheit geschildert. Ebenso fehlen Angaben zu markanten Einzelschöpfungen. Als besonders charakteristische Landschaftselemente werden die zahlreichen extensiv landwirtschaftlich genutzten Fluss- und Bachtäler genannt.

Auch nach der Bewertung der Landschaftsbildeinheiten in NRW durch die LANUV (Stand 09.03.2017)[6] hat diese Einheit eine herausragende Bedeutung für das Landschaftsbild.

Kulturlandschaft[7]: Das Plangebiet befindet sich aus der Fachsicht Archäologie im Kulturlandschaftsbereich KLB A 31.3 „Steinzeitliche Fundstellenregion und Montanlandschaft Siegerland". Der LWL gibt hierzu folgende Empfehlung:

„Da natürlich zukünftig zur Umsetzung notwendiger Erschließungsmaßnahmen für Bebauung, Infrastruktur oder Windparks, forstwirtschaftlicher Nutzung sowie Bergerkundungs- und Sicherungsarbeiten Bodeneingriffe auch in archäologisch sensiblen Bereichen nicht zu vermeiden sind, ist die Beeinträchtigung der Fundstellen so minimal wie möglich zu halten und diese im Vorfeld archäologisch zu untersuchen."

Unzerschnittene, verkehrsarme Räume[8]: Räume mit geringer Zerschneidung, Zersiedlung und Verlärmung (UZVR) stellen eine endliche Ressource dar und können, wenn überhaupt, nur mit großem Aufwand wiederhergestellt werden. Sie bieten für Tierarten mit speziellen Anforderungen an kaum zerschnittene, zusammenhängend störungsarme Räume die benötigte Lebensgrundlage. Die Zerschneidung von Räumen wirkt sich auch auf das Landschaftsbild und damit die historisch gewachsenen Kulturlandschaften aus. Die Landesanstalt LANUV unter-

[4] http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt

[5] LANUV 2005

[6] http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/web/babel/media/20181005_lbe_internet.pdf

[7] https://www.lwl.org/@@files/30441081/a0_hochformat-karte-3.pdf

[8] http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/uzvr/de/einleitung

teilt und bewertet nach der Größe dieser zusammenhängenden Räume folgende UZVR Größenklassen [km²]:

1-5	5-10	10-50	50-100	>100

Das gesamte Anlagenumfeld liegt in der in NRW am häufigsten vertretenen Größenklasse zwischen 10 - 50 km² und hat damit nur eine mittlere Bedeutung für dieses Schutzgut.

Biologische Station Siegen-Wittgenstein: Nach mündlicher Information liegen der Biostation keine vertiefenden Daten und Informationen zum Plangebiet vor.

2.2 Biotoptypenkartierung und faunistische Potenzialkartierung

Eigene Bestandserhebungen erfolgten im April 2019 durch Portig-Frede GbR (Anlage 2). Zur Abgrenzung der Biotoptypen wurde das LANUV-Verfahren von 2008 „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW" verwendet.

Die in Kapitel 2 verbal beschriebenen Biotoptypen im Plangebiet werden nach dem Bewertungsverfahren folgendermaßen codiert und bewertet:

VF0-1	Versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen etc.). Regenwasser wird über das bestehende Entwässerungssystem oder über eine entsprechende Rückhaltung der Versickerung zugeführt. Teilweise Verwendung zur Bewässerung der Reitanlagen und damit ortsnahe Rückführung zum Grundwasser.	0,75
VF1	Teilversiegelte Flächen (Schotterwege und -flächen, wassergebundene Decken, offener Reitplatz etc.)	1
VF1	Pferde-Paddocks, stark verdichtetes Grünland mit Materialeintrag (Holzhäcksel etc.); Dunglager	1
FH, wf4	Staugewässer: Regenauffangbecken im Osten und Rückhaltebecken für Oberflächenwasser im Westen, naturfern	2
HJ, ka4 + mc1	Zier- und Nutzgärten, Rasenflächen	2
VB7, stb3	Stark frequentierter Pferdeauslauf auf Rohboden, nährstoffreich	3
EA3	Neueinsaat Feldgras	2
EA, xd3	Intensivmähweide, artenarm	3
EA, xd5	Intensivmähweide, mäßig artenreich	4
HJ7, eh5	Weihnachtsbaumkultur mit Grünlandvegetation	3
HM, xd4	Grünanlage strukturarm, geringer Baumbestand	3
BF, ta1-2	Baumreihe aus nicht lebensraumtypischen Baumarten, Baumholz	4

BF, BF3 ta1-2	Baumreihen, Einzelbäume aus lebensraumtypischen Baumarten, Baumholz Hierzu gehören auch die mit A1 bis A8 im BP festgesetzten Kompensationsmaßnahmen aus bestehenden Baugenehmigungen.	7

Tabelle 1: Nutzungs- und Biotoptypen

Die Ergebnisse der faunistischen Potenzialkartierung befinden sich in der Anlage 2 (Text und Tabelle) und 2a (Karte). Die Tabelle der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Plangebiet konkretisiert die LANUV-Artenliste des Messtischblattes (Anlage 1). Die Erkenntnisse dieser Potenzialkartierung werden in der Artenschutzvorprüfung (Kapitel 4.2) aufbereitet.

3 Schutzkategorien

3.1 Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet: Hier sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern können, dessen Schutzzweck zuwiderlaufen oder die zu einer nachhaltigen Schädigung des Naturhaushalts oder zur Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können. Verboten ist insbesondere, bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten.

Wiederspricht der Träger der Landschaftsplanung im Flächennutzungsplanänderungsverfahren nicht dieser Bauleitplanung, treten die o.g. widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 20 (4) LNatSchG außer Kraft.

Biotopkatasterflächen/Biotopverbundflächen: Die an das Plangebiet angrenzenden Biotopkataster- und Biotopverbundflächen weisen als Schutzzweck und Erhaltungsziel naturnahe Laubwaldbestände aus. Da diese Strukturen im Plangebiet nicht vorkommen, werden die bestehenden Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Biotopflächen durch die Planung nicht berührt.

3.2 Umwelthaftung

Aufgrund des Umweltschadensgesetzes können den für einen Umweltschaden Verantwortlichen Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten treffen. Als Umweltschaden definiert ist u.a. die Schädigung von bestimmten natürlichen Lebensräumen, z.B. von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL. Entsprechende Lebensräume wurden nicht angetroffen.

4 Artenschutz

4.1 Rechtsgrundlage

Der Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren richtet sich nach §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die

nur national besonders geschützten Arten müssen bei normalen Bebauungsplänen im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Nach § 44 (1) BNatSchG sind für alle o.g. Arten folgende Zugriffsverbote einzuhalten:

1. Tötungsverbot für besonders geschützte Arten:
   Hierzu zählt Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten von wild lebenden Tieren sowie, für ihre Entwicklungsformen, Entnehmen aus der Natur, Beschädigen oder Zerstören (Satz 1).
2. Störungsverbot für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten:
   Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist es verboten Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies entspricht faktisch einem ganzjährigen Störungsverbot (Satz 2).
3. Lebensstättenschutz für besonders geschützte Arten:
   Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (Satz 3).
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten:
   In der Aufstellung der geschützten Pflanzen im Kreis Siegen-Wittgenstein (UNB) ist keine der in NRW planungsrelevanten Arten aufgeführt.

Das LANUV NRW hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten" genannt. Berücksichtigt wurde die aktuelle Liste „Erhaltungszustand und Populationsgrößen der planungsrelevanten Arten in NRW" (LANUV, 14.06.2018).

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei diesen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Dem Plangeber dieses Bebauungsplanes obliegt es im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen.

Die Artenschutzprüfung erfolgt nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung von Landes-Ministerien 2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

4.2 Vorprüfung

Die Grundlagen für diese Vorprüfung wurden in den Kapiteln 2 und 3 erarbeitet und dargestellt. Aufgrund dieser Informationen wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Können die in dieser Potenzial-Risiko-Analyse aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen nicht eingehalten werden, sind vor Baubeginn vertiefende Bestandserfassungen vor Ort nötig.

4.2.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Bei den beiden Staugewässern handelt es sich um (ab-)wassertechnische Einrichtungen, die in regelmäßigen Abständen geräumt werden müssen und zumindest zeitweise trocken fallen. Die zeitweilige Bedeutung für nicht planungsrelevante Arten (z.B. Bergmolch und Grasfrosch) muss i.R.d. Eingriffsregelung beachtet werden. Sonderhabitate für planungsrelevante Amphibien und Reptilien wurden nicht gefunden.

Feucht-nasses Grünland mit Beständen des Großen Wiesenknopfes befinden sich nicht im Plangebiet. Von einem Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings kann nicht ausgegangen werden. Sonderhabitate für andere planungsrelevante Wirbellose wurden ebenfalls nicht gefunden.

Essenzielle Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore wurden nicht festgestellt. Nicht essenzielle Habitastrukturen dieser Typen fallen grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei Arten, die als Nahrungsgäste (Jagdgebiet) und Durchzügler gelistet sind, wird somit auch kein Zugriffstatbestand ausgelöst.

Da sich das Plangebiet im direkten Umfeld der bestehenden Gebäudekulisse befindet, können Brutplätze störungsempfindlicher Wiesenbrüter und der Feldlerche ausgeschlossen werden.

Die Eichen der im östlichen Gebietsrand stehenden Baumreihe weisen z.T. potenzielle Baumhöhlen bzw. -spalten für Vögel bzw. Fledermäuse auf. Ein artenschutzrechtlicher Zugriffstatbestand kann bei Fällungen oder Beschädigungen der Bäume nicht ausgeschlossen werden. Der Bebauungsplan setzt deshalb diese Baumreihe als zu erhaltendes Element fest. Weitere strukturgebende Habitate im Plangebiet (Mammutbaum-Baumreihe, Grünanlage und standortheimische Einzelbäume) werden im Bebauungsplan ebenfalls als zu erhaltende Elemente festgesetzt.

Somit reduziert sich das potenziell betroffene Artenspektrum im Wesentlichen auf gebäudebewohnende Fledermäuse und Vogelarten:

Vögel: Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Waldkauz, Star

Fledermäuse: Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr

4.2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Eine Beeinträchtigung potenzieller betroffener gebäudebewohnender Arten ist auf Bauphasen beschränkt. Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind nicht zu befürchten, da diese bislang prägend für das Arteninventar sind und weitgehend beibehalten werden sollen.

Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Bei Maßnahmen in einem rechtskräftigen Bebauungsplan dürfen deshalb z.B. Abriss-, Neubau- und Erschließungsmaßnahmen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen. Der Bebauungsplan sollte daher einen entsprechenden Hinweis für den Bauherren und die bauausführenden Unternehmen beinhalten.

Folgende Wirkfaktoren können i.d.S. erst im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens abschließend geprüft werden:

- Neuerrichtung baulicher Anlagen in der Fortpflanzungszeit durch Störung, jedoch nur, wenn sich Größe und Fortpflanzungserfolg einer planungsrelevanten Art signifikant und nachhaltig verringert.
- Abbruch alter Gebäude
- Änderung der Nutzungsintensität oder von Betriebszeiten
- Verkehrszunahme

4.2.3 Fazit der Vorprüfung

Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die genannten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

4.3 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Im Rahmen der Potenzial-Risiko-Analyse wurden zur Verhinderung artenschutzrechtlicher Tatbestände folgende Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet:

Festsetzungen zur Erhaltung strukturgebender Habitatelemente (Eichen-Baumreihe im östlichen Plangebiet, Mammutbaum-Baumreihe entlang der Erschließungsstraße, kleine Grünanlage zwischen Reithalle und Stall, lebensraumtypische Einzelbäume). Diese Bereiche sind im BP mit der Kennung V1 bis V4 festgesetzt.

Zu berücksichtigen ist, dass diese aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen in den Unterlagen gesondert zu kennzeichnen sind, da diese nicht der planerischen Abwägung des § 1 (7) BauGB zugänglich sind.

Weiterhin werden folgende Hinweise zur Verbesserung der Lebenssituation planungsrelevanter Arten gegeben, die in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollten:

- Naturnahe Gestaltung von Außenanlagen mit standortheimischen Pflanzen, Hecken und Bäumen sowie Amphibiengewässern.
- Schaffung von künstlichen Nisthilfen für Vögel (z.B. Haussperling, Rauchschwalbe, Star, Feldsperling, Bachstelze und Hausrotschwanz) und Fledermäuse (z.B. für Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus und Fransenfledermaus) an bzw. in den alten bzw. neuen Gebäuden.

4.4 Fazit

Die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes treffen nicht auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse und stehen nicht dauerhaft einem rechtlichen Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verboten entgegen.

Die abschließende Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände kann somit auf der Ebene der Bau- bzw. Abrissgenehmigung von Gebäuden erfolgen.

In der abschließenden Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurden die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen mit einbezogen.

Nur unter Einbeziehung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen werden keine Verbote durch die Baumaßnahmen ausgelöst. Das Vorhaben ist zulässig, sofern die Maßnahmen wirksam sind.

5 Eingriffsregelung

5.1 Rechtliche Würdigung und Prüfung der Eingriffsrelevanz

Mit dem § 8 BNatSchG (alt) führte die Bundesregierung 1976 die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und damit das Verursacherprinzip für den Naturschutz ein. Hierdurch wird der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Kerngedanke dieser Ordnung ist, einer weiteren Verschlechterung des Zustandes von Natur und Landschaft entgegenzuwirken und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des aktuellen BNatSchG (§ 14 Abs. 1) sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 18 BNatSchG ist bei Eingriffen in Natur und Landschaft auf Grund einer Bauleitplanung über Vermeidung, Ausgleich und den Ersatz (Verursacherpflichten nach § 15 BNatSchG) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 1a Nr. 3 i.V.m. § 135a BauGB).

Nach § 1a (3) Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor dieser planerischen Entscheidung erfolgten oder zulässig waren.

Auf Grund dieser Regelungen erfolgt im nachfolgenden Kapitel zunächst die Definition der Eingriffsräume.

5.2 Eingriffsräume und Bestandsbewertung

Auf einer Gesamtfläche des Plangebietes von 56.966 m² sollen Weideflächen auf 20.450 m² unverändert genutzt werden.

Als Eingriffsraum werden die im Bebauungsplan mit Baugrenze und Perlschnur abgegrenzten überbaubaren Teilsondergebietsflächen definiert. Auf dem Luftbild in Anlage 3 ist die derzeitige Nutzung in diesen Bereichen zu erkennen.

Folgende naturfernen Nutzungstypen des Ist-Zustandes aus der Tabelle 1 stellen einen Eingriff, der bereits vor dieser planerischen Entscheidung erfolgte oder zulässig war, dar. Die Größe dieser vorhandenen Überbauung beträgt etwa 15.370 m².

Code	Nutzungstyp	Biotopwert
VF0-1	Versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen etc.). Regenwasser wird über das bestehende Entwässerungssystem oder über eine entsprechende Rückhaltung der Versickerung zugeführt. Teilweise Verwendung zur Bewässerung der Reitanlagen und damit ortsnahe Rückführung zum Grundwasser.	0,75
VF1	Teilversiegelte Flächen (Schotterwege und -flächen, wassergebundene Decken, offener Reitplatz etc.)	1

VF1	Pferde-Paddocks, stark verdichtetes Grünland mit Materialeintrag (Holzhäcksel etc.); Dunglager	1
FH, wf4	Staugewässer: Regenauffangbecken im Osten und Rückhaltebecken für Oberflächenwasser im Westen, naturfern	2
HJ, ka4 + mc1	Zier- und Nutzgärten, Rasenflächen	2

Tabelle 2: Bestehende Eingriffsflächen

Durch entsprechende Festsetzungen des Bebauungsplanes sind keine Eingriffe in die folgenden bedingt naturfernen Biotoptypen aus der Tabelle 1 erlaubt:

Code	Nutzungstyp	Biotopwert
HM, xd4	Grünanlage strukturarm, geringer Baumbestand	3
BF, ta1-2	Baumreihe aus nicht lebensraumtypischen Baumarten, Baumholz	4
BF, BF3 ta1-2	Baumreihe, Einzelbäume aus lebensraumtypischen Baumarten, Baumholz; Hierzu gehören auch die mit A1 bis A8 im BP festgesetzten Kompensationsmaßnahmen aus bestehenden Baugenehmigungen.	7

Tabelle 3: Biotoptypen, die nach entsprechender Festsetzung nicht verändert werden dürfen

Innerhalb der Baugrenzen sind Eingriffe in folgende Biotoptypen möglich:

Code	Nutzungstyp	Biotopwert
VF1	Teilversiegelte Flächen (Schotterwege und -flächen, wassergebundene Decken, offener Reitplatz etc.)	1
VB7, stb3	Stark frequentierter Pferdeauslauf auf Rohboden, nährstoffreich	3
EA3	Neueinsaat Feldgras	2
EA, xd3	Intensivmähweide, artenarm	3
EA, xd5	Intensivmähweide, mäßig artenreich	4
HJ7, eh5	Weihnachtsbaumkultur mit Grünlandvegetation	3

Tabelle 4: Biotoptypen, auf denen Eingriffe stattfinden können

Da innerhalb der überbaubaren Flächen noch nicht abschließend feststeht, wo durch ein späteres Baugenehmigungsverfahren die erlaubte Grundfläche verortet wird, erfolgt nachfolgende näherungsweise Herleitung:

Die Verteilung der vier vorzufindenden Grünlandnutzungstypen im Plangebiet wechselt häufig in Lage und Größe. Der bei der Kartierung 2019 vorgefundene Ist-Zustand ist somit nur eine Momentaufnahme der intensiven Nutzung durch Pferdehaltung. Dies kann auch durch Auswertung von Luftbildern verschiedener Befliegungsdaten bestätigt werden. Zur Bewertung

eines zukünftigen Eingriffs kann somit ein gutachterlich ermittelter Durchschnittswert aller Grünland-Biotoptypen des Ist-Zustandes herangezogen werden. Dieser wird mit 3 Punkten / m² beziffert. Dieser Wert gilt auch für den Biotoptyp „Weihnachtsbaumkultur" der Tabelle 4. Der Flächenanteil dieser Biotope wird mit 95% angesetzt.

Schotterflächen und -wege werden mit einem Flächenanteil von 5% angesetzt. Der Bestand der versiegelten und teilversiegelten Flächen kann der Anlagenkarte 4 entnommen werden.

Daraus ergibt sich ein geschätzter **Mittelwert der potenziellen Eingangsbiotope von 2,75 Punkten/m²**.

5.3 Herleitung der Eingriffe

Der Bebauungsplan setzt acht Teilsondergebiete (SO1 - SO8) mit überbaubaren Flächen und einer maximal zu bebauenden Grundfläche fest. In der Begründung zum Bebauungsplan wird hierfür eine Flächenbilanz mit folgendem Ergebnis erstellt:

Summe der maximal überbaubaren Grundfläche	20.600 m²
Bereits bebauter Flächenanteil	15.370 m²
Fläche, auf der noch Eingriffe möglich sind	**5.230 m²**

Tabelle 5: Herleitung der noch überbaubaren Flächen

Der Bebauungsplan setzt folgende Regelung zur Niederschlagswasserbeseitigung fest: Regenwasser wird über das bestehende Entwässerungssystem oder über eine entsprechende Rückhaltung der Versickerung zugeführt. Die teilweise Verwendung des gesammelten Niederschlagswasser zur Bewässerung der Reitanlagen und damit ortsnahe Rückführung zum Grundwasser wird, ähnlich wie im Bestand, auch für die Planung angestrebt.

Somit können als Ziel-Nutzungstypen maximal versiegelte oder teilversiegelte Flächen des Typs VF0-1 mit einem Biotopwert von **0,75 Punkt / m²** erstellt werden.

Mittelfristig sind sechs Baumaßnahmen geplant und im Bebauungsplan in einer geschätzten Größe[9] nachrichtlich dargestellt (von Nordost im Uhrzeigersinn):

- Remise: 240 m²
- Stall/Lager: 278 m²
- Wohnhaus: 140 m²
- Lager: 70 m²
- Reitplatz/Reithalle/Ferienwohnung: 1.770 m²
- Hofcafe/Ausschank: 50 m²

Gesamt 2.548 m²

Darüber hinaus hält der Bebauungsplan, nach der obigen Berechnung, für zulässige Nebenanlagen und eine langfristige Flächenreserve 2.682 m² vor.

[9] Reine Gebäudeflächen ohne zulässige Nebenanlagen.

5.4 Auswirkungen des Eingriffs auf die Schutzgüter und Vermeidungsmaßnahmen

5.4.1 Teilmedium Naturhaushalt

Schutzgut Biotop- und Artenschutz

Durch Festsetzungen im Bebauungsplan werden hochwertige Biotope und Habitate planungsrelevanter Tierarten geschützt. Die Eingriffe werden durch entsprechende Steuerung auf naturferne[10] Biotoptypen gelenkt. Auch eine besondere Betroffenheit von nicht planungsrelevanten Tierarten wird hierdurch vermieden. Der vorgesehene Eingriff kann kompensiert werden.

Schutzgut Klima/Luft

Da nur mäßige zusätzliche Flächenversiegelungen vorgesehen sind, kann davon ausgegangen werden, dass weder das Klein- und damit das Bioklima gestört noch Frischluftströme vom Umland in bebaute Flächen unterbrochen werden. Emissionen treten, wie auch bisher, durch die landwirtschaftliche Nutzung als Reiterhof auf (v.a. Lärm und Gerüche).

Schutzgut Boden/Wasser

Im Nordosten des Bebauungsplanes befinden sich schützenswerte Böden (vergl. Kapitel 2.1). Es sind keine grundwasserabhängigen Ökosysteme betroffen. Im Plangebiet befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer oder Schutzgebiete nach Wasserrecht.

5.4.2 Teilmedium Landschaftsbild und Erholung

In Bezug auf Landschaft und ihre Wahrnehmung gibt es einen Zusammenhang von objektiver Wirklichkeit (Struktur) und subjektiver Bedürftigkeit (Befindlichkeit, Bedürfnisse, Wünsche) des Betrachters. So reagieren die Menschen im Landschaftserlebnis nicht einfach auf die objektiven Gegebenheiten (Berg, Tal, Wald, Haus, Hecke etc.), vielmehr setzen sie diese zu einer ganzheitlichen Gestalt, dem Landschaftsbild, zusammen[11].

Dieses Teilmedium muss unter besonderer Berücksichtigung seiner Lage im Landschaftsschutzgebiet Siegen und in einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild (siehe Kapitel 2.1) betrachtet werden.

Als vorbelastende Landschaftsbildstörungen befinden sich eine Hochspannungsleitung und eine Windenergieanlage im Umfeld des Plangebietes.

Folgende Planungsansätze tragen zu einer Verminderung bzw. Vermeidung der Eingriffe in dieses Schutzgut bei:

- Der Bereich des Sondergebietes und der darin enthaltenen überbaubaren Flächen wurde flächenschonend zentral um die vorhandenen baulichen Strukturen des Reiterhofs Daub konzentriert.
- Eine ländlich-regionaltypische Einpassung neuer Gebäude in das Landschaftsbild soll Ziel des Bebauungsplanes sein.

---

[10] LANUV NRW: Gruppierungsprinzip der Biotoptypenbewertung

[11] AG Dr. K. Adam, Dr. W. Nohl, Dipl.-Ing. W. Valentin (1986): Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft. MURL, Düsseldorf Hrsg.

- Der letztgenannte Grundsatz lag auch den Ausgleichsmaßnahmen aus vorliegenden Baugenehmigungen zu Grunde. Die hierfür geplanten Flächen werden im Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen gesichert.

- Der bestehende Charakter einer lockeren Hofstelle mit großzügigen Grünflächen in der Umgebung soll erhalten werden und gestalterisch Bezug auf den Bestand genommen werden. Zudem wird besonders Augenmerk auf die gewünschte Fernwirkung aus Richtung Breitenbach (Ortskern) gelegt.

- Insbesondere regelt der Bebauungsplan umfangreich erlaubte bzw. verbotene Dachformen, Dachneigungen, Dacheindeckungen, Materialien und Farben.

Der textliche Hinweis 8 „Pflanzgebot" ist ebenfalls dazu angetan, Eingriffe in das Landschaftsbild zu vermindern. Der Bebauungsplan begründet jedoch keine Verpflichtung zur Umsetzung.

Auch eine Fassaden- und Dachbegrünung trägt zu einer harmonischen Einbindung der Baukörper in die offene Landschaft bei. Der Bebauungsplan begründet jedoch auch hierzu keine Verpflichtung zur Umsetzung.

5.5 Bilanzierung des Resteingriffs

Die Beschreibung der betroffenen Biotoptypen erfolgte in Kapitel 5.2 (Istzustand) und 5.3 (Planungszustand). Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach dem Biotopwertverfahren LANUV (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW.

Der Bebauungsplan eröffnet eine zusätzliche überbaubare Fläche von 5.230 m². Auf dieser Fläche ist ein maximaler Biotopwertverlust von **2 Punkten/m²** möglich = 10.460 Punkte.

Die Hinweise zu einem Pflanzgebot sind nicht verbindlich festgesetzt und können in der Bilanzierung somit nicht berücksichtigt werden.

Die SO Teilfläche 4 befindet sich in einem schützenswerten Bodenbereich (s. Kapitel 2.1). Nach der Bewertungseinteilung der 2. Auflage der Bodenkarte 2004 ist der Bodentyp in der dreistufigen Einteilungsskala in Stufe 1 (schutzwürdig) eingestuft. Hierfür wird ein Korrekturfaktor von 0,1 zum Ausgangsbiotoptyp (Grünland 3 Pkt./m²) angesetzt = 0,3 Punkte. In SO 4 ist eine Grundfläche von 400 m² festgesetzt = 120 Punkte.

Der maximale zusätzliche Gesamtbiotopwertverlust beträgt somit **10.580 Punkte**.

5.6 Kompensation

Zur Kompensation des Eingriffes wird das Ökokonto der Familie Daub bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein belastet. Die dort gutgeschriebenen Maßnahmen stehen im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet. Die Untere Naturschutzbehörde überwacht die entsprechenden Buchungen auf dem betroffenen Ökokonto. Ein Verfahren zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nach §§ 135a-135c ist nicht nötig.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5114 Siegen

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Säugetiere			
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Aegolius funereus	Raufußkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	S
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	unbek.
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U-
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G-
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U-
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	S
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	unbek.
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	unbek.
Schmetterlinge			
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	S

Portig-Frede GbR
Dipl. Biol. Sabine Portig & Dipl. Geogr. Michael Frede GbR
Hinter der Kehr 12
57339 Erndtebrück
Tel. : 02753-1747
e-mail: portig_frede@web.de, s.portig@web.de

28.04.2019

Potentialkartierung im Bebauungsplangebiet Nr. 431 „Reitstall Daub“, Stadt-Breitenbach, Netphenerstr.
Begehung am: 27.4.2019

Beschreibung des Untersuchungsbereiches (s. Karte 1):
Die Reitstallanlage liegt östlich von Siegen-Breitenbach und ist umgeben von Grünland. Im Süden grenzt ein Fichtenhochwald an. Das Grünland westlich, östlich und südöstlich der Stallgebäude sind intensiv genutzte Fettweiden und tlw. in schmale Pferdekoppeln unterteilt. Zum Teil wurden Flächen neu eingesät. Nördlich und südöstlich grenzen größere Weide- und Wiesenflächen an. Östlich der Stallanlage befindet sich eine Allee aus alten Stieleichen. Am Westrand des großen Sandplatzes befindet sich ein Überlaufbecken für Regenwasser, welches vermutlich zeitweise trockenfällt. Dieses hat vermutlich bei ausreichend lange vorhandenem, genügend hohem Wasserstand zeitweilig Bedeutung als Fortpflanzungshabitat für Molche (v.a. Bergmolch) oder Grasfrösche.

Während der Begehung wurden keine Nester oder Horste von Vögeln entdeckt. Die Eichen weisen z.T. potenzielle Baumhöhlen bzw. -spalten für Vögel bzw. Fledermäuse auf.

Festgestellte Tierarten während der Begehung:
Es konnten während der Begehung (s. Karte 1) einige Vogelarten des Grünlandes, des Waldes bzw. -randes und von Gebäuden festgestellt werden (aufgrund der einmaligen Begehung und des Begehungszeitpunktes nicht vollständig!): Rauchschwalbe (RL NRW 2016: 3), Hausrotschwanz, Haussperling (RL NRW 2016: V), Ringeltaube, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, Bachstelze (RL NRW 2016: V), Goldammer, Stieglitz, Grünfink, Bluthänfling (RL NRW 2016: 3).

Das Gelände hat Potenzial als Brut-, Nahrungs- bzw. Jagdgebiet und als Rastgebiet für die in der Tabelle 1 genannten Vogelarten und Fledermäuse.

Empfehlungen:
- Der alte Baumbestand (Eichenallee) sollte erhalten werden.
- Naturnahe Gestaltung der Außenanlage mit heimischen Pflanzen nach Fertigstellung der Gebäude.
- Ausgleichspflanzung z.B. naturnahe heimische Hecken
- Entwicklung bzw. Erhalt von extensivem Grünland.
- Schaffung von künstlichen Nisthilfen für Vögel (z.B. für Haussperling, Rauchschwalbe, Star, Feldsperling, Bachstelze und Hausrotschwanz) und Fledermäuse (z.B. für Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus und Fransenfledermaus) an bzw. in den alten bzw. neuen Gebäuden.
- Schaffung eines Amphibiengewässers als Ergänzung/ Ausweichlebensraum für/ anstelle das/ des Überlaufbecken/s

Legende zur Karte 1:
Kürzel für Vogelarten: Rauchschwalbe (Rs), Hausrotschwanz (Hr), Haussperling (H), Ringeltaube (Rt), Zaunkönig (Z), Amsel (A), Singdrossel (Sd), Mönchsgrasmücke (Mg), Kohlmeise (Km), Bachstelze (Ba), Goldammer (Ga), Stieglitz (Sti), Grünfink (Gf), Bluthänfling (Hä)

Potentialkartierung:
Tabelle 1: Planungsrelevante Arten NRW

Datum	**27.4.2019**	**Zeichenerklärung:**	
Gemeinde/Stadt	**Siegen**	X = Vorkommen sehr wahrscheinlich	
Gemarkung/Gebiet	**Breitenbach, Netphener Str.**	(x) = Vorkommen möglich	
Geplante Maßnahme	**Bebauung, Reitstall Daub**	? = Vorkommen fraglich aber möglich	
Kartierer/in	**S. Portig, M. Frede**	N = Nahrungsgast, r=randlich, J=Jagdgebiet, D=Durchzügler	

Säugetiere	
Bechsteinfledermaus Myotis bechsteinii	?N
Braunes Langohr Plecotus auritus	X
Breitflügelfledermaus Eptesicus serotinus	?N
Fransenfledermaus Myotis nattereri	X
Graues Langohr Plecotus austriacus	
Große Bartfledermaus Myotis brandtii	(X)N
Großer Abendsegler Nyctalus noctula	(X)JD
Großes Mausohr Myotis myotis	(X)N
Haselmaus Muscardinus avellanarius	?
Kleine Bartfledermaus Myotis mystacinus	XJ
Kleiner Abendsegler Nyctalus leisleri	(X)J
Mopsfledermaus Barbastella barbastellus	?
Mückenfledermaus Pipistrellus pygmaeus	
Nordfledermaus Eptesicus nilssonii	?N
Rauhautfledermaus Pipistrellus nathusii	(X)JD
Teichfledermaus Myotis dasycneme	
Wasserfledermaus Myotis daubentonii	(X)J
Wildkatze Felis silvestris	
Wimperfledermaus Myotis emarginatus	
Zweifarbfledermaus Vespertilio murinus	?D,N
Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus	XJ
Vögel	
Baumfalke Falco subbuteo	(X)ND
Baumpieper Anthus trivialis	(X)ND
Bekassine Gallinago gallinago	
Braunkehlchen Saxicola rubetra	(X)ND
Eisvogel Alcedo atthis	
Feldlerche Alauda arvensis	XND
Feldschwirl Locustella naevia	
Feldsperling Passer montanus	X
Fischadler Pandion haliaetus	
Flussregenpfeifer Charadrius dubius	
Flussuferläufer Actitis hypoleucos	
Gänsesäger Mergus merganser	
Gartenrotschwanz Phoenicurus phoenicurus	?N

Goldregenpfeifer Pluvialis apricaria	
Graureiher Ardea cinerea	
Grauspecht Picus canus	?N
Habicht Accipiter gentilis	(X)NJ
Haselhuhn Tetrastes bonasia	
Heidelerche Lullula arborea	(X)ND
Kiebitz Vanellus vanellus	(X)ND
Kleinspecht Dryobates minor	?N
Knäkente Anas querquedula Rastbestand	
Kormoran Phalacrocorax carbo Rastbestand	
Kranich Grus grus Rastbestand	
Krickente Anas crecca Rastbestand	
Kuckuck Cuculus canorus	?ND
Löffelente Anas clypeata Rastbestand	
Mäusebussard Buteo buteo	XNJ
Mehlschwalbe Delichon urbicum	XNJ
Merlin Falco columbarius	
Mittelspecht Dendrocopos medius	
Nachtigall Luscinia megarhynchos	
Neuntöter Lanius collurio	(X)ND
Orpheusspötter Hippolais polyglotta	
Pfeifente Anas penelope	
Pirol Oriolus oriolus	
Raubwürger Lanius excubitor	?ND
Rauchschwalbe Hirundo rustica	XN
Raufußkauz Aegolius funereus	
Raufußbussard Buteo lagopus	
Rebhuhn Perdix perdix	
Ringdrossel Turdus torquatus	(X)ND
Rohrweihe Circus aeruginosus	(X)ND
Rotmilan Milvus milvus	XNJ
Saatkrähe Corvus frugilegus	(X)ND
Schleiereule Tyto alba	
Schnatterente Anas strepera	
Schnatterente Rastbestand	
Schwarzkehlchen Saxicola rubicola	(X)ND

Schwarzmilan Milvus migrans	(X)ND
Schwarzspecht Dryocopus martius)	(X)NJ
Schwarzstorch Ciconia nigra	?NJ
Silberreiher Casmerodius albus	(X)NJ
Sperber Accipiter nisus	XNJ
Sperlingskauz Glaucidium passerinum	?NJ
Tafelente Aythya ferina	
Tafelente Rastbestand	
Teichrohrsänger Acrocephalus scirpaceus	
Turmfalke Falco tinnunculus	XNJ
Turteltaube Streptopelia turtur	
Uferschwalbe Riparia riparia	
Uhu Bubo bubo	?NJ
Wachtel Coturnix coturnix	?ND
Wachtelkönig Crex crex	?ND
Waldkauz Strix aluco	(X)NJ
Waldlaubsänger Phylloscopus sibilatrix	
Waldohreule Asio otus	(X)NJ
Waldschnepfe Scolopax rusticola	
Waldwasserläufer Tringa ochropus	
Wanderfalke Falco peregrinus	?NJ
Wasserralle Rallus aquaticus	
Wendehals Jynx torquilla	?ND
Wespenbussard Pernis apivorus	(X)ND
Wiesenpieper Anthus pratensis	XND
Ziegenmelker Caprimulgus europaeus	
Zippammer Emberiza cia	
Zwergschnepfe Lymnocryptes minimus	
Zwergtaucher Tachybaptus ruficollis	
Zwergtaucher Rastbestand	
Amphibien und Reptilien	
Geburtshelferkröte Alytes obstetricans	?
Gelbbauchunke Bombina variegata	
Kammmolch Triturus cristatus	
Kleiner Wasserfrosch Rana lessonae	
Kreuzkröte Bufo calamita	

Schlingnatter Coronella austriaca	
Zauneidechse Lacerta agilis	
Wirbellose	
Gemeine Flussmuschel Unio crassus	
Zierliche Tellerschnecke Anisus vorticulus	
Asiatische Keiljungfer Gomphus flavipes	
Große Moosjungfer Leucorrhinia pectoralis	
Eremit Osmoderma eremita	
Heldbock Cerambyx cerdo	
Blauschillernder Feuerfalter Lycaena helle	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Maculinea nausithous	?N
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling Maculinea teleius	
Nachtkerzen-Schwärmer Proserpinus proserpina	
Schwarzfleckiger Feuerfalter Maculinea arion	
Pflanzen	
Einfache Mondraute Botrychium simplex	
Frauenschuh Cypripedium calceolus	
Kriechender Sellerie Apium repens	
Prächtiger Dünnfarn Trichomanes speciosum	
Schwimmendes Froschkraut Luronium natans	
Sumpf-Glanzkraut Liparis loeselii	

TIM-online 2.0 Begehung 27.4.2019, Reitstall Daub

Bezirksregierung Köln

Portig - Frede GbR

Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online 2.0 (www.tim-online.nrw.de) am 27.04.2019 um 09:41 Uhr erstellt.

GEObasis.nrw

Land NRW (2019) - Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.

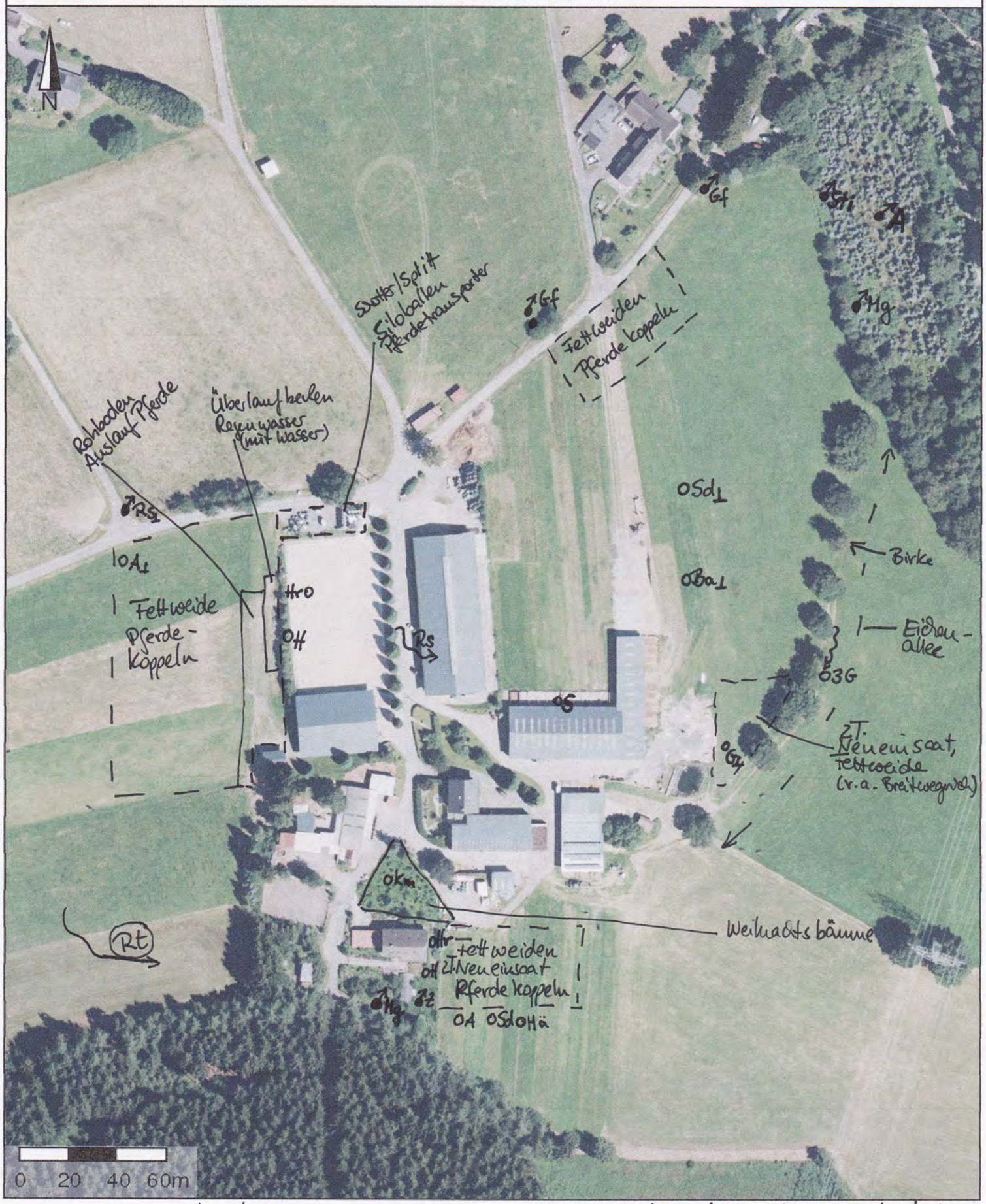

Karte 1: ○ Nahrungsgast ⊥ am Boden auf Leitung ♂ singendes Männchen ⇝ fliegend Kürzel der Vogelarten siehe Text

431 "Reitstall Daub"

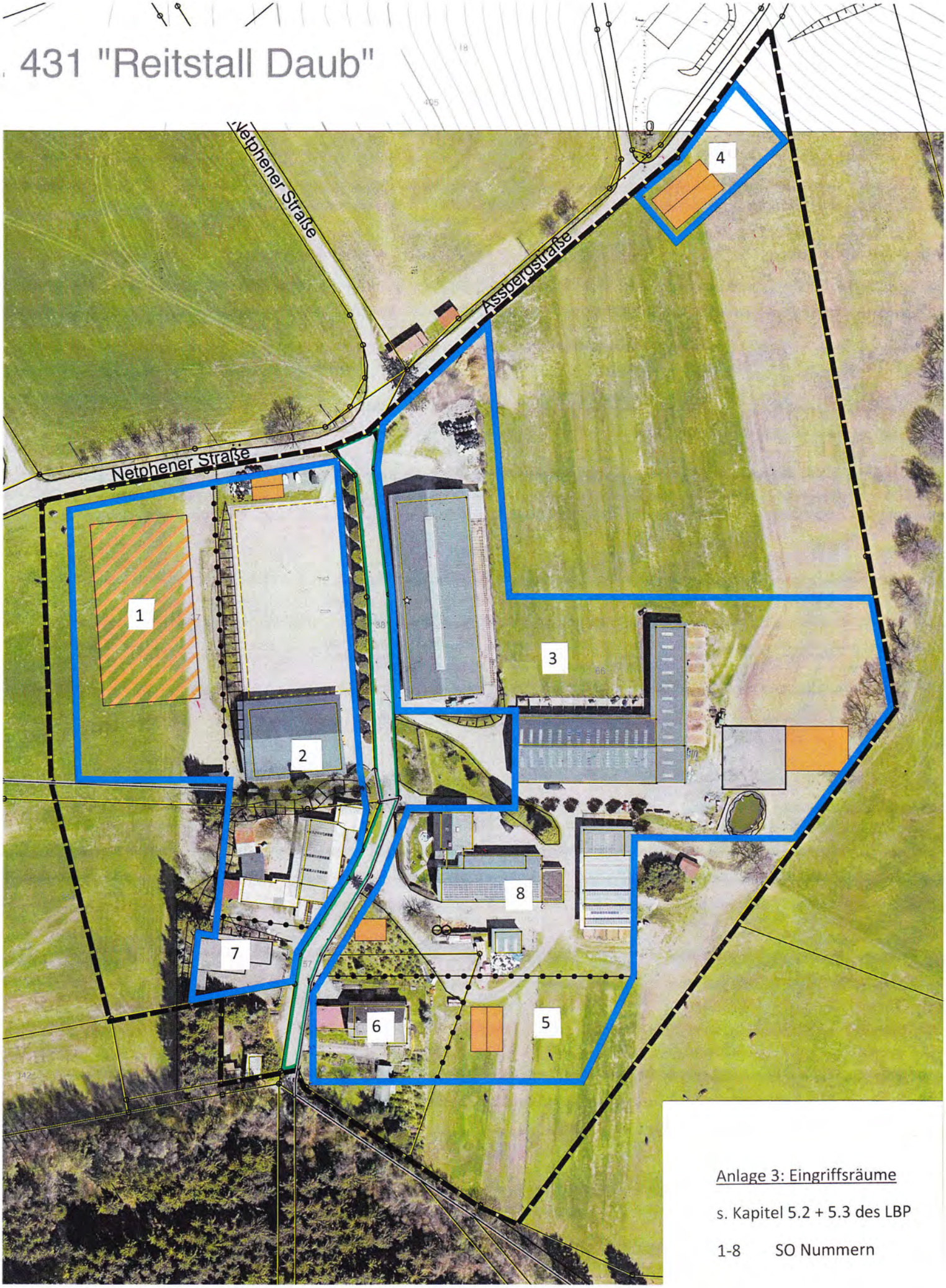

Anlage 3: Eingriffsräume

s. Kapitel 5.2 + 5.3 des LBP

1-8 SO Nummern

Bebauungsplan Nr. 431 "Reitstall Daub"

Versiegelte und teilversiegelte Flächen vorhanden und in Planung

Anlage 4

LOTH Städtebau + Stadtplanung

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AT 83/2021

A N T R A G

gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Antragsteller/in	**Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen**
Eingang	**09.04.2021**
Federführend	**GB 4, Abt. 4/5**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat **14.04.2021**

Betreff:

Ergänzungsantrag zu TOP 13 "Martinshardt II"
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Bündnis 90/Die Grünen · Im Rat der Stadt Siegen · Markt 2/Rathaus · 57072 Siegen

An den Bürgermeister
der Stadt Siegen
Herrn S. Mues

Rathaus Am Markt

57072 Siegen

Bündnis 90/Die Grünen
Im Rat der Stadt Siegen
Markt 2/Rathaus
57072 Siegen

404–1432
gruene@siegen.de

09. April 2021

Ergänzungsantrag zu TOP 13 „Martinhardt II“ der Sitzung des Rates der Stadt Siegen am 14.04.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mues,
sehr geehrte Damen und Herren im Rat der Stadt Siegen,

hiermit bittet die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den folgenden Ergänzungsantrag zur Vorlage 228/2021 in der Sitzung des Rates der Stadt Siegen am 14.04.2021 zu beraten und abzustimmen:

Beschlussvorschlag

1. Eine Leitlinie bei der Entwicklung von Martinshardt II ist ein im Betrieb bilanziell CO_2-neutrales Gewerbegebiet
2. Ergänzend zu den Festlegungen in der Vorlage, werden die folgenden Punkte bei der Weiterentwicklung der Konzeption berücksichtigt:
   a) Flachdächer werden vollständig begrünt.
   b) Geeignete Dächer werden zu 100% mit solarthermischen und/oder PV-Anlagen belegt. Diese Anlagen können natürlich durch Dritte errichtet und betrieben werden.
   c) Die Böschungen aus „bewehrter Erde“ werden ökologisch so hochwertig wie möglich gestaltet.
   d) Alle Möglichkeiten zum ökologischen Umgang mit Niederschlagswasser, wie ortsnahe Versickerung und Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser und werden genutzt.
   e) Die Nutzung von Kleinwindkraftanlagen sollte durch Festlegungen im B-Plan nicht behindert werden.
3. Durch entsprechende Regelungen sind die Treibhausgasemissionen beim Bau des Gewerbegebiets möglichst zu begrenzen.

Begründung

Um die Ziele des völkerrechtlich verbindlichen Pariser Klimaschutzabkommens zu erreichen, müssen bis spätestens 2040 (je nach der Entwicklung der Treibhausgasemissionen) die Kohlendioxid-Emissionen auch in Deutschland auf Null sinken. Da die noch zu errichtenden Gebäude und Produktionsanlagen auch 2040 noch in Betrieb sein werden, müssen wir also heute entsprechende

Vorkehrungen treffen. Hierbei sind undefinierte schwammige Formulierungen wie "ressourcen-effizient" wenig hilfreich.
Die Untersuchungen zum Gewerbegebiet Leimbachtal/Martinshardt I haben gezeigt, dass das Ziel eines CO_2-neutralen Gewerbegebiets technisch problemlos zu erreichen ist. So kann z. B. auf der Hälfte der dort vorhandenen Dachflächen der gesamte Jahresbedarf an Elektrizität erzeugt werden. Auch dann gibt es noch ein gewaltiges unerschlossenes Potential z. B. durch Nutzung der anderen Hälfte der Dachflächen mit Solaranlagen, durch Verwendung fast treibhausgasneutraler Brennstoffe wie Holz und Biogas auch zur gekoppelten Erzeugung von Wärme und Elektrizität, durch Installation von Wärmepumpen zur Nutzung von Umweltwärme, durch Kleinwindkraftanlagen usw.

Auch das Thema Klimafolgenbewältigung muss berücksichtigt werden. Durch Begrünung von Flachdächern und intensiver Durchgrünung des gesamten Geländes, auch der Böschungen, gelingt es, die sommerlichen Spitzentemperaturen fühlbar zu senken und ein angenehmes Kleinklima für die Beschäftigten im Gewerbegebiet zu schaffen.

Das Thema ökologisches Niederschlagswassermanagement wird durch die zunehmenden Trockenperioden immer dringlicher. Wir wissen, dass in Leimbachtal/Martinshardt I die Menge des Regenwassers, das auf die Dachflächen fällt, den Wasserbedarf des Gebietes um ein Vielfaches übersteigt. Die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser ist eine seit Jahrtausenden erprobte Technik und sollte hier angewendet werden. Nicht als Brauchwasser genutztes Regenwasser muss zur Grundwasseranreicherung ortsnah versickert werden.

Mit freundlichen Grüßen,

für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Rat der Stadt Siegen

Joachim Boller
Stadtverordneter

i.A. Lena Schmidt
Fraktionsbüro

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 228/2021

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 1 + 4 Siegen, 11.02.2021
Bereich: Stabstelle Klimaschutz, 1/2, 4/5
Bearbeitet von: Herrn Daub, Herrn Runge, Frau Krippendorf, Herrn Stahl

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie	**09.03.2021**
Bauausschuss	**10.03.2021**
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Stadthallen und Liegenschaften	**11.03.2021**
Haupt- und Finanzausschuss	**17.03.2021**
Rat	**14.04.2021**

Kurzbezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 406 "Martinshardt II" und 95. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Siegen-Mitte
hier: - Auf § 31 GO NW wird hingewiesen
- Konzeptionsbeschluss u.a. mit Festsetzungen zum Klimaschutz
- CDU-Antrag vom 15.12.2020 zum ressourceneffizienten Gewerbegebiet

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Siegen beschließt zur Erhöhung der vermarktungsfähigen Gewerbefläche im Bebauungsplan Martinshardt II:
   a. den Einsatz von bewehrter Erde im gesamten Böschungsbereich des Gewerbegebietes (Erhöhung der Netto-Bauflächen um 3,9 ha auf insgesamt 16,3 ha) mit einem erhöhten Investitionsbedarf von rund 5,4 Mio. €; jedoch auch 4,7 Mio. € Mehreinnahmen durch Veräußerung der hinzugewonnen Netto-Bauflächen.

2. Der Rat der Stadt Siegen beschließt, dass folgende Punkte verbindlich in den Bebauungsplan Martinshardt II festzusetzen sind:
   a. Festsetzung eines prozentualen Anteils an Dach- und Fassadenbegrünung;
   b. Festsetzung zur Errichtung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen;

. . .

c. eine verbindliche Fläche für den Bau eines zentralen Parkhauses und damit einhergehend die restriktive Regulierung des ruhenden Verkehrs auf den Gewerbeflächen und im öffentlichen Raum.

3. Der Rat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, weitere Gespräche mit den Siegener Versorgungsbetrieben GmbH aufzunehmen und eine Machbarkeitsstudie für ein zentrales Kaltwärmenetz mit den Varianten Geothermie / Blockheizkraftwerk in Auftrag zu geben.

4. Der Rat beschließt, dass die unter Punkt 4 genannten „flankierenden Maßnahmen“ angestoßen werden sollen.

5. Der Rat beschließt die im Rahmen der Bergbauuntersuchung festgelegte Vorgehensweise zur Sicherung des Gewerbegebietes gegen Tagesbruchgefahr und Verformungen.

Sachverhalt / Begründung:

Im Kontext der Weiterentwicklung der Planung des Gewerbegebietes „Martinshardt II“ wurde verwaltungsintern die Ausrichtung des Gewerbegebietes diskutiert. Die positiven sowie negativen Erfahrungen aus den gewerblichen Entwicklungen der Bebauungspläne „Martinshardt I“ und „Oberes Leimbachtal“ dienen als Grundlage für die neue Planung und wurden entsprechend berücksichtigt. Es hat einen umfassenden Abstimmungs- und Entscheidungsprozess gegeben, der in der nun vorliegenden Beschlussvorlage zusammenfassend vorgelegt wird. Bevor der formale Offenlagebeschluss des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung gefasst wird, soll durch diese Beratungsfolge die Zielrichtung der Festsetzungen und sonstigen Regelungen festgelegt werden, um diese dann in den Bebauungsplan und den weiteren Handlungsfahrplan zu überführen. In der Sitzung am 01.12.2020 hat der Verwaltungsvorstand einen Sachstandsbericht zur Gewerbegebietsplanung „Martinshardt II“ zur Kenntnis genommen und folgenden Beschluss gefasst:

„Der Verwaltungsvorstand beschließt:

1. dem Rat der Stadt Siegen vorzuschlagen, weitere Gespräche mit den Siegener Versorgungsbetrieben aufzunehmen und eine Machbarkeitsstudie für ein zentrales Nah- oder Kaltwärmenetz zu beauftragen.
2. dem Rat der Stadt Siegen vorzuschlagen, dass die unter Punkt 3 (in dieser Vorlage Punkt 4) genannten flankierenden Maßnahmen angestoßen werden sollen.
3. den Einsatz von Stützkonstruktionen (bewehrter Erde), denn dadurch lässt sich die vermarktungsfähige Gewerbefläche erhöhen. Der VV beschließt den Einsatz von bewehrter Erde im gesamten Böschungsbereich des Gewerbegebietes (Netto-Baufläche 16,3 ha) und Mehrkosten von rund 0,7 Mio. €.
4. die im Rahmen der Bergbauuntersuchung festgelegte Vorgehensweise zur Sicherung des Gewerbegebietes gegen Tagesbruch und Verformungen.
5. die erarbeiteten Ergebnisse für eine Zielbeschlussfassung in die politische Beratung zu bringen, bevor der formelle Offenlagebeschluss des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 406 „Martinshardt II“ gefasst wird.“

1. Empfehlung der Verwaltung und Ergebnisse der verwaltungsinternen und externen Abstimmung

In Ausführung der o.a. Beschlüsse wurden folgende weitergehende Abstimmungen und Ergebnisse herbeigeführt:

1.1 Hintergrund

Der Gesetzgeber hat durch die Einfügung der Klimaschutzklausel in § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB im Jahr 2011 der gemeindlichen Bauleitplanung ausdrücklich die Aufgabe übertragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern und diese Aufgabe gleichrangig neben dem Umweltschutz und den Zielen der städtebaulichen Gestaltung und Entwicklung gestellt. Damit sind klimaschützende Motive und Wirkungen als eigenständige bauleitplanerische und damit auch städtebauliche Kriterien festgelegt. Durch die Instrumente der Bauleitplanung kann z.B. die Dach- und Fassadenbegrünung oder die Anbringung von solarer Energietechnik verpflichtend erwirkt werden. Zur Entwicklung von nachhaltigen Gewerbegebieten hat die Arbeitsgruppe Stadtplanung die Möglichkeit der Festsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung erörtert und entscheidungsreif aufbereitet (siehe Tabelle in der Anlage 1). Zusammenfassend haben die Recherchen ergeben, dass die nachhaltige Entwicklung von Gewerbegebieten zunehmend in den Fokus der Stadtentwicklung und Stadtplanung rückt. Mit einer nachhaltigen Gestaltung von bestehenden und zukünftigen Gewerbegebieten können Städte und Gemeinden nicht nur zum Flächenschutz beitragen, sondern auch zu mehr Klimaschutz und Klimaanpassung, beispielsweise durch Entsiegelungsmaßnahmen für Hochwasserschutz oder Begrünungsmaßnahmen gegen Hitze. Eine Umfrage der Abteilung Wirtschaftsförderung bei mehreren Kommunen in ganz Deutschland hat gezeigt, dass die Themen Klimaeffizienz und Nachhaltigkeit bei der Entwicklung neuer Industrie- und Gewerbegebiete eine immer größere Rolle spielen. Auch Unternehmen entdecken darin mittlerweile einen echten Mehrwert für sich. Entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen durch die Kommunen haben nur in seltenen Fällen zu Absagen im Zuge der Vermarktung geführt. Über gute Erfahrungen hierfür konnten u.a. die Städte Bremerhaven (Gewerbegebiet Lune Delta), Leverkusen (Opladen) und Dortmund (Phoenix West) berichten. Die Planung und Errichtung eines „klimafreundlichen“ Gewerbegebietes „Martinshardt II“ kann für die gesamte Region Südwestfalen ein Leuchtturmprojekt werden und als Aushängeschild mit Vorbildcharakter für andere Kommunen dienen.

1.2 Verwaltungsinterne und externe Erörterung

Die Arbeitsgruppe Stadtplanung hat im Zuge der inhaltlichen Erörterung sowohl verwaltungsinterne als auch externe Akteure, wie den Entsorgungsbetrieb Siegen (ESi) und die Siegener Versorgungsbetriebe (SVB), einbezogen. Die Akteure wurden gebeten, aus ihrer Sicht sinnvolle und nachhaltige Klimaschutzmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 406 „Martinshardt II“ zu benennen. Die Abfrage zu einzelnen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung hat ergeben, dass ein Großteil der befragten Akteure Klimaschutzmaßnahmen für das Gewerbegebiet „Martinshardt II“ empfiehlt. Hiervon können folgende Maßnahmen im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt werden:

1. Dach- und Fassadenbegrünung;
2. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen;
3. ein zentrales Parkhaus im Bebauungsplan „Martinshardt II“;
4. Flächen für ein Fern- und Nahwärmenetz, (Kraftwärmekopplunsanlage (KWK);

5. Ausschluss von Schotter-/Steingärten.

Des Weiteren werden flankierende Maßnahmen, u.a. durch vertragliche Regelungen oder sonstige Instrumente, empfohlen:

- Fuß- und Radwegenetze, ÖPNV-Anbindung (in Abstimmung mit der Abteilung 4/1 Straße und Verkehr und dem Zweckverband);
- Ladestationen für E-Autos (in Abstimmung mit den Abteilungen 4/1 Straße und Verkehr und 1/2 Wirtschaftsförderung);
- Freiflächengestaltungskonzept (wird im BPlan als Festsetzung, in der Gestaltungssatzung (örtliche Bauvorschrift) und als Nebenbestimmung der Baugenehemigung gefordert);
- Gewerbegebietsmanager (in Abstimmung mit der Abteilung 1/2 Wirtschaftsförderung).

1.3 Klimaschutzteilkonzept „Martinshardt I“ und „Oberes Leimbachtal“

Im 2019 erstellten Klimaschutzteilkonzept „Innovatives, energieeffizientes Industriegebiet Martinshardt / Obere Leimbach in Siegen“ (gefördert vom Bundesumweltministerium und vom Kreis Siegen-Wittgenstein) wurden gemeinsam mit den relevanten Akteuren aus Wirtschaft und Verwaltung die Einsparpotenziale und geeignete Umsetzungsmaßnahmen zur Reduktion der Treibhaus-gasemissionen identifiziert. Ein ganzes Bündel an Maßnahmenvorschlägen für überbetriebliche Klimaschutzaktivitäten und Kooperationen im nachhaltigen Wirtschaften im Gewerbe- und Industriegebiet Martinshardt/Oberes Leimbachtal wurde definiert und nach CO_2 -Minderungpotenzial, Sektorenwirkung und Personalaufwand priorisiert. Ergebnis: Die Installation von Photovoltaikanlagen und Solarthermie besitzen die höchste Priorität und das höchste CO_2-Minderungpotenzial. Bei einer Belegung von 40 % der ungenutzten Dachflächen kann sich das Gewerbegebiet bilanziell selbst versorgen. Dazu notwendig sind Batteriegroßspeicher und Smart Grid-Lösungen für die lokale Überschussstromvermarktung (Drittlasten).

1.4 Zusammenfassende Empfehlung der Verwaltung Festsetzungen und Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 406 und/oder vertragliche Regelungen

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der Erfahrungen aus den beiden benachbarten Gewerbegebieten „Martinshardt I“ und „Oberes Leimbachtal“, der befragten Kommunen und der oben aufgeführten Erkenntnisse folgende Festsetzungen in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen:

Beschlussvorschlag Nr. 1: Einsatz von bewehrter Erde im gesamten Böschungsbereich
→ den Einsatz von bewehrter Erde im gesamten Böschungsbereich des Gewerbegebietes (Netto-Baufläche (NB) 16,3 ha) und einem erhöhten Investitionsbedarf von rund 0,7 Mio. €;

Im Zuge der vertiefenden Straßenplanung und der Ergebnisse des Baugrundgutachtens aus dem vergangenen Jahr (2020), mussten die Böschungen des Gewerbegebietes durch den Einsatz von Bermen in mehrere vertikale Abschnitte unterteilt werden (siehe aktuelle Straßenplanung in der Anlage 2). Dadurch haben sich die Plateaus und folglich die vermarktungsfähige Gewerbefläche von rund 13,21 ha auf 12,37 ha um 0,84 ha verringert. Daraufhin wurde nach Lösungsansätzen gesucht, die Bauflächen wieder auf den alten Stand zu bringen bzw. zu vergrößern. Durch den Einsatz von Stützkonstruktionen, sogenannter „bewehrte Erde“, und durch den daraus resultierende erhöhten

möglichen Böschungswinkel von 70°, wird die vermarktungsfähige Gewerbefläche erhöht. Folgende drei Lösungsansätze wurden daher in Betracht gezogen:

Lösungsansatz 1 a)
Wie beschrieben ist durch den Einsatz von Stützkonstruktionen (bewehrte Erde) und durch den möglichen Böschungswinkel von 70° (begrünte Wand - preiswerte Variante) ein Zuwachs von ca. 3,9 ha vermarktungsfähiger Fläche möglich (von 12,37 ha auf rund 16,3 ha = + 32 %). Mit dieser Systemlösung sind jedoch Kosten von ca. 130 €/m² Ansichts-/Böschungsfläche verbunden. Für den Fall, dass alle Böschungsbereiche des Gewerbegebietes so ausgeführt werden, ergibt sich daraus ein erhöhter Investitionsbedarf von ca. 5,4 Mio. €. Diesem Mehrbedarf steht ein Gewinn von ca. 4,7 Mio. € im Zuge der Veräußerung gegenüber, womit ein Saldo von 0,7 Mio. € entsteht (3,9 ha Gewinn an Gewerbefläche bei Annahme eines Grundstückspreises von 120 € pro m² = 3,9 ha x 120 € = 4,7 Mio. € -> 5,4 Mio. € - 4,7 Mio. € = 0,7 Mio. €).

Lösungsansatz 1 b)
Ein weiterer Lösungsansatz ist, den Einsatz von bewehrter Erde nur im Bereich der Böschungen der Baufelder 5 und 8 einzusetzen. Der Investitionsbedarf für die Herstellung der Böschung der o.g. Flurstücke mit bewehrter Erde wird auf ca. 3,2 Mio. € geschätzt und es entstehen zusätzlich rund 2 ha Nettobaufläche, insgesamt rund 14,3 ha. Es ergibt sich ein Saldo von rund 0,8 Mio. € (120 € pro m² = 2,0 ha x 120 € = 2,4 Mio. € > 3,2 Mio. € - 2, 4 Mio. € = 0,8 Mio. €).

Lösungsansatz 1 c)
Der dritte Lösungsansatz ist der Verzicht auf die Anwendung von bewehrter Erde. Durch den Verzicht wird die Baufläche von aktuell 13,21 ha auf ca. 12,4 ha (- 0,8 ha) reduziert. Dadurch wird zwar kein Invesitionsbedarf ausgelöst, jedoch verringert sich die vermarktungsfähige Baufläche. Eine Zusammenfassung der Vor- und Nachteile drei genannten Varianten und Beispiele für den Aufbau und die konkrete Umsetzung von bewehrter Erde befinden sich in der Anlage 1.

Ökologische Wertigkeit von bewehrter Erde
Die bisher angedachten geschütteten Böschungen mit Gehölzbewuchs sind im Entwurf der Ausgleichskonzeption mit einer Wertigkeit von sechs Wertpunkten angesetzt. Bei einer hier bisher bekannten Fläche der Außen- und Innenböschungen von 58.700 m² ergab sich hieraus ein Ausgleichspotential von 352.000 Wertpunkten. Demgegenüber sind Böschungen aus bewehrter Erde aus ökologischer Sicht monostrukturell und artenarm. Ein Gehölzbewuchs ist auf ihnen kaum möglich. Dies wird jedoch im weiteren Planungsprozess geprüft. Dadurch sinkt ihr Ausgleichspotential auf zwei Wertpunkte je m². Aufgrund der gleichzeitig verringerten Böschungsfläche würde damit der Ausgleich auf ca. 100.000 Wertpunkten sinken. Es wären weitere externe Ausgleichsmaßmahmen bzw. der Erwerb von Ökopunkten erforderlich. Ein ökologischer Wertpunkt kostet aktuell zwischen 1,00 € und 1,50 €.

Fazit
Aufgrund der Tatsache, dass das Gewerbegebiet „Martinshardt II“ auf längere Sicht die letzte größere Gewerbeflächenentwicklung im Stadtgebiet darstellt und bereits zahlreiche Interessenbekundungen von Unternehmen für den Erwerb von Grundstücken vorliegen, wird verwaltungsseitig die „große Lösung“ mit bewehrter Erde präferiert. Durch die Ausweitung der

Bauflächen kann mehr Netto-Gewerbefläche entwickelt werden, was einem nachhaltigen Umgang mit knappen Flächenressourcen entspricht. Dadurch wird zudem die Nutzung der geplanten Infrastruktur optimiert und langfristig auch eine erhöhte Dividende/Rente (beispielsweise durch die Gewerbesteuer, Anteil an Einkommenssteuer und Umsatzsteuer, sowie Grundsteuer B) erzielt, mit der das „kurzfristige“ Saldo von 0,7 Mio. € amortisiert wird.

Beschlussvorschlag Nr. 2 a: Dach- und Fassadenbegrünung
→ verpflichtende Festsetzung im Bebauungsplan

Dach- und Fassadenbegrünung flächendeckend festsetzen (Grundlage § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

- Dachbegrünung:
  „Mindestens 50 % (50 von Hundert) der Dachflächen mit einer max. Neigung von bis zu 15° sind extensiv zu begrünen. Die Mindeststärke der Drän-, Filter- und Vegetationstragschicht beträgt 10 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Die Begrünungspflicht entsteht, wenn durch baugenehmigungspflichtige Maßnahmen Dachflächen im o. g. Sinne neu geschaffen werden.

- Fassadenbegrünung:
  „Mindestens 30 % (30 von Hundert) der Wandflächen der Fassaden oder Fassadenteilen mit einer Gesamtlänge von mehr als 20 m sind mit Kletterpflanzen in artengerechtem Abstand zu begrünen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten.“

Fazit:
Die Verwaltung sieht die flächendeckende Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung als sinnvoll und zielführend an. Die Dach- und Fassadenbegrünung hat sehr viele positive Effekte wie z.B. den Schutz der Dachkonstruktion, eine Wärmedämmung im Winter sowie ein Hitzeschutz im Sommer und dadurch eine Einsparung von Energiekosten. Des Weiteren unterstützt die Begrünung die Schallabsorption, eine Filterung von Luftschadstoffen und Feinstaub und eine Rückhaltung von Überschusswasser bei Starkregenereignissen. Der Wirkungsgrad von PV-Dachanlagen wird durch eine Dachbegrünung erhöht, es entsteht ein Lebensraum für Insekten und eine Verbesserung des Mikroklimas. Jedoch entstehen im Gegenzug auch höhere Kosten für die jeweiligen Unternehmen. Wie in der Einleitung beschrieben, hat eine Umfrage der Wirtschaftsförderung bei mehreren Kommunen gezeigt, dass die Themen Klimaeffizienz und Nachhaltigkeit bei der Entwicklung neuer Industrie- und Gewerbegebiete eine immer größere Rolle spielen.

Beschlussvorschlag Nr. 2 b: Solaranlagen (Thermische Solarkollektoren sowie Photovoltaikmodule)
→ verpflichtende Festsetzung im Bebauungsplan

Die verpflichtende Errichtung von Sonnenenergienutzung (Thermische Solarkollektoren und/oder Photovoltaikmodule) gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 23 b festsetzen.

- „In dem mit der Kennzeichnung „TS“ versehenen Gebiet sind mindestens auf 50 % (50 von Hundert) der Dachfläche(n) Solaranlagen der neuesten Generation (Thermische Solarkollektoren und/oder Photovoltaikmodule) zu errichten und dauerhaft zu betreiben.“ Diese Festsetzung bezieht sich auf die errichteten Gebäude mit einer Gesamtfläche von mehr als 100 m². Es wäre alternativ möglich, dass der Eigentümer gleichwertig die Photovoltaik-Anlagen auf den Dachflä-

chen durch Vertragspartner errichten lässt. Alternativ können die zu belegenden Dachflächen auch über Fassaden-Sonnenenergienutzung nachgewiesen werden.

Fazit:
Aufgrund der Größe und der Dachform sind Gewerbehallen besonders gut für die Erzeugung von Solarstrom und Solarthermie geeignet. In Kombination mit einer Dachbegrünung erhöht sich der Wirkungsgrad der Anlagen. Die Installation von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen besitzt laut der Untersuchung der bestehenden Gewerbegebiete „Martinshardt I“ und „Oberes Leimbachtal“ das höchste CO_2 - Minderungpotenzial in einem Gewerbegebiet.

Beschlussvorschlag Nr. 2 c: Ruhender Verkehr / zentrales Parkhaus
→ restriktive Regulierung des ruhenden Verkehrs auf den Gewerbeflächen und im öffentlichen Raum und verpflichtende Festsetzung einer Fläche für ein zentrales Parkhaus als Mobility-Hub im Bebauungsplan

Die Verwaltung empfiehlt, die verpflichtende Festsetzung einer Fläche für ein zentrales Parkhaus im Bebauungsplan und gleichzeitig im Rahmen des Grundstücksverkaufs den Erwerb entsprechender Stellplätze im Parkhaus zwingend zu regeln. Auf den privaten Grundstücken darf dann die Unterbringung des ruhenden Verkehrs nur untergeordnet (Geschäftsführer, Besucher, Berechtigte) erfolgen. Die Erfahrungen aus den beiden genannten Gewerbegebieten haben gezeigt, dass wertvolle Gewerbeflächen als Flächen für Stellplätze genutzt werden. Gemäß § 1a BauGB soll mit Boden sparsam und schonend umgegangen werden; des Weiteren ist die Inanspruchnahme und Bodenversiegelung auf das notwendigste zu begrenzen. Daher sollten die neu geschaffenen Gewerbegebietsflächen möglichst effizient genutzt und das reine ebenerdige Parken eingeschränkt werden. Den ruhenden Verkehr der einzelnen Unternehmen in Form eines zentralen Parkhauses zu bündeln, könnte ein Lösungsansatz sein. Das Dach und evtl. Teile der Fassade des zentralen Parkhauses sollten mit einer PV-Anlage ausgestattet und begrünt werden. Es stellten sich in diesem Zusammenhang folgende Fragestellungen:

Soll die Fläche für das zentrale Parkhaus als Vorsorgemodell oder als verbindliche Fläche festgesetzt werden?
Es wird eine verpflichtende Festsetzung im Bebauungsplan empfohlen. Des Weiteren wird von den zukünftigen Unternehmen eine verpflichtetende Abnahme/Anmietung von Stellplätze im zentralen Parkhaus durch den Kaufvertrag verlangt (siehe Lageplan in der Anlage 1).

Wer betreibt das zentrale Parkhaus? Standort? Dimensionierung?
Die Kommunale Entwicklungsgesellschaft Siegen mbH (KEG) hat sich bereit erklärt, als Betreiberin und Bauherrin aufzutreten, wenn der wirtschaftliche Betrieb gesichert ist. Es wird derzeit ein Standort in der in der Anlage dargestellten Böschungsfläche geprüft. Es ist davon auszugehen, dass ca. 300-500 Stellplätze benötigt werden und dafür ein Parkhaus mit einer Breite von ca. 40-60 m, einer Tiefe von 20-25 m und einer Höhe von ca. 20-25 m (entspricht 6-7 Geschossen) innerhalb der Böschungsfläche errichtet werden kann. Eine erste Überprüfung der Machbarkeit dieses Standortes durch das Ingenieurbüro Fischer Teamplan (Erftstadt) und dem Gutachter für Baugrund ICG GmbH (Düsseldorf) hat ergeben, dass der Standort realisierbar ist. Es wird vorgeschlagen, die Böschungen in diesem Bereich mit bewehrter Erde zu konstruieren. Der Mehrwert eines zentralen Parkhauses ist

. . .

u.a. die Schaffung neuer Flächenpotentiale und Erweiterungspotentiale auf den Gewerbegrundstücken sowie die Minimierung des straßenbegleitenden Parkraums und damit ein Straßenraum mit mehr Aufenthaltsqualität (Bäume, Platz für mehr Aufenthaltsflächen für Mitarbeiter). Ein weiterer Mehrwert ist auch die verbesserte fußläufige Erreichbarkeit der verschiedenen Plateaus des Gewerbegebietes durch einen zentralen Aufzug (Verbindung zwischen den Flurstücken 3, 6 und 8 (Höhenunterschied 26 m)).

Wie werden die Kosten auf die Nutzer umgelegt?

Es sind Kosten pro Stellplatz von 12.500 € pro schlüsselfertigem Stellplatz in einem Parkhaus anzusetzen. Bei geplanten rund 400 Stellplätzen x 12.500 € ergibt sich eine Summe von rund 5,0 Mio. €. Zur Refinanzierung der Baukosten beträgt der Kapitaldienst, bei angenommen 1% Tilgung und 1% Zinsen auf der Basis der 90% Auslastung 23,00 €/Stellplatz/Monat. Die Betriebskosten sind einschließlich Instandhaltungsrücklage monatlich mit 20,00 € pro Stellplatz zu beziffern. Diesen Kosten müssten von den ansässigen Firmen getragen werden und belaufen sich insgesamt auf 43,00 € pro Stellplatz im Monat. Die Firmen sparen im Gegenzug die Erwerbskosten für das Grundstück und die Herstellungskosten für die Errichtung von ebenerdigen Stellplätzen auf ihrem Betriebsgelände sowie deren Unterhaltung und Pflege (Winterdienst, Reparaturen). In einer Beispielrechnung wurden die Kosten für die Erstellung von 50 ebenerdigen Stellplätzen auf dem Betriebsgelände eines Unternehmens berechnet (siehe Anlage 1). Es entstehen rund 4.400 € kosten pro Stellplatz.

Da die Stadt Siegen einen Mehrwert aus einer effizienten Vermarktung der beschränkten Grundstücksflächen hat, könnte sie die Erstellung des Parkhauses subventionieren. Im nächsten Schritt sollte die KEG eine Machbarkeitsstudie von einem Ingenieur- und Planungsbüro für Parkhausplanung in Auftrag geben.

Festsetzungsvorschlag: Ruhender Verkehr auf den Gewerbeflächen und im öffentlichen Raum

In Abstimmung mit den Abteilungen 1/2 Wirtschaftsförderung und 4/1 Straßen und Verkehr soll eine restriktive Regulierung (Begrenzung) des ruhenden Verkehrs (RV) auf den Gewerbeflächen festgesetzt werden und moderne Formen der betrieblichen Mobilität nach aktuellstem Stand der digitalen Technik entwickelt und umgesetzt werden, d.h. Parken nur für Kunden und wenige Ausnahmen. Neben der Verkehrsvermeidung geht es um vernetzte Verkehre und Verlagerung von motorisierten Individualverkehren aus betrieblicher Veranlassung. Das Parkhaus erfüllt mithin Funktionen eines modernen Mobility-Hubs. Hier sollen auch sichere, abschließbare Fahrradboxen („Fahrradparkhaus“) mit Lademöglichkeiten geschaffen werden.

Auch im öffentlichen Raum soll eine restriktive Regulierung des ruhenden Verkehrs (nur 20 Kundenparkplätze, nur 10 LKW-Stellplätze) vorgegeben werden. Die restriktive Regulierung hat u.a. folgende Vorteile:

- entweder Erweiterungspotentialen auf dem eigenen Grundstück oder effektivere und verdichtete Nutzung der Gewerbeflächen, sowie mehr Aufenthaltsqualität (Bäume, Platz für mehr Aufenthaltsflächen für Mitarbeiter);
- Minimierung des straßenbegleitenden Parkraums und damit weniger versiegelte Flächen und mehr Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum sowie die Möglichkeit, straßenbegleitende Bäume zu pflanzen.

Fazit:

Die Verwaltung empfiehlt die verpflichtende Festsetzung einer Fläche für ein zentrales Parkhaus als „Mobility-Hub“ (Pkw, Fahrrad, Bus, Shuttle, Ladepark) im Bebauungsplan. Dies bedingt, dass gleichzeitig im Rahmen des Grundstücksverkaufs der Erwerb entsprechender Stellplätze im Parkhaus zwingend zu regeln ist. Die Erfahrungen aus den beiden genannten Gewerbegebieten haben gezeigt, dass wertvolle Gewerbeflächen als Flächen für Stellplätze genutzt werden. Gemäß § 1a BauGB soll mit Boden sparsam und schonend umgegangen werden; des Weiteren ist die Inanspruchnahme und Bodenversiegelung auf das notwendigste zu begrenzen. Daher sollten die neu geschaffenen Gewerbegebietsflächen möglichst effizient genutzt und das reine ebenerdige Parken auf den Gewerbeflächen restriktiv geregelt werden.

Beschlussvorschlag Nr. 3: Kraft-Wärme-Kopplung / Nah- und Fernwärmenetz / Blockheizkraftwerk
→ eine Machbarkeitsstudie in Auftrag zu geben

Die Siegener Versorgungsbetriebe (SVB) sehen ein kaltes Nahwärmenetz mit den Varianten Geothermie / Blockheizkraftwerk (BHKW) als möglichen Bestandteil eines klimaorientierten Gesamtkonzeptes an. Die Wirtschaftlichkeit bedingt einen entsprechenden Anschluss- und Benutzungszwang. Eine Abwägung der Umsetzungsvarianten auf Basis einer Machbarkeitsstudie ist erforderlich und die Beantragung von Fördermitteln (z. B. "Wärmenetze 4.0) notwendig. Die SVB haben bereits eine Machbarkeitsstunde mit dem Fokus auf Geothermie inkl. der hierzu möglichen Fördermöglichkeiten in Auftrag gegeben.
Im Zusammenhang mit dem Bau eines zentralen Parkhauses, könnte die SVB eine Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung zur Versorgung des Gewerbegebietes betreiben. Hierzu müsste eine Festsetzung im Bebauungsplan auch bezüglich der Flächenfestlegung erfolgen und im Rahmen des Grundstückverkaufs der Anschluss- und Benutzungszwang und weitere Modalitäten geklärt werden. Falls sich die SVB gegen eine Umsetzung entschließen, sollten weitere Anbieter und Umsetzungsvarianten in Erwägung gezogen werden.

Beschlussvorschlag Nr. 4: Flankierende Maßnahmen
→ die flankierenden Maßnahmen in den weiteren Planungen berücksichtigen

Des Weiteren werden flankierende Maßnahmen verwaltungsseitig empfohlen.

- Straßenbegleitender Gehweg und Radschutzstreifen, die ÖPNV-Anbindung verbessern (in Abstimmung mit der Abteilung 4/1 Straßen und Verkehr und dem Zweckverband);
- Ladestationen für E-Autos errichten (in Abstimmung mit den Abteilungen 4/1 Straßen und Verkehr und 1/2 Wirtschaftsförderung);
- Schaffung eines „On-Demand-Shuttle-Projektes“ (Autonomes Fahren / Bus, betriebliche Mitarbeitermobilität);
- Errichten von Ladestationen für Fahrräder (Fahrradparkhaus);
- Errichten einen gewerbegebietsbezogenen Mobilitätsportals für Mitarbeiter-Mitfahrgelegenheit (Ridesharing) auf www.leimbachtal.de;
- Planung eines Landeports für Flugtaxi (Lilium-Projekt 2025) auf dem Parkhausdach;
- Freiflächengestaltungskonzept ist durch die Käufer im Rahmen des Bauantrages vorzulegen (wird in den BPlan als Festsetzung, in der Gestaltungssatzung (örtliche Bauvorschrift) und als Nebenbestimmung der Baugenehemigung gefordert);

. . .

- Einstellung eines Gewerbegebietsmanagers (in Abstimmung mit der Abteilung 1/2 Wirtschaftsförderung);
- Fossile Energieträger zur Wärmeversorgung und Stromerzeugung sind nicht zugelassen;
- Besserer Baustandard als Gebäude Energie Gesetz 2020 (GEG) - maximal möglichen wirtschaftlich vertretbaren Energiestandard realisieren. Wird dem keine Relevanz beigemessen, ist die Chance, das Gebäude „klimaeffizient“ zu gestalten, für die nächsten zwanzig bis fünfzig Jahre vergeben – nämlich genau bis zu dem Zeitpunkt, an dem die nächste notwendige Erneuerung ansteht.
-

Fazit:
Die genannten Punkte sind aus Sicht der Verwaltung sinnvoll. Sie müssen jedoch zum Teil auf ihre Machbarkeit und Umsetzbarkeit in der weiteren Planung intensiv überprüft werden.

Beschlussvorschlag Nr. 5: Bergbauuntersuchung
→ die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Siegen, die im Rahmen der Bergbauuntersuchung festgelegte Vorgehensweise zur Sicherung des Gewerbegebietes gegen Tagesbruchgefahr und Verformungen

Im Rahmen der Bergbauuntersuchung wurden Bergbautätigkeiten in den einwirkungsrelevanten Teufenbereichen in Form von Auffälligkeiten bzw. Anomalien im Untergrund (z. B. Hohlräumen, Locker- bzw. Weichzonen) festgestellt. Es wird empfohlen die Bereiche des tagesnah einwirkenden Erzbergbaus zu sichern. Im ersten Schritt ist daher die Sicherung gegen Tagesbruchgefahr durchzuführen. Unabhängig von weiteren Injektionsvarianten sind zunächst die derzeitige und die geplante Tagesoberfläche von drucklosen Verfüllungsarbeiten und anschließenden Verfüllungsarbeiten mit Niederdruck gegen mögliche Tagesbruchgefahr vor den Geländemodellierungsarbeiten zu sichern, auch im Sinne des Arbeitsschutzes. Danach können immer noch Verformungen an der Geländeoberfläche in Zentimeter bzw. Dezimeter-Größe auftreten. Daher muss anschließend im zweiten Schritt durch Injektionen das gesamte Gelände gesichert werden (weitere Informationen siehe Anlage 1).

2. CDU-Antrag vom 15.12.2020 zum ressourceneffizienten Gewerbegebiet (AT 5/2020)

Zitat aus dem CDU-Antrag
„Ziel ist es, das zukünftige Industrie- und Gewerbegebiet Martinshardt II als ressourceneffizientes Gewerbegebiet zu entwickeln.“(siehe Anlage 3)

„Dieses Projekt kann beispielsweise durch folgende Maßnahmen unterstützt und umgesetzt werden:“

1. Verkehrsoptimierende Maßnahmen wie zum Beispiel die Zentralisierung von Parkflächen, Pendelbussystemen innerhalb des Gewerbegebietes (autonom fahrende Fahrzeuge)
   Zur genannten Thematik siehe bitte Beschlussvorschlag 2c Ruhender Verkehr / zentrales Parkhaus.
   Antwort der Abteilung Wirtschaftsförderung zum Thema „Autonomes Fahren“: Die Industrie- und Gewerbegebiete Oberes Leimbachtal und Martinhardt I-II können im Bereich der Mitarbei-

ter-/Arbeitnehmermobilität klimafreundlicher gestaltet werden. In der bisherigen Gebietsmanagementarbeit (Unternehmensbetreuung) und dem o.g. Klimaschutzteilkonzept („Innovatives energieeffizientes Gewerbegebiet“) konnten bereits Maßnahmen zu verkehrsübergreifenden Verkehrsträgern (PKW, Fahrrad, Infrastrukturen für alternative Antriebskonzepte wie Ladestation und Wasserstoff unter dem Titel emobilityhoch3) erarbeitet werden. Ziel ist, die betrieblichen Bewegungsverkehre „smarter“ zu gestalten. Ein Potential besteht in der Entwicklung eines autonom fahrenden elektrischen Shuttlebusses, der die „8-Schleife“ im Gewerbegebiet „on demand“ (auf Abruf) mit einer intelligenten App fährt und so betriebsübergreifend individuelle Verkehre reduziert, bündelt und Anschlusspunkte (Hub/Parkhaus) bedient. Voraussetzung ist eine Versorgung des Gebietes mit 5G Mobilfunk und WLAN-Accesspoints, die im Rahmen der Infrastrukturausstattung notwendig sind. Die Wirtschafsförderung wird hierzu entsprechende F&E Anträge und Projektentwicklung betreiben. Mit der Deutschen Telekom konnte hierzu bereits eine Kooperationsvereinbarung („Strategische 5G Partnerschaft“) für Siegen abgeschlossen werden.

2. Einbindung von Ladestationen für E-Bikes und E-Fahrzeuge in die Planungen, Radwegeanbindungen usw. geschaffen werden können, um damit die Verkehrssituation aus ökologischen Gesichtspunkten zu verbessern und aus ökonomischer Sicht den Unternehmen mehr Fläche für die Produktion zur Verfügung zu stellen
   Zur o.g. Thematik siehe bitte Beschlussvorschlag 4 flankierende Maßnahmen.
   Die Einrichtung von Ladestationen für E-Bikes und PKW ist aus Sicht der Abteilung Straße und Verkehr kein Problem und kann flexibel überall straßenbegleitend realisiert werden. Eine entsprechende Ladeinfrastruktur sollte auch im Parkhaus vorgesehen werden.

   Antwort der Abteilung Wirtschaftsförderung: Ladestationen für E-Bikes können mehrfach klimaschutzorientiert umgesetzt werden. Hierzu wären intelligente Straßenlaternen notwendig, um straßenbegleitend Versorgungspunkte aufzubauen (ausreichend Smart Poles und Leerrohre). Ebenso sind „Smart Benches“ (Sitzbänke mit Strom für WLAN/Anschluss) sinnvoll. Die Umsetzung eines zentralen Ladeparks wäre im Parkhaus sinnvoll (Lastmanagement, Kosten Tiefbau). Hierzu ist ein hoher MS-Netzanschluss notwendig, der über die Trafoauslegung geregelt werden kann.

3. Einrichtung eines individuellen Busverkehrs insbesondere für Mitarbeitende im Schichtdienst in Abstimmung mit den Unternehmen, um Anreize zu schaffen, die individuelle An- und Abfahrt zum und vom Arbeitsplatz zu reduzieren
   Antwort der Abteilung Wirtschaftsförderung: Die Integration eines „Hübbelbummlers“ für Mitarbeiter wurde bereits von Unternehmen auch als „Work&Ride“- Angebot begrüßt. Ziel ist, einen eigenen Gewerbegebietsbus einzusetzen, der die ÖPNV-Erreichbarkeit am Stadtrand und die Randzeitenproblematik minimiert bzw. löst. Der Bus pendelt zum ZOB. Dieser Bus soll ein „H2-Brennstoffzellenbus“ sein, der die Steigungen bewältigt und im Winter auch einsatzfähig ist. Der Bus kann an der Wasserstofftankstelle Obere Leimbach 2 betankt werden. Die Anschaffung des Busses kann durch eine Umlage in den Kaufverträgen (ce/re) finanziert, über die Stadt Siegen im Programm „Saubere Luft“ (BMVi) mit Mitteln aus dem Klimaschutzfond beschafft und einem Dritten zur Betriebsführung überlassen werden (VWS oder Verbund von Unternehmen aus dem Gebiet). Die Antragstellung und F&E Projektmanagement übernimmt die Wirtschaftsförderung. Das Projekt dient der modellhaften Umsetzung von betrieblich gebundener Mobilität in Gewerbegebieten, der Reduzierung von Zubringerverkehren, Förderung des Umweltverbundes und

Vermeidung von CO_2 /Feinstaub. Der ZWS sollte in die Planungen frühzeitig eingebunden werden mit dem Ziel der Integration in den öffentlichen Nahverkehrsplan und der Errichtung einer Haltestelle im GE MH II am Parkhaus. Der zukünftige Betreiber des ÖPNV sollte in die Betriebsführung des Shuttles eingebunden werden.

4. Stromversorgung für das Gewerbegebiet mit PV-Anlagen und Klein-Windkraftanlagen, Quartierspeicher

   Zu o.g. Thematik der PV-Anlagen siehe bitte Beschlussvorschlag 2b.

   Klein-Windkraftanlagen: Derzeit existieren keine Erfahrungswerte mit Kleinwindanlagen im Stadtgebiet und auch keine in Gewerbegebieten. In Dülmen und Hagen befinden sich nach Angaben der EnergieAgentur.NRW zwei in Planung. Zu beachten ist, dass die Kleinwindanlagen Lärmschutzauflagen und die Höhenfestsetzung des Bebauungsplanes einhalten müssten. Kleinwind lohnt sich neben idealem Standort auch nur bei einem hohen Eigenverbrauch. Der eingespeiste Strom wird nur mit etwa 8 Cent/kWh vergütet, wodurch eine Wirtschaftlichkeit nicht erreicht werden kann. In NRW ist die Hauptwindrichtung süd-westlich, weshalb Martinshardt II wahrscheinlich nicht als idealer Standort für Kleinwindanlagen in Betracht kommt. Als untere Grenze für Kleinwind gelten üblicher Weise 4 m/s.

   Zudem sind die Anlagen im Vergleich zu PV kostspieliger und zusätzlich schwieriger umzusetzen (Baugenehmigung erforderlich, üblicherweise mit mehreren Gutachten). Weshalb sich Kleinwindenergieanlagen dennoch lohnen können: die Anlagen produzieren vorwiegend in den Abend- und Nachtstunden und in den Herbst- und Wintermonaten viel Strom. Dadurch ergänzen sie ideal die bestehenden PV-Anlagen. Für eine gleichmäßige Stromerzeugung über den Tag und über das Jahr eignen sich die Anlagen also sehr wohl.

   Quartierspeicher: Antwort der Abteilung Wirtschaftsförderung: Die Schaffung eines zentralen Großbatteriespeichers sollte angestrebt werden, um die Erzeugungslasten von erneuerbaren Energien vor Ort zu speichern (Peak-Loads) und das Gewerbegebiet bilanziell zu steuern. Möglich wäre das durch die Schaffung von „Smart-Grid-Anbindungen“ der Hauseigentümer und Beteiligung an dem Großspeicher (Genossenschaft). Ebenso kann der Strom für die Ladesäulen genutzt werden. Die Auslegung und technische Machbarkeit ist in einer Studie zu untersuchen. Die Integration von Prozesswärme (Hybridspeicherung) ist zu empfehlen. Das Projekt kann über Smart City Förderung projektiert werden.

5. Bereitstellung von Heiz- und Prozesswärme mit Sonnenkollektoren, BHKW mit Holzhackschnitzel, Quartierspeicher

   Zur o.g. Thematik siehe bitte Beschlussvorschlag 2b. Zu BHKW und Quartierspeicher siehe bitte Beschlussvorschlag 4.

6. Ökologische Niederschlagswasserbewirtschaftung mit Gründächern, Parkplätze mit „Ökopflaster“, Regenwasser als Brauchwasser

   Zur o.g. Thematik siehe bitte Beschlussvorschlag 2a.

   Zur Thematik Parkplätze mit „Ökopflaster“ hat die ESi folgende Antwort verfasst: Zulässig, soweit die gewerblichen Nutzungen dies zulassen und keine (Entwässerungs-) Einrichtungen zum Sammeln und gezielten Fortleitung von Niederschlagswasser (=> Begriffsbestimmung von Abwasser) vorgesehen sind. Aufgrund der Topographie und der Herrichtung der bebaubaren Plateaus mit

Böschungsprofilen (ggfs. Anschnitt von wasserführenden Schichten) zu den Unterliegergrundstücken wird in diesem Zusammenhang auf die Regelungen zu wild abfließendem Wasser im Wasserhaushaltsgesetz – WHG „§ 37 Wasserabfluss“ hingewiesen.

Zur Thematik Regenwasser als Brauchwasser hat die ESi folgende Antwort verfasst: Die Nutzung wäre möglich, jedoch ist zu berücksichtigen, dass für das Plangebiet „Martinshardt II“ keine Versickerung des Überlaufwassers einer Regenwassernutzungsanlage zulässig ist, da mit den öffentlichen Entwässerungsanlagen (hier RW-Kanal) im Trennsystem die Anforderungen einer ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung erfüllt sind und somit Anschluss- und Benutzungspflicht für die gezielte Niederschlagswasserableitung besteht.

7. Verkehrskonzept zur Minimierung des motorisierten Individualverkehrs, optimaler ÖPNV-Anschluss und Verbindung zum städt. Radwegenetz
   Zur o.g. Thematik siehe bitte Beschlussvorschlag 4 flankierende Maßnahmen 4.
   Antwort der Abteilung Wirtschaftsförderung: Die Schaffung einer integrierten Mobilitätsplattform „Echt Elektrisch“ ist Gegenstand laufender Förder- und Entwicklungsarbeit durch die Wirtschaftsförderung.

8. Ökologische Aufwertung durch Fassadenbegrünung (auch als Bienenweide), Alleen, Einzelbäume, Hecken statt Zäune
   Zur o.g. Thematik siehe bitte Beschlussvorschlag 2a und flankierende Maßnahmen Beschlussvorschlag 4.

9. Energie- und flächensparendes Bauen durch kompakte, mehrstöckige Gebäude auch über Parkflächen und zentrales Parkhaus
   Zur o.g. Thematik siehe bitte Beschlussvorschlag 2c „Zentrales Parkhaus“.
   Zur Fragestellung des mehrstöckigen Bauens: Die Anregung nach mehrstöckigem Bauen im Bebauungsplan wird soweit wie möglich mit berücksichtigt. Die Möglichkeit einer mehrgeschossigen Bauweise muss jedoch bei Gewerbebauten differenziert betrachtet werden. Lagerhaltung oder beispielsweise Büronutzungen können durchaus in mehreren Ebenen angeordnet werden.

Fazit: Diese Vorlage greift die Fragestellungen und Antragsgegenstände des CDU-Antrages vom 15.12.2020 zum „ressourceneffizienten Gewerbegebiet“ umfassend auf. Daher ist aus Sicht der Verwaltung eine gesonderte Beantwortung der Fragen in einer weiteren Vorlage entbehrlich.

3. Ausstehende Verfahrensschritte und Zeitplan

Die Vorbereitung der Offenlage des Bebauungsplanes und der zugehörigen Flächennutzungsplanänderung ist derzeit der zentrale Meilenstein des Planverfahrens. Die in dieser Vorlage zu treffenden Beschlüsse sind daher von besonderer Bedeutung, um einen für die Offenlage finalen B-Plan-Stand zu erarbeiten. Für die Durchführung der Offenlage sind alle erforderlichen Unterlagen inklusive der Gutachten abschließend auszuarbeiten und zur Beratung vorzulegen. Derzeit befinden sich mehrere Gutachten, insbesondere zum Umwelt- und Artenschutz, Bergbau und Lärm in der finalen Bearbeitung und führen zu wesentlichen Erkenntnissen und Festlegungen, die hiermit zur Kenntnis gegeben werden:

Ergebnisse des Lärmgutachtens

Das Lärmgutachten hat ergeben, dass aufgrund der planerischen Geräuschvorbelastungen durch die Lärmkontingentierungen (LEK) der Gewerbe- und Industriegebiete Martinshardt I und Oberes Leimbachtal, durch die Nähe des Jung-Stilling-Krankenhauses und durch die Wohnbebauung an der Wichernstraße die Richtwerte der TA Lärm wesentlich ausgeschöpft werden. Folglich ergab die Emissionskontingentierung des Gewerbegebietes Martinshardt II, dass lediglich tagsüber Werte zwischen 50 und 56 dB(A) und nachts zwischen 39 und 44 dB (A) festgesetzt werden können. Planerisch bedingt diese Einschränkung, dass als Nutzung faktisch nur „Gewerbegebiet“ (GE) festgesetzt werden kann. In Gewerbegebieten können grundsätzlich, also ohne Vorbelastungen, bis zu 65 dB (A) tag und 50 dB (A) nachts emitiert werden. Die zunächst eingeplanten zwei Teilbereiche „Industriegebiet“ (GI) lassen sich daher planerisch nicht umsetzen, da Industriegebietegrundsätzlich erheblich störende und emittierende Betriebe aufnehmen sollen (bis 70 dB (A)). Dies ist vor dem o.g. Hintergrund jedoch nicht möglich und würde eine Fehlerhaftigkeit der Bebauungsplanung bedeuten. Durch die Festsetzung von Richtungssektoren und die Vergabe von Zusatzkontingenten lassen sich die oben beschriebenen Lärmwerte etwas erhöhen. Des Weiteren bleibt festzuhalten, dass im Bebauungsplan „Oberes Leimbachtal“ zwar „Industriegebiete“ und „Gewerbegebiete“ festgesetzt wurden, sich aber faktisch „nur“ „gewerbegebietstypische“ Unternehmen angesiedelt haben und keine „industriegebietstypischen“. Eine solche Ausrichtung ist auch im Gewerbegebiet Martinshardt II zu erwarten und auch gewünscht, sodass durch die o.g. Lärmthematik keine Ansiedlungshemmnisse zu erwarten sind. Die derzeit interessierten Betriebe befinden sich innerhalb des zulässigen gewerblichen Spektrums.

Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☐ Nein ☐ Ja, positiv ☒ Ja, negativ	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung	☒ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☒ Ja

☐ Prüfbedarf	☒ erhebliche Erhöhung		

Erläuterung Klimarelevanz

Die Errichtung des Gewerbegebietes „Martinshardt II“ führt zu großen Eingriffen in die natürlichen Kohlenstoffspeicher. Der Verlust an Wald- und unversiegelter Bodenfläche vermindert die CO_2-Senkenfunktion des betroffenen Bereiches und wird im Zuge der Umwandlung der Flächen zu einer Freisetzung von CO_2-Emissionen führen. Weitere entstehen auch durch die Errichtung von Infrastruktur und Gebäuden sowie in der Folge durch den Betrieb des Gewerbegebietes (z.B. durch Verkehrsaufkommen, Energieerzeugung und Produktion).

Aufgrund der Bebauung von bisher bewaldeten Flächen kommt es zu einer höheren Erwärmung innerhalb des Plangebietes, dem wird durch entsprechende Begrünungsmaßnahmen entgegengewirkt. Mit erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf angrenzende Siedlungsbereiche bzw. das Stadtklima sowie auf die angrenzende freie Landschaft ist aufgrund der umliegenden ausgedehnten Waldflächen und der im Plangebiet selbst vorgesehenen Pflanzmaßnahmen allerdings auf Basis derzeitiger Kenntnisse zu Luftleitbahnen und Kaltluftentstehungsgebieten hier nicht zu rechnen. Das Gebiet ist auf Basis einer Analyse des DWD nur von mäßiger Bedeutung für die Kaltluftentstehung, da die Hauptkaltluftentstehungsgebiete oberhalb des geplanten Gewerbegebietes liegen.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden durch Festsetzungen hinsichtlich Begrünung minimiert. Die Menge der zusätzlichen Emissionen durch die geplante Bebauung wird durch die Auswahl der Baumaterialien und die Energieversorgung im Betrieb beeinflusst, eine Minimierung wird angestrebt.

Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)

Die Entwicklung des Gewerbegebietes „Martinshardt II“ führt zwangsläufig zu erheblichen zusätzlichen CO_2-Emissionen. Durch die vorgesehenen Vorgaben, wie etwa eine regenerative Strom- und Wärmeerzeugung, einen nachhaltigen Gebäudestandard und einen nachhaltigen Mobilitätsansatz (ÖPNV, Radverkehr, zentrales Parkhaus, etc.) können die Auswirkungen minimiert werden, und fallen somit geringer aus, als bei einem Standardgewerbegebiet ohne entsprechende Vorgaben hinsichtlich Klimaschutz und Klimaanpassung.

Aspekte der Teilziele Energie- und Ressourceneinsatz sowie Gewerbeflächenmanagement aus dem Zielkonzept werden durch die Vorgaben des vorliegenden Konzeptionsbeschlusses aufgegriffen. Daher wird eine Übereinstimmung mit dem Zielkonzept festgestellt.

Es bestehen dahingehend Alternativen, als dass das Gewerbegebiet klimaneutral entwickelt werden könnte, indem zum Beispiel vorrangig mit nachwachsenden Baustoffen gebaut, mindestens der Passivhausstandard umgesetzt wird und mittels eines Monitoring- und Controllings verbleibende Restemission bilanziert und dann kompensiert würden.

Aus dem Plangebiet heraus resultierende Belastungen der Lufthygiene resultieren im Wesentlichen aus dem Straßenverkehr. Der nur geringfügigen Zunahme, steht eine Abnahme an anderer Stelle entgegen. Hierbei werden hauptsächlich die Wohnbereiche entlastet und die Hauptverkehrsstraßen entsprechend ihrer Funktion belastet. Zudem sorgen die vorwiegend aus westlichen Richtungen und aufgrund der Höhenlage eher kräftigen Winde für eine schnelle Verteilung. Eine Überschreitung der Grenzwerte ist daher weder für das Plangebiet noch für die Umgebung aufgrund der Planung zu befürchten.

i.V.

gez.

Henrik Schumann
Stadtbaurat

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n):
1. Konzept zum BPlan - MH II
2. Straßenentwurf zum BPlan - MH II

3. CDU-Antrag - MH II

Anlage 1 zur Vorlage Konzeptionsbeschluss B-Plan Nr. 406 "Martinshardt II":

Die folgende Tabelle fasst die Umsetzungsmöglichkeiten von Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung zusammen:

Zusammenfassung der Vor- und Nachteile der drei Varianten zum Umgang mit Stützkonstruktionen / bewerhrter Erde

	Netto-Baufläche	**Kosten Einnahmen Differenz**	**Vor- und Nachteile der Varianten**
Lösungs-ansatz a) Bewehrte Erde im gesamten Gebiet	16,3 ha	- 5,4 Mio. € - 0,15 Mio. € + 4,7 Mio. € **- 0,85 Mio. €**	• Ca. 1/3 Zuwachs an vermarktungsfähiger Fläche • Erhöhter Investition wird beinahe durch Veräußerung ausgegelichen (4,7 Mio. € Verkaufs-erlös* – 5,4 Mio. € Investition = - 0,7 Mio. € * 3,9 ha x 120 € / m² • Verminderung der ökologischen Wertigkeit der Böschungen, dadurch erhöhter externer Ausgleichsbedarf (rund 150.000 €)
Lösungs-ansatz b) Bewerte Erde nur in Teil-bereichen	14,3 ha	- 3,2 Mio. € - 0,075 Mio.€ + 2,4 Mio. € **- 0,81 Mio. €**	• Zuwachs in den beiden Teilbereichen 5 und 8 • 2 ha x 120 € (Grundstückspreis) = 2,4 Mio. €; ergibt ein Minus von rund 0,8 Mio. € (3,2 Mio. € - 2,4 Mio. €) • geringe Verminderung der ökologischen Wertigkeit (rund 75.000 €) •

<u>Lösungs-ansatz c)</u> Verzicht auf bewehrte Erde	12,37 ha	-	• von den ursprünglichen 13,21 ha NB reduziert sich die NB durch den Einsatz von Bermen die auf ca. 12,4 ha, • 0,8 ha Verlust an Gewerbefläche • Beibehaltung der bisherigen vorgesehenen ökologischen Wertigkeit, da Böschungen in geplanter Form ausgeführt werden • Hierdurch ist auch eine bessere landschaftliche Integration des Gewerbegebietes gegeben.

<u>Beispiel Aufbau Böschung in bewehrter Erde</u>

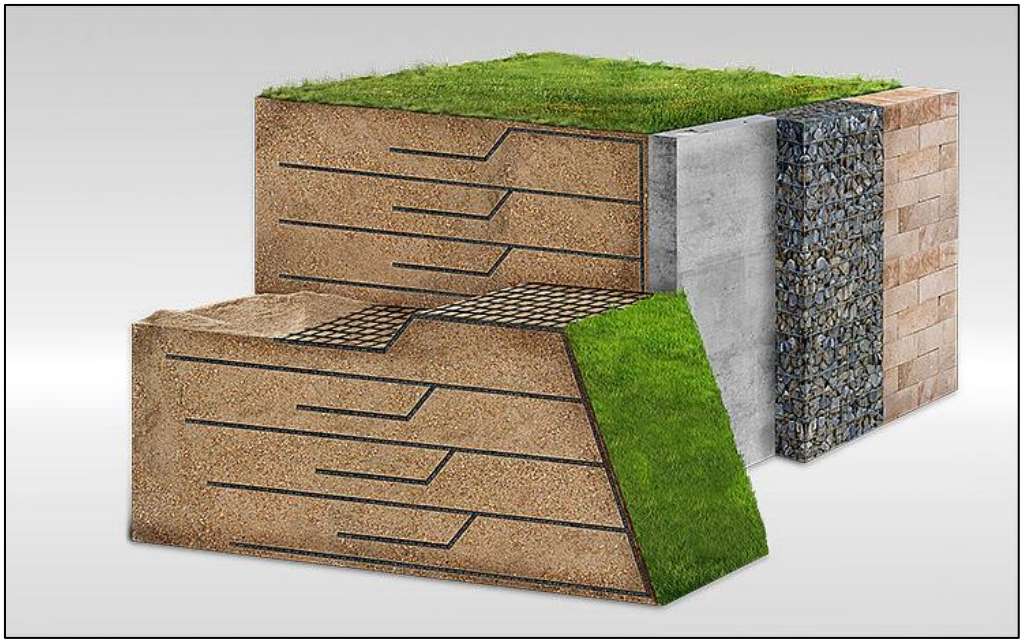

Quellennachweis: https://www.huesker.de/anwendungen/erd-grundbau/kunststoff-bewehrte-erde.html

Bewehrte Erde sind Erdbauwerke wie Stützkonstruktionen aus Geokunststoff. Herzstück eines jeden Bewehrte-Erde-Systems ist ein Erdkörper, der durch den lagenweisen Einbau von Geogittern bewehrt wird. Die Anwendungsgebiete sind vielfältig. Neben Stütz- und Schwergewichtswänden wie zum Beispiel Brückenwiderlager, sind Hangsicherungen, aber auch Steilböschungen und Erddruckfänger wie übersteile Böschungen oder Stützmauern im Wasser möglich.

<u>Beispiel Firma Vetter in Burbach</u>

Quellennachweis: https://www.koening-bewehrte-erde.de/2017/12/18/vetter-in-burbach/

Beispiel einer Firma aus Münster

Quellennachweis: https://www.koening-bewehrte-erde.de/kbe-systeme/systeme-mit-begr%C3%BCnbarer-au%C3%9Fenhaut/kbe-begr%C3%BCnung/

Lageplan zentrales Parkhaus

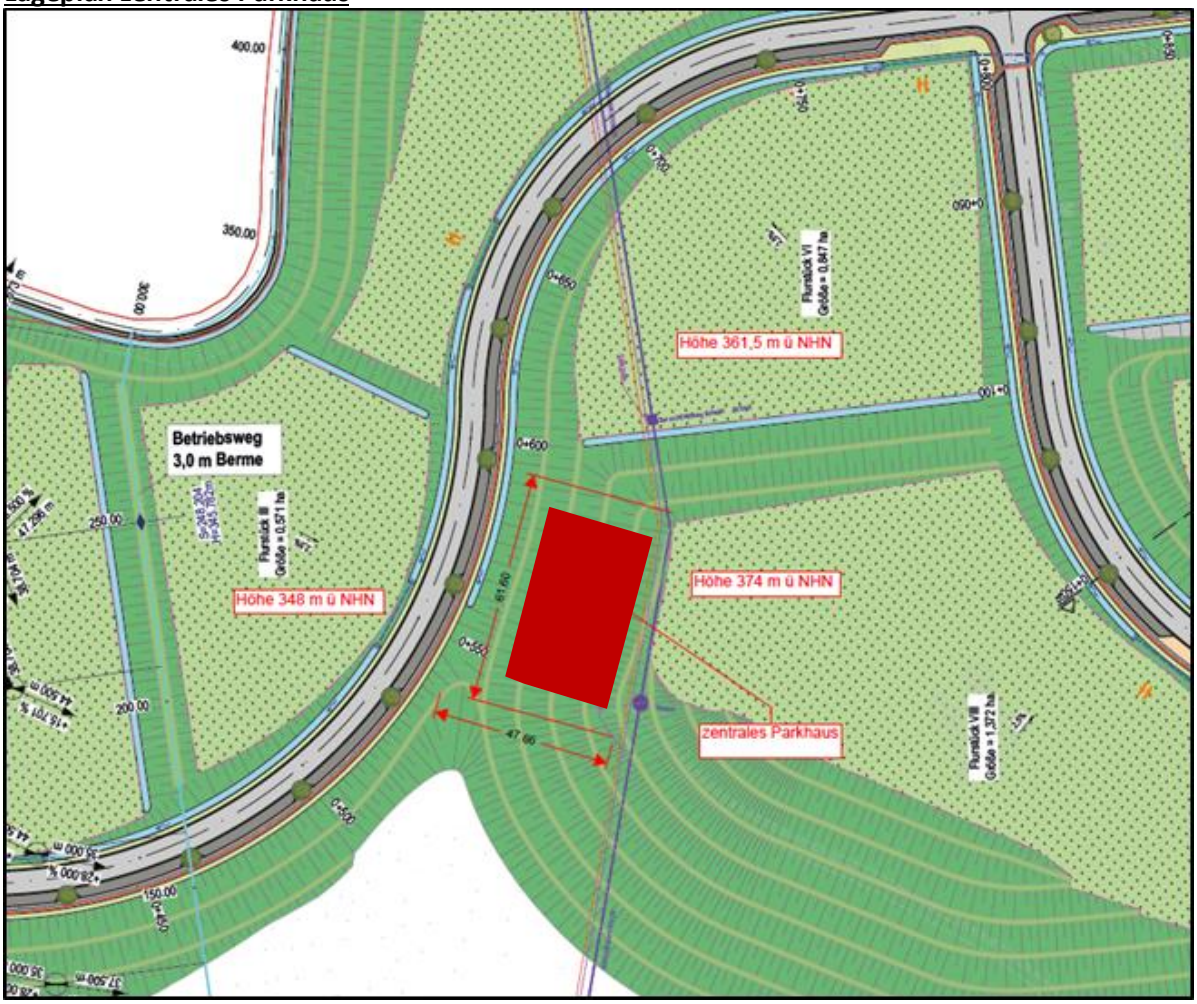

(vgl. Anlage 2: Aktueller Straßenplanentwurf des Bebauungsplanes Nr. 406)

Beispielrechnung für die Kosten der Errichtung von ebenerdigen Stellplätzen auf dem Betriebsgelände:

	Größe des Stellplatzes *1	**Anzahl der Stellplätze**	**Preis in € / m² *2**	**Kosten**
Grundstückskosten	20 m²	50	120	120.000 €
Herstellungskosten	20 m²	50	100	100.000 €
			Gesamtkosten	**220.000 €**
Kosten für die Errichtung von ebenerdigen Stellplätzen auf dem Grundstück eines Unternehmens 220.000 € / 50 = **4400 € pro Stellplatz**				
*1 = Größe eines Stellplatzes 5,0 m * 2,5 m = 12,5 m² ohne Zufahrten etc.; man rechnet mit einer Größe von 20 m² pro Stellplatz *2 = Baukosten für einen m² Stellplatz = 100 € Baukosten (davon rund 30 € Pflaster; 25 € Schotter; 25 € Aushub)				

Bergbauuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 406 „Martinshardt II“		
1. Fa. Arccon: Vorbereitende geotechnische Untersuchung	22.09.2017	Ergebnis: Ungünstige Einwirkungen aus dem ehemaligen Erzbergbau im Untersuchungsgebiet auf die Tagesoberfläche bzw. auf die geplanten Bauwerke werden nicht ausgeschlossen.
2. Erkundungsmaßnahmen Fa. Daldrup & Söhne	29.04.2019 - 20.09.2019	Bohrtechnische Erkundungsmaßnahme wurde durchgeführt.
3. Fa. Arccon: Ergebnisse aus den Erkundungsmaßnahmen	21.11.2019	Ergebnis: Bergbautätigkeiten in den einwirkungsrelevanten Teufenbereichen in Form von Auffälligkeiten bzw. Anomalien im Untergrund (z. B. Hohlräumen, Locker- bzw. Weichzonen) festgestellt. **Empfehlung: Bereiche des tagesnah einwirkenden Erzbergbaus sind zu sichern.** **<u>Step 1: Sicherung gegen Tagesbruchgefahr:</u>** Unabhängig von weiteren Injektionsvarianten sind zunächst die derzeitige und die geplante Tagesoberfläche von drucklosen Verfüllungsarbeiten und anschließenden Verfüllungsarbeiten mit <u>Niederdruck</u> gegen mögliche Tagesbruchgefahr vor den Geländemodellierungsarbeiten auch im Sinne des Arbeitsschutz zu sichern. Kosten: 610.000 € (netto) 725.900 € (brutto)
4. Fa. Arccon: Ausgeführte bergbauliche Erkundungsmaßnahmen und Sicherungs-variantenvergleich	14.05.2020	**<u>Step 2: Injektion nach Geländemodellierung</u>** Nach Durchführung des Step 1 können immer noch Verformungen an der Geländeoberfläche in Zentimeter bzw. Dezimeter-Größe auftreten. Daher müssen aus montantechnischer Sicht ergänzenden Sicherungsmaßnahmen im Hochdruckverfahren durchgeführt werden und daher ist Step 2 erforderlich. Kosten ca. 450.000 € (netto) 535.00 € (brutto)

Die aktuelle Zeitplanung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 406 lässt sich folgendermaßen darstellen:

4. Quartal 2020	• Abschluss der Grundstückstauschverträge (Waldgenossenschaft)
1. - 2. Quartal 2021	• Zielbeschluss des Bauausschusses am 10.03.2021, des Wirtschaftsförderungsausschues(AfSWL) am 11.03. und des Rates am 14.04.2021 zu den Klimaschutzfestsetzungen
2. - 3. Quartal 2021	• Fertigstellung aller erforderlichen Untersuchungen, Gutachten und Planungen • Vorbereitung des Beschlusses zur Offenlage mit Erarbeitung der Bauleitpläne (FNP + B-Plan) inkl. Begründung und Umweltbericht
3. - 4. Quartal 2021	• Beschluss der Offenlage (Rat sowie Ausschüsse) • Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB • Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB • Landesplanerische Anfrage gemäß § 34 (5) LPlG • Auswertung der Stellungnahmen
1. - 2. Quartal 2022	• Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan • Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB • Genehmigung des FNP gemäß § 6 BauGB (über die Genehmigung hat die höhere Verwaltungsbehörde binnen drei Monaten zu entscheiden) • Schlussbekanntmachung
Ab 2. Quartal 2022	• Verkaufs- und Vermarktungssphase • Bau- und Erschließungsphase

Straßen- und Böschungsentwurf zum B-Plan Nr. 406 „Martinshardt II“

Anlage 2

Versorgungseinrichtungen

vorhanden | geplant

Zeichenerklärung

Planzeichen

VORPLANUNG

Stadt Siegen

Erschließung Gewerbegebiet Martinshardt II

Lageplan

1:500

CDU-Fraktion, Markt 2, 57072 Siegen

Herrn Bürgermeister
Steffen Mues

Rathaus Siegen
Am Markt 2

57072 Siegen

EINGANG
BÜRGERMEISTER
20. Nov. 2020
GB 4/1/5 PR
Abt. INSTITUTE

CDU-Fraktion im Rat der Universitätsstadt Siegen
Rathaus Siegen / Markt 2
57072 Siegen

Siegen, 19.11.2020

Antrag gem. § 9 der GO des Rates der Universitätsstadt Siegen zur Sitzung des Rates am 15.12.2020

„Ressourceneffizientes Gewerbegebiet Martinshardt II"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mues,

die CDU-Fraktion beantragt:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beauftragt die Verwaltung (auch in Zusammenarbeit mit Dritten wie VGWS, SVB, IHK, KH, KfW, Energieagentur NRW usw.), die verschiedenen Möglichkeiten zur Realisierung eines Projektes „Ressourcen-effizientes Management von Gewerbegebieten im Stadtgebiet Siegen" bis zum zweiten Quartal 2021 aufzuzeigen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ziel ist, das zukünftige Industrie- und Gewerbegebiet Martinshardt II als ressourcen-effizientes Gewerbegebiet zu entwickeln.

Dieses Projekt kann beispielsweise durch folgende Maßnahmen unterstützt und umgesetzt werden:

- verkehrsoptimierende Maßnahmen wie zum Beispiel die Zentralisierung von Parkflächen, Pendelbussysteme innerhalb des Gewerbegebietes (autonom fahrende Fahrzeuge)

- Einbindung von Ladestationen für E-Bikes und E-Fahrzeuge in die Planungen, Radwegeanbindung usw. geschaffen werden können, um damit die Verkehrssituation aus ökologischen Gesichtspunkten zu verbessern und aus ökonomischer Sicht den Unternehmen mehr Flächen für die Produktion zur Verfügung zu stellen

- Einrichtung eines individuellen Busverkehrs insbesondere für Mitarbeitende im Schichtdienst in Abstimmung mit den Unternehmen, um Anreize zu schaffen, die individuelle An- und Abfahrt zum und vom Arbeitsplatz zu reduzieren

- Stromversorgung für das Gewerbegebiet mit PV-Anlagen und Klein-Windkraftanlagen, Quartierspeicher

- Bereitstellung von Heiz- und Prozesswärme mit Sonnenkollektoren, BHKW mit Holzhackschnitzelbetrieb, Nahwärmenetze

- Ökol. Niederschlagswasserbewirtschaftung mit Gründächern, Parkplätze mit „Ökopflaster", Regenwasser als Brauchwasser

- Verkehrskonzept zur Minimierung des motorisierten Individualverkehrs, optimaler ÖPNV-Anschluss und Verbindung zum städt. Radwegenetz

- Ökol. Aufwertung durch Fassadenbegrünung (auch als Bienenweide), Alleen, Einzelbäume, Hecken statt Zäune

- Energie- und flächensparendes Bauen durch kompakte, mehrstöckige Gebäude auch über Parkflächen und zentrales Parkhaus

Begründung:

Verweis auf Klimaschutzteilkonzept Martinshardt, Zielkonzept Klimaschutz und Grundsatzbeschluss zum Klimaschutz am 25. 9. 2019

Als Empfehlung zur Entwicklung wird unter anderem auf das Projekt "Grün statt grau – Gewerbegebiete im Wandel" http://www.gewerbegebiete-im-wandel.de/ verwiesen.

Das Thema Ressourcenschonung, Nachhaltigkeit, Klimaschutz- und Klimaanpassung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Mithilfe einer Vielzahl von Maßnahmen kann auf lokaler Ebene ein Beitrag dazu geleistet werden, die globalen Klimaziele zu erreichen. Die bestehenden und entstehenden Gewerbegebiete in Siegen sind unverzichtbarer Bestandteil der Stadtentwicklung und sichern den Wohlstand der Bevölkerung, auch dies muss in Zukunft sichergestellt sein. Gleichwohl lassen sich mit verschiedenen Maßnahmen auch diese Flächen aus ökologischer Sicht optimieren. Der Antrag soll dazu dienen, die Möglichkeiten auszuloten. Die Stadt Siegen soll hier die Rolle des Netzwerkers übernehmen und die Akteure zusammenführen, gleichzeitig, aber eigenständig Projekte planen und umsetzen bzw. Anreize zur Verfügung stellen, die eine Umsetzung ermöglichen.

In einem Gewerbegebiet teilen sich viele Unternehmen eine gemeinsame Infrastruktur, konzentrieren Lärmemissionen auf einen beschränkten Raum und minimieren den Flächenverbrauch. Gewerbegebiete bieten damit grundlegende Effizienzvorteile zu einer dezentralen Ansiedelung von Unternehmen. Die räumliche Nähe der Unternehmen ermöglicht zahlreiche weitere Synergieeffekte, wovon insbesondere der Klimaschutz und die Energiewende in vielfältiger Sicht profitieren können.

Bisher waren Unternehmen zur Effizienzsteigerung vorwiegend eigenständig aktiv. Sie haben in den vergangenen Jahren mit Anpassungen an die sich ändernde Energiewirtschaft begonnen. Einerseits wurde auf mehr Eigenerzeugung von Energie gesetzt, andererseits wurde wegen der unsicheren Kostenentwicklung für Netzstrom, Kohle, Öl und Gas die Wertschöpfung pro Einheit eingesetzter Energie erhöht. So zeigt der Energieeffizienzindex ODEX, dass sich die deutsche industrielle Energieeffizienz in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert hat. Trotzdem zeigen steigende Energieausgaben, dass stärkerer Klimaschutz für Unternehmen nur in einer möglichst effizienten Umsetzung attraktiv ist. Neue Felder wie die betriebsübergreifende Zusammenarbeit in Gewerbegebieten bieten sich hierfür an.

Mit unserem Antrag möchten wir perspektivisch aufzeigen, dass Investoren, Unternehmen und Unternehmensnetzwerke in enger Kooperation mit Politik und Verwaltung dazu beitragen können, die Energiewende und den Klimaschutz in Siegen voranzutreiben und umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Weber
CDU-Fraktionsvorsitzender

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 231/2021

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4
Bereich: Stadtplanung
Bearbeitet von: Herrn Schneider

Siegen, 09.02.2021

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Bauausschuss	**10.03.2021**
Haupt- und Finanzausschuss	**17.03.2021**
Rat	**14.04.2021**

Kurzbezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 385 "Science Campus“ im Stadtteil Siegen-Weidenau
hier: - Auf § 31 GO NW wird hingewiesen
- Beschluss des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Nr. 385 „Science Campus"

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegen beschließt den städtebaulichen Vertrag inkl. Anlagen zum Bebauungsplan Nr. 385 „Science Campus“.

Sachverhalt / Begründung:

Die Universität Siegen plant, am Standort „Haardter Berg“ den bestehenden Campus auf Grundlage des städtebaulichen Masterplans „Universität Siegen Standortentwicklung Haardter Berg“ weiterzuentwickeln. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 385 „Science Campus“ 2016 beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren hat wesentliche Schritte, wie die Aufstellung, die frühzeitige Beteiligung und die öffentliche Auslegung, durchlaufen. Zum Abschluss des Verfahrens sind jedoch noch erforderliche und ergänzende Inhalte zum Bebauungsplan zu regeln. Da die für die Umsetzung der Planung relevanten Grundstücke und Gebäude überwiegend im Eigentum des Landes NRW liegen, wird der Vertrag mit dem Land NRW, vertreten durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Dortmund, und der „Universität Siegen“ geschlossen. Der Vertrag ist mit beiden Vertragsparteien abgestimmt.

. . .

In dem städtebaulichen Vertrag werden folgende Inhalte geregelt:

- Anpassungen an bestehenden Verkehrsanlagen,
- erforderliche Ausgleichsmaßnahmen für den naturschutzrechtlichen Eingriff,
- Gestaltung der baulichen und freiraumplanerischen Anlagen sowie
- Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung.

Bezüglich der verkehrlichen Situation ist eine Änderung oder Anpassung der bestehenden Erschließungssituation nicht erforderlich und auch derzeit nicht vorgesehen. Langfristig ist aber eine Umgestaltung der Straßenräume, insbesondere der Nord-Süd-Trasse der Adolf-Reichwein-Straße, in Umsetzung des Masterplanes vorgesehen. Hierzu muss vor der konkreten Maßnahmenplanung eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern über die Durchführung der Umbau- bzw. Gestaltungsmaßnahme geschlossen werden.

Der Bebauungsplan erzeugt einen naturschutzrechtlichen Eingriff auf bereits bebauten sowie unbebauten Flächen. Dieser Eingriff wird nach § 18 BNatSchG im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Baugesetzbuch kompensiert, d.h. mit internen oder externen Maßnahmen oder dem Erwerb von Ökopunkten. Der Ausgleich ist spätestens zum Satzungsbeschluss, respektive zum Zeitpunkt der Zulässigkeit von Vorhaben nach § 33 BauGB, zu sichern. Insgesamt wird durch den Bebauungsplan ein Defizit von ca. 160.000 Wertpunkten ausgelöst, das durch mehrere Qualitätsmaßnahmen in Waldbeständen auf der „Trupbacher Heide“ ausgeglichen wird. Hierzu hat der Vorhabenträger, die Universität Siegen, einen separaten „Ökopunktevertrag“ mit der NRW Stiftung „Natur Heimat Kultur“ geschlossen, der Bestandteil des städtebaulichen Vertrages wird (siehe Anlage 3). Die Untere Naturschutzbehörde (Kreis Siegen-Wittgenstein) hat die geplanten Maßnahmen grundsätzlich anerkannt, wobei für eine Maßnahme noch weiterer Abstimmungsbedarf besteht. Dieser Punkt ist bis zum Satzungsbeschluss klarzustellen.

Für städtebaulich relevante Freiraum- und Bauvorhaben werden ergänzend zum Bebauungsplan Gestaltungsleit- und -richtlinien vereinbart, um damit eine Qualitätssicherung zu festzuschreiben. Die Grundlage hierzu bildet das Gestaltungshandbuch zum Masterplan (siehe Anlage 4 und 5), das als Bewertungsvorgabe für alle neuen Vorhaben sowie die Sanierung von bestehenden Gebäuden und Anlagen anzuwenden ist. Eine besondere Rolle kommt dabei dem „Nord-Entrée“ als Hauptzugang zu, dessen Freiraumgestaltung unter Beteiligung des Gestaltungsbeirates abzustimmen ist. Der Vorhabenträger trägt die Kosten der gestalterischen Ausführung der baulichen Vorhaben und freiraumplanerischen Maßnahmen.

Im Bebauungsplan sind bereits Rahmenbedingungen für die Nutzung von solartechnischen Anlagen festgesetzt worden, u.a. darf die zulässige bauliche Höhe um bis zu 2,5 m überschreiten. Im Vertrag wird nunmehr weitergehend die Anwendung von solarenergetischen Anlagen verbindlich vereinbart. Der BLB NRW ist grundsätzlich durch den Beschluss des Lan-

deskabinetts vom März 2019 verpflichtet, den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen auf landeseigenen Gebäudedächern zu prüfen. Diese „Selbstbindung“ soll durch eine Mindestquote für die Errichtung von PV-Anlagen ergänzt werden. Der Vorhabenträger verpflichtet sich daher, bei Neubauten auf mindestens 30 % der Dachfläche solarenergetische Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Wasser und/oder Strom) zu errichten. Sollte die Errichtung und der Betrieb einer solartechnischen Anlage nicht möglich sein, so prüft der Vorhabenträger die Errichtung alternativer Anlagen, durch die die gleiche Reduzierung des CO2-Ausstosses erreicht werden kann. Des Weiteren verpflichtet sich der Vorhabenträger bei Neubauvorhaben das Gebäude-Elektromobilität-Infrastruktur-Gesetz (GEIG) anzuwenden, Fahrradabstellanlagen zu errichten und Regenwasser aufzufangen und zur Bewässerung der Grün- und Freiflächen bzw. in Gebäuden zu nutzen.

Die konkreten Inhalte sind dem städtebaulichen Vertrag sowie seinen Anlagen zu entnehmen (siehe Anlagen 1 - 5).

Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☒ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz und Begründung Der Vertrag selbst löst keine Klimarelevanz aus. Weiterführenden Aussagen sind der Vorlage zum Bebauungsplan (3044/2020) zu entnehmen.			

i.V.

gez.

Henrik Schumann
Stadtbaurat

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n):
1. Anlage-1-stb.Vertrag-BPlan385
2. Anlage-2-stb.Vertrag-Anlage-1-Geltungsbereich_BPlan
3. Anlage-3-stb.Vertrag-Anlage-2-Ökopunktevertrag-Uni+StiftungNRW
4. Anlage-4-stb.Vertrag-Anlage-3-Handbuch_Gestaltung-Teil-1
5. Anlage-4-stb.Vertrag-Anlage-3-Handbuch_Gestaltung-Teil-2

Anlage 1
zur VL 231/2021

Städtebaulicher Vertrag

gemäß

§ 11 Baugesetzbuch (BauGB)

zum

Bebauungsplan Nr. 385 „Science Campus“

zwischen der

Universitätsstadt Siegen,
gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister,
- nachfolgend „**Stadt**“ genannt -

und

dem **Land Nordrhein-Westfalen**,
vertreten durch den **Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW**,
Niederlassung Dortmund, Emil-Figge-Straße 91 in 44227 Dortmund,
dieser vertreten durch die Niederlassungsleiterin Anke Richter

sowie

der **Universität Siegen**,
Adolf-Reichwein-Straße 2a, 57076 Siegen,
vertreten durch den Kanzler der Universität,
Herrn Ulf Richter, geschäftsansässig ebenda,

- nachfolgend **Vorhabenträger** genannt -

werden gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020 die nachfolgenden Vereinbarungen getroffen.

Vorbemerkung

Die Universität Siegen plant am Standort „Haardter Berg“ eine städtebauliche Neuordnung. Hierzu ist ein Masterplan erarbeitet worden, der erst nach Anpassung des Planungsrechts umgesetzt werden kann. Dafür ist 2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 385 „Science Campus“ vom Rat der Stadt Siegen beschlossen und eine Planungsvereinbarung zur Durchführung der Planung zwischen Stadt und Universität geschlossen worden. Nunmehr sollen mit diesem Vertrag zusätzlich zum Bebauungsplan städtebaulich relevante Inhalte hinsichtlich der Umsetzung der Bebauungs- bzw. Masterplanung geregelt werden. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit der baulichen Entwicklung, wie Anpassungen an bestehenden Verkehrsanlagen, erforderliche Ausgleichsmaßnahmen für den naturschutzrechtlichen Eingriff sowie Inhalte zur Gestaltung der baulichen und freiraumplanerischen Anlagen sowie Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung. Die für die Umsetzung der Planung relevanten Grundstücke liegen überwiegend im Eigentum des Landes NRW und werden vom BLB NRW verwaltet.

§ 1
Gegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages sind die nachfolgend aufgeführten Inhalte, insbesondere die Bestandteile gemäß § 2, sowie die Anlagen dieses Vertrages.

(2) „Vorhabenträger“ im Sinne dieses Vertrages ist diejenige Partei, auf dessen Initiative bzw. in dessen Interesse eine Baumaßnahme im Sinne des Vertrages umgesetzt wird. Vorhabenträger kann somit eine der oben als „Vorhabenträger“ bezeichnete Partei oder beide zusammen sein. Hierbei sind folgende Konstellationen denkbar:

A. Bei einem Neubau als Flächenerweiterung ist die Universität allein Vorhabenträger. Sie entscheidet über die Maßnahme eigenverantwortlich und beauftragt mit der Umsetzung der Maßnahme entweder den BLB NRW oder einen Dritten.

B. Bei einem Neubau als Ersatz für einen abgängigen oder sanierungsbedürftigen Bestand sind die Universität und der BLB NRW gemeinsam Vorhabenträger. Der BLB NRW muss abgängige Mietflächen durch einen Neubau wieder zur Verfügung stellen. Die Universität nimmt über die damit einhergehende Modernisierung des Bestandes Einfluss auf die Maßnahme, indem sie sich ein entsprechendes Raumprogramm und die hierfür erforderlichen Mittel für die Modernisierung bewilligen lässt.

C. Bei einem Neubau durch den BLB NRW für eine andere Landeseinrichtung als die Universität wäre nur der BLB NRW Vorhabenträger.

(3) Zur Vereinfachung wird in dem nachfolgenden Vertragstext nur die Einzahl verwendet.

§ 2
Bestandteile

Die Vorhabenträger verpflichten sich, die aus den folgenden Bestandteilen hervorgehenden Maßnahmen, auf eigene Kosten und in Abstimmung und Einvernehmen mit der Stadt umzusetzen. Die Stadt unterstützt die Umsetzung der Maßnahmen. Hierzu gehören:

- A: Maßnahmen im Zusammenhang mit der baulichen Entwicklung (Anpassungen an bestehenden Verkehrsanlagen),
- B: Die Umsetzung der Eingriffs- und Ausgleichskonzeption und ergänzende Regelungen zum Artenschutz,
- C: Die Gestaltung der baulichen und freiraumplanerischen Anlagen,
- D: Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung.

A. Anpassungen an bestehenden Verkehrsanlagen

1. Der Universitätscampus „Adolf-Reichwein“ wird durch die „Haardter-Berg-Straße“ und „Adolf-Reichwein-Straße“ erschlossen. Aktuell ist eine Änderung oder Anpassung der Erschließungssituation nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

2. Die Masterplanung sieht eine Umgestaltung der o.g. Straßenräume vor, insbesondere der Nord-Süd-Trasse der Adolf-Reichwein-Straße. Dafür ist im Bebauungsplan die Straßenverkehrsfläche in diesem Bereich abweichend vom aktuellen Straßenbestand durchgängig in einer Breite von insgesamt 11,5 m als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt worden. Die Festsetzung impliziert die technisch erforderlichen Mindestmaße für Verkehrsräume für den motorisierten Verkehr (6,5 m) sowie Fußgänger und Radfahrer (jeweils 2,5 m). Die konkrete Ausgestaltung wird im weiteren Verfahren u.a. mit Unterstützung eines Verkehrsplaners entwickelt sowie zwischen Stadt und Vorhabenträger gemeinsam abgestimmt und soll sich an den Ergebnissen der Masterplanung orientieren.

3. Vor Umsetzung der durch den Vorhabenträger vorgesehenen o.g. Straßenanpassung ist eine separate öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Umbau- und Gestaltungsmaßnahme zwischen Vorhabenträger und Stadt zu schließen. Hier sind alle relevanten Aspekte der Anpassung, insbesondere bzgl. der Planung und der Durch- und Ausführung der Maßnahme sowie möglicher Eigentums- bzw. Grundstücksanpassungen, zu regeln. Sofern Optionen und Möglichkeiten für eine ggf. teilweise Finanzierung aus Mitteln Dritter bestehen, werden die Parteien diese prüfen und eine entsprechende Co-Finanzierung anstreben.

B. Umsetzung der Eingriffs- und Ausgleichskonzeption und ergänzende Regelungen zum Artenschutz.

Der Bebauungsplan erzeugt einen naturschutzrechtlichen Eingriff auf bereits bebauten und unbebauten Flächen. Dieser Eingriff ist nach § 18 BNatSchG im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Baugesetzbuch zu kompensieren. Insgesamt entsteht durch die Planung, inklusive bereits vorgesehener Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet, ein Defizit von **158.971** Wertpunkten. Dieses Ausgleichsdefizit ist durch externe Maßnahmen oder den Erwerb von Ökopunkten für funktional angemessene bereits durchgeführte Maßnahmen auszugleichen. Die Kompensation ist spätestens zum Satzungsbeschluss, respektive zum Zeitpunkt der Zulässigkeit von Vorhaben nach § 33 BauGB, vom Vorhabenträger zu sichern. Hierfür wird ein separater städtebaulicher Vertrag, der Teil dieses Vertrages ist, geschlossen (Anlage 2).

C. Gestaltung der baulichen und freiraumplanerischen Anlagen

1. Für städtebaulich relevante bauliche und sonstige Anlagen und Maßnahmen werden ergänzend zum Bebauungsplan Gestaltungsleit- und -richtlinien vereinbart. Dadurch soll eine Qualitätssicherung im Zuge der Umsetzung der Masterplanung gewährleistet werden. Die Grundlage hierzu bildet das Gestaltungshandbuch zum „Masterplan Universität Siegen Standortentwicklung Haardter Berg – Entwurf“ von März 2018 (Anlage 3). Es ist als Bewertungsvorgabe für alle zukünftigen Bauvorhaben sowie freiraumplanerischen Maßnahmen inklusive der Sanierungen von bestehenden Gebäuden und Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes anzuwenden. Im Kern umfasst die Regelung folgende Inhalte:
   - Entwurfskonzept: Skyline und Aussicht, Raumgerüst und Adressbildung
   - Gebäude: Farb- und Materialkonzept, Fassadenbild
   - Freiraum: Grüne Mitte, Entrées und Campus-Arena, Straßenraum, Farb- und Materialgestaltung, Baumkonzept
   - Verkehrskonzept
2. Eine besondere Rolle kommt dabei dem Nord-Entrée als Hauptzugang zum Plangebiet zu, der als öffentlicher Raum durch die Festsetzung „Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung“ definiert wird. Die Gestaltung mit freiraumplanerischen und baulichen Elementen ist daher im Vorfeld mit der Stadt Siegen unter Beteiligung des Gestaltungsbeirates abzustimmen. Die Zustimmung durch die Stadt Siegen kann nur aus wichtigem Grund verwehrt werden.
3. Aufgrund von Weiterentwicklungen am städtebaulichen Masterplan sind bestimmte Inhalte des Gestaltungshandbuchs mittlerweile überholt und müssen adaptiert werden bzw. können entfallen. Hierfür können Abweichungen vom Handbuch vorgenommen werden, insbesondere zur Gestaltung des Ost-Entrées.
4. Abweichungen der äußeren Gestaltung sind im Einvernehmen zwischen Vorhabenträger und der Stadt Siegen zu treffen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, so sind die Gestaltungsinhalte dem Gestaltungsbeirat der Stadt Siegen vorzulegen. Der Gestaltungsbeirat entscheidet abschließend, sofern keine zwingenden Gründe für die Abweichungen durch den Vorhabenträger geltend gemacht werden.
5. Der Vorhabenträger trägt die Kosten der gestalterischen Ausführung der baulichen Vorhaben und freiraumplanerischen Maßnahmen.

D. Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung

1. Im Bebauungsplan sind bereits Rahmenbedingungen für die Nutzung von solartechnischen Anlagen festgesetzt worden, u.a. dürfen diese Anlagen die zulässige bauliche Höhe um bis zu 2,5 m überschreiten. Im Folgenden wird die klima- und umweltgerechte Ausgestaltung des Bebauungsplans ergänzt bzw. konkretisiert.
2. Im März 2019 beschloss das Landeskabinett den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen auf landeseigenen Gebäudedächern. Darunter fallen alle Gebäude, die vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) betrieben werden, auch Gebäude der Universität Siegen. Das Ziel der Landesregierung ist bis zum Jahr 2030 eine klimaneutrale Landesverwaltung zu erreichen. Diese „Selbstbindung“

soll durch eine Mindestquote für die Errichtung von PV-Anlagen im Rahmen der Bebauungsplanung ergänzt werden, auch wenn dies soweit nicht erforderlich wäre. Unter anderem ist vorgesehen auf dem geplanten Laborgebäude „Incyte“ PV-Anlagen zu installieren.

3. Der Vorhabenträger verpflichtet sich bei Neubauten auf mindestens 30 % der Dachfläche solarenergetische Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Wasser und/oder Strom) zu errichten. Bei der Ermittlung der Dachfläche sind Flächen für erforderliche technische Anlagen sowie Aufbauten, die der Aufnahme technischer Einrichtungen dienen, abzuziehen. Zudem ist die Festsetzung Nr. 2.3 des Bebauungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung zur berücksichtigen (Zurücktreten von Anlagen von der Gebäudeoberkante).
4. Sollte die Errichtung und der Betrieb einer solartechnischen-Anlage sich als technisch unzweckmäßig erweisen oder nur mit einem unangemessenen Aufwand möglich sein, so prüft der Vorhabenträger die Errichtung alternativer Anlagen, durch die, die gleiche Reduzierung des CO2-Ausstosses erreicht werden kann. Stellt die Prüfung eine wirtschaftliche Nutzung dieser Alternativen dar, so verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Umsetzung der Maßnahme.
5. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, den aktuell geltenden Baustandard des seit 01.11.2020 gültigen Gebäude Energie Gesetz GEG 2020 für die zu errichtenden Gebäude sowie die für die Verwaltung des Landes NRW jeweils geltenden ergänzenden Vorgaben einzuhalten.
6. Der Vorhabenträger verpflichtet sich das erlassene Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) für die zu errichtenden Gebäude unter Berücksichtigung der vorhandenen Netzkapazität anzuwenden. Steht keine ausreichende Netzkapazität zur Verfügung, so entfällt diese Verpflichtung. Des Weiteren ist mit einer Quote von 1:10 je PKW-Stellplatz eine Fahrradabstellanlage zu errichten. Die oberirdischen Stellplätze sollten wasserdurchlässig bzw. wassergebunden hergestellt werden.
7. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, eine Regenwassernutzungsanlage mit einer Zisterne von mind. 0,5 Liter Fassungsvermögen pro m² GF auf dem Baugrundstück zu errichten und das anfallende Regenwasser zur Bewässerung der Grün- und Freiflächen und/oder für die Toilettenspülung der Gebäude zu nutzen. Die Erstellung der Solar- und Regenwassernutzungsanlagen ist in den Bauantrag für das geplante Gebäude mit aufzunehmen.
8. Der Einbau der Solar- und Regenwassernutzungsanlage wird durch Mitarbeiter der Bauverwaltung nach vorheriger Ankündigung und Terminierung kontrolliert. Zu diesem Zweck ist der Zugang zum Grundstück zu gewähren.

§ 3
Anerkennung der Festsetzung des Bebauungsplanes, Haftungsausschluss für die Stadt aufgrund der kommunalen Planungshoheit

(1) Der Vorhabenträger erkennt für sich und etwaige Rechtsnachfolger die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes an und verzichtet auf evtl. sich hieraus ergebende Übernahme- und Geldentschädigungs- / Schadensersatzansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere nach den §§ 39 bis 44 BauGB, soweit der

Stadt oder deren Erfüllungsgehilfen kein schuldhaftes oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.

(2) Die Stadt leistet aus diesem Vertrag keinen Aufwands- oder Schadenersatz für den Fall, dass die Bauleitplanverfahren scheitern oder eine Abweichung der Planung vom vertraglich vorausgesetzten Inhalt eintritt. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, ist ausgeschlossen. Auch für sonstige Schäden des Vorhabenträgers im Falle des Nichtzustandekommens des Bebauungsplanes oder für den Fall der Aufhebung der Satzung haftet die Stadt nicht.

(3) Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit oder die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt. Gesetzliche Haftungsregelungen bleiben unberührt.

§ 4
Kostenregelung

(1) Der Vorhabenträger trägt alle aus diesem Vertrag inklusive Anlagen resultierenden Kosten. Über die darüber hinausgehenden Kosten, die dem Vorhabenträger durch die Vereinbarungen aus diesem Vertrag entstehen, werden sich die Parteien zu einem späteren Zeitpunkt verständigen. Die Stadt trägt ihre eigenen Personal- und Sachmittelkosten.

(2) Die spätere Erhebung öffentlich-rechtlicher Abgaben sowie sonstiger Kosten der Ver- und Entsorgung bleibt hiervon unberührt.

§ 5
Vertragsausfertigungen, Vertragswirksamkeit, Salvatorische Klausel

(1) Der Vertrag wird für jede Vertragspartei ausgefertigt. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien wirksam.

(3) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder Vertragsteile berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke erhalten sollte, welche die Vertragsparteien geschlossen hätten, wenn sie sie bedacht hätten, insbesondere, soweit es um für die Erfüllung des Vertrages notwendige Regelungen geht. Sollte dieser Vertrag eine Regelung nach Maß, Zahl oder Zeitdauer treffen, die sich als rechtswidrig oder unwirksam erweist, so tritt an die Stelle dieser Bestimmung das jeweils nächstgelegene gesetzlich zulässige Maß (bzw. die entsprechende Zahl oder Zeitdauer).

(4) Falls der Vertrag deutschen oder europäischen rechtlichen Bestimmungen nicht oder nicht mehr entsprechen sollte, werden die Parteien nach Maßgabe dieses Paragraphen Vereinbarungen treffen, die den Vertrag an die jeweils geltenden nationalen oder europäischen Bestimmungen anpassen.

(5) Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit sonstiger Bestimmungen werden die Parteien diese durch eine Regelung bzw. durch Regelungen ersetzen, die nach Maßgabe der in den Vorschriften des Vertragswerkes niedergelegten Zielsetzungen und der beiderseitigen wohlverstandenen Interessenlage sowie der vertraglich erkennbaren Verteilung von Risiken und Lasten dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt bzw. nahe kommen. Die Parteien sind verpflichtet, sich in Verhandlungen um eine derartige Regelung ernstlich zu bemühen. Entsprechendes gilt im Fall von Regelungslücken.

Siegen,	Siegen,	Siegen,
Universitätsstadt Siegen	Bau- und Liegenschafts-betrieb NRW	Universität Siegen
……..	……..	……..
Steffen Mues Der Bürgermeister	Anke Richter Niederlassungsleitung	Ulf Richter Der Kanzler

……..
Henrik Schumann
Stadtbaurat

<u>Anlagen:</u>

Anlage 1 - Geltungsbereich des Bebauungsplans
Anlage 2 - Ausgleichsvertrag zum Bebauungsplan
Anlage 3 - Handbuch „Masterplan Universität Siegen Standortentwicklung Haardter Berg - Entwurf“, März 2018

Anlage 2
zur VL 231/2021

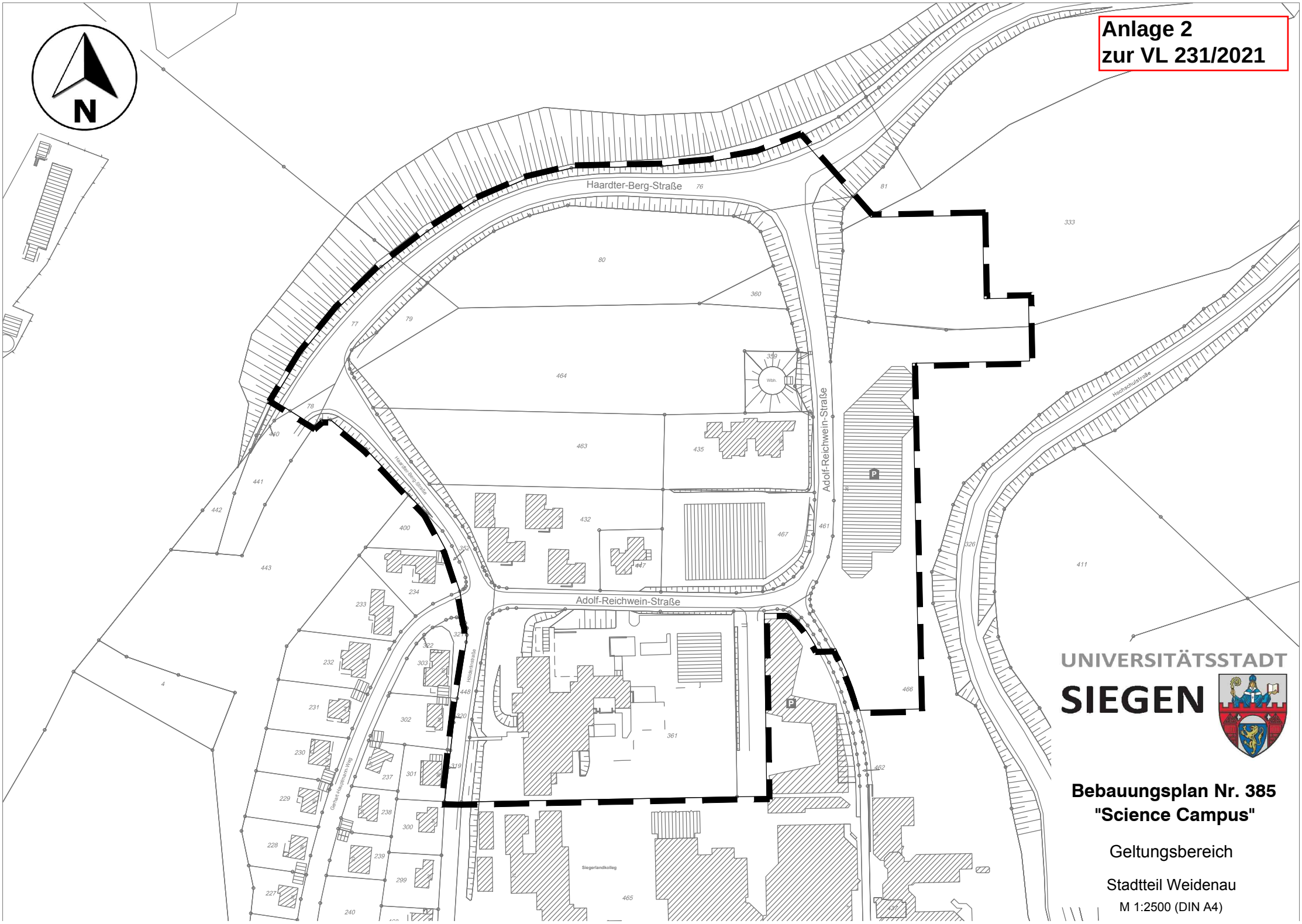

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN

Bebauungsplan Nr. 385
"Science Campus"

Geltungsbereich

Stadtteil Weidenau

M 1:2500 (DIN A4)

Anlage 3
zur VL 231/2021

Vertrag zur Bereitstellung von Ökopunkten im Bereich der Stadt Siegen

Zwischen

1. **Universität Siegen**
   Anschrift: Adolf-Reichwein-Str. 2a, 57076 Siegen
   vertreten durch den Kanzler Herrn Ulf Richter

im Folgenden „Erwerber“ genannt, und

2. **Natur Heimat Kultur NRW gGmbH,**
   Anschrift: Roßstraße 133, 40476 Düsseldorf
   Vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Thomas Theis

im Folgenden „Veräußerin“ genannt

wird nachfolgender

Ökopunktevertrag

geschlossen:

Vorbemerkung

Bauvorhaben können zu unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Für den Träger solcher Vorhaben ergibt sich bereits auf der Planungsebene die gesetzliche Verpflichtung zur Festlegung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dieser Anforderung kommt die **Universität Siegen** durch den Erwerb der im folgenden Vertrag näher spezifizierten ökologischen Werteinheiten nach.

§ 1
Zweck

Die Veräußerin wird auf den in § 2 bezeichneten Flächen Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 31 Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW, teilweise durch Beauftragung von Dritten, durchführen. Der Erwerber kauft der Veräußerin 159.000 Ökopunkte (nach LANUV-Bewertungsverfahren 2008) ab, um Kompensationsverpflichtungen nachzukommen, die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans 385 „Science Campus“ in der Stadt Siegen stehen.

Die Realisierung erfolgt beginnend ab 2022 über einen Zeitraum von maximal 5 Jahren (vgl. auch § 6, Ziff. 1)

§ 2
Vertragsgegenstand

(1) Der Erwerber erwirbt von der Veräußerin den in § 1 genannten Kompensationswert. Die zugehörigen Maßnahmen sind in Anlage 1 (Flächenverzeichnis) beschrieben, deren Lage in Anlage 2 (Lageplan) dargestellt ist.

(2) Die Maßnahme ist von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein anzuerkennen.

§ 3
Kaufpreis

(1) Der Kaufpreis beläuft sich pro Ökopunkt auf [redacted]. Somit ergibt sich ein Gesamtkaufpreis in Höhe von [redacted] zzgl. gesetzlich gültiger USt. von derzeit 19 %. Insgesamt demnach [redacted] Euro.

(2) Der in § 1 genannte Kompensationswert bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum der Veräußerin. Nach Eingang des Kaufpreises erhält der Erwerber eine entsprechende Benachrichtigung in Schriftform.

§ 4
Pflichten der Veräußerin

(1) Die Veräußerin gewährleistet eine dauerhafte Sicherung der Vertragsflächen und deren Bewirtschaftung gemäß § 5 und stellt somit deren dauerhafte ökologische Ausgleichsfunktion der Kompensationsmaßnahme sicher.

(2) Die Veräußerin verpflichtet sich, alle Handlungen zu unterlassen, die dem in § 1 genannten Zweck zuwiderlaufen könnten. Die öffentlichen Abgaben und Lasten trägt die Veräußerin.

(3) Für Schäden und Gefahren, die sich aus der Bewirtschaftung der Vertragsflächen oder der Nichterfüllung seiner Pflichten ergeben, haftet die Veräußerin.

(4) Die Veräußerin beachtet die einschlägigen Richtlinien und Gesetze im Rahmen der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, vornehmlich zum Boden- und Gehölzschutz, u.a. DIN 18915, DIN 18920.

§ 5
Bewirtschaftung

(1) Die Veräußerin stellt dem Erwerber die in Anlage 1 genannten Flächen ab dem Zeitpunkt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes/ der Genehmigung (voraussichtlich spätestens 2022) als Kompensationsflächen auf Dauer zur Verfügung und gewährleistet dauerhaft die fach- und zielgerechte Bewirtschaftung und Aufrechterhaltung der Maßnahme nach Maßgabe der Anlage 1.

(2) Die Veräußerin ist berechtigt, zur Bewirtschaftung und Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen mit geeigneten Partnern Verträge zur Bewirtschaftung der in § 2 genannten Flächen zu schließen. Die Wahl des Partners liegt im alleinigen Ermessen der Veräußerin.

§ 6
Pflichten des Erwerbers

(1) Der Erwerber überweist den Kaufpreis gemäß § 3 nach Rechtskraft der Vereinbarung und nach Rechtskraft des Bebauungsplans in fünf gleichen Raten zum 01.01. eines Jahres. wie folgt

[redacted]

(2) Die Zahlungen erfolgen gegen Rechnungsstellung auf das Konto

[redacted]

§ 7
Endgültige Abfindung

Mit Zahlung des Kaufpreises gem. § 3 erklärt sich die Veräußerin hinsichtlich aller durch die Flächenbereitstellung der in Anlage 1 genannten Flächen entstehenden Ansprüche für endgültig abgefunden.

§ 8
Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

Anlage 1: Flächenverzeichnis mit Vorgaben für den Waldumbau
Anlage 2: Lageplan und Luftbild der Ausgleichsflächen in der Trupbacher Heide

§ 9
Sonstiges

(1) Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt, die Veräußerin und der Erwerber erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; mündliche Abreden sind unwirksam.

(3) Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile hiervon nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommt.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Siegen, den ……	Düsseldorf, den ……
Datum: …….	Datum: ……
Erwerber	Veräußerin
……	……
(*Universität Siegen*)	(*Natur Heimat Kultur NRW gGmbH*)

Anlage 1: Flächenverzeichnis mit Vorgaben für den Waldumbau
vgl. Lageplan (Anlage 2)

Nr.	Abt.	Baumart	Alter	Fläche [qm]	Zustandsbeschreibung	Anteil lebensraumtypischer Baumarten	Maßnahme	Prognose-mehrwert	Ergebnis
1	2 b[2]	Fichte	52	35.896	2019/20 durch Windwurf, Trockenheit und Borkenkäfer geschädigter Fichtenreinbestand	< 5 %	Beräumung der verbliebenen Fichte, Saat/ Pflanzung Traubeneiche/ Bergahorn, Zaunbau	6 (Ausgangswert 4)	**71.792**
2	2 b[3]	Fichte	96	4.326	2019/20 durch Borkenkäfer und Trockenheit abgestorbener Fichtenreinbestand	< 5 %	Saat von Traubeneiche, Bergulme und Bergahorn, Zaunbau	6 (Ausgangswert 4)	**8.652**
3	4 a[1]	Fichte	51	19.619	2019/20 durch Borkenkäfer und Trockenheit abgestorbener und beräumter Fichtenreinbestand (westlicher Teil von 4 a[1])	< 5 %	Saat von Traubeneiche, Naturverjüngung Birke, Zaunbau	6 (Ausgangswert 4)	**39.238**
4	5 a[5]	Fichte	30	2.418	2020 durch Borkenkäfer geschädigter Fichtenreinbestand	< 5 %	Beräumung der verbliebenen Fichte, Saat/ Pflanzung von Traubeneiche, Zaunbau	6 (Ausgangswert 4)	**4.836**
5	5 b[2]	Fichte	60	17.241	2020 durch Borkenkäfer geschädigter Fichtenreinbestand	< 5 %	Beräumung der verbliebenen Fichte, Saat/ Pflanzung Traubeneiche/ Bergahorn, Zaunbau	6 (Ausgangswert 4)	**34.482**
									159.000

Anlage 2: Lageplan der Ausgleichsflächen in der Trupbacher Heide

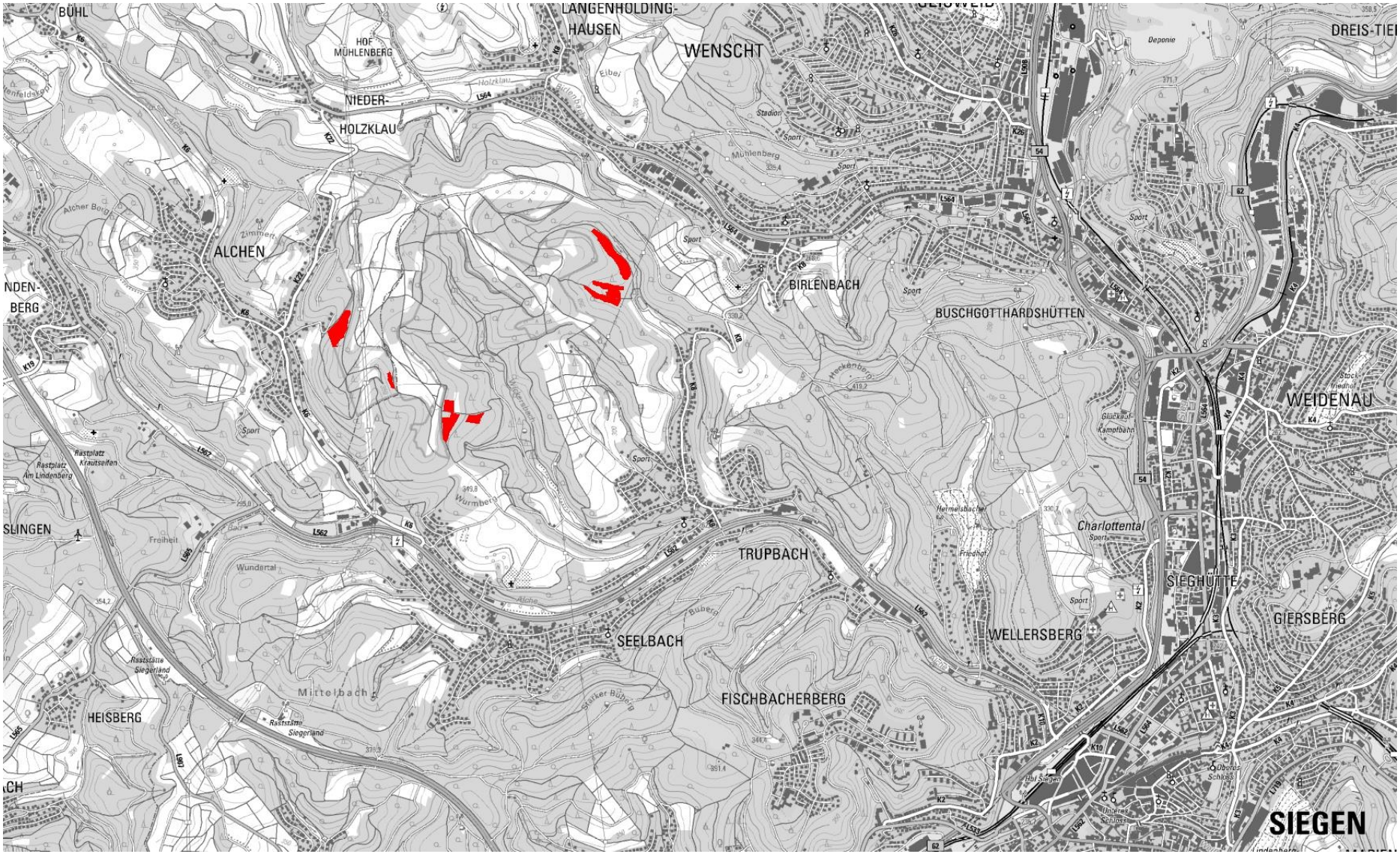

Anlage 3: Luftbild der Ausgleichsflächen in der Trupbacher Heide

Anlage 4
zur VL 231/2021
Masterplan Teil 1

UNIVERSITÄT SIEGEN MASTERPLAN
STANDORTENTWICKLUNG HAARTDER BERG

ENTWURF MÄRZ 2018

LOIDL / WESSENDORF

INHALT

Einleitung 5
Anlass der Planung 6
Aufgabenstellung 8

1. Kontext 11
Landschaft und Topografie 12
Bebauung und Nutzung 14
Erschließung 16

2. Entwurfskonzept 19
Campus im Park 20
Konzept Städtebau und Freiraum 22
Erschließung und Mobilität 24
Vernetzung 25
Nutzer und Programm 26
Skyline und Aussicht 28
Raumgerüst und Adressbildung 29
Prinzipschnitt Nord-Süd 30
Prinzipschnitt Ost-West 32

3. Identität und Gestaltung 35
Leitbild: ein starkes Campusensemble 36
Campustypologie 38
Identität 39
Ausstrahlung und Materialität 40

4. Gebäude 43
Gebäudetypologie 44
Prinzip Zonierung 46
Prinzip Gebäudehöhen 47
Gebäude und Topografie 48
Aktive Erdgeschosszone 50
Exemplarischer Grundriss I 52
Exemplarischer Grundriss II 54
Farb- und Materialkonzept 56
Fassadenbild Campusgebäude 58
Laborbau 60
Science Campus 61
Studierendenwohnheim 62
Kita 63

5. Freiraum 65
Freiraumkonzept 66
Freiraumaktivitäten 67
Grüne Mitte 68
Entrées und Campus-Arena 74
Nord Entrée (Vertiefung) 75
Campus Arena (Vertiefung) 78
Straßenraum 82
Campus Park 88
Farb- und Materialgestaltung 90
Baumkonzept 92

6. Verkehr und Parken 95
Erschließungskonzept 96
Stellplatzkonzept 97
Parkhaus im Park 98
Steigungen im Straßenraum 100
Barrierefreiheit 101
Weitere Verkehrsnutzungen 102

7. Phasierung und Übersichten 104
Phasierungskonzept 106
Eigentumsgrenzen 108
Kennwerte 109
Bedarfsflächen 110
Belegung Unviersitätsgebäude 111
Stellplatzbilanz 112

Fazit und weiterer Prozess 114

Abbildungsnachweis 116

Impressum 119

EINLEITUNG

ANLASS DER PLANUNG

Zwei-Standort-Strategie
Die Universität Siegen entwickelte sich als Campus Universität mit diversen über die Stadt verteilten Standorten. Der Wunsch nach einer stärkeren Konzentration der Fachbereiche zur besseren Ausschöpfung des Potentials von Zusammenarbeit und gleichzeitig der Wunsch, die Verbindung mit der Stadt Siegen zu verstärken, hat die Entscheidung für die Zwei-Standort-Strategie beflügelt: in der Zukunft wird es einen Campus am nördlichen Haardter Berg und einen Campus in der Innenstadt, am Unteren Schloss geben. Im Rahmen eines Masterplanverfahrens werden seit 2015 Konzepte für die zukünftige Organisation und Gestaltung erarbeitet.

Campus Berg und Stadt
Die Universität wird in der Zukunft durch die Unterschiedlichkeit der zwei Standorte geprägt werden. Der „Stadt-Campus" am Unteren Schloss nutzt und verstärkt das pulsierende Leben der Innenstadt. Der „Berg-Campus" bietet herrlich eingebettet in die landschaftliche, grün geprägte Umgebung, alle Ruhe zur Konzentration auf das Studieren - mit Aussicht auf die Stadt. Diese Charakteristik gilt es herauszuarbeiten.

Haardter Berg, Campus Adolf-Reichwein-Straße

Siegen Stadtzentrum, Unteres Schloss

Bestandsplan Campus Haardter Berg
Grundlage Planungswerkstatt

AUFGABENSTELLUNG

Planungswerkstatt
Am Haardter Berg gibt es heute drei Universitätsstandorte, Campus Adolf-Reichwein-Straße, Hölderlin-Straße und Paul-Bonatz-Straße. Die zukünftige Entwicklung der Standorte am Haardter Berg war Gegenstand einer Planungswerkstatt im Jahr 2015.
Der gewinnende Entwurf, welcher dem Masterplan zugrunde liegt, bestach mit der Entscheidung, den zukünftigen Bergcampus an nur einem Standort zu konzentrieren, nämlich den Campus Adolf-Reichwein-Straße, der damit Gegenstand des vorliegenden Masterplans wurde.
Der Entwurf des Werkstattverfahrens sah eine selbstbewusste Krönung des Haardter Bergs durch einen Bergcampus vor. Die Flächen der bisherigen drei Bergstandorte sollten hier konzentriert und erweitert werden, da gleichzeitig ein erhöhter Raumbedarf prognostiziert wurde.

Masterplan
In der Masterplanung gab es eine grundlegende Veränderung der Aufgabenstellung. Die Universität hatte sich in der Zwischenzeit zur Umsetzung der Zwei-Standort-Strategie für ein Szenario entscheiden, das den Umzug der Fakultäten I, II, und III in die Stadt vorsieht. Nur die Flächen der Fakultät IV sollen auf dem neuen Berg-Campus verbleiben oder dorthin umziehen. Es entsteht dort ein rein naturwissenschaftlich-technischer Campus.
Die Standorte Hölderlin-Straße und Paul-Bonatz-Straße sollen nach Abschluss der Flächenumzüge aufgegeben werden. Die zukünftige Entwicklung der Standorte wurde anfangs noch mit untersucht, ist aber letztendlich nicht mehr Gegenstand der Ausarbeitung des Masterplans gewesen.

BERGCAMPUS

Grüne Mitte

Park für alle

GARTENSTADT AM HANG

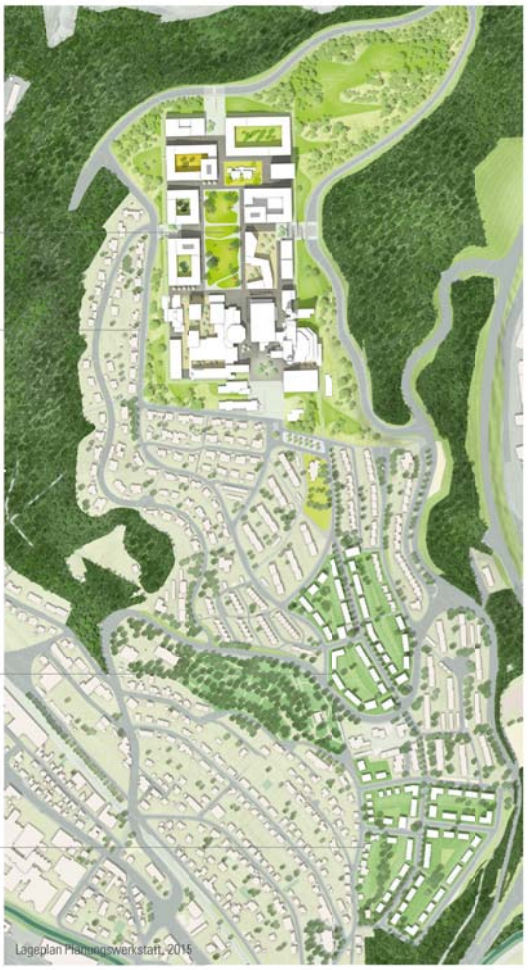

Lageplan Planungswerkstatt, 2015

1 KONTEXT

LANDSCHAFT UND TOPOGRAFIE

Die Stadt Siegen wird seit ihrer Gründung durch Berge und Flüsse geprägt. Der Haardter Berg liegt etwa 4 km nördlich des Stadtzentrums. Am Fuß des Bergs fließen die Sieg und der Ferndorfbach zusammen. Die Flussufer sind industriell geprägt, da die Wasserläufe wichtige Handelswege darstellten. Die Wohnbebauung musste überwiegend aus den engen Flusstälern auf die Berge ausweichen. So ist auch der Haardter Berg vor allem ein Wohnstandort.

Topografie
Wohnbebauung schmiegt sich entlang der Hangterrassen, die sich in Nord-Süd Richtung zum Stadtzentrum hin abtreppen. Nach Süden ist das Gefälle sanft, es gibt ausgestreckte Terrassenplateaus, dagegen fällt das Gelände nach Ost und West steil ab. Die Campusstandorte liegen inselartig verteilt auf mehrer Hangplateaus entlang des Bergrückens.

Wald
Jenseits der Bergkuppe Richtung Norden und an den steileren Ost- und Westhängen ist der Haardter Berg von Wald bedeckt, der den Siegenern als Natur- und Erholungsraum dient und von Spazierwegen durchzogen wird.

Siegen mit Universität am Horizont, Quelle: Aufgabenstellung Planungswerkstatt, Foto: Bob Ionescu

BEBAUUNG UND NUTZUNG

Morfologie
Die Umgebung des heutigen Campus auf dem Haardter Berg kennzeichnet sich durch eine kleinteilige Bebauungsstruktur des Wohnstandorts. Entlang der Hangterrassen erstrecken sich freistehende zwei- bis dreigeschossige Ein- und Mehrfamilienhäuser, sowie Reihenhäuser. Dazwischen gibt es Grundstücke mit Geschosswohnungsbau in offener Zeilenform und vereinzelten Hochhäusern.

Diese kleinteiligen Wohnstrukturen stehen im krassen Gegensatz zu den Großstrukturen der Universitätsgebäude, die überwiegend in den 70er Jahren entstanden sind. Die Struktur war nicht auf die Vernetzung von Wohn- und Campusnutzungen ausgerichtet, daher bilden die Universitätsbauten heute drei recht isolierte Inseln zwischen den Wohnhäusern.

Nutzung
Neben der dominierenden Wohnnutzung, gibt es ein paar andere Funktionen. Darunter sind einige Kirchen und christliche Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Kitas. Vereinzelt gibt es kleine Läden, Dienstleistungs- und Gastronomieangebote. Das Studierendenwerk betreibt am Berg einige Wohnheime für Studierende, eine Anlage befindet sich direkt auf dem heutigen Campus.

Der räumliche und funktionale Zusammenhang zwischen den Wohn- und Universitätsstrukturen fehlt weitgehend. Aus diesem Grund werden die Campus von Bewohnern vor allem als Barriere und Fremdkörper erfahren, die viel Verkehr generieren, nicht jedoch als Chance für mehr Nutzungsvielfalt und damit als Bereicherung der Wohnumgebung.

Schrägluftbild Haardter Berg aus südlicher Richtung

ERSCHLIESSUNG

Der Haardter Berg wird von zwei Haupterschließungsachsen der Stadt flankiert. Sie verlaufen parallel zu den Flussläufen und den dort angesiedelten Industrie- und Gewerbeflächen. Dabei führt die B54 westlich des Bergs Richtung Norden, die B62 nordöstlich des Bergs aus der Stadt heraus in die umliegenden Stadtteile und Dörfer.

Hauptanfahrtsroute
Ausgehend von den Bundesstraßen gibt es Zugänge zum Haardter Berg über die Straßen Am Eichenhang und Hochschulstraße, sowie Weidenauer Straße und Glückaufstraße. Die letztgenannte Route spielt in Bezug auf die Universität vor allem eine wichtige Rolle zur Erschließung der Standorte Hölderlin-Straße und Paul-Bonatz Straße. Die Straßen haben kaum Adressen, daher ist die Ausstrahlung eher anonym, sie werden flankiert von Wald oder Stützmauern um Geländesprünge zu überbrücken.
Diese Hauptanfahrtsrouten verzweigen sich zur Erschließung der Wohnbebauung zu Wohnwegen. Sie sind geprägt von teils erheblichen Steigungen, werden überwiegend von beidseitigem Längsparken gesäumt, Straßenbäume kommen in der ansonsten grünen Umgebung nur partiell vor.

Treppenpfade
Dem Fußgänger stehen neben den nicht immer durchgängigen Bürgersteigen entlang der Erschließungswege charakteristische schmale und steile Fuß- und Treppenpfade zur Verfügung. Sie verlaufen zwischen den baumbestandenen Wohngrundstücken oder ziehen sich quer durch öffentliche Waldabschnitte. Die grünen Fußpfade bilden ein feinmaschiges Netz, welches auch für die fußläufige Campuserschließung eine wichtige Rolle spielt.

Radverkehr
Wegen der bergigen Stadtlandschaft spielt der Radverkehr bis jetzt nur eine untergeordnete Rolle. Es gibt vergleichsweise wenige Radwege für den Alltagsverkehr. Allerdings hat die Stadt die Entwicklungen im Bereich des E-bikes als Chance für die Zukunft entdeckt.

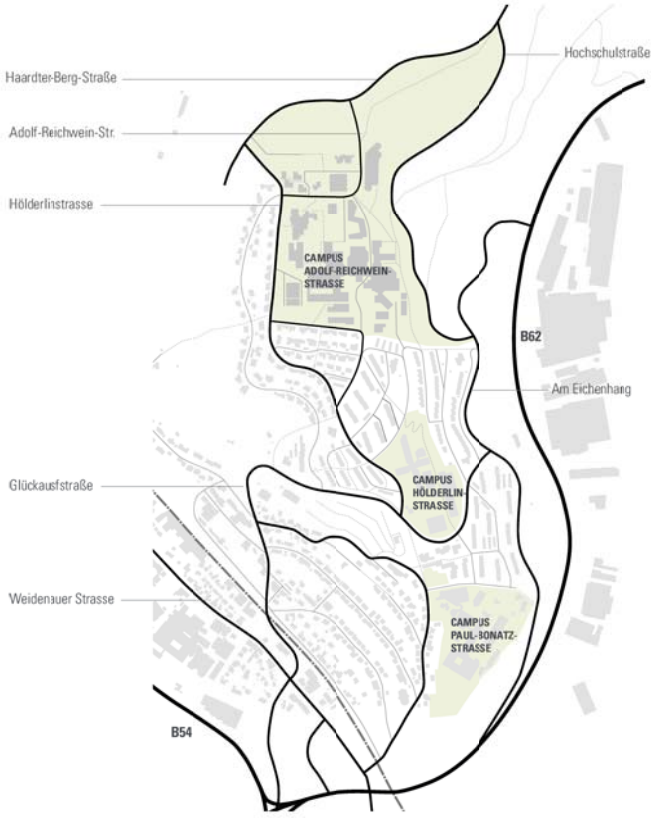

Haardter Berg, Hochschulstraße

Haardter Berg, Treppenpfad

2 ENTWURFSKONZEPT

CAMPUS IM PARK

Der neue, erweiterte Campus am Haardter Berg stellt eine räumliche und funktionale Beziehung zu seiner Umgebung her. Der Campusraum bietet den Nutzern viel Aufenthaltsqualität und eine klare Orientierung.

Bezug zur Landschaft
Die großen Gebäudestrukturen des Campus prallen im „clash" auf die kleinteilige Wohnbebauung der Umgebung. Die Einbettung des Campus in einen Park stellt einen starken Bezug zwischen Campus und Landschaft her. Der zukünftige „Park für alle" ist von der heutigen Waldstruktur geprägt und steht Campusnutzern wie Bewohnern als Erholungsort zur Verfügung.

Kompakter Campus
Der jetzt diffuse Campusraum ohne deutlichen räumlichen Fokus wird zu einem kompakten Campuskörper entwickelt. Die Bebauung gruppiert sich um ein zentralen Raum, der Grünen Mitte. Nach außen mit deutlichen Raumkanten abgegrenzt, liegt der neu Campus eingebettet in die landschaftliche Umgebung.

Umnutzung südliche Bergstandorte
Die Standorte Hölderlin-Straße und Paul-Bonatz-Straße können nach Abschluss aller Flächenumsiedlungen in die Stadt oder an den neuen Bergcampus rückgebaut und einer zukünftigen Wohnnutzung zugeführt werden. Das wäre ein großer Qualitätszugewinn für den gesamten Wohnstandort Haardter Berg, mit einer spürbaren Minderung der Verkehrsbewegungen zwischen den bisher drei Standorten und der Chance auf zusätzlichen Wohnraum, der auf den aktuellen Bedarf zugeschnitten werden kann.

CAMPUS HEUTE

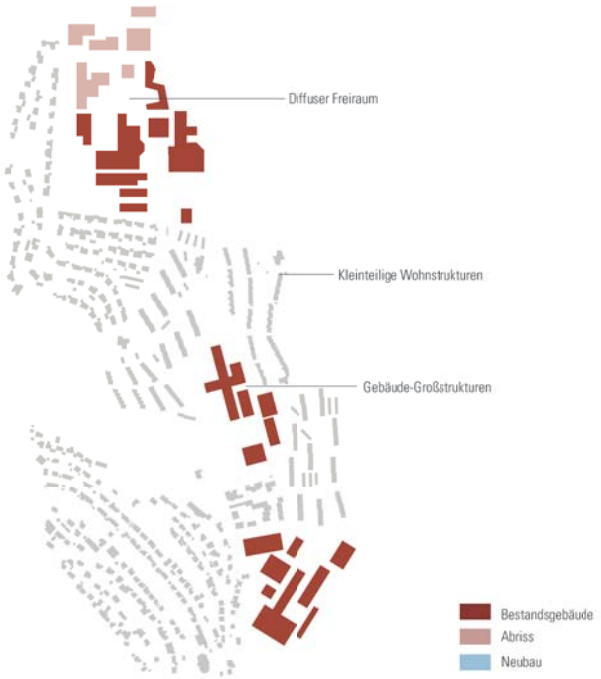

CAMPUS IM PARK

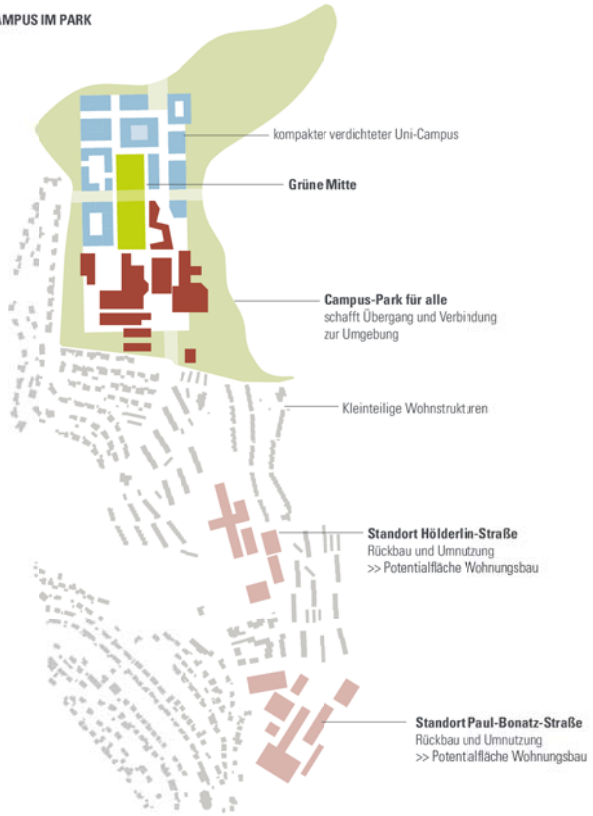

LAGEPLAN BERGCAMPUS

LEGENDE

Neubau

UL	Laborbau Universität (fachübergreifende Forschung)
U 1,2,3 U 4,5,6*	Universitätsgebäude Universitätgebäude, Erweiterung
SC 1,2 SC 3*	Science Campus Science Campus, Erweiterung
P1	Parkhaus im Park
P2*	Hanggarage unter Neubau U4*/5*, Erweiterungsphase (Zwischenphase: bestehende Parkpalette)

Baufelder Studierendenwerk (Neubauplanung)

S1	Studierendenwerk, Baufeld Kita
S2	Studierendenwerk, Baufeld Wohnheim

Bestand

AVZ	Allgemeines Verfügungsgebäude, Hochschulleitung
SSC	Studenten-Service-Center
S I,II,III,IV	Studierendenwerk, Wohnheimgebäude Bestand
P3	Parkpalette

0 20 40m

KONZEPT STÄDTEBAU UND FREIRAUM

Das Konzept beruht auf einem integralen Entwurfsansatz, mit dem Ziel, aus der intensiven Wechselbeziehung von Freiräumen und Gebäuden ein robustes und flexibles Raumgerüst für den zukünftigen Bergcampus zu entwickeln.

Der neue Campus - Textur der Vielfalt
Der neue Campus zeichnet sich durch seine kompakte Struktur aus, besitzt klare Kanten nach außen und bietet eine gute Orientierung durch räumlichen Fokus und direkte achsiale Bezüge.

Die neuen Gebäude bilden zusammen mit den Bestandsgebäuden ein neues Ensemble um die zentrale Grüne Mitte, dem Herzen des Campuslebens. Das grüne Zentrum ist durch direkte achsiale Bezüge mit dem äußeren Saum und den Entrées verbunden. Die vier Entrées verzahnen die neue Freiraumstruktur zu allen Seiten mit der Umgebung. Sie sind das repräsentative Gesicht und Tor des Campus, die den Besucher zum Betreten einladen und als intensive Begegnugsorte funktionieren.

Die deutliche Differenzierung der Freiräume mit unterschiedlichen Funktionen und (Aufenthalts)qualitäten, sowie eine bewusste Positionierung der Gebäude in Beziehung zu diesen Räumen schafft eine vielfältige Raumstruktur und vielfältige Nutzungsmöglichkeiten.

Neue Fuge
Die teilweise aneinandergeketteten bestehenden Großstrukturen werden in die neue Struktur eingewoben, indem an marginalen Stellen neue Freiraumbezüge hergestellt werden.
Die signifikanteste Maßnahme der Durchwegung ist eine Fuge zwischen Bibliothek und Audimax, die eine geradlinige Verbindung zwischen Entréeplatz und Campus-Arena mit der grünen Mitte ermöglicht und so in einen direkten stadträumlichen Bezug herstellt.

.

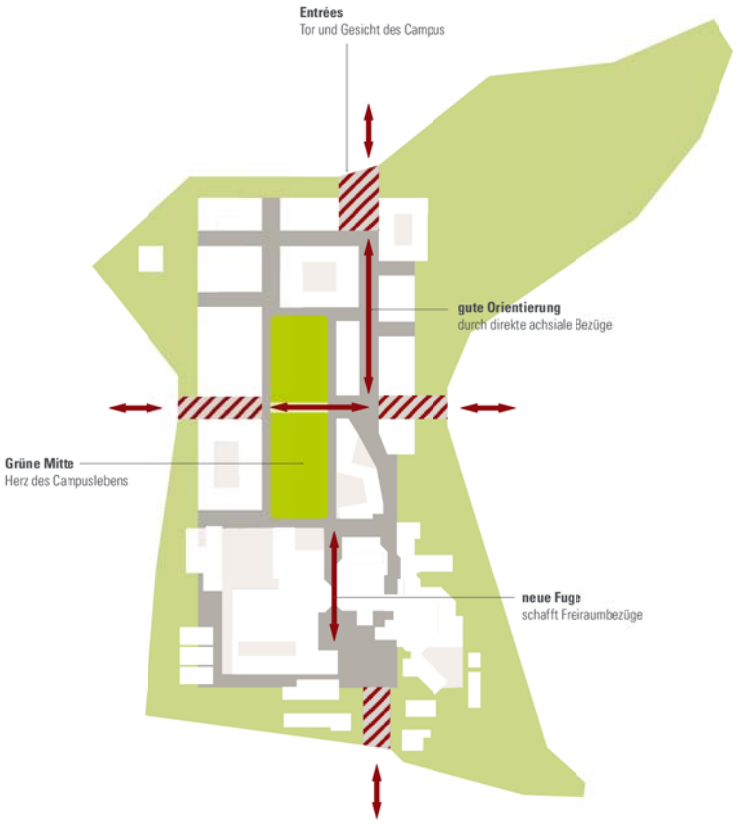

ERSCHLIESSUNG UND MOBILITÄT

Der Parkverkehr wird früh abgefangen. Durch die räumliche Konzentration kann der Anfahrtsverkehr in Zukunft besser gebündelt werden und führt fast ausschließlich über Ostseite des Campus, entlang der Hochschulstraße und Haardter-Berg-Straße. Hauptzugang und -ausgang des Campus für den Autoverkehr ist der Nord Entree. Ein großer Teil des Parkverkehrs wird aber bereits vorher beim neuen Parkhaus im Park abgefangen. Auf dem Campus ist das Auto zu Gast, die weiteren Parkmöglichkeiten sind unweit der jeweiligen Zugänge gelegen.

Eine barrierefreie Kernzone führt durch die Grüne Mitte und ermöglicht unter den gegebenen lokalen Topografie eine weitgehend barrierefreie Bewegung um das zentrale Campusgebiet. Richtung Süden muss ein Aufzug die größten Geländesprünge überbrücken.

Der Bus darf den Campus auf der Adolf-Reichwein-Straße durchqueren. Er wird weiterhin im Zentrum, an der grünen Mitte und am südlichen Entree halten.

An den vier Entrees befinden sich Lade- und Leihstationen für E-bikes, Abstellplätze für Fahrräder und Treffpunkte, die u.a. zur Nutzung durch Mitfahr-Apps genutzt werden können.

Kita und Wohnheime des Studierendenwerks werden (zunächst) über den heutigen Zugang des Parkplatzes im Nordwesten erschlossen. Eine Erschließung über die Campus-Entrées ist in der Zukunft aber ebenfalls denkbar.

VERNETZUNG

Kurze Wege
Direkte Verbindungswege zwischen den unterschiedlichen Gebäuden, wichtigen Orten und Funktionen am Campus sind sind äußerst wichtig, denn der zukünftige Bergcampus ist vor allem auf den Fußgänger zugeschnitten.

Mit der Kompaktheit und Zentralität des Berg-Campus entstehen kurze Wege und eine Maximierung an Kreuzungs- und Begegnungspunkten So werden eine gute Orientierung und schnelle Erreichbarkeit unterschiedlicher Orte am Campus sichergestellt. Kommunikation und Bewegung werden optimal gefördert.

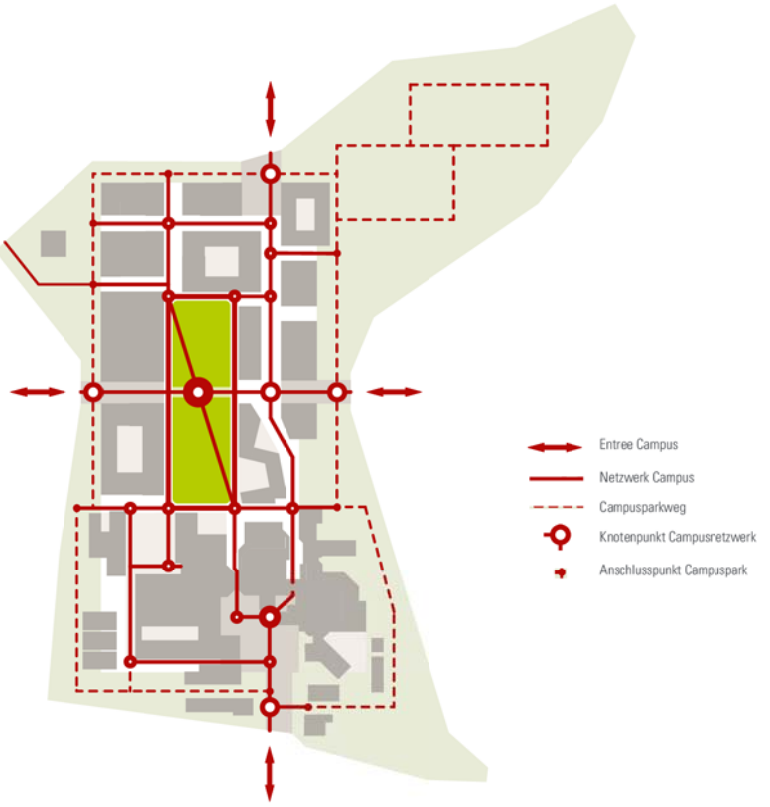

NUTZER UND PROGRAMM

Die Bestandsgebäude am Campus werden nach Umbau und Sanierungsmaßnahmen, die mit der Hkop-Sanierung bereits begonnen haben, etwa 43.400 m2 Nutzfläche (NF) umfassen. Hier befinden sich neben Bibliothek und Mensa viele Lehrflächen, sowie Labor- und Büroflächen.

Bedarfsflächen
Auf Grundlage der HSEP 2013 ermittelte die Firma rheform einen zusätzlichen Nutzflächenbedarf am Bergcampus von etwa 26.600 m2 zur Unterbringung aller Universitätsflächen. Bei der Planungswerkstatt ging man von 40.900m2 zusätzlichem Nutzflächenbedarf aus. Das ist eine Reduzierung von rund 14.000m2 , da nun weniger Fakultäten am Bergcampus verbleiben.
Auch der Schwerpunkt der Raumarten hat sich verändert. Während das Flächenprogramm in der Planungswerkstatt noch eine Mischung von Lehr-, Büro- und Laborflächen vorsah, wurde nun ermittelt, dass ergänzend vor allem Labor- und Büroflächen benötigt werden, außerdem einige Werkstätten, Lagerflächen und keine oder nur vereinzelt Lehrflächen. Für die Ausstrahlung und Organisation der Gebäude stellt das einen grundlegenden Unterschied dar. Auf der Grundlage dieses veränderten Flächenbedarfs wurde der Entwurf des Masterplans ausgearbeitet.

Erweiterungsbaufelder
Um die Option der Campus-Erweiterung in naher oder ferner Zukunft zu ermöglichen sind Erweiterungsbaufelder eingeplant, die über den heute progrnostizierten Bedarf hinaus gehen. Sie werden zunächst einer Nutzergruppe zugeordnet, können jedoch flexibel eingesetzt werden.

Externe Nutzer
Die Universität als Eigentümer und Hauptnutzer des Campus hat sich selbst als Ziel gesetzt, sich der Stadt und Umgebung stärker zu öffnen. Neben dem bereits ansässigen Studierendenwerk wird angestrebt, auf dem Science Campus weitere externe Nutzer zu integriert.

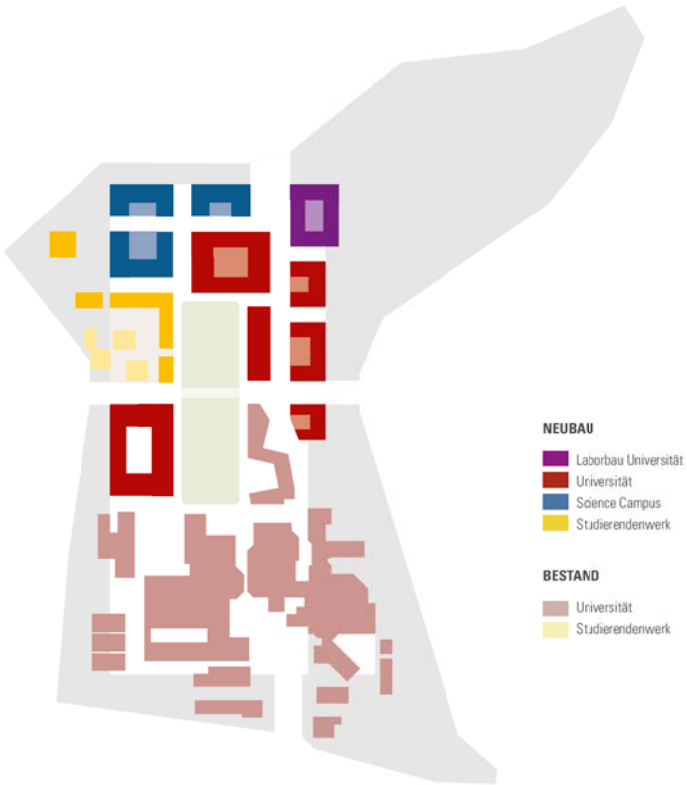

ÜBERSICHT NEUBAUFLÄCHEN

Science Campus

>> BGF 11.355 m2 (zzgl.7.000 m2 Erweiterungsbau)

Die Universität strebt die Zusammenarbeit universitätsaffinen Unternehmen an, um eine bessere Vernetzung von Forschungs- und realer Arbeitswelt zu realisieren. Zu diesem Zweck wurden am neuen Campus einige Baufelder für interessierte gewerbliche Nutzer reserviert.

Studierendenwerk

>> BGF 9.360 m2

Das Studierendenwerk ist bereits ein wichtiger Nutzer am bestehenden Campus. Am erweiterten Campus bekommt die Kita einen neuen Standort im Parksaum. Das Ensemble von Wohnheimen wird in prominenter Lage direkt an der neuen Mitte um einige Gebäude erweitert.

Laborbau Universität

>> BGF 10.900 m2

Das Laborgebäude am nördlichen Entree gehört zur Universität, hat jedoch einen besonderen Status. Es umfasst ausschließlich Räumlichkeiten für fachübergreifenden Forschungsaktivitäten und trägt damit dem Streben nach mehr Kooperation zwischen den Fachbereiche innerhalb der Fakultät Rechnung.

Universität Fachbereichsgebäude

>> BGF 48.730 m2 (zzgl.12.600 m2 Erweiterungsbauten)

Die Bedarfsanalyse im Rahmen der Entwicklung der Zwei-Standort-Strategie hat ergeben, dass am zukünftigen Bergcampus vor allem zusätzliche Labor- und Büroflächen notwendig sind, die zunächst in drei Neubauten realisiert werden. Für zukünftiges Wachstum werden zusätzlich drei Baufelder am östlichen Rand zur Erweiterung reserviert.

BGF / NF	**1.7**
NF	**26.610 m2**
BGF	**45.237 m2**

Der Faktor zur Ermittlung der Bruttogeschossfläche (BGF) aus der angegebenen Nutzfläche (NF) wurde in Absprache mit der Firma rheform, welche die Universität bei Flächenbedarf und -belegung berät, festgelegt.
Im Kapitel 7 unter Kennwerte Campus (S.110) findet sich eine ausführliche Flächenübersicht.

** Erweiterungsbauten*

SKYLINE UND AUSSICHT

Mit einer Basishöhe von vier Geschossen gruppieren sich die Neubauten im Zusammenspiel mit dem Bestand um die Mitte.

Höhenakzente verstärken den Raumeffekt der Fassaden und akzentuieren die Mitte. Zum Campusrand hin nehmen die Gebäudehöhen ab.

Zwischen den Gebäuden geben Sichtachsen den Blick auf die weite Stadtsilhouette frei.

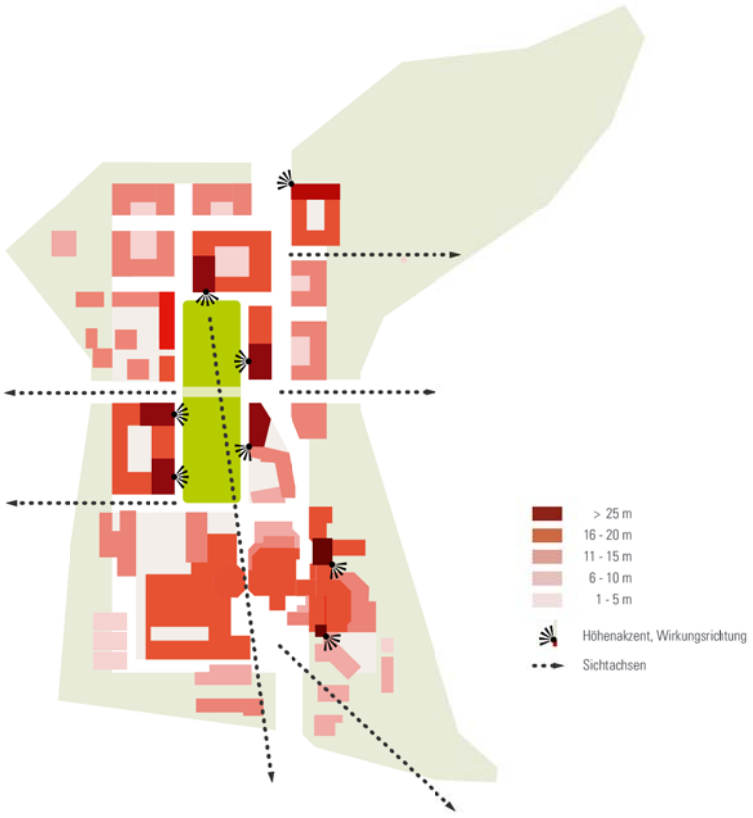

RAUMGERÜST UND ADRESSBILDUNG

Adressbildung an der Mitte
Die Mitte ist an allen Seiten von den Hauptfassaden der umliegenden Gebäude umschlossen. Erst durch die klare Begrenzung entfaltet der zentrale Raum seine Wirkung und wird erfahrbar. Die Gebäude haben eine Adresse am wichtigsten Platz des Campus. Sie haben hier große Öffnungen, die für maximale Interaktion zwischen Innen- und Außenräumen sorgen.

Außenwirkung
Eine klare Raumkante am Außenrand des Campus ist wichtig für die Wahrnehmung des Campus aus der Umgebung und seine Wirkung als eine räumliche Einheit.

Allseitige Campusgebäude
Auch wenn die übrigen Fassaden keine Haupteingänge anbieten, soll das Campusleben im Inneren ablesbar gemacht werden. Die Gebäude haben keine Rückseiten. Techniköffnungen und Nebeneingänge für z.B. Anlieferung, Müll etc sind gut integriert im Wechsel mit den Publikumsöffnungen.

Aktive Erdgeschosszone
Das Erdgeschoss der Gebäude hat eine Schüsselfunktion. Um einen lebendigen Freiraum in Wechselwirkung mit dem Gebäudeinneren zu schaffen werden möglichst viele Publikumsfunktionen in den Erdgeschossen konzentriert.

PRINZIPSCHNITT NORD-SÜD

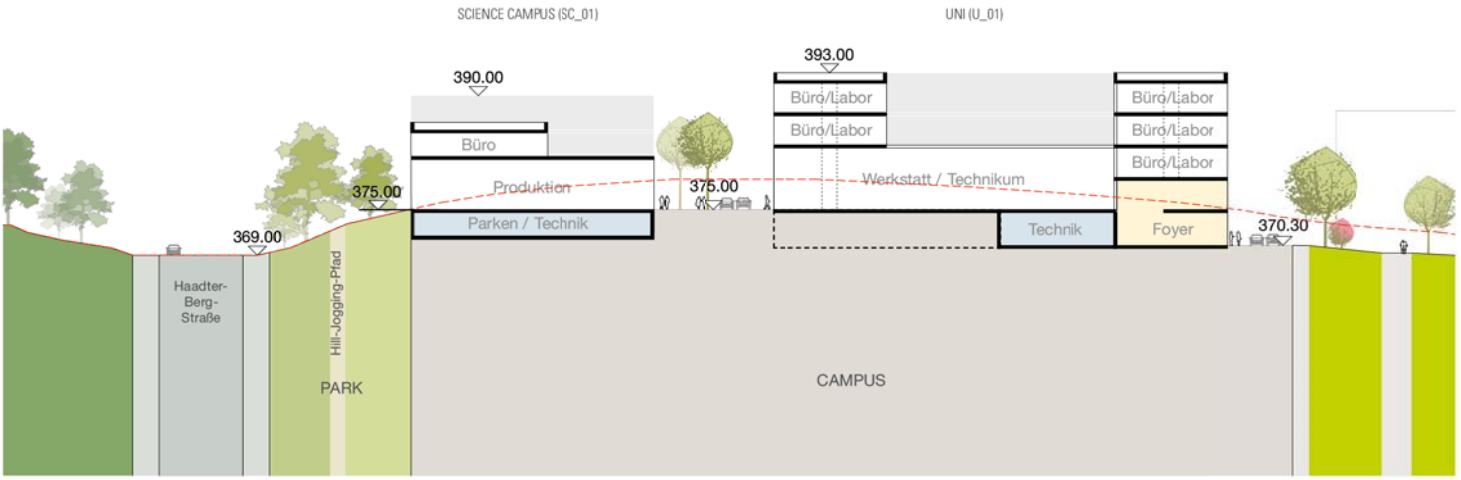

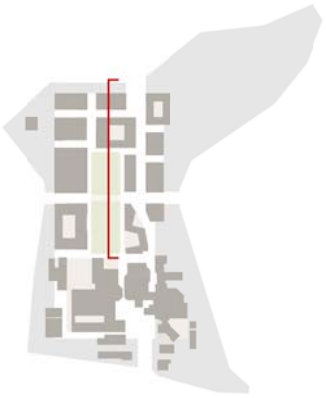

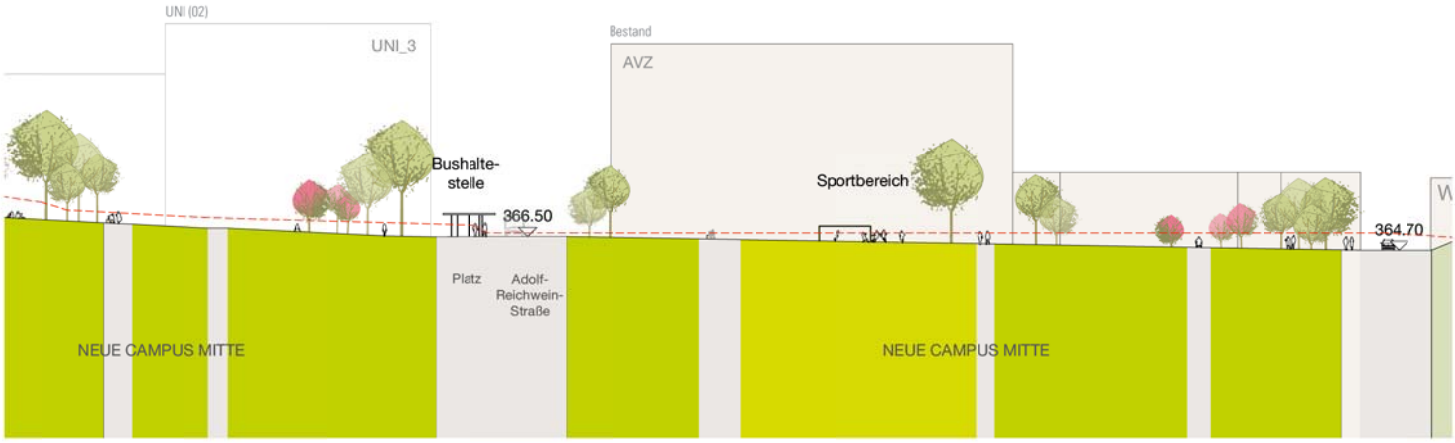

PRINZIPSCHNITT OST-WEST

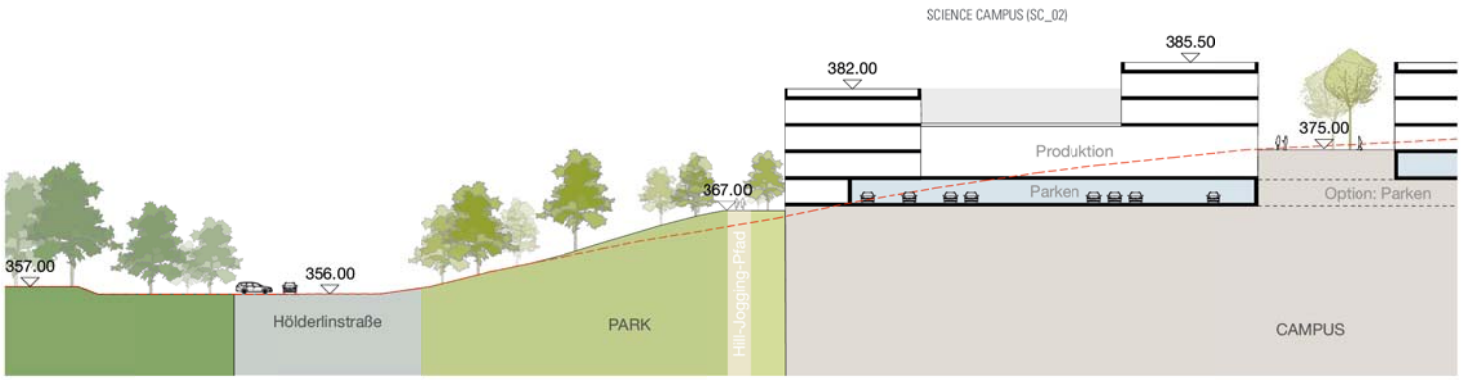

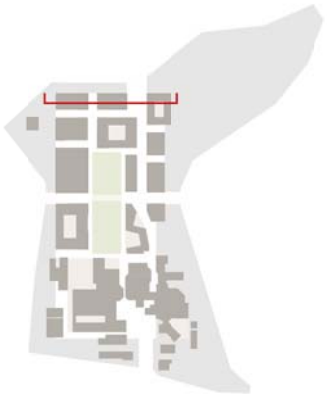

LABORBAU

SCIENCE CAMPUS (SC_01)

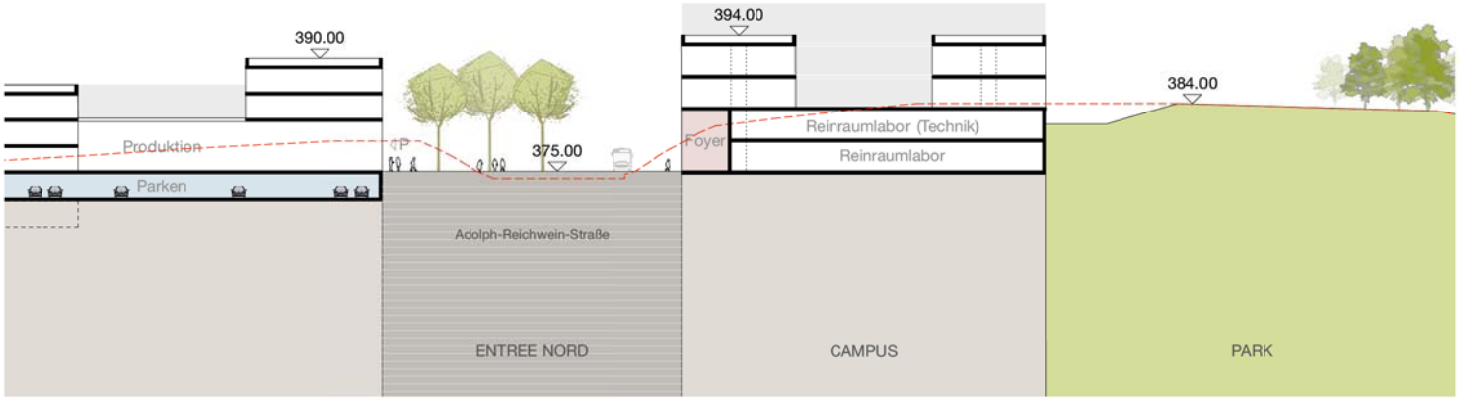

3 IDENTITÄT UND GESTALTUNG

LEITBILD:
EIN STARKES CAMPUSENSEMBLE

Ziel ist es, den erweiterten Campus zu einer neu, kompakten und starken Einheit zu entwickeln, die als solche sowohl von außen als auch im Inneren wahrnehmbar ist.

Ähnlichkeit in Typologie und Gestaltung
Das Raumgerüst setzt sich aus Bausteinen verwandter Typologien zusammen. Die Basistypologie des Blocks mit Innenhof kommt in einigen Variationen vor, auf schmalen Baufeldern wird der Block zum Atriumtyp oder zum Riegel. Je nach Lage ist das Gebäude mit einem Höhenakzent versehen. Die Fassadengestaltung aller Gebäudetypen folgt den gleichen Prinzipien und orientiert sich dabei an den Bestandsgebäuden.

Bezug zur Landschaft
Die Einbettung des Campus in einen Park stellt einen starken Bezug zur Landschaft her. Der zukünftige Park ist geprägt von der heutigen Waldstruktur, die Gebäude werden nach außen mit großen Panoramafenstern versehen, um maximal vom Hangstandort mit Aussicht auf die Stadt zu profitieren.

Fokus, Orientierung und Vielfalt
Die Neue Mitte wirkt als Herzstück und räumlicher Fokus. Kurze Wege als Verbindung wichtiger Orte schaffen Orientierung. Differenzierte, vielfältige Außenräume mit hoher Aufenthaltsqualität bieten den Campusnutzern zahlreiche Begegnungsmöglichkeiten.

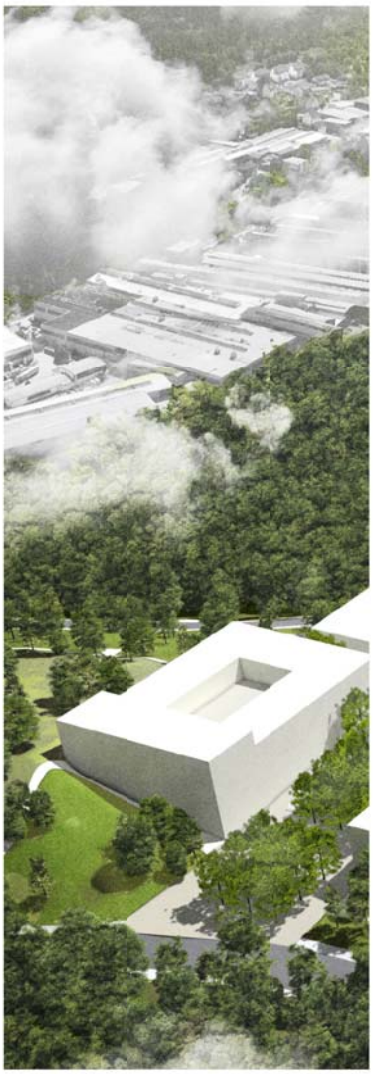

CAMPUSTYPOLOGIE

‚Greenfield Campus'
Typologisch gehört der Standort Haardter Berg zum Typ des ‚Greenfield Campus'. Er befindet sich zwar nicht außerhalb der Stadt, aber in peripherer Lage zum Zentrum. Realisiert wurde er in den 70er Jahren und ist wie andere Vorbilder seiner Zeit isoliert von seiner Umgebung und von Großstrukturen der Gebäude dominiert. Es zeigt sich hier wie an vielen Orten, dass diese Struktur nicht mehr als zeitgemäß empfunden wird.

Kontext aktueller Entwicklungen
In der Suche nach neuer Identität verbindet sich das Konzept des Campus im Grünen, der von der Ruhe der Natur umgeben ist, mit urbanen Prinzipien, die bisher eher typisch für innerstädtische Campusanlagen, wie dem Cambridge Campus der Harvard University waren. Der neue Campus steht nicht mehr nur für sich. Vernetzung ist heute allgemein ein wichtiges Thema im gesellschaftlichen Leben. Daher rührt der Wunsch der Universität, die Stadt und ihre Bewohner stärker in das Campusleben einzubinden. Das manifestiert sich auch in der Struktur und Gestaltung des neuen Campus. Im seinem städtebaulichen Bild spielt die Aufenthaltsqualität eine große Rolle. Bis jetzt waren die Gebäude von innen heraus entwickelt, die Gebäudecluster gleichen einer Art großer Maschine, die Zwischenräume jedoch fanden kaum Beachtung. Nun bekommen diese Räume zwischen den Gebäuden die Schlüsselrolle, von ihnen geht zukünftig Aufenthaltsqualität und Identität aus.

Vergleichbare Entwicklungen monofunktionaler und auf sich selbst gerichteter Struktur des ‚Greenfield Campus', der zu einer urbanen Struktur mit Bezug zu Stadt, Umgebung und Menschen transformiert wird, zeigen unter anderem der Hönggerbergcampus der ETH Zürich, der künftig Funktionen wie Lehren, Forschen, Wohnen, Arbeiten und Freizeit auf dem Campus verbindet oder der Campus der TU Delft, bei dem ein zentraler Park die lineare Folge von Fakultätsgebäuden zu einer Einheit verbindet.

Campus Hönggerberg, ETH Zürich, Science City, Masterplan/ Transformation

Campus TU Delft mit zentralem Mekelpark als Verbindung

Harvard University, Cambridge Campus liegt gut integriert in er Stadt

IDENTITÄT

Netzwerk öffentlicher Räume
Das Prinzip des öffentlichen Freiraums, der sich mit öffentlichen Räumen innerhalb der Gebäude zu einem Raumkontinuum verbindet, hat Nolli einst meisterhaft in einer Karte der Stadt Rom zum Ausdruck gebracht. Dies Prinzip ist Ausgangspunkt für die räumliche Struktur am neuen Campus.

Städtischer Raum in landschaftlicher Umgebung
Die deutlich urbanere, verdichtete Struktur mit viel Aufenthaltsangeboten ist prägend für den neuen Campus. Er liegt eingebettet in landschaftliche Umgebung, hat ein deutliches Gesicht nach außen verstärkt, visuell und funktional, den Bezug zur Umgebung.
Die bestehenden Gebäude, die zur Zeit zu einem Großteil saniert und aufgewertet werden, sind wichtiger Ausgangspunkt für die Gestaltung der Erweiterungsbauten. Zusammen sollen sie zukünftig als ein Ensemble wahrnehmbar sein.

Ausstrahlung Gebäude
Eine Referenz für die Ausstrahlung der neuen Campusbauten ist die Architektur der Neuen Sachlichkeit, etwa des Bauhauses. Die Fassaden sind hell und bilden so einen prägnanten Kontrast zur grünen Landschaft. Die Baukörper sind auf das Wesentliche reduziert und bilden eine räumliche Figur, auch wenn sie aus mehreren Komponenten aufgebaut sind. Die innere Ordnung und Funktion spiegelt sich bereits außen wieder, es gibt eine intensiven Bezug von Gebäuden und ihrer Umgebung.

Fenster zur Wissenschaft
Hierin kann sich auch die naturwissenschaftlich-technische Ausrichtung der Fakultät widerspiegeln, die hier in Zukunft angesiedelt sein wird. Repäsentative Öffnungen der Gebäude werden zum wie ein ‚Fenster zur Wissenschaft' und geben an vielen Stellen Einblicke in Studium und Forschung.

Campus Adolf-Reichwein-Straße, Umgebung: Berg und Wald

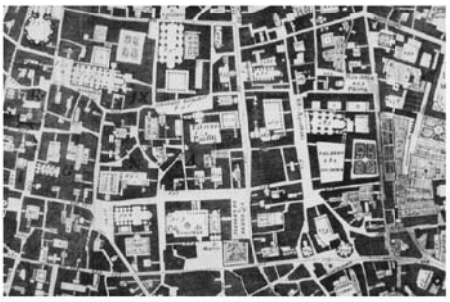
Nolli-Plan Rom, Netzwerk öffentlicher Räume

Bauhaus Dessau, Referenz Ausstrahlung Campusgebäude

Bestandsbauten Campus, Bild/ Ausstrahlung nach Sanierung

MATERIALITÄT UND AUSSTRAHLUNG

Die städtische Ausstrahlung manifestiert sich durch offene, lebendige Fassadengestaltung, der Erdgeschosszone kommt eine besondere Rolle zu. Hier werden möglichst viele publikumsintensive Funktionen angesiedelt, um eine maximale Interaktion zwischen Aktivitäten im Gebäudeinneren und in den umliegenden Freiräumen zu ermöglichen.

Die Gebäude wirken zusammen als ein Ensemble. Die Gestalt der einzelnen Gebäude ist zurückgenommen, auf das Wesentliche reduziert. Die Fassaden in weißen Farbtönen werden von dunkel gerahmten Öffnungen akzentuiert. Große Fassadenöffnungen geben partiell wie Schaufenster den Blick auf Werkstätten oder Labore, die Wirkungsstätten der Universität frei und machen schon außen erlebbar, was sich in der Lehre und Forschung abspielt. Farbige Akzente, im Spektrum natürlicher Waldfarben, markieren wichtige Eingangsbereiche der Gebäude und besondere Funktionen.

Die Gestaltung von Gebäuden und Freiraum wird in den nachfolgenden Kapiteln 4 und 5 weiter vertieft.

4 GEBÄUDE

GEBÄUDETYPOLOGIE

Die Ensemblewirkung der Gebäude beruht unter anderem auf Ähnlichkeit der Bausteine. Es gibt eine Typologie, die in verschiedenen Untervarianten vorkommt. Sie besteht aus einem viergeschossigen Basisblock, der je nach Lage ein oder mehrere Höhenakzente aufweist. In der Regel hat dieser Aufbau zwei Geschosse.

Variationen ergeben sich vor allem aus der Baufeldgröße und der Lage. Bei größeren Baufeldern gibt es einen umschlossenen Hof, bei kleineren Baufeldern ein teilweise umschlossenes Atrium. In der schmalsten Variante besteht das Gebäude lediglich aus einem Riegel ohne Hof.

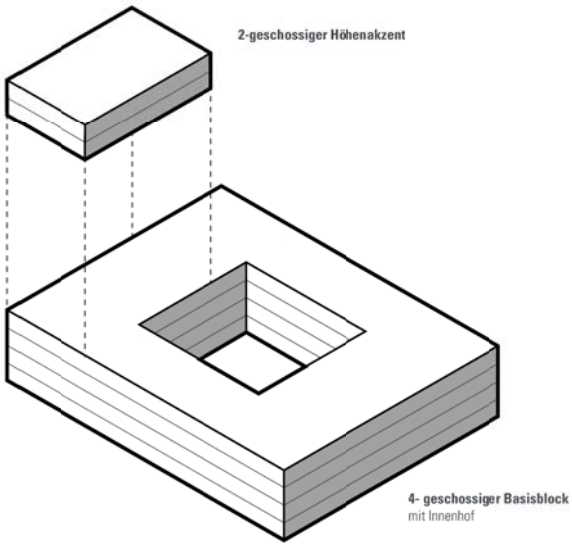

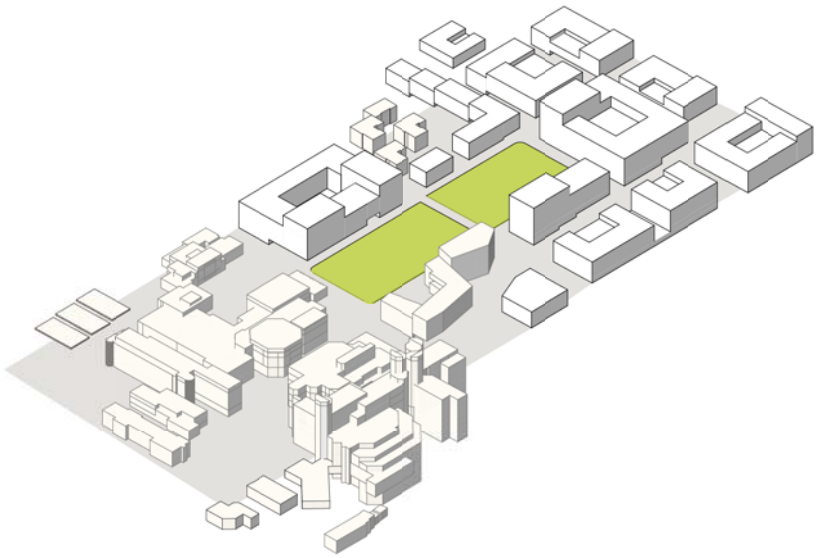

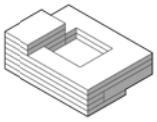

Hoftypologie mit Höhenakzent

Der komplette Basisbaublock ist eine Hoftypologie. Der Hof ist rundum von Riegeln mit einer Tiefe von 15 oder 22 m umschlossen, kann offen sein und als Innenhof genutzt oder er ist in den unteren Geschossen überbaut und funktioniert, je nach funktionalen Anforderungen, als multifunktionales Foyer, Werkstatt oder Produktionshalle.

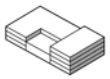

Atriumtyp

Am Campusrand sind die Baufelder kleiner. Hier umschließt der Baublock ein Atrium, dass sich zur Campusseite hin öffnet und entweder als Foyer oder als Werkstatt, bzw. Produktionsraum nutzbar ist. Die Gebäudetiefe um das Atrium liegt zwischen 15-18m.

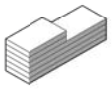

Riegel mit Höhenakzent

Eine Sonderform ergibt sich bei einem besonders schmalen Baufeld. Hier wird die Basistypologie auf ihren Grundbestandteil, einen Riegel von 22m Gebäudetiefe reduziert. Ein zentraler Raum als Foyer ist auch hier möglich, rundum die Kernzone im zentralen Gebäudebereich.

PRINZIP ZONIERUNG

Der Basisbaublock besteht im Prinzip mit zwei Gebäudetiefen, 15-16 Meter oder 22 Meter. Sie unterschieden sich durch die Kernzone von vier Metern im Inneren, die im tiefen Baukörper hinzukommt. Sie kann sowohl Erschließungskerne (Treppen, Aufzug), Service- und Sanitärbereiche (Toiletten, Teeküchen) und Lager oder Nebenräume (Lager, Kopierraum, Putzraum,...) aufnehmen, bietet aber auch die Möglichkeit von Laborzonen über die gesamte Gebäudetiefe.

Die Laborzone von 8 Meter Raumtiefe liegt außen. Eine Bürozone mit 5-6 Meter Raumtiefe innen. Die Zonierung ermöglicht flexible Raumeinteilungen, vom kleinsten Zellenbüro bis zum offenen Großraumbüro. Ein zwei Meter breiter Erschließungsgang verknüpft die Zonen miteinander und verbindet vertikale Erschließungskerne, die in den Kreuzungspunkten der Zonierungen in den Ecken angeordnet werden, mit direkter Verbindung zur Außenfassade als Fluchtweg.

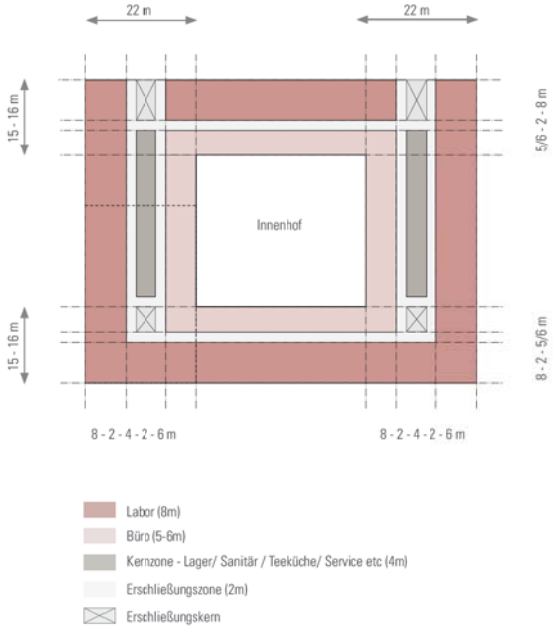

PRINZIP GEBÄUDEHÖHEN

Regelgeschoss
Die Standardgeschosshöhe von 4,25m ist auf die Bedarfshöhe der Laborräume basiert, die etwa zwei Drittel der Bedarfsflächen ausmachen. Damit wird ausreichend Spielraum für notwendige Technikeinbauten unter der Decke oder im Fußbodenbereich ermöglicht, ohne die lichte Raumhöhe zu weit einzuschränken. Die Campusbebauung hat eine Basishöhe von vier Geschossen, die Gebäudehöhe liegt damit bei 18,5 Meter und für die Höhenakzente bei 26,5 Meter.

Erdgeschoss
Die Gebäudehöhe im Erdgeschoss ist flexibel und liegt zwischen 4,25 - 8,50m Meter Einerseits wird auf diese Weise der Anschluss an das stark von der Topografie der Hanglage geprägten Geländes realisiert. Andererseits bietet die flexible Raumhöhe Möglichkeiten besondere Nutzungen in diesen Bereich zu integrieren (Werkstatt, Laden, Foyer,...), die in hohem Maße die Interaktion zwischen innen und außen bestimmen und damit die Lebendigkeit um die Gebäude.

Dachnutzung
Den Dachabschluss bildet eine Attika von etwa einem Meter Höhe. Das bietet neben einem großzügigen Fassadenabschluss den Vorteil, dass notwendige Technikaufbauten auf dem Dach nicht direkt sichtbar sind. Dazu wird zusätzlich ein Mindestabstand der Aufbauten zum äußeren Dachrand festgelegt. Die übrigen Dachflächen werden zur extensiven Dachbegrünung genutzt, um Regenwasserspitzen zwischenzuspeichern und das Gebäudeklima zu verbessern.

OBERGESCHOSSE: HÖHE LABORGESCHOSS

> Standardhöhe 4,25 m
> Basishöhe Gebäude viergeschossig (18,5 m)
> Höhenakzente sechsgeschossig (ca. 26,50 m)

> Regeln Technikaufbau (Attika, Abstand Dachrand, max. Höhe)

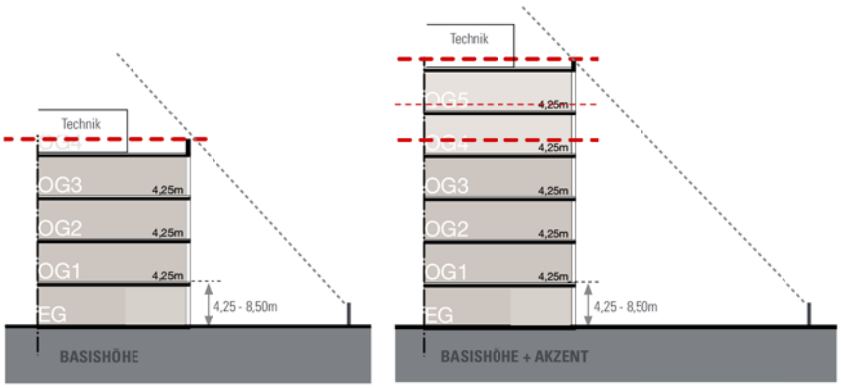

ERDGESCHOSS: HÖHE VARIABEL/FLEXIBEL

> Höhe etwa 4,25 m - 8,50 m
> Anschluss Gelände, Ausgleich Gefälle
> Flexibilität Nutzung (Werkstatt, Laden, publikumswirksame Funktionen)
> Maximalhöhe Fußboden oberstes Geschoss beachten (Hochausgrenze)

GEBÄUDE UND TOPOGRAFIE

Gebäude und Gelände bilden zusammen eine Einheit. Die Campusgebäude schließen mit verschiedenen Gebäudeseiten an das Gelände an, so dass möglichst wenig tote, komplett geschlossene Fassadenabschnitte entstehen. Verschiedene Geländeniveaus werden im Inneren der Gebäude und im umliegenden Freiraum mittels (Sitz)treppen und Rampen überbrückt. Fassaden- und Freiraummaterial sind aufeinander abgestimmt. Böschungen sind im Bereich der Campusflächen nicht vorgesehen.

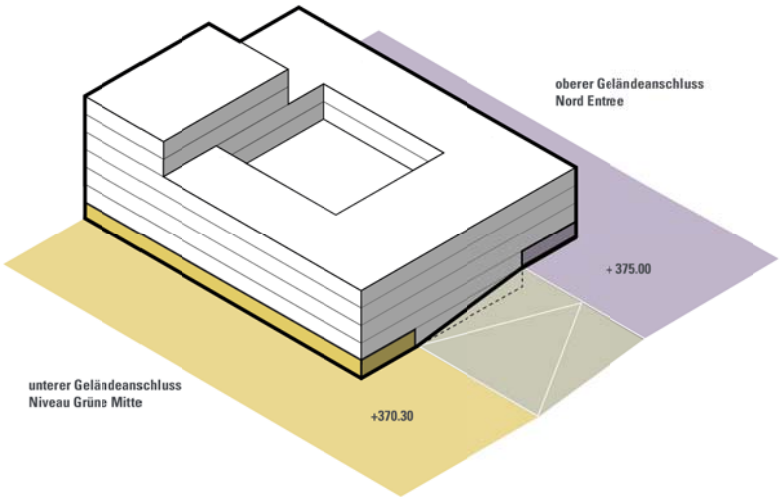

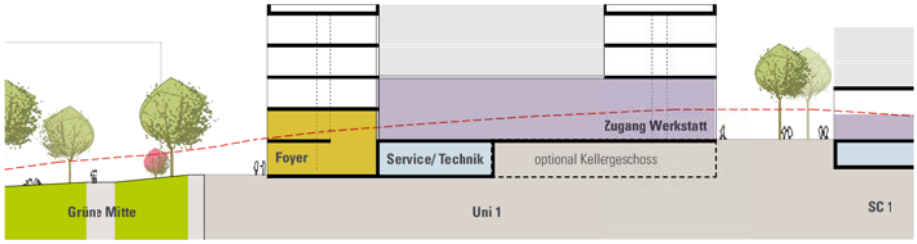

Räumliche Einheit von Treppen und Gebäuden

Gebäudeöffnungen schließen an verschiedene Geländeniveaus an

Gebäude und Treppenanlagen im Freiraum bilden eine Einheit

AKTIVE ERDGESCHOSSZONE

Die Hauptfassaden der Gebäude liegen an der Mitte, hier befinden sich gut sichtbare Haupteingänge, Zugänge besonderer Funktionen wie Café oder Kiosk. Es werden möglichst viele Publikumsfunktionen in den Erdgeschossen konzentriert, um ein Maximum an lebendigem Austausch zwischen dem zentralen Freiraum und dem Inneren der Gebäude zu ermöglichen.

Die übrigen Fassaden sind zwar untergeordnet, aber folgen dem gleichen Prinzip. Die Campusgebäude sind allseitig, es gibt keine Rückseiten, die vollständig geschlossen sind oder nur Techniköffnungen aufweisen. Die funktional notwendigen technischen Öffnungen, Müllräume etc. werden im Wechsel mit Publikumsöffnungen in die Fassaden integriert.

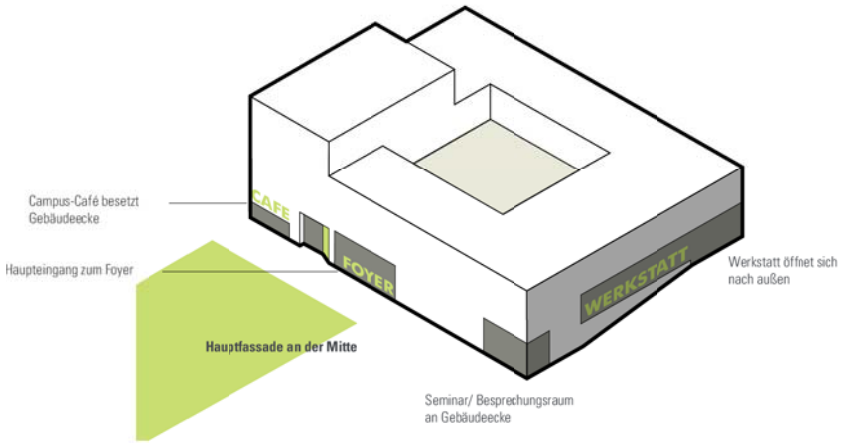

AKTIVE ERDGESCHOSSZONE AUSSEN

>> Erdgeschosszone offen, einladend, lebendig gestalten
>> Schaufenster nach innen: widerspiegeln / sichtbar machen, was innen passiert

> abweichender Fassadenrhythmus
> besondere Nutzungen mit Ankerfunktion
> Cafe, Kiosk, Laden, ...
> insbesondere Fassaden um die Mitte

AKTIVE ERDGESCHOSSZONE INNEN

>> Publikumsfunctionen im Erdgeschoss konzentrieren

> Foyer
> Information/Servicepunkt
> Verteilerfunktion, Verbindung Niveaus
> Treffpunkt, Sitzgelegenheiten
> Arbeitsplätze (kurzzeit)
> Besprechungsraum, Seminarraum

Impression Grüne Mitte

Sitzmöbel / Studienlandschaft

Treppenanlage mit Aufenthaltsbereich

Seminarraum

Großzügige Erdgeschossöffnungen

Besprechung/Kurzzeitarbeitsplätze

Besprechungsraum

EXEMPLARISCHER GRUNDRISS I UNI 1 / GRÜNE MITTE

Der exemplarische Grundriss besteht aus zwei Teilen, da das Universitätsgebäude U1 ein unteres Teilgeschoss an der zentralen Mitte hat und ein oberes Erdgeschoss auf dem Niveau des Nord Entree, was wegen der Hanglage des Campus bei den meisten Gebäuden der Falls ist. Die beiden Ebenen werden hier nacheinander abgebildet in ihrer Umgebung, um das Zusammenspiel von Innenraum und Außenraum zu zeigen.

Ein geräumiges Foyer bildet den zentralen Zugangsraum und Verteiler des Universitätsneubaus nördlich der Mitte. Der Raum verbindet über einen Luftraum Erdgeschoss und 1.OG. Vor dem Eingangsbereich liegt direkt der Informationsschalter, links die Aufzüge und Treppenhaus und das Café, welches die westliche Gebäude- und Platzecke besetzt. Es verbindet mit seiner Terrasse auf der grünen Mitte das Campusleben außen und im Inneren des Gebäudes.
Im Foyer befinden sich Sitzmöbel und Besprechungstische für Kurzzeitarbeit, in der östlichen Ecke sind Besprechungs- und Seminarräume angeordnet.

Ein Nebeneingang an der Adolf-Reichwein-Straße erschließt die Service- und Technikfunktionen im Inneren des Gebäudes. Dort liegt auch der Zugang zum Fahrradabstellraum. Weitere Abstellmöglichkeiten befinden sich um Außenraum um das Gebäude, wo außerdem Sitzmöglichkeiten angeordnet sind.

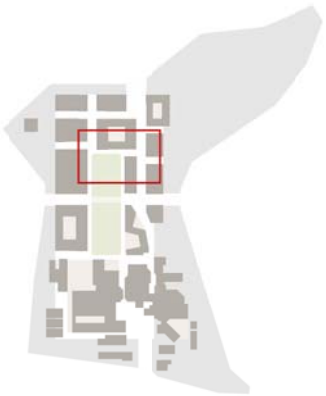

Vertiefungsausschnitt Unigebäude U1
Niveau Mitte (+370.30)

Zonierungsschemata

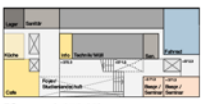
EG unten (+370.30)

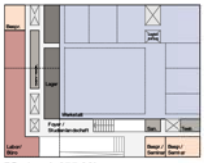
EG oben (+375.00)

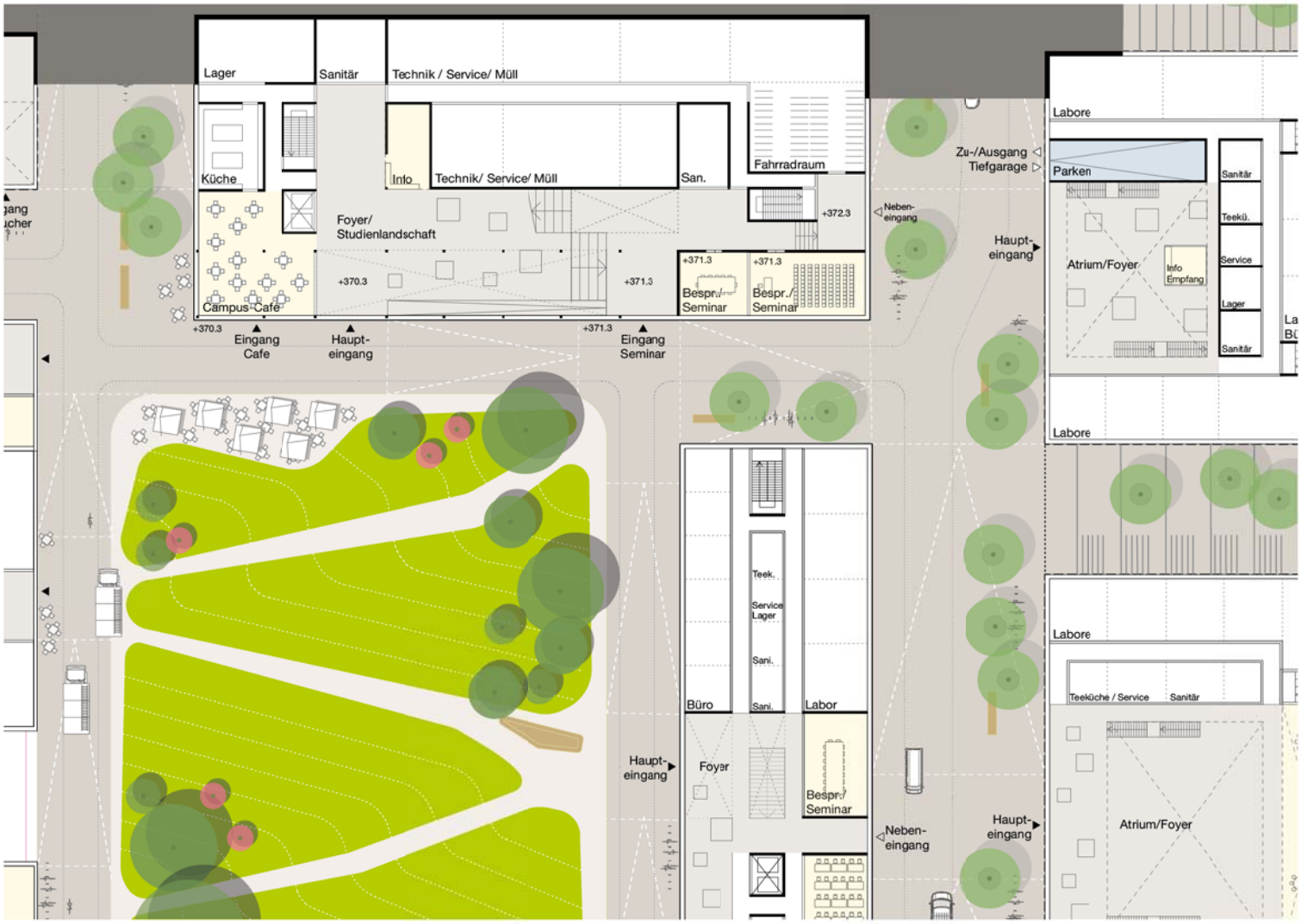

EXEMPLARISCHER GRUNDRISS II
UNI 1 / NORD ENTREE

Das obere Erdgeschoss umfasst vor allem eine Werkstatt, die sich im Nordwesten zum nördlichen Entree öffnet und hier einen eigenen Zugang mit Anlieferung hat.
Über einige Schaufenster ist die Werkstatt mit dem Foyer an der Mitte verbunden. Ein Ring von Lagerräumen legt sich um die Werkstatt und ist von dort nutzbar zur Unterbringung von Materialien, Apparaten und Werkzeug. Der Werkstattbereich ist flexibel einteilbar, er besteht aus einem großen, stützenfreien zentralen Raum mit Lichteinfall im Innenhofbereich. Der äußerer Ring der Werkstatt kann in Einzelbereiche unterteilt werden, die verschiedenen Versuchsbereichen dienen können.
Es befinden sich weitere Nebeneingänge (u.a. als Fluchtweg)an Nord- und Ostseite des Gebäudes.

Wenn sich herausstellt, dass die Werkstatt in diesem Gebäude zukünftig nicht notwendig oder nicht sinnvoll verortet ist, kann diese durch die Standardzonierung der übrigen Geschosse ersetzt werden. Die Prinzipien zum Anschluss an das umliegende Gelände und eine möglichst öffentliche Einrichtung der unteren Geschosse mit internen Verbindung der Niveaus gelten weiterhin. Der Innenhof kann in diesem Fall eine zentrale Rolle als Verbindungsraum innerhalb des Gebäudes spielen.

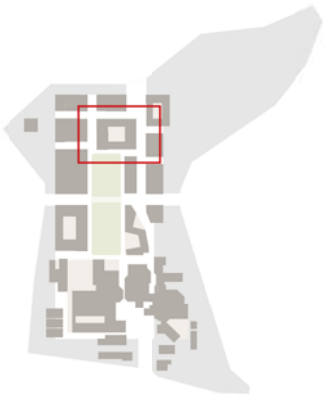

Vertiefungsausschnitt Unigebäude U1
Niveau Nord Entree (+375.00)

Zonierungsschemata

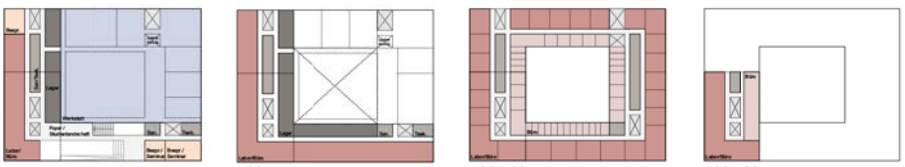

EG oben (+375.00) | 1.OG | 2.OG/3.OG | 4.OG/5.OG

FARB- UND MATERIALKONZEPT

Das Konzept für die Gestaltung der Campusgebäude findet seinen Ursprung in der Identität des Campus, die wie bereits beschrieben durch Berg und Wald, den technischen Hintergrund und die bereits vorhandene Bebauung geprägt wird.

Die weißen oder sehr hellen Fassaden bilden einen deutlichen Kontrast zur grünen Umgebung, werden dadurch als Einheit verstärkt und wahrnehmbar. Dunkel akzentuierte, großzügige Öffnungen kontrastieren und gliedern das Fassadenbild.

Farbliche Akzente oder Holz werden sparsam dort eingesetzt, wo wichtige Eingange oder Funktionen markiert werden sollen.

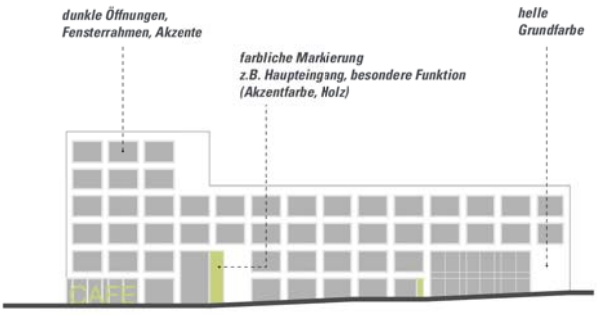

Grundfarbe: weiß

>> Hauptfarbe Fassade
>> Helligkeitsbereich definieren
>> Material Metallverkleidung / Beton/ Putz

Akzente 1: anthrazit

>> alle Fassadenöffnungen
>> Fensterbänder, Eingänge, Fassung Glasflächen
>> Übergang zum Gelände

Akzente 2: Farbton Wald + Holz

>> Markieren, Wiedererkennungswert schaffen
>> Haupteingänge
>> besondere Nutzungen

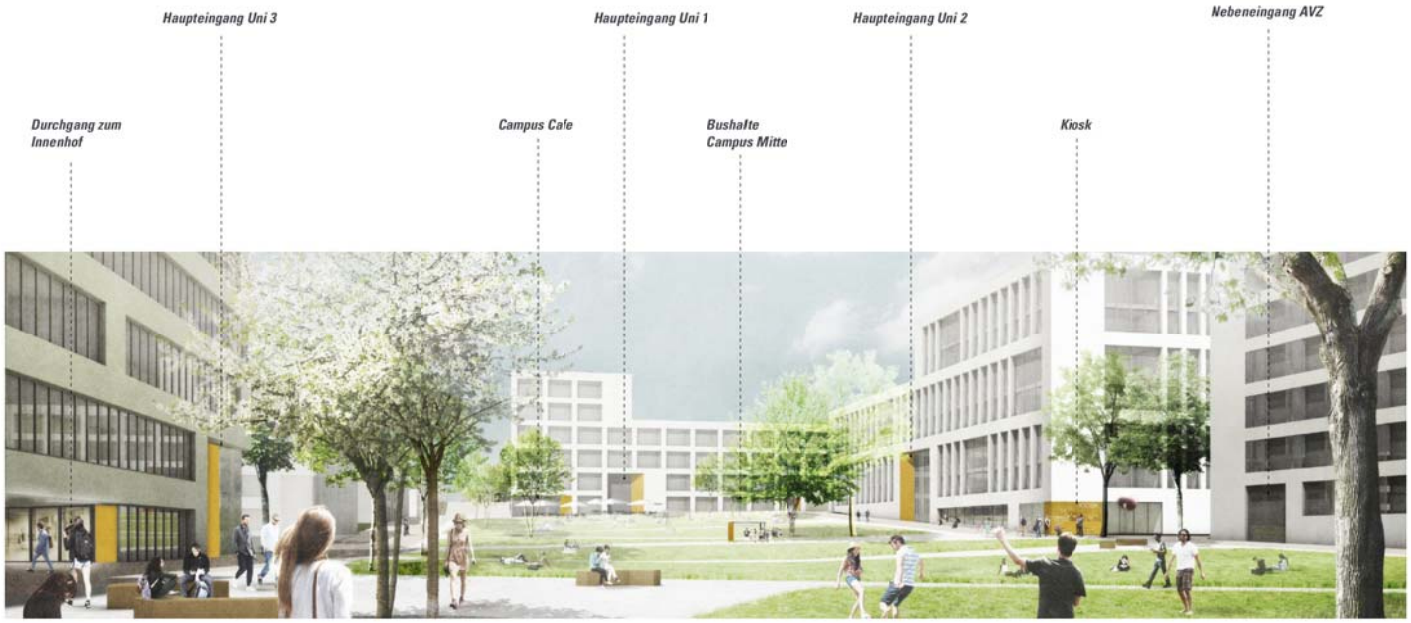

FASSADENBILD CAMPUSGEBÄUDE

Farbliche Akzente oder Holz werden sparsam dort eingesetzt, wo wichtige Eingänge oder Funktionen markiert werden sollen. Die einheitliche Farbgebung gibt die Freiheit der Variation in der Gliederung des Fassadenbilds. Fensterbänder, die bei den Bestandsbauten des Campus vielfach vorkommen, sind eine Möglichkeit, aber auch variierende Raster oder vertikale Ordnungen über zwei Geschosse sind möglich.

Fassadenbild: Fensterbänder

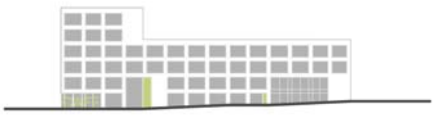

Fassadenbild großformatige Raster

Fassadenbild: vertikales Raster mit Kolossalordnung

Fassadenbild: helle Metallverkleidung mit dunkel gefassten Fensterbändern

LABORBAU

Typologie: Baublock mit Hof

Lage: Hanglage am Übergang zum Campuspark
Nutzungsart: Labore, Büro, Lager, Foyer/ Empfang
Gebäudehöhe: 18 - 23 m (4-5 Geschosse)

Besonderheit: Reinraumlabor integrieren, Laborraum mit ca. Geschosshöhe und darüber liegendem Technikgeschoss (beide mit 5m Geschosshöhe); Hanglage beachten, es gibt Flächen ohne Tageslichteinfall;
Hofkann (teilweise) überbaut werden - dann Hoffunktion im oberen Geschossen; allerdings ist der Brandschutz zu beachten, möglicherweise ist eine Hofzufahrt notwendig, ggf. fußläufiger Anfall über Hangseite ausreichend; abhängig von konkkretem Raumprogramm

Erscheinungsbild: repräsentative Wirkung zum Platz am Nord Entrée, zur Außenseite des Campus im Norden (Anfahrtroute) und zur Parkseite im Osten (Fußweg durch den Park); Gebäude im Einklang mit Hangsituation

Material: wie Campusbauten allgemein, helle Fassaden, dunkle Akzente

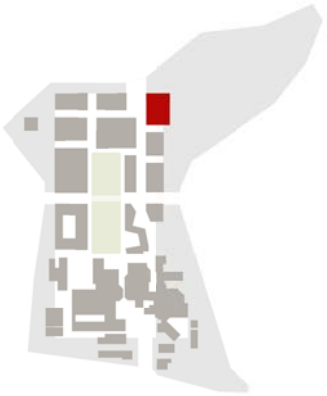

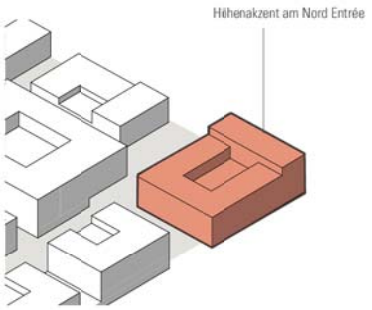

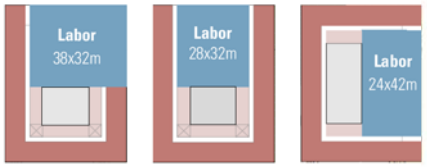

mögliche Zonierungsvairanten Reinraumlabor und übrige Labor- und Büroflächen

SCIENCE CAMPUS

EMPFEHLUNGEN AN EXTERNE NUTZER

Typologie: Atriumblock

Lage: Campusrand
Nutzungsart: Gewerbe, Produktion, Dienstleistung; Universitätsnutzung ist hier ebenfalls zulässig
Gebäudehöhe: ca. 14m, z.B. 3 Laborgeschosse a 4,25m oder Produktion 5,75m und 2x Büro a 3,50m + Attika

Besonderheit: Atriumtypologie zur Kombination von Büronutzung und Produktion, Werkstatt- oder Lagernutzung;
Variation: einfache Produktionshalle mit geringem, integriertem Büroanteil

Erscheinungsbild: einfache Gesamtkubatur, flächiges Fassadenbild mit großzügigen Öffnungen, insbesondere im Erdgeschossbereich offene Gestaltung mit Wechselwirkung innen-außen

Material: Metallbekleidung, Putzfassade mit hellem Grundton, Akzente dunkel

Werbeanlagen: dezenter Farbeinsatz zur Akzentuierung erlaubt (Firmenlogo)

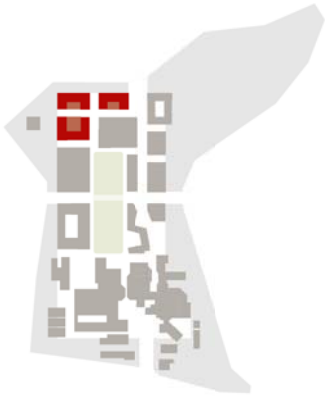

>> weiße Grundfarbe, dunkel akzentuierte Öffnungen
>> dichte Teilfassaden zulässig als Ergänzung zu Fensterbändern
>> große Öffnungen zeigen Produktionsstätte

Transparente Wirkung durch repräsentative Fassadenöffnung

WOHNHEIM STUDIERENDE

EMPFEHLUNGEN AN EXTERNE NUTZER

Typologie: Blockrandbebauung, (gereihtes) Stadthaus in Hanglage oder aufgelöst als Punktgebäude im Grün

Lage: an Campusmitte und am Parksaum
Nutzungsart: Wohneinheiten für Studierenden
Gebäudehöhe: Basis 4-geschossig (Wohngeschosse ca. 3m), Akzente bis 6 Geschosse

Besonderheiten: die Lage direkt an der Neuen Campusmitte birgt die Chance, mit der Neubebauung das Campusleben direkt mitzubestimmen und zu gestalten. Gleichzeitig geht damit auch eine Verpflichtung einher, diese prominente Kante am Campus räumlich adequat zu besetzen und die Prinzipien des Campus umzusetzen.

Erscheinungsbild: An der Mitte sollte die Bebauung möglichst geschlossen sein und kann auch über vier Wohngeschosse hinausgehen, um die Position an der Mitte optimal auzunutzen.
Die Tiefe der der Bauvolumen ist geringer als bei den Fakultätsgebäuden (ca. 12-16), die Gebäude(teile) vertreppt sich in Abschnitten im Gelände; wenn Bebauung außerhalb des Kernbereichs des Campus in den Parkbereich notwendig ist, könnte sich der Baublock auch zu Einzelgebäuden auflösen (Referenz zu Bestandswohnheimen) , um maximal vom Grün zu profitieren und einen durchlässigen Grünraum mit Aufenthaltsqualität zu schaffen.
Gemeinschaftseinrichtungen werden vorzugsweise im Erdgeschossbereich oder am Kopf, bzw. in Eckbereichen der Blockbebauung angeordnet und von großzügigen Fensteröffnungen akzentuieret, so dass ein starker Bezug zur Umgebung entsteht.

Material: helle Beton- oder Putzfassaden mit dunklen, farbige Akzente oder Holzelemente in Anlehnung an Umgebung; Holz kann auch Hauptmaterial der Fassade sein

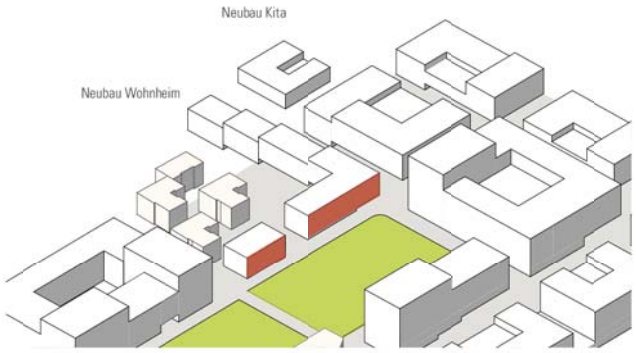

In prominenter Lage an der Grünen Mitte wird ein neues Wohnheim für Studierende entstehen. Die Bewohner können von der Lebendigkeit des zentralen Campusortes profitieren. Gleichzeitig ist es wichtig, dass der Neubau eine möglichst durchgängige Kante entlang der Mitte bildet, um die Raumbildung zu unterstützen.

Farbakzente und große Öffnung

KITA
EMPFEHLUNGEN AN EXTERNE NUTZER

Typologie: Atriumtyp, Objekt im Park

Lage: westlicher Parksaum
Nutzungsart: Kindertagesstätte
Gebäudehöhe: 2 Geschosse, Hanglage

Bersonderheit: Anpassung an Hanglage

Erscheinungsbild: das Objekt steht frei im Park, treppt sich mit dem Hang ab. Das Gebäude schließt rundum an das umliegende Gelände an, nutzt angrezende Flächen als Terrasse, Spielfläche. Die Obergeschosse haben Balkone, Terrassen, es führen Treppen in den Garten (gleichzeitig Fluchtweg). Große Fensterflächen sorgen für eine starke Verbindung zwischen der Innenräume zur umliegenden Natur.

Material: helle Grundfarbe Fassaden in Anlehnung an Campusbebauung, kombiniert mit Holz, als natürliches Material und Referenz zur Umgebung (Wald, Park) oder Farbenelemente in Anlehnung an Wald und Natur.

mögliches Bild der Lage der Kita im westlichen Parksaum

zweigeschossiges Gebäude öffnet sich zur grünen Landschaft

Treppen urd Terrassen verbinden Gelände und Gebäude

zentraler Multifunktionsraum

Anlage 5
zur VL 231/2021
Masterplan Teil 2

5 FREIRAUM

FREIRAUMKONZEPT UND -TYPOLOGIEN

Konzept
Die neue Freiraumstruktur dient dazu, neue und alte Gebäude des Universitätsstandortes miteinander zu verbinden und eine einfache und klare Orientierung auf dem Campus zu ermöglichen.

Herz des neuen Campus ist die zentrale Grüne Mitte, um die sich die Bauten gruppieren. Der lebendige Freiraum ist Mittelpunkt im Universitätsalltag.

Durch klare Bezüge zu den Entrées verbindet sich die Grüne Mitte mit dem Campus Park und dem angrenzenden Umfeld. Die vier Entrées verzahnen den Campus mit der Umgebung und sind Ankunfts- und Orientierungsorte. Das südliche Entrée erweitert sich um die Campus Arena, die von Bestandsgebäuden gefasst wird.

Die Straßenräume ergeben ein Wegenetz, das den gesamten Innenbereich miteinander verbindet und durch zahlreiche Kreuzungs- und Begegnungspunkte kurze Verbindungswege ermöglicht. Die Gestaltung der Mischverkehrsflächen priorisiert den Fußgänger und verhindert einen vom motorisierten Verkehr geprägten Charakter.

Eingebettet und eingerahmt wird der Campus durch den neuen Campus Park. Der Haardter Berg mit seiner Aufteilung in offene Wiesenhänge und lichtem Waldsaum thematisiert den Übergang zur Umgebung und dient als Ausflugs- und Erholungsort der ganzen Stadt.

Typologie
Aus dem Konzept ergibt sich die Aufteilung des öffentlichen Freiraums in vier prägende Freiraumtypen:
1 - die Grüne Mitte
2 - vier Entrées und die Campus Arena (als besondere Erweiterung des Süd Entrées)
3 - der Straßenraum
4 - der Campus Park

FREIRAUMAKTIVITÄTEN

Die verschiedenen Freiräume ermöglichen zahlreiche Aktivitäten mit unterschiedlichen Schwerpunkten.

Die Grüne Mitte dient als Treffpunkt und ist zentraler Erholungsort für die Studenten und Angestellten der Universität. Sie bietet Möglichkeiten für kurze und lange Pausen, sowie für leise und laute Aktivitäten. Die aktiven Erdgeschosse der umliegenden Gebäude unterstützen die Funktion des Freiraums als Ort der Begegnung. Die steinerne Campus Arena bietet zusätzlichen Platz für Events und temporäre Veranstaltungen.

Der Park, der den Campus umgibt, kann nicht nur von Studierenden und Anwohnern, sondern von jedermann genutzt werden. Dieser Parksaum mit seiner bewegten Topographie wird von einem neuen Waldweg erschlossen. Die Kuppe des Haardter Bergs mit seinem großen Spielplatz und Aussichtspunkt wird zum Ausflugsort.

FREIZEIT
- leise Aktivitäten wie z. B. liegen, lernen, sonnen
- lautere Aktivitäten wie z. B. spielen, Sport, gärtnern
- Spielplatz
- Grillplatz
- Ausblick
- Eventplatz
- Waldweg / Hill-Jogging-Pfad

GASTRONOMIE
- Bistro
- Café
- Kiosk

BARRIEREFREIHEIT
- Bushaltestelle
- Aufzug

ORIENTIERUNG
- Information im Kiosk
- INFO-Point am Entrée

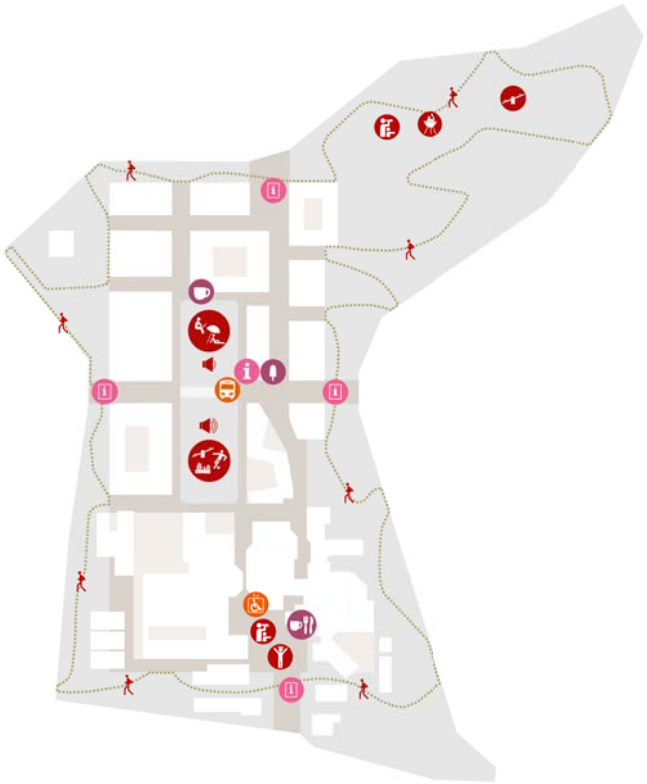

GRÜNE MITTE

Die neue Campus Mitte
Die Grüne Mitte ist der zentrale Grünraum, um den sich die Campusgebäude arrangieren. Sie ist Treffpunkt, Erholungsort und Herzstück des Universitätsgeländes. Als urbaner und grüner Freiraum bietet sie offene Bereiche, aber auch Möglichkeiten zum Rückzug an. Sie ist gleichermaßen Bühne und Tribüne.

Der langestreckte, rechteckige Grünraum wird durch die Gebäudestrukturen klar gefasst. Die umgestaltete Adolf-Reichwein-Straße durchquert den Grünraum und ordnet sich diesem unter.
Das Wegesystem rahmt und durchkreuzt die Rasen- und Wiesenflächen. Baumgruppen setzten Schwerpunkte. Die Wege weiten sich zum Rahmen hin auf und erschaffen Aufenthaltsbereiche, die durch große Holzmöbel zu Treffpunkten werden. Die aktiven Erdgeschosszonen der umgebenden Gebäude überlagern sich mit den Freiräumen der Grünen Mitte und beleben diese zusätzlich.

Die nördliche Hälfte der Grünen Mitte liegt am nach Süden ausgerichteten Hang und bietet durch Terrassierungen (oder ähnliche Maßnahmen) Aufenthaltsbereiche für Gruppen und Einzelpersonen. Die barrierefreie Erschließung des steilen Hanges erfolgt durch querende Wege.

Der südliche Bereich ist vergleichsweise eben und ermöglicht daher eine aktivere Sport-und Spielnutzung. Er ist komplett barrierefrei erschlossen. Es besteht eventuell die Möglichkeit, diese Freifläche als Überflutungsbereich zu nutzen. Eine Bodenuntersuchung im nördlichen Campusbereich lässt vermuten, dass eine komplette Versickerung der anfallenden Regenmengen auf den befestigten Flächen um und in der Grünen Mitte nicht möglich sein wird.

langgestreckter Park aus Rasenflächen, Wegen und Großbäumen

Sport- und Spielbereich im Park

Sitzmöbel zum Lernen und Chillen

GRÜNE MITTE

Lageplan o. M.

GRÜNE MITTE

Schnitt
o. M.

GRÜNE MITTE - Südlicher Teil

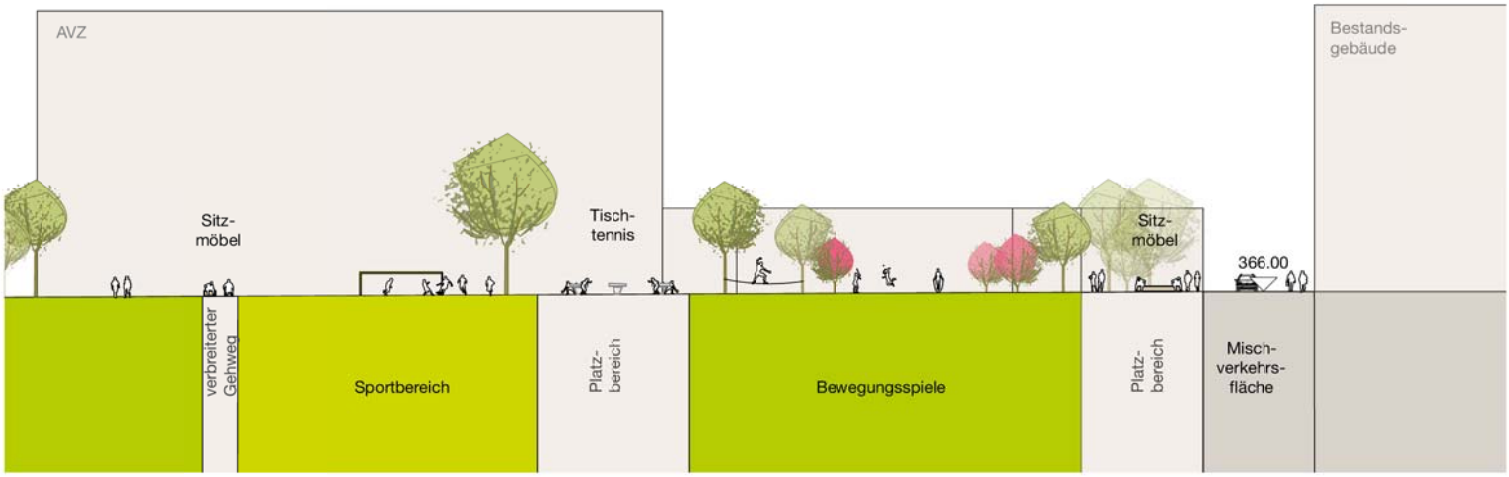

ENTRÉES UND CAMPUS ARENA

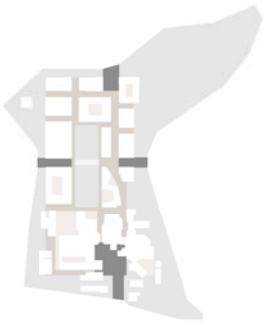

Vier Entrées in allen vier Himmelsrichtungen bilden die Verbindung des urbanen Campus mit der umgebenden Landschaft. Hier kommt man an und orientiert sich. Das Nord Entrée ist der primäre Ankunftsort für den Neubaubereich. Über die Grüne Mitte sind die Entrées innerhalb des Geländes deutlich miteinander verbunden. Eigene Informationsangebote im Freien helfen bei der Orientierung.

Alle Entrées erhalten eine einheitliche Gestaltungs- und Formensprache. Klare Strukturen, geordnete Baumstellungen und größenteils befestigte Oberflächen stehen im Kontrast zur umgebenden Waldlandschaft. Ofi müssen an den Entrées Höhenunterschiede überwunden werden, so dass Treppen, Stufen und Terrassen in die Gestaltung zu integrieren sind.

Als Ankunftsort sind sie der ideale Anlaufpunkt für einen campusinternen oder auch stadtübergreifenden Zweirad-Hub. Hier kann man sich Fahrräder oder E-Bikes ausleihen, aufladen und sicher abstellen.

Terrassen mit Außengastronomie

Verbindung der Entrées

NORD ENTRÉE
EXEMPLARISCHES VERTIEFUNGSGEBIET

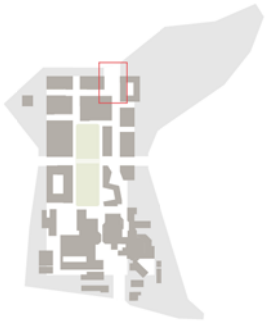

Das Nord Entrée zeigt exemplarisch auf, welche Funktionen und Vorgaben für die Entrées gestalterisch umgesetzt werden können. Der dargestellte Vorschlag ist ein prinzipieller Ideenentwurfund stellt noch keine Objektplanung dar.

Das Nord Entrée weist die topographische Schwierigkeit auf, dass die östliche Seite ein geringes Längsgefälle aufweist, während die Westseite einen Höhenunterschied von etwa vier Metern besitzt. Drei verschleifende Stufenpakete verbinden diese Höhensituationen miteinander.

Die Durchfahrt wird weiter westwärts in den Platz gelegt, wodurch die Ostseite ebenfalls einen sehr großzügigen Wegebereich mit Aufenthaltsmöglichkeiten bekommt. Durch das über den gesamten Platz gelegte Baumraster werden beide Seiten zusammen gehalten. Nach Süden löst sich das Baumraster auf und geht in die Gestaltung des Straßenraums über.

NORD ENTRÉE
EXEMPLARISCHES VERTIEFUNGSGEBIET

Schnitt EN 1
o. M.

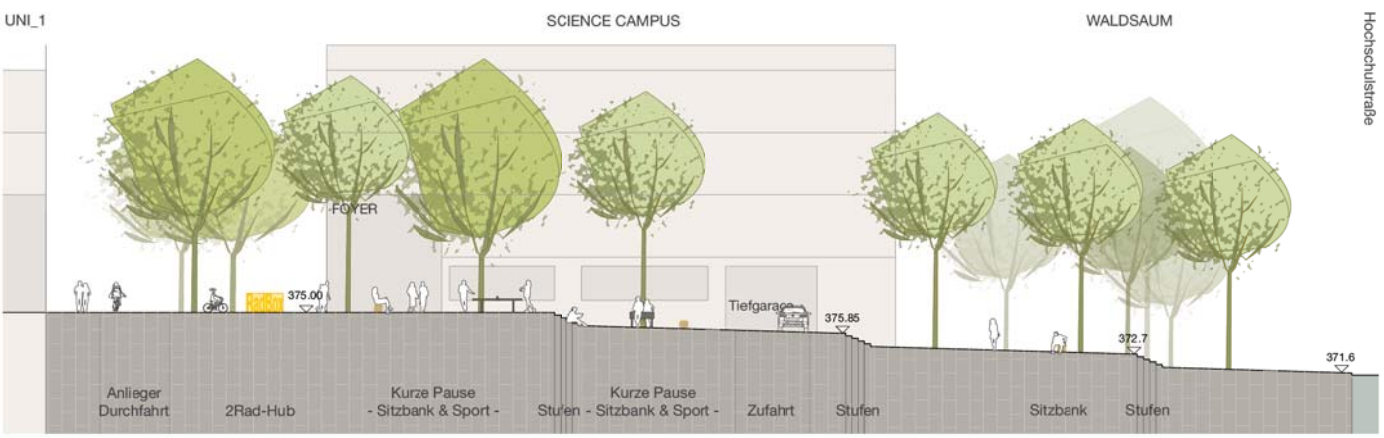

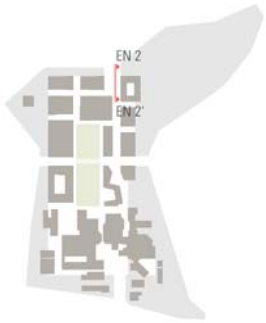

Schnitt EN 2
o. M.

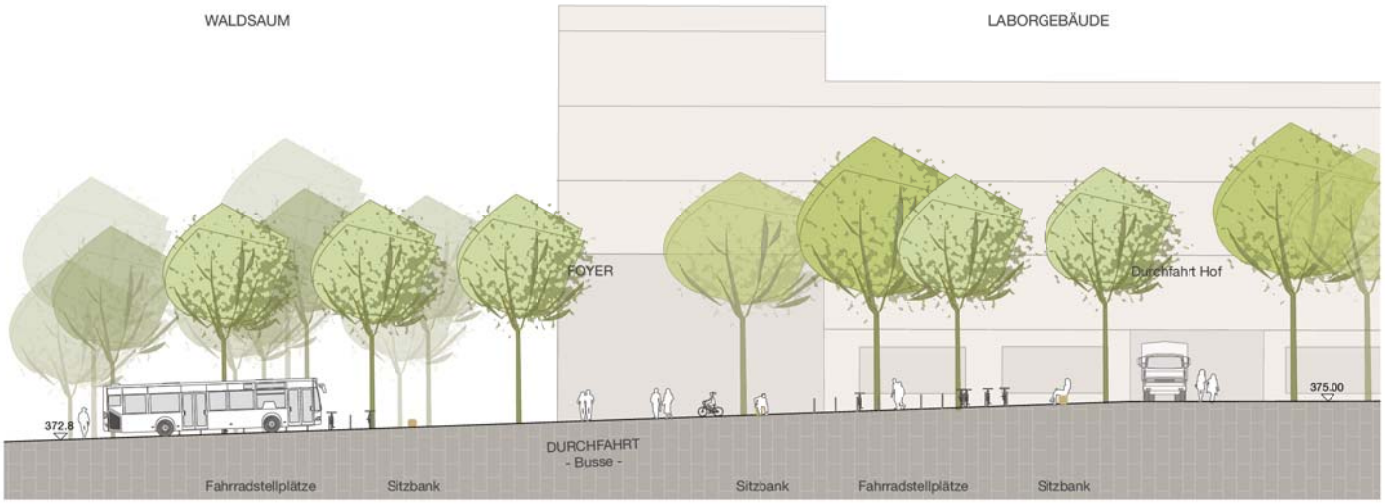

CAMPUS ARENA
EXEMPLARISCHES VERTIEFUNGSGEBIET

Ein zusätzlicher Freiraumtyp
Die Campus Arena ist der bestehende Freiraum, der von Bestandsgebäuden eingefasst wird und sich an das Süd Entrée anschließt. Daher und da sie ein befestigter Platz ist, wird die Campus Arena in der Typologie als Unterkategorie der Entrées angesehen und in diesem Zusammenhang besprochen. Aufgrund dieses besonderen Status wird hier auf die Campus Arena vertiefend eingegangen. Der dargestellte Vorschlag bleibt dabei ein prinzipieller Ideenentwurf und ergibt noch keine Objektplanung.

Der vorhandene Freiraum soll neu geordnet und eine einheitliche und zusammenhängende Gestaltung erhalten.

Die urbane und marktplatzähnliche Freifläche entwickelt sich über zwei Ebenen und bildet das steinerne Gegenstück zur Grünen Mitte. Die zwei Ebenen werden durch eine Sitzstufenanlage getrennt, die als Treffpunkt, Aufenthaltsort und Tribüne genutzt werden kann. Südlich des Unigebäudes C muss eine Technikeinhausung in die Stufenanlage integriert werden. Die Sitzstufen bieten einen besonderen Ausblick in die umgebende Hügel- und Berglandschaft.

Campus mit Rasenintarsie

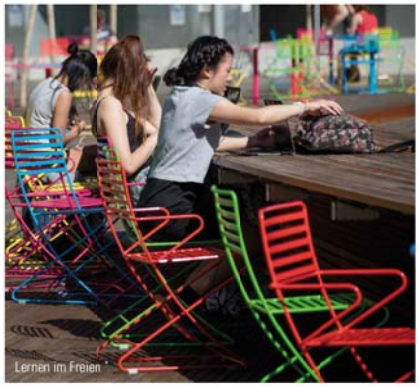
Lernen im Freien

Sitzstufen

Diffuse Raumkanten und unterschiedliche Eingangshöhen erschweren die Gestaltung der Campus Arena als einen Raum. Einheitliche Oberflächenmaterialien und zusammenhängende Stufenanlagen wirken dem entgegen, auf Böschungen und ?flanzflächen wird verzichtet.

Der obere Platz liegt vor dem Bestandsgebäude D. Eine neu etablierte Fuge zwischen der Bibliothek und dem Audimax verbindet den oberen Platz mit der Grünen Mitte und ist Bestandteil der barrierearmen Erschließung durch das Campusgelände. Hierzu gehört auch die Brücke zur Bibliothek und ein neuer Außenfahrstuhl.

Um den unteren Platz zu fassen, wird dieser durch einfache geometrische Belagsintarsien hervorgehoben. Er bietet eine neue Eventfläche und ein Bühne. Es gibt eine großzügige Bistro-Terrasse, eine Liegewiese, einen neuen sichtbaren Standort für das Kunstwerk und eventuell Sitzplätze zum Lernen. Die Durchfahrt für den Anlieferverkehr und für die Feuerwehr, sowie notwendige Aufstellflächen werden untergeordnet integriert.

Lageplan o. M.

CAMPUS ARENA
EXEMPLARISCHES VERTIEFUNGSGEBIET

Schnitt CA 1
o. M.

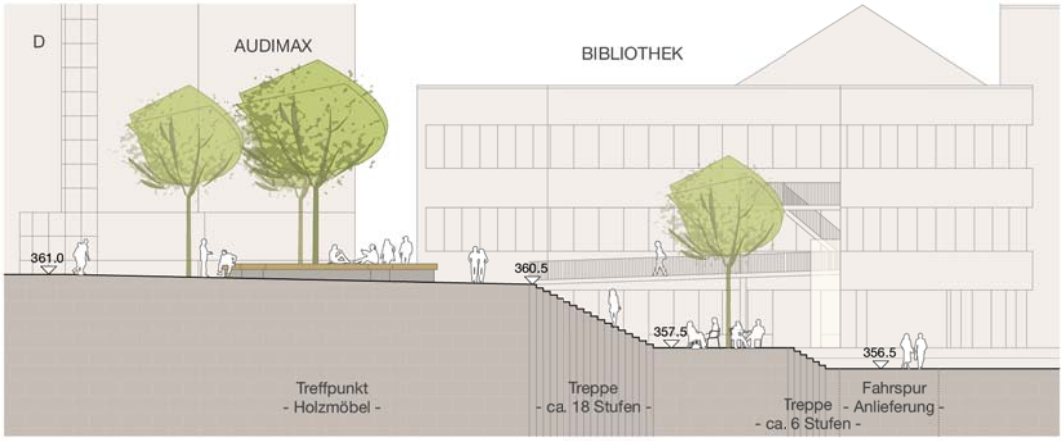

Schnitt CA 2
o. M.

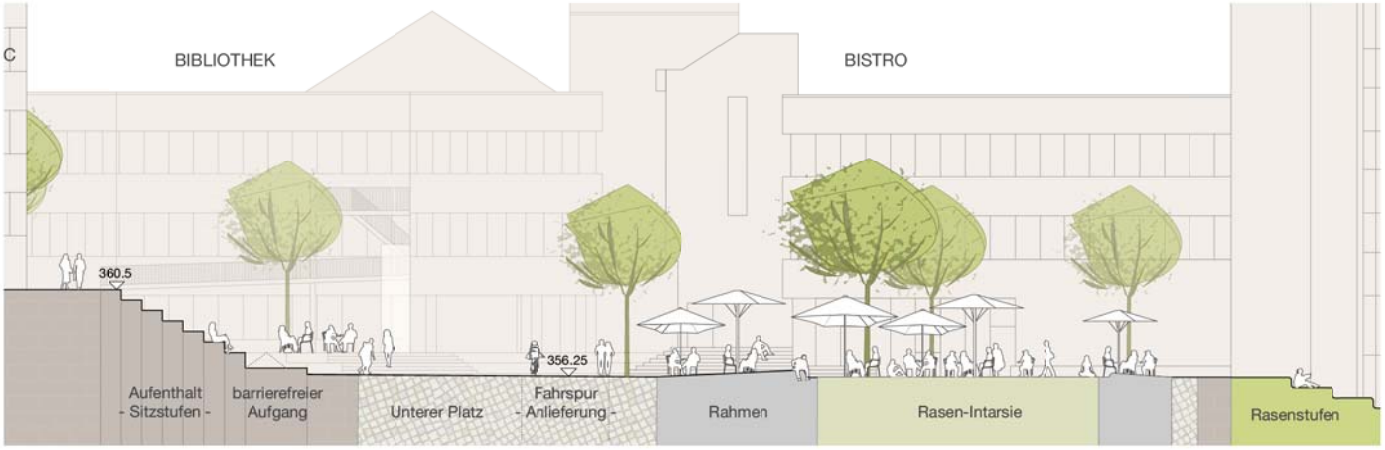

STRASSENRAUM

Mischverkehrsfläche mit seitlicher Sitzbank

Gehweg mit unregelmäßigen Baumstandorten, Sitzbänken und aktivem EG

Mischverkehrsfläche mit unregelmäßigen Baumstandorten und Sitzbänken

Straßenraum als Mischverkehrsfläche
Die Gestaltung der Campusfreiräume richtet sich vor allem an den Fußgänger. Dieser wird in Zukunft zum Ausgangs- und Mittelpunkt der Ausgestaltung des Straßenbildes, dass bisher noch stark vom Auto dominiert wird. Ziel ist es, einen Verkehrs- und Aufenthaltsraum am Campus zu schaffen, durch den sich Fußgänger und Radfahrer sicher und komfortabel bewegen können. Der motorisierte Verkehr ist nur ‚zu Gast'.

Der Straßenraum wird als eine einheitliche Mischverkehrsfläche entwickelt, wo dem Fahrer eine Spur vorgegeben wird, der Fußgänger aber den gesamten Raum nutzen kann. Die Gestaltung ist minimal, robust und zurückhaltend. Die schmale Fahrspur, sowie unregelmäßige Baum- und Sitzbankstellungen erfordern ein langsameres Durchfahren, ohne Fahrbahnschikanen einbauen zu müssen. Gleichzeitig gibt es Aufenthalts- und Treffpunkte an den aktiven Erdgeschossbereichen.

Straßentypen und -querschnitte
Der folgende Gestaltungsvorschlag orientiert sich an vier Straßentypen, die unterschiedlich breit sind und verschiedene Verkehrsarten aufnehmen müssen.

Die Straßentypen liegen im besonderen im Bereich des Neubaugebiets des Campusareals. Weitere Straßenräume sind in der gleichen Gestaltungssprache weiter zu entwickeln.

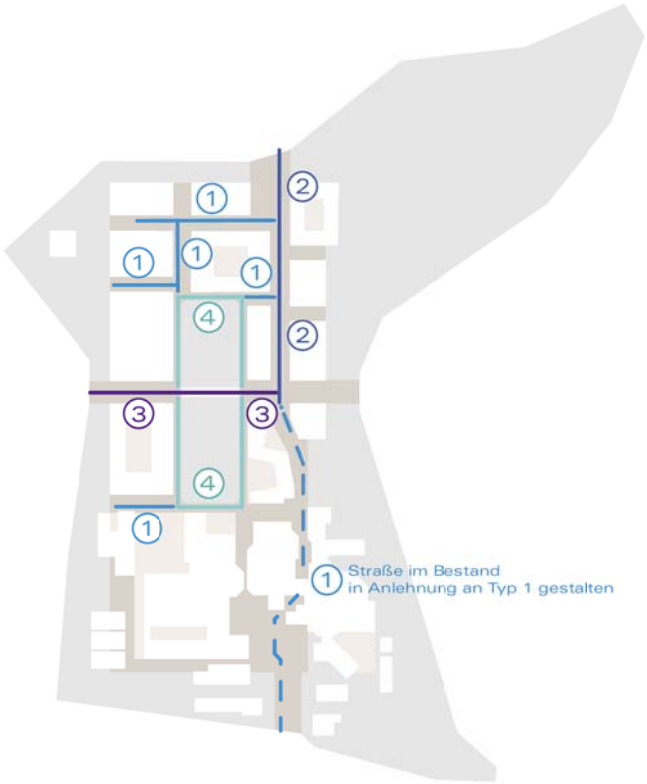

1 Regelfall
2 Mit Busverkehr
3 Mit Busverkehr durch das Entrée West
4 Um die Neue Campus Mitte

STRASSENRAUM

STRASSENTYP 1
Mischverkehrsfläche, Regelfall

- Auf einer Ebene, Fußgänger hat Vorrang
- Breite, einseitige Aufenthaltszone inklusive Möblierung, Beleuchtung und unregelmäßige Baumpflanzungen
- dient als Zufahrt zu den Parkgaragen und als Feuerwehrzufahrt und ermöglicht Anlieferung
- Begegnungsverkehr von 2 langsam fahrenden PKWs oder Anlieferung und Radverkehr möglich
- Bei Begegnungsverkehr von 2 größeren Fahrzeugen muss auf seitliche Bereiche ausgewichen werden
- Kein Parken, lediglich Anlieferungen und ausgewiesene Behindertenstellplätze
- Entwässerung eventüll über ein neues Kanalsystem, da Versickerung vor Ort wahrscheinlich nicht möglich sein wird

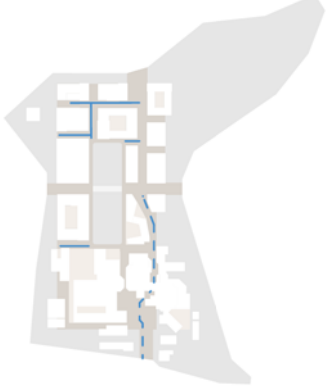

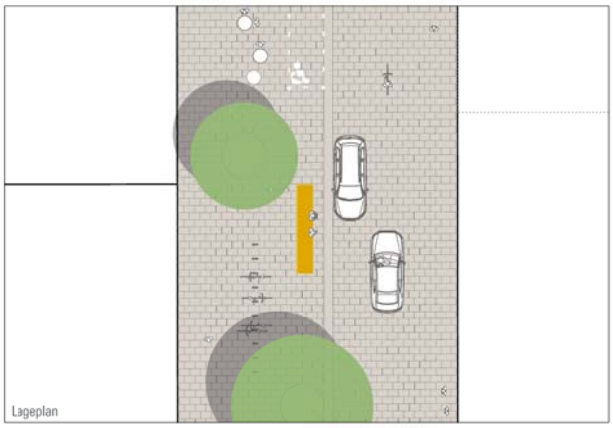
Lageplan

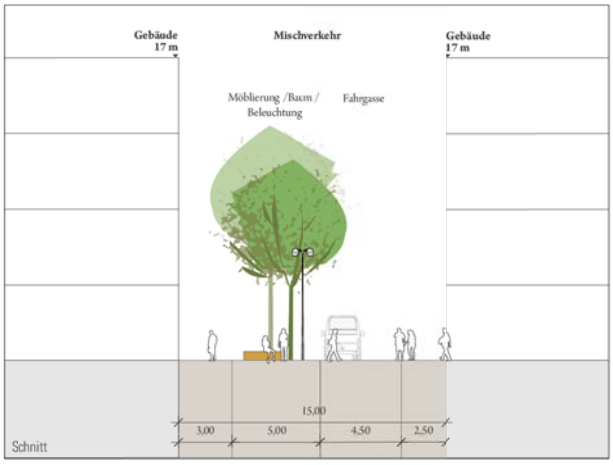

Schnitt

STRASSENTYP 2
Mischverkehrsfläche mit Busverkehr

- Breitere Fahrgasse als im Regelfall
- Breite, einseitige Aufenthaltszone inklusive Möblierung, Beleuchtung und unregelmäßigen Baumpflanzungen
- Breite Vorzonen zum Gebäude
- Begegnungsverkehr von 2 langsam fahrenden, größeren Fahrzeugen möglich
- Kein Parken, lediglich Anlieferungen und ausgewiesene Behindertenstellplätze
- Entwässerung über ein Kanalsystem, da Versickerung vor Ort wahrscheinlich nicht möglich sein wird; ob der gesamte Bereich an das städtische System angeschlossen werden kann muss geklärt werden

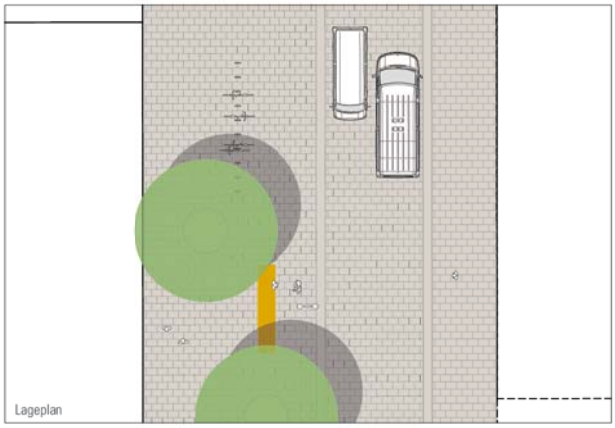

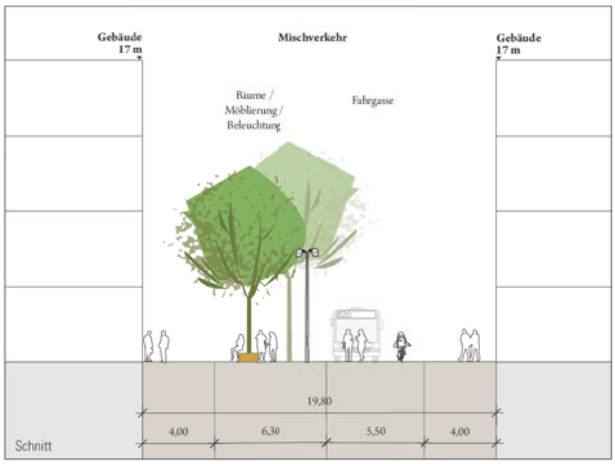

STRASSENRAUM

STRASSENTYP 3
Mischverkehrsfläche mit Busverkehr durch das Ost-Entrée

- Breitere Fahrgasse als im Regelfall
- beidseitige Aufenthaltszone inklusive Möblierung, Beleuchtung und Baumpflanzungen
- Baumpflanzung in Reihe zur Verbindung von Ost Entrée und West Entrée
- Begegnungsverkehr von 2 langsam fahrenden, größeren Fahrzeugen möglich
- Kein Parken, lediglich Anlieferungen und ausgewiesene Behindertenstellplätze
- Entwässerung über ein Kanalsystem, da Versickerung vor Ort wahrscheinlich nicht möglich sein wird; ob der gesamte Bereich an das städtische System angeschlossen werden kann muss geklärt werden

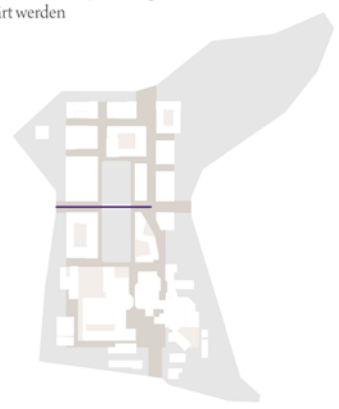

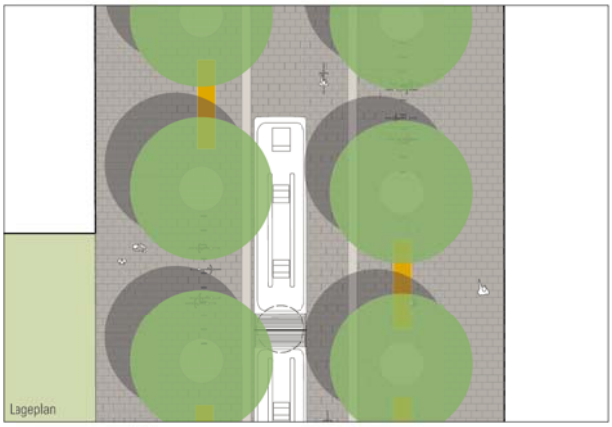

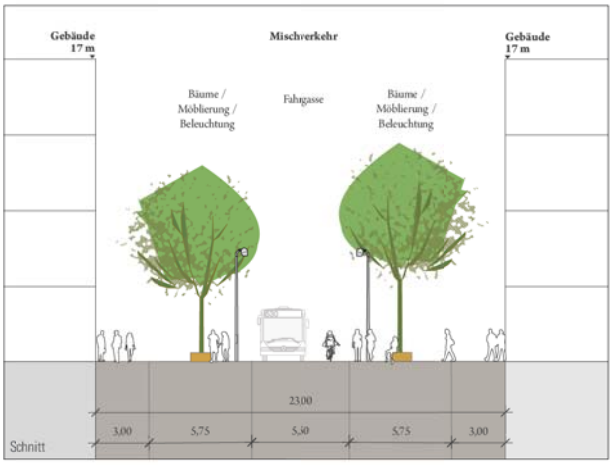

STRASSENTYP 4
Mischverkehrsfläche um die Neue Campus-Mitte

- Baumloser Rahmen um die Grüne Mitte für Anlieferung und Feuerwehr
- Begegnungsverkehr von 2 langsam fahrenden PKWs oder Anlieferung und Radverkehr möglich
- Wo möglich, aktive Erdgeschoss und Vorzone für aktive Nutzung
- Bei Begegnungsverkehr von 2 größeren Fahrzeugen muss auf aktive Vorzone bzw. auf Wegesystem der Grünen Mitte ausgewichen werden
- Kein Parken, lediglich Anlieferungen und ausgewiesene Behindertenstellplätze

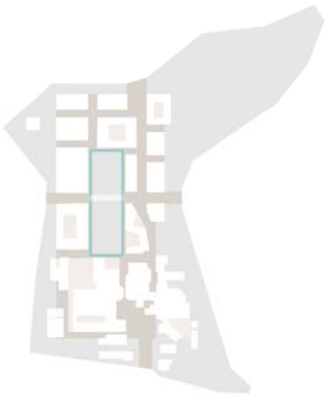

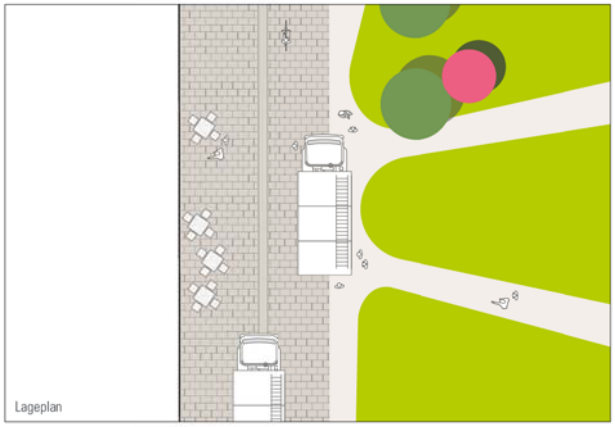

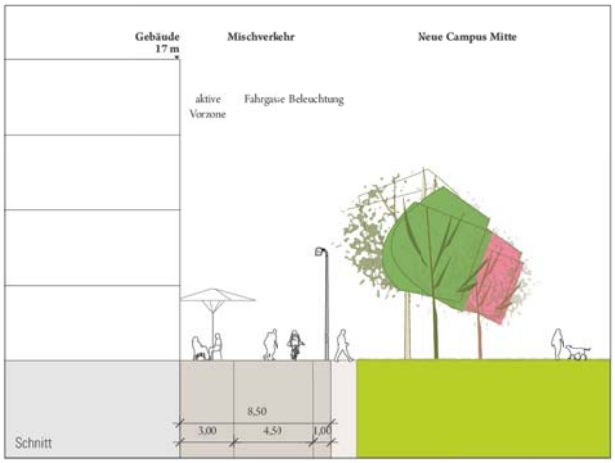

CAMPUS PARK

Ein Park für alle
Der Campus wird in einen landschaftlich geprägten Parksaum, dem Campus Park integriert, der aus der bestehenden Waldstruktur heraus entwickelt wird. Eine Aufteilung in offene Wiesenhänge und lichten Waldsaum ermöglicht die Einbettung in die angrenzende Umgebung. Hierfür ist es notwendig, den Wald in Teilen stark auszulichten.

Der Parkweg durch den umgebenden Parksaum verbindet die öffentlichen Flächen des Campus mit den Straßen und Fußpfaden der umgebenden Wohngebiete. Er richtet sich zwar verstärkt an die Studenten und Bewohner der Campusumgebung, ist jedoch für jedermann nutzbar.

Die Kuppe des Haardter Bergs ergibt eine große zusammenhängende Parkfläche. Ein großer Spielplatz, Grillplätze und ein architektonisch ausgeprägter Aussichtspunkt erschaffen einen neuen Ausflugs- und Erholungsort für die ganze Stadt.

Lichter Wald mit Wiese am Hang

Spielplatz im Wald

Ausblick

Waldweg / Hill-Jogging

FARB-UND MATERIALGESTALTUNG IM FREIRAUM

Die Materialauswahl und Farbgebung im Außenraum orientier: sich stark an den Angaben zum Hochbau und ist mit deren Vorgaben weiter zu entwickeln.

Oberflächenbelag
Der Belag des Straßenraums soll zurückhaltend sein und die Farbgebung der Gebäude komplementieren. Dies kann durch cie Verwendung eines hellen Betonpflastersteins erreicht werden. Um Schmutzanfälligkeit und Sonnenblendung zu minimieren, kanr: er mit einem grauen Farbmix kombiniert werden. Durch eine andere Farbmischung können sich die Entrées vom Straßenraum abgrenzen. Weitere Oberflächen können aus Ortbeton oder hellem Asphalt bestehen, wie zum Beispiel die Wege der Grüne Mitte.

Einbauten aus Metall
Auch die Farbgebung der Einbauten im Außenraum richtet sich an die vorgegebene Farbpalette. Dabei ist für die allgemeinen Einbauten eine einheitliche Farbe zu wählen, während die Einbauten in der Grünen Mitte eine auffälligere Farbgebung bekommen sollen.

Sitzmöglichkeiten
Auch die einfachen und robusten Sitzbänke kommen aus einer Produktfamilie. Je nach Anforderung können diese mit oder ohne Rückenlehne ausgestattet werden und in Reihe oder in loser Anordnung aufgestellt werden

Um ein einheitliches Bild auf dem Campus entstehen zu lassen ist es wichtig, dass für einzelne Einbauten, wie zum Beispiel Leuchten, ein Produkttyp oder eine Produktfamilie verwendet wird.

Changierendes, helles bis mittelgraues Pflaster

Farbige Mülleimer

Lichtmast mit Strahler

Einfache Fahrradbügel

Stark changierendes, helles bis graues Pflaster

Grüne Mitte - Besondere Farbgebung für alle Metalleinbauten

Restliche Campusfreiräume - Einheitliche, zurückhaltende Farbgebung für alle Metalleinbauten

Zusätzlich gibt es in der Grünen Mitte einzelne, teils große Holzmöbel, die individuell dem Standort angepasst entworfen werden.

Die mobile Bestuhlung der Grünen Mitte hält sich an die vorgegebene Farbgebung der Metalleinbauten. Auf der Campus Arena kann die Farbgebung jedoch variieren und das gesamte vorgegebene Farbspektrum ausgenutzt oder eventuell auch darüber hinausgegangen werden.

Bankmodul mit Rücken- und Armlehne

Besonderes Sitzmöbel / Holzterrasse

Modul Hockerbank

Grüne Mitte - besondere Sitzmöbel aus Holz

Alle Campusfreiräume - einheitliche, einfache Bankmodule

Campus Arena - mobile Bestuhlung in unterschiedlicher Farbgebung

BAUMKONZEPT

Die Angaben zur Pflanzanordnung oder Artenauswahl sind nach den Freiraumtypen aufgeteilt. Von einer konkreten Angabe von Baumarten wird abgesehen, um die Planung in den nächsten Detaillierungsphasen noch nicht einzuschränken.

Grüne Mitte
Die Baumgruppen setzten visuelle Schwerpunkte im Grünraum und erzeugen eine Abwechslung von offenen und geschlossenen Bereichen. Die Gruppen bestehen aus unterschiedlichen Arten von typischen großen Parkbäumen wie zum Beispiel Eichen und Platanen. Einheimische Arten sind hier zu beachten. Um einen stadtparkähnlichen Charakter zu erhalten, sollen zusätzlich auffälligere Arten gepflanzt werden, die wahrscheinlich nicht einheimisch sind. Hierbei kann der Herbstaspekt eines Amberbaumes oder der Blühaspekt und die ungewöhnliche Blattform des Trompetenbaums eine Rolle spielen.

Entrées
An den Entrées werden die Bäume in strikten Rastern oder in gerader Linie angeordnet, um den Kontrast zur umgebenden Waldlandschaft deutlich heraus zu stellen. Die klare Form soll erlebbar sein, sie kann sich aber auch auflösen oder gestört werden.

Neben der Vorgabe, heimische Arten zu verwenden, sollen alle Entrées mit derselben Art bepflanzt werden. Denkbar wären markante Arten wie zum Beispiel blühende Kirschen oder hellgrün-blättrige Gledi:schien.

Straßenraum
Im Gegensatz zum üblichen Straßenlayout sollen die Bäume unregelmäßig angeordnet werden.

Die Baumauswahl soll eine vorherrschende Art und zwei bis drei zusätzliche Arten vorgeben, die in Wuchs, Blattform und Blüte andersartig sind, um das Straßenbild zu variieren. Auch hier soll neben der Vorgabe, auf heimische Arten zu achten, der Standort bedacht werden. Dies bedeutet eventuell, dass man auf neue und nicht einheimische Arten zurück greift, die im Stadt- und Straßenraum, auch hinsichtlich einer besseren zukünftigen Klimaverträglichkeit, besser zurecht kommen.

Campus Park
Der Baumbestand wird ausgelichtet und das Unterholz zurückgenommen. Es entstehen auch komplett baumfreie Bereiche. Falls nach weiteren Untersuchungen und Planungen Nachpflanzungen vorgenommen werden, sollen vorhandene Arten wieder zum Einsatz kommen.

6 VERKEHR UND PARKEN

ANFAHRT UND ERSCHLIESSUNGSKONZEPT

Die Erschließung des Campus wird durch die Standortkonzentration erheblich vereinfacht und gebündelt. Das wird in der Zukunft für eine spürbare Verbesserung der Verkehrsbelastung der Wohnumgebung am Haardter Berg führen.

Mit dem Rückbau der Standorte Hölderlin-Straße und Paul-Bonatz-Straße bietet sich die Möglichkeit, den universitären Anfahrtverkehr weitgehend aus den Wohngebieten fernzuhalten.

Der Autoverkehr der Universität wird von der B62 fast ausschließlich über die östliche Route, Am Eichenhang, Hochschulstraße, Haardter-Berg-Straße geführt. Für den Autoverkehr ist der nördliche Campus Entrée der Hauptzuhang.
Der Knotenpunkt Am Eichenhang/ Hochschulstraße wird dadurch sehr stark belastet, so dass zur reibungslosen Abwicklung des Verkehrsaufkommens Maßnahmen im Kreuzungsbereich notwendig werden.

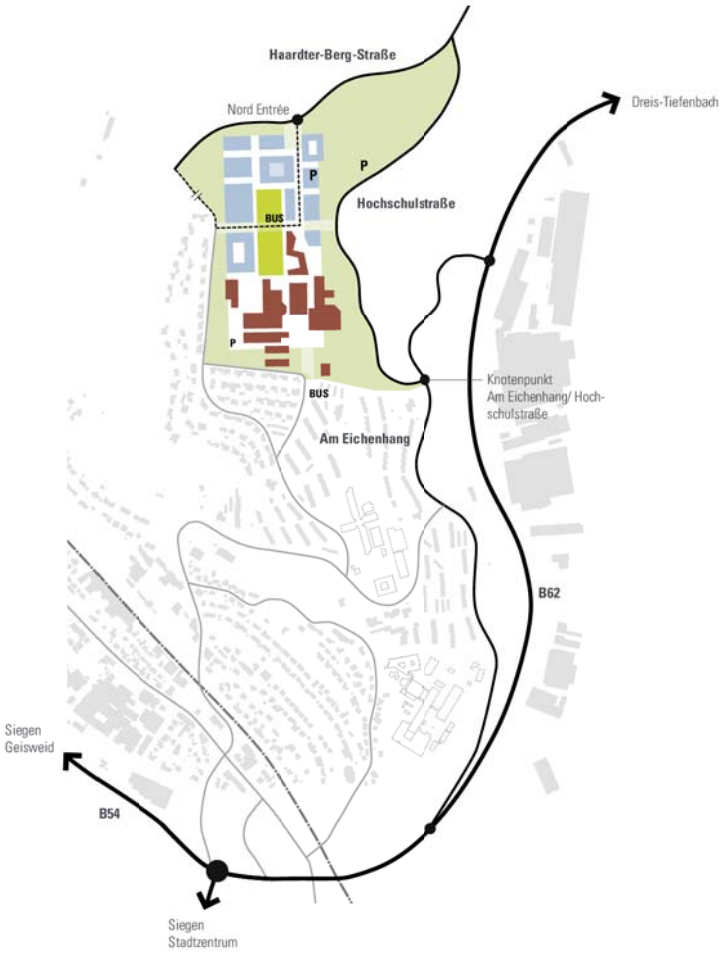

STELLPLATZKONZEPT

Ein neues Parkhaus an der Hochschulstraße und die bestehende Parkpalette am Ostrand des Campus, später eine Hanggarage unter Neubauten nehmen den größten Teil des Parkverkehrs auf, der 95% des gesamten Campusverkehrs ausmacht.

Die wichtigsten Prinzipien des Stellplatzkonzepts sind:

Parkverkehr Campus früh abfangen. Tiefgaragen und Parkpaletten nahe den Entrées erschließen.

Dezentrales Parken. Kombination von mehreren Parkbauten um Spitzenverkehr räumlich zu verteilen-

Deutliche Nutzerzuordnung. Stellflächen verschiedener Standorte konkreten Nutzergruppen zuordnen um Suchverkehr weitgehend zu vermeiden!

Bestehende Stellflächen nutzen. Zur Vermeidung zu hoher Kosten sind nach die Bestandsstallflächen nach Möglichkeit weiterzunutzen, sofern sie das Campuskonzept nicht beeinträchtigen. Zur Zeit stehen am Campus Adolf-Reich-Straße etwa 1.440 Stellplätze auf dem Campus und entlang der umliegenden Straße zur Verfügung. Auf dem Campus gehen durch Baumaßnahmen von Gebäuden und Freiraum etwa 130 Stellplätze verloren, weitere 130 Stellplätze müssen bei Aufhebung des nördlichen Parkplatzes ersetzt werden. Entlang der Straße werden mindestens 40 Stellplätze verlorengehen, es sollten am westlichen Campusrand nach Möglichkeit mehr Stellplätze reduziert werden, um Anwohner zu entlasten. Bei weit vom Campus entfernten Stellplätzen ist, darauf zu achten, dass Nutzer diese sicher erreichen können.
>> siehe auch Stellplatzbilanz im Kapitel 7

Im Rahmen der weiteren Planung ist die Entwicklung eines kompletten verkehrsplanerischen Stellplatzkonzeptes und eines Parkleitsystems durch den Verkehrsplaner vorgesehen und notwendig.

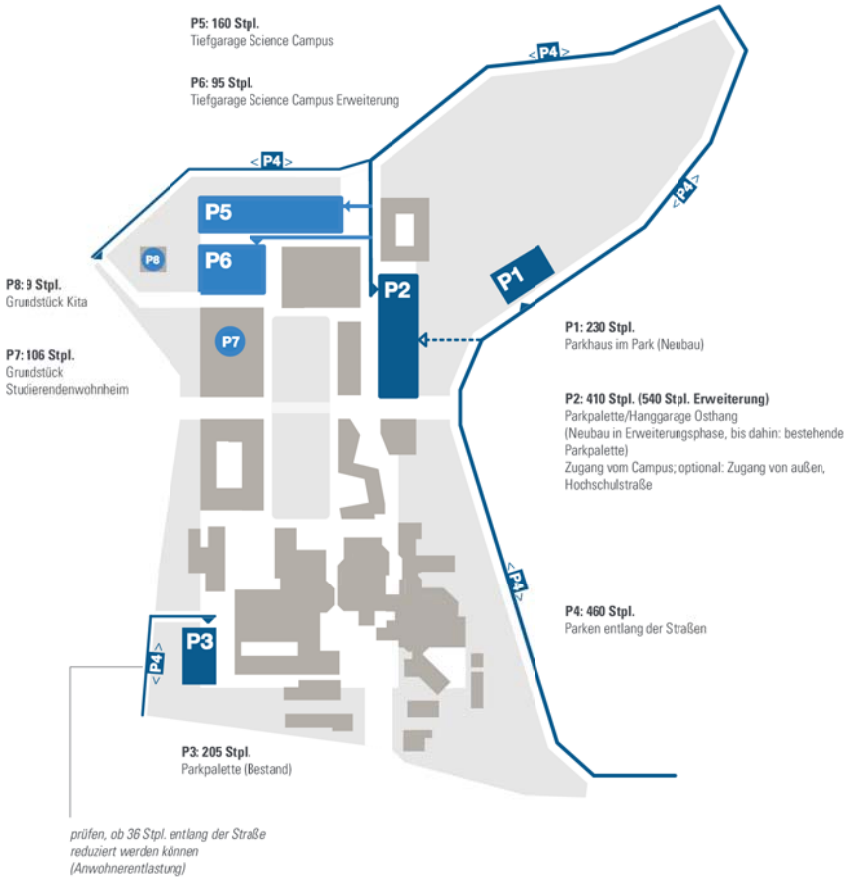

PARKHAUS IM PARK

Zentrale Komponente des zukünftigen Stellplatzkonzepts ist ein neues Parkhaus im Park. Es wird von der südlich gelegenen Hochschulstraße erschlossen und ist in den Hang hineingeschoben. Es kann je nach Bedarf der Anzahl von Stellplätzen zwei- oder dreigeschossig ausgeführt werden. Von der Parkseite gesehen ist lediglich ein Eingangspavillon mit Treppen und Aufzug zu den Stellplätzen sichtbar. Der Standort im Waldpark stellt an das neue Parkhaus besondere Anforderungen hinsichtlich der Bildqualität und Ausstrahlung.

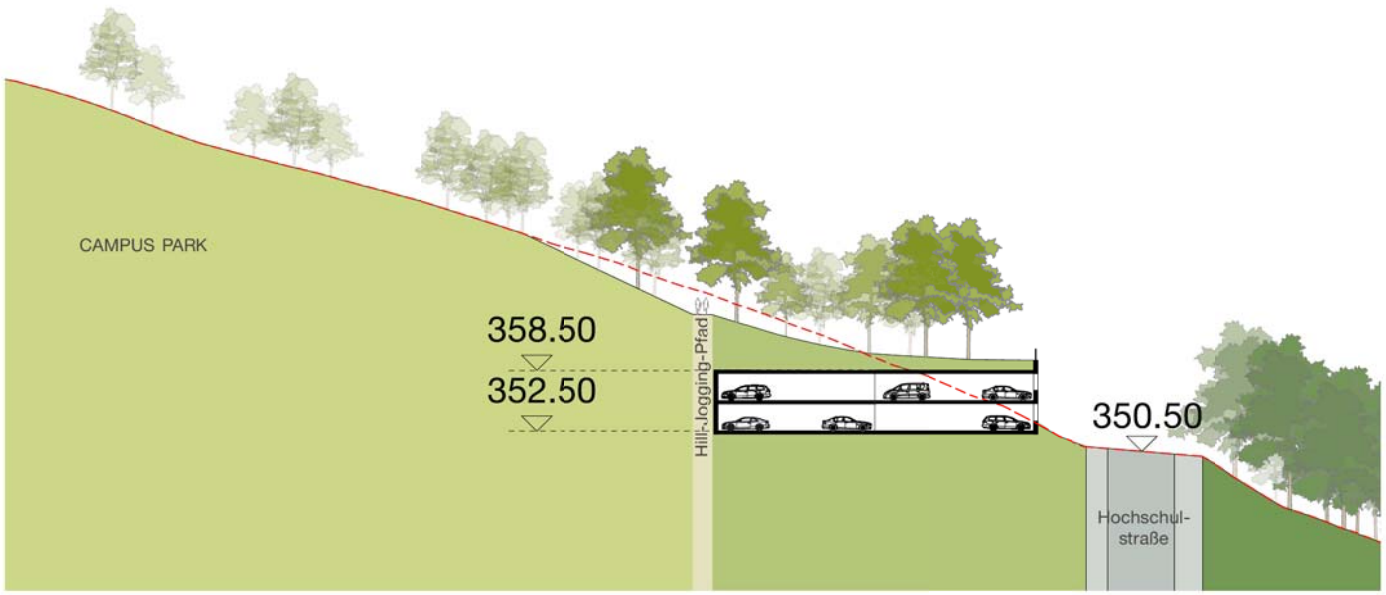

Referenzbilder zur Anforderung an die Bildqualität des Parkhauses

STEIGUNGEN IM STRASSENRAUM

Die topografische Beschaffenheit des Campusgeländes stellt eine besondere Herausforderung an den Straßenraum dar. Viele Abschnitte werden eine erhöhte oder hohe Steigung aufweisen, auf die auch das Erdgeschoss der Neubauten entsprechend reagieren muss.

Die hier angegebenen Steigungsmaße sind Richtwerte, die in einer Objektplanung weiter ausgearbeitet und detailliert werden müssen.

Wo es möglich ist, soll im öffentlichen Straßenraum eine barrierearme Verbindung von Nord nach Süd und von Neubau zu Neubau realisiert werden. Barrierefreiheit erfordert laut Richtlinie eine Steigung unter 3% oder bis 5,9% mit Podesten alle 10m. Wo diese Anforderung nicht eingehalten werden kann, werden Steigungen von 3% bis 5,9% ohne die geforderten Podeste angesetzt.

Die maximal Steigung in öffentlichen Gebieten ist 12%, auf privatem Gelände darf diese partiell auch bis zu 15% betragen. Es wird beim aktuellen Planungsstand davon ausgegangen, dass 12% nicht überschritten wird. Allerdings muss bei der Ausarbeitung darauf geachtet werden, ob das Maximum auch mit der Einarbeitung von Übergangssteigungen eingehalten werden kann.

In einigen Bereichen wird es auch ein stärkeres Quergefälle geben müssen, wenn der Eingang auf einer Seite der Mischverkehrsfläche tiefer liegt als der Eingang auf der andern Seite. Dies ist im nebenstehend Diagramm nicht angegeben, aber im Lageplan M 1:1000 ersichtlich.

BARRIEREFREIHEIT

Eine barrierefreie Erschließung des Campusgeländes ist eine große Herausforderung bei der vorliegenden Topografie. Dennoch ist das Ziel, die Kernzone des Campus um die Grüne Mitte barrierearm erreichen zu können und eine Nord-Südverbindung zu realisieren.

Ein System von diagonalen Pfaden durch die Mitte macht dies möglich und gibt sogleich den Rhythmus der Terrassierung des Grünraums vor. Nach Norden könnte die barrierefrei Verbindung durch die Universitätsgebäude sicher gestellt werden.

Die Südverbindung über die neue Fuge zwischen Universitätsbibliothek und Audimax wird komplettiert durch einen Aufzug im Außenraum, um den steilen Übergang zum südlichen Campusplatz zu überwinden.

WEITERE VERKEHRSNUTZUNGEN

Der zukünftige Campus ist ein zusammenhängender öffentlicher Raum, der so eingerichtet ist, dass verschiedene Akteure diesen gleichberechtigt nutzen können. Der Fußgänger wird in den Mittelpunkt gerückt, das Auto ist nur noch ‚zu Gast'.

Der Parkverkehr macht den weitaus größten Anteil des motorisierten Verkehrs aus. Das Stellplatzkonzept sieht darum vor, dass ein großer Teil der Autos den Campusraum gar nicht erreicht oder nur in den Randbereich vordringt. Damit ist die Basis für die Umsetzung des Leitbilds eines fussgängerfreundlichen Campus gelegt.

Die folgenden Abbildungen zeigen, wie die Bewegung der verschiedenen Verkehrsteilnehmer am Campus organisiert wird.

Campusverkehr pro Tag

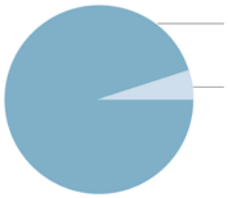

PKW-Verkehr
Bei dem privater Autoverkehr handelt es sich zumeist um Stellplatzsuchende, die möglichst früh abgefangen werden und zum nächsten Parkplatz geführt werden.

Es handelt sich hierbei nicht um einen Durchgangsverkehr und der Autofahrer wird angehalten auch wieder auf demselben Weg zurück zu fahren.

Die Hauptein- und ausfahrt wird an der Haarcter-Berg-Straße im Norden liegen.

Wirtschaftsverkehr
Der Anlieferverkehr hat freien Zugang. Hauptein- und ausfahrt wird auch hier an der Haardter-Berg-Straße im Norden liegen. Die Fahrer werden angehalten nach der Erledigung ihrer Arbeiten auf demselben Weg zurückzukehren.

Auch hier wird der Durchgangsverkehr möglichst unterbunden und die Anzahl der Fahrzeuge daher in Richtung Grüne Mitte abnehmen. Eventuell muss über eine Absperrung der Durchfahrt durch die Grüne Mitte nachgedacht werden.

ÖPNV
Die Bestandslinien werden weiter genutzt und es wird empfohlen, diese weiter auszubauen.

Eventuell können die Linien durch den Campus in Zukunft an der Hölderlinstraße rechts abbiegen und wieder auf der Haardter-Berg-Straße zurückfahren. Dies ist im Weiteren zu überprüfen.

An der Grünen Mitte wird es eine neue uns komfortable Bushaltestelle geben.

Rettungsverkehr
Die notwendige Durchfahrtsbreite von 3,5m ist innerhalb des Straßenraums überall möglich. Allerdings muss in einigen Bereichen später rückwärts rausgefahren werden.

Die Aufstellflächen dürfen laut Gesetz max. eine 5% Steigung aufweisen, für die Feuerwehr der Stadt Siegen sind aber nach eigenen Angaben auch Steigungen von 7% machbar

Die dargestellten Aufstellflächen zeigen lediglich eine Möglichkeit auf und die Anzahl kann reduziert werden. Für eine genaue Festlegung bedarf es allerdings eine erste Objektplanung der Gebäude. Eventuell sind dabei auch Durchfahrten in die Höfe mit einzuplanen, da die Gebäude vom Parksaum für die Feuerwehr nur schwer zugänglich sind.

Radverkehr
Der Campus ist für Fahrradfahrer über alle Entrées zugänglich, nur das Ost Entrée ist hierfür zu steil. Zur Stärkung des Fahrradverkehrs wird empfohlen, an der Entrée-plätzen Servicestationen für Fahrräder einzurichten, zum Beispiel mit überdachten Abstellflächen mit integrierten Aufladestationen für E-Bikes und Leihfahrrädern zur Nutzung innerhalb des Campus.

Das interne Stellplatzangebot in den einzelnen Campusgebäuden wird durch Fahrradstellplätze im Straßenprofil ergänzt, die jeweils nahe der Eingänge der Gebäude angeordnet werden.

7 PHASIERUNG UND KENNWERTE

PHASIERUNGSKONZEPT

Die Umsetzung des Masterplans erfolgt phasenweise.

Phase 1: Die Initialphase umfasst den nördlichen Bereich des Campus. Der Laborbau der Uni und die beiden Gebäude des Science Campus bilden ein erstes Ensemble um den Platzraum des Nord Entree. Außerdem wird die neue Kita des Studierendenwerks im Westpark gebaut, so dass die alte Kita abgerissen werden kann zum Bau von Grüner Mitte und Unigebäude. Das Studierenderwerk wird das neue Wohnheim realisieren, für das es bereits erste Planungen gibt.

Phase 2: in dieser Phase entstehen nach und nach die drei Universitätsneubauten und der gesamte Campusfreiraum mit Grüner Mitte, den übrigen Entrees, Campus-Straßenräumen, der Anlegung des Parks um den Campus und der Aufwertung der Campus-Arena im Süden.

Phase 3: je nach Entwicklung des Raumbedarfs können weitere Campusbauten am Ostrand oder auf dem Parkplatz im Nordwesten erreichtet werden.

PHASE 1 2018 -2021

> Initialphase

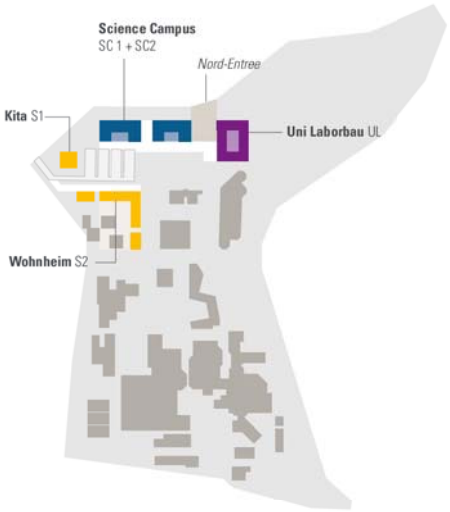

PHASE 2 2022-2030

> aktueller Bedarf

PHASE 3 2030 +

> Erweiterung nach Bedarf

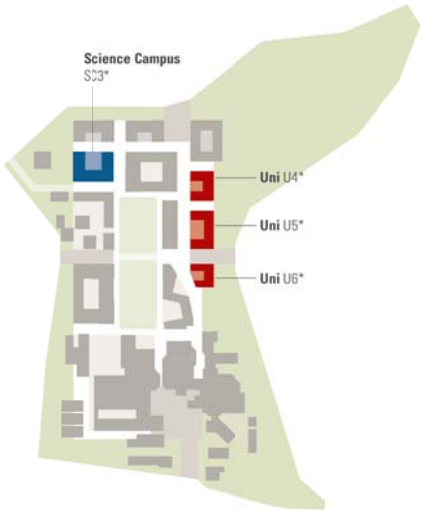

NUTZER		2025
	NF	BGF
Laborbau (Uni)	5.450	10.900
Science Campus	6.679	11.355
STW Studierendenwohnen	4.700	8.000
STW Kita	800	1.360
Neubaufläche Gesamt (m2)	17.629	**31.615**

NUTZER		2030
	NF	BGF
Neubau Uni	28.665	48.730
Neubaufläche Gesamt (m2)	28.665	**48.730**

NUTZER		2030+
	NF	BGF
Neubau Uni	7.412	12.600
Science Campus	4.115	7.000
Neubaufläche Gesamt (m2)	11.527	**19.600**

EIGENTUMSGRENZEN

HEUTIGE SITUATION

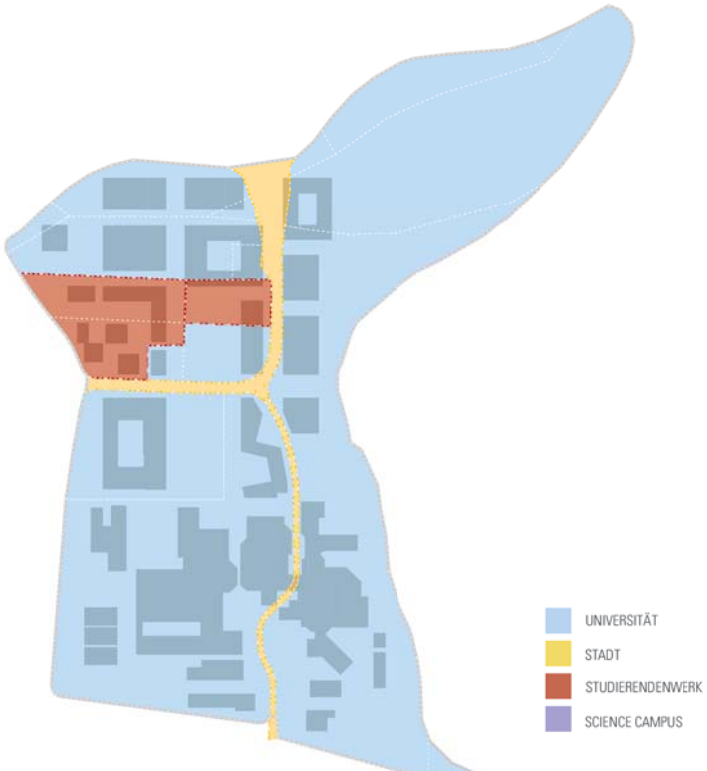

NEUORDNUNG CAMPUSGRENZEN

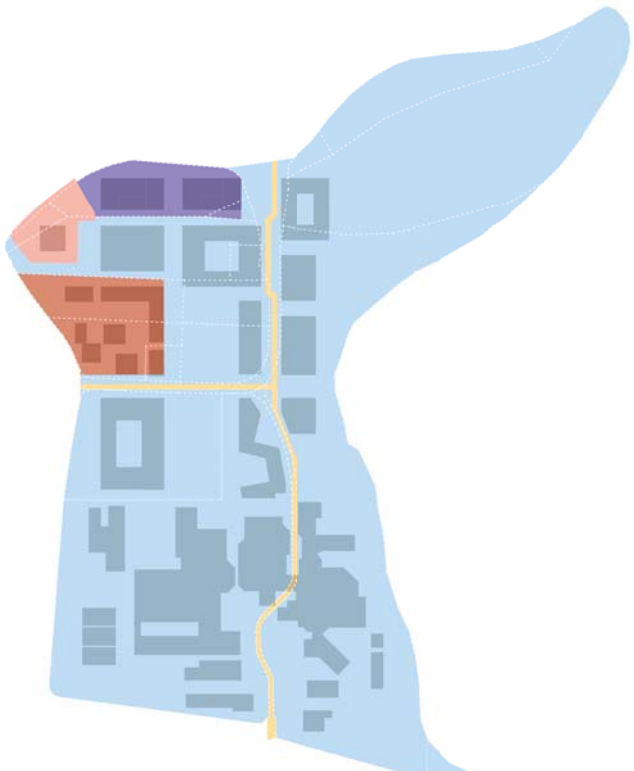

KENNWERTE

CAMPUS FLÄCHEN BESTAND + NEUBAU pro Gebäude	IST		Phase 1		Phase 2		Phase 3	
Nutzer		**2018**		**2025**		**2030**		**2030+**
	NF	BGF	NF	BGF	NF	BGF	NF	BGF
Uni Bestand	45.500	**77.350**	45.500	**77.350**	43.400	**73.780**	43.400	**73.780**
Neubau Uni_1					10.782	18.330	10.782	18.330
Neubau Uni_2					12.924	21.970	12.924	21.970
Neubau Uni_3					4.959	8.430	4.959	8.430
Neubau Uni_4 (Erweiterung)							2.471	4.200
Neubau Uni_5 (Erweiterung)							2.941	5.000
Neubau Uni_6 (Erweiterung)							2.000	3.400
Uni Neubau					28.665	**48.730**	36.076	**61.330**
Uni gesamt	45.500	**77.350**	45.500	**77.350**	72.065	**122.510**	79.476	**135.110**
Laborbau (Uni			5.450	**10.900**	5.450	**10.900**	5.450	**10.900**
Science Campus SC_01			3.253	5.530	3.253	5.530	3.253	5.530
Science Campus SC_02			3.426	5.825	3.426	5.825	3.426	5.825
Science Campus SC_03 (Erweiterung)							4.115	7.000
Science Campus Gesamt			6.679	**11.355**	6.679	**11.355**	10.794	**18.355**
STW Kita Bestand	720	1.224						
STW Kita Neubau			800	1.360	800	1.360	800	1.360
STW Kita Gesamt	720	**1.224**	800	**1.360**	800	**1.360**	800	**1.360**
STW Wohnheim 1 - AR 11 (Bestand)	759	1.290	759	1.290	759	1.290	759	1.290
STW Wohnheim 2 - AR 13 (Bestand)	759	1.290	759	1.290	759	1.290	759	1.290
STW Wohnheim 3 - AR 15 (Bestand)	502	853	502	853	502	853	502	853
STW Wohnheim 4 - AR 17 (Bestand)	759	1.290	759	1.290	759	1.290	759	1.290
STW Wohnheim 5 (Neubau)			4.706	8.000	4.706	8.000	4.706	8.000
STW Wohnheime Gesamt	2.778	**4.723**	7.484	**12.723**	7.484	**12.723**	7.484	**12.723**
Externe Nutzer gesamt	3.498	**5.947**	20.414	**36.338**	20.414	**36.338**	24.529	**43.338**
Campus Flächen Gesamt (m2)	48.998	**83.297**	65.914	**113.688**	92.478	**158.848**	104.005	**178.448**

PERSONEN	Phase 2
Nutzer	**2030**
Uni Studenten	5.640
Uni Beschäftigte	2.140
Gesamt Personen Uni	**7.780**
Laborbau (Uni)	135
Science Campus	235
Studierendenwohnen (STW)	290
Kita (STW)	90
Gesamt externe Nutzer	**750**
Campus Personen Gesamt	**8.530**

QUELLEN:

Grundlage Flächen
- HSEP 2013, rheform, 2012
- Aufgabenstellung Standortentw. Haardter Berg , Univ. Siegen, 2015
- Flächenverteilung Stadt, Campus AR laut Tabelle rheform, 16.02.2016
- Werte gerundet!
- Faktor BGF / NF = 1.7

Grundlage Personen
- Prognosen der Universität

BEDARFSFLÄCHEN

Grundlage des vorliegenden Masterplans waren die Flächen- und Raumvorgaben der Firma rheform, die einerseits in der HSEP 2013 und andererseits in einer vorläufigen Belegungsplanung für die Bestandsbauten am Campus Adolf-Reichwein-Strasse ermittelt wurden.

Der Raumbedarf gegenuber der Planungswerkstatt war reduziert, aber dennoch wurde ein zusätzlicher Raumbedarf von gut 26.000 m2 NF pronostiziert. Das sind umgerechnet etws 45.000 m2 BGF, wofür der Faktor 1,7 (NF/BGF) gehandhabt wurde.

Da in den Bestandsbauten bereits viele Lehrflächen vorhanden sind, konzentriert sich der Bedarf für den Neubau vor allem auf verschiedene Arten Labore in Kombination mit Büro- und Lagerflächen.

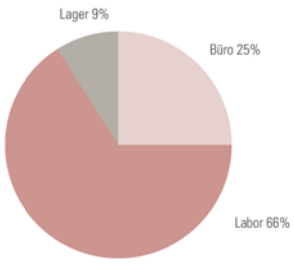

Flächenteil nach Raumart

Fachbereich NF	Gesamt	Lehre	Büro	Labor	Lager
Physik	5.535	0	2.100	3.145	290
Elektrotechnik und Informatik	8.735	0	3.675	4.625	435
Maschinenbau	6.970	0	180	6.490	300
Bauingenieurwesen	2.735	0	405	1.840	495
HL/VZ	1.725	0	85	775	865
ZBE ZIMT	910	0	276	635	0
Neubaubedarf gesamt	**26.610**	**0**	**6.721**	**17.510**	**2.385**

Fachbereich BGF (NF*1.7)	Gesamt	Lehre	Büro	Labor	Lager
Physik	9.410	0	3.570	5.347	493
Elektrotechnik und Informatik	14.850	0	6.248	7.863	740
Maschinenbau	11.849	0	306	11.033	510
Bauingenieurwesen	4.650	0	689	3.128	842
HL/VZ	2.933	0	145	1.318	1.471
ZBE ZIMT	1.547	0	469	1.080	0
Neubaubedarf gesamt	**45.237**	**0**	**11.426**	**29.767**	**4.055**
Anteil in Prozent	**100%**		**25%**	**66%**	**9%**

QUELLE: rheform, Februar 2016 (Flächen auf 5m2 gerundet)

BELEGUNG UNIVERSITÄTSGEBÄUDE

Belegungsvariante 1

>> Gebäude pro Fachbereich

Belegungsvariante 2

>> Synergieeffekt Nutzungskombination

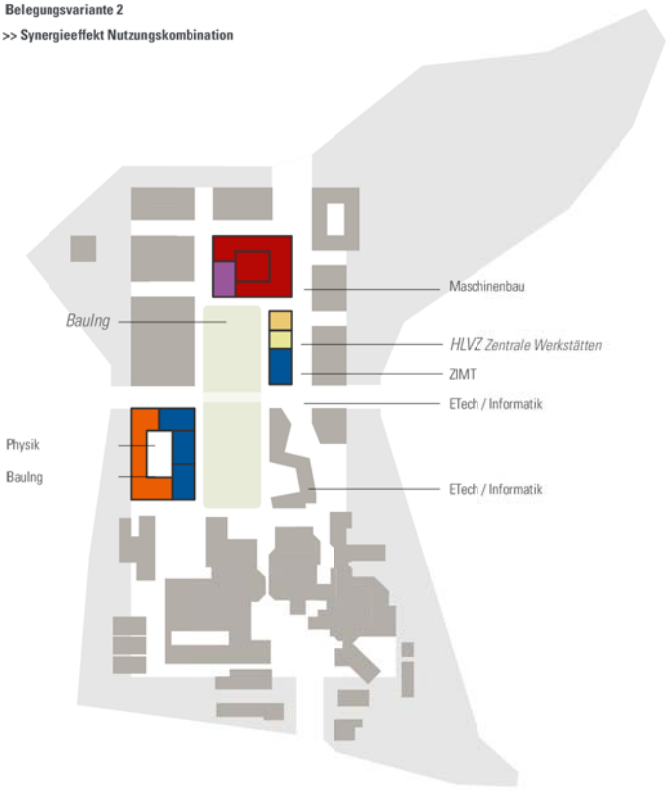

STELLPLATZBILANZ

Stellplätze Bedarf und Angebot

		Phase 2	Phase 3
BEDARF UNI *		**2030**	**2030 +**
Anteil Bestandsflächen (62%)		806	
Anteil Neubauflächen (38%)		494	
Universität Gesamt		**1300**	**1430**
Laborbau Uni		**70**	**70**
Bedarf Stpl. Uni Gesamt		**1370**	**1500**

BEDARF EXTERNE NUTZER	**2030**	**2030 +**
Science Campus	160	255
Studierendenwerk	115	115
Bedarf externe Nutzer Gesamt	**275**	**370**

		Phase 2	Phase 3
ANGEBOT UNI	**2018**	**2030**	**2030 +**
Stellplätze Bestand Campus	940	680	270
Stellplätze Bestand Straße	500	460	460
Stellplätze Bestand	**1440**	**1140**	**730**
Parkhaus im Park		230	230
Hanggarage Ostrand			540
Stellplätze Neu		**230**	**770**
Angebot Stpl. Gesamt	**1440**	**1370**	**1500**

* Der Stellplatz bedarf der Universität wurde personenbezogen ermittelt, wobei es möglich war, bereits im Vorfeld ermittelte Mobilitätskennwerte zu berücksichtigen. Die Angaben für den Stellplatzbedarf geben den Spitzenbedarf an, der an Durchschnittstagen zwischen 9-10 Uhr vormittags erreicht wird. Der Parkverkehr der Universität stellt den größten Anteil des Gestamverkehrs dar.
Die Bedarfsangaben für andere Nutzer am Campus sind auf eine Kombination von Nutzflächen und Personenanzahlen basiert.

Weitere Details können dem Verkehrsberichten entnommen werden.

Grundlage Stellplatzbedarf:
- 1. Zwischenbericht BSV, Februar 2016
- 2. Zwischenbericht BSV, Sept. 2016
- Angaben hochgerechnet auf Erweiterungsflächen und letzte Gebäudeanpassungen

STELLPLATZANGEBOT BESTAND
HEUTIGE SITUATION

Campus 940 Stellplätze
Straße 500 Stellpätze
Gesamt 1.440 Stellplätze

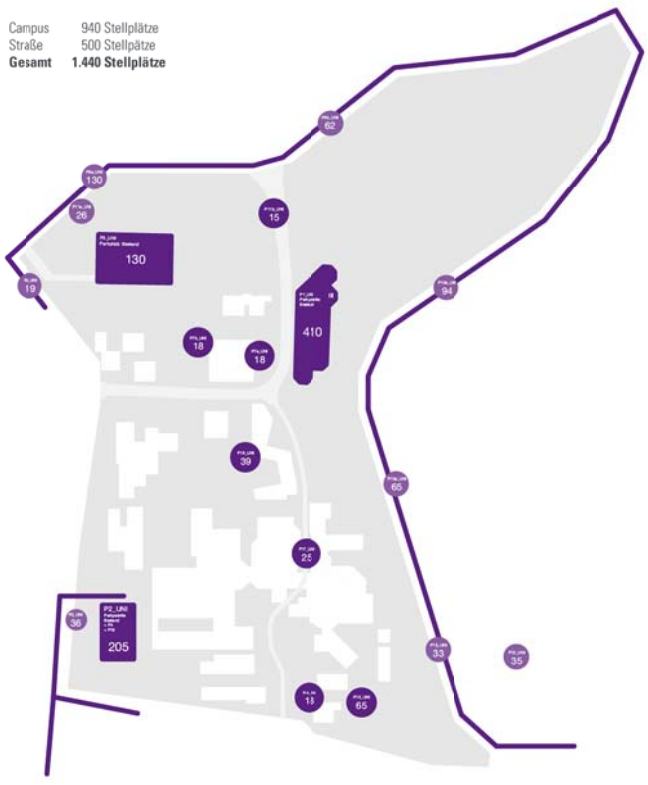

STELLPLATZANGEBOT BESTAND
REDUZIERUNG DURCH BAUMASSNAHMEN
(nach Phase 2, ohne neue Parkbauten)

Campus	680 Stellplätze
Straße	460 Stellplätze
Gesamt	**1.140 Stellplätze**

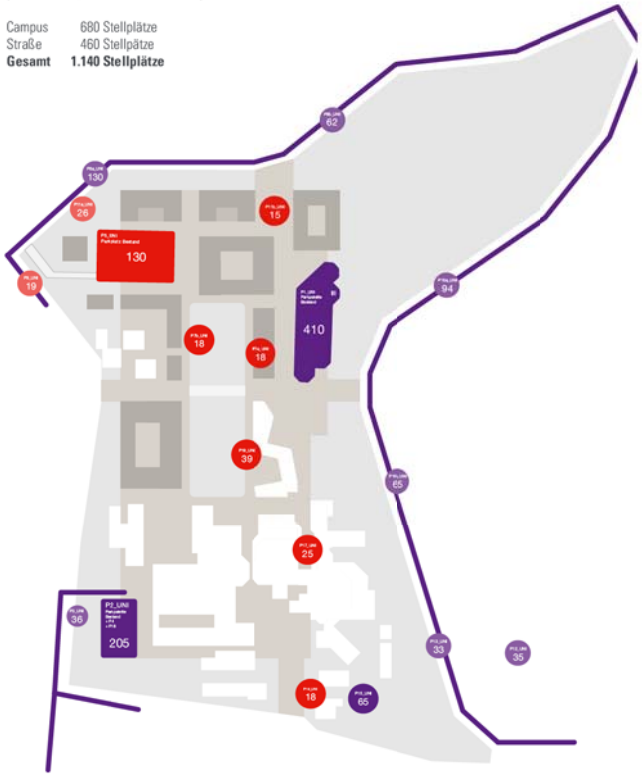

STELLPLATZANGEBOT BESTAND
REDUZIERUNG DURCH BAUMASSNAHMEN
(Phase 3, ohne neue Parkbauten)

Campus	270 Stellplätze
Straße	460 Stellplätze
Gesamt	**730 Stellplätze**

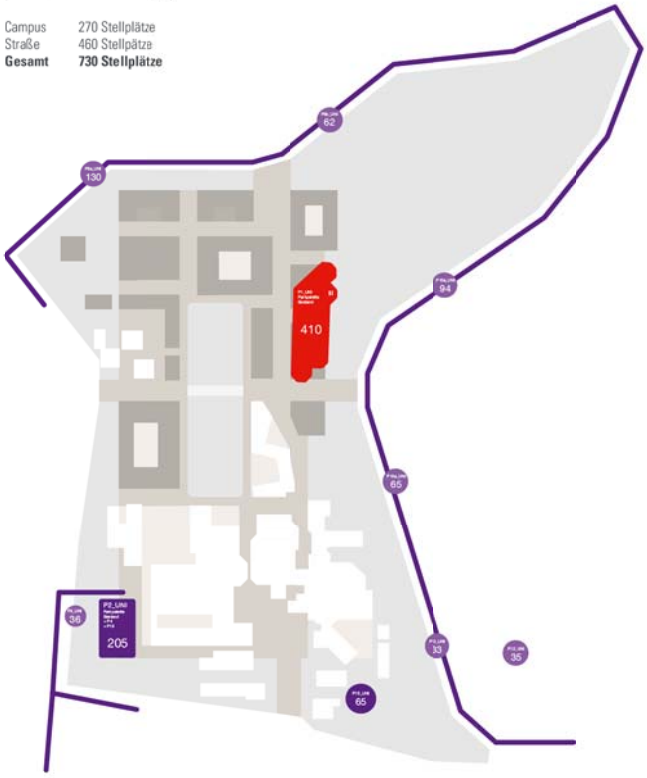

FAZIT UND WEITERER PROZESS

Wir freuen uns, der Universität das vorliegende Dokument als Abschluss unserer Planungen am Masterplan der Universität Siegen, Standortentwicklung Haardter Berg anbieten zu können.

Intensive Zusammenarbeit
Die intensive Zusammenarbeit im Gestaltungsbeirat mit allen Planungsbeteiligten hat es letzten Endes ermöglicht, Interessenkonflikte zu überwinden und mit dem vorliegenden Masterplan einen Kompromiss zu finden, der allen Beteiligten gerecht werden kann. Dabei war es unerlässlich, dass die Teilnehmer des Gestaltungsbeirats mit einem kritischen Blick aus der Distanz auf die Planungen geblickt haben und so rechtzeitig auf Unzulänglichkeiten und konzeptionelle oder funktionale Widersprüche hinweisen konnten.
Für die Universität ist damit ein weiterer Grundstein gelegt, um dem selbstgesteckten, ambitionierten Ziel der Umsetzung der Zwei-Standort-Strategie ein Stück näher zu rücken.

Weitere Planung
Der Masterplan findet an dieser Stelle seinen Abschluss, das bedeutet keinesfalls das Ende des Planungsprozesses, an dessen Ende der neue Bergcampus realisiert sein wird. Parallel zum Masterplan wurden haben wir auch den Auftrag zur Erstellung des Bebauungsplans erhalten. Die Bearbeitung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Büro Machleidt und wurde bereits parallel zum Masterplan gestartet. Im nächsten Schritt werden die Ergebnisse des Masterplans im Bebauungsplan verankert und damit in eine formale Planung umgesetzt, die das Baurecht für die vorgeschlagenen baulichen Entwicklungen schafft. Dazu gehört die Festschreibung von Art und Maß der Bebauung und die Definition der zulässigen Nutzungen, jedoch auch eine Festsetzung von gestalterischen Regeln.

Für die weitere Objektplanung der einzelnen Gebäude und der verschiedenen Freiräume dient der Masterplan als Basisdokument, Planungsgerüst und Gestaltungsvorgabe, auf den sich immer wieder bezogen werden sollte. Zur Qualitätsicherung empfehlen wir, Wettbewerbsverfahren zu organisieren und die Begleitung durch den Gestaltungsbeirat fortzusetzen.

ABBILDUNGSNACHWEIS

Verzeichnis der Abbildungen; die Benennung erfolgt geordnet nach Seitenzahl, jeweils von oben links nach unten rechts:

Seite 6
- Luftbild Campus Adolf-Reichwein-Straße, Foto: Hans Blossey (www.derwesten.de)
- Siegen Stadtzentrum, Unteres Schloss, Foto: Universität Siegen (Aufgabenstellung Planungswerkstatt 2015, S.6)

Seite 7
- Bestandsplan Campus Haardter Berg, Aufgabenstellung Planungswerkstatt 2015, S.6

Seite 13
- Siegen mit Universität am Horizont, Foto: Bob Ionescu (Aufgabenstellung Planungswerkstatt 2015, S.15)
- Haardter Berg mit Campus Hölderlinstraße und Campus Adolf-Reichwein-Straße, Foto: Bob Ionescu (Aufgabenstellung Planungswerkstatt 2015, S.35)

Seite 15
- Schrägluftbild Haardter Berg, Anlage zur Auslobung Planungswerkstatt 2015

Seite 17
- Haardter Berg, Hochschulstraße, Foto: Studio Wessendorf
- Haardter Berg, Treppenpfad, Foto: Studio Wessendorf

Seite 38
- Campus Hönggerberg ETH Zürich, Science City, Masterplan, KCHP Architects & Planners, Visualisierung (www.swiss-architects.com)
- Campus TU Delft, Mekelpark, Mecanoo Architekten, Foto: Siebe Swart (www.mecanoo.nl)
- Harvard University, Carrbridge Campus (USA), Foto: Steve Dunwell (www.harverdmagazine.com)

Seite 39
- Luftbild Campus Adolf-Reichwein-Straße, Foto: Hans Blossey (www.derwesten.de)
- Nolli Plan Rom, Netzwerk öffentlicher Räume, Ausschnitt Plan: Giambattista Nolli, 1748 (www.zhaw.ch)
- Bauhaus Dessau-Roßlau, Foto: Lee F. Mindel (www.architecturaldigest.com)
- Bestandsbauten Campus Adolph-Reichwein-Straße, Website Universität Siegen, Visualisierung: Nattler Architekten (www.uni-siegen.de/start/news/bau/aktuelles/786446.html)

Seite 49
- Campus Nord, Universität Kassel, 1.Preis Wettbewerb, Raumzeit, Visualisierung (www.baunetz.de)
- Landesjugendheim, Hollabrunn, franz, Foto: Kurt Kuball (www.competitionline.com)
- Rechenzentrum, Universität Osnabrück, ttsp hwp seidel/ architekten t+p, Visualisierung: ttsp hwp seidel (www.architekten-t-p.de)

Seite 51
- Grüne Mitte, Visualisierung: Loidl/Wessendorf
- Sitzmöbel / Studienlandschaft, Victoria University of Wellington (NZ), Athfield Architects/Architectus, Foto: Paul McCredie (www.architecturenow.co.nz)
- Treppenanlage mit Aufenthaltsbereich: University of Houston, Student Center (USA), EYP Inc., Foto: University of Houston (www.uh.edu)
- Seminarraum: Forschungsgebäude Uni Saarbrücken, Veauthier Architekten, Foto: Veauthier Architekten (www.baunetz.de)
- Großzügige Erdgeschossöffnungen: Via University College, Aarhus, Arkitema Architects, Foto: Niels Nygaard (www.archdaily.com)
- Besprechung/ Kurzzeitarbeitsplätze: Fakultätsgebäude, Universität Wien (A), NMPB Architekten Zt GmbH (https://rrm.univie.ac.at/services/projekte/waehringer-strasse-29)
- Besprechungsraum: Landesvertretung Berlin, gmp Architekten, Foto: Christian Gahl (www.gmp.de)

Seite 58
- Fassadenbild Fensterbänder: Microcity Neuchatel (CH), Bauart Architekten und Planer (www.world-architects.com)
- Fassadenbild großformatiges Raster, Das K, Kultur- und Kongresszentrum Kornwestheim (www.das-k.info/das-k.html)
- Fassadenbild vertikales Raster mit Kolossalordnung, Neubau Institutsgebäude TU Dresden, Heinle Wischer und Partner, Foto: Roland Halbe (www.raumprobe.de)

Seite 59
- Folkwang Universität der Künste, Campus Welterbe Zollverein, Quartier Nord, Essen, Foto: Johannes Zell (www.foerder-landschaftsarchitekten.de)

Seite 61
- Transparente Wirkung: Werk II Hähl, Pforzheim, Foto: Stefan Mueller (www.dbz.de)

Seite 62
- Studierendenwohnheim Peter-Schneider-Straße, Würzburg, Michel+Wolf Architekten/Hetterich Architekten, Foto: Wolfgang Dürr (www.competitionline.com)
- Studentenwohnheim, Versailles, ITAR architectures, Foto: 11h45 (www.baunetz.de)

Seite 63
- Kindertagesstätte Talrain, Baunatal, roller architekten - Foto: Constantin Meyer (www.rollerarchitekten.de)
- UBK Kindertagesstätte, Bonn, Studio LCD, Foto: Elmar Wiedenhöver (www.studiolcd.wordpress.com)
- Kindertagesstätte Troplo Kids, Hamburg, kadawittfeldarchitektur, Foto: Werner Huthmacher (www.baunetzwissen.de)

Seite 69
- Mekel Park, Universität Delft, Niederlande; Mecanoo (Landzine.com)
- Park am Gleisdreieck, Berlin; Atelier LOIDL, Foto Lanoo
- Campus Green, Monash University Clayton, Australien; Taylor Cullity Lethlean, Foto: John Gollings (Landzine.com)

Seite 74
- University Campus Park Umeå, Schweden; Sweco Architekts, Foto T. A. & Sweco (Landzine.com)
- Ladeira da Barroquinha, Salvador, Brasilien; Metro Arquitetos, Foto Ilana Bessler (Landzine.com)

Seite 78
- Northern Plaza, Monash University Clayton, Australien; Taylor Cullity Lethlaan Foto: Ben-Wrigley (landzine.com)
- Campus Green, Monash University Clayton, Australien; Taylor Cullity Lethlean, Foto: John Gollings (landzine.com)
- Siegen zu neuen Ufern, Siegen; Atelier LOIDL, Foto Atelier Loidl

Seite 82
- New Road, Brighton, Großbritannien, Landscape Projekts, Foto Geht Architects
- Blue Fin Building, London, Großbritannien, Allies & Morrison, Landschaftsarchitekt unbekannt, Foto Atelier Loidl
- Susanne Schmida-Gasse, Wien, Österreich, DnD Landschaftsplanung, Foto Leeb (Landzine.com)

Seite 88
- Föhrenwald, Schweiz, Foto unbekannt (barmelweid.ch)
- Landesgartenschau Bad Lippspringe; Sinai Landschaftsarchitekten, Foto unbekannt (Pinterest.de)

Seite 89
- Möhnesee-Turm, Arnsberger Wald; HilleArchitekten + Heim, Foto unbekannt (medienwerkstatt-online.de)
- unbekannt

Seite 90
- Blooming City Nieuwegein, Niederlande; Bureau B+B, Foto Arjen Smitz (Landzine.com)
- Neue Meile Böblingen; bauchplan).(, Foto C. Franke (Landzine.com)
- Park am Gleisdreieck, Berlin; Atelier LOIDL, Fotos Atelier Loidl und Lanoo

Seite 91
- Bank Bancal, Santa & Cole/ Park am Gleisdreieck, Berlin; Atelier LOIDL, Fotos Atelier Loidl und Lanoo
- Park am Gleisdreieck, Berlin; Atelier LOIDL, Foto Lanoo

Seite 99
- Tiefgarage Schlossplatz, Karlsruhe, Gassmann Architekten, Foto: Zooey Braun (www.architektourist.de/schoener-parken/)
- Parkhaus an der Seiser Alm, Foto: Alex Filz (www.baunetz.de)
- Parkhaus an der Seiser Alm, Foto: Alex Filz (www.baunetz.de)

IMPRESSUM

AUFTRAGGEBER

UNIVERSITÄT SIEGEN

Universität Siegen

Adolf-Reichwein-Str. 2a
D-57076 Siegen

(Büro des Kanzlers)
T 0271 740-4857
silvia.eling@zv.uni-siegen.de

Projektleiter:

Jörg Münker
T 0271 740-5153
jörg.münker@uni-siegen.de

BEARBEITUNG

LOIDL / WESSENDORF

Am Tempelhofer Berg 6 D-10965 Berlin

Studio Wessendorf
Architektur und Städtebau

T +49(0)30 300 24 45 17
F +49(0)30 300 24 45 28

mail@studio-wessendorf.de

www.studio-wessendorf.de

Atelier Loidl
Landschaftsarchitekten Berlin GmbH

T +49 (0)30 - 300 244 50
F +49 (0) 30 - 300 244 528

office@atelier-loidl.de

www.atelier-loidl.de

IN ZUSAMMENARBEIT MIT

BSV

BSV Büro Für Stadt- und Verkehrsplanung
Dr.-Ing. Reinhold Baier Gmbh

Hanbrucher Strasse 9
D-52064 Aachen

T 0241 70550-0
F 0241 70550-20

mail@bsv-Planung.de

www.bsv-Planung.de

LOIDL / WESSENDORF
STANDORTENTWICKLUNG HAARDTER BERG
MASTERPLAN Entwurf
Berlin, 16. März 2018

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 247/2021

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 5
Bereich: Fachberatung / Verw. Kindertagesstätten
Bearbeitet von: Isabella Klempau

Siegen, 18.02.2021

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Haupt- und Finanzausschuss	**17.03.2021**
Rat	**14.04.2021**

Kurzbezeichnung:

Finanzielle Mittel für den Umbau und Durchführung des Brückenprojekts "Kinderbetreuung in besonderen Fällen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen" in der Hüttenstraße 16 c, 57078 Siegen-Geisweid;
hier: Umbau-, Personal- und Sachkosten
- Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 GO NW

Beschlussvorschlag:

1. Die Unterzeichner beschließen, weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, gemäß § 60 Abs. 2 GO NW

   die außerplanmäßige Mittelbereitstellung gem. § 83 Abs. 2 GO NW in Höhe von 133.000,00 € auf H060201116 für die investiven Umbaukosten sowie überplanmäßige Personal- und Sachkosten in Höhe von 63.000,00 € auf 06020100/5019000 + 5281000 für den Betrieb der Einrichtung.

   gez. Mues
   Bürgermeister

   gez. Bleckmann
   Stadtverordnete

2. Der Rat der Universitätsstadt Siegen genehmigt vorstehende Dringlichkeitsentscheidung vom 26.02.2021.

. . .

Sachverhalt / Begründung:

Im Stadtteil Siegen-Geisweid ist eine hohe Anzahl (derzeit über 30 Kinder) – insbesondere Flüchtlingskinder und Kinder aus osteuropäischen Ländern – noch unversorgt. Diese Kinder sind alle im Alter von über 3 Jahren und stehen teilweise kurz vor der Einschulung.

Zum einen besteht ein Rechtsanspruch für diese Kinder auf einen Kita-Platz, zum anderen haben Schuleingangsuntersuchungen stattgefunden und es wurde festgestellt, dass der größte Teil der Kinder, die vor der Einschulung stehen, kein Deutsch spricht. Das Schulamt spricht daher eine gesetzliche Verpflichtung unter Androhung von Bußgeldern an die Eltern der Kinder aus, diese an einem Sprachförderangebot teilnehmen zu lassen. Für das Sprachförderangebot sind die Kindertageseinrichtungen zuständig, sofern die Kinder eine besuchen. Wenn nicht, obliegt die Pflicht, ein solches Angebot bereitzustellen, bei den örtlichen Jugendämtern.

Seitens des Landschaftsverbandes gibt es das Angebot einer Förderung für ein Brückenprojekt „Projektmittel zur Kindertagesbetreuung in besonderen Fällen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbare Lebenslagen“. Der Antrag für den Projektzeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021 wurde Anfang Januar gestellt. Die Fördersumme beläuft sich auf 63.600,00 €. Geplant ist eine Spielgruppe für 20 Kinder in den Räumlichkeiten des Gebäudes in der Hüttenstr. 16 c in Geisweid, dass zunächst noch hierfür hergerichtet werden muss. Die investiven Kosten hierfür belaufen sich auf 132.090,00 € brutto.

Coronabedingt können derzeit nicht alle Räumlichkeiten des benachbarten Kinder- und Jugendtreffs Geisweid (Haus der interkulturellen Bildung) genutzt werden, sodass angedacht ist, bis zur Fertigstellung der Bauarbeiten einen der dortigen Räume zu nutzen, um mit dem Brückenprojekt vorzeitig und zunächst mit 10 Kindern zum 01.03.2021 zu starten. Mit Blick auf die Kinder, die im Sommer eingeschult werden, drängt die Zeit, sodass nicht auf den Abschluss der Umbauarbeiten gewartet werden kann.

Der Landschaftsverband hat leider jetzt signalisiert, dass die Stadt Siegen die Zuschüsse ggfs. nicht erhält, da die zur Verfügung stehenden Mittel knapp sind (es werden mehr Projekte beantragt, als Mittel vorhanden sind). Daher steht die Stadt Siegen derzeit auf der Warteliste. Eine Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel erfolgt in Münster erst nach dem 01.03.2021.

Um mit dem Projekt starten zu können, ist eine Mittelbereitstellung erforderlich in Höhe der Personal- und Sachkosten, damit ein frühzeitiger Start zum 01.03.2021 erfolgen kann. Zudem ist die Mittelbereitstellung für den geplanten Umbau notwendig, um mit den für die Betreuung der 20 Kinder notwendigen Umbaumaßnahmen ggf. noch vor April starten zu können.

Die im Haushaltsentwurf 2021 noch nicht enthaltenen Mittel werden über den vom Rat der Stadt Siegen am 14.04.2021 zu beschließenden Änderungsdienst zum HH 2021 eingeplant.

Da sich die bereits veranschlagte MN H060201106 - Kita Breitscheidstraße, Umbau ehem. Hüttentalschule - z. T. auf 2022 verschieben wird, können die für die Hüttenstraße in 2021 benötigten investiven Mittel von dieser MN umgeplant werden.

. . .

Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer
133.000,00 € investiv 63.600,00 € konsumtiv				☒ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☒ im Finanzplan	☒ im Ergebnisplan	☒ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode
außerplanmäßig 133.000,00 €	überplanmäßig 63.600,00 €			06020100/H060201116 Sachkonto 5019000, 5281000, 7851000

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☒ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

Im Auftrag

gez.

André Schmidt
Dezernent

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 277/2021

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 5
Bereich: Fachberatung / Verw. Kindertagesstätten
Bearbeitet von: Dr. Raimund Jung, Fadia Taha

Siegen, 05.03.2021

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Haupt- und Finanzausschuss	**17.03.2021**
Rat	**14.04.2021**
Jugendhilfeausschuss	**22.04.2021**

Kurzbezeichnung:

Kostenfreie warme Mittagsmahlzeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt, den Trägern von Kindertageseinrichtungen ab dem 01.01.2021 einen freiwilligen Zuschuss zu gewähren, wenn in der Einrichtung betreute Kinder von Eltern mit einem Familieneinkommen unter 30.000,00 € p.a. eine kostenfreie warme Mittagsmahlzeit erhalten. Der Zuschuss beträgt bis zu 3,00 € pro Mahlzeit und wird nur dann gewährt, wenn den Eltern kein höherer Beitrag pro Mahlzeit in Rechnung gestellt wird.

Sachverhalt / Begründung:

Die Stadt Siegen gewährt seit Jahren für Kinder, deren Familieneinkommen unter 30.000,00 € p.a. beträgt und die nicht zum Bezug von Leistungen nach den Bildungs- und Teilhaberegelungen berechtigt sind, einen Zuschuss von derzeit 2,70 € pro warmer Mittagsmahlzeit.

Aufgrund geringerer Umsätze und eines erhöhten Hygieneaufwandes sind die Preise für die Mittagsmahlzeiten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege inzwischen zum Teil deutlich gestiegen.

Nach Vorberatungen in der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII und im Unterausschuss Kindertagesbetreuung empfiehlt der Jugendhilfeausschuss, den Zuschuss für die warme Mittagsmahlzeit für Kinder, deren Familieneinkommen unter 30.000,00 € p.a. liegt, auf bis zu

. . .

3,00 €, rückwirkend ab 01.01.2021, zu erhöhen. Bei geringeren Kosten der Mahlzeit in der jeweiligen Einrichtung wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

Im Jahr 2019 wurden durch die Stadt Zuschüsse in 311 Fällen, im Jahr 2020 in 163 Fällen und 2021 voraussichtlich in 250 Fällen gewährt.

Die Mehrkosten in Höhe von geschätzten 20.000,00 € im Jahr 2021 werden durch Einsparungen im letzten und im laufenden Jahr kompensiert. Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsentwurf 2021 veranschlagt.

Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer
20.000,00 € (geschätzte Mehrkosten)				☒ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☒ im Ergebnisplan 2021	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode 06020100 Sachkonto 5318000

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☒ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

Im Auftrag

gez.

André Schmidt
Dezernent

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AT 64/2021 A

A N T R A G

gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Antragsteller/in	**Fraktionen CDU/ SPD**
Eingang	**02.03.2021**
Federführend	**Büro BM**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat	**14.04.2021**

Betreff:

Besetzung von Arbeitskreisen, Beiräten und Kommissionen
Vorlage Nr. 94/2020
dazu Antrag der Fraktionen CDU und SPD

Der Antrag wurde zur Sitzung am 03.03.2021 ergänzend zur o. g. Vorlage eingereicht. Die Beratung über die in der Vorlage thematisierte Mustergeschäftsordnung für die Arbeitskreise, Beiräte und Kommissionen wurde vertagt.

An die Universitätsstadt Siegen
Herrn Bürgermeister
Steffen Mues
Rathaus Siegen
Markt 2

57072 Siegen

Datum: 02.03.2021

Antrag zum Tagesordnungspunkt 16 „Besetzung von Arbeitskreisen, Beiräten und Kommissionen“ der Sitzung des Rates der Universitätsstadt Siegen am 03.03.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mues,

die Fraktionen von CDU und SPD im Rat der Universitätsstadt Siegen bitten, folgenden Antrag unter o. g. Tagesordnungspunkt der Sitzung des Rates der Universitätsstadt Siegen zur Abstimmung zu stellen:

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt folgende Änderungen der vorgelegten Mustergeschäftsordnung für Arbeitskreise, Kommissionen, Beiräte und Projektgruppen:

1. In die Mustergeschäftsordnung wird folgende Vorbemerkung aufgenommen:
   „Aus Gründen der Barrierefreiheit und um möglichst eine einfache und leicht verständliche Sprache zu verwenden wird in der folgenden Mustergeschäftsordnung an den Stellen, an denen keine geschlechtsneutrale Formulierung möglich ist, auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet (z. B. „der Vorsitzende“). Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.“
2. Der zweite Satz „Diese sind nicht bindend.“ wird ersatzlos gestrichen.
3. Der erste Satz unter Punkt 4.a. „Sitzungsturnus“ wird wie folgt gefasst:
   „Die Sitzungen des Arbeitskreises/…/… finden bei Bedarf regelmäßig statt.“
   Der zweite Satz „Sie können bei Bedarf häufiger einberufen werden.“ wird ersatzlos gestrichen.
4. Der fünfte Satz unter Punkt 4.d. „Niederschrift“ wird wie folgt gefasst:
   „Nach Genehmigung der Niederschrift ist die Aufnahme zu löschen.“
5. Punkt 6. „Vergütung“ wird wie folgt gefasst:
   „Für die Teilnahme an den Sitzungen wird kein Sitzungsgeld gezahlt.“

Begründung:
Zu 1.
Eine geschlechtergerechte Sprache führt häufig zu sehr umständlichen und schwer verständlichen Texten. Insbesondere für sehbehinderte Menschen, die sich Texte mittels Computerprogrammen vorlesen lassen, oder Menschen, deren Textverständnis von einer möglichst einfachen Sprache abhängig ist, haben mit einer konsequent gendergerechten Sprache Verständnisprobleme. Aus diesem Grund ist zwischen einer geschlechtergerechten Sprache und einer

möglichst barrierefreien Sprache abzuwägen. Die Fraktionen von CDU und SPD schlagen daher vor, an den Stellen, an denen keine geschlechtsneutrale Bezeichnung möglich ist, lediglich die männliche Form zu verwenden. An diesen Stellen sollen selbstverständlich alle Geschlechter sich angesprochen fühlen, daher soll dies in einer Vorbemerkung zu der Mustergeschäftsordnung deutlich gemacht werden.

Zu 2.

Die Arbeit der Arbeitskreise soll eine gewisse Verbindlichkeit haben. Daher wird die Streichung des zweiten Satzes vorgeschlagen. Dass die Arbeitskreise nur empfehlenden und keinen beschließenden Charakter haben, wird bereits im ersten Satz deutlich.

Zu 3.

In der Regel tagen alle Arbeitskreise nach Bedarf. Einen festen Tagungsrhythmus (quartalsweise, monatlich, etc.) haben die Wenigsten. Dementsprechend soll die Formulierung angepasst werden.

Zu 4.

Da die Aufzeichnungen der Sitzungen nicht mehr auf Tonband, sondern auf digitalen Speichermedien erfolgen, wird vorgeschlagen „das Tonband“ durch „die Aufnahme“ zu ersetzen.

Zu 5.

Bislang wurde für die Teilnahme an Arbeitskreissitzungen kein Sitzungsgeld gezahlt. Die Fraktionen von CDU und SPD sehen keinen Grund, dies zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Weber
(Fraktionsvorsitzender der CDU)

Adhemar Molzberger
(stellv. Fraktionsvorsitzender der SPD)

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AT 84/2021

A N T R A G

gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Antragsteller/in	**Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen**
Eingang	**09.04.2021**
Federführend	**Büro BM**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat	**14.04.2021**

Betreff:

Ergänzungsantrag zu TOP 17 Geschäftsordnung Arbeitskreise
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Bündnis 90/Die Grünen · Im Rat der Stadt Siegen · Markt 2/Rathaus · 57072 Siegen

An den Bürgermeister
der Stadt Siegen
Herrn S. Mues

Rathaus Am Markt

57072 Siegen

EINGANG
BÜRGERMEISTER
- 9. April 2021
GB Bravo | PR
Abt. | INSTITUTE

Bündnis 90/Die Grünen
Im Rat der Stadt Siegen
Markt 2/Rathaus
57072 Siegen

404–1432
gruene@siegen.de

09.April 2021

Antrag zu TOP 17 der Sitzung des Rates der Stadt Siegen zur Ratssitzung am 14.04.2021
Ergänzungsantrag GO Arbeitskreise

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mues,
sehr geehrte Damen und Herren im Rat der Stadt Siegen,

hiermit bittet die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den folgenden Ergänzungsantrag zum TOP 17 in der Sitzung des Rates der Stadt Siegen am 14.04.2021 zur Beratung und Abstimmung zu stellen:

Beschlussvorschlag
§ 4a, Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mehr als 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Zu § 4e wird folgender Satz ergänzt:
Rats- und Ausschussmitglieder können an den Sitzungen der Arbeitskreise als Zuhörer teilnehmen.

§ 6 erhält folgenden Wortlaut:
Für die Teilnahme an der Sitzung wird ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung gezahlt.

Begründung
In Anlehnung an die §§ 17, 18 und 19 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Siegen und die Regelungen der Gemeindeordnung NRW halten wir eine Anwendung der bewährten Verfahrensweise in Ausschüssen auf die Arbeitsweise der Arbeitskreise für sinnvoll und notwendig.
Bisher wird für Sitzungen der Arbeitskreise Sitzungsgeld gezahlt. Diese Regelung sollten wir beibehalten. Der Arbeitsaufwand für eine Sitzung (Vorbereitung, Teilnahme, Nachbereitung) ist vergleichbar mit einer normalen Ausschusssitzung.

Mit freundlichen Grüßen,
für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Rat der Stadt Siegen
Joachim Boller
Stadtverordneter

i.A. Lena Schmidt
Fraktionsbüro

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 94/2021 B

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 1
Bereich: Büro des Bürgermeisters
Bearbeitet von: Herrn Werthenbach

Siegen, 29.03.2021

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat	**14.04.2021**

Kurzbezeichnung:

Arbeitskreise, Beiräte und Kommissionen
hier: Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt

- die vorgelegte Mustergeschäftsordnung für die Arbeitskreise, Beiräte und Kommissionen als Grundlage für die Arbeit der Arbeitskreise, Beiräte und Kommissionen gemäß Erläuterungen unter Ziffer 2.

Sachverhalt / Begründung:

1. Einrichtung der Arbeitskreise, Beiräte und Kommissionen

Der Rat der Universitätsstadt Siegen hat in seiner Sitzung am 03.03.2021 nachstehend aufgeführte Arbeitskreise, Beiräte und Kommissionen eingerichtet und personell besetzt.

a. Arbeitskommission des Verkehrsausschusses
b. VHS-Beirat
c. Kommission für Partnerschaftsangelegenheiten
d. Arbeitskreis „Abfallwirtschaft“
e. Arbeitskreis „Klimaschutz“

. . .

f. **Projektbegleitender Arbeitskreis „Erstellung eines Klimaschutzteilkonzeptes Mobilität – Verkehrsentwicklungsplan (VEP) für die Universitätsstadt Siegen“ (AK VEP)**
g. **Projektbegleitender Arbeitskreis „Entwicklung eines Radverkehrskonzeptes für Siegen in Anlehnung an den Nationalen Radverkehrsplan 2020“ (AK Radverkehrsplan)**
h. **Arbeitskreis „Märkte“**
i. **Arbeitskreis „Stadtentwicklung“**
j. **Steuerungsgruppe „Fairtrade Town“**
k. **Arbeitskreis „Schulentwicklungsplanung“**
l. **Ausstellungskommission und Arbeitskreis „Rubenspreis“**
m. **Arbeitskreis Wohnbaulandentwicklung**
n. **Arbeitskreis „Aufarbeitung der historischen Hintergründe von Straßennamen in Siegen“**
o. **Arbeitskreis „Bäder- und Sportstättenentwicklung**

Die bestehenden

- Vergabejury „Pädagogischer Umweltpreis/Klimaschutzpreis der Stadt Siegen“
- Vergabejury „Bunker Burgstraße“
- Vergabejury „Heimatpreis“

bleiben weiterhin bestehen. Auf sie findet die Mustergeschäftsordnung keine Anwendung.

2. Mustergeschäftsordnung

Um eine möglichst einheitliche Arbeitsweise in den gebildeten Arbeitskreisen, Beiräten und Kommission zu erreichen, hat die Verwaltung die beigefügte Mustergeschäftsordnung entwickelt, die den Rahmen für die Arbeit geben soll. Vorbehaltlich des Beschlusses des Rates in der Sitzung über die Mustergeschäftsordnung soll diese als Arbeitsgrundlage für die bereits eingerichteten wie auch zukünftig neuen Arbeitskreise usw. dienen. Die Anpassung auf die bisherigen Arbeitskreise erfolgt nach Beschluss. Die angepassten Geschäftsordnungen werden den Ausschüssen zur Kenntnis vorgelegt. Sofern andere Regelungen auf Grund von gesetzlichen Vorgaben, Hinweisen in Förderprogrammen oder durch andere Umstände notwendig sind, gehen diese der Mustergeschäftsordnung vor.

=> *Hinweis: Der zur Sitzung am 03.03.2021 vorgelegte Antrag der Fraktionen CDU und SPD wird unter der Nummer AT 64/2021 A diesem Tagesordnungspunkt beigefügt.*

3. Vorsitze in den Arbeitskreisen, Kommissionen und Beiräten

Wie in Ziffer 3 der Mustergeschäftsordnung dargestellt, werden die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden durch Zugriff auf Basis der Abstimmung im Ältestenrat benannt.

In der Übersicht stellt sich dies wie folgt dar:

Gremium	**Vorsitz**	**Vertretung**
Arbeitskommission des VerkA		
VHS-Beirat		
Kommission für Partner-schafts-angelegenheiten		
AK Abfallwirtschaft		
AK Klimaschutz		
AK VEP		
AK Radverkehrsplan		
AK Märkte		
AK Stadtentwicklung		
SG Fairtradetown		
AK Schulentwicklungspla-nung		
AK Rubenspreis		
AK Wohnbaulandentwick-lung		
AK Straßennamen		
AK Bäder- und Sportstät-tenentwicklung		

Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☒ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

gez.

Steffen Mues
Bürgermeister

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n):
1. Mustergeschäftsordnung Arbeitskreise

Mustergeschäftsordnung des Arbeitskreises/Kommission/Projektgruppe ….
Stand: ~~30.11~~29.01.202~~0~~1

Ggf. Präambel

Die Arbeitskreise… geben Empfehlungen an die beschließenden Gremien der Universitätsstadt Siegen ab. Diese sind nicht bindend.

1. **Aufgaben des Arbeitskreises (individuell zu bestimmen)**

Hier wird beschrieben, zu welchem Zweck der Arbeitskreis/die Kommission/die Projektgruppe gebildet wurde und welche Aufgaben er/sie übernimmt.

2. **Mitglieder des Arbeitskreises/…/… (Name ist individuell zu bestimmen)**

Der Arbeitskreis/…/… setzt sich zusammen aus

- Vertretern der im Rat vertretenen Fraktionen sowie der gleichen Anzahl an Stellvertretern
- sachkundigen Personen (Vertreter der Verwaltung, Gutachter, …)

Stimmberechtigt sind die anwesenden Vertreter der Ratsfraktionen, sowie die im Einzelfall genannten ~~geborenen~~geborenen Mitglieder bzw. Vertreter der genannten Insitutionen.

~~Fraktionen des Rates, auf die hiernach kein Sitz entfällt, sind berechtigt, ein beratendes Mitglied in den Arbeitskreis/ …/ … zu entsenden.~~

Die sachkundigen Personen beraten den Arbeitskreis/…/… bei seiner Arbeit.

Bei Bedarf können weitere Personen durch die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorsitzenden dazu geladen werden.

3. **Vorsitz des Arbeitskreises/…/…**

~~Der Vorsitzende wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Ebenso sein Stellvertreter.~~ Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden werden durch Zugriff bestimmt auf Basis der Abstimmung im Ältestenrates. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

4. **Sitzungen des Arbeitskreises/…/…**

   a. Sitzungsturnus

Die Sitzungen des Arbeitskreises/…/… finden ***4-wöchig/einmal im Quartal/regelmäßig/14-tägig*** statt. Sie können bei Bedarf häufiger einberufen werden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

   b. Einladungsfrist

Der Arbeitskreis/…/… wird mit einer Frist von 7 Tagen vor dem Sitzungstag mittels schriftlicher und elektronischer Einladung durch den Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung in elektronischer Form erfolgt mit Bereitstellung im Ratsinformationssys-

. . .

tem im Internetangebot der Stadt Siegen. Per E-Mail wird über die Einstellung der Einladung in das Ratsinformationssystem informiert.

c. Beratungsunterlagen

Beratungsunterlagen werden spätestens 4 Tage vor der Sitzung ebenfalls schriftlich und elektronisch den Mitgliedern des Arbeitskreises zur Verfügung gestellt. Die Beratungsunterlagen werden, sofern möglich, in elektronischer Form im Ratsinformationssystem im Internetangebot der Stadt Siegen bereitgestellt. Sie sind mit dem Zusatz „AK“ gekennzeichnet. Per E-Mail wird über die Einstellung in das Ratsinformationssystem informiert.

d. Niederschrift

Über die Sitzung ist eine Niederschrift (~~Beschlussprotokoll)~~ durch die Geschäftsstelle zu fertigen. Zusätzlich müssen über den wesentlichen Inhalt der Beratungen Aufzeichnungen gemacht werden, wenn dies zur Erläuterung der ~~Beschlüsse~~ getroffenen Empfehlungen notwendig ist. Der Sitzungsablauf kann auf ~~Tonband~~ digitalen Speichermedien aufgenommen werden. Sie dienen nur zur Erstellung der Niederschrift und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Nach ~~Erstellung~~ Genehmigung der Niederschrift ist das Tonband ~~unmittelbar~~ zu löschen.

Die Niederschrift muss enthalten:

- Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Ende der Sitzung
- Namen der Mitglieder sowie die Namen der nicht anwesenden Mitglieder
- Tagesordnung
- ~~Gefasste Beschlüsse~~getroffene Empfehlungen

Die Niederschrift wird nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden schriftlich und in elektronischer Form im Ratsinformationssystem im Internetangebot der Stadt Siegen bereitgestellt. Per E-Mail wird über die Einstellung der Niederschrift informiert.

e. Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen finden nichtöffentlich statt.

f. ~~Beschlussfähigkeit~~Tagungsfähigkeit

Der Arbeitskreis ist ~~beschlussfähig~~tagungsfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er gilt als ~~beschlussfähig~~tagungsfähig, solange seine ~~Beschlussunfähigkeit~~ Tagungsunfähigkeit nicht festgestellt wurde. ~~Beschlüsse~~ Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit ~~gefasst~~gegeben.

5. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt der Abteilung ….

6. Vergütung

Für die Teilnahme an der Sitzung wird kein Sitzungsgeld/ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung gezahlt.

7. Inkrafttreten

Feldfunk

Die vorstehende Geschäftsordnung ist mit Beschluss des Rates am … in Kraft getreten.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 278/2021

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 1
Bereich: Büro des Bürgermeisters
Bearbeitet von: Johannes Werthenbach

Siegen, 08.03.2021

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat	**14.04.2021**

Kurzbezeichnung:

Anzeige nach § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegen nimmt den aktualisierten Stand der Mitgliedschaften und die Aufstellung über die Nebeneinkünfte des Bürgermeisters im Kalenderjahr 2020 zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

1. Rechtliche Grundlagen

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) sind u. a. zur Herstellung einer größeren Transparenz Regelungen zur Auskunfts-, Veröffentlichungs- und Anzeigepflicht aufgenommen worden, die in besonderem Maße alle politischen Mandatsträger und den Hauptverwaltungsbeamten erfassen (vergleiche auch Verwaltungsvorlage Nr. 231/2005 vom 18.02.2005, hierbei insbesondere Abschnitt 4).

Zuvor geltende Regelungen wurden modifiziert und erweitert. Insbesondere im Bereich der Anzeige- und Mitteilungspflichten sowie der damit einhergehenden Vorlagepflichten ist gegenüber „altem Recht“ eine Ausweitung erfolgt.

. . .

1.1 Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter

1.1.1 allgemeine Anzeigepflichten nach § 17 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes hat die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte dem Rat Tätigkeiten nach § 49 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes anzuzeigen. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um

- die Übernahme einer Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung,
- die Übernahme eines Nebenamtes,
- die Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, die Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, die Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder die Ausübung eines freien Berufes,
- den Eintritt in den Vorstand, den Aufsichtsrat, den Verwaltungsrat oder ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie die Übernahme einer Treuhänderschaft.

1.1.2 besondere Anzeigepflicht

Nach § 17 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz ist geregelt, dass die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte dem Rat bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres eine Anzeige nach § 53 Landesbeamtengesetz NW vorlegt.

Diese soll eine jeden Einzelfall erfassende Aufstellung über

- Art und Umfang der Nebentätigkeiten sowie
- über die Vergütung umfassen,

die für genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes bezogen worden sind.

2. Anzeigepflicht gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

2.1 Mitgliedschaften allgemein

Meldepflichtige Mitgliedschaften bestehen mit Stand März 2021 wie folgt:

Juristische Person	Organ	Funktion
Sparkassenzweckverband der Städte Siegen, Kreuztal, Netphen, Freudenberg, Hilchenbach und der Gemeinde Wilnsdorf	Zweckverbandsversammlung	Geborenes Mitglied
Sparkasse Siegen	Verwaltungsrat und Risikoausschuss sowie Bilanzprüfungsausschuss	Vorsitzender
Sparkassenverband Westfalen-Lippe	Verwaltungsrat	Stellv. Mitglied gewählt von Verbandsversammlung
Siegener Versorgungsbetriebe GmbH	Gesellschafterversammlung	Mitglied als Vorsitzender des HFA
dto.	Aufsichtsrat	Mitglied kraft Amtes
Kommunale Entwicklungsgesellschaft Siegen mbH	Gesellschafterversammlung	Mitglied als Vorsitzender des HFA
dto.	Aufsichtsrat	Mitglied kraft Amtes
Stadtmarketing Siegen GmbH	Gesellschafterversammlung	Mitglied als Vorsitzender des HFA
dto.	Aufsichtsrat	Mitglied kraft Amtes
RWE AG	Hauptversammlung	Mitglied kraft Amtes
Verband der kommunalen Aktionäre GmbH	Gesellschafterversammlung	Mitglied kraft Amtes
RWE Regionalbeirat Mitte	Regionalbeirat	Von RWE zum Mitglied berufen
Innogy Beirat	Regionalbeirat	Von Innogy zum Mitglied berufen
KM:SI GmbH Kompetenzregion Mittelstand Siegen-Wittgenstein	Gesellschafterversammlung	Mitglied kraft Amtes
LBS	Kommunalbeirat	Berufen
Rhenag	Verwaltungsbeirat	Berufen
Campus Unteres Schloss Nord GmbH und Co. KG	Aufsichtsrat	Berufen
Campus Unteres Schloss Süd GmbH und Co. KG	Aufsichtsrat	Berufen
Stromnetzgesellschaft Siegen GmbH & Co. KG	Gesellschafterversammlung	Mitglied als Vorsitzender des HFA

2.2 Bekanntgabe der anzeigepflichtigen Nebeneinkünfte in 2020

a. Hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich im Jahr 2020 folgende Nebeneinkünfte aus der Tätigkeit in Beiräten, Aufsichtsräten und dergleichen erhalten habe:

1.	Sparkasse Siegen	17.200,00 Euro
2.	LBS	2.700,00 Euro
3.	Städte- und Gemeindebund NRW	160,00 Euro
4.	Sparkassenverband Westfalen-Lippe	2.267,00 Euor
	Zwischensumme	22.327,00 Euro

b. Davon Nebentätigkeiten gem. § 13 (1) S. 1 Nebentätigkeitsverordnung

1.	LBS	2.700,00 Euro
2.	Städte- und Gemeindebund NRW	160,00 Euro
3.	Sparkassenverband Westfalen-Lippe	2.267,00 Euro
	Zwischensumme	5.127,00 Euro
	Grenze nicht abzuführender Nebeneinkünfte	10.673,79 Euro
	Abzuführen	0,00 Euro
	Verbleiben	5.127,00 Euro

c. Davon Nebentätigkeiten gem. § 13 (1) S. 2 Nebentätigkeitsverordnung

1.	Sparkasse Siegen	17.200,00 Euro
	Zwischensumme	17.200,00 Euro
	Grenze nicht abzuführender Nebeneinkünfte	26.684,48 Euro
	Abzuführen	0,00 Euro
	Verbleiben	17.200,,00 Euro

d. Nebeneinkünfte gesamt gem. § 13 (1) S. 3 Nebentätigkeitsverordnung

	Gesamt	22.327,00 Euro
	Grenze	26.684,48 Euro
	Abzuführen	0,00 Euro
	Verbleiben	22.327,00 Euro

e. Folgende Beträge aus der Gremientätigkeit erstatte ich in voller Höhe

1.	SVB	1.200,00 Euro
2.	Sparkasse Siegen – Zweckverbandsversammlung	600,00 Euro
3.	KEG	-,-- Euro
4.	RWE	4.100,00 Euro
5.	Rhenag	500,00 Euro
	Gesamt	6.400,00 Euro

Abzuführen somit 6.400,00 Euro.

Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

gez.

Steffen Mues
Bürgermeister

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 293/2021

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 1
Bereich: Sitzungsdienst
Bearbeitet von: Frau Rohde

Siegen, 26.03.2021

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat	**14.04.2021**

Kurzbezeichnung:

1. Nachbesetzung verschiedener Fachausschüsse und Arbeitskreise
2. Bestellung von Vertretern der Stadt Siegen in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen gemäß § 113 GO NRW

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Universitätsstadt Siegen wählt

a) in den Jugendhilfeausschuss

Herrn Walter Schneider (s. B.) als ordentliches beratendes und Frau Regina Schoew (s. B.) als stellvertretendes beratendes Mitglied,

b) in den Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie

Herrn Roland Wiegel (s. B.) als ordentliches beratendes und Herrn Lorenz van Overloop (s. B.) als stellvertretendes beratendes Mitglied.

c) in den Bezirksausschuss VI - Siegen-Eiserfeld

Herrn Achim Bohn (s. B.) als ordentliches Mitglied und Herrn Michael Heupel (s. B.) als stellvertretendes Mitglied

d) in den Bezirksausschuss III - Siegen-Ost

Herrn Lothar Becker als ordentliches beratendes Mitglied

. . .

e) in den Arbeitskreis Klimaschutzteilkonzept Mobilität – VEP

Herrn Wolfgang Könen als ordentliches und Herrn Martin Kretzer (s. B.) als stellvertretendes Mitglied.

2. Der Rat der Stadt Siegen bestellt Herr Jürgen Schulz als ordentliches und Frau Daniela Stoker (s. B.) als stellvertretendes Mitglied zur Vertretung der Stadt Siegen in der **Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW.**

Sachverhalt / Begründung:

Zu Ziffer 1 a+c:	Die FDP-Fraktion bittet um o. g. Nachbesetzung.
Zu Ziffer 1 b:	Der Verein HaSi e. V./Fridays for Future bittet um o. g. Nachbesetzung.
Zu Ziffer 1 d)	Die CDU-Fraktion bittet um Tausch zwischen ordentlichem und stellvertretendem Mitglied
Zu Ziffer 1 e)	Der Beirat der Menschen mit Behinderung bitte um Besetzung.
Zu Ziffer 2:	Die Fraktion B‘90/ Die Grünen bittet um o. g. Nachbesetzung.

gez.

Steffen Mues
Bürgermeister

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 293/2021 A

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 1
Bereich: Sitzungsdienst
Bearbeitet von: Frau Münker

Siegen, 14.04.2021

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat	**14.04.2021**

Kurzbezeichnung:

Nachbesetzung verschiedener Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen wählt

1. in den Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren

Frau Inka Berg (s. B.) als ordentliches Mitglied

2. in den Bezirksausschuss III - Siegen-Ost -

Frau Alexandra Simon (s. B.) als ordentliches beratendes Mitglied

Sachverhalt / Begründung:

Die Volt-Fraktion bittet um Nachbesetzung für ein zurückgetretenes Mitglied

gez.

Steffen Mues
Bürgermeister

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.